


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

S VOM



Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Viertes Heft.

Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1868.

Inhalt.

Herbst-Versammlung des histor. Vereins

am 5. November 1866 in den „drei Eidgenossen" in Glarus.

I. Die Mitglieder des Vereins waren zu dieser Versammlung zahlreich erschienen; es waren ca. 40 da. Indem das Präsidium diese rege Betheiligung begrüsste, machte es die Mittheilung, dass in diesem Jahre die Vollendung des Jahrbuches infolge der Uebernahme des voluminösen Amtsberichtes durch die Schmid'sche Offizin um einige Wochen verzögert worden sei; immerhin werde dasselbe bis Ende des Jahres unter die Mitglieder vertheilt werden können. In Betreff des Inhaltes des diesjährigen Jahrbuches bemerkte das Präsidium, dass bei dem Andrange des anderweitigen Stoffes die Urkundensammlung etwas in den Hintergrund getreten sei; dieselbe reiche nicht, wie es im Plane der Redaktion gelegen, bis zur Näfelser Schlacht im Jahre 1388, sondern nur bis zum Jahre 1374; theilweise hänge dies auch mit der erfreulichen Thatsache zusammen, dass in neuester Zeit wieder mehrere Urkunden, die sich auf die Geschichte vor der Schlacht beziehen, zum Vorschein gekommen seien.

II. In Betreff des Tauschverkehrs eröffnete Hr. Dr. Blumer, dass wieder einige verwandte Vereine neu eingetreten seien, so die historisch-antiquarische Gesellschaft in Schaffhausen und der kirchlich-historische Verein für die Diözese Freiburg (im Breisgau). — Anschliessend bemerkte der Präsident, dass auch dem antiquarischen Kabinete des Vereins immer neue interessante Gegenstände zukommen, so durch Hrn. Gemeindschreiber Hefti in Schwanden eine alte Keule mit der Inschrift 1388 (welch' letztere jedoch erst später angebracht worden sein dürfte); von Hrn. Oberstlieut. Streiff-Elmer ein altes Wappen aus dem Jahr 1625 (auf der einen Seite mit dem Tschudi-Wappen, auf der andern wahrscheinlich mit

dem Hässi-Wappen); von Hrn. R. Becker in Ennenda alte Münzen und von dem Referenten selbst ein Degenkorb, wahrscheinlich aus der Näfelser Schlacht (derselbe wurde in Näfels 6 Fuss tief in der Erde gefunden).

Anknüpfend an diese Berichtgabe machte das Präsidium darauf aufmerksam, dass es bisher mannigfach im Falle gewesen sei, Gegenstände für das antiquarische Kabinet anzukaufen, ohne dass es hiefür dem Vereine etwas verrechnet habe; wenn der Verein aber eine fortschreitende Vermehrung des Kabinets wolle, so sei es wünschbar, dass dem Vorstande ein angemessener Kredit eingeräumt werde, zumal ein Aufruf zu freiwilliger und unentgeltlicher Abgabe denkwürdiger Gegenstände bereits vor einiger Zeit und ohne bemerkenswerthen Erfolg erlassen worden sei. Dabei wäre es Sache des Vereins, zu bestimmen, dass der erforderliche kleine Kredit allfällig durch eine bescheidene Erhöhung des Jahresbeitrages der Mitglieder gedeckt werden könnte. Es knüpfte sich an diese Anregung eine kurze Diskussion, in der man allseitig zusammentraf, einen entsprechenden Kredit für den genannten Zweck zu eröffnen. Es wurde dann beschlossen: vorläufig eine Erhöhung des Jahresbeitrages zu unterlassen, dagegen das Präsidium zu ermächtigen, auf Kosten des Vereins auf die Vervollständigung der Sammlung Bedacht zu nehmen, in welcher Beziehung sich der Verein vorbehalte, bei Vorlage der nächsten Jahresrechnung das Weitere zu verfügen.

III. Sodann wurden folgende neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

1) Hr. Rathshr. Marti von Ennenda,
2) Hr. Dr. Med. Blumer von Glarus,
3) Hr. Jenny-Trümpy von Schwanden, und
4) Hr. Dr. jur. Fr. Dinner von Glarus.

IV. Das Präsidium berichtete, dass durch ein Versehen des Herrn Quästors die Rechnung von 1865/66 nicht vorgelegt werden könne, wozu dieser, Hr. Rathshr. C. Tschudi, beifügt, dass dieselbe einen Kassa-Saldo von Fr. 116 ausweise. Mit Einmuth wurde beschlossen, die Passation und Ratifikation der Rechnung der Kommission zu übertragen.

V. Nun folgte als Hauptgegenstand der heutigen Verhandlungen der Vortrag des Hrn. Ingenieur Legler: Ein Ueberblick auf die Geschichte des eidgen. Linthwerkes. Mit grossem Interesse vernahm der Verein die Begründung und die glückliche Durchführung der Unternehmung, die den Anwohnern der Linth und insbesondere dem Kanton Glarus zu so grossem Segen geworden ist und mit Pietät blickte Jedermann auf die Männer, die mit so hingebender Liebe und Energie an diesem grossen Werke gearbeitet haben. Es wurde beschlossen: die Arbeit in das Jahrbuch des Vereins aufzunehmen und dabei besondere Abdrücke für Freunde des Linthwerkes oder Sachverständige in engerem Sinne gegen angemessene Preisansetzung veranstalten zu lassen. Alles unter Verdankung gegen den Verfasser, Hrn. Ingenieur Legler.

VI. Nun legte Hr. Präsident Dr. Blumer zwei alte, ihm von Hrn. Dr. Oertli mitgetheilte Aktenstücke vor: 1) die Beschreibung des Pannertages von 1748, (eine Privatarbeit), ein Aktenstück, das ein originelles Bild von der damaligen zeremoniellen und dabei gastlichen Feier dieses Tages bietet, und 2) ein Sittenmandat aus dem Jahr 1664, das in vielfacher Weise veranschaulichte, wie in den wichtigsten sozialen und moralischen Fragen des Lebens die damals herrschenden Begriffe von den jetzt zum Siege gekommenen abweichend waren.

VII. Nachdem der Verein beschlossen, den Vortrag des Hrn. Dr. Oertli: die Ueberschreitung der schweiz. Alpenpässe durch den General Suwarow im Jahr 1798, für den heutigen Tag wegen vorgerückter Zeit zu verschieben, legte Hr. Dr. Blumer der Versammlung noch einige sehr interessante historische Zeugnisse über die Mordnacht in Weesen (22. Februar 1388) vor. Es waren dies vornämlich die Berichte der sog. Klingenberger Chronik, sowie eine Weesner Urkunde vom 20. Dezember 1387.

VIII. Schliesslich wurde beschlossen, die Frühlingsversammlung pro 1867 an der Ziegelbrücke abzuhalten mit besonderer Rücksicht darauf, dass dabei einige für die glarnerische Geschichte bedeutsame Alterthümer (auf dem Biberlikopf und an der untern

Windeck) besucht werden können. Das Präsidium wurde ermächtigt, diesen Zusammentritt auf eine Stunde des Vormittags auszuschreiben.

Frühlings-Versammlung des histor. Vereins

am 6. Juni 1867 an der Ziegelbrücke.

In Folge der Einladung des Präsidenten fanden sich Morgens um 7 1/4 Uhr etwa 20 Mitglieder auf dem Bahnhofe Weesen ein und begaben sich, in Begleitung des zu diesem Zwecke hergekommenen Hrn. alt Staatsschreiber Arnold Nüscheler von Zürich, auf die Höhe des Biberlikopfes, wo, wie später während den Verhandlungen, noch mehrere andere Mitglieder sich dem Vereine anschlossen. Auf dem Biberlikopfe, wo sich zugleich eine herrliche Aussicht nach drei verschiedenen Thälern darbot, wurden die höchst interessanten, alterthümlichen Mauerreste besichtigt, die wahrscheinlich von einem hier gestandenen römischen Wartthurme herrühren. Sodann begab sich der Verein beim Escher-Denkmal vorbei über die Landstrasse herunter nach der etwa 20 Minuten entfernten Ruine Nieder-Windeck, deren umfangreiches und zum Theil noch sehr wohl erhaltenes, aber rings vom Walde umhülltes Gemäuer viele Mitglieder, die dasselbe noch nicht gesehen hatten, überraschte. Hierauf verfügte man sich zurück in's Gasthaus an der Ziegelbrücke, wo die Verhandlungen ungefähr um 10 Uhr begannen.

Das Präsidium eröffnet vorerst, dass mit unserm Vereine in der letzten Zeit wieder in Tauschverkehr getreten seien: die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, die Stadtbibliothek in Zürich, der historische Verein in Bern, sowie Hr. Gatschet daselbst für seine ortsetymologischen Forschungen. Ferner habe Hr. Pfarrer Heer in Mitlödi unserer Bibliothek eine sehr werthvolle Sammlung älterer, auf den Kanton Glarus bezüglicher Broschüren und Predigten geschenkt. — Unsere antiquarische Sammlung habe seit der letzten Sitzung folgende höchst verdankenswerthe Gaben empfangen: von Hrn. Dr. Hofmann in Ennenda sehr schön und genau aus-

geführte Ansichten uud Pläne von den Ruinen Nieder-Windeck und Vorburg bei Oberurnen; von Hrn. Lehrer Müller in Näfels eine alte Lanzenspitze, die auf dem dortigen Schlachtfelde gefunden worden; von Hrn. Hauptmann J. Trümpi-Streiff in Glarus eine alte Hellebarde; von Hrn. Sekundarlehrer Herr in Glarus und von Hrn. Trümpi-Blumer in Ennenda interessante ausländische Münzen. Das Präsidium macht bei diesem Anlasse darauf aufmerksam, dass, nachdem unsere Münzsammlung bereits etwas grössere Dimensionen gewonnen habe, es sehr wünschenswerth wäre, dass die sehr zahlreichen im Auslande wohnenden Glarner dieselbe, wie auch unsere Naturaliensammlung fleissig bedenken würden.

Was den Personalbestand des Vereins betrifft, so berichtet der Präsident, dass aus demselben ausgetreten sei Hr. Pfarrer Pfeiffer in St. Gallen. Dagegen werden auf erfolgte Anmeldung hin als Mitglieder aufgenommen:

Hr. eidgen. Oberst Gabriel Trümpi in Glarus,
Hr. Pfarrer Kuhn in Bilten, und
Hr. Rathshr. Caspar Jenny an der Ziegelbrücke.

Ferner werden auf Antrag des Präsidenten, in Folge ihrer Verdienste um die Geschichte und Alterthümer unsers Kantons, zu Ehrenmitgliedern einstimmig ernannt:

Hr. alt Staatsschreiber Arnold Nüscheler von und in Zürich und
Hr. alt Landammann Dietrich Schindler von Mollis, wohnhaft in Zürich.

Der Präsident verliest hierauf eine kurze Abhandlung über die Burgen Windeck, in welcher namentlich die vorhandenen urkundlichen Notizen über die heute besuchte Feste Nieder-Windeck zusammengestellt sind und weiterhin, gestützt auf eine Urkunde von 1376, die Vermuthung ausgesprochen wird, es möchte neben der Ober- und Nieder-Windeck noch eine dritte Burg, genannt die Meiers-Windeck, bestanden haben. Diese Vermuthung fand indessen in der hierüber eröffneten Diskussion wenig Anklang, weil man es nicht wahrscheinlich fand, dass von einer solchen Feste weder Ueberbleibsel vorhanden noch in der Tradition sich eine Erinnerung erhalten haben sollte; es wurde dagegen die Ansicht ausgesprochen, die Meier von Windeck hätten auf der Ober-Windeck gewohnt, wobei man das verschiedene Wappen, welches Aeg. Tschudi in seinem Wappenbuche den auf letzterer Burg gesessenen Edeln beilegt,

nicht als genügenden Gegengrund anerkennen wollte. Gleichwohl wurde die Arbeit verdankt und der Wunsch ausgesprochen, dass sie gedruckt im Jahrbuch erscheinen möchte.

Indem der Präsident fernerhin sein Bedauern darüber ausdrückt, dass Hr. Landammann Dr. Heer durch seine Mission nach Berlin verhindert sei, eine von ihm unternommene Arbeit über die Geschichte des Jahres 1799 heute vorzutragen, legt er selbst einen Nachtrag zu seiner Geschichte des Jahres 1798 vor, welcher sich über die Schicksale des evangelischen Landesschatzes verbreitet. Nach detaillirten Aufschlüssen über die Entstehung und das allmälige Anwachsen des Schatzes wird in diesem Aufsatze nachgewiesen, dass die Franzosen nicht, wie mehrere Geschichtsschreiber melden, im September 1798 den Schatz geraubt haben können, weil derselbe lange vorher theils von den abgetretenen Landesbehörden für Fruchtankäufe und Kriegszwecke verwendet, theils von den neuen helvetischen Behörden zu Handen genommen worden war. Diese Arbeit wird von verschiedenen Seiten lebhaft verdankt, weil dadurch ein noch sehr dunkler Punkt unserer Geschichte aufgehellt und vielen Verdächtigungen verstorbener Landesbeamten, die man noch hin und wieder im Publikum gehört habe, der Faden abgeschnitten worden sei. Sie soll ebenfalls im Jahrbuch mitgetheilt werden.

Indem sodann der Präsident den Wunsch äussert, dass auch andere Mitglieder sich mehr, als es bisher geschehen, in aktiver Weise am Verein betheiligen möchten, erklärt sich Hr. alt Gemeindspräsident Dr. N. Tschudi bereit, der nächsten Herbstversammlung das Resultat seiner Forschungen über den Bergsturz von 1594 vorzulegen.

Schliesslich werden noch zu Ausfüllung der Zeit die historischen Zeugnisse über die Näfelser Schlacht mit darauf bezüglicher Anmerkung, welche in der Urkundensammlung erscheinen werden, vorgelesen.

Nach aufgehobener Sitzung vereinigten sich die Mitglieder zu einem einfachen Mittagsmahle, welches durch lebhafte Unterhaltung gewürzt wurde. Nachmittags wurde noch von einzelnen Mitgliedern des Vereins die Ruine Vorburg bei Oberurnen, von andern hingegen die Ruine Kapfenberg bei Weesen besucht.

Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzuge vom Jahr 1812.

Aus den nachgelassenen Papieren des Oberstlieutenant Thomas Legler von Dornhaus, Ritters der Ehrenlegion, herausgegeben von seinem Sohne.

Einleitung.

Die vier Schweizerregimenter, welche im russischen Feldzuge von 1812 einen Theil der grossen Armee bildeten, gehörten zum II. Armeekorps unter Marschall Oudinot. Dieses Armeekorps bestand aus drei Infanterie- und zwei Cavallerie-Divisionen und war ohne Artillerie und Genie 42,000 Mann stark am Anfang des Feldzuges. Es hatte die Aufgabe, den linken Flügel der Armee, die gegen Moskau vordrang, zu bilden und gegen Dunaburg und Polotzk den Feind abzuhalten.

Bei der 3. Division unter General Merle waren die Schweizer zugetheilt wie folgt: 1. Brigade, General Amey, 4. Schweizerregiment und 3. Croatenregiment. 2. Brigade, General Canderas, 1. und 2. Schweizerregiment. 3. Brigade, General Coutard, 3. Schweizerregiment und 123. französisches Linienregiment.

Das 1. Schweizerregiment marschirte den 14. Juli 1811 von Reggio an der Meerenge von Messina ab über Neapel, Rom, Florenz, Modena, Parma, Piacenza, Mailand, Simplon, Sitten, Genf, Besançon, Strassburg, Würzburg, Halle, Brandenburg, Berlin nach Stettin, wo die vier Schweizerregimenter zusammentrafen; — von da nach Marienburg, Gumbinnen, Kowno bis an die Düna gegenüber Dunaburg, wo es den 13. Juli 1812 anlangte und, dem linken Ufer der Düna folgend, aufwärts bis Polotzk. Die zurückgelegte Wegstrecke beträgt etwa 1200 Stunden.

Vom 1. Schweizerregiment nahmen zwei Feldbataillone Theil am Feldzuge, während das dritte Bataillon in Piacenza zurückblieb.

Die Stärke dieser zwei Bataillone war ursprünglich 1923 Mann. Nachgesandt wurden noch 387 Mann, so dass im Ganzen vom 1. Schweizerregiment 2310 Mann nach Russland marschirten. Nach dem Feldzuge kehrten nach und nach zurück, die gewesenen Kriegsgefangenen inbegriffen, 377 Mann, so dass allein das 1. Schweizerregiment im Feldzug von 1812 1933 Mann verloren hat und kaum der Sechstel seines Bestandes übrig blieb.*)

Das II. Armeekorps gelangte ohne grössere Gefechte, weil der Feind sich zurückzog, nach Polotzk und Umgebung, noch 30,000 Mann stark. Das gegenüberstehende russische Armeekorps unter General Wittgenstein mag 36,000 Mann stark gewesen sein.

Die 3. Division lagerte bei Disna an der Düna, welcher Fluss aus dem Innern von Russland gegen Nordwesten fliesst und bei Riga in die Ostsee mündet. Die Verpflegung der französischen Armee war sehr schwierig und musste unter steten Gefahren erkämpft werden.

Die nun folgenden Mittheilungen, entnommen den nachgelassenen Schriften von Oberstlieut. Thomas Legler von Dornhaus**), welcher als Oberlieutenant der Grenadierc beim 1. Schweizerregiment den Feldzug mitmachte und das Glück hatte, unverwundet und ohne erfrorne Glieder zurückzukehren, mögen als ruhmvolles Denkmal schweizerischer Treue und Tapferkeit dem Andenken der gefallenen Braven gewidmet sein.

---

*) Souvenirs de Abraham Rösselet, Neuchatel 1857.

**) Thomas Legler, geboren in Dornhaus den 21. Februar 1782, trat schon den 7. März 1799 als Unterlieutenant unter die dritte helvetische Halbbrigade und focht unter Schauenburg an der Donau und später im zweiten helvetischen Linien-Infanterie-Bataillon unter Massena in der Schweiz. 1801 zum Oberlieutenant befördert, trat er mit seinem Bataillon 1803 in französische Dienste über und machte mit dem 1. Schweizerregiment die Feldzüge auf Corsika, Elba und in Neapel mit, wo er 1810 zum Oberlieutenant der Grenadiere vorrückte. Als solcher machte er den russischen Feldzug von 1812 mit, in Folge dessen er zum Ritter der Ehrenlegion und Hauptmann ernannt wurde. 1814 hielt er mit dem 2. Schweizerregiment die Belagerung von Schletstatt gegen die Alliirten aus. Nach Napoleons Abdankung trat er in die Dienste Ludwig's XVIII. und blieb demselben nach der Rückkehr Napoleons von Elba treu, wofür er später von der eidgenössischen Tagsatzung die Medaille für Treue und Ehre erhielt. Er kehrte in die Heimat zurück und wurde zum Oberstlieutenant ernannt. Als solcher machte er an der Spitze des Glarnerbataillons den eidgenössischen Feldzug von 1815 und die Belagerung der Festung Hüningen mit. 1816 trat er als Hauptmann im Regiment Sprecher in holländischen Dienst und wurde nach Abdankung der Schweizertruppen als Grossmajor zum Commando eines Holländerbataillons berufen, in welcher Stellung er den belgischen Feldzug mitmachte und anno 1835 an einem Schlage zu Axel in Seeland starb.

Ausflug auf die Marode.

Im Lager bei Disna an der Düna den 29. Juli 1812 erhielt ich den Befehl, auf die Marode zu gehen; ein Sergeant, ein Korporal und 12 Grenadiere wurden mir mitgegeben. Die Grenadierlieutenants Dortü und Thoman, ersterer ein Lemaner*) und letzterer ein Solothurner, hatten die nämliche Bestimmung erhalten und dieselbe Anzahl Leute wie ich.

Wir marschirten vom Lager miteinander ab und als wir das rechte Ufer der Düna erreicht hatten, so hiess es: Wohin und woaus wollen wir gehen? — Da ich ihnen meine Gedanken eröffnen wollte, so kam ich nicht zu Wort, sondern beide drangen in mich, ich möchte ihnen nur folgen, indem sie gut von Allem unterrichtet wären etc.; — »besonders wo der Schwarm der Franzosen geht, deren Weg müssen wir auch einschlagen.« — Ich sagte ihnen: »Ihr mögt Euch allerdings eines Bessern erkundigt haben, als ich, indem ich hierüber keine Silbe gefragt habe, allein wo der Schwarm hingeht, dahin folge ich nicht nach; -- wollt Ihr aber Euch mit mir vereinigen, so sind wir stark genug, dem allfälligen Feind die Stirne zu bieten.« — Hierüber lachten Beide, den Feind nicht so nahe wähnend, und da ich ohnedies den Leichtsinn dieser Kameraden seit vielen Jahren kannte, wurde dies hauptsächlich der Grund für mich, allein auf gut Glück auszugehen, und so trennten wir uns mit Anwünschung guter Beute.

Ohne Landkarte, ohne Wegweiser und ohne die mindeste Erkundigung eingezogen zu haben, schlug ich den Weg, der vom Lager vorwärts über die Düna führte, ein; hingegen meine Kameraden folgten jenem der Düna nach abwärts. Ich traf Niemand auf meinem Weg, bis nach Zurücklegung von 5/4 Stunden eine Baronie sichtbar wurde, wo ich mir von der Entfernung her schon gute Beute versprach. Ich irrte mich aber gegen Erwartung, weil ich hier ein Detachement Chasseurs zu Pferd antraf, welches drei Offiziere an der Spitze hatte und 50 Mann stark war. Ich ging auf sie zu und da mir diese sagten, sie hätten Alles schon eingepackt und werden sogleich aufbrechen, so begab ich mich in das Haus.

---

*) Waadtländer.

Den Baron, mit Knechten und Mägden umgeben, fand ich im Saal in einer finstern Stimmung, die man sich leicht denken kann. Ich redete denselben in französischer Sprache an und gab ihm zu verstehen, dass ich Lebensmittel haben müsse. Er antwortete mir in deutscher Sprache und betheuerte, dass ihm die Franzosen Alles weggenommen hätten. Da ich mich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben konnte, so sagte ich ihm, wenn ich mit guten Worten nichts erhalten könne, so müsse er sich eine Hausvisitation gefallen lassen, die allein mich überzeugen werde, ob keine Lebensmittel versteckt seien; in diesem Fall könne ich dann dem Herrn Baron nicht gut stehen —.

Diese Drohung bewirkte, dass meine Mannschaft etwas Brod und gekochtes Fleisch mit Schnaps bekam. Unterdessen fanden die Grenadiere in den Scheunen noch Korn für 12 Säcke. Mit diesem nicht zufrieden, verlangte ich vom Baron zu vernehmen, ob in der Nähe nicht eine andere Baronie liege, ohne dass ich von der feindlichen Seite etwas zu gefährden hätte und wo ich mir eine ansehnliche Beute machen könnte. Meine Frage blieb unbeantwortet; allein da ich diese mit Drohung wiederholte mit dem Beisatz, dass ich keine Stelle in seinem Hause undurchsucht lassen werde, wenn er mich so gleichgültig behandeln wolle, so sagte er endlich, dass er einen Freund auf 1 ½ Stunden von hier habe, wo ich alles bekommen werde, was ich suche, und dass ich dahin auf keinen Feind stosse, indem derselbe noch ½ Stunde weiter zurück seine Vorpostenlinie bezogen habe.

Nun handelte es sich um einen Führer, denn ohne diesen würde ich unvermeidlich auf Abwege gerathen sein. Keiner von seinen Trabanten wollte sich dazu verstehen; — dieses Zauderns müde, liess ich einen seiner Knechte greifen, welches der Koch selbst war, der aber Miene zum Weglaufen machte; allein die Grenadiere waren so gut vertheilt, dass er nicht durchkam. Der Baron selbst musste uns einen Strick herholen, um den Guiden zu binden.

Dem Sergeant Kaa und zwei Grenadieren gab ich Befehl, mich hier abzuwarten, und erklärte, dass der Baron bis zu meiner Rückkehr sein Gefangener sei. — Nach unserer Berechnung sollten wir bis 6 Uhr Abends zurück sein und wenn dieses nicht erfolgen würde, so solle er denselben gebunden nach dem Lager bringen,

wo er unvermeidlich eine Kugel durch den Kopf erhalten werde, wenn wir nicht wieder zurückkehren würden.

Diese Worte, mit gebieterischer Stimme ausgedrückt, die der Baron mit anhören musste, jagten demselben den Angstschweiss aus; er sprang auf seinen gebundenen Koch zu und flehte ihn auf den Knieen, vermuthlich: er möchte uns wohlbehalten zurückbringen, sonst sei er ein Kind des Todes. Ich bemerkte hierauf, dass der Koch nach dieser Scene seinen Herrn sichtbar beruhigte, so dass mir der Baron beim Weggehen versicherte, er hoffe, ich werde zufrieden umkehren.

Dieser Befehl, den ich meinem Unteroffizier übertrug, wird dem Leser unmenschlich vorkommen; allein man bedenke wohl, in welcher Lage ich selbst war, unwissend wo und wie ich den Feind treffen werde und ob ich dann den Weg nach dem Lager wieder gefunden haben würde. Diese Drohung fruchtete für uns das Beste.

Dem Unteroffizier gab ich noch geheimen Befehl, sobald wir aus dem Gesicht der Baronie seien, so solle er den Baron nur wieder frei lassen, und dass es dann nur bei der Drohung allein verbleibe.

Unser gebundener Guide, der von einem Grenadier geführt wurde, brachte uns nach Verfluss von 5/4 Stunden auf Nebenwegen und durch lange Striche Waldung an den wahrscheinlich bezeichneten Ort, ohne dass wir eine menschliche Seele zu Gesicht bekamen; Hornvieh und Pferde sahen wir verschiedenes. Auf dem Wege dahin hatten mir die Grenadiere ein fein gebautes Pferd aufgefangen.

Es war Mittag, als wir bei der zweiten Baronie ankamen, die auf der Seite, wo wir sie zuerst sahen, dicht am Walde lag. Bevor ich in das Freie trat, liess ich durch die Hälfte meiner Grenadiere die Umgebung des Schlosses ausspioniren und nachdem mir die Versicherung eingegangen war, dass sich kein Feind zeige, so liess ich den Baron abholen, der sofort erschien.

Ich fragte auf deutsch, ob der Feind fern von hier sei. Diese Frage wurde mir auf schlecht deutsch beantwortet; indessen verstanden wir, auf die Uhr zeigend, dass der Feind 3/4 Stunden von da liege. Da er dann durch den mitgenommenen Guiden unser Begehren vernommen, so winkte er uns, ihm zu folgen.

Der Baron ging in das Haus und ich stellte selbst drei Schildwachen aus. Gleich darauf kam derselbe mit einem Ring voll Schlüssel, durch welche mir alle Thüren geöffnet wurden. Meine Leute erhielten Branntwein und Brod und ein Mittagsmahl wurde uns zubereitet.

Dieser Baron zeigte sich äusserst thätig und gefällig; alle seine Leute mussten mit einpacken und beim Aufladen bei der Hand sein, so dass ich um drei Uhr schon zwanzig einspännige Karren mit allerhand Nahrungsmitteln beladen sah. Ich zeigte ihm mein nacktes Pferd; bald darauf wurde dasselbe mit einem neuen englischen Sattel und Zaum ausstaffirt.

Beim Essen, welches wir unter freiem Himmel verzehrten, sagte ich dem Baron, er solle die kostbaren Sachen sogleich in Sicherheit bringen, indem die Franzosen bald kommen werden, die noch anderes als nur Lebensmittel verlangen. Ich gab ihm die silbernen Löffel und Gabeln mit Zeichen zurück, dass er geschwind Alles fortschaffen solle, indem wir Schweizer nichts anderes verlangen. — Der gute Baron wollte mir anfangs das silberne Service nicht abnehmen, allein da er sah, dass ich keinen Werth darauf setzte, so setzte er hinzu, mir auf die Schulter klopfend: »Brav Mann!« — und that, was ich ihm sagte.

Nachdem ich Alles in Ordnung gebracht hatte, so traf ich Anstalten zum Abmarsch. Auf einmal kam ein Grenadier mit dem Ruf: »Die Franzosen kommen!« — In wenigen Minuten traf dann ein Chasseur-Offizier mit 4 Mann ein, der nicht wenig stutzte über die schöne geladene Beute; besonders aber schien ihm das gesattelte Pferdchen zu gefallen. Einer seiner Chasseurs wollte Hand darauf legen, mit dem Hinzuthun: »Das gehört uns mit all' dem Haber, den sie da haben.« Der Grenadier, welcher das Pferd hielt, drohte den Chasseur sogleich niederzuschiessen.

Ich kam endlich dazwischen und erklärte dem Offizier, was er da sehe, sei mein und ich begreife nicht, wie er Ansprache darauf machen könne etc. — Hierauf begnügte er sich, mir zu drohen, dass wenn ich es ihm nicht verabfolgen lasse, so mache er seinen Rapport. Es versteht sich, dass ich ihn zum T..... schickte, und sei er nicht zufrieden, so möchte er vom Pferde absteigen, ich sei bereit, es auf eine andere Weise mit ihm abzuthun; allein es blieb bei der französischen Prahlerei und mein Gegner fand besser,

seinen Weg fortzusetzen. Meine Grenadiere konnte ich beinahe nicht mehr halten, sie wollten den Offizier vom Pferd herunter schiessen, was dieser nebst seinen vier Chasseurs wohl befürchtet haben mag, indem sie im schnellsten Trabe davonflogen.

Mein Zug begann sich in Bewegung zu setzen, aber der letzte meiner Karren war noch keine vierzig Schritte vom Schlosse entfernt, so erkannten wir den Anmarsch eines starken Infanterie-Detachements Franzosen, die auf die Baronie zukamen. Wir hatten kaum eine Viertelstunde zurückgelegt, so bemerkten wir hinter uns einen furchtbaren Rauch, auf den sich bald die Flammen hochlodernd zeigten, woraus, sowie aus dem Benehmen der Bauern, die im Zuge waren, wir schlossen, dass die Baronie brenne. Dieser Umstand verdoppelte unsere Eile und Wachsamkeit, denn ohne diese hätten wir die zwanzig Wagen wahrscheinlich nicht nach dem Lager gebracht. Es ist allzu gewiss, dass, nachdem die Franzosen in der Baronie nichts mehr vorfanden, sie dieselbe in Brand aufgehen liessen, eine Rache, die von der zweiten Schaar oft ausgeübt wurde.

Während unserm Marsch trafen wir noch mehrere Truppenabtheilungen, welche viel Vieh vor sich hertrieben, mit Befehl, das Hornvieh überall aufzufangen. — Ein Zufall führte mir in einem Wald, durch welchen unser Weg ging, zuerst ein, dann mehrere und endlich bei 60 Stück Vieh in die Hände, die ich ohne Bedenken vor uns hertreiben liess.

Von dieser Stelle trafen wir auch bald beim deutschen Baron wieder ein. Der Guide erhielt die Freiheit, sowie ich die Baronie zu Gesicht bekam, der dann zufrieden uns voranlief. Eine schöne Dame mit zwei Kindern an der Hand kam mit fliegenden Haaren und schnellen Schritten auf mich zu und warf sich auf die Kniee vor mir nieder. Ich hob sie sogleich auf und fragte nach der Ursache, allein vor Schluchzen und Schmerz brachte sie einige Augenblicke kein Wort heraus. Gerührt über diesen Auftritt, — denn auch die Kinder begannen zu weinen — sagte ich ihr: »Wenn ich Ihnen Ihre Schmerzen lindern kann, so reden Sie nur, ich will es gerne thun.« — »Ja dies können Sie, es steht in Ihrer Gewalt!« — Dann fing sie an, dass seit meiner Anwesenheit viele andere Truppenabtheilungen hier gewesen seien und dass man ihnen alles Vieh, 300 Stück an der Zahl, unerbittlich weggenommen habe, —

»nun habe ich nichts mehr, womit ich meine Kinder ernähren kann; haben Sie die Güte und geben Sie mir von diesen Kühen nur eine für die Erhaltung meiner Kinder; — Gott wird Sie dafür belohnen!«

»Madame, nehmen Sie nach Ihrem Belieben sechs Stück statt eine und eilen Sie, solche in den dichtesten Wald zu bringen, ich werde mich so lange bei Ihnen verweilen, bis dieses ausgeführt ist.« Hierauf glänzten wieder Freudenthränen auf ihrem Gesicht und sie kehrte sich gegen die Kinder und sagte zu ihnen: »Nun, meine lieben Kinder, müsst ihr nicht Hungers sterben, dieser Herr da hat euch Milch gegeben«

Indem die Baronin dies sagte, so kam auch der Herr und der Koch, unser Guide. Sowie der Baron von der Gemahlin hörte, was ich ihr zugesagt hatte, so umarmte er mich voll Freude und Dank. Der Koch eilte, die sechs Kühe herauszuholen, denen ich auch noch sechs Kälber beigab, die er dann sogleich mit Hülfe von zwei andern Kerls in den Wald brachte.

Der Sergeant machte mir eine traurige Schilderung von der Plünderung. Ohne seinen Schutz würde es viel schlimmer um diese guten Menschen gestanden haben, indem mir der Baron sagte, dass er meinen drei Männern das Leben verdanke und das Wenige, was ihm noch übrig geblieben sei, weil meine Leute es in Schutz genommen hätten.

Da ich mit einer reichen Beute versehen war, so gab ich dem Baron die zwölf Säcke Frucht zurück nebst drei grossen Broden. Dass dieses Alles mit Dank angenommen wurde, wird man sich leicht vorstellen können; ich dachte in diesem Falle: leben und leben lassen sei christliche Pflicht. — Ich sagte noch dem Baron, dass ich befürchte, sein Freund, von dem ich diese Beute habe, sei noch unglücklicher als er, indem seine Baronie noch stehe, diejenige seines Freundes aber wohl schon ein Aschenhaufen sein möchte.

Nachdem der Koch aus dem Walde zurück war, setzte ich meinen Marsch fort, so dass ich mein Lager bei der Abenddämmerung glücklich erreichte. Ich wurde von vielen unserer Leute schon an der Brücke auf dem linken Ufer der Düna jauchzend empfangen. Es riefen einige, als der Zug über die Brücke ging: »Hier kommt unser Lieutenant, der hat sich nicht fangen lassen, dieser bringt uns auch noch Nahrung.« — Ich vernahm dann leider, dass Dortu

und Thoman mit ihrem Detachement bis an einen Grenadier, der sich habe flüchten können, beim Kloster Walenzia gefangen worden nebst andern Abtheilungen, und dankte daher Gott, so gut davon gekommen zu sein.

Im Lager angelangt, vertheilte ich unter die Stabsoffiziere und Offiziere das Brod, Butter, Käse, Schinken, etwas Bier, Branntwein und Honig, sowie auch Salz. Für die Mannschaften hatte ich für mehrere Tage Branntwein und Mehl, sowie auch Korn und Haber für die Regimentspferde etc. Der Oberst, sowie alle übrigen Offiziere äusserten mir ihre Zufriedenheit über meinen Fang.

Dies war das erste und letzte Mal, dass ich auf der Marode war. Es gibt dem Leser eine Idee, was für Vorsichtsmassregeln getroffen werden müssen und wie es öfters zugeht.

Gefechte vom 31. Juli bis 16. August.

Am Flusse Drissa*) bei der Brücke von Pialla, 7 Stunden unter Polotzk, trafen die ersten zwei Divisionen unseres Armeekorps den 31. Juli mit einem Theil auf den Feind und schlugen sich mit abwechselndem Glück vom Morgen bis in die Nacht. Sie verfolgten anfangs denselben über 2 Stunden jenseits der Drissa bis auf eine Stelle, die von verdeckten Batterien und von frischen Truppen vertheidigt war. Auf dieser Stelle verlor die 1. Division durch das heftige Kartätschenfeuer viele ihrer Braven.

Die Anstrengung dieses Tages, die feindliche vortheilhafte Position und die Gefahr, umgangen zu werden, bewog den Marschall zum Rückzug. Die Russen folgten auf den Fersen nach und das Feuer der Plänkler dauerte bis in die Nacht.

Unsere 3. Division passirte bei Disna die Düna und mit dem Kopf derselben dem Kanonenfeuer immer näher kommend, trafen wir den 31. Juli bei der obbemeldeten Brücke von Pialla in dem Augenblicke ein, als eine Ordonnanz ansprengend dem Divisionsgeneral Merle den Befehl überbrachte, sich unversäumt auf der Strasse nach Polotzk zurückzuziehen, die uns durch einen stundenlangen Wald führte. — Beim Heraustreten aus demselben nahm

*) Die Drissa ist ein rechtseitiger Zufluss der Duna und mündet in dieselbe bei der Stadt Drissa.

uns eine schöne Gegend auf, in welcher sich verschiedene Sandhügel befanden. Hinter den entferntesten derselben nahmen wir Stellung.

Das 1. Schweizerregiment kam dicht hinter einen dieser Hügel zu stehen. Nachdem wir uns in Angriffscolonnen aufgestellt hatten, so wurde der vor uns liegende Hügel von mehreren Offizieren bestiegen und zwar in Gesellschaft unseres würdigen Obersten Raguettli von Flims, Kanton Graubünden.

Von da aus erkannten wir die im Anmarsche gegen uns aufmarschirenden ersten zwei Divisionen unseres Armeecorps, die auf 500 Schritte vor uns vorwärts wieder Front machten. Die erste bildete den rechten, die zweite den linken Flügel; unsere dritte Division stand rückwärts im Zentrum in Reserve.

Die bemeldeten zwei Divisionen waren kaum in Angriffscolonnen formirt, so debouchirten auch schon die feindlichen Plänkler aus dem Walde und bald darauf folgten auch die russischen Colonnen, die dann, unser Kanonenfeuer nicht achtend, ihre Stellung auch nahmen, so dass der Wald ihnen im Rücken war.

Unser Feuer blieb ihrerseits unbeantwortet. Dieses kühne Unternehmen machte uns allerdings mit den Absichten des Feindes bekannt, so dass keiner von uns den Mammelon verliess, ohne überzeugt zu sein, es werde am kommenden Morgen zu heftigen Schlägen kommen. Unsere Position war vortheilhafter als jene des Feindes.

Am 1. August mit Tagesanbruch begann das Feuer der russischen Plänkler, welches von den unsrigen beantwortet wurde. Die russischen Massen setzten sich in Bewegung und begannen ihr Deployement unter einem lebhaften Feuer; allein unser Marschall kam ihnen zu gleicher Zeit mit einem lebhaften Cavallerieangriff zuvor und warf die noch nicht formirte erste Linie auf die zweite zurück, während zwei Batterien reitende Artillerie die beiden feindlichen Flanken drängten.

Wie ein Lauffeuer kam das Gerücht vom rechten Flügel bis zu uns, der Kaiser sei in eigener Person an unserer Spitze, und mit demselben auch der Ruf: »Vive Napoléon!« In diesem Augenblick drang unsere Infanterie mit dem Sturmschritt überall vor. Zwei Escadronen Kürassiere nahmen dem Feind in einer Charge zwei Batterien weg. Die Russen, betäubt über den Angriff, hielten

nicht mehr Stand; überall warfen sie sich in den Wald, was auf der Strasse sich nicht durchhelfen konnte; der Feind wurde verfolgt bis in die Nacht. 12 Kanonen, 3000 Todte und Verwundete und 4000 Gefangene waren die Früchte zweier Stunden Arbeit. Unser Verlust soll sich auf 1000 Mann an Todten und Verwundeten belaufen haben.

Ungeachtet dieses erfochtenen Sieges setzte sich unser Armeecorps rückwärts in Bewegung, so dass wir den 3. in Polotzk, einer Stadt am rechten Ufer der Düna, waren. Die zwei ersten Divisionen blieben auf dem rechten und die dritte Division, die schwere Cavallerie und Artillerie, kamen auf das linke Ufer der Düna.

Den 4. schon zeigte sich der Feind auf ³/₄ Stunden von Polotzk; das Gewehrfeuer wurde lebhaft gehört, welches ein paar Stunden gedauert haben mag; — wir vernahmen nachher, dass es eine feindliche Rekognoszirung gewesen sei und dieselbe habe sich wieder zurückgezogen.

Den 5. nahm die dritte Division ihre Stellung wieder auf dem rechten Ufer.

Den 6. stiess das sechste Armeecorps, Bayern, zu uns, das den bayrischen General Wrede an der Spitze hatte; diesem Corps wurde der General Gouvion St. Cyr beigegeben, der den Oberbefehl desselben übernahm. Gedachtes Armeecorps soll beim Abmarsch aus München 30,000 Mann stark gewesen sein und zählte nur noch 16.000 Köpfe. Mit dieser Verstärkung durfte der Feind wieder aufgesucht werden.

Am 12. trafen wir den Feind beim Schloss Swolna in Position auf dem rechten Ufer der Drissa. Wir, d. h. die dritte Division, waren abermals in Reserve; jedoch hörten wir ein lebhaftes Kleingewehrfeuer, das vom Mittag bis in die Nacht dauerte. Gegen Abend hörten wir nur noch den Kanonendonner, den wir gut unterhalten fanden, und der Effekt desselben war, dass die Kugeln à la Ricochet auch durch unsere Glieder sprangen. — Unser Gesammtverlust wurde zu 200 Todten und 600 Verwundeten angegeben; die erste Division soll allein im Gefecht gewesen sein; 200 Russen wurden zu Gefangenen gemacht, gegen welche wir eine Escadron Chasseurs verloren, die in einer Charge zu weit sich entfernt hatten und dann abgeschnitten wurden.

Dem Brigade-General Amey aus dem Kanton Freiburg, der die erste Brigade von der dritten Division kommandirte, wurde sein Pferd unter dem Leibe durch eine Kanonenkugel getödtet. Aus den feindlichen Bewegungen und unserm darauf in der Nacht erfolgten schnellen Rückzuge mussten wir schliessen, dass der Feind manövrire uns abzuschneiden.

Am 14. waren wir wieder bei Polotzk und nahmen folgende Stellung: Unsere Armee bildete auf dem rechten Ufer einen halben Kreis; die Flügel lehnten sich beiderseits mit dem Rücken an die Düna, das Centrum stand etwas weiter vorwärts und ein Theil der schweren Artillerie ging auf das linke Ufer über; die dritte Division stand rückwärts in Reserve.

Am 16. August griff der Feind unsere Vorpostenlinie an, dem es aber nicht gelang, sich ausserhalb des Waldes zu behaupten.

Schlacht den 17. und 18. August.

Am 17. begann das Feuer mit Tagesanbruch: unsere Vorpostenlinie wurde geworfen und um 9 Uhr sah man den Feind in dem angebauten Feld vor uns aufmarschirt; ein mörderisches Feuer begann seinerseits auf unsere erste Linie. Wenn auch dieser Tag keine förmliche Schlacht zuwegebrachte, so wurde er für uns doch sehr nachtheilig, indem bis in die dunkle Nacht ein lebhaftes Feuer ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Unser Marschall Oudinot erhielt bei der Dämmerung auf einer Rekognoszirung von einem Haubitzen-Splitter an der rechten Schulter eine Wunde. Zwei bayerische Generale und verschiedene Stabsoffiziere wurden getödtet oder verwundet; der Verlust an Subalternoffizieren wurde auf 30 und jener der Mannschaften auf 2000 Todte und Verwundete angegeben; der des Feindes muss weit beträchtlicher gewesen sein, indem derselbe verschiedene Male, als er vordringen wollte, mit dem Kartätschenfeuer zurückgeschlagen wurde.

Unsere Vorpostenlinie war Abends um 2000 Schritte weiter zurück, als des Morgens. Bei diesem Gefecht hatte die Cavallerie keinen Theil daran genommen.

Am 18. des Morgens wurden die Schwerverwundeten vom Schlachtfelde weggebracht und die Todten beerdigt, da bei diesem

Unternehmen beiderseits nicht geschossen wurde, so war wahrscheinlich unter den Kommandirenden ein Waffenstillstand von einigen Stunden abgeschlossen worden.

Ein Tagesbefehl benachrichtigte uns noch an demselben Morgen, der General-Lieutenant Gouvion St. Cyr habe das Kommando auch von unserm zweiten Armeekorps übernommen. Ob nun dieser General keinen zweiten Angriff auf die Stadt, die noch überall offen stand, abzuwarten gedachte, oder ob er bei Uebernahme des Oberbefehls durch eine Schlacht sich hervorzuthun suchte, lasse ich dahingestellt; allein der Kriegsrath, den er zu diesem Ende versammelte und der aus den Divisions-Generalen gebildet war, beschloss einen Angriff.

Der Ober-General bestimmte unsere Division abermals zur Reserve, welches den übrigen Divisionären nicht gefiel, die verlangt haben sollen, dass die dritte Division, da sie noch nie im Feuer gestanden habe, diesmal die »tête« nehmen möchte etc. etc. Darauf soll ihnen der Ober-General geantwortet haben: »Meine Herren! Ich kenne die Schweizer, ein Bataillon des ersten Regiments stund bei Castelfranco in Italien unter meinem Befehl; zum Angriff sind die Franzosen rascher, aber sollte es zum Rückzug kommen, so können wir auf die Kaltblütigkeit und auf den Muth der Schweizer sicher zählen und aus diesem Grunde müssen sie mir noch heute in der Reserve bleiben.«

Der Angriff war auf 5 Uhr Abends beschlossen. — Wir sahen unsere schwere Artillerie vorrücken, welche auf dem linken Ufer gestanden hatte. Kleine Vertiefungen und Gartengebüsche sicherten dies Unternehmen mit dem besten Erfolg, ohne dass der Feind es wahrgenommen hätte.

Ich war an diesem Tage beim Brigade-General als Ordonnanz-Offizier und konnte daher an seiner Seite ein ungestörter Beobachter sein. Von der Stelle aus, wo anfangs der Ober-General und sein Stab gestanden hatte, konnte man beinahe die Linie beider Armeen übersehen, welches einen imposanten Anblick darbot, aber auch zugleich unserseits die Verwegenheit zeigte, einen weit stärkern Feind anzugreifen, dem man wenige Stunden vorher das rechte Ufer überlassen zu müssen glaubte.

Aus ca. 200 Kanonen schallte der Donner furchtbar einander entgegen; ja dieser war so stark, dass das Kleingewehrfeuer kaum

gehört wurde. — Unsere Massen rückten überall vor, die Artillerie mehrtheils auf den Flanken habend, bis sich jene deployirten. Die feindliche erste Linie wurde auf die zweite geworfen, Kanonen wurden erbeutet, die dann nebst einigen unserer grossen Stücke von den russischen Dragonern wieder genommen wurden; kaum aber hatten sich diese mit ihrer Beute umgekehrt, so mussten sie jene Kanonen mit den ihrigen, die schon einmal genommen waren, unsern wackern Kürassieren überlassen. Unser Centrum wurde durch eine Abtheilung feindlicher Dragoner durchbrochen und schon war unsere dritte Division zum Feuern auf sie bereit, als von der rechten Seite unsere Kürassiers furchtbar über die Dragoner herfielen: diese letztern mussten mit Verlust die Flucht ergreifen: nur wenige davon wurden gefangen.

Die Schlacht war blutig, indem der Feind den hartnäckigsten Widerstand leistete. Bei den Engpässen der zwei Strassen, woher der Feind gekommen war, wurde durch das Gedränge die Verwirrung vollständig und die Flucht allgemein. Was sich von Infanterie auf den Strassen nicht retten konnte, warf sich in den Wald und entkam dadurch unserer Kavallerie, die ihnen auf den Fersen war; wäre die Sonne ein paar Stunden später untergegangen, so hätte der Feind die Hälfte seines Korps eingebüsst: allein die Nacht rettete die Fliehenden.

Der Verlust der Russen wurde angegeben auf 3000 Todte, 4000 Verwundete nebst 1000 Gefangenen wurden nach Polotzk gebracht, sowie 13 Kanonen mit bespannten Pulverwagen. Ein General und mehrere Offiziere befanden sich unter den Gefangenen.

Unser Befehlshaber erhielt am rechten Fuss einen Streifschuss, zwei andere Generale waren verwundet, zwei Obersten getödtet, mehrere Stabsoffiziere und an 120 subalternen Offizieren waren getödtet und verwundet; unser Verlust an Unteroffizieren und Mannschaften wurde auf 2000 Todte und 3000 Verwundete angegeben. Auf den Stellen, wo die Flucht des Feindes allgemein erfolgte, schauderte Jeder vor dem grässlichen Anblick zurück; alle Schwerverwundeten fanden sich des andern Morgens in grosser Menge daliegend, die nichts als Woda (Wasser) verlangten. — Diese Unglücklichen, Freund und Feind, wurden von unsern Leuten aufgehoben und nach der Stadt in die Ambulance gebracht.

Die Bayern haben sich in dieser Schlacht besonders gut gehalten; sie mussten dem Feind zwei Mal, als jener auf dem Punkte war, ihre Linie zu durchbrechen, das Bajonnet fühlen lassen und beim letzten Mal warfen sie denselben so heftig, dass ihnen dabei eine russische Batterie von 6 Stück in die Hände fiel. Gouvion St. Cyr erhielt vom Kaiser den Marschallstab; 120 Dekorationen wurden unter die Armee ausgetheilt, wovon die Bayern allein 60 erhielten; alle vacant gewordenen Plätze wurden wieder besetzt.

Die Schweizer im Vordertreffen. Lagerleben. Ruhrkrankheiten.

Den 25. August bildete zum ersten Mal unsere Division die erste Linie und wir bezogen die äussersten Posten bei Ropna und Gamselova auf den Strassen von St. Petersburg und Riga.

Der Feind hatte sich nach der Schlacht vom 18. August daselbst gesammelt und bildete seine Linie der Vorposten, allein unser Bataillon Voltigeurs vom ersten Regiment, welches der Kommandant Dulliker von Luzern befehligte, that beim Erblicken des Feindes keinen einzigen Schuss, sondern warf sich mit dem Bajonnet gleich über ihn her; nur Diejenigen, die augenblicklich bereit standen und die Flucht ergriffen, fanden ihre Rettung; 200 Gefangene wurden in das Lager gebracht.

Des andern Tages, als wir das Voltigeur-Bataillon mit unsern Grenadieren ablösten, war die Vorpostenkette des Feindes von der unsrigen 1000 Schritte entfernt. Der Befehl erging, uns in dieser Stellung bei einem Angriff zu behaupten, bis Verstärkung geschickt werde, und ohne Noth keinen Schuss zu thun, was auf das Strengste den Schildwachen anbedungen wurde.

Die angebauten Felder vor Polotzk bis an den Wald erstrecken sich $^3/_4$ bis eine Stunde weit; wir lagerten hier auf unserm frühern Lagerplatz. — Die Distanz des zweiten Korps vom einen Flügel zum andern betrug eine Stunde. — Wir lagerten wie folgt: Die zweite Brigade unserer Division, die das erste und zweite Schweizerregiment bildeten, kam mit der Spitze 700 Schritte weit rückwärts vom Walde dicht an die Strasse von St. Petersburg zu liegen; durch diese Strasse sieht man auf eine halbe Stunde weit in gerader Linie in den Wald hinein. Sie ist schlecht unterhalten und

bringt den Wanderer durch einen sumpfigen Boden nach Ropna, eine gute Stunde von unserm Lager entfernt. Alle 24 Stunden wurde das dort befindliche Vorpostenbataillon von einem andern abgelöst, dem jedes Mal ein starkes Piquet Cavallerie beigegeben wurde.

Von der ersten Brigade unter General Amey wurde das vierte Schweizerregiment in die Stadt Polotzk verlegt, während das Regiment Croaten (Illyrier) dicht an der Düna lag; sie formirte den linken Flügel. Das 3. Schweizer- und das 123. Linienregiment kamen rückwärts Polotzk in Cantonnements. Die zur dritten Division bestimmte Cavallerie und Artillerie hatten ihre Lager rückwärts dem Centrum. Ein Theil des sechsten Armeekorps (Bayern) kam anfangs hinter unsere Division zu liegen und bildete die zweite Linie; die andere Hälfte bedeckte auf dem linken Ufer Disna.

Diese Vertheilung, die nach dem Treffen des 18. eingetretene Ruhe, die vielen kleinen Brustwehren, die angelegten und mit Pallisaden umgebenen, stark befestigten grossen Schanzen längs der ganzen Linie, die Vernichtung aller Gartengebüsche, Bäume und Häuser auf dem rechten Ufer zwischen unsern Linien, die Zufuhr der Frucht, die angelegten Magazine, die Zurückkehr der Polen und Juden (geflüchtete Einwohner der Stadt) und der damit gekommene Verkehr, für deren Sicherheit den Bürgern Sauvegarden gegeben wurden, musste uns auf die Gedanken bringen, fernern Eroberungen für dieses Jahr zu entsagen und auf Winterquartier bedacht zu sein.

Unsere Lager-Baracken wurden in kurzer Zeit gut eingerichtet und sahen beinahe besser aus, als des russischen Bauers Wohnung. Ich versah mich mit einer Quantität Fleisch und Würste, die ich räucherte und deren ich bis zum 18. Oktober so viele Stücke in Vorrath hatte, dass ich für meine Person den Winter durch keinen Mangel gehabt haben würde.

Der Mangel an Lebensmitteln wuchs indess mit jedem Tag. Dass Austheilungen von Brod oder andern Nahrungsmitteln, ausgenommen Fleisch, bei unserer Brigade stattgefunden haben, kann ich mich nicht erinnern. Die Nahrungsmittel wurden beinahe alle Tage bis 8, 9 und 10 Stunden weit her auf dem Rücken der Marodeurs in's Lager gebracht, welche dann meist magazinirt wurden.

Fünfzehn bis achtzehn Mann pr. Compagnie waren täglich auf dem Marodir-Weg, so dass uns im Lager ausser denjenigen, welche im Dienst waren, nur noch wenige Mannschaft übrig blieb. Während der Dauer dieses Feldzuges gingen der Armee auf solche Art Tausende verloren; es ist gewiss nicht zu viel gesagt, diese Zahl auf 40,000 Mann anzugeben, worunter im Durchschnitt die herzhaftesten und besten Soldaten waren. Viele mögen in den Waldungen, wo man auf viele Kreuzwege stösst, ohne Wegweiser anzutreffen, sich verlaufen haben und dann theils von den Bauern, denen die Waldungen ihr Aufenthalt geworden, angefallen und niedergemacht worden sein, während Andere von den Kosaken-Abtheilungen weggenommen wurden. Wohl möglich, dass Viele zum Feind bei diesem Anlass übergingen, um dadurch einem beinahe sichtbaren Hungertode zu entgehen. — Die Ruhr herrschte bei dieser schlechten Lebensart im ganzen Lager auf das Heftigste, besonders den September durch; mehrere Hundert starben dahin; Diejenigen, die sich wieder erholten, blieben doch lange Zeit Bildern des Todes ähnlich.

Auch mich traf dieses harte Loos; ich lag über 8 Tage in der Stadt bei einem Juden auf Stroh und, da mir der Appetit drei volle Tage fehlte, so blieb mir wenig Hoffnung zur Herstellung; allein die Gegenwart von noch fünf andern Offizieren, die dieselbe Krankheit hatten, machte mir meine Lage erträglicher; ich war jedoch so schwach, dass ich, den Wänden nach mich haltend, gehen musste. — Den vierten Morgen endlich ging bei mir ein Bedienter vorüber, der einen wohlriechenden Braten seinem Herrn brachte; meine Lebensgeister schienen wieder zu erwachen; indem ich mich aufrichtete, sagte ich ihm: »Wenn Dein Herr den wohlriechenden Braten nicht aufessen mag, so bringe mir doch den Rest.« — Bald darauf brachte mir dieser gefühlvolle Mensch den Rest, der noch ein schönes Stück war; ich verzehrte die Hälfte mit einer besondern Lust, das Uebrige gab ich dankbar wieder zurück. Von diesem Tage an musste mir mein Bedienter bald Gersten-, bald Reissuppe und Schafsbraten zubereiten; Pfeffer, Zimmet und Muskatnuss brauchte ich in ziemlicher Quantität in die Suppen und dieser Arznei verdankte ich meine Rettung, denn Doktoren waren keine sichtbar. Vier Tage darauf hatte ich meinen regelmässigen Stuhlgang wieder; die Ruhr beförderte jenen bei mir bis auf 60 Mal in 24 Stunden.

Ich wiederhole, dass die Spezereien meine Medizin waren, die abe
nichts weniger als wohlfeil war; ich bezahlte für jene eingekaufte
Artikel bis zum 18. Oktober nicht weniger denn 6 Dublonen. Die
sem Gelde und an 17 andern Stücken, die mir für die Retrait
noch im Sack eingenäht übrig blieben, verdanke ich den für mic
glücklichen Ausgang dieses denkwürdigen Feldzuges von 1812.

Als ich mich bei meinem Oberst meldete, der auch sehr kran
war, dass ich wieder hergestellt sei und auf dem Weg, in's Lage
zu gehen, sagte mir Herr Doktor-Major Heumann von Nidwalde
der auch in der Kammer des Obersten war, ich werde bald wiede
umkehren, indem die im Lager herrschende Ruhr ansteckend se
Ich gab ihm hierauf zur Antwort: »Die Dienstpflicht ruft mich a
meinen Posten, und Pfeffer, Zimmet und Muskatnuss habe ich i
Sack; mit diesen habe ich ohne des Arztes Rath geholfen und e
wird hoffentlich weiters Bestand halten.« »C'est remede de cheva
qui vous tuera« (das ist ein Pferdemittel, das Sie tödtet), gab e
zur Antwort.

Ich verwarf des Doktors Rath und kam um die Mittagstund
im Lager an, es war den 18. Oktober, allein es erwahrte sich, wa
Heumann zu mir gesagt hatte, indem es mich den nämlichen Ta
noch 15 Mal abführte. Die Zuflucht zu meiner Spezerei half jedoc
so weit, dass ich meinen Dienst vornehmen konnte.

Die Bayern konnten dieses Elend am wenigsten ertragen: s
waren zu schwach, sich die nöthigen Lebensmittel zu holen. da
Fleisch war [illegible] Nahrung. [illegible]
bis 20 [illegible]
[illegible]

[illegible]

fangenen nicht unbekannt bleiben konnte, beschloss derselbe, die fremden Gäste mit Macht und Nachdruck anzugreifen, wozu auf der ganzen Linie der 18. Oktober bestimmt war.

Gefecht beim Kirchhof in Ropna.

Den 17. Oktober wurden gegen Abend unsere Vorposten angegriffen und der Feind würde wahrscheinlich uns noch im Lager sichtbar geworden sein, wäre nicht noch zur rechten Zeit unser Grenadierbataillon unter Kommando des Hauptmann Gilly in Ropna zur Verstärkung herbeigeeilt. Dieses Bataillon gewann noch Zeit, sich auf dem dortigen Kirchhof, der mit einer 5 Fuss hohen Mauer umgeben war, aufzustellen und erwartete daselbst die Ankunft des Feindes. Hier ist der Ort, wo sich die Strassen von St. Petersburg und Riga dicht an diesem Kirchhof vereinigen. Nun denke man sich die wohl angebrachten Schüsse hinter dieser Mauer hervor auf den Feind, der in Colonnen anrückte. Der Wald war so dicht, dass die Infanterie mit Noth durchkam. Die kleinen Vorposten hatten sich schlagend langsam zurückgezogen und zuletzt in obenbemeldeten Kirchhof geworfen.

Den gewiss mörderischen Widerstand nicht achtend, marschirte der Feind vorwärts und das Bataillon nebst den Andern auf dem Kirchhof sahen sich eingeschlossen. In dieser Stellung verschossen die Belagerten ihre letzten Patronen, deren jeder 60 Stück hatte. Dieser Umstand und die eingetretene dunkle Nacht forderte den schnellen Rückzug; wie grimmige Löwen warfen sie sich auf die nächststehenden Russen. Die Anwendung des Bajonnets mochte wohl eine Viertelstunde gedauert haben, bis sie sich wieder Meister der Strasse gemacht hatten, die diese Braven endlich nach dem Lager zurückbrachte; allein der Verlust, den dieses Bataillon erlitten hatte, war für unser Regiment ein empfindlicher Schlag.

Der kommandirende Gilly von Luzern wurde von einer der letzten abgeschossenen Kugeln getödtet, als er schon die Satisfaktion hatte, sich aus dem Handgemenge befreit zu sehen. Der Kapitän Druey, ein Freiburger, wurde am Kopfe verwundet, 150 Grenadiere wurden bei der Appell vermisst, die wahrscheinlich mehrtheils ge-

fallen waren, und 50 Verwundete waren unter den Zurückgekehrten, die mehrtheils Bajonnetstiche hatten.

Der Verlust des Feindes muss ohne Zweifel vier- bis fünffach grösser gewesen sein. Dieser begnügte sich, unsere Vorpostenlinie in Besitz genommen zu haben, und verhielt sich ruhig.

Die Grenadiere der Kompagnie Gilly brachten getragen ihren Hauptmann in das Lager, wo derselbe in Gegenwart des ganzen Offizierkorps der Brigade in der Mitte vor der Front seines Bataillons begraben wurde; es war 11 Uhr Nachts; die übrigen leicht Verwundeten wurden noch selbige Nacht verbunden.

Ich hatte diesen Tag die Polizeiwache im Lager des Regiments und verlangte bei der ersten Nachricht, die Vorposten seien angefallen, mit zu marschiren; allein ich bekam vom Oberst selbst zur Antwort, man könne mich, da ich schon im Dienst stehe, der Kompagnie nicht folgen lassen, was mir sehr leid war, an diesem ehrenvollen Gefecht keinen Antheil genommen zu haben.

Sobald die Kunde im Lager erschallte, unsere Vorposten seien im Kampfe, herrschte die grösste Thätigkeit mit Einpacken. Die Bagagen wurden auf das linke Ufer der Düna gebracht; ebenso alle Reconvalescenten, die noch nicht stark genug waren. Meine wohlriechenden Würste sammt dem übrigen Vorrath packte ich in einen Commissack, der voll wurde; allein in derselben Nacht schon wurden die Würste zum Verräther und es werden sich Liebhaber genug gefunden haben, dieselben mit Lust zu verzehren, indem nachher keine Spur mehr aufzufinden war. Dieses war für mich um so ärgerlicher, da ich mich nicht erinnere, von diesen Würsten genossen zu haben und somit nur mit dem Geruch mich habe zufrieden geben müssen.

Schlacht bei Polotzk den 18. Oktober.

Die Nacht hindurch stand Alles unter den Waffen, die Patrouillen kreuzten sich unaufhörlich; sie verstrich uns unter den fröhlichsten Gesprächen. Sehr oft sahen die Herren Offiziere beider Regimenter, die Front auf- und abgehend, einander und der grauende Morgen wurde von uns mit Begierde erwartet. Wir drückten einander die Hände mit den Worten: »Was meinst, Freund! Kamerad!

werden wir den Russen auch einmal zeigen, dass sie es mit Schweizern zu thun haben?« — »Ja freilich, das versteht sich, die Reihe ist einmal an uns, Früchte des Muthes zu ernten,« hiess es im Allgemeinen. Andere riefen voll Begeisterung: »Wir bleiben stehen bis auf den letzten Mann!« Andere wieder nachschreiend: »Schweizertreu ist alltag neu!« und »wenn wir schon in geringer Zahl dastehen, so soll der Feind unsern Muth theuer bezahlen!«

Bei den Unteroffizieren und Mannschaften herrschte dieselbe Stimmung, die um ihre Wachtfeuer herum ruhig ihre Pfeifchen sich schmecken liessen. Der Vorpostenkampf erweckte bei Denjenigen, welche bis dahin nur Zuschauer sein mussten, eine recht verlangende Gefechtslust, sich mit dem Feind endlich einmal zu messen.

Die feindliche Colonne, welche gegen uns im Anmarsch war, wurde auf 12,000, die gegen den rechten Flügel auf 20,000 und die, welche noch am 17. Abends die Düna bei Drisna passirte, auf 8000 Mann angegeben. — Somit hatten wir es mit 40,000 Mann zu thun, denen es in ihren Lagern an nichts gebrechen konnte, indessen ein Drittel von uns Abzehrenden ähnlich waren und wir in Allem höchstens 25,000 Mann ihnen entgegenstellen konnten.

Die Bayern und ein Regiment Kürassiere hatten noch denselben Abend ihr Lager verlassen, um zur Verstärkung des sich auf dem linken Ufer der Düna befindenden sechsten Armeekorps zu stossen, so dass uns auf dem linken Flügel mit den Croaten, die noch 1000 Mann hatten, nicht mehr als 3000 Mann streitfertig blieben. — Unsere Cavallerie stand auf dem rechten Flügel, weil auf jener Seite die angelegten Verschanzungen noch nicht vollendet waren, wogegen die Schanzen auf unserer Seite unsern allfälligen Rückzug zu decken hatten.

Am 18. Morgens, als der Tag zu grauen begann, fielen schon einige Schüsse auf die äussersten Posten und als es heller wurde, begann das Kleingewehrfeuer lebhafter zu werden. Eine halbe Stunde später kündigte unsere Batterie von 6 Stück, die an der Oeffnung des Waldes auf der Strasse hinter einer daselbst aufgeworfenen Brustwehr aufgestellt war, durch den Donner der Kanonen den erreichbar anmarschirenden Feind an. Die feindliche Artillerie und Cavallerie hatten keinen andern Weg vor sich als diesen und nur mit Mühe arbeitete sich die feindliche Infanterie

zur Seite in dem sumpfigen Wald durch, welche in demselben von unsern Plänklern anderthalb Stunden lang aufgehalten wurde.

Erst als die feindlichen Plänkler den äussersten Rand des Waldes zu beiden Seiten der Strasse erreicht hatten, retirirte unsere Batterie nach einem gewiss mörderischen Feuer — indem sie beinahe eine halbe Stunde lang anhaltend ihre Kartätschen auf den langsam herannähernden Feind abbrennen konnte — hinter eine rückwärts angebrachte Seitenschanze, von wo aus sie den Feind sogleich mit Erfolg mit Kanonenkugeln beschoss.

Während unsere Plänkler einige Verstärkung erhielten, stellte sich unsere Brigade rückwärts vom Lager auf Schussweite in zwei Treffen mit Bataillons-Angriffscolonnen auf. — Sobald unsere Batterie die erste Schanze verlassen hatte, konnte der Feind auch seine Artillerie aufführen. Mit dem ersten russischen Kanonenschuss hörten wir ein grässliches Hurrahgeschrei. — Bei diesem Vorgang ging unser verlassenes Lager durch unsere Tirailleurs in Flammen auf; der dicke ausgedehnte Rauch des brennenden Lagers verbarg dem Feind eine Zeit lang unsere Stellung und hielt denselben in seinen Operationen so lange auf, bis auf's Neue der russische Kanonendonner erschallte, wobei dann auch das Hurrahgeschrei wieder ertönte.

Die feindlichen Kanonenkugeln sprangen à la Ricochette dicht an der linken Flügelspitze unserer Masse vorbei auf das Grenadierbataillon des zweiten Regiments, welches sogleich einige Mann verlor. Wir deployirten darauf unsere Massen und begrüssten die rasch anmarschirende feindliche Infanterie auf's Beste mit einem wohl unterhaltenen Rottenfeuer, so dass sie auf 7—800 Schritte vor uns doch stehen blieb.

So mögen wir einander eine halbe Stunde lang gegenüber gestanden haben, als das Feuer des Feindes erstillte. Auf einmal brach die Cavallerie (Dragoner und Cosaken) hinter der Infanterie hervor und sprengte unter lärmendem Hurrah auf uns an; im Augenblick aber waren auch unsere Massen formirt und erst als dieselbe etliche 70 Schritte vor uns war, fällte das erste Glied die Gewehre und die andern schossen auf die uns umgebende Cavallerie, die dicht vor den Bajonnetten sich tummelte. Die gut gezielten Schüsse thaten ihre Wirkung, Viele stürzten von ihren Pferden und die Andern sprengten schnell zurück. Sowohl die Infanterie als

die feindliche Artillerie begann nun wieder ihr Feuer auf das Lebhafteste.

Während wir uns durch ein Rechtsumkehrt auf 150 Schritte in geschwindem Schritt rückwärts begeben hatten, hiess es: »Halt! in Front erstellen!« was augenblicklich richtig war. Wir standen in der besten Ordnung, als wir einen furchtbaren Schwarm Cavallerie auf uns zum zweiten Mal anrennen sahen; wahrscheinlich glaubten sie uns noch bei Zeiten in den Rücken fallen zu können; allein das zweite Mal ging es ihnen schlimmer als das erste. Da sie glaubten, solche kleine Massen aufheben zu können, so thaten sie Alles, was des muthvollsten Kriegers Sache ist; es klipperte diesmal in den Bajonnetten tüchtig, allein die Grenadiere hielten sie fest in Handen, indessen die innern Mannschaften nach allen Seiten Front machten und Schuss für Schuss, Mann für Mann fiel; so kostete dieser längere Aufenthalt viele muthvolle Reiter. Sie waren kaum auf 70—100 Schritt zurückgesprengt, so fiel noch der Kartätschenhagel von unsern Batterien über sie her.

Schnell machten wir abermals Rechtsumkehrt und diesmal durch unsere Flankenbatterie unterstützt, kamen wir auf 4—500 Schritt rückwärts, wo wir uns wieder in Front erstellten. Eine russische reitende Batterie suchte jeden Augenblick zu benutzen, ihr wohl angebrachtes verheerendes Feuer auf uns abzubrennen. Kaum waren wir deployirt und hatten das Rottenfeuer begonnen, mussten wir eilends die Massen wieder bilden, indem wir immer von den Cavalleristen beunruhigt wurden.

Im Schrägmarsch zogen sich die Voltigeurbataillone auf jene der Grenadiere und, in Folge einer Wendung des feindlichen rechten Flügels stark nach rechts, musste unsere Artillerie schweigen. — Sowie dieses Manöver ausgeführt war, sahen wir die ganze feindliche Cavallerie in raschem Trabe zum dritten Mal auf uns anrennen. Der Schok war für beide Regimenter heftig und gefährlich; schon durch das Zusammenstossen beider Bataillone gab es Verwirrung und da das zweite Regiment noch stärker gedrängt wurde, als das unsrige, so warf sich dasselbe, sich fechtend zurückziehend, auch noch auf uns, so dass unsere Brigade nur noch eine einzige Masse bildete.

Dem Feind immer die Stirne bietend, bewegten wir uns schlagend, um nicht abgeschnitten zu werden, rückwärts, fest aneinander

haltend. Man sprang rückwärts, um die abgefeuerten Gewehre zu laden und wieder vorwärts, sie abzufeuern. Beim letzten heftigen Cavallerieanfall in der Front und auf den Flanken schien es dem Oberst Raguettli, als ob wir die Flucht zu nehmen bedacht wären; da erhob er furchtbar seine Stimme: »Ihr Leut! ihr Leut! bleibt stehen! weicht nicht zurück! bleibt stehen!« Diese Stimme beseelte mit neuem Muth die noch Fechtenden und so gelangten wir endlich in Vertiefungen und unter den Schutz unserer grossen Batterien, deren Feuerschlünde nun durch verheerendes Kartätschenfeuer über unsern Köpfen hinüber den feindlichen Verfolgern Halt geboten.

Das dritte Schweizerregiment erschien in demselben Augenblick auf der über der Polota (ein Zufluss der Düna) befindlichen Anhöhe zu unserer Unterstützung und konnte die Gewehre noch abbrennen, während wir unten am Ufer dieses kleinen Flüsschens waren, als der Feind zur Retraite sich neigte. Nachdem wir die Polota passirt hatten — ein Wässerlein, das bis an die Knie reichte — und die Anhöhe, welche das dritte Regiment besetzt hielt, erreicht war, so wurden rückwärts derselben unsere Leute wieder geordnet.

Bevor ich an das Ufer der Polota gekommen war, sah ich in der Tiefe den Regimentsadler ohne Bedeckung; ich fragte den Porte-Aigle, was das sei, dass er allein und ohne Wacht sich befinde? und erhielt zur Antwort: »Die Wacht ist todt und auch ich habe im rechten Schenkel eine Wunde.« — Hierauf rief ich noch zwei Unteroffiziere herbei und befahl ihnen und dem Porte-Aigle, mir nicht mehr von der Seite zu gehen. Wir passirten den Bach und erstiegen die Anhöhe, die wir sehr steil fanden und wo wir den Anlass noch hatten, den Effekt der Kugeln des Kleingewehrfeuers zu bemerken, die neben uns, was ihnen nicht verwehrt war, zahlreich in die Erde schlugen. Wir verloren bei dieser Erklimmung noch mehrere von unsern braven Waffengefährten und dies noch am Ende des blutigen Tagesgeschäftes. Unter Andern wurden auf dieser Stelle und von den letzten Schüssen der Capitän Bezencenet und die Lieutenants Boisot und Lombardet, alle drei Lemaner, getödtet und viele Andere mehr.

Kaum war ich auf der Höhe angekommen, so wurde ich zu meiner Freude den Oberst gewahr, umgeben von mehreren Offizieren. Ich ging mit dem Porte-Aigle, einem Sergeanten, auf ihn zu und

meldete ihm, was mir derselbe in der Tiefe wegen seiner Wacht gesagt hatte und dass dieser Mann auch selber verwundet sei. Der Oberst war zufrieden und gab Befehl, den Adler einem Andern zu übertragen; der Verwundete kam direkt in die Ambulance.

Nach diesem Geschäft kehrte ich zurück zur Linie des dritten Regiments. Es fiel mir sogleich eine Abtheilung russischer Infanterie von 60—70 Mann in die Augen, die in der Tiefe unten knieend auf unsere Kanoniere einer nahen Batterie ein anhaltendes Feuer noch fortsetzten, indess die Uebrigen sich im Rückzuge befanden. Ich verlangte vom Oberst-Lieutenant des Korps, in dessen Nähe ich war, er möchte mir nur 30 Mann geben, so werde ich mein Bestes thun, sie aufzuheben; allein er entschuldigte sich, er habe zu wenig Leute, was mir sehr leid war. Bald darauf führte, was ich so gerne unternommen haben würde, zu meiner Freude ein französischer Offizier, der dieser Batterie zur Bedeckung diente, mit gutem Erfolg aus. Er hatte zwar nur 25 Mann, da er aber zerstreut mit der grössten Schnelligkeit über sie herfiel, die Russen aber die Flucht ergriffen, so machte er Alle zu Gefangenen, welche er durch Laufen einholte; er machte so viele Gefangene, als sein Detachement stark war.

Durch das grosse Geschoss hatte das zweite Regiment bedeutend mehr gelitten als wir, aber auch unser Verlust war bedeutend. Den Kommandant von Dulliker, den zweiten Lieutenant Kobelt und die drei schon benannten Lemaner Offiziere zählten wir unter den Todten und 11 Offiziere wurden verwundet, worunter drei gefährlich. Besonders muss ich unter diesen letztern den Hauptmann de Camares, einen Lemaner, der das Grenadierbataillon kommandirte, nennen. Diesem schlug im Rückwärtsmarschiren nach der ersten Cavallerie-Charge, als er sich in die Colonne hinein machen wollte, um den ricochettirenden Kugeln auszuweichen, eine Kanonenkugel vom rechten Schenkel bis an die Röhre ein grosses Stück Fleisch weg; der Führer und mein Bedienter verloren von derselben Kugel beide ihren rechten Schenkel, was dem de Camares auch bevorstand, wäre derselbe nur um 4 Zoll weiter auswärts gestanden; alle drei fielen vor meinen Augen wie vom Blitze getroffen auf den Boden. Die Neugierde trieb mich gleichzeitig von der Mitte meines Plotons auf die Flanke, um zu sehen, was im zweiten Regiment vorgehe, und ich war in demselben Augenblick kaum 2 Fuss ent-

fernt, als dieser Schlag fiel. Ich fand dann für besser, in Zukunft auf meinem Posten zu bleiben. — Wir hatten den de Camares auf sein klägliches Geschrei »mes camerades, ne m'abandonnez pas, eh mon Dieu! j'ai cassé ma jambe« durch zwei Unteroffiziere von seiner Kompagnie sogleich wegbringen lassen. — Unsere Brigade hatte über die Hälfte ihres Bestandes verloren; der Verlust an Unteroffizieren und Soldaten des ersten Regiments belief sich auf zirka 200 Todte und 300 Verwundete, und der des zweiten Regiments auf 8 todte und 25 verwundete Offiziere, zirka 250 todte und 380 verwundete Unteroffiziere und Soldaten. Unter den stark verwundeten Offizieren des zweiten Regiments befand sich der Kommandant Füssli von Zürich, ein junger muthvoller Stabsoffizier, der an seiner Wunde in Kowna gestorben ist. Dem Oberst des zweiten Regiments wurde ein Pferd unter seinem Leib getödtet.

Das klagende Geschrei unserer stark Verwundeten erweckte unsere Theilnahme und auch zugleich den Muth, die Haut noch einmal zu wagen. Es fanden sich über 200 Freiwillige, die ihnen hilfreich Hand boten; allein da die Cosaken zwei Dritttheile des Schlachtfeldes noch beherrschten, so mussten jene geworfen werden, was durch die wohl getroffenen Dispositionen dieser Freiwilligen auch gelang, so dass die Ausplündernden der Beute entsagen mussten und lieber durch die Flucht ihre Erhaltung suchten. Von Zeit zu Zeit kamen die Cosaken mit ihrem Hurrahgeschrei angesprengt, allein einige wohl angebrachte Schüsse und nachher nur das Anschlagen allein bewirkten jedesmal schnelle Flucht. — Die Zahl der aufgehobenen stark Verwundeten, die denselben Abend noch in die Ambulance gebracht wurden, belief sich auf etwa 250 Köpfe. — Dieses Verhalten unserer wackeren Mannschaft ist ein sprechender Beweis, wie innig sie miteinander theilnehmend verbunden war und dem Feind wurde hinlänglich gezeigt, dass er es mit muthvollen Kriegern zu thun hatte.

Die Croaten, die in einer Charge nicht Stand gehalten hatten, sollen einige hundert Mann dabei eingebüsst haben. Sie wurden bis in die Polota geworfen, wo dieses kleine Wasser in die Düna fliesst. — Dieses Wagestück bezahlte aber der Feind ebenfalls mit bedeutendem Verlust, indem er einem gekreuzten Kartätschenfeuer wohl 10 Minuten lang blosgestellt war, da die Batterien vom linken Dünaufer ungehindert ihr Feuer beginnen konnten.

Die zwei ersten Divisionen behielten ihre Lager durch den kräftigen Beistand unserer gemeinschaftlichen Cavallerie, jedoch nicht ohne Verlust vieler Todten und Verwundeten.

Auf dem linken Ufer der Düna war die feindliche Colonne bis 1½ Stunden von Polotzk vorgedrungen, allein die Bayern, so schwach sie auch waren, schlugen den Feind mit Hülfe erhaltener Cavallerie-Verstärkung über zwei gute Stunden weit zurück. — Unstreitig hat auch der uns gegenüberstehende Feind an diesem Tag viele Leute eingebüsst, wozu das Kartätschenfeuer am meisten beigetragen haben wird. — Vom Lager bis an die Stadt hatten wir nur eine gute halbe Stunde Weg im heftigsten Kampfe gegen grosse Uebermacht zurücklegen müssen. Wenn man also berechnet, dass wir vom Morgen bei Tagesanbruch bis 5 Uhr Abends immer im heftigen Feuer ohne Reserve gestanden und ausgehalten haben, so kann dies als Beweis von Muth, Ausdauer und Standhaftigkeit jedem Unpartheiischen genugsam dienen, sowie es auch zeigt, was beträchtliche Schweizerkorps unter guter Anführung noch heutzutage im Stande wären auszuführen.

Räumung von Polotzk.

Am 19. Morgens passirte unser Brigade-General Baron de Canderas bei uns und wir wurden von ihm eingeladen, einen Laufgraben der Linie nach aufzuwerfen, um uns gegen die feindlichen Batterien zu decken. Unsere Brigade hielt die schon erwähnte Anhöhe besetzt; — ohne Schaufel und Pickel fanden sich Schwierigkeiten, diese Grabarbeit auszuführen; allein ich fiel auf den Gedanken, das Terrain zu untersuchen und forderte dem Sergeant Kaa von meiner Kompagnie seinen Säbel ab. Denselben stiess ich auf mehreren Stellen in die Erde, der überall bis an das Gefäss eindrang, indem es eine Sandhöhe war, und so begann die Arbeit in Gegenwart des Generals. — Mit den Säbeln wurde die Erde aufgelöst; rückwärts wurden die Dächer von den Häusern abgedeckt, wovon die leichtern Bretter zu Schaufeln gemacht wurden; schwere Balken, Fässer und Holzwerk wurden herbeigetragen und auf den äussersten Rand der Höhe gelegt und dann aller ausgegrabene Sand darauf geworfen. Mit diesem Arbeitszeug gelang es uns, bis 4 Uhr

Abends fertig zu werden, so dass wir einen 4 Fuss tiefen und 3 Fuss breiten Laufgraben unserer Linie nach erstellt hatten. Diesem Graben verdanken Viele von uns das Leben.

Gegen Abend verbrannte unser rechter Flügel sein Lager im Angesichte des Feindes; der Wind trieb den dichten Rauch dem Feinde zu; währenddem wurden einige Kanonenschüsse gewechselt.

Der Rückzug unserer Armee über die Düna begann mit der einbrechenden Nacht. Der Feind verhielt sich anfangs ruhig; allein gegen 11 Uhr wurde sein Befehlshaber durch einige Deserteurs (Croaten) von Allem unterrichtet, was in der Stadt vorging. Gegen halb 12 Uhr begann seinerseits eine furchtbare Kanonade und Bombardement. — Da unser Spital dem grässlichen Feuer ausgesetzt war, so veranlasste dieser Umstand unsern Marschall, einen Parlamentär an den Grafen Wittgenstein abzusenden mit dem Gesuch, den Spital zu schonen, der von Verwundeten angefüllt sei. Wittgenstein soll den Parlamentär gefragt haben, warum man ihm sein Feuer nicht erwidere. Der Parlamentär antwortete, dass unsere Artillerie bereits alle auf dem linken Ufer stehe, was dann den Grafen sehr aufgebracht habe. Das Feuer begann noch heftiger als zuvor und auch vom Kleingewehrfeuer fiel ein Regen von Kugeln auf die Stadt; der Spital wurde jedoch ferner verschont.

Gegen 2 Uhr Morgens stand die ganze Stadt in Flammen; die äussersten Häuser waren von unsern Leuten auf Befehl angezündet worden, um desto besser das Anrücken des Feindes beobachten zu können. Es erfolgte ein Sturmanfall nach dem andern, allein der Feind wurde gegen seine Erwartung mit Kartätschenfeuer sowohl als mit den blanken Waffen jedesmal zurückgeworfen. Das dritte und vierte Schweizerregiment deckten den Rückzug gänzlich und hielten, als die wenigen Stücke unserer Artillerie auch abgezogen waren, noch in den Strassen der Stadt selbst mit dem Bajonnet drei oder vier Anfälle ab, während bis 4 Uhr das linke Ufer der Düna durch die übrigen Truppen in der besten Ordnung und Stille erreicht wurde. Die Nachhut wurde endlich so gedrängt, dass dieselbe nur mit Mühe noch die zwei Brücken zerstören konnte. Die genannten zwei Schweizerregimenter sollen in dieser Nacht 400 Mann verloren haben. Auf unsere Höhe hatte der Feind das Stürmen unterlassen und der Laufgraben deckte uns bis zum Abzuge vollständig.

Es erwahrte sich demnach, was der Marschall Gouvion St. Cyr früher über die Schweizertruppen den Divisionären gesagt, indem die Räumung von Polotzk auf das Beste und Muthvollste vertheidigt wurde, was man den Schweizern hoch anrechnete, obschon die Blätter darüber schwiegen.

Graf Wittgenstein soll bei seinem Einzug in Polotzk ganz betroffen gewesen sein, in Allem nur 1300 Schwerverwundete gefunden zu haben, die man seiner menschlichen Hülfe und Versorgung überlassen musste, besonders da er glaubte, die Stadt mit Sturm erobert zu haben. Den 20. soll Graf Wittgenstein durch einen Parlamentär dem Marschall über seinen ehrenvollen Abzug seine Bewunderung zu erkennen gegeben haben.

Rückzug und Gefecht bei Borisow.

Vom 21. bis 31. Oktober kamen wir über Uszacz nach Csaniki, wohin der Feind uns auf den Fersen folgte und uns sein Dasein mit seiner leichten Artillerie ankündigte. In einem halbabgebrannten Lager nahmen wir Stellung; da aber die Haubitzgranaten und Kanonenkugeln uns erreichten, so befahl der Brigade-General, uns in Masse zu bilden, mit welcher wir uns hinter eine grosse Scheuer stellten. Der General nebst mehreren Offizieren von unserm Regiment standen dicht an der Scheuer, als eine Haubitzgranate zwischen uns und der Front unseres Bataillons über das Dach hergeflogen kam und abfiel. Im Augenblick warf sich ein Grenadier darauf, der das Zündloch gegen die Erde drehte und darauf liegen blieb, unser Geschrei und Rufen, er solle sich auf die Seite legen, nicht achtend, bis er von selbst aufstand, da wegen des Springens keine Gefahr mehr war. Dieser Grenadier war ein Lemaner, auf dessen Name ich mich nicht mehr erinnere. Für seine Bravour erhielt er einige Geldstücke von mehreren Offizieren.

Am nämlichen Nachmittag stiess das neunte Armeekorps zu uns, welches von Marschall Victor befehligt wurde und aus deutschen Völkern bestand; es war 30,000 Mann stark und hatte noch in keinem Gefecht gestanden. Auch sahen wir seit dem 17. August den Marschall Oudinot zum ersten Mal wieder, der das Kommando vom zweiten Korps wieder übernahm. Mit dieser Verstärkung wür-

den wir den Feind über die Düna geworfen haben, hätten die Marschälle nicht schon andere Befehle in der Tasche gehabt, die uns ein Räthsel blieben.

Nachdem wir zwei Stunden in unserer Stellung gestanden, wobei wir meines Wissens Niemand verloren, obschon uns die Kanonenkugeln ricochettirend auf den Flanken vorbeisprangen, kam die dritte Brigade uns abzulösen, die dann später noch einige Mann eingebüsst haben soll. Unsere Brigade marschirte eine halbe Stunde rückwärts; auf einer Anhöhe machten wir Halt und der Befehl erging, dass man abkochen dürfe. Im Rückwärtsmarschiren sahen wir zu unserer Rechten einen schönen Theil des neunten Armeekorps und hörten deutlich die Kommandos: »Gewehr auf! Gewehr ab!«

Von Csaniki kamen wir in 5 Tagen über Sieno nach Czereja, allwo wir vier Tage stille lagen. Den fünften Tag brachen wir wieder auf; eine anhaltende Kanonade liess sich hören, der wir immer näher kamen, und am folgenden Tage sahen wir uns Abends durch einen viel kürzern Weg wieder in die Nähe von Csaniki zurück versetzt. Dieses Manöver war uns räthselhaft. — Man sagte mir nachher, dass der Feind auf dem kürzern Weg bis auf eine Stunde vor Czereja sich gezeigt habe, aber vom neunten Korps heftig angefallen und verfolgt worden sei und dass er schleunig sich zurückgezogen habe, welches seine Richtigkeit haben musste, da wir nirgends auf einen feindlichen Trupp stiessen. Wir sahen von Csaniki hinweg das sechste und neunte Armeekorps nicht mehr. Von da ging unser Marsch abermals über Czereja und wir trafen in wenigen Tagen in Orsza ein, wo die grosse Strasse von Wilna nach Moskau durchgeht.

Den 24. November waren wir auf dem Marsch nach Borisow; ca. zwei Stunden davon wurden wir auf einmal von einem Kleingewehrfeuer überrascht; es fielen mitunter auch Kanonenschüsse. Noch wussten wir nicht, was vorging, und ob wir der angegriffene oder selbst der angreifende Theil wären. Auf einmal hiess es hinter uns: »Marsch! Marsch!« und so begannen wir zu laufen, während auf unsern Flanken leichte Cavallerie im schnellsten Trabe vorüber sprengte, die uns gleichsam mitschleppte. Eine Viertelstunde mögen wir so ausgehalten haben, da hiess es auf einem freien Platz: »Halt!« wo wir uns wieder sammelten. Vor uns lagen auf dem Boden sechs-

hundert gefangene Russen, worunter mehrere verwundet waren, und hin und her sahen wir auch Todte. Wir konnten nicht begreifen, wie das zugegangen, bis uns das Räthsel gelöst wurde.

Sobald wir uns vom schnellen Laufen ein wenig erholt hatten, trieb uns die Neugierde, auf die Gefangenen zuzugehen, unter welchen wir nur wenige Offiziere bemerkten; indessen befand sich unter diesen ein Capitain, der gut französisch sprach und uns dann sagte, dass wir abgeschnitten wären und dass sie zum Armeekorps des Admirals Tschitschakow gehören, das, von der türkischen Gränze kommend, das rechte Ufer der Beresina*) bei Borisow besetzt hatte, sie wären die Avantgarde von diesem Korps. Er fuhr fort, er sei nunmehr das zweite Mal von den Franzosen gefangen, aber diesmal glaube er doch nicht, nach Frankreich abgeführt zu werden. Dieser Hauptmann schien eine gute Bildung erhalten zu haben. — Die Gefangenen machten einen Theil des feindlichen Vortrabs aus; die übrigen Russen wurden unaufhörlich bis Borisow verfolgt und wieder über die Beresina geworfen.

Herwärts der Brücke wurden dem Feind noch 200 Bagage- und Munitionswagen abgenommen, die nach der Ausplünderung auf den Bivouacs verbrannt wurden. Der Feind hatte jenseits der Brücke auf dem rechten Ufer eine sehr vortheilhafte Stellung, die Borisow gänzlich dominirte. Es stand nur an ihm, die Stadt in einen Aschenhaufen zu verwandeln.

Gegen Mittag marschirten wir in Borisow ein, sowie unser ganzes Armeekorps, welches in verschiedenen Richtungen auf dem linken Ufer der Beresina sich ausdehnend Stellung nahm. Unsere Division blieb in Borisow. Den 25. bemerkten, wir auf der andern feindlichen Seite neu angelegte Verschanzungen und eine Batterie, gerichtet auf die 180 Fuss lange Brücke, von 18 à 20 Kanonen, die imposant dem Beobachter gegenüberstanden.

---

*) Der Fluss Beresina entspringt westlich von Polotzk, ist vom Thal der Düna durch eine Hügelkette getrennt, fliesst nach Süden und mündet in den Dnieper.

Ankunft Napoleons und der Moskauer Armee. Beförderungen.

Noch am 24. Abends gegen 4 Uhr traf der Kaiser Napoleon an der Spitze seines Generalstabes in Borisow ein, der seinen Weg bis an die Brücke fortsetzte. Die Neugierde trieb mich ebenfalls, seinem Gefolge zu folgen, das auf etwa 60 Schritte vor der Brücke stehen blieb; der Kaiser allein ging auf die Brücke vor bis zu unserer letzten Schildwache, die kaum 50 Schritte von der russischen entfernt war, weil die Russen nicht Zeit genug gehabt hatten, die Brücke ganz abzuwerfen; auf ihrer Seite fand sich diese nur ca. 40 Fuss abgedeckt. Nach einem 5—8 Minuten langen Aufenthalt kehrte der Kaiser zurück und wurde von seinem Gefolge bis auf die Stelle des Bivouacs unserer Division begleitet. Ich begab mich zur Kompagnie in der Erwartung, dass Napoleon uns mustern werde; allein da dieses nicht erfolgte, so hatten wir Zeit, uns umzusehen was vorging.

Wir begaben uns auf die Stelle, von welcher aus wir die Ankunft der Moskauer Armee am besten übersehen konnten. Aber welch' ein jammervoller Anblick war das! Dieselbe Armee, welche vor 6 Monaten noch Europa zittern machte und mit Allem auf das Beste versehen war, war unserm Auge unkennbar geworden. Die Uniformen beinahe unkenntlich, keine Schuhe, keine Waffen, verbundene Köpfe, Hände und Füsse; den Leib in Pelz eingehüllt, grässlich abgemagerte Gesichter, Viele derselben Mohren ähnlich, alle Sorten Waffen unter einander vermischt; die Wenigen, die ihr Gewehr noch trugen, hatten dasselbe in Lumpen gewickelt. — Alles dieses entdeckte das Auge auf einmal! Die hässlichsten Carricaturen können mit diesem Aufzug in keinen Vergleich kommen; — mit einem Wort, solche Gemälde vermag die Feder nicht zu beschreiben.

Wir stunden Alle über diesen Anblick wie betäubt und es schien uns unmöglich, zu glauben, was unsere Augen sahen. Wir sahen einander mit fragendem Blick an: »Was sagst Du dazu und was wird's noch Weiteres für uns geben?« — Das Bewusstsein, dass auch wir an Allem Mangel gelitten und mit allerhand Elend zu kämpfen gehabt hatten, dass auch wir gefochten und niemals als Geschlagene das Schlachtfeld dem Feind vollständig überlassen mussten, dass wir die erbeuteten 25 russischen Kanonen bis Borisow

mitgebracht, unsere Waffen und Kleidung erhalten hatten und ebenso die Handhabung der Mannszucht, — diese Rückerinnerung durfte allerdings unser Ehrgefühl aufwecken und besonders, da wir nunmehr die Avantgarde des Kaisers bilden sollten und dies gegen den Kern der russischen Armee! Aus diesem Grund durfte wohl das zweite Armeekorps stolz auf seine Erhaltung sein, indem wir noch 8000 streitbare und kampflustige Krieger zählten.

Kein Wunder, dass es diesmal dem Kaiser behagt hatte, die vom Marschall gemachten Vorschläge ohne Ausnahme für unser Korps zu genehmigen, was sonst in frühern Feldzügen selten der Fall war, wo Napoleon nicht selbst dabei gewesen, so dass früher manches Verdienst unbelohnt geblieben. — Hier war es, wo wir noch am nämlichen Abend die Beförderung und die Zahl der neuen Ritter der Ehrenlegion vernahmen laut kaiserlichem Dekret vom 19. November.

Unser Oberst erhielt den Offiziers-Orden der Ehrenlegion mit noch dreizehn Chevaliers-Orden für's erste Regiment, welche Auszeichnung auch ich erhielt. Die Grenadier-Capitains Blattmann und Zingg sahen sich zu Bataillons-Chefs befördert; der Erstere erhielt zugleich auch den Chevaliers-Orden; der Letztere, mein Hauptmann, hatte ihn schon seit der Schlacht von St. Eufémia in Calabrien. — Das zweite Regiment erhielt acht und das dritte und vierte Regiment jedes sechs Stück Chevaliers-Orden.

Ich war im nämlichen Zimmer, als man dem Kommandanten Blattmann die Epauletten à gros bouillon aufmachte und das rothe Band am Knopfloch festgebunden wurde, wozu er mit lächelndem Munde sprach: »Das Ding steht gut, wenn man grad daheim wäre, so könnte man darauf stolz sein, aber wir sind noch nicht dort, es wird noch genug leere Tschako's geben.« — Indessen hatte die kaiserliche Huld Zufriedenheit, neuen Muth und Eifer beim zweiten Armeekorps bewirkt.

Ich erinnere mich nicht, dass während unserm Aufenthalt in Borisow ein einziger Schuss auf die Stadt gefallen sei, die so angehäuft von allen Waffengattungen und Menschen war, dass man sich mit Mühe zurechtfand. Würde der Feind die Stadt beschossen haben, so hätten viele Tausende unvermeidlich ihr Grab gefunden. Warum dies nicht geschah, lag vielleicht in der Erwartung der

Ankunft der russischen Haupt-Armee, die nicht mehr ferne sein konnte.

Uebergang über die Beresina.

In der Nacht vom 25. auf den 26. November brach das zweite Armeekorps von Borisow und Umgegend auf. Wir trafen nach einem Marsch von 3—4 Stunden längs dem linken Ufer der Beresina aufwärts bei Stuzianka mit Tagesanbruch ein und stiessen zu den andern Divisionen. Hier wurden zwei Brücken geschlagen, wobei der Kaiser am 26. Morgens früh zugegen war. Seine Anwesenheit beförderte die Arbeit, so dass die Brücken um 9 Uhr zum Uebergang bereit standen. Diese Arbeit soll schon in der Nacht vom 24. auf den 25. unter dem Schutz der ersten Division begonnen haben, während die zweite Division von Borisow bis auf diese Stelle den Feind auf dem jenseitigen Ufer beobachtete.

Zur rechten und linken Seite waren zwei Batterien aufgeworfen, in welchen je zwölf Kanonen aufgefahren waren. Mit eigenen Augen sah ich von feindlichen Truppen etwa 1500 Mann Infanterie jenseits vorbeidefiliren, die zwei Feldstücke nachführten, und etwa 6—800 Kosaken. Es hatte den Anschein, als hätten sie Befehl, uns ungehindert passiren zu lassen, indem die Arbeit der Brücken vollendet wurde, ohne dass ein Schuss darauf fiel, und so erschienen sie uns als ruhige Zuschauer. Sowie aber unsere leichte Infanterie auf dem rechten Ufer angekommen war, um den Feind aufzusuchen, sprengte auf einmal ein beträchtlicher Schwarm Kosaken heran, die sich im Wald versteckt gehalten hatten, um sie aufzuheben. Allein die Jäger formirten rasch die Massen und begannen ihr Zweigliederfeuer, welches von unsern zwei Batterien auf ihren Flanken ohne Gefahr unterstützt werden konnte, worauf die Kosaken davonsprengten.

Unterdessen hatte der allgemeine Uebergang unter dem wiederholten Ruf »Vive l'Empereur!« begonnen. — Als die Kehr an uns kam und wir nahe der Brücke noch Halt machen mussten, vernahmen unsere Ohren aus dem Munde des Kaisers folgende Worte, an den General Merle gerichtet: »Général, êtes vous content des Suisses?«

»Oui, Sire, si les Suisses attaquaient si vivement, comme ils savent se défendre, vôtre Majesté serait contente d'eux.«

»Oui je sais bien, ce sont des braves gens!«

Als wir endlich über die Brücke passirten, liessen auch wir mit mannhafter Stimme den Kaiser hoch leben.

Nun ging es vorwärts, den Feind wo möglich auf seine feste Stellung gegenüber Borisow zurückzuwerfen, allein unsere Division sah diesen Tag keinen Feind mehr, indem die vordern zwei genügten, denselben vor sich her zu treiben ohne Verlust. Während wir auf der Strasse zwei Stunden lang marschirten, den ersten Divisionen folgend, sahen wir keinen einzigen Verwundeten zurückkehren.

Es kam eine Ordonnanz mit dem Befehl, Halt zu machen und uns rechts und links neben der Strasse, die durch einen langen Wald führte, in Angriffscolonnen aufzustellen, in welcher Stellung wir bivouaquirend die Nacht zubrachten. Die Stellung der vor uns stehenden zwei Divisionen kannten wir nicht.

Den 27. war auf unserer Seite Alles ruhig, nur von Weitem konnten wir Kanonendonner hören. — Napoleon und Murat passirten diesen Tag um 11 Uhr Morgens bei uns, wahrscheinlich um die Linie nachzusehen. Der Letztere schien uns noch von Neapel her nicht vergessen zu haben, indem unsere Bataillons-Chefs die Ehre hatten, seine Majestät zu sprechen.

Unsern Oberst Raguettli hatten wir in Borisow zurücklassen müssen, weil er sehr schwach war, was uns Allen sehr leid that. Mehrere von uns hatten sich ihm als Gehülfen angeboten, allein er schlug jedes Anerbieten ab, indem er uns sagte: »Meine Herren! es rufen Ihnen andere Pflichten, die Sie zuerst zu erfüllen haben, und glückt der Uebergang, wie ich hoffe, so sehen wir uns bald wieder.« Da Kommandant Blattmann älter war als Zingg, so musste der Letztere zurücktreten, indem wir zu unsern noch übrig gebliebenen 300 Mann keine zwei Chefs bedurften.

Die Beresina einmal passirt und den Feind zurückgedrängt, konnten wir etwas freier athmen. Der Weg nach Wilna stand uns nun offen, jedoch anfangs auf sumpfigem Boden, der sich mehrere Stunden ausdehnte; — es war jedoch nur ein Seitenweg und nicht die Hauptstrasse nach Wilna.

Schlacht bei der Beresina den 28. November.

Am 28. November Morgens fiel etwas Schnee. Es war etwa halb 8 Uhr. als ich auf der Strasse an der Seite des Kommandanten Blattmann auf und ab spazierte. Dieser erinnerte mich an das Lied »Unser Leben gleicht der Reise«, welches ich früher viel gesungen hatte und mein Lieblingslied war und das auch Blattmann gefiel, mit der Bitte. ich möchte es ihm doch noch einmal singen. Ich begann sogleich und am Ende bemerkte ich einen langen Seufzer: »Ja. ja. Legler, es ist wirklich so. es sind doch herrliche Worte!« Bald gesellten sich noch andere Offiziere zu uns und diese Morgenstunde verstrich uns unter Gesang und Gesprächen.

Es war 9 Uhr. als auf einmal eine Kanonenkugel unter teuflischem Geräusch dicht ob unsern Köpfen vorbeiflog. Wir erschraken, weil wir nicht begreifen konnten. dass wir dem Feind so nahe ohne Vorposten gestanden, und hörten von ferne eine heftige Kanonade; auch das Kleingewehrfeuer schien zu unserer Rechten näher zu kommen. Von daher kam eine Ordonnanz angesprengt: »Die Linie ist angegriffen!« Aus unserer Stellung hatten wir uns kaum ein paar hundert Schritte vorwärts bewegt. so sahen wir zu unserer grossen Verwunderung eine feindliche Colonne auf unserer rechten Seite vorrücken, so dass es die höchste Zeit war. uns über die Strasse zu setzen. wobei unsere Plänkler durch eine Bewegung rückwärts und seitwärts sich schnell ausdehnten und mit einem lebhaften, wohl genährten Feuer den Feind abhielten. indessen wir den Standpunkt erreichen konnten. der uns mit den andern zwei Brigaden unserer Division vereinigte. welche wir vorher aus dem Gesicht verloren hatten. Von hier aus wurde das Feuer ununterbrochen fortgesetzt; die Artillerie beiderseits stand auf der Strasse sich entgegen, allein durch schiefe Feuer des Feindes spürten wir von Zeit zu Zeit den Effekt der Kugeln.

Da das Regiment Croaten den 26. eine andere Bestimmung erhalten hatte. so blieben uns zu den vier Schweizerregimentern an Infanterie nur noch das 123. französische Linienregiment. Diese fünf Korps werden höchstens noch 2500 Köpfe gezählt haben. Eine zweite Linie bildete sich hinter uns aus kleinen Abtheilungen polnischer Infanterie. zwei Escadronen Kürassiere. eine Escadron Chasseurs und eine Escadron Lanciers. — Dadurch aufgemuntert und

den Rücken gesichert wissend, wurde das feindliche Feuer möglichst lebhaft beantwortet, indem wir Alle uns en Tirailleurs aufgestellt hatten. Das Feuer war gegenseitig mörderisch. General Amey und viele Stabsoffiziere wurden frühzeitig verwundet und Mehrere todtgeschossen, wobei unser Kommandant Blattmann inbegriffen war, dem eine Flintenkugel durch das Gehirn schlug. Der Brigade-General Canderas und sein Adjutant waren auch schon gefallen; der Letztere verlor seinen Kopf durch eine Kanonenkugel.

An einen Baum gelehnt stand ich, vorwärts blickend; die Patronen waren bei Vielen schon verschossen und die Zahl der durch diesen Umstand Unthätigen wuchs mit jedem Augenblick. so dass ich zum Mindesten dieselbe auf 300 Mann angeben kann. Alle diese Leute stellten sich hinter der Offizierslinie auf und Niemand war weiters dafür besorgt. Dieses Umstandes mich zu versichern, überzeugte ich mich selbst und fragte die Zurückgetretenen nach der Ursache ihres Daseins; es war nur eine Antwort: »Gebt uns Patronen!«

Wer könnte bei einer solchen Antwort ruhig bleiben? Ich blickte unruhig umher; — endlich sahen meine Augen den Divisions-General Merle. Ich lief auf ihn zu, der 200 Schritte rückwärts zu Pferd hielt, und meldete demselben: »Mein Herr General, Sie sehen vor Ihnen hinter der Front 300 Mann, die keine Patronen mehr haben; der Feind benutzt diesen Umstand, indem derselbe sich uns nähert; sollen wir ihn indessen mit dem Bajonet angreifen?«

»Oui c'est ça, mon ami! — allez, courrez et criez en mon nom, qu'on cesse le feu et qu'on culbute l'ennemi à la bayonette!«

(Ja mein Freund, das ist's; laufen Sie in meinem Namen und schreien Sie, das Feuer einzustellen, der Feind soll mit dem Bajonet geworfen werden!) »Für die Herbeischaffung der Patronen werde ich sorgen.«

Wie gesagt, eben so schnell wurde der Befehl ausgeführt. Ich schrie aus vollem Halse, was ich vermochte:

»Par ordre du Général, la charge! en avant à la bayonette! Tambours, battez la charge!«

Mein Geschrei wurde durchgehend wiederholt und der Sturmschritt geschlagen. Bei unserm Häuflein Grenadiere verlangte ich, die Tambouren sollen sich an die Spitze stellen, indem man ja nicht

feuere; hierauf weigerten sich alle, dieses zu thun. Ich packte in der Hitze den ersten besten beim Kragen, drohte ihn zu durchbohren, wenn er mir nicht folge, und zog laufend denselben, der mit einer Hand den Sturmschritt schlug, vorwärts der Front; allein sowie ich ihn gehen liess, traf ihn eine Kugel in den rechten Kinnbacken.

Dieser Tambour war ein Glarner, Namens Kundert aus der Rüti, was ich aber in meiner Hitze nicht bemerkte, sondern erst anno 1816 in Dœsburg beim Schweizerregiment Nro. 31 in holländischem Dienste von ihm selbst erfahren musste, wo er als Tambour-Korporal diente und die Kugel noch im Kinnbacken hatte.

Der viel stärkere Feind, über unser Geschrei und rasches Vorrücken bestürzt, kehrte den Rücken; wir mochten ihn eine Viertelstunde verfolgt haben, als wir auf einmal von der Escadron Lanciers, die auf der rechten Flanke war, in ihrer Flucht mitgerissen wurden. Im Fliehen, rückwärts sehend, bemerkten wir die russischen Dragoner, die uns auf den Fersen waren, und mit diesen rückte auch die feindliche Infanterie wieder vor. Ich schrie abermals aus vollem Halse, sich in Masse zu sammeln und Halt zu machen! Die, welche mich hörten, thaten, was ich verlangte, und die wohlgezielten Schüsse auf die nächsten Dragoner, wobei mehrere vom Pferd stürzten, thaten gute Wirkung, indem die Uebrigen zurücksprengten. Die feindliche Infanterie blieb bei der Flucht ihrer Dragoner auch wieder stehen. — Die Patronen, welche endlich ankamen und ausgetheilt wurden, reichten nicht hin, das Feuer lebhaft zu unterhalten, und aus diesem Grunde brachten wir mit dem Bajonet den Feind auf einige hundert Schritte noch zweimal zum Weichen.

Ich und mehrere Kameraden nebst einigen Grenadieren gingen zurück, um Patronen abzuholen, allein wir hatten eine gute halbe Stunde laufen müssen, bis wir auf einen Pulverwagen stiessen. Beladen mit Feuersteinen und Patronen, was wir in unsern Capüten nur zu tragen vermochten, kehrten wir um. Auf einmal rief mich Jemand beim Namen und als ich zurücksah, war es Kommandant Zingg, der abermals rief: »Wartet, ich komme mit.« Ich fragte ihn, ob er wisse, dass Blattmann todt sei? »Ja, die Blessirten sagten mir davon und darum komme ich, das Kommando zu übernehmen!«

Während wir uns im Wald auf der rechten Seite unsern Leuten näherten, sahen wir ca. 300 Schritte links über der Strasse, derselben folgend, eine feindliche Colonne im Anmarsch, die unsere Linie bereits im Rücken nehmen konnte; allein die braven Kürassiere vom 4. und 7. Regiment, die nur noch 100 Schritte vor uns standen, erkannten ebenfalls den Feind und wir hörten deutlich das Kommando:

»Escadrons! par le flanc gauche, marche!«

Sobald die Kürassiere über der Strasse waren, begannen sie zu chargiren; ich sah nur wenige Schüsse fallen, der Feind nahm die Flucht.

Zu gleicher Zeit warfen wir unsere Munition auf den Boden und sprangen mit fürchterlichem Geschrei Allo vorwärts: »Die Kürassiers chargiren den Feind links im Walde, vorwärts mit dem Bajonet!« Einige riefen: »Vive l'Empereur!« und ich: »Es leben die Braven von Polotzk!« — Der Sturm wurde allgemein und gelang so sehr, dass wir diesmal 2500 Gefangene machten, wovon zwei Drittel verwundet waren; viele Todte und Schwerverwundete lagen auf der Erde.

Nach diesem Fang erfolgte eine Stille, die wenigstens eine Viertelstunde gedauert hat. Unser zweites Treffen, die Polen rückten nun endlich einmal vor, und wir beschäftigten uns mit der Austheilung von Patronen, die endlich in reichlichem Masse anlangten.

Was das Sonderbarste war, verloren wir bei diesen Bajonetangriffen beinahe keine Leute, wohl aber hatten wir viele Todte und Verwundete durch das Feuergefecht.

Das feindliche zweite Treffen, welches nun gegen uns in's Gefecht kam, hatte kaum eine halbe Stunde lang sein Feuer begonnen, so waren die Polen bis auf uns zurückgedrängt, die wir in unsere Linie aufnahmen und somit auch unser Feuer wieder begannen. — Wir erstaunten über die feindlichen, wohl angebrachten Schüsse; hätten wir Scharfschützen uns gegenüber gehabt, sie hätten uns nicht mehr schaden können.

Unser Regiment verlor an diesem Tage ohne seine zwei Chefs noch zehn Offiziere; die andern Regimenter haben an Offizieren noch mehr verloren als das unsrige. Ungeachtet der feindlichen Uebermacht behielten wir unsere Stellung bis in die Nacht hinein, welche allein das Feuer einstellte.

Die Zahl der Uebergebliebenen der vier Schweizerregimenter soll am Abend des 28. nach gehaltener Appell noch 300 Mann von 1300 betragen haben.*) Also 1000 Mann unserer Braven und Helden waren die Opfer dieses hartnäckigen Widerstandes. Wie Löwen hatten sie an diesem Tage gefochten, das Leben hatte keinen Werth mehr. Der Würgengel würgte furchtbar; Tod oder Rettung war das Losungswort und stolz mussten jene Braven allerdings auf ihren Muth gewesen sein, die grosse Armee in ihrer Niederlage gerettet zu wissen! Der Divisions-General Merle soll diese Aufopferung am Abend des Kampfes mit folgendem Zuruf an die Uebriggebliebenen anerkannt haben:

»Braves Suisses! vous avez tous mérité la croix de la légion; je ferai mon rapport a l'Empereur!«

(Brave Schweizer! Ihr habt Alle den Ehrenlegions-Orden verdient; ich werde meinen Rapport dem Kaiser machen!)

Was die zwei andern Divisionen unseres zweiten Armeekorps verloren haben, ist mir unbekannt geblieben. — Das neunte Armeekorps deckte auf dem linken Ufer der Beresina die Retirade und passirte dann noch in der Nacht mit Zurücklassung der Division Parthoneaux, die gefangen wurde, die Beresina und warf die Brücken ab.

Der Feind hatte sich auf jenem linken Ufer einer Position Meister gemacht, von wo aus er ein verheerendes Feuer auf die Brücken machen konnte, wobei Tausende in wilder Unordnung einander selbst in die Beresina gestürzt und nachgezogen haben sollen. Die schwere Artillerie, sowie der grösste Theil auch vom mittlern Kaliber nebst den eroberten Geschützen gingen alle hier an den Feind verloren. Nur die leichtesten Feldstücke konnten über die schwachen Bockbrücken gebracht werden.

Es ist unstreitig, dass unsere Division an diesem Tage den Ehrenposten der Armee gehabt hat. denn hätten wir dem Feind auf dem rechten Ufer die Heerstrasse preisgegeben, so wäre derselbe mit Macht in einer halben Stunde vor den bedrohten zwei Brücken gestanden, wodurch dann alle Diejenigen, die noch auf dem jenseitigen Ufer waren, zu Gefangenen gemacht worden wären. Ich

---

*) Nach »Souvenirs de Rösselet« waren den 29. vom ersten Schweizerregiment, die Leichtverwundeten inbegriffen, noch 126 Mann anwesend.

kann daher das Benehmen der Russen an diesem Tage nicht begreifen, um so mehr, da der russische Admiral Tschitschakoff am 28. November sein Feuer gegen uns erst begann, als Wittgenstein und die feindliche Moskauer Armee in Borisow den Marschall Viktor schon rückwärts drängten und bei Borisow demnach kein Uebergang mehr zu befürchten war. Er hätte also sein ganzes Armeekorps gegen uns agiren lassen können, was meines Wissens nicht geschehen ist. Wären wir an ihrer Stelle gewesen, so hätte kein Uebergang stattgefunden. Genug, wir retteten uns gegen alle Erwartung.

Nachträge zur Schlacht.

Ein Beweis, wie verheerend das feindliche Feuer für uns war und was für treffliche Schützen in der Admiral'schen Armee waren, ist aus Folgendem zu ersehen: Nach der letzten Charge, wobei die erste feindliche Linie mehrtheils gefangen wurde, fand ich mich hinter unserer durchsichtig gewordenen Linie an einen Baum gelehnt, dem Feind den Rücken zukehrend. Kommandant Zingg, Kapitän Hopf und Grenadier-Lieutenant Gerber, beide letztere vom zweiten Regiment, waren in meiner Nähe, so dass zwei und zwei einander auf ein paar Schritte Distanz gegenüber standen. Wir unterhielten uns über unsern bedeutenden Verlust in düsterer Stimmung und da kein General mehr sichtbar war, glaubte Zingg, wir dürften uns wohl etwas zurückziehen, und äusserte darüber seine Gesinnung dem Kapitän Donatz (Graubünden), der an der Spitze des dritten Regiments stand und nur sechs oder acht Schritte von uns entfernt war; allein ich vernahm von demselben die Antwort: »Je n'ai pas d'ordre!« (Ich habe keinen Befehl!)

Da Zingg es allein nicht auf sich nehmen wollte, so blieben wir in obbemeldeter Stellung stehen. Durch einen Schlag am Baumstamm, hinter welchem ich stand, und der im Durchmesser kaum einen halben Fuss mag gehabt haben, wurde ich aufmerksam und als ich mich umsah, war eine Kugel in die Mitte desselben, in meines Leibes Höhe, hineingeflogen; ich lachte dazu und bemerkte den andern Herren, ohne diesen Baum läge ich nunmehr zu ihren Füssen hingestreckt. — Ich hatte in meiner wieder genommenen Stellung keine fünf Minuten gestanden, so schlug eine Kugel dem Hopf

das rechte Knochenbein am Fuss entzwei, der uns sagte: »J'ai part« und sich mit Hülfe eines Gewehres fortzuschleppen su Keine Viertelstunde darnach sagte auch Gerber: »Ich habe Kugel durch den rechten Oberarm«, so dass das Blut stark fliessen anfing; auch dieser, glücklicher als Kapitän Hopf, entfe sich. Nun kam die Kehr an Kommandant Zingg; dieser wurde einer Flintenkugel in die linke Schulter getroffen, so dass ders rückwärts zu Boden fiel. Ich sprang auf ihn zu, hob ihn lang auf die Füsse, der sehr betrübt wurde, als er fühlte, dass Achselbein zerschossen sei, indem es innerhalb bei der Beweg seines Armes knarrte.

Zingg bat mich, ihn rückwärts zu bringen und ihn nich verlassen. Ich erwiderte ihm: »Sie sind mein Chef und Ihre Wün sind mir Befehl.« Meinen beiden zweiten Lieutenants Schweizer Tschudi, die ebenfalls nahe bei uns sich befanden, zeigte ich Vorgefallene an und übertrug ihnen die Aufsicht über unsere übriggebliebenen Grenadiers, wonach wir uns rückwärts begabe

Wir hatten noch keine hundert Schritte gemacht, so ka es tüchtig auf meinem Tschakodeckel; ich dachte, dass es ein S Ast von einem Baum sein werde, indem es hin und wieder se abschlug. Sowie uns die Kugeln nicht mehr erreichen konnten langte Kommandant Zingg ein wenig auszuruhen und wir set uns auf einen am Boden liegenden Stamm. Des Schlages auf nen Tschako eingedenk, nahm ich denselben ab und war wenig bestürzt, zwei Löcher von einer Kugel in ihm zu finden. Kugel flog fallend oben herein und ob der rechten Schläfe wi heraus; wenige Linien tiefer, so wäre mein Hirnschädel verwu gewesen. Da dieses ein Seitenschuss war und ich dem Komman zu seiner Linken ging, ihn fest um den Leib haltend, begreife jetzt noch nicht, wie es kam, dass derselbe von der nämli Kugel verschont blieb.

Auf dem Weg nach der Ambulance stiessen wir auf Doktor-Major Heumann von unserem Regiment. Wir liessen un Zembin bei einer grossen Scheuer nieder wo wir die Bedienten

* In den »Souvenirs de [illegible]« ist die [illegible] nach der [illegible] von Kapitän [illegible] mangelhaft beschrieben. Der von diesem [illegible] [illegible] kann nur nach der Verwundung des Kommandanten Zingg [illegible] [illegible] stattgefunden haben.

Kommandant Zingg fanden. Ich arbeitete mich durch die Menge Menschen durch bis zur Ambulance der Stabsoffiziere, die ich aber so voll von diesen Unglücklichen fand, dass es keine Möglichkeit war, Jemand mehr unterzubringen; von da ging ich in die Ställe des Kaisers, allein auch da wollte man mich nirgends hineinlassen.

Ausser Stande, ein Obdach ausfindig zu machen, kehrte ich verdriesslich zu meinem Verwundeten zurück, mit der niederschlagenden Botschaft, er müsse es sich gefallen lassen, unter dem freien Himmel zu bivouakiren; für den morgenden Tag wollen wir dann schon sorgen. Bei allem diesem waren wir noch nicht die Unglücklichsten; die lange Scheuer und ziemliche Höhe derselben, hinter welcher wir uns in der Mitte befanden, deckte uns vor dem beissenden Nordwind. In der Scheuer selbst lagen über 200 Blessirte, Unteroffiziere und Soldaten, deren Wehklagegeschrei wir anhaltend hören mussten.

Da die Kälte mit jeder Stunde stieg und unser Feuer dem Verwundeten nicht genug Wärme gab, so hiess es, um Holz zu sehen. Keiner getraute sich, in dem fürchterlichen Wirrwarr durchzukommen und seinen Platz nachher wieder zu finden, und so sann man auf Mittel. Auf einmal kam ich auf den Einfall, das Dach der Scheuer anzugreifen; kaum gedacht, wurde das Werk mit gutem Erfolge ausgeführt und wir hatten Holz; freilich geschah dieses unter den schrecklichsten Verwünschungen der Schwerverwundeten; allein taub gegen ihr Geschrei und in dem Bewusstsein, nur durch Noth gedrungen dieses gethan zu haben, gab ich darauf nicht Acht.

Der Kaiser begann den Rückzug noch in derselben Nacht und am 29. Morgens sollen über 3000 Leichname unsere Bivouaks bedeckt haben, die durch Verblutung und der eingetretenen Kälte wegen desto schneller ihr Leben endeten.

An diesem Morgen war es mir nicht möglich, auf fünf Schritte weit den besten Bekannten zu erkennen, indem es mir vor den Augen hundertfältig flimmerte, so dass ich dem Doktor-Major Heumann an den Arm mich hängen musste. Nur auf ganz ebener Strasse konnte ich allein, ohne zu stolpern, fortkommen. Herr Heumann sagte mir, dass diese Augenschwäche daher rühre, weil ich vier Nächte nicht geschlafen und auf den Bivouaks zu viel in das brennende Feuer gesehen habe; dann habe der gestrige Tag, die Anstrengung desselben und die eingetretene Kälte zur Beförderung

dieses Uebels das Seinige auch noch beigetragen, was seine Rich tigkeit haben musste, denn nach einigen Stunden Schlaf war e viel besser.

Schlummernd beim Feuer sitzend, träumte mir, der zweit Lieutenant Tschudi von Glarus sei durch den Hals geschossen wor den, was ihn jedoch an der Aussprache nicht hindere. Wir hatte nun vom Bivouak keine halbe Stunde zurückgelegt, so sagte m Heumann: »Da ist der Tschudi.« Wir, wie er, waren recht erfreu über unser Zusammentreffen, allein ich fragte ihn, mich des Trau mes erinnernd, ob er nicht am Hals verwundet sei. Die Antwor war bejahend, so dass sich mein Traum gänzlich bestätigte. Tschu sagte uns, dass er erst von den letzten Schüssen, die gefallen seien die Kugel in den Hals, die auf der rechten Seite dicht an der Röhr hinein und hinten heraus geflogen war, bekommen habe; er fühl bis dahin keinen besondern Schmerz; doch mussten wir ihn öfter erinnern, nicht zu viel zu sprechen.

Auflösung des zweiten Armeekorps durch Hunger und Kälte.

Das zweite Armeekorps, wobei viele seit dem 26. ohne Nah rung waren, machte den 29. noch die Arrière-Garde aus. Ma denke sich die unglückliche, schreckliche Stellung dieser Uebrig gebliebenen. Ungeachtet des bittersten Elendes sollen sie noc wackern Widerstand geleistet haben. Allein da mit jedem Tag d Kälte furchtbar zunahm und dem Hunger nicht gewehrt werde konnte, trat Verzweiflung und Ungehorsam ein; die Waffen wurde weggeworfen, die Verpflegung wurde allgemein personell. Wer Gel hatte, konnte hin und wieder in der Masse von Menschen solch treffen, die noch Vorrath von Lebensmitteln hatten und theuer ve kauften. Wer keines hatte und noch Kraft besass, machte sich a die Seite, längs dem Weg in die Dörfer, um Beute zu machen Wer aber der Kraft beraubt war, wer mit Wunden und Leibe schwäche zu kämpfen hatte, der hatte keine Nahrung als Pferde fleisch; diese Letztern fanden aber auch beinahe Alle den unve meidlichen Tod.

Das Elend der Armee, welche mit dem Kaiser bis Moska war, welche auf dem Weg dahin Dörfer und Städte zum Theil vo

den Russen verbrannt angetroffen und, was zu finden war, noch aufgezehrt und geraubt hatte, die nun den nämlichen Weg bei Eintritt der Kälte wieder einschlagen musste und vom Feind unaufhörlich sich von hinten gedrängt und auf den Flanken nach dem Centrum geworfen sah, -- dieses Elend vermag keine Feder zu beschreiben.

Die Gardisten, die ihre Geldbeutel voll Gold hatten, bezahlten einen Napoleonsd'or für ein halb Pfund schweres Brödchen. Ich selbst habe einige Mal für viertelpfündige, schlecht gebackene Brödchen gerne 6 Franken gegeben. Für einen Platz beim Feuer zahlte man 4—6 Franken, was ich selbst gesehen habe. Zu diesem Zweck wurden schon in den ersten Tagen Häuser abgebrochen, wobei es manchmal zu blutigen Auftritten kam. Ich sah mehrmals zwei Parteien einander gegenüberstehen, die die äussersten Ende langer Hölzer festhielten und hin- und herzogen, bis die eine oder andere Partei endlich nachgeben musste; oft wurden halb abgebrochene und noch stehende Häuser angezündet, wo sich dann die neuen Ankömmlinge in zahlreicher Menge herumstellten und ihre erstarrten Glieder erwärmten.

Den Wohnungen, in denen die Generale glaubten ein sicheres Obdach gefunden zu haben, ging es nicht besser. Alle Widersetzung und Drohungen wurden mit Erbitterung und Verachtung von wilden, frisch ankommenden Haufen abgewiesen und die Dächer abgedeckt. Die wenigen Häuser, welche die Nacht durch verschont blieben, gingen am andern Morgen durch Haufen von Nachzüglern in Flammen auf. Diese Mordbrenner sollen es so weit getrieben haben, dass sie mit Vorwissen viele ihrer Waffengefährten in den Häusern verbrannten, die wegen schweren Wunden oder sonst entkräftet waren und sich nicht eilends genug retten konnten. Sie riefen noch dazu: »Lasst sie nur brennen, ihre Leiden finden einen schnellen Tod.« Viele von menschlicherer Gesinnung haben darin nichts Unmenschliches gefunden, indem man doch nichts anderes als den Tod vor Augen habe. Man soll sogar solche gesehen haben, die sich freiwillig in die Flammen stürzten.

Rettung und Hülfe in grosser Noth.

Auch mir und meinen Kameraden drohte am dritten Aben
nach der Beresina-Schlacht ein ähnliches Schicksal. Denselben Ta
erreichten wir nach einem achtstündigen Marsch — für den Kon
mandanten hatten wir am andern Tage schon einen Schlitten ge
funden — mit Zurücklassung vieler Tausende ein grosses Dorf un
glaubten die Vorläufer zu sein, allein auch da war schon Alles vol
Ich trat bei einer Baronie in den Saal, der mit Offizieren vom
Kürassier-Regiment angefüllt war; ich bemerkte, dass für zwei Man
noch Platz genug wäre, wobei ich dann die Herren bat, sie möchte
sich etwas näher zusammenlagern, indem ich nur um Platz für zw
Verwundete bitte; allein man wies mich ab mit der Anzeige, ic
solle jene in die Nebenkammer legen und die Kürassiers, ihre Be
dienten, hinausgehen heissen. Was ich befürchtete, geschah; di
Bedienten wollten uns den guten Platz nicht einräumen. Auf mei
Jammern, der verwundete Colonel müsse bei dieser Kälte drausse
erfrieren, hörte ich auf einmal eine furchtbare Stimme mit de
Worten: »Curassiers! sortez, vous dis'je, ou craignez ma colère!
(Kürassiers! geht heraus oder fürchtet meinen Zorn!), was dan
freilich wirkte; allein sie zogen bei uns vorbei unter den grösste
Verwünschungen.

Wir fanden im Gemach einige gelbe Rüben, die wir mit Lus
verzehrten, und überliessen uns der Ruhe. Der tiefste Schlaf be
mächtigte sich meiner; allein welch' schreckliches Erwachen! Ic
hörte zum Glücke rufen: »au feu, sauve qui peut!« (Feuer, es rett
sich, wer kann!) Ich war sogleich aufgesprungen und als ich di
Thüre aufgerissen, schlug die Flamme schon herein. Durch de
brennenden Saal auf allen Vieren den Wänden nach kriechend un
die Thüre suchend, gelangte ich heraus. Kaum schmeckte ich die freie Luft und zur Besinnung gekommen fand ich meine Kameraden nirgends. Sogleich wollte ich auf's Neue in den brennenden Saal mich stürzen, als auf der Thürschwelle Doktor Heumann erschien, der die Blessirten an den Beinen herauszog, wodurch wir Alle uns gerettet sahen. Erst nach diesem machte man mich aufmerksam, dass mein Ueberrock brenne.

Ich war ohne Strümpfe, ohne Schuhe und Kamaschen, die ich abgezogen hatte, ohne Kopfbedeckung unter dem freien Himmel im

Schnee. Mein Tornister und Alles, was ich noch besass, war verbrannt; der Säbel allein war mir geblieben, um meinen Leib gebunden. Dieses Elend erpresste mir Thränen und ich musste weinen wie ein Kind. — Unsere Bedienten waren auf der Marode abwesend und fanden unsere Wohnung bei ihrer Rückkehr abgebrannt. Der Doktor Heumann verlor sein Pferd, für welches ihm früher sechszig Dublonen geboten worden; der Schlitten vom Kommandanten war auch nicht mehr; die zwei Coniak (russische Pferde) allein blieben noch übrig.

In diesem armseligen Aufzug brachte ich eine halbe Stunde zu, bis mir die Fortuna einen Grenadier von der Garde zuführte, der für meine Füsse passend ein Paar neue Schuhe im Sack hatte, wofür er mir nur 6 Fr. abnahm. Andere verkauften mir Strümpfe, ein Paar Kamaschen und ein grosses mousselinenes Halstuch, welches ich um den Kopf band und das mir bis Wilna als Kopfbedeckung diente. — Die Bedienten kamen bald mit einem Schlitten und so konnten wir den Weg wieder fortsetzen.

Noch ehe wir diese Schreckensstelle verliessen, versicherte man uns, dass man von den Offizieren, die im Vorsaal waren, drei vermisse und dass die Kürrassiers das Haus, weil sie uns weichen mussten, angezündet hätten. Dieser Vorfall kann als Beweis dienen, welch' Elend auf so langem Weg von ca. 200 Stunden sich mag zugetragen haben. Ich war mehrmals Augenzeuge, dass es Barbaren gab, die ihre mit dem Tode ringenden Kameraden nackt auszogen. Das erste Mal wollte ich mit gezogenem Säbel und drohenden Worten es hindern, allein vier Kerls stellten sich mit ihren Seitengewehren gegen mich, so dass ich verfolgt umkehren musste und zufrieden war, mit heiler Haut davongekommen zu sein.

In beträchtlicher Zahl fanden sich auf den Seiten längs der Strasse viele erstarrte Soldaten, die hinfallend, einschlummernd ohne einiges Mitleiden oder Hülfe ihren letzten Athemzug aushauchten. Diese Unglücklichen wurden nur von den auf den Flanken Marschirenden beobachtet; alle Diejenigen, welche in der Mitte der Strasse marschirten, mussten gerade vor sich hin sehen und wurden von der Menge mehrtheils mitgeschleppt und gestossen.

Diese Massen von vielen Tausenden auf- und durcheinander folgenden Menschen, vermischt mit Artillerie, Kutschen, Bagage-Wagen, Schlitten und Handpferden, welche auch ihren Platz behaup-

teten, — wenn sie an einem Engpass oder bei einer Brücke a kamen, wo ein Jeder der Erste sein wollte, — wie menschlich dann zugegangen sein mag, wird man aus dem Mitgetheilten leic errathen. Ich bin gewiss, dass in solchen Fällen hundert u hunderte ihren Tod gefunden, denen man über ihre Leiber g fahren und gegangen ist.

Abschied von meinen Gefährten.

Wir kamen über Pleszenitzy, Vilyka nach Miednika. Zwisch Miednika und Wilna verliess ich den Kommandanten Zingg sterbe in den Händen des Doktor Heumann. — Wir waren über Mittag einem Dorf, das dicht an einem Walde lag. Es hielten hier zu Mindesten ein paar Tausend Marodeurs ihr Mittagsmahl und schien ein Ort zu sein, der den Hungrigen speise. Unsere Bediente fanden in einem Zaun noch ein lebendiges Huhn verborgen; diese und einige Erdäpfel machten unser Essen aus. Wir waren Willen nach Abrede des Nachmittags aufzubrechen, allein Zingg erklärt dass er das Fahren nicht mehr aushalten könne. — Heumann sagt mir, »Zingg nahet dem Ende und mit dem Tschudi geht es auc keinen guten Weg,« der schon drei Tage lang kein lautes Wo mehr sprechen konnte. Ich gab mich geduldig darein und schli darauf wohl drei volle Stunden. Auf einmal erwachte ich an eine fürchterlichen Geschrei: »Les Cosaks! Les Cosaks!« Im erste Schrecken lief ich zum Hause hinaus und mit dem grössten Haufe bis an das Ende des Dorfes; da aber keine Kosaken sich zeigte so ging wieder Alles zurück und es fand sich dann, dass eine a dere Partie Marodeurs die Kochkessel zu Handen genommen hatte wobei es tüchtige Schlägereien absetzte. — Ich kam wieder in mei Quartier zurück und fand alle Andern, die aufgepackt hatten, d aber wegen Zingg nicht abfahren konnten. Da ich nichts meh helfen konnte und andere Pflichten mich enger banden, so theilt ich diese Gefühle und Empfindungen mit Thränen in den Auge dem Doktor-Major Heumann mit und erklärte ihm, ich sei bis dahi überall glücklich durchgekommen, aber von den uns täglich um schwärmenden Kosaken möchte ich nicht gefangen und zurückgefüh werden, und er möchte es mir nicht übel nehmen, wenn ich meine

Weg fortsetze. Er sagte mir, ich sei ja frei, zu handeln wie ich wolle, und bis ihn nicht die russischen Lanzen vertreiben, gehe er nicht von Zingg's Seite. Damit zufrieden, nahm ich dann Abschied von Allen; Zingg und Tschudi gaben mir die Hand und ich weinte schmerzlich über ihre traurige Lage. — Es war Nacht, aber Mondschein, als ich das Haus allein verliess. Heumann kam noch fünfzig Schritte weit, wir umarmten uns und ich bat ihn, sich vor Gefangennehmung zu hüten.

Nun war ich allein auf dem Weg; im Dorf war Alles lebhaft und ausser demselben herrschte Todtenstille; der Weg war breit und überall frei von Waldung und so setzte ich denselben in ernsthaften Gedanken fort. Ich fand von Zeit zu Zeit einen Wegweiser, das heisst ein halbverlöschtes Feuer, und erst nach einem zweistündigen Marsch sah ich in der Ferne ein Dorf, das mit Bivouak-Feuer umgeben war, welches ich um die Mitternachtsstunde erreichte und bei Unbekannten bei einem Feuer Platz bekam, für welchen ich 3 Fr. bezahlte.

Ich gestehe, dass es mir auf diesem nächtlichen Zug nicht am besten zu Muthe war; ich konnte sehr leicht den Kosaken oder auch unsern Armee-Traineurs in die Hände fallen, die mich nicht gut würden behandelt haben. — Will man die Ursache meiner eingetretenen Aengstlichkeit und der Entfernung von meinem Kommandanten wissen, so vernehme man, dass ich das Bildniss einer lieben Braut auf mir trug, das mich nach überstandener Gefahr und nach Erfüllung meiner Dienstpflichten auf die Erhaltung meines Lebens täglich aufmerksamer machte und wobei dann die Hoffnung immer mehr wuchs, diesen treuen Bund noch schliessen zu können, der dann auch nach 9 Monaten in die freudigste Erfüllung ging.

Von Wilna bis Königsberg.

In Wilna traf ich wieder auf Bekannte, mit welchen ich, nachdem wir uns mit Lebensmitteln versehen hatten, den Weg fortsetzte. Etwa 5/4 Stunden von Wilna, Kaun (Kowno) zu, fanden wir gegen 400 Wagen aller Art aufgefahren, die wegen einem steilen und schmalen Weg, der wie überall mit Eis bedeckt war, weil die Pferde unbeschlagen waren, stehen bleiben mussten, und weil man nir-

gends anders durchkommen konnte, so ist dieser Ort auch die Stelle der vollkommensten Verwirrung geworden. Viele machten sich über die Plünderung her und Feuer wurde angelegt, wobei mehrere Caissons in die Luft geflogen sein sollen.

Wir waren unser drei Offiziere und hatten einen guten Coniak; dieser trug unsern Sack mit Lebensmitteln. Nur mit vieler Mühe brachten wir links vom Weg durch das Gestände unser Pferd auf die Anhöhe; Einer zog am Zaum und Zwei stiessen von hinten, so viel wir konnten, das Pferd aufwärts. Endlich, nachdem wir gewiss mehrere Male alle vier auf den Knieen waren, erreichten wir die Höhe und damit auch den letzten Ort der Hindernisse.

In Kaun am Niemen *) war die Stadt voll von Menschen und in den Strassen fanden sich viele Todte, über welche man schreiten musste. Nachdem diese Unglücklichen nirgends Unterkommen gefunden, waren ihnen die Branntweinkeller verrathen worden; sogleich zog der Schwarm dahin; Viele soffen sich voll, und schlummerten ein, um hierseits nicht wieder zu erwachen. Die Stadt ist von mittlerer Grösse und hatte mitunter schöne Gebäude; allein auch diese haben die Flammen verzehrt. Die Russen sollen später auf dieser Stelle 6—7000 Mann Traineurs zu Gefangenen gemacht haben. Unser Oberst Raguettli soll zum letzten Mal in dem erbärmlichsten Zustand in dieser Stadt gesehen worden sein. In einem kleinen Kämmerchen, wo ich die Nacht zubrachte, waren wir zum Mindesten 40 Köpfe und standen Alle auf den Beinen dicht aneinander; an das Niederliegen durfte man nicht denken.

Die Kosaken verfolgten uns auf den Wegen von Tilsit und Stalopenen, wobei ihnen gewiss noch viele Leute in die Hände gefallen sein müssen. Den 13. Dezember verliess ich das rechte Ufer und setzte meinen Weg auf dem linken Ufer des Niemen gegen Tilsit zu mit fröhlichem Gefühle fort, als auf einmal 3—400 Kosaken uns bedrohten, über den Fluss zu setzen. Dieser war durchgehends 6—10 Fuss hoch gefroren und furchtbare Eisschollen ragten hervor, die mir grösser zu sein schienen als unsere Berghütten.

Wir mögen eine gute halbe Stunde gelaufen sein, so kamen wir ca. 3 Stunden von Miekiti auf einen Weg, der in das Innere

*) Der Niemen ist Gränzfluss zwischen Russland und Polen, fliesst nordwestlich nach Preussen und mündet bei Memel in die Ostsee.

von Preussen führte. Ich und die Lieutenants Abundi und Sprecher von Graubünden wählten diesen Weg und kehrten demnach dem Niemen den Rücken. Drei Stunden davon kamen wir durch Zintanten nach Pilkallen, wo uns der Bürgermeister freundschaftlich aufnahm und selbst behielt, weil wir Schweizer waren.

Von ihm vernahmen wir, dass schon Viele von unserer Armee hier durchpassirt seien und wir hätten das bessere Loos gewählt, indem die Kosaken auf dem Weg von Tilsit noch viele Gefangene machen werden. Wir hatten gute Betten und am Morgen früh fuhren wir auf einem Schlitten, der uns nichts kostete, bis Tschervient, von da über Tappiau bis Königsberg.

Gute Aufnahme in Preussen. Zusammentreffen mit General Merle.

Die gute Aufnahme, für uns Schweizer besonders, in ganz Preussen machte, dass wir bald unser Elend vergassen. In der Stadt Königsberg war ich so glücklich, einen Grenadier von meiner Kompagnie zu treffen, der Ursprung hiess, von Kreuznach am Rhein; dieser erkannte mich, ungeachtet ich schlecht genug aussah und auch an der Börse Mangel litt. Er fragte mich sogleich: »Herr Lieutenant, brauchen Sie Geld?«

»Ja freilich, wenn Ihr habt!«

Hierauf musste ich ihm in sein Quartier folgen, wo er mir einen Sack von 500 Fünffrankenthalern vorwies, den er bei Plünderung eines Caissons bekommen habe und noch mehr dazu, mit dem Hinzuthun: »Nun, Herr Lieutenant, nehmen Sie nach Belieben davon.« Ich fand das Geld in rechten Händen und so sagte ich ihm, er solle mir in mein Quartier folgen und da logiren, wofür ich sorgen werde, indem ich ihn für meinen Bedienten ausgebe, womit Ursprung einverstanden war und mich nicht mehr verliess.

Mit 600 Franken kleidete ich mich auf's Beste und nach drei Tagen verliessen ich und mein neuer Bedienter mit unserm Auditeur-Lieutenant Minar Königsberg und fuhren mit dessen Pferden und Reisewagen nach Marienburg, wo wir Befehl hatten, uns wieder zu sammeln.

Wir trafen dort wirklich den Major Dufresne an, der sich freute, uns zu sehen; allein da er mir von Vorwärtsmarschiren sagte,

wo ich ihn begleiten werde, so erwiderte ich, dass ich dies gerne thun werde, nur möchte er mir erlauben, zuerst meinen Koffer in Stettin abzuholen. Dies wurde mir sogleich bewilligt und ich erhielt einen Transportwagen, um die Effekten abzuholen.

Dem General Merle machte ich noch meinen Besuch und als ich ihn an das Sturmlaufen an der Beresina erinnerte, sagte derselbe:

»Oui, mon ami! je m'en souviens; demandez moi tout ce que vous voudrez, je ne vous refuse rien!«

(Ja, mein Freund! ich erinnere mich; verlangen Sie von mir, was Sie wollen, ich werde es Ihnen nicht abschlagen!)

Hierauf erwiderte ich dem Herrn General, dass ich 13 Jahre Oberlieutenant sei und dass mir eine Kapitänsstelle angenehm wäre, obschon es noch vier ältere Lieutenants beim Regiment habe. Er antwortete, dies thue nichts zur Sache, es solle mir nicht fehlen, und ich möchte dem Herrn Major sagen, dass er sogleich zu ihm kommen solle, indem er mir die Versicherung gebe, dass der Vortrag noch heute gemacht und an den Minister abgehen werde.

Ich war von Allem Augenzeuge, was General Merle für mich gethan; allein die Ernennung erfolgte noch keineswegs und erst den 6. November 1813 hatte ich die Hauptmanns-Epauletten und verdanke sie dem Landammann der Schweiz (Reinhard), auf dessen Vortrag und neue Empfehlung hin. Da aber beim ersten Regiment noch überzählige Kapitäns auf dem Depot sich befanden, so erhielt ich meine Anstellung im zweiten Schweizerregiment, wovon das Depot in Schletstadt lag.

Ich komme noch auf den Umstand zurück, warum die Schweizer in der Retirade bei den Preussen so gute Aufnahme gefunden. Beim Durchmarsch nach Russland begannen die Einquartierungen den Bürgern, von der Weichsel oder Marienwerder hinweg bis an den Niemen, lästig und unerträglich zu werden, daher mussten verschiedene Korps des Nachts bivouakiren; die Nahrungsmittel sollten die Einwohner herschaffen, die sie aber aus Armuth nicht geben konnten. Dies führte zur gewaltsamen Ausplünderung der eingesessenen friedsamen Verbündeten, woran aber die Schweizer keinen Antheil hatten.

Sowie wir Abends auf den Bivouaks ankamen, wurden vorerst die benöthigten Feldwachen rings herum aufgestellt, über welche

hinaus sich Niemand wagen durfte. Detachements, von Offizieren geführt, begaben sich mit Befehl zu den Ortsvorstehern, von welchen wir jedesmal das Gefragte erhielten und die Gutscheine in Ordnung auch dafür bestellten. Würden die Franzosen dieses, was die Schweizer strenge beobachteten, damals auch in Acht genommen haben, so hätten jene nun nicht in jedem Nachtquartier und bei jedem Anlass die Bitterkeit der aufgebrachten Preussen fühlen und hören müssen. Die Zeit war verändert und der sonst stolze Franzose kam nun beim Misslingen seiner ernsten Forderung bittweise; allein wenn Schweizer vermischt unter jenen entdeckt wurden oder nur zur Thür herein kamen, wo Andere schon stundenlang gewartet hatten, so wurden sie zuerst versorgt und waren dann auch in jeder Hinsicht viel besser bedient als die Franzmänner.

Es ist unbegreiflich, warum die Generale die frühern Unordnungen geduldet haben; ich war selber ein paar Mal Zeuge der Klagen von weinenden, hülfesuchenden Einwohnern, allein die Generale zuckten ihre Achseln, was uns selbst empörte.

Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn die preussischen Völker nachher mit Macht und wie ein Mann gegen den Kaiser Napoleon auftraten und in den spätern Feldzügen Beweise von Muth und Tapferkeit so hinlänglich abgelegt haben!

Ueber das Linthunternehmen.

Vortrag, gehalten im schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Glarus den [illegible] September [illegible] und im glarnerischen historischen Verein den [illegible] November [illegible] von G. H. Legler, Linth-Ingenieur.

Der Berichterstatter beehrt sich, Ihnen etwas über das Linthunternehmen mitzutheilen, welches — ein schönes Denkmal von Schweizertreue und Gemeinsinn — den untern Bezirken des Kantons Glarus und den angrenzenden der Kantone St. Gallen und Schwyz so grossen Segen gebracht hat.

Mit Rücksicht auf Jene unter uns, denen die frühere Geschichte des Linthunternehmens weniger gegenwärtig ist, will ich ein möglichst umfassendes Bild des Ganzen zu schaffen suchen, wobei ich mich aber der Kürze befleissen will, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch nehmen zu müssen.

Wenn man die blühenden, fruchtbaren Ebenen von Schännis-Weesen-Wallenstadt und zwischen Mollis und Ziegelbrücke betrachtet, so ahnt man kaum, dass diese schönen, ausgedehnten Flächen vor nur [illegible] Jahren [illegible] Sümpfe waren, welche ihre verpesteten Dünste [illegible] [illegible] In den Strassen von Weesen und Wallenstadt [illegible] Wasserständen [illegible] das Wasser [illegible]

[illegible]

Wasser setzte. — Das vom Geschieb befreite Wasser vereinigte sich weiter unten mit dem tiefen Abfluss des Wallensee's, der Maag, in unschädlicher Weise und überführte die angränzenden Grundstücke bis zum Zürichsee hinab bei Austritt des Wassers mit fruchtbarem Schlamm. — Dieser Zustand mag lange gedauert haben, bis die anwachsende Bevölkerung die durch höhere Ablagerungen nutzbaren Grundstücke vor den periodischen Ueberschwemmungen sicher zu stellen begann durch Eindämmung des Flusses. Das Geschiebe, welches nun nicht mehr seitwärts ausweichen konnte, wurde so immer weiter vorgeschoben und gelangte endlich mit der fortschreitenden Eindämmung, nachdem das eigne Flussbett innert den Dämmen sich hinlänglich erhöht hatte, immer massenhafter und gewichtiger an die Vereinigungsstelle mit der Maag, an die Ziegelbrücke.

Da das Volumen der einzelnen weggeschwemmten Geschiebe von der Kraft der Strömung abhängt, so blieben jene zugeführten Geschiebe, welche die, früher nur feinen Schlamm führende und sanft fliessende Linth-Maag nicht zu bewältigen vermochte, so lange liegen, bis durch Ansteigen der Flusssohle die zur Weitersbewegung erforderliche Geschwindigkeit des Wassers sich einstellte. In dieser Weise, wie übrigens bei allen Geschiebe führenden Flüssen, wurde immer das feinere Geschiebe zuerst abwärts geschwemmt und das gröbere blieb liegen, bis auch für dasselbe genügendes Abflussgefäll sich gebildet hatte. So bildet sich bei solchen Flüssen eine Gefällslinie ähnlich dem Abschnitt einer Parabel, und es ergab sich auch beim Nivellement der Linth-Maag anno 1807 beim Schloss Grynau ein kleinstes Gefäll von 0,343 ‰ und ansteigend bis zwischen Schännis und Ziegelbrücke auf 1,652 ‰. — Weil aber die Glarnerlinth zwischen Näfels und Ziegelbrücke ein Gefäll von 3,1 ‰ zeigte, so würde die Erhebung der Sohle der Linth-Maag ohne die Linthkorrektion noch bedeutend höher gestiegen sein.

Die Erhebung der Sohle der Linth-Maag bewirkte, weil das angränzende Land sich nicht ebenso hob, dass der Fluss nur durch immer höhere Dämme im Bett erhalten werden konnte. Bei der ungeregelten Richtung desselben mit grossen Serpentinen und Inseln wurden dann bei höhern Wasserständen Wuhr- und Dammbrüche immer häufiger. Gemeinden und Privaten erschöpften ihre Kräfte, die Folgen dieser verheerenden Ausbrüche wieder zu beseitigen, ohne Aussicht auf solidere Zustände.

Aber auch nur die höhere Lage des Flusses allein verursachte dort, wo der Abfluss der Binnengewässer in keinem tiefern Niveau stattfinden konnte — wie ob dem obern Buchberg gegen Schännis und oberhalb der Ziegelbrücke gegen Weesen und Walenstad — eine schreckliche Versumpfung der dortigen ausgedehnten Ebenen und gewaltige Erhebung des Walenseespiegels.

Die Schifffahrt, auf welche in damaliger Zeit der Waarenverkehr von Zürich und Walenstad beinahe ausschliesslich gewiesen war, war begreiflich bei so ungeregelten Zuständen der Linth-Maag beschwerlich und gefahrvoll; daher auch die Handelsinteressen bei der Korrektionsfrage der Linthgewässer sehr betheiligt waren.

Schon im Jahre 1783 hatte die Tagsatzung, durch die immer mehr überhandnehmenden Klagen veranlasst, sich vom Ingenieur Hauptmann Lanz von Bern einen Plan für Korrektion der Linthgewässer anfertigen lassen, der in richtiger Erkennung und Würdigung des Uebels unter vier Projekten demjenigen der Ableitung der Glarnerlinth in den Walensee den Vorzug gab.

Die nun folgenden Kriegsjahre und politischen Aenderungen in der Schweiz waren nicht geeignet für die Durchführung des Projektes, aber kaum war die neue Eidgenossenschaft konstituirt, so beschloss die Tagsatzung anno 1804: Das von Lanz entworfene Projekt der Leitung der Linth von der Näfelserbrücke bis in den Walensee soll in Ausführung gebracht werden; sowie, dass alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von den Gewässern des Walensees und der Linth beständig eingenommen war, derselben durch die Austrocknung gänzlich anheimfalle ohne Rücksicht auf frühere Besitzer oder Verschreibungen. Ferner soll der Mehrwerth alles versumpften oder versäuerten Landes, welcher durch die Austrocknung erhalten wird, der Unternehmung ersetzt werden.

Eine Schatzungskommission von 7 Mitgliedern hatte die Gränzen der Versumpfung und des Mehrwerthes zu bestimmen, auch die Schatzungen zu machen; ein erfahrner Wasserbaumeister unter Leitung einer Aufsichtskommission von 3 Mitgliedern sollte die technische Arbeit leiten. 1600 Aktien à 200 Fr. a. W., deren Besitzern aller Vortheil dieser Unternehmung zugesichert war, wurden genügend erachtet und durch Vermittlung der Kantonsregierungen in der ganzen Eidgenossenschaft emittirt. Eine Zürcher Regierungskommission besorgte die Kasse und veröffentlichte zugleich das

»Offizielle Notizenblatt, die Linthunternehmung betreffend«, 1807 bis 1829, welche Druckschrift den Aktionären und Regierungen jeweilen über die Kosten, Tagsatzungsbeschlüsse etc. und den Fortgang des Unternehmens einlässlichen Bericht erstattete und heute noch für jeden Sachkundigen hohen Werth besitzt. — Als Präsident der Linthaufsichtskommission wurde ernannt: Erziehungsrath Hans Conrad Escher von Zürich; als Präsident der Schatzungskommission: Oberst Stehlin, des Raths, in Basel; als Hydrotect: Ingenieur Hauptmann und Rheinwuhr-Inspektor J. J. Tulla von Karlsruhe, welcher aber nur in den Jahren 1807 und 1808 theils direkt, theils mittelst eines Gehülfen, Ingenieur Obrecht, sich mit der Linth beschäftigte; nachher übernahm Escher alle und jede technischen Anordnungen vollständig, wozu er sich trotz schon reifern Alters während den beiden vorhergehenden Jahren vollkommen befähigt hatte.

Hans Conrad Escher entwickelte nach allen Richtungen dieses complizirten Unternehmens eine bewunderungswürdige Ausdauer, Thätigkeit und Energie und trug so zum Gelingen desselben ausserordentlich bei.

Es würde uns zu weit führen, in alle Details und die Entwicklung dieses grossen Nationalunternehmens zu sehr einzudringen, worüber die »Offiziellen Linthnotizenblätter« und das »Charakterbild Eschers von der Linth von J. J. Hottinger, 1852« vollständigen Aufschluss geben; sondern wir wollen uns mit den Hauptzügen des Linthwerkes hier begnügen, wie sich dasselbe am Schlusse der Aktienunternehmung und beim Uebergang an die Unterhaltspflichtigen darstellte.

Zur Bestimmung der erforderlichen Wasserquerschnitte bediente sich Tulla der Eitelwein'schen Formel, unter Berücksichtigung der durch direkte Wassermessungen gefundenen Wassermengen für ähnliche Querschnitte und Gefällsverhältnisse, wie sie bei den neuen Kanälen vorkommen.

Die Korrektion der Glarnerlinth wurde bis 6000 Fuss ob der Molliserbrücke ausgeführt; von dieser Brücke abwärts fand die Ableitung gegen den Walensee statt mit einer scharfen Biegung an der vorragenden Walenbergecke beim Katzenbach, dem sog. Kupfernkrumm, wo ein Winkel von 127½ Grad durch einen Bogen von 1175 Fuss Radius vermittelt wurde. Die Länge des neuen Kanals bis an den See wurde zu 13,000 Fuss bestimmt und mit Annahme

einer zu erreichenden Erniederung des Walenseespiegels von 6 Fuss sollte dieser Kanal gleichförmig 3 Fuss 2 Zoll ‰ Abflussgefäll erhalten. — Weil bei so wilden Bergströmen grosse Differenzen zwischen mittlern und hohen Wasserständen vorkommen und das neue Profil für hohe Wasserstände einen grossen Querschnitt bedurfte, während mittlere und kleine Wasserstände so geschlossen abgeführt werden sollten, dass ihre Kraft für Reinhaltung des Flussbettes ungeschwächt bliebe, verfiel man auf das ganz zweckmässige Auskunftsmittel eines engern und eines Ueberschwemmungsprofils. Das engere Profil erhielt eine Sohlenbreite von 56 Fuss mit 8 Fuss hohen einfüssigen Steinwuhren und konnte ca. 5000 Cub.-Fuss Wasser abführen; zur Seite als Ueberschwemmungsprofil dienten Dammplätze von 25 Fuss Breite, die von 7 Fuss hohen, zweifüssig geböschten Dämmen begränzt waren. Zwischen diesen Dämmen konnten noch weitere 10.000 Cub.-Fuss Wasser unschädlich abfliessen, wobei noch die Vorsicht beobachtet wurde, den wichtigen linkseitigen Damm zur grössern Sicherheit der dadurch geschützten ausgedehnten Thalfläche 1 Fuss höher aufzuführen.

Den 1. Sept. 1807 begann die Arbeit des Molliserkanals mit Ziehen eines Abzuggrabens in der Mittellinie des neuen Kanals von den Sümpfen des Gäsi aufwärts; den 8. Mai 1811 wurde der vollendete Kanal der Linth geöffnet und damit die Grundursache der schrecklichen Versumpfung beseitigt.

Im ursprünglichen Korrektionsplan der Linth zwischen dem Walensee und Zürichsee war die Richtung des alten Flussbettes so viel möglich beibehalten worden, um die Unkosten neuer Kanalgrabungen zu vermeiden. Nachdem aber die alte Linth sich meistens höher liegend als die Thalfläche ergab und die Korrektion alter Flussstrecken, wo sie nicht vermieden werden konnte, sich kostbarer herausstellte, als die Grabung neuer Kanäle, beschloss man, so viel möglich das alte Linthbett auszuweichen und neue Kanäle dem in Zukunft seiner Schuttmassen beraubten Strome einzuräumen.

Gleichzeitig mit der Grabung des Molliserkanals anno 1807 begann die Ausgrabung eines neuen Flussbettes unterhalb der Ziegelbrücke, woselbst eine Vertiefung des Flussbettes von ca. 20 Fuss angestrebt werden musste, mittelst Durchschneidung einiger Inseln in 2500 Fuss Länge etwa auf die halbe Breite des künftigen Bettes.

Die weitere Verbreiterung und Vertiefung sollte die Wasserkraft bewirken und um das Ueberwasser besser gespannt zu erhalten, wurden in Abständen von 100 Fuss von der Mittellinie Dämme angelegt. In gleicher Weise wurden auch die fernern Durchschnitte der lang gezogenen Serpentinen von der alten Linth durch die neuen Kanäle weiter abwärts ausgeführt. Bei den Windecken, wo das alte Linthbett eine Strecke weit beibehalten wurde, geschah die Einschränkung und Vertiefung desselben durch ein System aufwärts gerichteter Faschinenspornen, sog. Fangspornen, wozu Faschinenleger aus dem Grossherzogthum Baden beigezogen wurden, weil diese Arbeit in der Schweiz noch neu war. Der Kanal vom Walensee bis zur Ziegelbrücke wurde vollständig im alten Sumpfboden ausgegraben.

Die Ausgrabung dieser neuen Kanäle im sumpfigen und wasserreichen Terrain war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Die Arbeiter mussten sich oft zellenweise eingraben, um dem durchsickernden Wasser zuvorzukommen. Auch fanden sich auf grosse Tiefe alte Stein- und Holzwuhre, die schwierig zu beseitigen waren. Seit 1810 musste ein weit in den Kanal vorspringendes Nagelfluh-Felsenriff an der Windeck von Zeit zu Zeit unter Wasser weggesprengt werden. — Die Dammanlagen versanken im weichen Grunde und mussten fleissig nachgefüllt werden. — Bergwasser, denen durch die Dämme der Zufluss in die Linth abgeschnitten war, mussten gesondert in eigenen Kanälen hinter diesen abgeleitet werden. Die Schifffahrt durfte keine Unterbrechung erleiden und erforderte wieder besondere Vorsichtsmassregeln und Einrichtungen. Ueberhaupt hatte Hans Conrad Escher mit eiserner Ausdauer und seltenem praktischen Geschick der Schwierigkeiten in Menge zu überwinden, besonders Anfangs, so lange ein Theil der Bevölkerung misstrauisch und übelwollend sich geberdete und den guten Boden für die Kanaldurchschnitte nur unwillig hergab, da die Rettung des untergegangenen und versumpften Bodens ihnen weniger nahe lag.

Für den neuen Linthkanal aus dem Walensee war eine mittlere Wassermenge von nur 4000 Cub.-Fuss und eine grösste von 10,000 Cub.-Fuss per Sec. angenommen worden, indem man das Retentionsvermögen des Walensees berücksichtigte. Die Länge des alten Linthlaufes von der Ziegelbrücke bis Grynau war 53,646 Fuss; diese wurde durch die möglichste Geradleitung des Kanals reduzirt

auf 39,200 Fuss. Der Kanal sollte nach Abrechnung der erforderlichen 20 Fuss Vertiefung bei der Ziegelbrücke 1 1/7 ‰ Abflussgefäll erhalten. Aus diesen Daten und direkten Messungen bestimmte man die künftige Sohlenbreite des Linthkanals auf 70 Fuss, mit 8 Fuss hohen einfüssigen Ufern, sowie für Hochwasser noch 6 Fuss hohe Seitendämme, deren Kronenlinien 200 Fuss von einander entfernt sind. Für den Kanal unter Grynau wurde die Sohlenbreite auf 100 Fuss vermehrt, weil die Abflussgeschwindigkeit wegen der Rückschwellung des Zürichsees hier geringer ist.

Erst nachdem die neuen Kanäle von Weesen gegen Schännis hinreichend ausgegraben und vertieft waren, wurde die Glarnerlinth durch den Molliserkanal in den Walensee geleitet. Nun hatte sich die Natur der Linth-Maag vollständig geändert; sie ist kein reissender, geschiebreicher Bergstrom mehr, der in Zeit von 10 Stunden über 5 Fuss anzusteigen vermag; als reiner und gleichförmiger Abfluss des Sees kann sie nur langsam ansteigen und ihre ganze Kraft auf Austiefung ihres Bettes verwenden. Auch die Lintharbeiten gingen von nun an leichter vor sich, ohne die verderblichen, plötzlichen hohen Anschwellungen des Wassers.

Nachdem die unterhalb Grynau durchschnittene kurze Kanalstrecke eröffnet war, wurde den 17. April 1816 schliesslich der neue Lauf der untern Linth mit Oeffnung des 14.000 Fuss langen Durchschnitts zwischen Giessen und Grynau vollständig und glücklich durchgeführt. Jedoch fanden sich noch keine Ufersicherungen längs dem ganzen neuen Kanal, indem der Fluss sich durch Vertiefung und Erweiterung seines Bettes erst noch einen Normalzustand bilden sollte.

Es trat nun das gewaltige Hochwasser von 1817, welches im Walensee nur 1'05 niedriger war als anno 1807, ein und probirte die neuen Kanäle in ihrem bedenklichsten Zustande. Einige Ufer- und Dammbrüche erfolgten, weil die Dämme noch nicht fest genug und überhaupt zu nieder waren, die grossen Wassermassen zu fassen, so lange das Flussbett an vielen Orten seine Normalbreite noch nicht erreicht hatte. — Die wohlthätigen Wirkungen dieses Hochwassers auf Vertiefung und Erweiterung des neuen Linthkanals überwogen aber die Nachtheile und es ergab sich zugleich eine grosse Lehre hieraus über die schwachen Seiten der Unternehmung und was für Arbeiten und Sicherungen fernerhin nöthig werden dürften.

Die Ufer des Linthkanals fanden sich nun auf grosse Strecken ungeregelt über die Normalbreite von 70 Fuss verbreitert, auch waren — durch Vertiefung in der obern Strecke — abgeschwemmte Geschiebsbänke in den untern Strecken liegen geblieben und wirkten nachtheilig auf die Schifffahrt und die Ufer. Zur Abtreibung solcher Geschiebsbänke und zum Schutze der Ufer wurde nun im Linthkanal ein System von kurzen Faschinen- und Steinspornen in Abständen von 150 Fuss angebracht.

Wie schon früher bemerkt, wurden die Dämme so weit möglich hinab geschlossen geführt und die Binnengewässer hinter denselben abgeleitet in besondern, mehr oder weniger grossen Kanälen oder sogen. Hintergraben. Zugleich musste zum Schutz für den Wasserabzug vorgesorgt werden, dass die geschiebführenden Seitenzuflüsse ihre Geschiebe nicht in die Hintergraben hinein verschwemmen konnten; daher überall von Mollis abwärts, wo es nöthig war, besondere Ablagerungsplätze für das Geschiebe angewiesen wurden, aus denen nur schlammiges Wasser abfliessen konnte.

Hans Conrad Escher förderte das Linthwerk weit über die Gränze hinaus, die sich die Tagsatzung von 1804 gestellt hatte. Die in den Walensee geleitete Glarnerlinth war 6000 Fuss noch weiter aufwärts ob der Näfelserbrücke korrigirt worden; der Walensee fand sich anstatt 6 Fuss beinahe 8 Fuss gesenkt; der untere Linthkanal war in kürzester Linie bis 4500 Fuss unter Grynau hinabgeführt, während es sich ursprünglich nur um Korrektion des viel längern alten Linthlaufes gehandelt hatte. Wegen dieser erweiterten Ausdehnung des Unternehmens, wobei aber auch ein höherer Mehrwerth erhoben werden konnte, musste die ursprüngliche Zahl von 1600 Aktien auf mehr als 4000 gestellt werden. — Nach den Kantonen ergibt sich folgende Aktienbetheiligung:

Glarus	1094
St. Gallen	1094
Zürich	666
Basel	308
Schwyz	177
Bern	153
Aargau	146
Transport	3638

Transport	3638
Genf (seit 1815)	102
Schaffhausen	76
Waadt	57
Neuenburg (seit 1815)	53
Thurgau	51
Solothurn	21
Appenzell	20
Graubünden	17
Freiburg	16
Luzern	11
Zug	4
Wallis (seit 1815)	2½
Uri	2
Aktien Total	4070½.

Den 9. März 1823 starb der hochverdiente Herr Escher im 56. Jahre seines thatenreichen Lebens. Die dankbare Tagsatzung ehrte die Familie mit dem volksthümlichen Zunamen »von der Linth«, beschloss, dass der Molliserkanal, der als Schlüssel des Linthwerks die Glarnerlinth dem Walensee zuleitet, künftig den Namen »Escherskanal« tragen solle, sowie später noch eine Gedenktafel aus Marmor im Nagelfluhfelsen bei der Ziegelbrücke angebracht wurde.

Schon anno 18[illegible] hatte die Tagsatzung eine Verordnung über Polizeiaufsicht und Unterhalt der Linthkanäle erlassen und die im Linthwerk liegenden Liegenschaften ca. [illegible] Jucharten für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle an 5 Genossenschaften zugeteilt, während die Oberleitung der Linthangelegenheiten eine aus den Linthkantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen gewählte Linthkommission-Polizeikommission von [illegible] Mitgliedern, welche [illegible] technisches Mitglied [illegible] in Zukunft besorgen sollte. Diese neue Kommission trat erst in Funktion mit dem [illegible] Februar 18[illegible] bis die neuen Kanäle vollständig dem Unterhalt der betreffenden Genossamen übergeben waren.

Mit dem Jahre 18[illegible] war das Linthunternehmen abgeschlossen worden. [illegible] die Ausgaben der gesammten Linthkorrektion

für Bodenentschädigung	Fr.	80,694. 25
Ingenieure und Vermessungen	»	13,357. 37
Näfelserkanal, 6000′ lang	»	63,004. 96
Molliser- oder Eschers-Kanal, 13,000′ lang	»	221,828. —
Linthkanal, 51,000′ lang	»	546,794. 83
Werkzeuge und Unvorhergesehenes	»	33,937. 8
Aufsicht und Rechnungswesen	»	24,891. 53
zusammen	Fr.	984,508. 2 a. W.,

wobei der Lauffuss Flusslänge des Escher-Kanals auf Fr. 17. 7, des Linthkanals auf Fr. 10. 72 alter Währung, resp. in neuer Währung auf Fr. 25. 60 und Fr. 16. 8 zu stehen kommt ohne Expropriation und allgemeine Auslagen, für welche letzteren ca. 9 % der Kanalkosten sich ergeben. — Hiebei ist zu beachten, dass man die Ufer des Linthkanales durch die beidseitigen Sporren hinreichend gesichert glaubte, obschon zwischen denselben die Ufer allen Angriffen der ungeregelten Strömungen schutzlos noch preisgegeben waren. — Diese Ausgaben wurden gedeckt durch

4070½ Aktien à Fr. 200	Fr.	814,100. —
Beiträge laut Tagsatzungsbeschluss von 1817	»	19,538. 71
Gütererträgnisse von 1808—1827	»	43,884. 35
für den Reckweg aus der Schifffahrtskasse	»	79,717. 96
für den Näfelserkanal von den Betheiligten	»	10,000. —
entlehnt aus der Liquidationskasse	»	17,267. —
zusammen	Fr.	984,508. 2.

Die Liquidation der Aktien dauerte noch bis 1845 und kostete für Besoldungen, Messungen etc. im Ganzen Fr. 136,805. 68 a. V. Die Aktien wurden aus dem Ertrag der Schatzungen zurückbezahlt ohne Zins, wobei ca. Fr. 65,700 a. V. oder neue Fr. 98,550 dem Unternehmen geschenkt wurden. Immerhin hatten jene Aktionäre, welche mit ihren Aktien zu damaligen wohlfeilen Preisen versumpft gewesene Grundstücke erganteten, später einen reichen Gewinn am Mehrwerth dieser Liegenschaften.

Ein Ueberschuss aus der Liquidation von Fr. 31,300 a. V. oder Fr. 46,950 neue Währung wurde als Dotation für das Linthwerk bestimmt, während schon im Tagsatzungsbeschluss 1812 der Boden zwischen den Hintergraben von Ob-Mollis bis an den Zürichsee und anno 1828 und 1830 noch der Strandboden am Walensee

und einige alte Linthbette und Abschnitte. gewerthet zu Fr. 14.635. als Eigenthum der Linthunternehmung erklärt worden waren.

Diese Dotation des Linthwerkes machte es wohl möglich. am wichtigen Escher-Kanal, der sich fortwährend in sehr gefahrvollem Zustand befand und für die betreffende Unterhaltungsgenossame eine höchst drückende Last geworden wäre, die nöthigsten Reparaturen auszuführen. wozu die Genossame einen jährlichen Beitrag von Fr. 600 a. W. leistete; doch konnte man nicht hindern, dass die Anhäufung des Geschiebs in der Sohle des Escher-Kanals immer höher stieg, so dass unter dem Kupfernkrumm Anfangs 1841 keine Wuhre mehr sichtbar waren und die Linth nur durch die Dämme noch zusammengehalten wurde. Der Hauptgrund dieses Uebels war folgender: Ingenieur Tulla glaubte mit einem 13.000 Fuss langen Kanal unterhalb der Näfelserbrücke den See erreicht zu haben und berechnete sein Abflussgefäll für die Glarnerlinth hiernach; nun aber zeigte sich bald nach der Eröffnung des Molliserkanals eine Geschiebsablagerung vor der neuen Ausmündung, die in Länge und Breite immer grössere Ausdehnung gewann bis zur eigentlichen Seetiefe. welche etwa 4000 Fuss weiter entfernt war. In dieser weiten Fläche verlief die Linth in vielen Rinnsalen und erhöhte ihren Schuttkegel so, dass zuletzt auch die Sohle des Linthbettes ansteigen und sich mit Geschieb füllen musste. Zudem verwilderten die Runsen im Kanton Glarus wegen unvorsichtigen Abholzens immer mehr und brachten auch schwerere Geschiebe, während Einschränkung des Linthlaufes thaleinwärts diese schweren Geschiebe schneller, also weniger abgerieben abwärts beförderte und im neuen Escher-Kanal ablagerte. — Da es unmöglich schien, diese festen Geschiebsablagerungen wieder zu beseitigen, so beschloss die Tagsatzung schon anno 1830:

»Die von der Natur im Molliserkanal gebildete dermalige Kanalsohle, sowie sie durch die vorgenommenen Messungen erfunden worden und von der Näfelserbrücke auf 13.000 Fuss abwärts bis zur gegenwärtigen Kanalausmündung ein ziemlich reguläres Gefäll darbietet, dergestalt, dass sie an dieser Ausmündung mit den diesmaligen gewöhnlichen Anschwellungen des Walensees gleich hoch ausläuft, — wird als Normalsohle des Kanals innerhalb dieser Strecke beibehalten.«

Diesem Tagsatzungsbeschluss entsprechend, mussten die Dämme und Wuhre nach Verhältniss der höhern Kanalsohle gleichfalls bleibend erhöht werden.

Es war eine schwierige Zeit für das Unternehmen, nachdem man sich mehrere Jahre nach Erstellung der neuen Kanäle der Hoffnung hingegeben hatte, es als vollendet betrachten zu dürfen, und nun auf einmal enorme Arbeiten und Geldopfer in Aussicht standen zur Sicherstellung des grossen Werkes, während die finanzielle Lage noch so sehr bedrängt war und kaum für die dringendsten Reparaturen ausreichte. Die kräftigste Mithülfe der Linthkantone musste in Anspruch genommen werden und wurde auch bereitwillig geleistet. Die Linthkantone verzichteten anfangs theilweise und später vollständig auf den Ertrag der Linthzölle, sowie in jüngster Zeit auch auf den Linthschifffahrtsfond zu Gunsten der Unternehmung, so dass mit sorgfältiger Erwägung und Ausführung der je nöthigsten und zeitgemässen Arbeiten und weiser Vertheilung auf eine längere Reihe von Jahren, verbunden mit günstigen Bodenverkäufen, nicht nur das Erforderliche gethan werden konnte, sondern nach und nach das Vermögen der Linth bis 1865 so gewachsen ist, dass nun eine jährliche regelmässige Einnahme von ca. Fr. 40,000 sich ergibt und so die gänzliche Vollendung des Werkes gesichert ist.

Die Regierung von Glarus leistete besondere Beiträge bis auf Fr. 1600 a. W., wovon ein Theil bestimmt war, die lang gewünschte Anstellung eines ständigen Linthingenieurs zu ermöglichen; verbesserte die Forstpolizei und berief den in Runsenverbauungen erfahrenen k. k. Kreis-Ingenieur Duile aus Vorarlberg, um Anleitung hiezu zu geben. — Nur die Gemeinden Mollis und Niederurnen folgten den an Ort und Stelle gegebenen Anweisungen, weil ihre Runsen nicht in die Linth mündeten und sie daher die grossen Geschiebsmassen nicht wohlfeil abschieben konnten und verbauten, erstere mit steinernen Thalsperren, letztere mit Flechtwerken und Steinschaalen, in schöner kunstgerechter Weise ihre gefährlichsten Bäche im Laufe einer langen Reihe von Jahren mit verhältnissmässig geringen Geldopfern. Später wirkte das Beispiel und der gute Erfolg dieser Verbauungen auch ermunternd auf andere Gemeinden des Kantons. — So sind besonders die schönen Thalsperren der Guppenrunse bei Schwanden noch erwähnenswerth.

Diese Bestrebungen können nicht genug belobt werden und sie werfen einen reichlichen Nutzen ab durch bleibenden Schutz der nächstliegenden guten Gründe gegen sonst periodisch unvermeidlich wiederkehrende Verheerungen. Auch ist für den guten und tiefen Bestand des Linthbettes, sowie als Sicherheit gegen Versumpfungen oder Ausbrüche durch die Linth mehr Gewähr geboten, wenn nicht mehr so massenhaft und so schwere Geschiebe darin abgeführt werden müssen, als dies in frühern Jahren der Fall war.

Um den Geschiebsanhäufungen im Escher-Kanal zu begegnen, war schon anno 1832 bis 1837 mit der Anlegung eines Systems von Steinspornen begonnen worden in Abständen von 100 Fuss, deren Köpfe 7 Fuss über die alte Wuhrkrone in's Linthbett vorragten und welche gleichmässig gegen die Dammkrone anstiegen. — Das Hochwasser vom Oktober 1840 zerstörte nun von 114 solcher Spornen 78 Stück theils ganz und fühlte sich in dem zum Theil mit Geschieben gefüllten, zum Theil durch Spornwände gesperrten Bette so beengt, dass es über den rechtseitigen Damm ausbrach. Anno 1841 erfolgten wieder zwei Linthausbrüche.

Eine rationelle Umgestaltung der technischen Verhältnisse des Escher-Kanals wurde nothwendig, wozu während der weisen Präsidialleitung des Herrn Bürgermeister Conrad von Muralt von Zürich, 1840 bis 1862, Herr Ingenieur Oberst Lanicca, anno 1840 zum technischen Mitgliede der Linthkommission gewählt, durch seine Erfahrungen beim Rhein und der Landquart vorzüglich befähigt war. Nach dessen Plänen wurde nun die Verlängerung des Escher-Kanals in gerader Linie durch die Schuttanfüllung bis in die Seetiefe, ca. 3300 Fuss unterhalb der frühern Ausmündung nach und nach ausgeführt mittelst Faschinenparallelwerken, die mit Steinen beschwert waren und zwischen denen die ca. 10 Fuss hohe Geschiebsbank durch Wasserkraft abgetrieben wurde.

Seit Januar 1845 nahm Ihr Berichterstatter an der Leitung der Lintharbeiten und Runsenverbauungen Theil und kann von da an aus eigener Wahrnehmung berichten.

Die Kanalfortsetzung sollte eine Sohlenbreite von 45 Fuss bei 10½ Fuss Tiefe und einfüssige Böschungen erhalten. In angemessener Entfernung von der Mittellinie der Kanalrichtung wurden 22 Fuss breite, ca. 4 Fuss tiefe Graben ausgeworfen und die äussere Hälfte derselben mit einem Faschinenlängenwuhr von 3 Lagen gefüllt,

welches mit grossen Steinen beschwert wurde. Nachdem so für einen Durchstich von 800 Fuss Länge Graben und Faschinenwuhre erstellt waren, wurde durch ein Faschinenwerk der bisherige Seitenabfluss geschlossen und die Linth zwischen die Parallelwuhre gerichtet. — Die in der Mitte unverändert gebliebene, etwa 30 Fuss breite, 10 Fuss hohe Schuttmasse, in welcher 40 Pfund schwere Geschiebe häufig waren, fand ich nun im Mai 1845 schon am folgenden Tage auf die ganze Länge von ca. 800 Fuss vollständig abgetrieben bei einer nur mittelhohen Linth mit etwa 7 Fuss Geschwindigkeit und das neue Kanalbett schon gehörig vertieft, so dass sich die Faschinenparallelwuhre zu senken begannen.

Im Ganzen wurde die Kanalfortsetzung 4600 Fuss lang, indem der unterste Theil des alten Laufes anders gerichtet und umgebaut werden musste. — Nachdem die Faschinenwuhre bis in den See durchgeführt waren, wurden sie nach dem Hochwasser von 1846 durch solide Steinwuhre vorgebaut und diese anno 1861 beendigt. Die Kosten der Kanalfortsetzung belaufen sich auf ca. 125,000 Fr. oder per Lauffuss Flusslänge ca. 27 Fr. In derselben läuft die Linth vollkommen geschlossen bis in die Seetiefe mit ungemeiner Kraft, so dass die Strömung ungeachtet einer oft hohen Seerückschwellung weit in den See hinaustreibt. Nur seltene allerhöchste Wasserstände vermögen die 12 Fuss hohen Wuhre zu übersteigen und auf kurze Zeit die angränzenden, mit Traversen gesicherten Tschachen (Auen) anzuschlämmen, daher zur Zeit hier keine Dämme erforderlich sind.

Während die Kanalfortsetzung theils in Arbeit, theils provisorisch beendigt war und die obere Linth sich schon ziemlich vertieft hatte, wurde das Bedürfniss gefühlt, auch hier regelmässigere Zustände zu schaffen. Das Hochwasser vom August 1846 war hiefür besonders lehrreich und zeigte alle schwachen Stellen des Escher-Kanals. Damals war der letzte Ausbruch der Glarnerlinth in einer Dammlänge von 510 Fuss auf die rechte Seite, nachdem das Wasser auf grosse Länge der Dammkrone ebengelaufen. Auch grosse Uferbrüche erfolgten damals in der Kanalfortsetzung, unter Anderm solche von 500 Fuss und 700 Fuss Länge.

Das letzte ausserordentliche Hochwasser in der Glarnerlinth war im August 1851. Wie anno 1846 war die rechtseitige Dammkrone in langen Strecken der Höhe des Wassers gleich, welches an

mehreren Stellen etwas überzulaufen begann und an einer Stelle. etwa eine halbe Stunde unterhalb der Näfelserbrücke, auf der hintern Seite den aus Linthgeschieb bestehenden Damm schon ein wenig eingebrochen hatte, als die Arbeiter hinzukamen. Es war ein erhebender Anblick: Die mit wildem Toben und hohem Wogen in der Mitte strömende Linth und ein kleines Trüpplein muthvoller Arbeiter, beim Scheine der Laternen und Windlichter Faschinen zutragend, welche sie dem Schwall des einbrechenden Wassers entgegen schnell befestigten. Eine Minute später wäre es unmöglich gewesen, den Ausbruch und grosse anderweitige Verheerungen zu verhindern. Glücklicher Weise begann während dieser nächtlichen Arbeit der Wasserstand etwas zu sinken und so war die Gefahr, durch allfälligen Ausbruch weiter oben abgeschnitten zu werden, auch beseitigt. Wir waren diesmal mit dem leeren Schrecken davongekommen, indem die neuen Werke beinahe nichts gelitten hatten.

Die Dammerhöhungen und Verstärkungen, welche schon nach 1846 begonnen, wurden nach solchen Erfahrungen anfangs in rascher provisorischer Weise und später kunstgerecht durchgeführt und sind nun beinahe vollendet. — Der wichtige linkseitige Damm, der das schöne Linththal abwärts zu schützen hat, wurde auf 12 Fuss Kronenbreite und 3 Fuss über den höchsten Wasserstand erstellt und der rechtseitige auf 10 Fuss Krone und 2 Fuss grössere Höhe; die Böschungen wurden beidseitig 1½füssig gemacht und gehörig mit Erde und Rasen belegt, während der innere Kern meist aus Linthgeschieben besteht, aus Mangel an anderm Material.

Aehnlich, wie frühere Hochwasser, zerstörte das 1846er Hochwasser die beidseitigen vorragenden Spornköpfe in der Linth beinahe vollständig. Es wurden daher die rechtseitigen Sporn auf die Wuhrkrone zurückgesetzt und die linkseitigen in flacherer Ausladung auf 10 Fuss hinausgerückt. Als aber anno 1851 auch diese neuerdings hart mitgenommen wurden, verzichtete man auf diese ärgerlichen und kostbaren Sporenreparaturen vollständig. — Ohne Zweifel war das System kurzer Steinspornen zur Vertiefung der Linthsohle ein übles und führte zu enormen Unterhaltungskosten nach jedem hohen Wasserstande. Zwischen zwei einander gegenüberstehenden Sporenköpfen ergab sich wohl eine Vertiefung, sogen. Kolke, aber diese erzeugte unterhalb bis zum nächsten Spornpaar eine Ablagerung von Geschieb, weil hier der Fluss nicht mehr so gespannt war,

und wurde der Kolk zu stark, so stürzten die Spornköpfe ein und konnten nicht mehr wirken. Die Flusssohle erhielt so ein unregelmässiges Zickzackprofil; die Ufer zwischen den Sporn wurden durch die um dieselben entstehenden Wirbel und Ablenkung des Wassers zum Theil unterwühlt; die hohen Spornwände bis an die Dammkrone versperrten einen grossen Theil des Abflussprofils für Hochwasser und machten die Dammplätze beinahe unwirksam. — Aus all' diesen Gründen wurden allmälig die Sporen bis auf die Wuhrkrone auch linkseitig zurückgesetzt und so viel erniedrigt, dass sie nur noch zum Schutze der Dammplätze gegen Auswaschung zu dienen haben. Dagegen um dem Bedürfniss einer Vermehrung der Triebkraft vom Kupfernkrumm abwärts in rationellerer Weise zu entsprechen, wurde von da bis zur Kanalfortsetzung das linkseitige Wuhr 10 Fuss weiter flusswärts gerückt und auf 8 Fuss Höhe erstellt, sowie auch die übrigen alten Wuhre auf diese Höhe über die bestehende Flusssohle gebracht wurden. Alle diese Arbeiten für Umbau der Wuhre und Dämme des Escher-Kanals kosteten seit 1846—1865 ca. 104,000 Fr. nur an Taglöhnen oder per Lauffuss Flusslänge ca. 10 Fr.

Wir haben nun von der Näfelserbrücke bis zum Walensee dreierlei Abflussprofile mit stets gleicher Triebskraft: Ob dem Kupfernkrumm 6000 Fuss lang, 60 Fuss Sohlenbreite, 7 Fuss hohe Wuhre, 7—8 Fuss hohe Dämme; unter dem Kupfernkrumm 6000 Fuss lang, 50 Fuss Sohlenbreite, 8 Fuss hohe Wuhre, 9—10 Fuss hohe Dämme; in der Kanalfortsetzung über 4000 Fuss lang, 40 Fuss Sohlenbreite, 12 Fuss hohe Wuhre, keine Dämme. Das Gefäll ist 3 ‰, so weit es durch Rückschwellungen des Walensees nicht vermindert wird, was je nach dem Wasserstand verschieden ist.

Zur Zeit des Beginns der Linthunternehmung war versäumt worden, im alten Flussbett gegen die Ziegelbrücke sich einen genügend weiten Kanal offen zu halten, wohindurch zur Erleichterung der Arbeiten im Escher-Kanal die Linth im Winter hätte abgeleitet werden können. Um nun die Spornköpfe tief genug fundiren zu können und zugleich aus dem Kanalbett Material für Verstärkung der Dämme zu erhalten, wurde anno 1830 hinter dem rechtseitigen Damm ein breiter Graben erstellt und während den 30er Jahren öfters der Damm durchbrochen und so das Wasser der Linth abgeleitet. Bei steigender Linth wurde der darin befindliche Verschlag beseitigt und die Dammöffnung wieder zugefüllt. Doch war man

nicht immer im Stande, das abfliessende Wasserquantum so zu reguliren, dass kein Schaden entstanden wäre. und so gab es oft grössere Unkosten als der Nutzen der Ableitung war, daher man später darauf verzichtete. Diesem Uebelstande wurde endlich abgeholfen. Nachdem schon ein paar Jahre vorher durch den sogen. Erlenkanal bei Netstal von der Glarnerlinth 25 Cub.-Fuss Wasser abgeleitet worden zur Speisung der Kanäle von mehreren grossen Industrie-Etablissements von Näfels bis zur Ziegelbrücke in Winterszeit, erhielten die Herren Jenni & Comp. von Ennenda anno 1855 die Bewilligung, die übrige Wasserkraft der Linth unterhalb Netstall für ein grösseres Spinnerei- und Weberei-Etablissement zu benutzen. Der neue, 12,000 Fuss lange Spinnereikanal wurde nun in allen Theilen so projektirt, dass im Winter alles in der Linth zufliessende Wasser bis ca. 200 Cub.-Fuss darin regelmässig abgeleitet werden kann. Von seiner Ausmündung in die Linth war die Verbindung mit dem schon vorfindlichen alten Ableitungsgraben nur kurz und die Wasserableitung wird nun mittelst ein paar Fallen sicher regulirt, so dass seit Januar 1864 im Winter je ein paar Monate lang das Flussbett der Glarnerlinth unterhalb der Netstaler Gränze in etwa 24,000 Fuss langer Strecke bis dort, wo die Kanalverlängerung beginnt, trocken ist. — Dieser grossartige und auf's Solideste ausgeführte Spinnereikanal mit allen seinen Details, sowie auch die Etablissements selber stehen würdig dem Linthwerk zur Seite. — Am Ableitungskanal etwas unter der Näfelserbrücke harrt noch eine schöne Wasserkraft ihrer Ausbeutung.

Vielleicht möchte es in nicht ferner Zukunft conveniren, den Seitenkanal der Glarnerlinth im Kupfernkrumm von der rechten auf die linke Seite überzuführen. Von da bis zur Ausmündung in den Linthkanal bedürfte es in kürzester Linie nur eines ca. 5000 Fuss langen Kanals, während die jetzige Ausleitung bis zum See mehr als doppelt so lang ist. — Zugleich würde hiedurch die Escher-Kanalverlängerung im Winter auch trocken gelegt und wäre für alle Zukunft leichter zu unterhalten, während in schönster Lage sehr bedeutende Wasserkräfte noch nutzbar gemacht werden könnten. — Selbst am Linthkanal wird in neuester Zeit die Nutzbarmachung der Wasserkräfte unterhalb dem Windeck-Felsenriff angestrebt, nachdem die Walenseesenkung in befriedigendem und erheblichem Masse stattgefunden. Dadurch wird allmälig die ehe-

mals so verderbliche Linth in Zukunft eine Quelle des Verdienstes und des Wohlstandes auch für die früher versumpften Gegenden werden, wie sie dies für die grosse Gewerbsthätigkeit in den obern Gemeinden im Kanton Glarus schon längere Zeit ist.

Längs dem ehemaligen nun in Ackerland verwandelten Linthbett von Näfels zur Ziegelbrücke, worin einige Quellbäche und die Rauti abgeleitet werden, hat sich seit einem Menschenalter schon eine bedeutende Industrie entwickelt —, und bei Walenstad, wo der alte Sumpf als herrlichste Matten und Pflanzland nun dasteht, blüht seit Erstellung der Eisenbahn, welche den früher Verdienst bringenden Transitverkehr an sich zog, eine grossartige Buntweberei, von der einsichtigen Bürgerschaft auf Aktien gegründet.

Seitdem der Ableitungskanal erstellt ist, konnten im Winter jährlich grosse Massen Kies und Steine zur Auffüllung und Regulirung der Dammplätze sowie zur Vollendung der Dammverstärkungen aus der Linthsohle entnommen werden. Auch wurden von nun an die noch zu erstellenden Wuhrstrecken mit einfussiger Böschung bis auf ein genügend tiefes Fundament regelmässig ohne Vorwuhr erstellt, was besonders im Kupfernkrumm wegen dem starken Andrang der Linth wichtig ist. Hier wurde das linkseitige oder concave Wuhr noch 4 Fuss höher erstellt als sonst, um bei höhern Wasserständen den Strom kräftiger herumlenken zu können, ehe er auf den Dammplatz austritt.

Während der Escher-Kanal total umgebaut wurde, wurde am Linthkanal besonders auf Vertiefung der obern Kanalstrecke vom Walensee bis zum Felsenriff an der Windeck hingewirkt und hier grosse Massen Material mit durch Wellenböcke getriebenen Schorrhauen ausgebaggert. Auch der Windeckfelsen selber wurde in zwei Malen seit 1841 unter Wasser ausgesprengt beinahe auf die ganze Flussbreite mittelst Patronen, in die durch ein langes Schilfrohr der Zünder eingeleitet wurde; die Steinsprenger waren so geübt, dass so zu sagen kein Schuss versagte. Diese sämmtlichen Vertiefungsarbeiten kosteten seit 1841 ca. 113,000 Fr. nur an Taglöhnen.

Zuletzt wurde noch die Ausmündung des Walensees in einer Weise korrigirt, dass der Ausfluss nun kräftig genug sein dürfte, keine neuen Verschlammungen mehr darin aufkommen zu lassen und stets eine genügende Wassertiefe sich vorfinde; auch die Schifffahrt aufwärts wie abwärts leicht diese Strecke passiren kann.

Die Genossamen des Linthkanals sicherten ihre Linthufer seit 1828 nur nothdürftig in ihnen bequemster Weise mit Steinspornen, Steinwürfen, Sanirungen oder Faschinaden und konnten bis dahin noch nicht zu einem regelmässigen Ufersicherungssystem gebracht werden, so dass der Linthkanal noch viel zu wünschen übrig lässt. Schon anno 1839 klagte die Linthpolizeikommission in ihrem Bericht an die Tagsatzung: »Das Verhältniss der Linthkommission zu diesen Genossamen bietet nichts Erfreuliches dar, indem unter denselben, bald aus diesem, bald aus jenem Grunde, die eine oder die andere immer Schwierigkeiten macht, bis sie sich die nöthigen Arbeiten auszuführen entschliesst. Es muss von denselben fast alle Jahre das Wenige, was zum Unterhalt der Kanäle unerlässlich nothwendig ist, erkämpft werden.« Schon damals glaubte die Linthkommission dem Uebelstande durch einen billigen Loskauf von Seiten der Genossamen abhelfen zu können. Seitdem besserte sich das Verhältniss etwas und nun steht in Aussicht, dass die Genossenschaften verschmolzen werden und die Linthbehörde direkt alle erforderlichen Arbeiten übernehme. — Als Anfang zur vollkommenen Regulirung auch des untern Linthkanals — und zur möglichsten Entsumpfung der etwa 4000 Juchart messenden Fläche von Benken und Reichenburg bis Schmerikon und Tuggen, wo der durch die Linthunternehmung erlangte Mehrwerth am kleinsten war, so lange die Rückschwellung der Linth, in welche unter Grynau die Hintergraben ausmündeten und worin sich hohe Geschiebsbänke gelagert hatten, genügte, einen grossen Theil dieser Ebenen zuweilen unter Wasser zu setzen, — ist gegenwärtig die Korrektion der Ausmündung in den Zürichsee auf etwa 8000 Fuss Länge mit gesonderter Leitung der Nebengewässer durch die Linthkommission in Angriff genommen.

Während in der obern Strecke des Linthkanals von Weesen bis Rothenbrücke die Flusssohle sich so tief in die Ebene des Thalgrundes gebettet hat, dass Dämme und Dammplätze, sowie Hintergraben überflüssig geworden sind, ist die Kanalstrecke unter der Rothenbrücke nur durch solide Dämme in Schranken zu halten. — Diese Dämme, besonders von Giessen abwärts, mussten wiederholt durch die Linthkommission erhöht und auf 12 Fuss Breite verstärkt werden und haben noch keine Ruhe erlangt. — Besonders die Hochwasser von 1846 und 1851 drohten auch hier mit Ausbruch und

konnten nur mit Hülfe benachbarter Gemeinden im Bette erhalten werden. Doch hat der Fluss hier einen ganz andern mildern Charakter als die wilde Glarnerlinth und fliesst leicht und still dahin, selbst bei höchsten Wasserständen, so dass anno 1851, obschon der Wasserspiegel der Linth auf langer Strecke unter Grynau bis 1 Fuss höher stand als die Dammkrone, mit leichten Vorlagen ein Ausbruch verhütet werden konnte.

Zur bessern Kultur des gewonnenen Landes wurde ein ganzes Netz grösserer Entwässerungsgraben von 7—8 Fuss Tiefe und ca. 20 Fuss oberer Breite ausgeführt, wozu im Kanton Glarus seit 1848 eine besondere Entwässerungskommission wirksam war, indem die früher bestandenen Graben für die Ansprüche einer grössern Kultur nicht mehr genügten. Die dadurch entwässerten Liegenschaften wurden zu Korporationen für den künftigen Unterhalt des betreffenden Grabens vereinigt.

Insbesondere erforderten die Hauptabzugsgraben der Gewässer von Schännis bis Kaltbrunn und von Bilten bis Reichenburg grössere Aufmerksamkeit und bedeutende Querschnitte, indem sie bis auf ca. 1000 Cub.-Fuss per Sec. ansteigen können. Diese Seitenkanäle mussten gleich der Linth selber gegen das niedrige und ausgedehnte Binnenland durch Dämme abgechlossen werden, weil sie — wie anno 1846 — sonst im Stande waren, bei Hochwasser die Gegend in einen See zu verwandeln. Zur Entwässerung des angrenzenden Landes kamen dann erst noch die Hintergraben, so dass unterhalb Giessen ein System von fünf parallel nebeneinander laufenden, gegenseitig durch Dämme abgeschlossenen grössern und kleinern Gewässern vorhanden ist.

Im Jahr 1862 wurde die eidgenössische Linthbaupolizeikommission mit der kantonalen Schifffahrtskommission vereinigt; in die neue »Linthkommission« wählt der schweizerische Bundesrath aus einem nicht betheiligten Kanton das 5te Mitglied und bezeichnet den Präsidenten.

Von hydrotechnischem Interesse sind noch die ausgedehnten Wassersammler der Herren Enderlin und Jenni, Spinnerei Ziegelbrücke, ausgeführt anno 1859, womit im Winter während der Nacht alles Wasser des Rautibrunnens ca. 60 Cub.-Fuss per Sec. zurückgehalten und so die Wasserkraft in der Arbeitszeit verdoppelt wird. Die Stauhöhe dieses Sammlers geht bei der Hauptschleusse bis auf

17 Fuss. — Ferner beabsichtigt die Linthkommission am Ausfluss des Walensee's eine bewegliche Schwelleinrichtung auszuführen, um im Winter den Abfluss des See's für kürzere Zeit zurückhalten zu können und so für die Vollendungsarbeiten des Linthkanals ähnliche Erleichterungen zu schaffen, wie der Spinnereikanal von Jenni & Comp. beim Escher-Kanal gewährt.

Die Gesammtkosten der nachträglich nöthig gewordenen Lintharbeiten seit 1828, wo die Genossamen den Unterhalt übernahmen, ohne die Leistungen der letztern, betragen bis 1865 ca. 1,050,000 Fr., inbegriffen die Verwaltung und allgemeinen Auslagen.

Die durch das Linthunternehmen bewirkte Senkung des Walensees, welche in der Beilage graphisch dargestellt ist für jährliche höchste und niederste Wasserstände, beträgt bei kleinem Stand:

1807—1824 = 7 Fuss 8 Zoll	zusammen = 18 Fuss Seesenkung.
1824—1841 = 3 Fuss —	
1841—1865 = 7 Fuss 2 Zoll	

Ein monumentaler Pegel, errichtet anno 1863 in der Felswand beim Ausfluss der Glarnerlinth, zeigt die höchsten Seestände seit 1807 und den kleinsten Wasserstand desselben Jahres und dient als unveränderliche Urkunde für kommende Geschlechter.

Nach genauern Erhebungen ergibt sich als Wassermenge der Glarnerlinth:

Kleinste Stände ca. 100—200 Cub.-Fuss per Sec.

Gewöhnliche Hochwasser innert den engern Linthufern ca. 4—5000 Cub.-Fuss per Sec.

Höchste Wasserstände wie anno 1846 und 1851 mit 12 Fuss mittlerer Geschwindigkeit ca. 11—13,000 Cub.-Fuss per Sec.

Die kleinsten Wasserstände des Linthkanals am Ausfluss des Walensees betragen ca. 300—500 Cub.-Fuss per Sec.

Gewöhnliche hohe Wasserstände betragen ca. 6000 Cub.-Fuss per Sec.

Höchste Wasserstände betragen ca. 10—12,000 Cub.-Fuss per Sec. mit 8 Fuss mittlerer Abflussgeschwindigkeit; wovon 9—10,000 Cub.-Fuss aus dem Walensee fliessen.

Während die Glarnerlinth im Stande ist, über 40 Pfund schwere Geschiebe auf den Schuttkegel im Walensee auszuwerfen, liefert der Linthkanal durch Austiefung seiner obern Strecke noch 6 Pfund schwere Geschiebe unter Grynau hinab.

Da die Seez und die übrigen Zuflüsse des Walensees un-

gefähr 8000 Cub.-Fuss liefern können, so erhalten wir als Maximalzufluss 20,000 Cub.-Fuss und als Maximalabfluss 10,000 Cub.-Fuss, folglich ein Retentionsvermögen des Sees $= \frac{20,000}{10,000} = \frac{2}{1}$ für durch ungewöhnliche Regengüsse erzeugte höchste Wasserstände; d. h. wenn der Walensee nicht wäre, müsste der Linthkanal doppelt so gross gemacht werden, um unschädlich die von den Hochgebirgen zufliessenden grössten Wassermassen abführen zu können.

In dem durch sein Hochwasser ausgezeichneten Jahr 1851 sind im Linthkanal beim Giessen gemäss den Pegelständen abgeflossen ca. 88,477 Millionen Cub.-Fuss Wasser und in dem regnerischen Jahre 1860 ca. 87,646 Millionen Cub.-Fuss Wasser, während in gewöhnlichen Jahren anno 1859 69,937 Millionen und anno 1862 nur 66,803 Millionen Cub.-Fuss Wasser abflossen.

Das grösste von mir anno 1846 beobachtete Steigen der Glarnerlinth war = 6 Fuss, des Walensees = 3 Fuss und des Zürichsees = 1 Fuss während 24 Stunden. — Die Differenz zwischen tiefstem und höchstem Wasserstande im Walensee beträgt 11—12 Fuss und im Zürichsee 6—7 Fuss. — Das Gefäll des Linthkanals schwankt daher zwischen 45—50 Fuss oder 0,8 bis 0,9 ‰ auf eine Länge von über 56,000 Fuss vom Walensee bis zum Zürichsee.



Nachtrag

zu Seite 42.

Unser Leben gleicht der Reise
Eines Wandrers in der Nacht; —
Jeder hat auf seinem G'leise
Vieles das ihm Kummer macht.

Aber unerwartet schwindet
Vor uns Nacht und Dunkelheit,
Und der schwer Gedrückte findet
Linderungen für sein Leid.

Muthig, muthig! liebe Brüder,
Gebt das bange Sorgen auf; —
Morgen steigt die Sonn' schon wieder
Freundlich an dem Himmel auf.

Darum lasst uns weiters gehen,
Weichet nicht verzagt zurück; —
Hinter jenen fernen Höhen
Wartet unser noch ein Glück!

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)



94.

1344, Mai 28.

Herzog Friedrich von Oesterreich befreit das Haus der Minderbrüder in Linthal von allen Steuern.

Wir Fridrich von Gotes gnaden hertzog ze Ostrich, ze Styr vnd ze Kernden tun kunt offenlich mit disem brief, das wir durch Got vnd durch der lib [1]) willen, die wir haben zu den geistlichen lüten Minner Bruder ordens, wellen wir daz daz hus gelegen in dem dorffe ze Lintal, daz den Minner Brudern zu einer herberig vnd wonung bewiset [2]) ist vnd gegeben, vnd waz dar zv gehört, gefryet si von aller stevr vnd vodrung, als andrer huser vnd wonung, di si in vnser herschaft habent. Vnd dar vber ze vrkunt geben wir disen brief versigelt mit vnserm insigel. Der geben ist an vrytag in der Pfingstwuchen ze Brukk, nach Christes geburd drevtzehen hundert iar, vnd in dem vier vnd viertzigsten iar.

Nach dem Original im Staatsarchiv Zürich, wovon uns Herr Arnold **Nüscheler** eine getreue Abschrift mitzutheilen die Güte hatte. Auf dem hängenden Siegel ist zu lesen: »† FRIDERICVS. DVX. AVSTR'. STYR. ET. KARINTHYE.«

Anmerkung.

Herzog Friedrich, der zweite dieses Namens, war der Sohn Herzog Otto's, den wir bei Nr. **54** kennen gelernt haben. Er war geboren den 10. Februar 1327 und starb schon am 13. Dezember 1344. Sein letztes Lebensjahr brachte der noch so junge Herzog grösstentheils in den obern Landen zu, wo er mit besonderer Vorliebe zu Brugg im Aargau sein Hoflager hielt; vergl. die Zusammenstellung der von ihm erlassenen Urkunden bei **Kopp**, Geschichtsblätter I. 266—271.

---

[1]) Liebe. [2]) angewiesen.

Die vorstehende Urkunde hat für uns namentlich darum Interesse, weil Glarus darin entschieden als herrschaftliches Land behandelt wird. Das Haus der Minderbrüder (Franziskaner oder Barfüsser) in Linthal, sagt der Herzog, soll von Steuern ebenso frei sein wie die andern Häuser, welche der Orden »in unserer Herrschaft« hat. Dass jenes Haus ein Schwesternhaus war, welches unter der Aufsicht und Verfügungsgewalt des Franziskaner-Conventes in Zürich stand, haben wir bereits in Nr. 56 und 59 gesehen.

95.

Nachträge zu den Ereignissen von 1351 bis 1354.

Aus der Chronik des Matthias von Neuenburg, herausgegeben im Auftrage der schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft von Prof. G. Studer in Bern (Zürich 1867), S. 200—201, 202—203, 208—209.

a) Die Einnahme des Thales Glarus durch die Eidgenossen.

Anno dom. MCCCLI de mense augusti venit Albertus dux Austrie ad partes Reni, redimens a comite de Nydowe oppidum imperiale Rynvelden, dudum ducibus ab imperio obligatum, sicque habuit de opidis imperialibus super Reno Schofhusen, Rynvelden, Nuwenburg et Brisacum. Obsedit autem Thuregum cum duobus milibus galeatorum et viginti milibus peditum de auxilio Basyliensis et Argentinensis episcoporum et civitatum, item Friburgensium, Bernensium, de Wurtenberg, comitum de Hohenberg et aliorum. Confederati autem erant Thuricensibus valles Swicie, Urach et Underwalden et opidum Lucern ipsius ducis, quod se ab eius dicione retraxit. Et compromissum est in quatuor arbitros, Agnete olim regina Ungarie, sorore ducis, pro superiore electa. Qua concordante cum arbitris ducis post recessum exercitus, illiusque Thuricensibus parere nolentibus, sed XVI obsides meliorum Thuricensium in Brugge et in Baden positos in obstagio in observacione obstagii quasi perpetuo dimittentibus, qui turribus sunt inclusi; dux ergo in mense novembri de suis et civitatum hominibus dimittens equites et sagit-

arios pro custodia municionum suarum et pro infestandis illis et ne iis adduci possint victualia, uxore eius Johanna de Ferreto interim, relictis quatuor filiis et duabus filiabus, mortua, Austriam est reversus, Johanne de Habesburg captivo manente; *Swicenses autem sibi vallem ducis Glarus, - destructo inibi castro Hermanni de Landeberg, subegerunt.*

Uebersetzung.

Im Jahr des Herrn 1351 im Monat August kam Herzog Albrecht von Oesterreich in die Rheingegenden und kaufte von dem Grafen von Nidau die Reichsstadt Rheinfelden zurück, welche seit Langem den Herzogen vom Reiche verpfändet war. So besass er nun von den Reichsstädten am Rheine Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg (im Breisgau) und Breisach. Er belagerte aber Zürich mit 2000 Gehelmten und 20,000 Mann Fussvolk, Hülfstruppen der Bischöfe und der Städte zu Basel und Strassburg, ferner der Freiburger, der Berner, von Würtemberg, der Grafen von Hohenberg und vieler Anderer. Mit den Zürchern aber waren die Thäler Schwyz, Uri und Unterwalden verbündet, sowie die dem Herzoge zugehörige Stadt Luzern, welche sich seiner Botmässigkeit entzogen hatte. Und es wurde die Entscheidung des Streites vier Schiedsrichtern übergeben und dabei Agnes, weiland Königin von Ungarn, des Herzogs Schwester, zum Obmann gewählt. Da Letztere nach dem Auseinandergehen des Heeres den Schiedsrichtern des Herzogs beistimmte, wollten die Zürcher ihrem Spruche nicht gehorchen, sondern sechszehn ihrer angesehensten Bürger, welche sich nach Brugg und Baden als Geisseln gelegt hatten, wurden von ihnen in Beobachtung der Geisselschaft gleichsam für immer entlassen. Diese wurden nun in Thürme eingeschlossen und der Herzog sandte im Monat November von seinen und der Städte Truppen die Reiter und die Bogenschützen aus, um seine Festungen zu bewachen und die Zürcher zu beunruhigen und ihnen die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden. Nachdem aber inzwischen seine Gemahlin Johanna von Pfirt, mit Hinterlassung von vier Söhnen und zwei Töchtern, gestorben war, kehrte der Herzog nach Oesterreich zurück, während Hans von Habsburg (-Rapperschwyl) gefangen blieb. Die Schwyzer aber nahmen das dem Herzog zugehörige

Thal Glarus ein und zerstörten daselbst die Bu
Hermann's von Landenberg.

b) Die Rückgabe des Thales Glarus an Oesterreich.

Anno dom. autem MCCCLII de mense aprili premisit d
Austrie CCC Australes in Baden contra eos (Thuricenses), et i
subsequitur de mense julii, omnibus, quos habere poterat, convoca
At Swicenses Zuige machinis cattis et iaculis igneis adeo infestaru
quod opidani emissis extraneis Swicensibus se dederunt. Dux v
cum duobus milibus galeatorum equitum et X milibus pedit
armatorum Thuregum obsedit. Inter quos erat Ludewicus marc
de Brandenburg et multi comites et barones. Constituto aut
Eberhardo de Wurtenberg invito quasi per preces multas capitan
cum alii familiares ducis eo inscio omnia tractarent et res esset
spe composicionis, pro duce Eberhardo recedente totus exerci
negotio infacto recessit. Et est tandem compositum, quod Thu
censes et sui nullum de hominibus ducis reciperent in burgens
et liberatus est Johannes de Habesburg, restituta sibi Marchia
opido Ramprehtswilre. *Restitutaque sunt duci Glarus*, Zuige
Luzeria ac nunc (?) cum pertinenciis in Swize, et nichilominus lig
contraxere juratam.

Uebersetzung.

Im Jahr des Herrn 1352 im Monat April schickte der Her
von Oesterreich 300 Oesterreicher voraus nach Baden gegen
(die Zürcher) und er selbst folgte im Monat Juli nach, indem
so viele Truppen, als er haben konnte, zusammenrief. Aber
Schwyzer griffen Zug mit Belagerungswerkzeugen und feurigen (
schossen so hart an, dass die Bürger die auswärtige Besatzung f
schickten und sich den Schwyzern ergaben. Der Herzog aber
lagerte Zürich mit 2000 gehelmten Reitern und 10,000 M
bewaffneten Fussvolkes. Darunter waren Markgraf Ludwig
Brandenburg und viele Grafen und Freiherren. Nachdem aber El
hard von Würtemberg gegen seinen Willen auf vielfache Bitten
zum Feldhauptmann bestellt worden war, geschah es, dass and
vertraute Freunde des Herzoges ohne dessen Vorwissen aber A
verhandelten und eine gütliche Beilegung des Streites zu ho

war, worauf Eberhard anstatt des Herzogs, und mit ihm das ganze Heer unverrichteter Sache sich zurückzog. Und zuletzt wurde die Sache dahin beigelegt, dass die Zürcher und ihre Anhänger von den Leuten des Herzogs Niemanden zum Bürger annehmen sollten; auch wurde Hans von Habsburg freigelassen und ihm die March und die Stadt Rapperschwyl zurückgegeben. Ebenso gelangte der Herzog wieder in den Besitz von Glarus, Zug und Luzern, sowie seines Eigenthums in Schwyz, aber nichtsdestoweniger schlossen sie das beschworne Bündniss ab.

c) Die Verhandlungen vom Jahr 1354.

Cum autem Albertus Australis scire vellet, an Rex manu forti sibi vellet assistere contra Thuricenses et valles Swyzie et confederatos eis, Rex in aprili ascendens Thuregum, libenter induxisset eos, quod duci reliquissent sua, siclicet Luceriam, Zuige et Glarus. Illi responderunt sibi placere, quod duci darent ea, ad que tenerentur eidem, sed nolebant sinere, quod dux vel sui municiones in sua potestate tenerent, pretendentes se conjurasse cum illis. Rege vero dicente, eos tanquam homines imperii non potuisse sine rege talia jurare, cum ejus auctoritas sit excepta, illi vero dicentes se simplices et talia non intelligere, omnino suo proposito inherebant. Sicque Rex factis inter eos treugis ad predicendum per unum mensem negocio infacto recessit. Interim autem tractaverat cum Thuricensibus de emendo pro imperio Luceriam et Zuige municiones Australis, racione quarum tot scandala sunt suborta, dicens eciam Rex, se illi daturum plures et meliores circa Austriam municiones, pro lite sedanda. Que dux intelligens, nimium est commotus, dicens, se melius posse emere bona Regis. Et conveniunt in Ratispona Rex, dux et marchio Brandenburgensis, extra civitatem manens, accedere nolens Regem. Et irato duci dixit Rex, se credidisse ei complacere in tractatibus predictis, sed ex quo ei displiceret, se in propria persona cum omni gente imperii cum duce in Thuricensium obsidionem iturum.

Uebersetzung.

Da Albrecht von Oesterreich wissen wollte, ob der König (Karl IV.) geneigt sei, ihm bewaffnete Hülfe zu leisten gegen die Zürcher und die Thäler zu Schwyz und ihre Verbündeten, so begab

sich der König im April (aus dem Elsass) aufwärts gen Zürich und hätte sie (die Eidgenossen) gerne beredet, dem Herzoge das Seinige zu überlassen, nämlich Luzern, Zug und Glarus. Jene antworteten, sie seien Willens, dem Herzoge Dasjenige zu geben, wozu sie verpflichtet seien, aber sie wollten nicht zugeben, dass der Herzog oder die Seinigen die festen Plätze in ihrer Gewalt hätten, behauptend, dass sie mit denselben sich eidlich verbündet hätten. Als nun der König bemerkte, als Angehörige des Reiches hätten sie nicht ohne den König solche Verbindungen eingehen können, da ja dessen Gewalt vorbehalten sei, so erwiderten Jene, sie seien einfältige Leute und verstehen solche Dinge nicht, beharrten aber durchaus auf ihrem Vorhaben. So reiste der König unverrichteter Sache wieder ab, nachdem er einen Waffenstillstand zwischen ihnen gemacht hatte, dessen Ende einen Monat voraus angesagt werden sollte. Inzwischen aber hatte er mit den Zürchern unterhandelt über einen Ankauf zu Handen des Reiches der österreichischen Städte Luzern und Zug, wegen deren so viele Streitigkeiten entstanden sind, wobei der König sagte, er werde dem Herzoge, zu Beilegung des Streites, mehr und bessere feste Plätze in der Umgegend Oesterreichs geben. Da der Herzog dieses vernahm, wurde er auf's Aeusserste aufgebracht und sagte, er wäre eher im Falle, Besitzungen des Königs zu kaufen. Und es kamen in Regensburg zusammen der König, der Herzog und der Markgraf von Brandenburg, welcher jedoch ausserhalb der Stadt blieb, da er sich nicht dem Könige nähern wollte. Und zu dem erzürnten Herzoge sagte der König, er habe bei den erwähnten Verhandlungen geglaubt ihm gefällig zu sein; da ihm dieselben aber missfallen haben, so werde er (der König) in eigener Person mit dem ganzen Reichsheere in's Feld rücken, um vereint mit dem Herzoge Zürich zu belagern.

Anmerkung.

Auf sehr verdankenswerthe Weise hat die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft für die Schweiz die Herausgabe sämmtlicher Chroniken veranstaltet, welche über die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft Auskunft geben, und es ist auf den schon im Jahr 1856 erschienenen Johannes von Winterthur nunmehr zuerst Matthias von Neuenburg (im Breisgau) gefolgt, von welchem eine Handschrift auf der Stadtbibliothek in Bern, eine andere in Strassburg aufbewahrt wird. Da die letztere keinen Verfasser nennt, so ist diese Chronik früher, in Folge eines Missverständnisses, unter dem Namen »Albertus Argen-

tinensis« bekannt geworden. Matthias von Neuenburg, ein Schreiber des Bischofs Berchtold von Strassburg, lebte um die Mitte des 14. Jahrhunderts und hat die Geschichten seit Rudolf von Habsburg bis zum Jahr 1350 beschrieben. Seiner Chronik ist eine Fortsetzung angehängt, welcher die vorstehenden Bruchstücke entnommen sind, die zum Theil auch auf die Geschichte unsers Kantons neues Licht werfen.

Der erste Abschnitt, welcher die Einnahme des Thales Glarus durch die Eidgenossen erwähnt, ist zu vergleichen mit Nr. **68.** Wir lernen aus Matthias von Neuenburg zweierlei: vorerst können wir nun den Zeitpunkt jenes Ereignisses bestimmter, als es nach den andern Chroniken der Fall war, auf den Monat November des Jahres 1351 festsetzen; sodann erfahren wir nur aus dieser gleichzeitigen Quelle, dass bei der Eroberung unsers Thales die Burg zu Näfels gebrochen wurde, wie Tschudi I. 407 — jedoch nicht zum November 1351, sondern zum Februar 1352 — erzählt. Denn dass unter der »Burg Hermann's von Landenberg« keine andere als Näfels zu verstehen ist, darf man wohl getrost annehmen, da das seckingische Urbar (S. 105) selbst erzählt, die Herrschaft Oesterreich habe das Stift gezwungen, diese Burg ihrem Vogte Ludwig von Stadion zu verleihen, und darauf sei sie in dem Kriege, welcher zwischen der Herrschaft und dem Lande entstand, von den Landleuten gebrochen worden. Wir haben bei Nr. **58** gefunden, dass diese Stelle des Urbars mit der Behauptung Tschudi's (I. 314), schon Hermann von Landenberg habe auf der Feste Näfels gesessen, nicht im Einklange stehe; da nun aber die bestimmten Worte des Matthias von Neuenburg diese Behauptung bestätigen, so ist eben der anscheinende Widerspruch in der Weise zu lösen, dass bereits Landenberg, welcher vor Stadion österreichischer Vogt über Glarus war, mit der Burg Näfels belehnt wurde, was aber dem spätern Ergänzer des Urbars vielleicht nicht mehr bekannt oder entgangen war.

Der zweite Abschnitt, welcher den sogen. Brandenburgischen Frieden vom Jahr 1352 bespricht, bildet eine Ergänzung zu Nr. **71.** Damit ist noch zu vergleichen die alte Zürcher Chronik (Henne S. 89): »Da ward der krieg ganzlich verricht nach des marggrafen von brandenburg vsspruch, also dass man vns vnser burger von zürich, die gefangen lagent, ledig vnd los in vnser statt gen zürich antwurten sölt, vnd söltind wir och graf johannsen von habspurg vss der gefangknuss ledig vnd los lassen; wir söltint och die von Glaris ir aiden ledig sagen vnd iren herren wider haissen dienen vnd gehorsam sin als vor; wir söltint och die statt zug irem herren wider in sin gewalt antwurten vnd ires aides ledig sagen vnd jm haissen gehorsam sin als vor, doch dass die pünt stät söltint beliben, die wir zuo ainandern gesworen hattent, irem herren an allen rechten, herlichaiten, nützen vnd diensten on schaden; wir söltint och wider geben, ob wir dem hertzogen üts me hettint abbrochen, das och alles also volfüert vnd geleist ward.« Nach dieser Stelle sollte man annehmen, dass die Bünde der Eidgenossen mit Glarus und Zug wieder aufgehoben worden seien, während Matthias von Neuenburg eher dahin zu verstehen ist, die beiden Länder seien dem Herzog zwar zurückgegeben worden, aber die Bünde seien in Kraft verblieben.

Der dritte Abschnitt, welcher von den Verhandlungen des Jahres 1354 redet, stimmt fast wörtlich überein mit Nr. 78, so dass anzunehmen ist, der etwas jüngere Königshofen habe hier die Chronik des Matthias von Neuenburg, welche ihm sehr leicht bekannt sein konnte, benutzt. Da hier, neben Luzern, auch noch Zug und Glarus als Gegenstände des im Jahr 1354 bestehenden Streites genannt sind, so scheint dieses, gleich dem zweiten Abschnitte, darauf schliessen zu lassen, dass die Bünde mit Glarus und Zug von den Eidgenossen im Jahr 1352 nicht aufgegeben worden waren, sondern immer noch festgehalten wurden. Schwer ist es dann freilich, den Widerspruch zu lösen, welcher zwischen unserer Quelle und der, den Ereignissen allerdings näher stehenden Zürcher Chronik besteht!

96.

1376, April 29.

Aebtissin und Capitel zu Seckingen beurkunden, dass einige Landleute zu Linthal die schuldigen Grundzinse losgekauft haben.

Wir Margaret von Gottes gnaden Aeptischin vnd das Capitel gemeinklich der stift sant Fridlis ze Sekingen tuon kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz der erber vnser getrüwer schaffner [1]) Hans Lingge mit vnser wissen, gunst vnd guoten willen verkouffet vnd ze köffen geben hat dem erbern Ruoff Otten vnd Ruodolf Vogel von Lintal ze Glarus [2]) vnd jren gemeindern [3]) vnd och allen jren erben nünthalb pfund stäbler vnd sechs stäbler phenning geltes, die si vns jerlichs ze herpst gabent ab den nachgeschribnen gutern. vnd hat er jnen geben je ein phunt stäbler phenning gelts vnd sus vmb zwenzig phunt stäbler phenning, das macht die summ hundert phunt sibenzig phunt vnd zechen schilling stäbler phenning vnd müns. dero wir och gewert [4]) vnd die enphangen habent, vnd in vnseren vnd vnsers gotzhus nutz vnd not-

[1]) Verwalter. [2]) Landmann im Lande Glarus. [3]) Mitbetheiligten. [4]) bezahlt.

durft gewendet sind. Vnd sind dis die zins vnd die güter, darab die zins gangen sind: Dez ersten vierthalb phunt stäbler ab der hueb ze Lintal vnd drüy schaff, die man nempt als hienach geschriben stat. Ein schaff von Boumgarten, ein schaff von Frittal Albe [5]), vnd ein halb schaff von Stätzisboden [6]), aber ein halb schaff von Bärentsol [7]), disü drüy schaff rechnet man für ein phunt vnd für siben schilling stäbler. Vnd von Walterschen huob der minren [8]) ein dritteil der huob, desselben dritteils einen dritteil minder, ward gerechnet vmb ein phunt stäbler vnd vmb zehen schilling, die gab Huo.... vnd sin gemeinder. Vnd einen sechsteil derselben huob, ward gerechnet vmb sibenzechen schilling stäbler, die gab Heini Eggel......................, die man Cueni Meilan gab im obern dorff vnd sinen gemeindern von derselben huob. Vnd einen viertenteil Walterschen huob der merern [9]), ward gerechnet vmb ein phunt vnd vm fünfthalben schilling stäbler, gab die Schellin, vnd fünfzehen stäbler phenning, die gab öch die Schellin. Vnd nün stäbler ze den Rö....., gab die kilch von Lintal von dem guot im Waltgern [10]). Also sint die güter benempt, darob die obgenanten zinss gant, nünthalb phunt stäbler vnd sechs stäbler jerlichs zinses, die der obgenant vnser schaffner Hans Lingg an vnser statt vnd in vnser vnd vnsers Gotzhus namen vnd mit vnserm wissen, gunst vnd guotem willen recht vnd redlich verkoufft hat, als vorgeschriben stat. Wir obgenante Aeptischin vnd das Capitel gemeinklich globen für vns vnd für vnser Gotzhuś vnd für alle vnser nachkomenden, disen kouff war vnd stät ze han [11]), vnd niemer darwiderzetuon noch schaffen darwiderzetuon weder mit gericht geistlich noch weltlichem, noch in kein wise, suss noch so [12]), one alle geuerde. Vnd des ze einer stäten vesten sicherheit vnd warem vrkunde aller vorgeschribener dingen, habent wir obgenante Aeptischin vnd das Capitel vnser Abtye [13]) vnd des Capitels Insigel für vns vnd für vnser Gotzhus vnd für vnser nachkomenden offentlich gehenkt an disen brief, der geben ist, do man zalt von Gotz geburt drüzechen hun-

---

[5]) Fritternalp. [6]) So hiess früher (wie sich aus dem Linthaler Jahrzeitbuche ergibt) die Kammeralp. [7]) Bärenboden, Alp am südlichen Fusse des Kammerstockes. [8]) mindern, kleinern. [9]) grössern. [10]) Waldgerigen in den Auengütern. [11]) aufrichtig und immerfort zu halten. [12]) weder so noch anders. [13]) Abtei, Stift.

dert jar vnd in dem sechs vnd sibenzigosten jar, an dem nechsten zinstag vor dem Meyentag.

Gedruckt bei Tschudi I. 495. Berichtigt nach seiner handschriftl. Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Hatte auch der Bund der Eidgenossen mit Glarus vom Jahr 1352 einstweilen keine unmittelbaren Wirkungen nach aussen hin, indem Glarus nicht wie Zug an den gemeinsamen Verhandlungen und Friedensschlüssen der Eidgenossen Theil nahm, so liess er doch bei dem schon damals regsamen Glarnervolke einen sehr nachhaltigen Eindruck zurück. Das Streben, nach allen Seiten hin unabhängig zu werden, war erwacht und machte sich geltend; Zeugnisse davon enthielt schon Nr. 91, und noch entschiedener finden wir ein solches in gegenwärtiger Urkunde, dem ersten (uns bekannten) Loskaufvertrage mit Seckingen, der freilich nur von einer kleinen Zahl Zinspflichtiger abgeschlossen wurde. Es wurden nämlich folgende Grundzinse in Linthal und Umgegend, welche zuvörderst aus dem Naturalbetrage in Geld umgewandelt werden mussten, abgelöst:

	Pfund. (zu 20 Sch.)	Schilling. (zu 12 Pf.)	Pfenning.
Linthaler Hube (Secking. Urbar S. 92, 96, 97, 98)	3.	10.	—
3 Schafe von den Alpen Baumgarten, Frittern, Kammeralp und Bärenboden (ebenda S. 96, wo die Anm. 28 zu berichtigen ist)	1.	7.	—
2/9 (»ein Drittel —, desselben Drittels einen Drittel minder«) von der kleinern Walter'schen Hube (ebenda S. 92, 96, 97, 98)	1.	10.	—
1/6 der nämlichen Hube	—	17.	—
1/4 von der grössern Walter'schen Hube (wie oben)	1.	4.	6.
Die Besitzerin derselben hatte ferner zu bezahlen	—	1.	3.
Die Kirche Linthal vom Gut Waldgerigen	—	—	9.

Summa: Pfd. 8. Sch. 10. Pfg. 6,

gleich den in der Urkunde benannten »nünthalb pfund stäbler vnd sechs stäbler pfenning geltes«, welche verkauft wurden um den zwanzigfachen Betrag oder 170 Pfd. 10 Schill. Stäbler Pfenninge. Die Stäbler-Pfenninge waren die zu jener Zeit vorherrschende Geldsorte; sie hatten ihren Namen davon erhalten, dass der Bischof von Constanz seinen Bischofstab auf die von ihm geschlagenen Pfenninge zu setzen pflegte, aber bald wurden auch die von den Städten geschlagenen Bracteaten (»tünne, silberriche Pfenning«, wie Tschudi I. 459 sie heisst) ebenso genannt. Vergl. H. Meyer, die Bracteaten der Schweiz, S. 56. Erst später scheinen die Angster-Pfenninge aufgekommen zu sein, welche eine schwerere Münze waren. Wenn man die verschiedenen Bezeichnungen von Münzsorten in den Urkunden recht verstehen will, so darf man nicht vergessen, dass die Pfenninge die einzige wirkliche, dagegen die Pfunde und Schillinge blos ideale Münzen waren. Wie sehr indessen bereits seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts der Werth des Geldes gesunken war, hauptsächlich wohl in

Folge fortwährender Verschlechterung der Münzsorten, ersieht man am besten daraus, dass bei obigem Loskaufe, gleichwie bei dem spätern allgemeinen von 1395, ein Schaf zu 9 Schillingen (108 Pfenningen) angeschlagen wurde, während noch im seckingischen Urbar der Geldwerth eines Schafes zu 4 Schillingen berechnet war.

Unter den Geschlechtsnamen, welche in vorstehender Urkunde erwähnt werden, kennen wir die Vogel als Wappengenossen, die Eggel als freie Gotteshausleute. Das Geschlecht Ott, welches hier zum ersten Male genannt wird, hat sich bis auf die Gegenwart fortgepflanzt.

97.

1379, Januar 13.

Herzog Leopold III. empfiehlt dem Schutze seines Vogtes zu Weesen den von den dortigen Burgern mit seiner Bewilligung eingesetzten Rath.

Wir Leupolt von gots gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kerndten vnd ze Krain Graf ze Tyrol etc. embüten [1]) vnserm getrüwen Eglolfen von Emptz, oder wer vogt ze Wesen ist, vnser gnad vnd alles guot. Als wir den burgern daselbs ze Wesen gegünnet vnd erlaubt haben, daz si einen Rat gesetzen mügen, Also emphelhen [2]) wir dir ernstlich, ob yemand dawider wolte sein, daz du die dartzu haltest vnd nötest, daz si demselben Rat gehorsam sein, vnd tuon als pilleich [3]) ist, das ist gentzleich vnser maynung. Geben ze Rynuelden [4]) an sand Hylarien tag Anno MCCCLXXVIIII.

De Torberg.

Nach dem Original auf Papier im Gemeindsarchiv Weesen.

Anmerkung.

Ueber die Gründe, welche uns veranlassen, diese und die nachfolgende Urkunde in unsere Sammlung aufzunehmen, verweisen wir einfach auf das bei Nro. 84 Gesagte.

---

[1]) entbieten. [2]) empfehlen. [3]) billig. [4]) Rheinfelden.

Der österreichische Hofbeamte, welcher die vorstehende Urkunde unterzeichnet hat, ist der, in der eidgenössischen Geschichte oft genannte Landvogt Peter von Thorberg, Burgherr zu Rheinfelden (dem Ausstellungsorte).

98.

1379, Januar 13.

Herzog Leopold III. erlaubt den Burgern von Weesen, einen Rath zu setzen.

Wir Lupolt von gots gnaden Hertzog ze Oesterrich ze Styr ze Kärnden vnd ze Krain, Graf ze Tyrol etc. tuon kund, daz wir vnsern getrüwen lieben, den burgern vnd der gemeinde ze Wesen erloubt vnd gegunnet haben, erlouben vnd gunnen ouch wizzentlich mit disem brief, daz si in der egenanten vnser stat mit eines vogts wizzen jerklich [1]) einen Rat setzen vnd machen sullen vnd mügen, der si versorge vnd verwese [2]), wenn des not vnd durft geschicht [3]), vnd als in andern vnsern stetten sittlich [4]) vnd gewonlich ist, ane geuerde, vntz an des hochgeborn fürsten vnsers lieben bruoders Hertzog Albrechts, vnser oder vnser erben widerrueffen. Mit vrkunt ditz briefs, geben ze Rynuelden an sand Hylarii tag, Anno Domini Millesimo Trecentesimo Septuagesimo Nono.

de Torberg.

Nach dem zerschnittenen Original (vergl. Nro. 84) auf Pergament im Gemeindsarchiv Weesen. Es hängt ein halbzerbrochenes Siegel, dessen Umschrift nicht mehr zu lesen ist.

---

[1]) jährlich. [2]) verwalte. [3]) wenn es nothwendig ist. [4]) üblich.

99.

1384, August 8.

Herzog Leopold III. befiehlt dem Egloif von Ems, an der Feste Unter-Windeck 100 Gulden zu verbauen.

Wir Leuppolt von Gots gnaden Herczog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krayn, Graf ze Tyrol etc. Schaffen mit dir vnserm getrewn liebn Eglolffen von Empts vnd wellen, daz du an vnserr vest Windegg verpawest hundert guldein an den stetten da (ez) *) aller notdürftigest si, vnd daz tügest [1]) mit wi(ssen) vnd kuntschafft vnser getrewen Walther St.... vnd Klausen Weybels vnserer purger von W(esen). Vnd wenn du das also mit ir wissen geta(n), so wellen wir dir danne die genanten hund(ert) guldein an deiner raytung [2]) legen vnd abcsieh(en), ez si von vellen [3]) oder puossen oder wauon [4]) e(s) gevellet. Mit vrkund dicz briefs, geben ze pruk [5]) in Ergöw, an mentag vor sand laurencien tag, Anno domini Millesimo CCC$^{mo.}$ LXXXIIII$^{to.}$

Nach dem Original im Staatsarchive zu Wien, wovon uns Herr Dr. Jos. Bergmann eine getreue Abschrift gütigst mitgetheilt hat. Erwähnt bei Lichnowsky IV. Regesten Nr. 1869.

Anmerkung.

Ueber Egloff von Ems, den österreichischen Vogt und Pfandherrn zu Weesen, Glarus und auf Windeck, vergl. Nro. **81**, **82**, **84**, **85**, **87**, sowie unten 1386, Januar 23. Aus vorstehender Urkunde scheint hervorzugehen, dass er immer noch Vogt war, weil von »Fällen und Bussen« die Rede ist, welche er einzuziehen hatte und mit denen die verwendeten 100 Gulden verrechnet werden sollten.

Ueber Bauten und Reparaturen, welche hin und wieder an der herrschaftlichen Burg Unter-Windeck vorgenommen wurden, vergl. Nro. **74**. Wahrscheinlich war der besondere Zweck dieser Bauten ebenso gegen die Glarner gerichtet, wie wir dies hinsichtlich der, dem Städtchen Weesen eingeräumten Begünstigungen wohl mit Recht angenommen haben.

---

*) Diese und die folgenden Lücken des Pergamentes sind durch die zwei Ausschnitte entstanden.

[1]) thuest. [2]) Rechnung. [3]) Fällen, Todfällen. [4]) von was. [5]) Brugg.

100.

1385, März 17.

Vergleich zwischen Conrad Keller, Burger in : und Wälti Marchen sel. Wittwe in Adlenba Gegenwart von Zeugen aus dem Lande Gla

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lese vnd vergich ich Chuonrat Keller burger Zürich, das ic ansprach hat [1]) von mines elichen kindes wegen, das min katherinen Zagelmanninen seligen von Swanden in Glarus elichen wirtinen [2]) was, vnd das die jetz genant ansprach vorgenanten siner muoter geerbt hat, an die Marchinen vo bach, die Wältis Marchen seligen elichü wirtin was, vnd i das das recht vnd redlich vnd vnbetwungenlich [3]) mit mine willen vnd gunst bericht [4]) ist vmb ein feisst rind, das ich empfangen vnd von jnen ingenomen han, vnd in minen vorgenanten Belinen miner elichen tochter guoten nutz ko Vnd loben [5]) ouch ich der vorgenant Chuonrat Keller z handen vnd der jetz genanten miner tochter handen (wan rechter vogt bin) vnd aller vnser erben, die vorgenant Mar jre kind vnd jr alr erben niemermer anzesprechen von dhe sprach wegen oder stöczen oder misshellung [6]), so wir je a hept hein [7]) vntz vff disen hüttigen tag, als dirr brief wise mit geistlichem noch weltlichem gericht, noch mit fünden no noch articklen, die nu funden sin oder jemerme funden n werden, an alle geuärde. Hiebi warent zügen Herr Burc Meskilch lütpriester in Serniftal [8]), Her Johans Bürgender lü ze Swanden, Ruodolf Vogel, Ruodolf Schüblenbach, Ruodol stein, Ruodolf Luchsinger vnd ander erbern lüten vil. Vnd ze einer merern sicherheit vnd warem offem vrkund, so

---

[1]) eine Forderung hatte. [2]) Hausfrau. [3]) ohne Zwang. [4]) aus [5]) gelobe, verspreche. [6]) Streitigkeiten. [7]) mit ihnen gehabt haben. zu Matt.

Chuonrat Keller erbetten den wisen, wolbescheidnen man, Ruodolf Veltman von Swanden, das er sin eigen Insigel für mich vnd min tochter Belinen vnd all vnser erben gehenket hat, doch jme vnd sinen erben vnschädlich. Diz geschach vnd ward diser brief geben an sant Gertruden tag Anno Domini M° CCC° LXXX° quinto.

Gedruckt bei Tschudi I. 517. Berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Wie wir schon in der Ueberschrift angedeutet haben, hat diese Urkunde, welche allem Anscheine nach in Schwanden ausgestellt worden ist, sonst aber nur einen gütlichen Vergleich in einer Privatsache enthält, für uns namentlich wegen der darin angeführten Zeugen Interesse. Zunächst lernen wir daraus die Namen der damaligen Leutpriester von Schwanden und Matt kennen, welche ohne Zweifel bei dem Vergleiche mitgewirkt haben; das Nämliche ist wohl auch anzunehmen von den weltlichen Zeugen, unter welchen Rudolf Vogel von Linthal bereits in Nro. **96**, Rudolf Feldmann von Schwanden in Nro. **90** vorgekommen ist. Die Luchsinger (von Luchsingen) kennen wir aus dem seckingischen Urbar, wie aus frühern Urkunden als ein altes Geschlecht freier Gotteshausleute; über die jetzt ausgestorbenen Geschlechter Schübelnbach (Schübel am Bach) und Ruchistein vergl. Nro. **90**.

Die Ortschaft Adlenbach, bei Luchsingen gelegen, wird unsers Wissens in vorstehender Urkunde zum ersten Male genannt.

101.

1385, März 30.

Herzog Leopold III. bestätigt den Burgern von Weesen die von ihnen gemachten Erbgesetze.

Wir Lüpolt von Gots gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, ze Kernden vnd ze Krain, Graf ze Tyrol etc. tuon kunt, als die erbern vnser getrüwen lieben der Vogte die Burger vnd die lüt gemeinlich ze Wesen einer ordnung vnd gesetzte mit gemeinem rat überein komen sind vff die meinung, was ein frow nach jra man erben sol, vnd wie ein vatter sine kind erben sol, vnd andre ge-

setzte vnd stuck, derr si überein komen sint, durch jrs nutzes vnd fromen willen, Also haben wir denselben vnsern Burgern ze Wesen die vorgenant ordnung vnd gesetzte von sundern gnaden bestettet vnd besteten ouch wissenclich in solicher masse, daz die fürbasser bi kraft vnd bi macht beliben vnd gehalten werden, als si die vf-gesetzet habent an geuerde, vntz an vnser oder vnsern erben widerrueffen. Mit vrkunt ditz briefs, geben daselbs ze Wesen an dem hochen donrstag nach Christs geburt drützechenhundert jar, darnach in dem fünf vnd achtzigisten jare.

Nach dem Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Weesen. Das Siegel ist zerbrochen.

Anmerkung.

Wir nehmen diese Urkunde in unsere Sammlung auf, um zu zeigen, dass Herzog Leopold im Frühling 1385, fünf Vierteljahre vor seinem bei Sempach erlittenen Tode, sich ganz in unserer Nähe, in dem von ihm so sehr begünstigten Städtchen Weesen befand und mit der dortigen Burgerschaft fortwährend auf's Freundlichste verkehrte. Er kam von Brugg, wo er am 26. März, und begab sich nach Feldkirch, wo er am 1. bis 3. April urkundete (Lichnowsky IV. Regesten Nro. 1917—1921). Ohne Zweifel warf er von Weesen aus nicht eben freundliche Blicke nach den Glarnerbergen; seine Gedanken mögen vielmehr nur darauf gerichtet gewesen sein, die freiheitslustigen Bergbewohner schärfer im Zaume zu halten. Die Urkunde ist aber auch insoferne von Interesse für uns, als sie uns zeigt, dass in Weesen beinahe gleichzeitig wie in Glarus (vergl. unten 1387, März 11.) das Bedürfniss einer nähern Feststellung des Erbrechtes sich geltend machte.

102.

1385, Dezember 20.

Anschlag der Zürcher und Glarner auf Rapperschwyl.

Aus der sogen. Klingenberger Chronik, Ausg. v. Henne S. 113.

Darnach an sant thomas abent des selben jars *), der was an ainer mittwuchen, vnd was gross markt ze Rappreswil, do hattent

*) Vergl. S. 111: »Anno dni MCCCLXXXV.«

die von Zürich angelait [1]), die statt ze Rappreswil inzenemen, vnd was ain tail von Zürich ze Rappreswil, als ob si marktlüt wärint. Es was och ain tail da ze markt, die von der sach nüts wisstent. Es lagent och etlich ze Rappreswil, die nit gen Zürich getorstent [2]) komen, vnd die statt verschuldt [3]) hattent von ir missetat wegen, vnd man ze Rappreswyl wand [4]), si wärint dero von Zürich vigent [5]), an die man sich's nüt versach, die inen och des woltent gehulfen han. Also kam denen von Rappreswil warnung, vnd sandtent gen Grüeningen nach her Hainrichen Gässler, der des hertzogen rat was, vnd also luffent [6]) si zuo ainandren vnd laitent jm die sachen für. Vnd do die sachent, die das getan woltent han, dass die burger ze Rappreswil also zuo ainandren luffent, do versachent si sich wol, dass si gewarnet wärint, vnd verstalent sich ainer nach dem andren hinweg, als si denn mochtent, vnd wantent die schiff [7]), die von Zürich gen Rappreswil woltent sin, als si daz denn geordnet hattent. Es lagent och die von Glaris ze Hurden [8]) vnd ze Pfäffikon da, als die von Rappreswil nüts von wisstent. Also ward Rappreswil nit ingenomen von den aidtgenossen, vnd ward die sach vertruckt [9]), dass die von Zürich maintent, es wäre nit war, si hättent sin nit muot gehan, wan des hertzogen rät vnd die von Rappreswil die redtent inen übel darvmb zuo.

Die von Rappreswil satztent och järlich ein crützgang [10]) vf vff sant thomanstag ze tuond, vnd sechs viertail kernen armen lüten an der spend ze geben, dar vmb dass si got behüet hat vnd der lieb herr sant thoman [11]).

Anmerkung.

Wir haben es hier nicht mehr mit der alten Zürcher Chronik zu thun, sondern mit einer Fortsetzung derselben, wahrscheinlich aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, welche mehr österreichisch gefärbt ist. Tschudi I. 519, der offenbar einzig aus dieser Quelle geschöpft hat, findet sich daher auch veranlasst, der Erzählung eine etwas andere Wendung zu geben, indem er es als eine blosse Erfindung der Rapperschwyler bezeichnet, dass die Zürcher und Glarner ihre Stadt hätten überfallen wollen. In der That konnte der Anschlag, zu einer Zeit ausgeführt, wo die Eidgenossen mit Oesterreich in Frieden standen, denselben nicht gerade zur Ehre gereichen. Bezüglich des von uns angegebenen Datums

[1]) es darauf angelegt. [2]) durften. [3]) den Aufenthalt in der Stadt verwirkt. [4]) wähnte. [5]) Feinde. [6]) liefen. [7]) hiessen die Schiffe umkehren. [8]) Hurden, Dörfchen im Kanton Schwyz, am jenseitigen Ende der Rapperschwyler Brücke. [9]) unterdrückt. [10]) Prozession. [11]) Thomas.

lässt die Chronik keinem Zweifel Raum und auch Tschudi hat dasselbe f
gehalten; dagegen enthält das alte Jahrzeitbuch der Kirche Rappersch
(Rickenmann, Regesten der Stadt Rapperschwyl Nro. 32) unter dem Ja
1386 folgenden, im Uebrigen die Erzählung bestätigenden Eintrag:

»Es ist ze wüssen, dass die Ret und die Burger diser statt hand ge
zu ewiger ordnung sechs viertel kernen, das man die jerlich von gemeiner s
geben sol armen lüten zu einer spend uf sant Thomas tag, und sol man uf d
selben tag ein Creuzgang han, das ist ufgesetzt von des mordes wegen, als
Eidgnossen dis statt mortlich woltend überfallen han. An sant Thomas
20. Decembris.«

Es scheint uns indessen das Datum »1386, Dezember 20.« noch wen
zu passen als das von unserer Chronik angegebene, weil vom 16. Oktober 1
bis zum 2. Februar 1387 ein, von den Reichsstädten vermittelter Waffenstill
zwischen Oesterreich und den Eidgenossen bestand. Dem Ausbruche des S
pacherkrieges, welcher ohne förmliche Absagung mit der Einnahme der F
Rothenburg durch die Luzerner am 28. Dezember 1385 erfolgte, ging jeden
eine sehr gereizte Stimmung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vor
als deren Ausfluss der oben erzählte, nicht zur Ausführung gekommene Ansch
auf Rapperschwyl zu betrachten ist. Für uns hat die mitgetheilte Chronikst
namentlich darum grossen Werth, weil wir aus ihr ersehen, dass die Glar
über deren Verhalten seit 1352 wir sehr wenig positive Kunde hatten, fortw
rend zu den Eidgenossen hielten und bei jedem feindlichen Zusammenstosse
ihre Seite zu treten geneigt waren.

103.

1386, Januar 23.

Die österreichischen Landvögte in den Vorlanden, Namen Herzog Leopold's III., kommen mit dem G fen Rudolf von Montfort-Feldkirch überein, dass die ihm überantworteten Städte Weesen und Wal stad, die Feste Nieder-Windeck, das Niederamt so Glarus aus der Pfandherrschaft Eglolf's von Ems lösen habe.

Wir Johans herr ze Ochsenstein Thumprobst ze Strassb
des durchlüchtigen hochgebornen fürsten herzog Lüpoltz von O

rich etc. vnseres genädigen heren lantuogt in Sungöw [1]) vnd in obren Elsazz, Johans truchsätzz ze Walpurg, des obgenanten mines heren von Oesterich lantuogt in Thurgöw, in Ergöw vnd vff dem Swartzwald, Tuon kunt menlichem mit disem brief, daz wir beide in namen vnd anstat des obgenanten vnsers heren von Oesterich vber ein komen sint mit dem edeln heren Graff Ruodolffen von Muntfort here ze Veltkilch, dem wir von des selben vnsers heren wegen von Oesterich ingeantwirt [2]) haben Wesen, die stat Walastat, die veste nydren Windegg, daz nider Ampt, den Buochberg [3]), den berg vff Amma [4]), den berg Kirchezen vnd Glarus mit allen nützen, rechten vnd zuogehörden, als der brief wol wiset, den er von vns beiden versigelt darvmb jnne hat *). Da sol menlich wissen, daz da beredt und betegdinget [5]) ist, daz der obgenant Graf Ruodolf daz gelt, so der obgenant vnser here von Oesterich dem vesten ritter Eglolffen von Emptz schuldig ist, darvmb im Wesen vnd die empter [6]) mit iren zuogehörden stand nach siner satzbrief sag [7]), vber sich nemen sol, vnd wie oder in welchenn weg der obgenant Graff Ruodolff den vorgenanten von Emptz des geltz versichert, es si mit gülten, briefen oder bürgen, ze glicher wise also sol och der obgenant vnser here von Oesterich den selben Graff Ruodolffen her widervmb vmb die schuld vnd daz gelt versorgen vnd versichern, es si mit gülten, briefen, bürgen oder andren sachen, wie im ie denne notdurftig ist, es si vmb houbtguot oder vmb schaden, ob deheiner dar vff gieng oder gandwirde [8]). Beschech ouch, daz die lüt in den stetten, vestin vnd emptern, so vorgeschriben stand, an dieselben schuld ichtz richten [9]) oder gebent, waz daz were, wenn daz denn ze schulden kunt [10]), daz sol dem obgenanten vnserm heren von Oesterich oder sinen erben vnd nachkomen gen dem egenanten Graff Ruodolffen abgan vnd abgeschlagen werden ane fürzug aller sach [11]). Ouch ist beredt, wenn der vorgenant Graff Ruodolff die brief von dem vorgenanten von Emptz gelöset vnd jnn [12]) denne der obgenant vnser here von Oesterich oder sin erben vnd nachkomen der selben schuld hinwidervmb versichert,

---

[1]) Sundgau. [2]) überantwortet. [3]) im Gaster. [4]) Amden.
*) Vergl. die Anmerkung.
[5]) verabredet und vereinbart. [6]) die beiden Aemter zu Glarus (das obere und das niedere). [7]) nach Inhalt seiner Pfandbriefe. [8]) gehen würde. [9]) etwas bezahlen. [10]) wenn dies geschieht. [11]) ohne irgend welche Einrede. [12]) ihn.

als vorgeschriben statt, so sol der obgenant Graff Ruodolff dem vorgenanten vnserm heren von Oesterich oder sinen erben vnd nachkomen oder irem lantuogt die selben brief, so er gelöset hatt, wie vil der ist, ingeben vnd antwirten ane alles verzihen [13]). Vnd hervmb ze einem offen vrkund dire [14]) sach, so geben wir die obgenanten lantuögt beid vnd ietweder [15]) besunder disen brief besigelt mit vnsern eignen anhangenden Insigeln, der geben ist ze Baden in Ergöw an dem nechsten zinstag nach sant Anthonyen tag, do man zalte von Cristus geburte druzehen hundert vnd achtzig iar, darnach in dem seschten jare.

Gedruckt nach dem Original bei Jos. Bergmann, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort (Separatabdruck aus dem »Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen« Bd. I) Nr. XLIII.

Anmerkung.

Ueber Ritter Egloff von Ems, den gewesenen österreichischen Vogt zu Weesen und Glarus, vergl. Nro. 81, 82, 84, 85, 97, 99. Aus Nro. 85 haben wir ersehen, dass bereits im Jahr 1370 das Niederamt zu Weesen, sowie Glarus sein Pfand von den Herzogen war und damals noch fernere 375 Gulden ihm auf dieses Pfand geschlagen wurden. Nach der Klingenberger Chronik (siehe unten Nro. 104 B) soll der Ritter von Ems im Ganzen nicht weniger als 6000 Gulden an die Herzoge zu fordern gehabt haben. Dass diese das Geld nicht aufbringen konnten, um ihn auszulösen, verstand sich bei ihrer fortwährenden finanziellen Bedrängniss so ziemlich von selbst: dagegen konnten sie sich für den bevorstehenden Feldzug gegen die Eidgenossen den Grafen von Montfort-Feldkirch verpflichten, wenn sie gerade ihm erlaubten, die Pfandrechte Egloff's von Ems auf dem Niederamte und auf Glarus an sich zu lösen. Graf Rudolf hatte überdies bereits im Jahr 1375 alle seine Herrschaften den Herzogen von Oesterreich verkauft und bloss den lebenslänglichen Besitz derselben sich vorbehalten: in gleicher Weise liessen sich die österreichischen Landvögte, welche die vorstehende Urkunde ausstellten, in einem zweiten Briefe vom nämlichen Tage (Bergmann a. a. O. Nro. XLIV), durch welchen sie ihm Weesen, Walenstad, Nieder-Windeck, das Niederamt mit dem Buchberg, Amden und Kerenzen, wie auch Glarus überantworteten, von ihm versprechen:

»Wenn der obgenante Graff Rudolff mit tod vnd von todes wegen von dir welt gescheiden, so sond denne ze stund die vorgeschriben stett, vestin, geschloss vnd empter mit allen irem vorgeschriben zugehörden dem obgenanten vnserm heren von Oesterich oder sinen erben vnd nachkomen gar vnd gentzlich ledig vnd loss sin, vnbekümbert vnd ane fürzug aller sach, in aller der masse als es im [illegible] ingeantwurt vnd empfolhen ist.«

---

[13]) unverzogenlich überantworten und ausliefern. [14]) [illegible]. [15]) jeder von beiden.

Nach der Ausstellung unserer Urkunde war noch kein halbes Jahr vergangen, so fielen von den vier darin benannten Edeln zwei am nämlichen Tage, an der Seite ihres Herzogs, in der Schlacht bei Sempach. Die Klingenberger Chronik nennt unter den gefallenen Anführern »Herr Hans von Ochsenstein Fry«, der nach unserer Urkunde Landvogt im Sundgau und obern Elsass war, und voran unter den schwäbischen Rittern »Hr. Eglof von Empts«. Da neben Letztern auch noch »sein Brudersohn« Ulrich von Ems erwähnt wird, so glauben wir daraus schliessen zu dürfen, dass der gefallene Eglof eben der gewesene Vogt und nachherige Pfandherr der Aemter zu Weesen und Glarus war und nicht, wie Bergmann a. a. O. meint, ein Neffe von ihm. Denn Ersterer, den auch der genannte Schriftsteller sich als noch lebend denkt, müsste ja sonst bereits einen Grossneffen im Felde gehabt haben, was nicht wahrscheinlich ist!

104.

1386, Juli und August.

Die Rückwirkungen des Sempacherkrieges auf Glarus und Weesen, nach gleichzeitigen Chroniken und Urkunden.

A) Aus Königshofen's Elsässer Chronik.

(Nach Henne a. a. O. S. 121, 122.)

Do man zalt MCCCLXXXVI jar, do erhuob sich aber gross missehelle [1]) vnd krieg zwüschent dem hertzog Lüpolt von Oesterrich vnd den von Zürich, von Bern, von Switzen vnd ir aidgenossen, das sind die von Lutzerne, von Vrach vnd von Vnderwalden; wan [2]) der hertzog maind [3]), das die vorgenanten stett vnd ir eidgenossen wider recht vnd beschaidenhait abgezogen vil schloss vnd teler [4]) die sin wärend, vnde enpfiengend sin aigen lüt vil zuo burgern, vnd irretant [5]) jn an vil rechten, die jm zuo gehortant. Hiewider maintant die vorgenanten stett vnd ir aidgenossen, si hettent sich zuo denselben slossen vnd telern verbunden, das si jn müestend

[1]) Streit. [2]) denn. [3]) meinte. [4]) Thäler. [5]) beeinträchtigten.

beholffen sin wider aller menglichen, vnd hettent ouch sölich frihai[illegible] von küngen vnd kaisern, das si wol möchtent burger enpfache[illegible] So geschach jn vnd den selben ir burgern dik [6]) so gros schad v[illegible] widerdries [7]) von des hertzogen vögten vnd ambtlüten, das si n[illegible] möchtent erliden; vnd hervmb kriegtent die vorgenanten stette v[illegible] ir aidgenossen vff den hertzogen, vnd er herwidervmb vff si, d[illegible] zuo baiden siten gros schad geschach von roubend vnde brenne[illegible] in den landen da vmb. Vnd in disem krieg wurdent dem hertzog[illegible] och angewunnen [8]) Rotenburg, Zug, Sempach, Entlebuoch, Glari[illegible] vnd vil ander stett vnd dörffer vnd teleren.

Anmerkung.

Der Werth dieser Chronikstelle liegt für uns einzig darin, dass es hi[illegible] ausdrücklich heisst, es sei im Sempacherkriege Glarus dem Herzog Leopo[illegible] abgewonnen worden. Da wir von einem Einfalle der Eidgenossen in un[illegible] Land, wie ein solcher im Jahr 1351 stattfand, nichts wissen, so kann jener A[illegible] druck nicht anders als dahin verstanden werden, dass die Glarner selbst si[illegible] von der österreichischen Herrschaft befreiten, wofür allerdings die folge[illegible] Urkunde vom 11. März 1387 den besten Beweis liefert.

B) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Nach Henne a. a. O. S. 118, 136.)

Darnach an sant Volrichs tag [9]) des selben jares (MCCCLXXX[illegible] gewunnent die von Glaris die obern Windegg, vnd vndergruob[illegible] die selben vesti vnd brachent si ganz nider.

Als nun hertzog Lüpolt von Oesterrich erslagen ward [illegible] [illegible] [10]) verloren hat [illegible] vnd knecht im höwmo[illegible] als vor stat [11]), dar nach ze mitten augsten [12]) des selben jares [illegible] zugent die von Zürich, von Switz, von Ure vnd von Glaris für [illegible] stat ze Wesen, vnd lagent also vor der statt bis vf den nächst[illegible] [illegible] nach vnser frowen tag ze augsten [13]). Vnd vf den selb[illegible] [illegible] gabent die von Wesen [illegible] [illegible] [illegible] den ai[illegible] genossen [illegible]

[illegible]

Des selben mals ward och die vesti, die man nempt die müli, verbrennt. Die selb vesti was dozemal des von Empts pfand vnd stuond jm vmb vj M guldin von der herrschaft von Oesterrich. Der selb von Empts ward in der vesti begriffen vnd muost sweren [14]), weder die von Wesen noch kain aidtgenossen niemer darumb anzegriffen, noch in kainen weg darumb zuo bekümbern. Vnd also versorgtent si die statt ze Wesen vnd zugent die aidtgenossen wider haim.

Anmerkung.

Die drei hier erwähnten Waffenthaten der Glarner und ihrer Eidgenossen finden sich mit mancherlei Zusätzen erzählt bei Tschudi I. 524, 534—535. Oberwindeck hiess nach ihm die Burg bei Niederurnen, welche auf der Höhe des jetzigen Weinberges stand; die Feste »Mühle« stand auf einer Insel, welche sich am Ausflusse der Maag aus dem Walensee befand. Die 6000 Gulden, welche die Herrschaft Oesterreich dem Ritter von Ems schuldete, können unmöglich bloss auf dieser Feste gestanden haben, sondern man muss sich hier die beiden Aemter zu Glarus als zu ihr gehörig denken. Ist unsere Voraussetzung, dass Eglolf von Ems, der gewesene Vogt zu Weesen und Glarus, in der Schlacht bei Sempach gefallen sei, richtig, so muss der hier erwähnte Inhaber der Feste »Mühle« einer seiner Erben gewesen sein.

C) Aus einer alten Zürcher Chronik.

(Codices 657 und 631 der St. Galler Stiftsbibliothek bei Henne S. 126.)

Vnd in den selben löffen [15]) an vnser frowen tag ze mittem ougsten, do zugend vnser aidgenossen von Lutzern, von Vre, von Schwitz, von Vnderwalden, von Glaris vnd och wir von Zürich für [16]) Wesen die statt, vnd sturmtand an die statt vnd gewannend si mit kraft vnd mit grossen arbaiten. Do wir si also ingenomen hattend vf den donstag [17]) nach dem vorgenanten vnser frowen tag, do schwuorend si zuo vnsern aidgenossen vnd zuo vns ain ewig buntnüss.

Anmerkung.

Aus dieser Quelle hat offenbar Justinger (Ausg. v. Stierlin und Wyss, S. 218) geschöpft. Sie weicht von der Klingenberger Chronik in folgenden Punkten ab: 1) dass nach ihr auch die Luzerner und Unterwaldner an der Einnahme Weesen's sich betheiligten; 2) dass letztere schon Donnerstags, nicht erst Freitags stattfand; 3) dass die Stadt im Sturm genommen wurde, »mit Kraft und mit grossen Arbeiten.«

---

[14]) schwören. [15]) Zeitläufen. [16]) vor. [17]) 16. August.

D) Aus dem Fahrtsbriefe vom 2. April 1389.

In den selben zitten zoch der vorgemelt herzog Lüpoldt von Oesterrich mit grossem volck für das stätlin Sempach, jm Aergöw gelegen, vnd wolt vnser Eidgnossen han geschädiget an jr lib vnd an jrem guot. Des vnderstuonden sich vnser guoten fründ vnd getrüwen lieben Eidgnossen von Lucern, Vre, Schwitz vnd Vnderwalden ze weeren vnd zugent an dem nünden tag im höwmonat jn dem jar do man zalt MCCC vnd im LXXXVI jar, vnd ward der vorgemelt herzog Lüpoldt von Oesterrich erschlagen vnd mit jm XVI graffen vnd fryen [18]), vnd sust vil ritter vnd knecht vnd gross volck ward da erschlagen vnd nider geleyt. Do das beschach wie obstat, darnach zu mittem ougsten zugent vnser guotten fründ vnd getrüwen lieben Eidgnossen von Zürich, Vre, Schwitz vnd vnser lantlüt von Glarus für die stat Wesen vnd gewunnen die an dem nächsten fritag nach vnser lieben fröwen tag jm ougsten mit redlichen sachen, vnd schwuoren die von Wesen zuo den Eidgnossen iemer ewenklich [19]), die will grund vnd gratt stuonde. Das bestuond also an frid vnd an richtung [20]) vntz an den nächsten sant Gallen tag, darnach do ward ein frid gemacht von etlichen richstetten vntz an vnser lieben fröwen tag der liechtmiss.

Anmerkung.

In dem alten Landbuche auf Pergament, welches in unserm Kantonsarchive aufbewahrt wird, findet sich unter dem Titel: »Diser brief wird jerlich an der farth zuo Neffels verläsen« von der allen Glarnern wohlbekannten Urkunde eine alte Abschrift, welche, den Schriftzügen nach zu urtheilen, aus dem 15. Jahrhundert herstammt. Dieser Abschrift sind wir hier gefolgt; nur das Datum der Urkunde, welches dieselbe weggelassen hat, haben wir aus Tschudi (I. 557) entnommen, dem das Original vorgelegen zu haben scheint.

Die Einnahme Wecsen's betreffend, stimmt der Fahrtsbrief in den Punkten, welche von der Klingenberger und der Zürcher Chronik verschieden angegeben werden, mit der erstern überein. Man darf daher wohl als sicher annehmen, dass bloss die Zürcher, Urner, Schwyzer und Glarner an dieser Eroberung sich betheiligten und dass dieselbe am 17., nicht schon am 16. August stattfand.

---

[18]) Freiherren. [19]) auf immer und ewig. [20]) ohne Frieden und Uebereinkunft.

105.

1387, März 11.

Der Ammann und die Landleute zu Glarus, mit Zustimmung ihrer Eidgenossen, stellen verschiedene Landessatzungen auf.

Wir der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Glarus, tuon kunt allen die disen brief sechent oder hörent lesen, das wir mit guoter vorbetrachtung, mit gemeinem einhelligem rat aller vnsrer gemeinde, mit gunst vnd guoten willen der wisen fürsichtigen, vnser lieben Eidgnossen, der von Zürich, von Lutzern, von Zug, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, ze verkomen grossen kumber vnd gebresten, so vnser lantlüt rich vnd arem vntz her gehept hant von vnser gerichten vnd von ander sach wegen, da von vns grosser schad vnd arbeit vfgestanden ist, diser nachgeschriben stuken überein komen syen, vnd öch mit guoten trüwen gelopt [1]) vnd des offenlich ze den heiligen gesworn haben nu vnd hienach eweklich [2]) war vnd stät ze halten vnd ze volfüren nach dien [3]) punckten vnd artiklen, als hienach an disem brief eigenlich begriffen ist. (1) Des ersten haben wir gesetzt [4]), dz wir ellü [5]) jar vff sant Johans tag ze Sungicht [6]) funfzechen erber man von vnsern lantlüten, von jeklichem tagwen einen, kiesen [7]) vnd nemen süllent, für die man all sachen, die für vnser gericht koment, ziehen sol vnd mag, vnd wz ouch vor dien selben funfzechnen dz mer vnder inen wirt, dabi sol jetweder teil [8]) beliben vnd nicht fürbas [9]) ziehen. Vnd als dik [10]) so die selben funfzehen von vns genomen vnd gesetzt werdent, so süllent si all offenlich ze den heiligen sweren gelert eid [11]), dz si vmb jeklich sach, so für si bracht wirt, ein bloss recht sprechen, vnd gelich ze richten dem armen als dem richen, nieman ze lieb noch ze leid, dann als verr [12]) si ir eid vnd ir eer wiset vngefar-

---

[1]) angelobt. [2]) ewiglich. [3]) denjenigen. [4]) festgesetzt, beschlossen. [5]) alle. [6]) auf den 24. Juni. [7]) wählen. [8]) jede der beiden Parteien. [9]) weiter. [10]) so oft. [11]) vorgesprochne Eide. [12]) so wie.

lich, weder durch früntschaft noch durch vyentschaft, durch
noch durch mietwan [13]), durch kein forchte noch vmb kein
sach an all geuerd [14]). (2) Wenn ouch ein amman mit sinem
von iemans klag wegen deheinem vnsrem lantman oder lantf
für gericht gebütet, da sol der schuldner vffe den andren ta
gericht kommen vnd sich verantwirten, ob er wil. Täte er dz
so sol dem kleger sin ansprach gen sinem schuldner verfallen s
der selb schuldner mug [16]) dann vsziehen ehaft nod [17]) vnd r
sach, die in billich nach der funfzechner spruch geteken [18])
geschirmen mag, an all geuerd. (3) Es mag ouch ein jekl
er sye lantman (oder) gast [19]), ein jeklichen vnser lantma
vnserem gericht ze fürsprechen nemen, der sin red tuo vnd i
sach für die fünfzehen zieche, ob er sin notdurftig sy [20]), al
der kleger in der sach vorgang, vnd sol man ouch einem jekl
gast von tag ze tag ane fürzug [21]) richten, ob er sin notdürft
an geuerd. (4) Es sol ouch ietweder teil als bescheidenlic
gericht komen, dz der richter gerichten vnd dz gericht gesch
mug, an geuerd. (5) Wir haben ouch geordnot vnd gesetzt,
ein erbe in vnserm land vallet, wer do der nechste vatterm
vnd elich ist, von des vatters, von dem dz erbe gefallen ist, d
dz selb guot erben vnd sol die erbschaft alweg für sich gan [23]),
aber die sipp [24]) von dem vatter, als vorbescheiden [25]) ist,
ze dem vierden oder ze dem fünften, vnd dann muotermag [26]) k
die dem totten mentschen nächer sipp [27]) wärin dann ze dem
den oder ze dem fünften, die süllent dann hin für die vatterm
erben. Wärint aber die vatter vnd ouch die muoter mag vo
hin [29]) an gelicher sipp [30]), so süllent si ouch gelich erben, a
geuerd. (6) Wir haben ouch gesetzt, wo vnelichen lüten in v
land eliche kind werdent, wo die selben kind elich sind worde
si ouch da anvachen süllent erben, an geuerd. (7) Wir haben

13) Alte Formel, gleichbedeutend mit dem jetzt noch üblichen: » [illegible] noch Gaben nehmen.« 14) ohne alle Gefährde. [illegible] der jetzig[illegible] Druck: der Beklagte wird verfällt. 16) möge. 17) ehhafte Noth, d. h. red[illegible] Verhinderung. 18) decken, schützen. 19) Fremder. 20) wenn er bedarf. 21) ohne Verzug. 22) Verwandte von der Vaterseite. 23) D. h. die [illegible] sollen immer eher vorwärts, zu Nachkommen, als rückwärts, zu [illegible] fahren, fallen. Vergl. unten § 8. 24) Verwandtschaft. 25) oben festg[illegible] 26) Verwandte von der Mutterseite. 27) verwandt. 28) vor den väterlichen Verwandten. 29) von da an, d. h. vom vierten oder fünften Grade an. 30) [illegible] nahe verwandt.

sunderlich geordnot vnd berett, dz ein jeklich vatter sine kind erben sol, die ane elich liberben ab gand. (8) Vnd sol ouch ein jeklich kind sinen enin [31]) vnd sin anen [32]) erben für des selben enis vnd der anen geswistergit, vnd für der [33]) kinden, vnd süllent damit die erbe alweg für sich gan. (9) Wir syen ouch überein komen, dz nieman an vnserm land dem andern in sin erbe vallen sol mit gerichten oder ane gericht, er mug dann vor dien fünfzechnen ze den heiligen sweren, dz er nicht anders wisse, dann dz er von sippschaft wegen zuo dem selben erbe recht hab an geuerd. (10) Es sol ouch nieman, der zuo vns gehöret, noch nieman von sinen wegen den andern mit frömden gerichten, geistlichen noch weltlichen, bekümbern [34]) noch vftriben; wer dz darüber täte, der sol zehen pfund Züricher pfenning vnserm land ze rechter pene [35]) vnd buosse verfallen sin vnd sol dar zuo von dien selben frömden gerichten lassen ane widerred, vnd dar zuo sol er dem oder dien, so er vfgetriben hat, iren schaden ablegen, als sich die fünfzehen erkennent, an geuerd. (11) Wir syen ouch gemeinlich überein komen, dz nieman dem andern sine lehen abdingen sol von keinem, der vsswendig vnsern gerichten gesessen ist, er sy herr, geistlich oder weltlich, grafen, fryen, rittern oder knechten, wie die genant sint; wer dz darüber täte, der sol vnserm land fünfzig mark silbers ze rechter buosse verfallen sin. (12) Wir syen ouch überein komen, wer dz [36]) ieman dem andern in vnserm land sine lipliche [37]) kind, si syen elich oder vnelich, oder sine vogtkind, wider vatter vnd muoter oder wider ir vogtes willen ze einer E [38]) betwinget [39]) oder in deheinen weg wiset, der oder die, vnd die inen darzuo helffent vnd ratent, sol jeklicher vnserm land fünfzig mark silbers ze rechter buoss verfallen sin. es mugen dann die, die dann geschuldigt werdent, dz si hilff oder rat darzuo geben haben, ze den heiligen sweren, dz si an der sach vnschuldig syen. Wer aber, dz deheine zwei muotwillchlich enander zuo der E näment, darüber ist kein buosse gesetzt. Es sol ouch enkein vogt sin vogtkind gen nieman zuo der E beraten noch geben ane der selben kinden nechsten fründen rat vnd willen; wer es darüber täte, der sol vnserm land fünfzig mark silbers ze buosse verfallen sin. (13) Wer ouch dz dehein stos oder

---

[31]) Grossvater. [32]) Grossmutter. [33]) derselben. [34]) belästigen. [35]) Strafe. [36]) wäre es, dass. [37]) leibliche. [38]) Ehe. [39]) zwingt.

mishellung [40]) vnder vns in vnserm land vfstünde, dz Got la wende [41]), dar zuo sol jederman loffen vnd frid vnd stallung [4 nemen von dien, so die sach angat. Vnd wer dz der selben dehein deheinem vnserm lantman frid oder stallung verseite [43]), ald [44]) er endrunne [45]) ald sich verburge, der sol zehen pfund pfenni dem land ze buoss geben, vnd sol man inn aber fürbas wisen [4 dz er frid vnd stallung gebe, als sich dann die fünfzehen erkenne vnd an welichem also frid vnd stallung genomen wirt, damit s es an allen sinen fründen gestellt vnd gefridet sin [47]). Vnd w darüber frid oder stallung breche, von des libe sol man richten von einem offennen mörder [48]). (14) Wir syen ouch überein kom vnd haben gesetzt durch friden vnd gemaches (willen) [49]) aller vns lantlüten, wer dz ieman den andern mit gewaffenter hand anlovfl ald über den andern tringet, der git ein pfund pfenning ze buos an genad. (15) Wir syen ouch überein komen, wer dem ande über fried [50]) vnder sin ougen sprichet mörder, dieb, ketzer od bösswicht, der ist ze buosse gefallen fünf pfund pfenning, vnd d buoss sol werden vnserm land zwei pfund an vnsern bruch [51]), de kleger zwei pfund vnd vnserm Amman ein pfund, vnd sol och d Amman die selben buossen fürderlich jngewinnen [52]), als verr v er mag [53]), bi dem eid so (er) gesworn hat, an geuerd. (16) W syen ouch überein komen, dz enkein [54]) priester in vnserm la enkein ladebrief noch banbrief von niemen nemen noch empfach sol dann an offennem kantzel, so die kilchgenossen in der kilch syen. (17) Wir syen ouch gemeinlich übereinkomen, dz niem den andern pfenden sol vmb geltschuld noch vmb keiner hand ' ansprach, dann dz die pfand [56]) des dritteiles besser syen dann hoptguot. Wär aber, dz der, so da gepfändet hat, vss dien pfand mer losti, denn sin hoptguot wäri, über den dritteil, dz sol er d widergeben, des dz guot gewesen ist, doch also dz dem kleger d dritteil nicht gefallen sie, dann [57]) darnach in vierzehen tagen d

---

[40]) Streit oder Zwietracht. [41]) abwende, verhüte. [42]) Einstellung Feindseligkeiten. [43]) verweigern würde. [44]) oder. [45]) entrinnen, entflieh würde. [46]) anhalten. [47]) d. h. alle seine Verwandten sollen in dem gebote Frieden begriffen sein. [48]) über dessen Leben soll man richten wie über d jenige eines Mörders. [49]) Wir schalten dieses Wort ein, weil das Pergam hier zerrissen war. [50]) d. h. nach gebotenem Frieden (§ 13). [51]) an die Land ausgaben. [52]) einziehen. [53]) soweit es ihm möglich ist. [54]) kein. [55]) keinerl [56]) Pfänder. [57]) ausser.

nechsten, so dz pfand vergangen ist [58]), an geuerd. (18) Wir haben ouch gesetzt, dz enkein vnser lantman mit dem keller ampt nüt ze schaffen haben noch es empfachen sol. Wer aber dz es ieman übergienge oder überfür [59]), der sol vnserm land fünfzig mark silbers verfallen sin. (19) Vnd wer der vorgeschribnen buossen deheine verfallet oder verschuldet, die sol man bi dem eid von im jnnemen. Wer aber ieman als notig [60]), dz er die buosse nicht geben vermöchte, dem sol man vnser lant fürderlich verbieten vnd sol ouch der dann in vnser lant fürbas niemer komen, E dz er die buosse, so er verschuldet hat, gentzlich gewert [61]) hat. Wer in darüber in unserm lant huset oder hofet [62]), essen oder trinken git, der sol die buoss für den geben, der si verschuldet hat, ane widerred. (20) Was ouch die lantlüt gemeinlich überein koment, wz do dz mer vnder inen wirt, dz sol war vnd stät beliben, vnd sol der miner teil dem merenteil volgen vnd in dien sachen nicht sumen. Dz selb sol jeklichem tagwan in vnserm land behalten [63]) sin. (21) Wir haben ouch eigenlich verdinget [64]) vnd vns selber vnd vnsern nachkomen vorbehept [65]) vnd vssgelassen vnser fryheit vnd vnser alten guoten gewonheiten, als wir von alter har komen syen, die an disem brief nicht verschriben sint vnd disem brief vnschedlich, vnd wer dz wir oder vnser nachkomen gemeinlich vnd einhelleklich nu oder hienach iemer [66]) ze rat wurdin, dz wir dehein stuk, so an disem brief verschriben stat, minren oder meren wöltin, dz wir dz wol tuon mugen, ob wir sin einhelleklich überein komen, an all geuerd. Her über ze einem offenn vrkund, das das vorgeschriben alles nu vnd hienach [67]) war vnd stät beliben, so haben wir vnsers Landes gemein Insigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an dem einliften tag des manodes [68]) mertzen, do man zalt [69]) von Gottes geburt drüzechen hundert vnd achtzig jar, dar nach an dem sibenden jare.

Gedruckt nach dem — seit dem Brande von 1861 leider nicht mehr vorhandenen — Original in Blumer's Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I. 559—563; auch bei Tschudi I. 539—540. Die eingeklammerten Ziffern sind von uns beigefügt worden, um für das Auge des Lesers die einzelnen Satzungen deutlich von einander auszuscheiden.

---

[58]) nachdem gepfändet worden ist. [59]) übertreten würde. [60]) dürftig, arm. [61]) bezahlt. [62]) beherbergt. [63]) vorbehalten. [64]) ausbedungen. [65]) vorbehalten. [66]) irgend einmal. [67]) gegenwärtig und in Zukunft. [68]) Monates. [69]) zählte.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist von der höchsten Bedeutung für die Geschichte unsers Kantons, indem sie uns nicht bloss einen interessanten Blick werfen lässt in die Entwicklung seiner politischen Freiheit und Unabhängigkeit, sowie seiner demokratischen Verfassung, sondern auch den Ursprung zahlreicher Institute des Straf- und Privatrechtes, welche sich zum Theil bis auf die Gegenwart erhalten haben, uns offenbart.

Wir haben in Nro. **104** gesehen, wie während des Sempacherkrieges die Glarner von der österreichischen Herrschaft sich frei machten, auf die Seite der Eidgenossen sich schlugen und selbst ausser ihren Landesgränzen in den Krieg eingriffen, indem sie für sich allein die Feste Ober-Windeck und in Verbindung mit ihren Eidgenossen das Städtchen Weesen und die Feste »Mühle« einnahmen. In dem Anstandsfrieden nun, den die Reichsstädte zwischen der Herrschaft Oesterreich und den eidgenössischen Orten Luzern, Zug, Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden zuerst bis zur Lichtmesse 1387, dann bis zum gleichen Tage des Jahres 1388 vermittelten, war ausdrücklich festgesetzt, die Eidgenossen sollten in ruhigem Besitze verbleiben der »Städte, Festen, Thäler, Länder und Leute«, die sie eingenommen hatten, und es sollten diese Landschaften während des Friedens »sicher und ohne alle Dienste bleiben«. (Urk. v. 12. Oktober 1386 und 14. Januar 1387 in der Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede I. Nro. 26 und 27.) In Folge dieser Bestimmungen konnten die Glarner für einstweilen als ein von Oesterreich unabhängiges, nur unter eidgenössischem Schutze stehendes Gemeinwesen sich fühlen; sie durften es wagen, zur Ordnung ihrer innern Verhältnisse sich selbst Gesetze zu geben. Sie traten daher, nach vorher eingeholter Zustimmung der oben genannten VI Orte, am 11. März 1387 unter dem Vorsitze eines selbstgewählten Ammann's zu einer Landsgemeinde zusammen und stellten eine Reihe von Satzungen auf, von denen sich die einen auf die künftige Verfassung des Landes, die andern hingegen auf prozessualische, civil- und strafrechtliche Verhältnisse bezogen. Die letztern enthielten wohl meistens nur eine nähere Feststellung und bestimmtere Aufzeichnung des von Alters her im Thale Glarus bestandenen Rechtes, während hingegen den erstern offenbar das Bestreben zu Grunde lag, unter dem begünstigenden Einflusse der Zeitverhältnisse neue Einrichtungen zu schaffen und die politische Freiheit des Landes zu sichern. So wurde insbesondere die erste Bestimmung (§ 1), welche die jährliche Wahl von 15 Rechtsprechern durch die Landleute festsetzt, dadurch veranlasst, dass man auch das hergebrachte, aber ohne Zweifel sehr nachlässig geübte Recht der Aebtissin von Seckingen, zwölf Beisitzer an das Gericht zu Glarus zu wählen, nicht mehr anerkennen wollte. Aeg. Tschudi I. 539 hat die 15 Rechtsprecher als ein zweitinstanzliches Gericht aufgefasst, durch dessen Einsetzung man die Appellationen nach Seckingen (vergl. secking. Urbar, oben S. 103) abschneiden wollte und neben welchem das ältere Zwölfergericht noch hätte fortbestehen können; allein durchgehen wir unsere Urkunde, so finden wir in einer Reihe von Bestimmungen (§§ 2, 3, 9, 10, 13) die Fünfzehn als das ordentliche Gericht erwähnt, vor welchem alle Rechtssachen im Lande behandelt wurden. Sie waren also offenbar an die Stelle

der frühern, seckingischen Zwölfer getreten, wie hinwieder an ihre Stelle bald nachher das Neunergericht trat. Die Appellationen nach Seckingen wollten unsere Landessatzungen allerdings auch beseitigen, allein es geschah dies nicht durch die Einsetzung der Fünfzehner, sondern theils durch die Bestimmung des § 1, nach welcher es bei dem Spruche dieses Gerichts endgültig verbleiben sollte, theils durch § 10, wonach Niemand, bei einer Busse von 10 Pfund, den andern vor fremde Gerichte auftreiben sollte. — Wesshalb gerade 15 Rechtsprecher von den Landleuten gewählt werden sollten, sagt uns unsere Urkunde selbst: es sollte Einer aus jedem Tagwen genommen werden. An die Stelle der frühern 22 Tagwen, unter welchen sich weder die Dörfer des Sernfthales noch die erst später zum Lande Glarus hinzugekommenen Ortschaften Kerenzen und Bilten befanden, scheinen zur Zeit der neuen Organisation, die nach dem Sempacherkriege erfolgte, die spätern 15 Tagwen getreten zu sein. Da diese letztere Eintheilung unsers Landes sich Jahrhunderte hindurch erhalten hat, so nehmen wir an, dass die 15 Tagwen von 1387 übereinstimmten mit denjenigen der folgenden Zeit, nämlich: 1) Elm, 2) Matt und Engi, 3) Linthal, 4) Rüti und Ennetlinth, 5) Betschwanden (oder Diesbach), 6) Nitfurn, 7) Schwanden, 8) Mitlödi, 9) Ennenda, 10) Glarus, 11) Netstall, 12) Mollis, 13) Näfels, 14) Ober- und Niederurnen, 15) Kerenzen (sofern nämlich, wie Tschudi erzählt, das Dörfchen Filzbach bereits im Juni 1386 von den Glarnern erobert worden war).

Neben den bereits besprochenen, in §§ 1 und 10 unserer Urkunde enthaltenen Bestimmungen haben noch fernerhin eine politische Bedeutung die Satzung in § 11, dass Niemand dem Andern seine Lehen, die er von auswärtigen, geistlichen oder weltlichen Herren besitze, abdingen, d. h. durch Uebereinkunft mit dem Lehensherrn dem bisherigen Besitzer das Lehen entziehen solle, — sowie diejenige des § 18, dass kein Landmann das (seckingische) Kelleramt zu Lehen empfangen solle, Beides bei der, für jene Zeit ausserordentlich hohen Busse von 50 Mark Silber (nach jetzigem Gelde ungefähr 2600 Frk.). Durch diese Bestimmungen wollte man verhüten, dass einzelne Glarner von auswärtigen Herrschaften abhängig würden; man wollte dem Aufkommen einer österreichischen Partei im Lande entgegenwirken. Endlich wurden die eigentlichen Ecksteine zu unserer jetzigen demokratischen Verfassung gelegt, wie durch die in § 1 angeordneten jährlichen Wahlen, so auch durch die Bestimmung in § 20, dass an Landsgemeinden und an Tagwensversammlungen die Minderheit der Mehrheit sich fügen müsse, und durch den in § 21 beigefügten Vorbehalt, dass die Landleute beliebige Aenderungen an diesem Landrechtbriefe treffen mögen. Die letztern zwei Satzungen, welche am Schlusse unserer Urkunde stehen, finden sich hinwieder an der Spitze des alten Landbuches von 1448 und sind aus diesem übergegangen in die neuern, gedruckten Landbücher von 1807 und 1835, Interessant ist es, wie noch in diesem letztern sogar der Wortlaut des § 1 an den Eingang und Schluss unsrer Urkude von 1387 anklingt; es heisst da nämlich: »Wir der Landammann und die Landleuth gemeinlich zu Glarus tund kund allermänniglichen, dass wir — — — mit guter Vorbetrachtung, mit gemeinem einhelligem Rath aller unser Gemeinde, zuvorkommen grossem Kummer und Gebresten, so unser Landleuth reich und arm gehabt hand, von unser Gerichten und von ander Sach wegen, darvon uns

grosser Schad und Arbeit entstanden ist, dieser nachgeschriebnen Stücken und Artikeln übereingekommen sind, und auch mit guten Treuen gelopt und öffentlich zu Gott und den Heiligen geschworen, das treulich, wahr und stets zu halten und zu vollführen, nach den Punkten und Artikeln, als dann hiernach von Wort zu Wort eigentlich begriffen und geschrieben ist. Doch haben wir uns und unsern Nachkommen vorbehalten, wäre, dass wir oder unsere Nachkommen gemeinlich oder der Mehrtheil unter uns oder inen zu Rat wurden, dass wir einige Stücke, so hienach geschrieben stat, mindern oder meren wolten, dass wir das wohl thun mögen, wenn es auch die Landleut gemeinlich zu Rat werdend und übereinkommen, und das Meer unter ihnen wird, das soll wahr und stätt bleiben, und soll das mindertheil dem merern volgen, und in denselben sachen nit saumen. Dasselb soll auch jeglichem Tagwän und jeglicher Genossamy in unserm Land vorbehalten sin.«

Die Eidesformel, welche nach § 1 die 15 Rechtsprecher zu schwören hatten, klingt in den Worten »als verr si ir eid und ir eer wiset« an die Urkunde Nro. 91 an. Derselben nachgebildet ist offenbar wieder der Richtereid im alten Landbuche von 1448 (Zeitschr. für schweiz. Recht V. 132): »glich gemein richter ze sind dem armen als dem richen, dem richen als dem armen vnd es durch nüt ze lan noch ze tund, weder durch frünttschaft noch durch vyendtschaft, durch lieb, durch leid, durch vorcht, durch miett, durch miettwan, noch durch keinerley sach willen.«

Die §§ 2 bis 4, welche sich unmittelbar an die in § 1 enthaltene Einsetzung der Fünfzehner anschliessen, enthalten eine kurze Gerichtsordnung. Der § 2 stellt bereits den Grundsatz auf, dass durch den Weibel von einem Tag auf den andern vor Gericht geboten wird und, wenn der Beklagte nicht erscheint, Verfällung zu Gunsten des Klägers eintritt, wobei dem Beklagten vorbehalten bleibt, Ehehafte auszuziehen. Der nämliche Grundsatz findet sich noch in unserer gegenwärtigen Civilprozessordnung §§ 127 ff. ausgesprochen und weiter ausgeführt. — Der § 3 unserer Urkunde setzt fest: a) es solle Jedermann, er sei fremd oder einheimisch, vor Gericht einen Landmann zum Fürsprech nehmen mögen, der seine Rechtssache für ihn vortrage; b) dem Fremden soll unverzüglich gerichtet werden, wenn er dessen bedarf. — Der § 4 endlich verlangt von den Parteien ein geziemendes Benehmen vor Gericht, welches dem Richter die volle Freiheit des Urtheils gewähre.

Die §§ 5 bis 9 unserer Urkunde enthalten Bestimmungen über das Erbrecht. Es ist eine gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit der ältern Rechte der alemannischen Schweiz, dass die väterlichen Verwandten (Vatermagen) des Erblassers vor den mütterlichen (Muttermagen) zur Erbschaft berufen werden; aber dieser Vorzug hat in den einzelnen Rechten eine verschiedene Gestalt angenommen. Während gegenwärtig bei uns die väterlichen Verwandten die mütterlichen unbedingt ausschliessen, geht dagegen nach dem Landrechte von 1387, wie nach manchen andern Rechten der Nachbargegenden (Wesen, March, Grüningen, Zürich, Luzern, Unterwalden, Uri) der Vorzug der Vatermagen nur bis zum vierten Grade; diese Gränze wurde angenommen, weil nach kanonischem Rechte, die Unzulässigkeit der Ehen, somit auch der engere Kreis der Verwandtschaft mit dem vierten Grade aufhörte. Da die Muttermagen nur dann als Erben ein-

traten, wenn innerhalb des vierten Grades keine Vatermagen vorhanden waren, so begreift es sich leicht, dass ein so selten vorkommendes Erbrecht allmälig in Vergessenheit fallen musste. — In allen deutschen Rechten des Mittelalters ist die ehliche Geburt ein wesentliches Erforderniss des Erbrechtes, weil nur sie die rechtmässige Verwandtschaft begründete. Es werden daher bereits in § 5 unserer Urkunde nur die ehlichen Verwandten vom Vater des Erblassers zur Erbschaft berufen und in § 6 wird noch des Weitern festgesetzt: Die ehlichen Nachkommen von Unehlichen fangen erst da an zu erben, wo sie ehlich geworden sind. Noch im Jahr 1548 (altes Landbuch a. a. O. S. 150) erkannte die Landsgemeinde zu Schwanden: »das nun fürohin in Erbfälen die Elichen von vnelichem stammen har in erben nitt söllen hinder sich gryffen vff die rechten elichen stammen, sunder sy söllen fürwert vnd erst da anfachen erben, do sy elich worden sind.« — Neben dem ausschliesslichen Rechte der ehlichen Geburt und dem Vorzuge der Vatermagen beruhte das Erbrecht der alemannischen Schweiz wesentlich auf dem Grundsatze der Parentelenordnung, wonach zuerst die eigene Nachkommenschaft des Erblassers, in Ermanglung derselben der Vater und seine Deszendenten, hierauf der Grossvater und seine Nachkommen u. s. f. zur Erbschaft berufen wurden. Diesem Prinzip entsprechen die §§ 7 und 8 unserer Urkunde, welche festsetzen, dass der Vater seine Kinder erbe, die ohne ehliche Leiberben abgehen (vergl. § 130 des jetzigen Landb.), und dass ein Enkel seine Grosseltern vor deren Geschwistern und ihren Kindern erbe. Der letztern Bestimmung sind die Worte beigefügt: »vnd süllent damit die erbe allweg für sich gan«, womit eben nichts anderes ausgedrückt werden will als: es sollen zuerst die nähern Parentelen, d. h. die eigene und die väterliche Deszendenz, und erst nachher die entferntern Parentelen eintreten, bei denen man weiter zurückgreifen muss, um den gemeinschaftlichen Stammvater zu finden. Fast wörtlich gleichlautend mit unserm § 8 sagt das alte Landb. v. Schwyz (Ausg. v. Kothing S. 127): »Es soll ouch ein kindt sin anin oder sin anen erben für eins bruder vnnd für des kindt vnnd für der anen schwester kindt, vnnd söllent denn die erby für sich gan je an den nächsten vattermag.« — Der § 9 endlich enthält die auch in andern alten Rechten vorkommende Bestimmung, dass, wer einem Andern gegenüber eine Erbschaft anspreche, seine Verwandtschaft mit dem Erblasser durch seinen Eid zu erhärten habe.

Auf das Erbrecht folgen strafrechtliche Bestimmungen in den §§ 10 bis 15 unserer Urkunde, wovon wir die ersten beiden, weil sie zugleich von politischer Bedeutung sind, schon besprochen haben. Der § 12 handelt von dem Vergehen der Kuppelei oder der Veranstaltung einer Ehe wider den Willen der Eltern, Vormünder oder nächsten Verwandten der Verlobten, worauf wieder die sehr hohe Busse von 50 Mark Silber gesetzt ist. Es scheint dieses Vergehen im Mittelalter häufig vorgekommen zu sein; wenigstens finden sich ähnliche, wenn auch nicht immer so harte, Strafbestimmungen in den meisten schweizerischen Rechtsquellen aus jener Zeit. — Von grösserm Interesse ist der § 13, weil er eine der frühesten Erwähnungen der wichtigen Rechtssitte des Friedegebietens enthält, welche namentlich im 15. und 16. Jahrhundert allenthalben in der Schweiz vorkam und bei uns, wenn auch nicht mehr in früherer Lebensfrische, sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. An den Wortlaut unserer Ur-

kunde klingt noch bedeutend an der in unser jetziges Landbuch (III. 346) zu demjenigen von 1835 übergegangene Artikel »Vom Frieden in Schlaghändeln«, wo es heisst: »Wenn es sich zutrüge, dass zwei oder mehrere Personen streitig und mit einander handgemeng würden, so soll Jedermann laufen Fried aufnehmen, scheiden und Fried geben.« Die sehr weitgehende, am Schlusse unsers § stehende Bestimmung, dass jeder Friedbrecher gleich einem Mörder zu bestrafen sei, ist wohl nicht buchstäblich, sondern im Sinne aller andern schweizerischen Rechtsquellen dahin zu verstehen, dass ein Todschlag über Fried, d. h. nach gebotenem Frieden, einem Morde gleich geachtet werde. So wurde wenigstens bereits im Jahr 1534 von unserer Landsgemeinde folgende nähere Bestimmung getroffen: »Welcher einen in vnserm Land über frid ze tod schlug vnd entlipte, den sol man mit dem rad richten als ein offner mörder, vnd welcher einen über frid wund machte, zu im schlug oder wurffe, den sol man mit dem schwert richten; desglichen welcher dem andern über frid in sin hus gadt, ins antlitz spüwt oder zugkt, der ist den Landtlüten hundert pfund zu rechter buss verfallen, darzu soll er in keiben turm geleit werden.« Bereits in § 15 unserer Urkunde ist auch auf Schmähworte über Fried bloss eine Geldbusse von 5 Pfund gesetzt. — Der § 14 endlich redet von jedem, ohne vorausgegangenes Friedegebot erfolgenden Angriffe mit bewaffneter Hand; auf dieses Vergehen ist eine Busse von 1 Pfund gesetzt.

Auf kirchliche Verhältnisse bezieht sich der § 16 unserer Urkunde, welcher vorschreibt, dass ein Priester Lade- oder Bannbriefe nur auf der Kanzel in Gegenwart der Kirchgenossen annehmen dürfe. Ist uns auch die nähere Absicht dieser Bestimmung nicht bekannt, so ersehen wir doch jedenfalls daraus, dass unsere Vorfahren schon frühe bemüht waren, auch gegenüber den geistlichen Behörden sich eine gewisse Unabhängigkeit zu wahren.

Der § 17 enthält die älteste Bestimmung über den Rechtstrieb, die wir besitzen. Wir sehen daraus, dass schon im 14. Jahrhundert, wie gegenwärtig noch, geschätzte Pfänder in 14 Tagen zurückgelöst werden konnten und dass schon damals zu der Forderung, für welche der Gläubiger pfänden liess, ein Dritttheil hinzugeschlagen wurde, was durch ein späteres Gesetz von 15.. auf die Schatzung von Liegenschaften beschränkt wurde, während seither bei der Schatzung von Fahrhabe nur ein Viertel zur Forderung hinzugerechnet zu werden pflegt.

Schliesslich ist noch § 19 zu beachten, welcher vom Einzuge ausgefällter Bussen handelt, den nach § 15 der Ammann zu besorgen hatte. Wer eine Busse nicht zu bezahlen vermochte, dem wurde das Land verboten, d. h. er musste sich für so lange aus dem Lande entfernen, bis er die Busse entrichten konnte. Wenn inzwischen Jemand im Lande ihn bei sich beherbergte, so wurde dadurch Derjenige, der dieses that, für den Schuldner zahlungspflichtig.

106.

1387, Dezember 20.

Herzog Albrecht III. von Oesterreich verzeiht den Burgern von Weesen ihren Abfall und nimmt sie wieder in seine Huld auf.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Graf ze Tyrol etc. bekennen vnd tuon kunt. Als vns vnd unsern vettern [1]) die stat ze Wesen angewunnen [2]) ist, darum der merer teil der burger daselbs vast verdacht [3]) sind, desselben si sich erchant [4]) habent vnd bedacht, daz si doch von alter zu vns vnd vnsern vordern gehöret habent vnd noch darzuo gehörent vnd mament [5]) vns, vnsern lieben vettern vnd erben nu fürbatz [6]) getrewlich beygesteen vnd gehorsam ze sein als ander vnser getrewn vnd vndertanen, Haben wir denselben irn guoten fürsatz [7]) angesehen, vnd haben jn das für vns selb, die obgenanten vnser vettern vnd erben vnd für alle die vnsern gentzlich vergeben vnd ablazzen vnd si in vnsern scherm vnd gnad genomen, also daz die vorgenant stat fürbaz by vnsern gnaden vnd by allen rechten vnd guoten gewonheiten beleiben, als si von alter herkomen sind, ane generd. Vnd dauon emphelhen wir vnsern lieben getrewn allen Lantuogten, vogten, herren, rittern vnd knechten vnd allen vnsern Amptlüten vnd vndertanen, vnd wellen ernstlich, daz si jn [8]) die vorgenanten von Wesen lassen empholhen sein, vnd von der egenanten sache wegen mit jn fürbaz nicht ze schaffen haben vnd keinen vnwillen noch schaden darumb tuon noch zuo ziehen in dhainem weg. Mit vrchund ditz brieffs, geben ze Greyffenberg [9]) an sand Thomans abent des heyligen zwelfpoten, nach Krists geburt dreuzehenhundert jar, darnach in dem sibenvndachtzigisten jare.

Nach dem zerschnittenen und entsiegelten Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Weesen.

---

[1]) Bruderssöhnen. [2]) abgewonnen, weggenommen. [3]) sehr verdächtig. [4]) eines Bessern besonnen. [5]) Vielleicht sollte es heissen: »mantent.« Jedenfalls ist der Sinn des Wortes: sie versprachen. [6]) von nun an. [7]) Vorsatz. [8]) ihnen. [9]) Greifenburg in Kärnthen.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist von grossem Interesse, weil sich gleichsam die Vorbereitung zur Weesner Mordnacht in ihr ausdrückt.

Wir haben in Nro. **104** gesehen, wie im August 1386 das Städtchen Weesen, als ein namentlich für die Sicherheit des Landes Glarus wichtiger Punkt, von den Eidgenossen belagert und eingenommen wurde. Aus unserer Urkunde nun scheint hervorzugehen, dass damals, unter dem Eindrucke des grossartigen Sieges der Eidgenossen bei Sempach, die Mehrzahl der Bürger von Weesen auf ihre Seite getreten war und entweder bei der Belagerung keinen grossen Widerstand leistete oder wenigstens nach stattgefundener Einnahme sich leicht mit den neuen Beschützern befreundete. Bis gegen Ende des Jahres 1387 scheint indessen die Stimmung in Weesen wieder umgeschlagen zu haben zu Gunsten der österreichischen Herzoge, die früher so manche wichtige Rechte dem Städtchen eingeräumt hatten. Neben der Minderheit der Bürger, welche, wie wir in Nro. **107** sehen werden, während der eidgenössischen Okkupation die Stadt verlassen hatte, mögen dazu die herrschaftlichen Vögte und Diener in der Umgegend, sei es durch Versprechungen oder Drohungen, am meisten beigetragen haben, weil der Herrschaft, welche im künftigen Frühling durch einen Angriff auf Glarus das Kriegsglück neuerdings zu versuchen beabsichtigte, Alles daran gelegen sein musste, Weesen wieder in ihre Gewalt zu bekommen. Um nun die dortige Bürgerschaft vollends wieder für sich zu gewinnen, sagte ihr Herzog Albrecht III., der ältere Brüder des bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold, welcher seit dessen Tode im eigenen und in seiner Neffen Namen die sämmtlichen österreichischen Lande verwaltete, Vergessenheit des Geschehenen zu und nahm sie wieder in seinen Schirm und in seine Gnade auf; zugleich befahl er allen seinen Vögten, Amtleuten und Unterthanen, die Weesner ihre frühere Untreue in keiner Weise mehr entgelten zu lassen. Herzog Albrecht, welcher seit dem Monat Juli in den Vorlanden sich aufgehalten und im November hauptsächlich in Schaffhausen residirt hatte, befand sich im Dezember 1387 auf der Rückreise über Feldkirch und Innsbruck, dann durch Kärnthen und Steiermark nach Wien. Vergl. Lichnowsky IV. Regesten Nro. 2059—2117.

107.

1388, Februar 22.

Die Mordnacht zu Weesen.

A) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne a. a. O. S. 129—130.)

Do nun die liechtmess kam, do ward der frid [1]) aber [2]) verlengret vierzechen tag bis vff die alten fastnacht [3]), do huob aber der krieg an, vnd ward kain frid do me gemachet.

Anno dni MCCCLXXXVIII vff den nächsten samstag vor sant Mathis tag samlot der aidtgenossen houptman ze Wesen, den si da gelassen hattent, als si die statt gewunnent [4]), der hiess ammann von den Ow vnd derselb sammlet ain ganzi gemaind ze Wesen, vnd och samlet er alle die da lagent von den aidtgenossen vnd der statt huottent [5]), vnd sait denen vorgenempten allen, wie jm warnung wäri komen von den aidtgenossen, dass des hertzogen volk die statt ze Wesen überfallen wölti, vnd si wider innemen welti, vnd dass der vogt ze Windegg die sach so ernstlich tribe vnd wurbi an des hertzogen volk, vnd bat si also ernstlich vnd fründlich, dass si alle gewarnet wärind vnd wol gomtint [6]) vnd der statt wol huottint, als lieb inen ir lib vnd leben wäri; wan si erkantint all wol, dass derselb vogt ze Windegg ain heftiger vfsätziger man wäre vnd den aidtgenossen vffsätzig wäri vnd vigent [7]). Der wäri jetz ir nachgebur vnd fast überlegen [8]); aber er [9]) getruwti bald mit der aidtgenossen hilf die burg ze Windegg ze gewünnen vnd den vogt dannen ze tuond, dass die selb vesti vnd der vogt vnd des hertzogen volk, als daselbs vmb [10]), die von Wesen vnd die aidtgenossen vnbekümbert liessen. Er sait inen och dozemal, dass die von Glaris vnd ander ir aidtgenossen komen weltint vnd vff morndess an dem sunnentag vff den Ammenden berg zühen weltint vnd denselben

[1]) Vergl. Nro. 104, D und 105, Anm. [2]) abermals. [3]) 16. Februar. [4]) Vergl. Nro. 104. [5]) die Stadt besetzt hielten. [6]) gute Wache hielten. [7]) Feind. [8]) unbequem, lästig. [9]) der Ammann von der Ow. [10]) in der Umgegend.

berg innemen vnd die da zwingen, dass si och inen swüerint, dass si aber dester sicherer werint ze Wesen.

Also ward an demselben samstag in der nacht, do kament des hertzogen volk von Rappreswil vnd Wintertur vnd Kyburger ampt vnd Grüeninger ampt vnd ander des hertzogen lüt, och etlich burger von Wesen, die vor gewichen warent [11]), do si die aidtgenossen innament, vnd nament also die statt Wesen wieder in zuo des hertzogen handen. Si hattent och guoti kuntschaft von etlichen burgern se Wesen, die in der statt warent. Also ward deren von Glaris vnd der aidtgenossen bi LXXX mannen da erslagen. Ir kament och vil darvon, die übern muren vss fielent in das wasser [12]). Si nament och dozemal ze Wesen deren von Glaris panner, vnd fuortent [13]) es gen Rappreswil. Die von Glaris kament och in der selben nacht, vnd woltent gen Wesen sin, vnd mornent dess vff den Ammen [14]), als vor geschriben stat. Also wurdent die von Glaris vnd des hertzogen volk ainandern innen [15]), vnd enwüsst kaint wedrers tail, gegen wen es was. Des hertzogen volk wondent [16]), die aidtgenossen wärint der anlegung [17]) innen worden, dass si in der selben nacht die statt ze Wesen innemen wöltint, vnd wurfent die brugg ze Wesen bi der Müli ab, dass si nit herüber komen mochtent: also forchtent die von Glaris, do si das geschrei hortent, des hertzogen volk welti hinüber zuo inen, vnd wurfent die brugg an dem andern tail [18]) ab. Also vorchtent bed tail ainandern, bis dass des hertzogen volk die statt vnd das volk erobrotent. Vnd do es taget [19]), do warent die von Glaris, die vss der statt entrunnen warent, vnd die andren alsamen [20]) enweg.

B) Aus einer Zürcher Chronik.

(Cod. 643 der St. Galler Stiftsbibliothek bei Henne a. a. O. S. 130—131.)

Do huob sich aber der krieg an am samstag vor sant Mathis tag in der nacht, vnd was in der ersten vastwuchen vnd fronfast, do kamen der herschafft von Oesterrich diener mit denen von Rapperswil, Wintertur vnd von Grüeningen, vnd was da wider selbs

---

[11]) sich entfernt hatten. [12]) die über die Stadtmauer hinaus in's Wasser sprangen. [13]) führten. [14]) auf den Amdner Berg. [15]) erfuhren von einander. [16]) wähnten. [17]) den Anschlag. [18]) auf der andern Seite der Feste »Mühle«; es war nämlich die Insel, auf der diese stand, durch eine Brücke mit dem Glarnerlande und durch eine andere mit Weesen verbunden. [19]) Tag wurde. [20]) alle miteinander.

mb was [21]), vnd zugen gan Wesen heimlich vnd vngewarneter lingen, vnd wurden jnen die tor ze Wesen vff getan, vnd kamen n die statt mit falschem rat vnd mit böser anleitung. Denn da warent ze Wesen ettlich vnder jnen, die giengent gan Windek vff las schloss, vnd was ein vogt dar vff, der hiess der Bruchli. Mit lem leitten si an [22]), das er das volk vff die selben zitt zuo weg brechti, so wöltin si jnen die tor vff thuon vnd hin jn helffen, damit las die statt wider ze der herschafft hand käme, denn das selb schloss Windek hort [23]) zuo der herrschaft von Oesterrich. Vnd kam der selben nacht zuo Wesen vmb dero von Glarus XXXI man ler weidenlichesten [24]) vnd besten, so in allem land dozemal mochten in, vnd wurden ärmklich zuo nacht an ir betten erstochen, do si lagen und schlieffen, vnd by guoten fründen wanden [25]) sin. Der selben nacht ward den von Glarus ir landfendli genomen vss einem trog, darinn si das hert beschlossen [26]) hatten, vnd die so in der selben kamer warent, die hatten den fyenden die kamer vor [27]) alslang vntz das die fyent si sicherten ir lips vnd ir guots. Davon liessent sich die so in der kamer warent, vnd lissen si zuo jnn hin; lo erschluogents vnd ermurttens [28]) uber das so si jnn zuogeseit vnd gesichert hatten, vnd namen das selb vendli vnd anders, das in lem selben trog da das fendli jn beschlossen ward, vnd kam das selb fendli gen Rapperswil, vnd ward eim vffgeben, der solt es gan Rapperswil tragen. Do er kam an die Jonen [29]), do viel er nider vnd verdarb [30]), vnd fand man das fendli by jm in sim buosen. Vnd ward die selb statt Wesen mit sölichem falsch vnd mit vnredlichen sachen der herschaft von Oesterich wider jngegeben, vnd beschach das durch ettlich von Wesen vnd nit durch si all, denn la was meng bider man, der nüt davon wust vnd jm die sach leid was. Also satzt [31]) der hertzog graff Hansen von Sargans gan Wesen ze einem houptmann.

---

[21]) und was zu jener Gegend gehörte. [22]) beriethen sie den Anschlag. [23]) gehörte. [24]) Schnellsten, Tapfersten. [25]) wähnten. [26]) fest verschlossen. [27]) hielten die Feinde von der Kammer ab. [28]) ermordeten sie. [29]) Flüsschen bei Rapperschwyl. [30]) starb. [31]) setzte.

C) Aus einer andern Zürcher Chronik.

(Codd. 657, 631 und 629 der St. Galler Stiftsbibliothek bei Henne S. 131.)

Vnd do sich also in krieg vergieng vntz vff den fritag vor st. Mathias tag in dem 88. jare, do hattent ira [32]) vil der burgern zuo Wesen haimlich vmb volk geworben, die von der herrschafft stetten vnd landen zuo jnen kament, vnd ir ain tail in die statt verstolenlich giengen vnd also verborgen in den hüsern lagent. Vnd vff den vorgenanten fritag ze mitternacht do brachent die burger von Wesen vnd die si by jnen in der statt hattent, uf vnd erschluogent vnd ermurtent die erbern lüt von Glaris, die by jnen in trüwen vnd in früntschafft lagent, by fiertzigen, vnd ertotent [33]) die darüber das si sich nit wustent vor jnen ze hüeten, vnd gabent der herrschafft mit semlicher verratniss [34]) vnd mördery die statt in.

D) Aus dem Fahrtsbriefe vom 2. April 1389.

(Fortsetzung von Nro. 102, D.)

Vnd ward do der selb frid erlengert vntz an die alten fassnacht, darnach do gieng der krieg wider an vnd kam vil fromer redlicher lütten von vnserm landt Glarus jnn die statt Wesen vnd wolten die jnne han vnd beschirmen zuo der Eidgnossen handen, vnd das ouch vnser land Glarus jn dester besserm schirm vnd ruowen beliben möcht. Vnd als sich die vnsern an der von Wesen eid vnd ere gelassen hattent, so hand etlich von Wesen [35]) ein gros übel vnd mord über die vnsern angeleyt vnd mit heimlichen sachen, do gabent sy vnseru tötlichen fienden anwisung vnd anleytung mit bösen sachen. Also in der nächsten fronfasten zuo ingänder fasten am samstag jn dem jar do man zalt [36]) nach Cristus geburt MCCCLXXXVIII Jar, in der nacht vnuersechen vnd vngewarnetter dingen kament vnser fient jn die stat Wesen vnd warfent jnnen [37]) die thor vff gethan, da doch die vnsern wandent [38]) by guotten fründen an jra ruow sin. Also wurdent zuo der selben nacht vil fromer lütten hin geben vnd armklich ermurt, do sy zuo nacht an jra betten lagent vnd schlieffent, etlich kament kümerlich daruon mit dem leben, als vil was [illegible].

[32]) [illegible] eine Abschrift fügt hier die Worte bei [illegible] Bürger in [illegible] allem nach Tschudi [illegible] zählte. [37]) ihnen [illegible]
[38]) wähnten.

E) Aus dem Linthaler Jahrzeitbuche v. J. 1518.

(Einer Abschrift des Fahrtsbriefes sind hier die Namen der Gefallenen in folgender Weise beigefügt:)

Des ersten verluren [39]) zu Wesen an der mordnacht:

Item Cuonrat von Vnderovw von Vre vnd ein knab, was sin sun [40]).

Item Heini Wäber von Nider Urnen vnd Rud. Grobi vnd Heini Aberly.

Item vss der kilchhöri ze Glarus Rudolf Schüblenbach, Chuni Aebli genant runtzi, Rudi Löfler, Wernly Rietler, Vly Walcher, Rudy Kramer, Vly Höss vnd Heini Wäber.

Item vss der kilchhöri Swanden Heini Cläsi, Heini Keltz, Herman ab Bönigen vnd Rudi Tung.

Item vss der kilchhöry Bätswanden Hug Wala zer burg, Heini Wilhelm, Rud. Süser, Vly Störry.

Item vss Lintal Rudolf Vogel, Rud. Ott, Rud. Heini Vogels sun, Hans Tschudi, Herman Tschudi.

Item vss Särniftal Vlrich Elmer, Rud. Kröcher, Hans Touri, Aebli [41]) Neyung vnd Heini Salman.

Anmerkung.

Die Zusammenstellung vorstehender Quellen gewährt ein hohes Interesse, weil sie, obschon von verschiedenen Seiten herfliessend und in Einzelnheiten von einander abweichend, in der Hauptsache doch alle übereinstimmen. Die sogen. Klingenberger Chronik steht, wie wir schon zu Nro. [illegible] bemerkt haben, immer eher auf österreichischer als auf eidgenössischer Seite; daher übergeht sie mit Stillschweigen, wie die Glarner von dem, durch die geöffneten Thore eindringenden Feinde in ihren Betten überfallen und getödtet wurden, während sie ausführlich erzählt, wie der Ammann von Uri, der zu Weesen Hauptmann war, vor dem Anschlage der Oesterreicher gewarnt worden sei und seine Untergebenen ebenfalls gewarnt habe, ohne Zweifel um damit zu zeigen, dass die Glarner und ihre Verbündeten, die zu Weesen lagen, keineswegs ganz unvorbereitet von ihren Feinden überfallen worden seien. Doch gibt auch diese österreichisch gesinnte Chronik die Verrätherei der Weesner zu mit den Worten: »Si (die herzoglichen Truppen) hattent och guoti kuntschaft von etlichen burgern ze Wesen, die in der statt warent.« — Sehr interessant und mit lebendigen Farben aufgetragen ist die Schilderung der Weesner Mordnacht in der Zürcher Chronik, welche, mit Nro. 643 bezeichnet, in der St. Galler Stiftsbibliothek auf-

[39]) kamen um. [40]) Vergl. über die Gefallenen von Uri das Jahrzeitbuch von Schattorf im Geschichtsfreund VI. 174. [41]) Eberhard.

bewahrt wird. Sie stimmt durchgehends, selbst bis auf die einzelnen Ausdrück mit unserm Fahrtsbriefe überein; nur ist sie viel ausführlicher und erzäl namentlich sehr einlässlich die Episode betreffend das Glarner Landsfähnch« Ohne Zweifel hat diese Chronik entweder den Fahrtsbrief selbst, der schon e Jahr nach der Mordnacht abgefasst wurde, benutzt oder sonst aus mündlich Erzählungen der Glarner, die zu Weesen lagen, geschöpft und erscheint dah als durchaus glaubwürdig. Als weniger zuverlässig erscheint offenbar die Chron litt. C, da sie für das besprochene Ereigniss ein Datum (den 21. Februar) a weist, welches mit den übereinstimmenden Angaben der drei andern Quell A, B und D sich im Widerspruche befindet. Es ist daher ihre Erzählung au in dem Punkte zu bezweifeln, dass schon vor dem nächtlichen Ueberfalle e Theil der österreichischen Söldner sich in die Stadt eingeschlichen und in d Häusern verborgen gehalten habe; denn hievon wissen B und D nichts, sond nach ihnen wurden von den österreichisch gesinnten Weesnern in der Mordnac selbst den andringenden Feinden die Thore geöffnet. Aus der Chronik C h offenbar Justinger S. 220 ausschliesslich geschöpft, während hingegen Ae Tschudi I. 541—542 neben ihr ganz besonders die ihm zugehörige Chronik sowie den Fahrtsbrief benutzt und noch Vieles hinzugefügt hat.

Was die Zahl der in der Mordnacht gefallenen Glarner und Eidgenoss betrifft, so verdient offenbar die Angabe der Chronik A, welche von 80 Ma redet, keinen Glauben, weil alle andern Quellen eine weit geringere Zahl meld Beachtenswerth ist, dass die Zahl von 31 Mann, welche die Chronik B angi vollkommen übereinstimmt mit dem Namensverzeichnisse der Gefallenen, welch wir dem Jahrzeitbuche von Linthal entnommen haben und welches, als Anha des Fahrtsbriefes, alljährlich noch an der Näfelser Fahrt verlesen wird. We auch die Abschrift des Fahrtsbriefes im alten Landbuche diesen Anhang nic enthält, so ist doch an der Aechtheit des Namensverzeichnisses nicht zu zweife denn es war im Mittelalter Sitte, Verzeichnisse der in einer Schlacht Gefallen in alle Jahrzeitbücher des Landes einzutragen, und daher finden sich die Opf der Weesner Mordnacht in dem alten Jahrzeitbuche von Mollis gerade eben wie in demjenigen von Linthal angegeben. In dem gedruckten Verzeichnis bei Tschudi ist Ulrich Walcher aus der Kirchhöre Glarus und in demjenige bei Schuler Gesch. von Glarus S. 542 Hanns Touri aus dem Sernfthal weg gelassen; statt der 28 Glarner, welche an letzterm Orte angegeben sind, habe wir also 29, was mit den beiden Urnern gerade die in der Chronik B enthalten Zahl 31 ausmacht. Zu beachten ist übrigens, dass in dem Verzeichnisse der i Weesen Gefallenen die Kirchhöre Betschwanden zum ersten Mal erwähn wird; es scheint also die dortige Kirche im Jahr 1388 schon gestanden zu haben

Der österreichische Vogt auf dem herrschaftlichen Schlosse Nieder-Windeck welcher von der Chronik B »Bruchli« genannt wird, hiess nach einer Urkund vom 27. Januar 1391 (Tschudi I. 564) Arnold Bruchi.

108.

1388, Februar 25. bis 27.

Die Eidgenossen versammeln sich am Zürichsee, ziehen aber wieder heim.

Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne a. a. O. S. 182.)

Wie die von Glaris all aidtgenossen mantent wider für Wesen. Als nun die herren die statt ze Wesen wider ingenommen hattent, do mantent die von Glaris vnd die von Vri, die iren ammann och da verloren hattent, all aidtgnossen vnd woltent wider für die statt ze Wesen. Also kament all aidtgenossen zesamen an dem Zürichsee vff den nächsten zinstag nach sant Mathis tag, vnd wurdent da ze rat, dass si nit spis möchtint han vnd für Wesen bringen, vnd zugent also an dem dritten tag wieder haim.

Anmerkung.

Während die Chronik uns oben (S. 319) nicht sagte, woher der Ammann »von der Ow« stammte, sehen wir hier, dass er aus Uri war, was mit dem Fahrtsbriefe und den Jahrzeitbüchern ganz übereinstimmt.

Wir verstehen die obige Stelle dahin, dass nicht bloss eidgenössische Boten, sondern bereits auch Truppen sich am Zürichsee versammelten; denn sonst würde es nicht heissen »zugent wider haim«. Weesen war mit österreichischen Truppen so stark besetzt und wohl auch so fest, dass an eine Wiedereinnahme ohne eine längere Belagerung nicht zu denken war, und zu dieser scheinen die Eidgenossen nicht ausgerüstet gewesen zu sein, namentlich auch nicht mit Lebensmitteln, die man hätte mitbringen müssen, weil das arme Thal Glarus, auf welches sich die Belagerer hauptsächlich zu stützen gehabt hätten, solche nicht im Ueberflusse besass.

109.

1388. März 1.

Graf Hanns von Werdenberg-Sargans verpflichtet sich, dem Herzoge Albrecht III. während der Dauer eines Jahres mit aller seiner Macht beizustehen gegen die Schwyzer und ihre Helfer. Er verspricht, den Feinden die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden und Weesen zu beschirmen mit 15 Spiessen. Für seine Dienste soll er 2000 Gulden, sowie einen Monatssold von 18 Gulden für jeden Spiess erhalten.

Anmerkung.

Nach Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg IV. Regesten Nro. 2125 lag diese, für unsere kantonale Geschichte sehr interessante Urkunde im königl. bayerischen Reichsarchive. Wir hielten desshalb in München Nachfrage und empfingen von da, durch gütige Vermittlung des gewesenen bayerischen Minister-Residenten in der Schweiz, Baron von Riederer, die Antwort, dass dieselbe, mit andern aus dem Innsbrucker Archive herstammenden Urkunden, im Jahr 1837 nach Wien ausgeliefert worden sei. Hier war es unserm freundlichen Korrespondenten, Herrn Dr. Jos. Bergmann, bis jetzt nicht möglich, die gewünschte Urkunde ausfindig zu machen, so dass wir uns leider nicht in der Lage finden, dieselbe unsern Lesern vollständig mittheilen zu können. Nichtsdestoweniger glaubten wir die, durch Lichnowsky verbürgte Inhaltsanzeige um so eher in unsere Sammlung aufnehmen zu sollen, als wir daraus ersehen, in welchem Verhältnisse zu Oesterreich Graf Hanns von Werdenberg stand, der nachher in der Schlacht bei Näfels eine so unrühmliche Rolle gespielt hat.

110.

1388, Februar 23. bis April 8.

Unterhandlungen zwischen den Glarnern und den österreichischen Hauptleuten.

A) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne a. a. O. S. 131—132.)

Wie die von Glaris gern ain täding [1]) hettint gemachet. Nun wurbent die von Glaris in denen dingen, vnd hattent etwa dick ir bottschaft bi den herren ze Wesen, vnd hettint och gern ain täding gemachet mit der herrschaft, dass man si nit überzogen hetti. Do forchtent [2]) die herren allweg, wenn si enweg kämint vnd das volk zerritt [3]) vnd von ainandern kämint, so hieltind si dann nüt, was si mit inen machtint, vnd wottent [4]) kain täding mit denen von Glaris machen vnd vffnemen, vnd maintent, es wäre vor me geschechen, vnd weltint je das land vnd lüt mit gewalt gewunnen han vnd zwingen, vnd woltent sunst kain täding mit denen von Glaris vffnemen noch machen. Vnd also satzt der hertzog von Oesterrich graff Hansen von Sangans zuo ainem houptman ze Wesen in der statt.

Wie sich ain gross volk versamlot ze Wesen. Das gestuond nun siben wuchen an, dass des hertzogen volk die statt ze Wesen wider inn hatt vnd da lagent vnd huotent [5]). Vnd also hattent des hertzogen volk ain grosse versammlung von herren vnd von stetten, dass ir wol bi fünf oder sechs tusint warent, die da zemal gen Wesen kament ze ross vnd fuoss. Also hettint die von Glaris gern etwas mit den herren angetragen vnd hettint gnad gesuocht; do getorstent [6]) inen die herren nümen [7]) getruwen.

---

[1]) gütliche Uebereinkunft. [2]) fürchteten. [3]) auseinander ritte. [4]) wollten. [5]) hüteten. [6]) durften. [7]) nicht mehr.

8) Die Friedensvorschläge der österreichischen Räthe vom 25. März.

(Gedruckt bei Tschudi I. 543—544; berichtigt nach seiner handschriftl. Chronik in Zürich.)

Des ersten, das die von Glarus die herschaft Oesterrich für ir rechte natürliche herschaft halten vnd erkennen, inen hulden vnd schweren, gehorsam vnd gewärtig ze sinde, niemand vsgenomen, er habe burglechen, schiltlechen oder hoflechen, oder es sigind semperlüte, vnd der herschaft Oesterrich mit allen dingen ze dienen, als libeigne lüt jren rechten herren dienen söllend.

Zum andern das die von Glarus den Eidgnossen ir püntnus vfsagen vnd die pundzbrief, so si hinder inen habend, der herschaft zuo iren handen antwurten vnd haruss geben, vnd das sich die von Glarus niemermer zuo ewigen ziten zuo jemantz fürbashin verbinden noch verpflichten söllend, es werde inen dan von irer herschaft von Oesterrich bevolchen, vnd das sich die von Glarus der Eidtgnossen nichts witers annemen, inen weder rat hilff noch zuoschub ze tuonde, sonder zuo allen ziten irer herschaft von Oesterrich wider die Eidtgnossen vnd ander ire viend mit irem vermögen libs vnd guots ze dienen.

Zum dritten das die von Glarus alle versessne stüren, so die herschaft Oesterrich von schirms wegen des gotzhus Seckingen ankomen, geben vnd vsrichten söllend, vnd das ouch die von Glarus die herschaft an den gerichten, so si ouch von dem genanten gotzhus [illegible]

[illegible] das die so burglechen, schiltlechen oder hoflechen [illegible] gewesen, fürbas der [illegible] die von der [illegible] ouch mit [illegible]

[illegible] burglechen, schiltlechen [illegible] die von alter [illegible] Seckingen jewelten [illegible] gehüsen [illegible] gewesen, vnd[illegible] [illegible] genommen sachen

[illegible]

5) Zum Unterschiede von den Hörigen oder eigenen Leuten waren die freien Gotteshausleute, sowie die Wappengenossen und Burgsässen bis dahin frei von Todfällen, Frohndiensten (»Tagwan«), Fastnachthühnern, Gelässen (vgl. Anmerkung zum seckingischen Urbar, S. 110) und Erbschaften (d. h. dem Erbrechte des Grundherrn bei kinderloser Ehe). Alle diese Verpflichtungen sollten sie nun gegenüber der Herrschaft Oesterreich auf sich nehmen. Es leuchtet ein, dass letztere auch nicht einen Funken von Recht zu dieser Forderung hatte und dass die Glarner sie nicht anerkennen konnten, wenn sie nicht aus Furcht vor der feindlichen Uebermacht sich Alles gefallen lassen wollten!

6) Die Glarner sollten alle ihre Freiheitsbriefe, sowie den neu gemachten Landrechtsbrief der Herrschaft ausliefern und künftig nur nach denjenigen Satzungen leben, die sie ihnen geben würde. Es ist interessant, hier von den österreichischen Räthen selbst zu vernehmen, dass die Glarner ältere Freiheitsbriefe besassen; noch grössern Werth hätte es für uns, zu wissen, was dieselben enthielten. Die Forderung, diese Freiheitsbriefe herauszugeben, war jedenfalls eine unbegründete; etwas anders verhält es sich mit dem neuen Landrechtsbriefe vom 11. März 1387 (Nro. 105), indem, wie wir gesehen haben, die Befugniss der Landleute von Glarus, so eingreifende neue Satzungen aufzustellen, nur aus den Ausnahmsverhältnissen des von den Reichsstädten vermittelten Waffenstillstandes hergeleitet werden konnte. Die Glarner erklärten sich daher auch nach Tschudi's Erzählung bereit, den Landrechtsbrief wieder aufzuheben.

7) Die Glarner sollten dem Stifte Seckingen die verfallenen Abgaben entrichten und die Appellationen wieder ungehindert an die Aebtissin gehen lassen. Auch gegen diese Forderung liess sich vom Standpunkte des historischen Rechtes nichts einwenden und die Glarner waren daher bereit, derselben zu entsprechen.

8) Die Glarner sollten den Weesnern allen Schaden ersetzen, den sie ihnen mit den Eidgenossen bei der Einnahme des Städtchens im Sommer 1386 zugerichtet hatten. Diese Forderung war in der That stark, nachdem die Weesner durch die Mordnacht vom 22. Februar sich für den empfangenen Schaden hinlänglich gerächt hatten; gleichwohl sollen die Glarner auch hier bereit gewesen sein, ihren Antheil an dem Schaden abzutragen.

9) Die Glarner sollten ihren lange bezeigten Ungehorsam und ihre Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft Oesterreich abbüssen, bis sie die Gnade derselben wieder erlangen. Es waren also hier noch, um alles Vorangehende desto unannehmbarer zu machen, harte Strafen in Aussicht gestellt, denen sich die Glarner bei Annahme der Friedensbedingungen hätten unterziehen müssen!

Da die Glarner auf die ihnen gemachten Friedensvorschläge nur zum kleinern Theile eingehen konnten, so zerschlugen sich die Unterhandlungen und es kam zum Entscheide durch die Waffen.

111.

1388, April 9.

Die Schlacht bei Näfels.

A) Aus dem Fahrtsbriefe vom 2. April 1389.

(Fortsetzung von Nro. 107, D.)

Darnach vff die nächsten ostern an dem nünten tag im aberellen, am donstag in der osterwuchen des gemelten jars [1]), do besamnotten sich vnser tötlichen figend die vorgenampt herschafft von Oesterich mit fünffzechen tusent mannen zuo ross vnd zuo fuoss vnd zugent gan Näffels jnn vnser land vnd brachen vns durch vnser letz [2]) vnd durch vnser werinen dar wider der vnsern nit me dan fierdhalb hundert [3]) man, dero warend by drisig mannen von vnsern guotten fründen vnd lieben getrüwen Eidgnossen von Schwitz die sy den vnsern zuo hilff vnd zuo trost geschickt hattend, vnd ertotten [4]) vnser fiend vns mängen fromen man, vnd wurdent vnser tötlich fiend von den vnsern bestanden [5]) vnd angriffen by den Rovtty mit hilff des almächtigen ewigen Gotz vnd siner lieben muotter aller gnaden vnd vnsern getrüwen lieben nothelffern Sant Fridlis vnd Sant Hilaryen vnd allem himelschen her, vnd wurdent vnser fiend siglos [6]) vnd wurdent einliff panner gewunnen vnd dritthalb tusent man erschlagen vnd vil im see ertrenckt. Wie vil der selben an der zal sy, mag man eigenlich nit wüssen. Es kamen ouch dero der merteyl vm [7]), die da stiffter vnd anleger vnd bezwiffelt [8]) des vorgnampten mortz anzetragen, das den vnsern ze Wesen beschechen vnd widerfaren ist.

---

[1]) So Tschudi I. 556: die Abschrift im alten Landbuche hat, nicht ohne Spuren einer Korrektur: »Item vff die nächsten ostern darnach jn dem selben jar an dem ersten donstag im aberellen.« Es lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass dies eine Aenderung des Urtextes ist, die mit Rücksicht auf die im Jahr 1426 geschehene Verlegung der Fahrtsfeier auf den ersten Donnerstag im April getroffen wurde. [2]) Letzmauer. [3]) 350. [4]) tödteten. [5]) d. h. die Unsern hielten den Feinden Stand. [6]) geschlagen. [7]) Die alte Abschrift fügt hier die Worte bei »vff disen hüttigen tag«, welche offenbar nur mit Rücksicht auf das Vorlesen an der Fahrtsfeier eingeschaltet worden sind. Der Abdruck bei Tschudi hat diese Worte nicht. [8]) verdächtig.

B) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne S. 132—133, 136.)

Von der slacht ze Glaris. Vnd do es ward an dem nünden tag im abrellen vff ain donstag, do zoch das selb volk [9]) von Wesen gen Glaris mit aller macht vnd mit gewalt, vnd gewunnent die letzi ze Nefels, vnd ersluogent iren vil an der letzi, die sich da wartent [10]) vnd inen woltent die letzi verhan [11]). Also wichent die von Glaris von der letzi an ainen berg, vnd zugent die herren vnd das volk in das land ze Glaris vnd verbrantent die hüser vnd wuostent vmb [12]) was si mochtent, vnd was inen der mertail nun vmb rouben vnd vmb guot ze gewünnen. Si hattent och me denn zwölf hundert houpt vich hinderslagen vnd woltent das dannen triben, vnd maintent, es sölti inen das niemand weren. Also sachent die von Glaris, die an den berg gewichen warent, der herren gewerb [13]) mit ainanderen, wie sie sich so vnordenlichen hieltent vnd von ainandern ritten vnd giengent, vnd inen nun not vmb guot was, vnd jetlicher gern vil gewunnen hetti. Also rittent inen die herren och nach an den berg, da si hin geflohen warent, vnd also wurfent die von Glaris mit stainen gegen den herren, dass die ross [he]rab schüch [14]) wurdent. Also ruoftent die herren hinder sich [..]o dem volk, si söttint enweg wichen, dass si nit erworfen wurdint [mi]t den stainen. Also wichen si, vnd drucktent die von Glaris [he]rnach, vnd kam ain flucht in das volk, das wenig jeman da ge[b]ond. Also iltent [15]) inen die von Glaris nach über ain gross [..]t vss bis gen Wesen, vnd erstachent inen bi vier oder fünf hun[de]rt bis gen Wesen an die brugg, also welche sich ze wer stalltent. [..] luffent si für, wan ir was der mertail, die sich on wer [16]) er[st]echen liessent; doch verlurent vnd kament ir och vil vm, die sich [ma]nnlich gegen inen wartent vnd mit werender hand erslagen wur[de]nt. Vnd do si also gen Wesen an die brugg kament, do ward [da]s getreng [17]) also gross vff der brugg, dass die brugg inbrach, [vn]d ertrunkent irer och vil, wan inen was ze not, dass niemand des [an]dern acht hat, vnd zoch ainer den andern vnder, wan si warent wol geharnascht vnd gerüst. Es warent och etlich der herren,

---

[9]) Vergl. oben S. 327. [10]) wehrten. [11]) und sie wollten von der Letz[..]er abhalten. [12]) verwüsteten rings umher. [13]) Beschäftigung. [14]) scheu. [..]ilten. [16]) ohne sich zu wehren. [17]) Gedränge.

die ze Glaris vor in das land warent komen vnd guot gewunnen hattent, die all wider herus rittent vnd giengent, dass si weder fründ noch vigent sachent, anderst denn die totten sachent si da liggen, vnd kament vnbekümbert wider haim. Des selben tages floch och graff Hanns von Sangans gar lasterlich [18]) mit fünfzechen hundert mannen, der ir houptman ze Wesen was vnd er das alles hatt angelait [19]). Er was mit sinem volk für Beglingen her in gezogen, vnd do er sach wie es gangen was, da kart [20]) er wider vmb vnd floch.

Als nun die von Glaris ob gelagent [21]) vnd die herren die flucht genomen hattent bis gen Wesen, do kartent si wider vnd sluogent all die ze tod, die noch nit tod warent, vnd zuchent si der merteil vss bis vff die nidergewand [22]) vnd laitent si zuo ainandern in die gruoben in das vngewicht [23]) ertrich vor der letzi in die wyden.

Das sind die edlen vnd namhaftigesten, die ze Glaris vmb koment. Hienach stand geschriben ain tail der namen, die ze Glaris vmb kon sind: herr Hanns von Klingenberg ritter. Hanns Sunthusser, Hanns Faiss, Hanns Vetter, all des von Klingenbergs diener. Hr. Volrich von Sax ritter. Hr. Hainrich von Randegg ritter. Jörg Egghart des von Randeggs diener. Hr. Egloff von Rosenberg ritter. Hr. Hermann von Bül ritter *). Hr. Low **) von Schaffhusen ritter. Volrich von Haldenstain. Hans von Wagenberg. Hainz von Rümlang. Diettegen von Altstetten. Wolf von berg. Hanns von Wilberg. Volrich Schenk von Castell. Fridrich von Bätmaringen. Hainrich von Luterberg. Hanns von Langenhart. Hanns von Vnderwegen. Hanns von Vomonans. Volrich von Griffensee. Hainrich von Sant Johann. Fridrich von Richenbach. Volrich von Nüwenegg. Manlach von Althaim. Hans von Rosshain. Reinhart von Constorf. Peter Bart von Haberspurg. Gölli von Oesterrich. Reinhart von Adelar. Dietrich Simon. Simon Mueterkind. Gotthart Kalbhopt. Wilhelm von Gersten. Hartman Sultzer von Kyburg. Hanns der Haner. Volrich Keller von Hor-

---

[18]) schmählich. [19]) angestiftet. [20]) kehrte. [21]) siegten. [22]) Unterkleider [23]) ungeweiht.

*) Burger zu Rapperschwyl: vergl. das Jahrzeitbuch bei v. Arx II. 89 Rickenmann Regesten v. Rapperschwyl Nro. 33.

**) Ital Löw, nach der Jahrzeitstiftung im Archiv Rüti. Mittheil. der antiquar. Gesellschaft XIV. 39.

nisshain. Her Albrecht von Landenberg ritter. Ruodolf von Landenberg *). Beringer von Landenberg. Eberhart von Strass **). Hertdegen von Hinwil. Beringer von Lemiss. Spysser von Diessenhofen, was vogt ze Rappreswil. Philipp Rüed. Wolf Sürg. Karolus Rottower. Hainrich Gir ***). Cüenerli von Rümlang. Hanns Schappeltz. Peter Lapp. • Albrecht Schulthais. Claus Walpersperg von Rappreswil.

It. des von Togkenburg volk verlor swarlich.

It. vss Kyburger ampt. Von Zell vss Vndersee.

Von Wintertur kament vm LXXX man. Von Schaffhusen verlorent och. Von Rappreswil LXX man. Wintertur vnd Rappreswil verlurent allermaist.

C) Aus einer Zürcher Chronik.

(Cod. 643 in St. Gallen, Henne S. 133—134.)

In dem selben 88. jar an dem andern donstag im aberellen do hat der hertzog aber [24]) ein gross volk gesamlet vss allen sinen stetten vnd landen me den XV tusent man ze ross vnd ze fuss, vnd kamen gan Wesen vnd zugen da dannen mit gewalt gan Neffels in das land Glarus, vnd verbrannten wol XXX hüsser vnd hatten vil vichs hinderschlagen, vnd wolten das hinweg han getriben, vnd meinden, jnen sölt das nieman werren [25]), vnd söltin vngevochten dannen farn. Do warent die von Glarus an ir letz nit mer denn mit iii½ hundert mannen. Dero warent L man von switz, vnd do si sachen, das si waren komen vmb ir land vnd durch die letzi gebrochen waren vnd so vil hüsser angestossen hatten, vnd das fich [26]) hinderschlagen hatten, do tett jnen das vast we [27]) vnd was jnen ein grosser kumer, vnd wurden mit enander ze rat schnell vnd einhelklich, das si ir lip vnd leben davon [28]) wöltin setzen. Vnd zugen von der letz hin vff in das gand [29]) vnder den berg, vnd taten das dar vmb, das si den berg zuo einem rugken hettin vnd man si nit

*) Vergl. Jahrzeitbuch von Tänikon (Thurg. Beiträge VIII. 65): »Gedenket des Rudis von Landenberg, der ze Glaruss verlor.« Er war ein Enkel des gewesenen Vogtes zu Glarus und sass auf dem Schlosse Bichelsee im Thurgau.

**) Ein thurgauischer Edler, welcher 1385 das Schloss Wellenberg den Landenberg verkauft hatte. Thurg. Beiträge VIII. 82.

***) Die vier Letztgenannten waren Burger zu Rapperschwyl: vergl. das dortige Jahrzeitbuch a. a. O.

[24]) wieder. [25]) wehren. [26]) Vieh. [27]) sehr leid. [28]) Sollte wohl heissen: daran. [29]) steiniger Abhang.

möcht allenthalben vmb ziechen. Do si in das selb gand kamen, mit hilff des barmhertzigen Gots, siner lieben muoter Maryen vnd des lieben hern sant Fridlis, do griffent si die fyent an gar mit frischem redlichem muot, vnd erschluogen vnd erstachen ii½ tusent man vnd jagten si gan Wesen zuo der statt, vnd kam vil lüt vff die brugg, das die mit den lütten jn brach, vnd ertrank so vil lüt in dem se, das nieman mocht wüssen, wie vil der were. Des selben mals floch graff Hans von Sangans, der ir houptman ze Wesen was, me denn mit XV hundert mannen; der was vff Beglingen vnd sach[30], wie die von Glarus mit ir fyend vmb giengent, vnd si hinweg jagten, vnd kam das geschrey vnder si so vast, das si luffen durch den Brütterwald hin vff-über Kirchenzen, vnd meint man, das vil lüts enunder im wald über den berg in viel, vnd ertrank ouch vil lüt vnder dem Walensew, vnd luff in nie kein man nach als man meint. Vnd gewunnen die von Glarus an der selben schlacht xiij rechter houptpaner. Der selben kamen vj paner der aller hüpschesten gan Switz, vnd wurden zwei zerschossen vnd zerzert[31]), das man die nit kond noch mocht vff gehenkhen: die andern fünf paner die hangen ze Glarus in der kilchen. die si iren fyenden vff den selben tag angewunnen mit anderm grossen guot. das jnen von den fyenden ward an harnest[32]), an rossen vnd an anderm guot. Es warent ouch etlich fyent vntz gen Glarus vff ze ross vnd ze fuos. vnd wolten han geroubet. vnd do si vernamen. wie es ze Näffels gangen was, machtend sich en weg. An der selben schlacht kam dero von Glarus [illegible] man vmb.

[illegible] Aus einer andern Zürcher Chronik.

[illegible]

[illegible] MCCCLXXXVIII [illegible] grossem volke als [illegible] graf Johans [illegible] Toggenburg. Peter [illegible] Schafhusen.

[illegible] im Jahr des [illegible]

Wintertur, Frowenueld, Radolfzell, Rappreswil vnd ander, vnd gewunnent die letzi ze Glaris, vnd kament mit gewalt in das land. Des besamnotand [34]) sich die von Glaris, das ir by vierthalb hundert werhaffter mannen warend, die griffent die vyant [35]) an vnd erschluogent ir etwa vil in dem land ze tod. Des wurdent die vyant flüchtig vnd jagtand inen die von Glarus nach, vnd erschluogent ir wol by achtzehen hundert mannen vnd ertrank ir etwa vil in dem Walense vnd och in der Lint, das man sait, das der herschaft volkes by xxiiij c mannen vf den tag verlor, vnd gewunnend die von Glaris xij c man harnaschs vnd xiij paner vnd vil ross, vnd ward der von Glaris nit me erschlagen denn liiij man. Vnd was der fyenden lebendig belaib [36]), die fluhent gen Wesen in die statt.*)

E) Aus Königshofen's Elsässer Chronik.

(Henne S. 135.)

Ain strit zuo Glaris. Ains tages nach osteren, do man zalt nach gots geburt MCCCLXXXVIII jar, do geschach das graf Johans von Werdenberg, graf Thoman [37]) von Toggenburg, her Johans von Klingenberg vnd vil ander herren vnd stett der herschaft von Oesterich zogtent für Glaris in das tal vnd land mit aim grossen mächtigen folk, drü tusend oder me, vnd woltent die von Glaris ybervallen han, wan si zuo den Switzern gehortent, vnd gewunnend die letzen vnd kamend in das land, vnd lieffend in die hüser robende vnd sakman zuo machende [38]). Hiezwüschen samnotent [39]) sich die von Glaris vnd Switzer, das ir vf achthundert [40]) zesamen kamend, vnd zugend an die herren vnd strittent mit jn. Do warent die herren zertreigelt [41]) vnd nüt bi ainander, wan si nach rob her vnd dar [42]) in den hüsern stekkatant [43]). Davon gelagend si vnder [44]) vnd gesigtent die von Glaris vnd Switzer gegen dem grossen folk, vnd ersluogend ir vf xij hundert vnd gewunnent xij baner vnd tusent harnasch vnd vil hengste vnd ross, vnd ward der Switzer vnd ir aidgnossen kum vff hundert erslagen.

---

[34]) versammelten. [35]) Feinde. [36]) blieb.
*) Vergl. Justinger's Berner Chronik S. 222.
[37]) Sollte heissen: Donat. [38]) um zu plündern. [39]) sammelten. [40]) Andre Lesart: tusend. [41]) zerstreut. [42]) da und dort. [43]) steckten. [44]) unterlagen sie.

5) Aus dem Luzerner Burgerbuche, angefangen i. J. 1357.

(M. Russen's Chronik, herausgeg. v. Schneller, S. 205 Anm.; Geschichtsfreund XXII. 156.)

»Anno lxxxviij nona die mensis Aprilis facta est cedes magna in Glarus, vbi circa quadringenti viri congregati irruerunt in magnum exercitum dominorum ducum Austrie, et de interfectis et submersis remanserunt plus quam mille et septingenti viri, pro parte vero illorum de Glarus circa lx.«

Uebersetzung.

Im Jahr 88 am 9. Tage des Monats April geschah eine grosse Schlacht in Glarus, wo ungefähr 400 versammelte Männer ein grosses Heer der Herren Herzoge von Oesterreich anfielen, und von Erschlagenen und Ertrunkenen blieben mehr als 1700 Mann auf dem Platze, auf Seite jener Männer von Glarus aber ungefähr 60.

6) Aus dem Linthaler Jahrzeitbuche.

(Vergl. oben Nro. 103. E.)

Item dem nam, so hier nach geschriben stat, sind die, so an der slacht verluren. Des Ersten vss der kilchhöry ze Mullis Vlrich [illegible], Cuni Kalprunner, Rudi vnder dem birbōm [45]. Welti [illegible] Welti Kerner, Rudi Elsen, [illegible] Rudi am acker, Welti Gallati, [illegible] Peter Förstler, ab [illegible] Heini Swen[illegible]

[illegible] zu der slacht Hans [illegible] Hans [illegible] Gigler, [illegible] Werni [illegible] Rudi [illegible] aus [illegible] Rudi am [illegible] Rudi [illegible]

[illegible] Hans Keiser. [illegible]

Item von Betswanden Wilhelm Wala, Vli Irer, vss Lintall Vli wi vnd Rudi Dürst.

Item vss Serniftal Sutter Welti vnd Welti Koli.

Item von Vre Vli Watwiler vnd der Gander, vnd Jenny ze von Switz.

H) Das älteste Schlachtlied.

s den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich abgedruckt im Gemälde des Kantons Glarus S. 271.)

In einer fronfasten da huob sich [46]) der Glarner not;
si wontend [47]) z'Wesen fründ ze han: si gabends in den tod.
Der dises mord gestiftet hat, es muoss im werden leid,
er hat nit recht gefaren, wann er ist worden meineid.
In österlichen ziten, vf einen sammestag,
da huob sich ein grosser strit, dass menger tot gelag.
Ze Glaris in dem lande warend vierthalb hundert man,
die sachend fünfzehen tusend, ir rechten fienden, an.
Da ruofte als behende der von Glaris houbetman,
er ruofte vnsern herren Christ von himel an.
Ach richer Christ von himmel vnd Maria, reine magd,
wellend ir vns helfen, so sind wir vnverzagt.
Dass wir den strit gewinnend wol hie vf disem Feld,
wellend ir vns helfen, so bestond wir alle welt [48]).
O helger herr sant Fridli, du trüwer landesman,
ist dises land din eigen, so hilfs vns mit eren bhan [49]).«
Die herren brachend in die letz, si zugend in das land;
do es die Glarner sachen, si wichend in ein gand.
Do diss die herren sachend, dass wichend d'Glarner man,
si schruwend [50]) all mit luter stim: »nun grifends fröhlich an.«
Die Glarner kerten sich vmbe, si tatend ein widerschnall,
si wurfend mit hempflichen [51]) steinen, dass 's in den berg erhall [52]).
Die herren begundend wichen vnd bitten vmb ir leben;
mit golde vnd mit silber woltend si sich widerwegen [53]).

---

[46]) begann. [47]) wähnten. [48]) nehmen wir es mit der ganzen Welt auf. haupten, vertheidigen. [50]) schrien. [51]) handvölligen. [52]) wiederhallte. fwägen.

13. »Hettist du silbers vnd goldes vil grösser dann ein hus,
es mag dich nit gehelfen, din leben das ist vs.
14. Vnd ouch din guoter harnist vnd all din isengwand,
Das must du hüt hie lassen wol in sant Fridlis land.«
15. Des dankend wir alle Gotte vnd sant Fridli, dem helgen man,
vnd dise manliche thate han die fromen Glarner than.

Anmerkung.

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, dass alle gleichzeitigen, d. h. aus den nächsten Jahrzehenden nach der Näfelser Schlacht herrührenden Berichte den Hergang des grossen Ereignisses im Wesentlichen auf übereinstimmende Weise darstellen, namentlich ist diess der Fall bei den zwei einzigen, etwas einlässlichern Erzählungen, welche sich einerseits in der sogen. Klingenberger Chronik und anderseits in der Zürcher Chronik Nro. 643 finden, obschon, wie wir bei Nro. 103 zu bemerken Anlass hatten, jene etwas österreichisch gefärbt ist, diese hingegen ganz auf Seite der Glarner steht und sich an den Fahrtsbrief anschliesst. Nur in den Zahlen walten ziemliche Differenzen zwischen den verschiedenen Berichten. Zwar was die Glarner betrifft, welche zuerst die Letzimauer vertheidigten, dann sich in das »Gand« bei Schneisingen zurückzogen und dort die Feinde erwarteten, so setzen alle Berichte, welche überhaupt eine Zahl angeben, mit einziger Ausnahme der, dem Ereignisse ferner stehenden [illegible] Chronik, dieselbe mit erfreulicher Einstimmigkeit auf 350 bis 400 Mann an. Eine ähnliche Uebereinstimmung waltet auch hinsichtlich der gefallenen [illegible] dass das Namensverzeichniss genau [illegible] Chroniken angegeben [illegible] Angaben über die Stärke des [illegible] die ihm fol[illegible] ebenfalls aus [illegible] Land ein[illegible] Chronik hingegen [illegible] sogen. [illegible] Stärke [illegible] Angabe [illegible] beiden [illegible] zusammengesetzt [illegible] Zeit eine [illegible] mehr als hin[illegible] Auch [illegible] verschiedene [illegible] wunderbare [illegible] Leser für [illegible] an Ord-

nung und Disziplin, welcher im österreichischen Heere herrschte, wozu wohl noch ein geheimer Schauer kam, den der ungewohnte Anblick unserer senkrecht aufstrebenden Berge, der überwältigende Eindruck einer grossartigen Natur den Feinden einflösste. Wohl mit Recht haben daher neuere Geschichtswerke (so namentlich Vögeli-Escher I. 184) die Zahl des österreichischen Heeres — nicht mitgerechnet das getrennte Corps des Grafen von Werdenberg-Sargans — auf 6000 Mann angegeben. Dass der Fahrtsbrief hinsichtlich der Zahlen nicht auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann, zeigt sich auch wieder bei den Gefallenen. Auch hier stehen sich schroffe Gegensätze gegenüber: die sogen. Klingenberger Chronik redet nur von 4—500 Mann, die »bis gen Weesen an die Brücke« getödtet wurden; der Fahrtsbrief und die sich ihm anschliessende Zürcher Chronik Nro. 643 sagen, es seien 2500 Mann erschlagen worden und daneben noch Viele, deren Zahl nicht angegeben werden könne, im Walensee ertrunken; endlich meldet ein gleichzeitiger Eintrag in's Burgerbuch von Luzern — also eine eidgenössische und daher höchst unverdächtige Quelle! —, dass mehr als 1700 Mann getödtet worden und ertrunken seien. Mit letzterer stimmt so ziemlich überein die Zürcher Chronik Nro. 657, welche erzählt, die Glarner hätten »wohl bei 1800 Mann erschlagen« und es seien Viele im Walensee und der Linth ertrunken, so dass man gesagt habe, die Herrschaft habe an diesem Tage bei 2400 Mann verloren. Wir halten auch hier diese mittlere Berechnungsweise für diejenige, welche sich der Wahrheit am meisten nähern dürfte.

Was das Datum der Schlacht betrifft, so sind alle Quellen mit Ausnahme des Schlachtliedes, in welches sich hier ein Irrthum eingeschlichen haben muss, darüber einig, dieselbe auf Donnerstag den 9. April zu setzen. Nur passen dazu freilich die Worte des Fahrtsbriefes »am Donnerstag in der Osterwoche« nicht, weil das Osterfest im Jahr 1388 auf den 29. März fiel.

Beachtenswerth ist, dass die sogen. Klingenberger Chronik, obschon sie sonst eher auf österreichischer Seite steht, gleichwohl die Raublust und Unordnung, welche im österreichischen Heere eingerissen waren, mit scharfen Worten tadelt. Ebenso erwähnt sie auch die schmähliche Flucht des Grafen Hanns von Werdenberg, der, wenn er den Glarnern zu rechter Zeit in den Rücken gefallen wäre, den ganzen Erfolg des Tages wieder hätte in Frage stellen können; es ist daher jene Thatsache über allen Zweifel erhaben. Auch der Zuzug einer kleinen Schaar von Schwyzern (30 oder 50 Mann) darf als sicher betrachtet werden, weil der, in dieser Hinsicht vollkommen glaubwürdige Fahrtsbrief und die ihm durchgehends folgende Zürcher Chronik Nro. 643 die Thatsache berichten. Dagegen scheint uns aus diesen beiden Quellen hervorzugehen, dass die Zuzüger von Schwyz schon bei der Vertheidigung der Letzmauer auf der Seite der Glarner standen, also nicht erst während der Schlacht aus dem Klönthal hervorbrachen, wie die Geschichtschreiber seit Aeg. Tschudi, wohl im Interesse einer eindrucksvollern Darstellung, erzählen. Dass aber, wie Tschudi berichtet, aus den hintern Gemeinden unsers Landes beim Beginne der Schlacht noch wenige Streiter Theil nahmen, dafür scheint allerdings die verhältnissmässig geringe Zahl Gefallener aus den Kirchhören Schwanden, Betschwanden, Linthal und Sernfthal zu sprechen.

Was die erbeuteten Panner betrifft, so erzählt uns Aeg. Tschudi, de hier aus eigner Anschauung berichtet, es seien in der Kirche zu Glarus folgend eilf Trophäen aufgehängt worden: 1) das grosse Panner von Oesterreich, 2) da Panner des Grafen von Toggenburg, 3) dasjenige des Grafen von Montfor 4) dasjenige des Freiherrn von Thorberg; sodann die Panner der Städt 5) Schaffhausen, 6) Villingen. 7) Stuttgard, 8) Winterthur, 9) Elgg, 10) Radol zell (Zell am Untersee), 11) Weesen. Dagegen sei ein zwölftes Panner, nämlic dasjenige der Stadt Frauenfeld, nach Schwyz gekommen, wo es ebenfalls in de Kirche aufgehängt wurde.

112.

1388, April 11.

Weesen geht in Flammen auf.

A) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne a. a. O. S. 137.)

Als nun das alles geschechen was an dem nünden tag i abrellen, als vor stat, gelich vnverzogenlich schicktent die von Glar vnd von Switz ire botten gen Zürich vnd saitent inen, wie es gange was, vnd ermantent si och bi ir aiden vnd ir püntnuss, dass kämint vnd inen hulfint, wan si weltint sich aber [1]) legen für d statt ze Wesen. Also saitent inen die von Zürich hilf zuo, dass vnverzogenlich komen weltint mit allem irem züg vnd mit mach Darnach an dem nächsten sampstag zuchent die von Zürich vss m siben hundert mannen, wol gerüst, vnd woltent mit denen v Glaris vnd Switz für Wesen ziehen. Vnd do si kament gen Richt wil, do kam inen gewüsse bottschaft, dass die von Wesen ire st selber hettint angezünt vnd verbrennt, vnd wär jederman vss d statt, frömbd vnd haimsch. Das was och war, vnd also wurde die von Zürich ze rat, si weltint sich legen für die statt Rappre wile, wan die von Rappreswile hattent och ze Glaris vbel verlore

---

[1]) wiederum.

B) Aus der Zürcher Chronik Cod. 643.

(Henne a. a. O. S. 141.)

Vnd do das gefacht [2]) ein end genam vnd die von Glarus ir vyent so ritterlich verjagt vnd vil erstochen vnd ertrenkt hatten, do schickten si von stund an einen botten gan Zürich zuo ir lieben eidgenossen, der jnn die sach solt sagen, wie es gangen were, vnd sölt si manen, das si zugen gan Wesen. Vnd am nechsten samstag darnach schickten die von Zürich vij hundert man wolbezügt [3]), das si gan Wesen zuo den von Glaris ziechen söltin. Do si her vff kamen gen Richtiswil, do wurden si daselbs gewendt, vnd ward jnen geseit, die fyent hettin ir statt ze Wesen selber angestossen vnd verbrennt, vnd werind die fyent alle darvon geflochen. Also warend die von Glaris fro, das jnen der almechtig Got, sine liebe muotter aller gnaden, die lieben halgen [4]) vnd der guot herr sant Fridli vnd sant Hilary gehulffen hatten, das si by lip, by guot vnd eren bestanden warent vnd ir land behept hatten.

C) Aus der Zürcher Chronik Cod. 657.

(Henne a. a. O. S. 137.)

Vnd vf den xj tag abrellen do stiessend die vyand die statt Wesen an mit für, vnd verbrantend si gentzlich, vnd zugend do die burger mit ir wib vnd kinden vnd och die andren, die by inen warend, jederman da er hin komen mocht.

D) Aus Königshofen's Elsässer Chronik.

(Henne a. a. O. S. 142.)

Darnach zogtent die Switzer für die statt Wesen. Da warent vil herren inne, die stiessend die statt selber an mit für vnde zogtent dannan. Do kamend die Switzer hinzuo vnd fundent vil harnasches vnd blunders [5]) in dem für.

Anmerkung.

Der wunderbare Sieg, den die Glarner am 9. April erfochten, hatte das in wilder Flucht sich auflösende österreichische Heer vollständig entmuthigt und demoralisirt. Es dachte daher Niemand mehr daran, Weesen zu vertheidigen,

---

[2]) bei Näfels. [3]) wohl ausgerüstet. [4]) Heiligen. [5]) Waffenrüstung und Hausrath.

wie die zu einer Belagerung dieses Städtchens sich anschickenden Eidgenossen es erwarteten. Dagegen mochte man den Glarnern die Freude nicht gönnen, selbst für den Verrath vom 22. Februar an den Weesnern Rache nehmen zu dürfen; man wollte ihnen nicht mit dem Städtchen auch die Bewohner und deren bewegliches Eigenthum preisgeben, und noch viel weniger wollte man es gestatten, dass die Eidgenossen von dem festen und seiner Lage wegen wichtigen Orte Besitz ergriffen und ihn zum Waffenplatze gegen Oesterreich benutzten. Diese Motive erklären es hinlänglich, dass, wie unsere oben mitgetheilten Quellen einstimmig berichten, die Oesterreicher selbst Weesen absichtlich in Brand steckten. Es fällt uns in der That schwer, zu begreifen, wie, gegenüber dem klaren und unzweideutigen Wortlaute der gleichzeitigen Chroniken, Aeg. Tschudi I. 548 berichten kann, das Feuer sei ausgebrochen, weil die eilig ihre Wohnungen verlassenden Weesner sich nicht mehr um ihre Heerdstätten bekümmert hätten, und darauf hätten die herbeikommenden Glarner das Städtchen vollends niedergebrannt. Unseres Erachtens offenbart sich darin eine weit ergreifendere Vergeltung für die Mordnacht, wenn Diejenigen, zu deren Gunsten die Frevelthat verübt war, sich zuletzt selbst veranlasst sahen, das verrätherische Städtchen den Flammen zu überliefern, als wenn die schwer beleidigten Glarner einen Akt gewöhnlicher Rache vollzogen!

113.

1388, April 12. bis Mai 2.

Die Belagerung Rapperschwyl's und das Treffen im Gaster.

A) Aus der Zürcher Chronik Cod. 648.

(Henne a. a. O. S. 141—142.)

Do die von Zürich ze Richtischwyl gewennt [1]) wurden vnd si vernamen, wie es stüend vmb die statt Wesen, do zugen si mit den lütten von dem Zürichse für die statt Rapperswil, vnd leitten sich mit gewalt dar für. Das beschach am nechsten sunnentag darnach vmb das nachtmal, vnd kamen zuo jnen die von Lucern, Vre, Switz, Vnderwalden vnd von Zug, vnd ettwa vil von Bern, vnd lagen vor

---

[1]) gewendet.

der statt iij wuchen vnd mit gewalt, vnd hatten die von Zürich da allen iren werzüg [2]) vff gericht vnd wurffen vnd schussen mit ir werchen vnd büchsen in die statt, vnd wurden da von vast geschadiget. Vnd do vff den mayen tag ward, do sturmpt [3]) man an die statt an allen orten, vnd wurden do ze mal an dem sturm vil der eidgenossen wund geworffen vnd geschossen, das ir by XXX mannen starb von allen eidgenossen. Diss beschach vff den meyen tag. Do morndes ward [4]), do wurden die eidgenossen ze rat vnd zugen mit enander ab vnd verbrant man das werch vor der statt, ee das si dannen zugen.

Item in den ziten vnd in dem jar, als ob stat, zugent die fyent aber gan Glarus ir ettwa vil vnd hatten ein roub genomen, vil vichs. Des jlten jnen die von Glarus nach in das Gaster vff Schwanden*), do beschach ain angriff von den von Glarus vnd ward der fyenden vil erschlagen vnd ein fendli gewunnen, vnd ward der roub errett, vnd verluren die von Glarus daselbs iij man. Vnd das beschach in den zitten, do man vor Rapperswil lag.

B) Aus der Zürcher Chronik Cod. 657 und 631.

(Henne S. 140—141.)

Nachdem als es ze Glaris vnd ze Wesen ergangen was, do zugent die von Zürich an dem 12. tag aberellen in dem 88. jar für die statt Rapperswil, vnd kament für sich zuo jnen dar ir aidgenossen die von Lutzern, von Zug, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Glaris; darnach an dem acht vnd zwentzigosten tag aberellen kam der von Bern volk für die vorgenanten statt; darnach an dem drissigesten tag aberellen kament die von Solotron ouch zuo den vnsren mit sechzig mannen ze ross vnd ze fuoss, vnd an dem ersten tag mayen anno dni 88 do zugent die von Zürich vnd ir aidgenossen an die vorgenanten statt vnd sturmotent dar an, vnd ward da gar hertenclich gesturmet, vnd kam von vnseren ain tail in ain huss an der statt, vnd werat [5]) der sturm von fruo als die sun vf gieng, vntz nach vff die vesper. Do giengent vnser aidgenossen vnd wir

---

[2]) Belagerungswerkzeug. [3]) stürmte. [4]) Da der folgende Tag anbrach.
*) Hof in der Gemeinde Gomiswald.
[5]) währte.

von dem sturm, vnd verlurent wir vff dem selben sturm viertzi[g] werhaffter mannen. Darnach an dem dritten tag zugend die vo[n] Zürich vnd ir aidgenossen jederman wider haim in sin land*).

C) Aus Königshofen's Chronik.

(Henne S. 142.)

Hienach ze hand die von Zürich, von Lutzern, Switzer vn[d] ir aidgenossen vff acht tusent zogtent für die statt vnd veste Rappoltzwiler vnd wurffend vnd schussend vast zuo den jnren, vn[d] och die jnren herus, vnde füegt sich vf den maigtag des vorgenante[n] jares, das si die statt mit grossem stürmende an giengend wasse[r]halb vnd landeshalb, vnd kamend der vsseren wol xl in die sta[tt] zuo aim fenster jn in die statt in ain kelre [5]), vnd woltant durc[h] die mur han löcher gemacht. Des wurdent die jnren gewar vn[d] brachent die büne [7]) ob dem kelre vff vnd wurffent vff si stain, hai[s] wasser vnd äschun [8]) vnd für, das si vss dem kelre müestant ent[-] wichen, vnd ir etwie menger verdarb. Noch do was das stürme[n] gros, vnd schussend baident halb fort, das zuo baiden sitten gros[s] schad geschach, vnd den vsseren verdurbend vff cc, vnd wurden[t] ir gewirset [9]) vnd geworffen vff ccc, die darnach wider genasend[.] Do muestand die vsseren entwichen vnd fuorend wider hain mi[t] grossen verlust vnd schaden, wan ir katzen [10]) vnd werken warent gar zerworffen.

Anmerkung.

Die erfolglose Belagerung Rapperschwyl's durch die Eidgenossen, welch[e] die Oesterreicher für das grosse Unglück, das sie bei Näfels betroffen, wied[er] einigermassen entschädigte, berührt unsere kantonale Geschichte namentlich a[us] dem Grunde, weil, wie die Quelle B ausdrücklich bezeugt, auch Zuger un[d] Glarner an derselben Theil nahmen. Die Einzelheiten jenes Vorganges schien[en] uns indessen für unsere Zweck nicht so wichtig, dass wir uns hätten entschliess[en] können, in unsere Sammlung auch noch die sehr ausführliche Erzählung d[er] sogen. Klingenberger Chronik aufzunehmen, welcher Tschudi im Wesentliche[n] gefolgt ist.

Dagegen berührt uns der abermalige feindliche Einfall in unser La[nd] (wohl nur in den unteren Theil desselben), welcher während der Belageru[ng]

*) Vergl. Justinger S. [illegible]

5) Keller. 7) den Bretterboden. 8) Asche. 9) verwundet. 10) So hie[ss] eine Art von Belagerungswerkzeug.

Rapperschwyl's erfolgte. Wir vernehmen aus der Quelle A, dass es den Feinden gelungen war, ziemlich viel Vieh aus unserm Lande zu erbeuten, dass aber die Glarner ihnen nacheilten, sie bei Schwanden im Gaster angriffen und mit beträchtlichem Verluste in die Flucht schlugen.

114.

1389, April 2.

Stiftung der Näfelser Fahrtsfeier.

In dem namen der loblichen vnd heylgen drifaltickeit Got des vatters, Gottes des suns vnd Gottes des heiligen geistz. Amen. Durch das dem almächtigen Got, siner lieben muotter Marien vnd den hochgelopten himelfürsten Sant Fridli vnd Sant Hilarien, vnsern getrüwen lieben nothelffern vnd allem himelschen her von vns gedancket vnd niemer vergessen werde der grossen hilff vnd nottürfftigen gnaden, so sol man das vestnen mit geschrifften [1], vmb das wenn nu des menschen gedencken vnd sin nattur kranck vnd blöd sind vnd jn dem louff des zittes geschechner ding bald vergessen wirt, darumb so künden wir der landtamman, die rät vnd die lantlüt zuo Glarus vnd tuond allen denen zuo wüssen, so jetz zuo gägne sind oder noch künfftig werdent, das sich grosser tötlicher krieg vnd fientschafft gemacht zwüschent dem durchlüchtigen fürsten vnd herrn herzog Lüpoldt von Oesterich an einem vnd den ersamen fürsichtigen vnd wisen, vnser sunder [2]) guotten fründt vnd lieben getrüwen Eidgnossen des andern teyls, vnd waren das die Eidgnossen die dozuomall zuosamen hortent [3]): Zürich, Bern, Solotorn, Lucern, Vre, Schwitz, Vnderwalden, Zug vnd vnser land Glarus.

(Es folgen nun die oben unter Nro. **104**, **107** und **111** mitgetheilten Abschnitte; hierauf fährt die Urkunde fort:)

Vnd durch das dem almächtigen Got, vnser lieben fröwen siner lieben muotter Marien vnd den hochgelopten himelfürsten Sant Fridly

---

[1]) durch die Schrift befestigen. [2]) besonders. [3]) gehörten.

vnd Sant Hilaryen, vnsern lieben vnd getrüwen nothelffern, vnd all Gottes helgen [4]) von vns gemeinen lantlütten zuo Glarus vnd all vnsern nachkomen ewenklich gedancket vnd niemer vergessen wer der grossen hilff vnd nottürftigen gnaden, so sy vns bezöigt v gethan hand vnd vns verhangten [5]), das mord vnd übel ze rech das den vnsern ze Wesen beschechen vnd widerfarn was, so ha ouch wir die landtlüt von Glarus gemeinlich für vns vnd all vns nachkomen vestenklich vnd jemer ewenklich vff genomen ein krüt gang von allen kilchen jn vnserem land von jecklichem hus d erberest mensch, sunder ein man, ob er im hus ist, järlich vff d andern [6]) donstag im aberellen mit andacht gan Naeffels zuo g durch die weg vnd steg, da denn die vnsern vff den selben t grosse not vnd arbeyt erlitten hand, vntz gan müllihüssern an d brunnen [7]). Vnd ist beschechen voran Got vnd vnser lieben frötwe Sant Fridly vnd Sant Hilaryen vnd allen helgen zuo lob vnd z ere vnd den vnsern, so jr lib vnd leben daran gewagt, das vns land bi lib, bi guot, bi eren bestuond, vnd ir leben darumb ve loren, desglich den vnsern, so ze Wesen erschlagen vnd ertöt we den, ir aller selen ze trost vnd ze hilff, dero sol man billich ewigen tagen niemer vergessen vnd durch Gottes willen ewenkli gedencken. Vnd des ze offnem warem vrkund, so hand wir d landtlüt von Glarus gemeinlich vnsers landes Insigel an disen bri tuon hencken, der geben ward in dem abrellen, an dem frytag v Sant Ambrosien tag, do man zalt nach Cristi geburt dryzech hundert jar, darnach in dem nün vnd achzigosten jar.

Nach der Abschrift im alten Landbuch, vergl. Nro. **104**, D; berichti und ergänzt aus Aeg. Tschudi's Chronik I. 556—557. Bekanntlich wird die alte Fahrtsbrief gegenwärtig noch alle Jahre am Näfelser Fahrtsfeste verlesen.

---

[4]) Heiligen. [5]) die Gnade erwiesen, gestatteten. [6]) zweiten. [7]) de Bach »Mühlibrunnen«.

115.

1389, April 22.

Der siebenjährige Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen.

Wir Albrecht von gotes gnaden, hertzog ze Oesterrich, ze Styr, ze Kernden vnd ze Krain, herr vf der Windischen marich vnd ze Portenavo, graue ze Habspurg, ze Tyrol, ze Pfyrt [1]) vnd ze Kyburg, marggraf ze Burgow, vnd lantgraf in Elsazz, bechennen offenlich mit dem briue. Als wir vnd die hochgebornen fürsten, vnser lieben vettern [2]), hertzog Wilhelm, hertzog Lüpolt, hertzog Ernst vnd hertzog Friderich, hertzogen ze Oesterrich etc. vnd die vnsern, yetz lang zit in krieg vnd missehellung gewesen sint mit den erbern bescheiden dem burgermeister, dem schultheissen, den ammann, den rëten, burgern vnd lüten gemeinlich der stetten vnd lëndern Zürich, Bern, Solottern, Lutzern, Zug, vnd dem ampt ze Zug, Vre, Switz vnd Vnderwalden, in denselben löuffen sich vil grosser dingen ergangen habent, von todslegen, roub vnd prand, vnd von andern sachen. Darunder die erbern, wisen, des heiligen richs stett früntlich vnd als getrüwlich gearbeitt hand, daz si zwischen vns vnd den vnsern eynent, vnd den obgenannten stetten vnd waldstetten vnd lëndern anderent, einen guten vngedingten, getrüwen frid beredt, geteydingt vnd gemachet hand. Daz wir denselben frid vfgenommen haben, vnd loben ouch den lutter vnd gantz, war vnd stët ze halten vnd ze volfüren, für vns vnd die egenanten vnsere vettern, vnd alle die vnsern, vnd die zu vns gehörent, vnd für all vnser helffer vnd diener, vnd für den schultheissen, die rët vnd burger ze Friburg in Oechtlanden, vnd für die iren, vnd für ander, die in disem krieg begriffen sind, vntz vf den nëchsten sand Joergen tag so nu kumpt, vnd dannenthin siben gantze jar, die

---

[1]) Die Grafschaft Pfirt (im Sundgau) war ein Erbe der Herzogin Johanna, Gemahlin Herzog Albrechts des Lahmen. [2]) Söhne des bei Sempach gefallenen Leopold III.

nachsten so denn schierest nacheinander künftig werdent, vnd denselben sand Joergen tag allen, vngeuërlich, mit den stuken vnd artikeln, als si hienach eigenlich begriffen sind. (1) Des ersten sullent vnd mügent die vorgenannten stett vnd waldstett vnd länder disen frid vs, vor vns vnd den vnsern, vnd vor den so vns zuogehörent ruowiklich inne haben, wes si sich vnsers guots vnderzogen hand vnd ingenomen, es sin slozz, stett, vestinen, teler [3]), land oder lüt. Vnd sullent ouch dieselben slozz, stett, vestinen, teler, land vnd lüt die si innehant, in disem frid sicher sin, vnd an all dienst beliben. Vnd was ouch die lüte, so in denselben slossen, stetten oder ländern sind, gelüpten, verpüntnuss oder eyden zu den obgenanten stetten vnd waldstetten getan hant, dabi sullent si disen frid vs vnbekumbert beliben, Es wer denn daz sich dheiner williklich dauon ziehen wollt an all geuerd. (2) Es sol vnd mag ouch zu beden teiln jeklich person, es sien man oder wip ir gueter, es sin hüser, hofstetten, huobgult [4]), zehenden, eker [5]), wisen, holz vnd veld, wa die gelegen sind, haben vnd niessen, vnd ruowiklich besetzen vnd entsetzen, disen frid vs, als inen das nutz ist vnd guot dunket. Vnd sol ouch zu beiden teiln jederman bi sinem lehen beliben, vnd dartzuo treten, vnd es haben vnd niessen in aller der masse, als vor disem krieg vngeuerlich, vnd als vor den anvëllen vnd abempfahungen [6]), ob dhain beschehen wërn, an all geuerd. (3) Wër ouch daz vf dwederm teil jeman vzwendig dwedern kreissen in twingen oder in pënnen hinder den gegenteil sitzen wolte, der mag das wol tuon. Doch also, daz derselb, der in die twinge züht, denselben twingen vnd pënnen genuog tuon sol, vnd daz er die zinse richt vnd geb, als er mit dem, hinder dem er sitzt, überein kumt. Doch vsgenomen daz derselb hindersëzze von sinem libe nicht stüren noch dienen sol, vngeuërlich. Aber in demselben stuke ist sunderlich das sibentteil [7]), vnd sein zuo gehoerung vzgnomen vnd vzglassen, disen frid vs. (4) Es ist ouch beredt, *als die vorgenanten stett vnd waldstett die stat Wesen in dem vorgenanten krieg zu iren handen namen, vnd ouch da der burger ettlich von*

---

[3]) Thäler. [4]) Hubenzinse. [5]) Aecker. [6]) Wir haben hier an den Fall zu denken, dass der Lehensherr das Lehen dem auf feindlicher Seite stehende Vasallen entzog und ein Anderer sich damit belehnen liess. [7]) Es sollte wol heissen: »Sibental«, wie im Gegenbriefe der Eidgenossen (Amtl. Samml. Beil. 29) ausdrücklich steht.

Wesen den obgenanten stetten vnd waldstetten huldten vnd zu inen lobten, vnd aber derselben gelüpte darnach abgiengen, daz da dieselben lute disen frid vs ze Wesen mit iren liben nicht seshaft noch wonhaft sullen sin. Sie mügen aber ire güeter niessen, besetzen vnd entsetzen oder verkouffen, als inen das nutz vnd guot ist. Aber die andern personen, die gen Wesen gehoerent, vnd die an vns vnd an den vnsern beliben, vnd zu den obgenanten eydgenossen nicht gelopt hatten, die mügen wol ze Wesen wonhaft sin vnd ir güeter da niessen, besetzen vnd entsetzen, disen frid vs, an all geuerd. (5) Es sullen ouch die lüte in der mittelmark [8]), die an vns beliben sind, vnd den obgenanten stetten vnd waldstetten nicht gesworn hant, vnsern vögten vnd amptlüten dienen vnd mit allen sachen gehorsam sin, als vor disem krieg vngeuarlich. (6) Es ist beredt, daz die von Surse in dem sew ze Sempach vischen sullent vnd mügent, in allem dem recht vnd in aller der masse, als die von Sempach, jetweder tail von dem andern vnbekümbert, vnd sullen ouch die von Surse einem seevogt, den die von Lutzern darsetzent, tuon vnd gehorsam sin ze gelicher wise als die von Sempach, vngeuarlich. (7) Es sullent ouch die obgenanten stett vnd waldstett all die wile so diser frid weret, keinen burger noch lantman empfahen noch nemen, er well denn in iren stetten oder lëndern bi inen wonhaft sin vnd darin ziehen. Die vorgenanten stett vnd waldstett all gemeinlich noch sunderlich sullent ouch in disem frid nach dheinen vnsern, noch der so zu vns gehörent, slossen, stetten, vestinen, landen noch lüten nicht stellen, daz si die icht [9]) innemen, oder sich ir vnderwinden [10]) in dhein wise. Dasselb sullen wir vnd die vnsern inen vnd den so zu in gehörent, ze gelicher wise hinwider tuon. (8) Es ist ouch beredt, daz Burkart von Sumiswald vnd die burger von Wangen [11]) einen guoten frid mit einander haben vnd halten sullent, alle die wile diser frid weret. Vnd zu gelicher wise sullent die von Wietlispach, Olten, Pipp [12]), Erlispurg vnd Wangen vnd daz darzuo gehoeret vnd die von Byeln [13]) ouch einen frid mit einander halten, vnd in disem frid begriffen sin, all die wil er weret. (9) Es sullent ouch all vnser lüt vnd die zu vns gehoerent, si sin in den stetten oder vf dem land, den obgenanten

---

[8]) der mittlern March. [9]) irgendwie. [10]) bemächtigen. [11]) im Kanton Bern. [12]) Bipp im Kanton Bern. [13]) Biel.

stetten vnd waldstetten vnd allen den so zuo inen gehoerent, disen frid vs, allerley koeuff geben, vngeuërlich. Dasselbe sullent si vnsern lüten vnd den so zu vns gehoerent herwider tuon, vnd sol ouch zu beiden teilen menlich [14]) zu dem andern ruowiklich vnd fridlich wandeln an all vfsëtz [15]), in stet, in lënder vnd vf wazzer, all die wile vnd diser frid weret, mit kouffmanschaft vnd mit allen andern sachen als vormals, e daz dise missehellung oder krieg gedacht ward, an alle geuerd. Wir noch die vnsern sullent ouch in disem fride fürbaz keinen zol noch geleitt vf die vorgenanten stett noch waldstett, noch vf die iren legen noch setzen denn in der masse als es vngeuerlich vor disem krieg was. Doch vzgenomen daz die vorgenanten stett vnd waldstett ze Kloten enkeinen zol geben sullent, die wile diser frid weret. (10) Was ouch geltschuld vor disem krieg oder in demselben krieg vfgeloffen ist, die mag zu beden teilen jederman zu dem andern vordern vnd suochen mit bescheidenheit oder mit dem rechten als gewoenlich ist vor dem richter, da der ansprëchig hin gehoeret oder gesezzen ist, vnd sol man ouch da dem klager bei dem eyd vnuerzogenlich richten vnd des rechten bescheidenlich gestatten. Beschëhe des nicht, vnd das kuntlich [16]) wurde, so mag der klager wol das recht fürbaz suochen an den steten, da es im füeglich ist, an geuërd. (11) Wer ouch, daz in disem frid jeman, wer der wëre, mit den obgenanten stetten vnd waldstetten kriegen oder vf si ziehen wolten, alspald das wir ald vnser amptlüte oder vnser stette wissent, oder vns das von den vorgenanten eydgenossen verkündet wirdt, mit boten oder mit brieffen, so ensullen wir noch vnser stett, vestinen noch slozz Friburg in Oechtland noch ander vnser stett, die in disem frid begriffen vnd genempt sind, der egenanten eydgenossen widersachen nicht enthalten [17]), weder husen noch hofen, noch durch dieselben stett, slos noch vestinen nicht lassen ziehen, vnd sullen inen ouch enkeinen kouff noch zu essen noch zu trinken geben, disen frid vs. Es wer denn daz si in disem frid mit denselben eydgenossen bericht [18]) wurden. Dasselb sullent die obgenanten stett vnd waldstett vns vnd den vnsern herwider tuon an geuerd. (12) Es ist ouch in disen sachen eigenlich beredt, wer daz jeman wer der wëre, de

[14]) [illegible] [15]) [illegible] [16]) [illegible] [17]) der Ei[illegible] [18]) [illegible]

vns oder den vnsern zuogehoeret, disen frid überfüer vnd brēch an den vorgenanten stetten vnd waldstetten gemeinlich oder an jeman der zu inen gehoeret, besunderlich, des got nicht well, wenn denn wir oder vnser amptlüt darumb ermant werden mit boten oder mit briefen von dem oder von den, so dann geschadiget sind, so sullen wir vnd vnser amptlüt, vnd all vnser schultheissen, rēt vnd burger, vnder dem der oder die gesezzen sind, die den schaden vnd fridbrech getan hant, bi iren eyden vnuertzogenlich dieselben fridbrecher an ir lib vnd an ir guot wisen vnd solich halden [19]), so ver sie mügen, daz si den schaden vnd den angrif fürderlich widertuon vnd ablegen. Brēche aber vnser lüte jeman den frid mit todslegen oder mit brande, zu desselben libe sullen wir vnd vnser amptlüt ane vertzug richten nach recht. Dasselb sullent die vorgenanten stett vnd waldstett vns vnd den vnsern zu gelicher wise herwider tuon. Beschēch ouch dhein übergriff an dwederm teil, das got lang wend, da sullen wir vnd vnser amptlüt gen den von Zürich, von Lutzern, von Zug vnd dem amt Zug, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, vnd die zu inen gehoerent, zu tagen komen gan Vare [20]), in das kloster, vnd sullent die von Lutzern, von Zug, vnd die waldstett gen Zürich komen, vnd sullent denn die von Zürich von der egenanten irer eydgnossen wegen, oder von ir selbs wegen, gen Vare in das kloster komen ze tagen. Aber die von Berne vnd von Solottern sullent gen sand Vrban in das kloster ze tagen komen. Vnd sol ouch das bey dem eyd vnuertzogenlich beschehen in den nēchsten viertzehn tagen, wenn dwederer teil vmb sölich übergriff von dem andern zu tagen gemant wirdt. Vnd sullent ouch denn da zu beden sitten zu denselben vflöuffen ernstlich reden, wie si mit lieb übertragen werden [21]). Wēr aber, daz dieselben sachen mit früntschaft nicht bericht möchten werden, wērn denn die übergriff an vns oder an den vnsern beschehen, so sullen wir oder vnser amptlüt einen gemeinen man [22]) nemen in den rēten der statt oder des lands, von den wir oder die vnsern geschadiget sin, welichen wir wellen. Beschechen aber die übergriff an den vorgenanten stetten vnd waldstetten gemeinlich oder an ir dheinem besunderlich irem burger oder lantman, oder

---

[19]) halten. Der Sinn ist: sie sollen die Friedbrecher anhalten u. s. w.
[20]) Fahr im Kanton Aargau. [21]) wie sie gütlich ausgeglichen werden können.
[22]) Obmann.

an jeman der zu in gehoeret, so sol die stat oder das land, die denn geschediget sint einen gemeinen man nemen in vnsern rêten, die wir zu Ergow vnd zu Thurgow haben, welchen si wellen, Vnd sullen ouch wir, vnd ouch die obgenanten stett vnd waldstett, vnder wem die gemeinen gesessen sind, dieselben gemeinen ane vertzug wisen, daz si sich der sach annemen, vnd sol denn jetweder teil dry erber man zu dem gemeinen setzen. Vnd dieselben siben sullent denn zu den heiligen sweren, die vorgesaiten misshellung vnd stoess, als dik es ze schulden kumt [23]), vnd es dweder teil vordert, vnuertzogenlich vzrichten zu der myne oder zu dem rechten [24]). Vnd wie es dieselben siben gemeinlich oder der mererteil vnder inen denn vzrichten, das sullen wir beder teiln war vnd stēt halten, vnd gentzlich volfueren an widerred. Vnd was sach oder übergriff in disem frid von dwederm teil beschehen oder vfflouffent, darumb sol der vorgenant frid nicht zerdrent [25]) noch zebrochen werden, den daz man vmb jeklich sach für den gemeinen vnd die schidlüt zu tagen komen vnd in [26]) gehorsam sin sol als vorbescheiden ist. (18) Geschēhe ouch, daz wir den edeln vnsern lieben oehem [27]), graf Johansen von Habspurg [28]), jetzunt vnsern landvogt ze Ergow, ze Thurgow vnd vf dem Swarzwald iner der zit des gegenwurtigen frids von derselben landvogtie verkerten [29]), wem wir die denn empfelhen, mit dem sullen wir denn schaffen, daz er den frid ouch halt getrüwlich in allen den stuken vnd artikeln als oben begriffen ist an geuerd. Vnd daz diser frid in aller macht vest vnd stēt sol beliben, als vor an disem brief geschriben stat, ân all arglist, darumb so haben wir vnser insigel haissen henken an disen brif, der geben ist ze Wienn an [illegible] nach krists geburd dreutzehenhundert vnd in dem [illegible] vnd achtzigisten jaren.

Nach dem Original im Staatsarchiv Zürich, wovon uns Herr Staatsarchivar [illegible] eine genaue Abschrift gütigst mitgetheilt hat. Gedruckt bei [illegible]

Anmerkungen.

[illegible]

[illegible]

hatte. Es scheint uns diese Thatsache mehr als alles Andere darauf hinzuweisen, wie wenig man zu jener Zeit noch daran gewohnt war, Glarus als ein freies Land anzusehen; denn neben den Reichsstädten Zürich, Bern und Solothurn, sowie den drei Waldstätten nennt Herzog Albrecht III. unter seinen Gegnern auch die, faktisch schon seit längerer Zeit von seinem Hause frei gewordenen Orte Luzern und Zug; nur den Glarnern hat er diese Ehre nicht erwiesen. Nichtsdestoweniger konnten wir keinen Augenblick anstehen, die vorstehende Urkunde, welche dem Sempacher- und Näfelserkriege ein Ende machte, den Eidgenossen ihre Eroberungen sicherte und dadurch indirekte auch die Unabhängigkeit unsers Landes von österreichischer Herrschaft anerkannte, in unsere Sammlung aufzunehmen. Neben dem ersten Artikel des Friedbriefes, welcher zugleich auch eine ausdrückliche Anerkennung aller von ehemaligen Unterthanen Oesterreich's mit den Eidgenossen abgeschlossenen Bündnisse enthält, ist für unsere kantonale Geschichte hauptsächlich der, im Drucke bereits hervorgehobene vierte Artikel von Bedeutung. Oesterreich musste hier gleichsam Busse thun für die Mordnacht zu Weesen; es musste die Zusicherung geben, dass diejenigen Burger dieses Städtchens, welche den Eidgenossen geschworen hätten und darnach »von ihrem Gelübde abgegangen seien«, nicht mehr daselbst wohnen dürfen. Es erinnert diess an die, im Mittelalter üblichen Vergleiche (»Thädigungen«) bei Todschlägen: hier musste der Thäter gewöhnlich ebenfalls versprechen, das Land zu verlassen und namentlich jede Berührung mit den, zur Blutrache berechtigten Verwandten des Getödteten auszuweichen! Dass die österreichischen Herzoge zu einer so demüthigenden Friedensbestimmung sich herbeiliessen, zeigt wohl am besten, wie sehr der Vortheil des letzten Krieges auf Seite der Eidgenossen war, wozu die Schlacht bei Näfels jedenfalls nicht am wenigsten beigetragen hatte. Oesterreich war offenbar sehr zufrieden damit, dass es durch diesen Friedensschluss wenigstens von den Eidgenossen die Zusicherung erhielt, dass sie seine Unterthanen, falls sie nicht zu ihnen ziehen, nicht mehr zu Burgern und Landleuten annehmen und überhaupt nicht mehr nach seinen Besitzungen »stellen« werden!

Was die Reichsstädte betrifft, welche nach dem Eingange unserer Urkunde den Frieden vermittelt haben, so waren diess nach der sogen. Klingenberger und der Zürcher Chronik (Henne a. a. O. S. 149) die Städte Constanz, Rothwyl, Ravensburg, Ueberlingen und andere.

116.

1389, November 29.

Der Abt des Klosters Rüti gräbt die Leichen der bei Näfels Gefallenen wieder aus.

Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne S. 136.)

Nach diser slacht bi XX manoten [1]) fuor abbt Bilgeri von Rüti, geborn von Wagenberg, mit vil knechten hinuf gen Glaris, vnd gruob die todten lichnam wider us, vnd füert si gen Rüti vnd begruob si da erlichen in das münster. Derselb abbt Bilgri von Wagenberg gieng selber mit ainer schufflen [2]), vnd durchsuocht die gruoben vnd liess ain bainli nit liggen, das er echt finden kond, vnd achtet nit des grossen smaches [3]) vnd gestanks, der da was, wan die todten lichnam waren noch nit vergesen [4]). Er was ouch nüchter [5]), bis es alles geschach ze complet zit, vnd fundent in dri gruoben clxxx todter lichnam. Das geschach an sant Andres abent [6]), des zwölfpotten [7]), anno dni Mccclxxx vnd viiij jar.

Anmerkung.

Dem Kloster Rüti im jetzigen Kanton Zürich stand zur Zeit der Näfelser Schlacht ein Abt aus dem Geschlechte »Wagenberg« vor, wahrscheinlich ein Enkel jenes Ritter Bilgeri oder Pilgrim, den wir 1320 (Nro. **44**) als »Pfleger und Ammann zu Glarus« kennen gelernt haben. Hanns von Wagenberg, der sich unter den bei Näfels Gefallenen befand (Nro. **111**, B), soll nach Tschudi des Abtes Bruder gewesen sein, wodurch Letzterer vorzugsweise zu dem schönen Pietätsakte, der in unserer Chronikstelle erzählt ist, veranlasst worden sein mag.

Ueber die in Rüti befindlichen Grabmäler der bei Näfels gefallenen Ritter Johannes von Klingenberg und Heinrich von Randegg (des österreichischen Vogts

---

[1]) Monaten. [2]) Schaufel. [3]) Geruchs. [4]) verwest. [5]) Er enthielt sich Essens und Trinkens. [6]) am Vorabend des Andreastages. [7]) Apostels.

n Schaffhausen) vergl. Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich XIV. 9. Bei ersterm lautet die Umschrift: »hic est sepultus dns Johannes de Klinenberg miles occisus in Clarona anno dni mccclxxxviii nona die aprilis«; beim tztern: »hic sepultus est dns Heinricus de Randeg miles occis: in Clarona nno dni mccclxxxviii nona die aprilis.« Ritter Hanns von Klingenberg, Herr Twiel, stiftete eine Jahrzeit seinem Vater, »der leider ze Glaris verluhr mkam) mit andern Rittern, Herren und Knechten und der nun zu Rüti im loster vergraben ist.«



Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Fünftes Heft.

Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1869.

Inhalt.

Druckfehler.

Seite 31 Zeile 8 von oben lies: „*1798*“ statt 1788.
„ 40 „ 3 „ unten lies: „*1683*“ statt 1686.
„ 84 „ 15 „ oben lies: „*Illusion*“ statt Illussion.
„ 85 Anm. Zeile 8 von unten lies: „*Furcht*“ statt Eurcht.

Herbst-Versammlung des histor. Vereins

am 21. Oktober 1867 in den »drei Eidgenossen« in Glarus.

Der Verein war zahlreich, 40—50 Mitglieder stark, besammelt. Die Verhandlungen wurden mit der Ablage der 1866/67er Vereinsrechnung durch den Quästor, Herrn Rathsherr C. Tschudi, eröffnet. Das Präsidium ergänzte dieselbe, welche einen Kassasaldo von Fr. 58. 6 ausweist, dahin, dass noch mit den Herren Meyer und Zeller nachträglich eine Abrechnung stattzufinden habe, wodurch jener Saldo sich beträchtlich vermehren werde. Die Rechnung wurde von dem Verein ratifizirt.

Indem der Präsident, Herr Dr. Blumer, die zahlreich besuchte Versammlung begrüsste, eröffnete er, dass das Jahrbuch gedruckt sei und nächstens den Mitgliedern des Vereins werde verabfolgt werden. Das Jahrbuch enthalte diesmal auch die interessante Arbeit über die Geschichte des Linthwerkes. Zur Vervollständigung desselben habe Hr. Legler den Wunsch ausgedrückt, ein Plänchen über den Umfang der Linthunternehmung und eine Tabelle über die verschiedenen Wasserstände seiner Arbeit beizugeben; da die Erfüllung dieses Wunsches mit einigen Mehrkosten verbunden sei, so werde gewünscht, dass der Verein einen Theil derselben übernehme; es wurde beschlossen, das Kostentreffniss für den Verein aus der Kasse zu decken, gegenüber einer Anregung, den Preis des Jahrbuchs für Nichtmitglieder auf 5 Fr. zu erhöhen.

Im Weitern berichtet der Präsident, dass das neu angelegte Münzcabinet fortwährend Bereicherungen erhalte; so seien ihm wieder von einem Bürger in Schwanden alte Münzen zugekommen, von Herrn alt Appellationsrichter C. Becker in Ennenda seien ihm werthvolle alte römische Münzen aus der Consular- und Kaiserzeit angeboten worden; auch Herr Landstatthalter Weber habe ältere ausländische Münzen, voraus russische, geschenkt; es soll von diesen Eröffnungen im Protokoll dankend Vormerkung genommen werden.

Druckfe

Seite 31 Zeile 8 von oben lies: *„1798“* statt
„ 40 „ 3 „ unten lies: *„1683“* statt
„ 84 „ 15 „ oben lies: *„Illusion“* st
„ 85 Anm. Zeile 8 von unten lies: *„Furc*

Schliesslich folgte noch die Mittheilung der Berichte der Herren Bauführer Laager und Ingenieur Legler über die vorgenommene Untersuchung der sogen. Heidenhüttli im Mühlebachthal (Gemeinde Engi) und der Bericht des Herrn Bauführer Laager über die Ausgrabungen auf dem Biberlikopf. Die Untersuchung der Heidenhüttli im Mühlebachthal fand am 22. und 23. Juli 1856 statt. Herr Laager schliesst seinen Bericht dahin: »Dass diese Hüttli jemals bleibende Wohnsitze gewesen sind, erscheint am unwahrscheinlichsten und viel eher ist anzunehmen, dass dieselben vielleicht bei einer Flucht der ehemaligen Thalbewohner vor andrängenden Feinden entstanden und kurze Zeit gedient haben.« — Dem Herrn alt Landammann Schindler in Zürich, Ehrenmitglied unsers Vereins, welcher die Untersuchungen seiner Zeit veranlasst und nunmehr die Berichte eingesandt hatte, wird diese Aufmerksamkeit bestens verdankt.

Frühlings-Versammlung des histor. Vereins

den 22. Juni 1868 in der »Wiese« in Mitlödi.

Der Einladung nach dem freundlichen und günstig gelegenen Mitlödi waren etwa 45 Mitglieder, beinahe aus allen Landestheilen, gefolgt. Der Präsident konnte die Versammlung mit der erfreulichen Anzeige eröffnen, dass wieder folgende Herren, die hierauf einstimmig zu Mitgliedern angenommen wurden, sich zum Eintritte in den Verein angemeldet haben:

1) Herr alt Appellationsrichter C. Becker in Ennenda.
2) » Rud. Hertach, jun., in Hohenelbe (Böhmen).
3) » Sekundarlehrer Senn in Glarus.
4) » Archivar C. E. Schindler daselbst.
5) » Major Egid. Trümpi im Haglen daselbst.
6) » Lieut. H. P. Jenny-Kubli daselbst.
7) » Pfarrer Zweifel in Matt.

Dagegen musste berichtet werden, dass Herr Lehrer Blesi in Schwanden durch Verweigerung des Jahresbeitrages aus dem Verein ausgetreten sei.

Das Präsidium eröffnet ferner, dass seit der letzten Versammlung wieder in Tauschverkehr mit uns getreten sei die Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau und dass Herr Staatsschreiber v. Stürler in Bern die Gefälligkeit gehabt habe, unserm Vereine den letzterschienenen Band der »Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle« zuzusenden. Von einem Mitgliede, welches nicht genannt sein will, sei durch verschiedene Zusendungen die Bibliothek und das antiquarische Kabinet wieder bereichert worden. Letzteres habe überdies im Laufe des letzten Halbjahres folgende werthvolle Geschenke erhalten: a) von Herrn Lieut. Heinr. Trümpi-Blumer in Glarus zwei römische Münzen, die seiner Zeit im Bodenwalde gefunden worden sind; b) von Herrn Mathäus Trümpi in Glarus eine Parthie chinesiche Münzen; c) von Herrn Nationalrath P. Jenny, jun., in Schwanden ein spanischer Thaler mit aufgedrückten chinesischen Firmazeichen; d) von Herrn Rathsherr Christ. Tschudi in Mollis eine Nachbildung des ehemaligen alten Spitals zu Glarus, gefertigt von Herrn Ferdinand Gerig. Im Anschlusse an dieses letztere Geschenk wird vom Präsidenten angefragt, ob eine von dem nämlichen Künstler dem Verein angetragene Nachbildung des alten Rathhauses zu Glarus, wie es vor 1853 gewesen, angekauft werden wolle. Einstimmig wird beschlossen, dem Präsidenten und Quästor hiefür Vollmacht zu geben.

Die Versammlung geht nun über zum Hauptgegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Anhörung eines zweiten Vortrages »über die Geschichte des Kantons Glarus im Jahr 1799« von Herrn Landammann Dr. Heer. Hatte der erste, im letzten Herbst gehaltene Vortrag den Zeitraum vom Beginne des Jahres bis zum Einmarsche der Oesterreicher, welcher Ende Mai erfolgte, dargestellt, so schilderte nun der gegenwärtige Vortrag in möglichst eingehender Weise die Zeit der Wiederherstellung der alten Regierungsform und die wechselvollen Kämpfe zwischen Oesterreichern und Franzosen bis zum gänzlichen Siege der Letztern und dem berühmten Rückzuge der Russen unter Suwarow in den ersten Tagen Oktobers. Zu der Geschichte des denkwürdigen Krieges, dessen unglücklicher Schauplatz unser Land war, lieferten werthvolle Beiträge die Memoiren des Erzherzogs Karl von Oesterreich und Meyer's Biographie des bei Schännis gefallenen Feldmarschalls von Hotze; die einheimischen Nachrichten über die eigentlichen Kriegsoperationen

sind dürftig und unzuverlässig, während dagegen unsere archivalischen Quellen manches interessante Licht verbreiten über die Stellung der Glarner Hülfstruppen beim österreichischen Heere. Der ganze Vortrag, welcher beinahe zwei Stunden dauerte, wurde mit dem grössten Interesse und der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört und es knüpfte sich daran eine belebte Diskussion, in welcher manche Einzelheiten aus der mündlichen Tradition nachgetragen wurden. Selbstverständlich wird auch diese Fortsetzung früherer Arbeiten dem »Jahrbuch« einverleibt werden.

Da die Zeit schon ziemlich vorgerückt war und man noch die Burgruine auf Sool besichtigen wollte, so konnte von dem Anerbieten des Herrn Linthingenieur Legler, eine von seinem seligen Vater hinterlassene Beschreibung der Belagerung Hüningen's mittheilen zu wollen, kein Gebrauch mehr gemacht werden, sondern es wurde dieses interessante Schriftstück auf die Herbstversammlung verschoben. Noch wurde beschlossen, es sei diese Versammlung in Ennenda abzuhalten, — gegenüber einem in Minderheit gebliebenen Antrage, der Verein solle sich einmal nach Rüti im Kt. Zürich begeben, um dort die Grabmäler der bei Näfels Gefallenen zu besichtigen.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen verfügte sich ungefähr die Hälfte der anwesenden Mitglieder nach der, etwa eine halbe Stunde entfernten Burgruine auf Sool, welche unter der kundigen Führung der Herren alt Gemeindspräsident Dr. Tschudi von Glarus und Gemeindschreiber Luchsinger von Sool in Augenschein genommen wurde. Von dem Thurme sind noch beträchtliche Ueberreste vorhanden; besonders wohl erhalten aber und sehenswerth sind Wall und Graben, welche auf der Südseite um die Burg gezogen waren. Ein einbrechendes Gewitter nöthigte zu baldigem Rückzuge, welcher von den Einen nach dem nahen Sool, von den Andern nach Mitlödi hinunter vollzogen wurde. An beiden Orten dauerte die gesellige Unterhaltung noch bis in den Abend hinein fort.

Der Kanton Glarus unter der Helvetik.

Erster Zeitraum: Juni bis Dezember 1798.*)

Von Dr. J. J. Blumer.

Wir haben in unsrer frühern Arbeit **) die Geschichte d Revolutionsjahres 1798 bis zu dem Zeitpunkte erzählt, wo die ne helvetische Einheitsverfassung auch in unserm Kanton eingefüh wurde. Einem vielseitig geäusserten Wunsche gerne entsprechen nehmen wir nun den abgebrochenen Faden unsrer Erzählung wied auf, um die Schicksale unsres Landes zur Zeit der helvetisch Republik zu beschreiben. Zuerst haben wir nun näher zu unte suchen, wie die Einführung der neuen Verfassung in's Werk gese wurde und wie sich die Bevölkerung den neuen politischen Zustän gegenüber verhielt.

Wir können wohl unsre gegenwärtige Darstellung nicht bess beginnen als mit einem Blicke auf den Umfang und die Gebietsei theilung des damaligen Kantons Linth, welcher aus sehr verschiede artigen Bestandtheilen auf willkürliche Weise zusammengeschwei worden war. Durch ein Dekret der gesetzgebenden Räthe vo 4. Juni 1798 wurde der Kanton Linth in folgende sieben Distril eingetheilt: 1) Werdenberg, die Gegend zwischen dem Hirsch sprung und dem Schollberg umfassend; 2) Neu St. Johann, d obere Toggenburg von Wildhaus bis Kappel und an den Hum wald; 3) Mels, der jetzige Bezirk Sargans; 4) Schwanden, d Gross- und Kleinthal nebst Schwanden und Mitlödi; 5) Glaru der mittlere und untere Theil des Glarnerlandes; 6) Schänni der jetzige Bezirk Gaster und der obere Theil der March ne

*) Für diese Arbeit wurden vorzugsweise benutzt folgende Akten aus dem Archive des [illegible] des Regierungsstatthalters in Schänis: 1 Band enthalte die Bekanntmachungen an das Volk des Kantons Linth, 1 Fascikel Schrei des helvetischen Direktoriums, endlich das [illegible] der Gesetze und Dekr der gesetzgebenden Räthe.

**) Der Kanton Glarus in der Revolution von 1798, Heft 5 S. 67 ff.

den Gemeinden Utznach, Gomiswald und Gallenkappel; 7) Rapperschwyl, die übrigen Gemeinden des jetzigen Seebezirkes, den untern Theil der March von Siebnen an und die Höfe Pfäffikon und Wollerau enthaltend. Der Regierungsstatthalter Joachim Heer, welchem die schwierige Aufgabe, den neuen Kanton zu organisiren, zugefallen war, fand diese, ohne sein Vorwissen gemachte Eintheilung im Ganzen passend; nur missbilligte er es wohl mit Recht, dass aus der March und den Höfen nicht ein besonderer Distrikt gemacht, sondern diese beiden ehemals schwyzerischen Landschaften unter sich getrennt und mit den nunmehr st. gallischen Bezirken, die am rechten Ufer der Linth und des Zürichsee's liegen, zusammengeworfen worden waren. Bei der grossen Verschiedenheit der Gesetze, der Gewohnheiten und des Volkscharakters, welche zwischen den einzelnen Kantonstheilen bestand, und bei der bedeutenden räumlichen Entfernung, in welcher sich, bei den damaligen ungenügenden Verkehrsmitteln, mehrere Distrikte vom Hauptorte Glarus befanden, war es von höchster Wichtigkeit, in jedem Distrikte einen tüchtigen Mann zu finden, welchem das Amt eines Unterstatthalters mit Befähigung in die Hand gelegt werden konnte. Der Regierungsstatthalter, dem diese Wahl zukam, ernannte für Werdenberg den Dr. Johannes Hilti, für Neu St. Johann den alt Landesobmann Joh. Caspar Bolt, für Mels den alt Landshauptmann Franz Joseph Bernold in Wallenstadt, welcher bereits damals als Dichter unter dem Namen des „Barden von Riva“ bekannt war, für Schwanden den alt Landvogt Esajas Zopfi, den wir früher schon als Repräsentant des Standes Glarus in Bern kennen gelernt haben, für Glarus den alt Landshauptmann Melchior Zwicki in Ennenda, für Schännis den Joseph Beeler in Weesen, für Rapperschwyl den alt Seckelmeister Franz Jos. Büeler, nachmaliger Appellationsgerichtspräsident des Kantons St. Gallen. Die meisten der Gewählten haben in ihrer Amtsführung das Vertrauen des Regierungsstatthalters vollständig gerechtfertigt; nur der Letztgenannte liess sich oft zu sehr durch die Lokalinteressen seiner kleinen Vaterstadt bestimmen und hatte häufige Reibungen mit Heer, der ihn deshalb, unter Zustimmung des helvetischen Direktoriums, einmal mit der Abberufung bedrohte. Neben dem Unterstatthalter hatte jeder der sieben Distrikte sein Distriktsgericht, welches unpassender Weise von der grossen, aus 210 Wahlmännern bestehenden Wahlversammlung des ganzen Kantons

Linth gewählt werden musste. Aus der Zahl der erwählten Distriktsrichter bezeichnete der Regierungsstatthalter den Präsidenten; ebenso kam ihm die Ernennung des Gerichtschreibers zu. Dass der Regierungsstatthalter bei diesen letztern Wahlen nicht einseitig auf die politische Farbe Rücksicht nahm, beweist die Thatsache, dass er zum Distriktsgerichtsschreiber in Glarus den durch seinen Eifer für die alte Ordnung der Dinge bekannt gewordenen Landschreiber Leuzinger wählte. Freilich geschah diess nur unter der Bedingung, dass Leuzinger sofort wieder entlassen werden könne, falls seine Ernennung „wegen seinem gethanen heftigen Widerstand gegen die Einführung der Constitution einen üblen Eindruck auswärts machen“ würde.

Schon vor dem Amtsantritte des Regierungsstatthälters waren die beiden kantonalen Behörden, die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht, durch die Wahlversammlung besetzt worden. Die Verwaltungskammer bestand aus 5 Mitgliedern; zu ihrem Präsidenten bezeichnete der Regierungsstatthalter den nachmaligen Rathsherrn Conrad Schindler im Haltli bei Mollis. Sie hatte vorzüglich die finanziellen Verhältnisse zu ordnen und zu besorgen; daneben gehörten auch das Polizei- und das Strassenwesen in den Bereich ihrer Kompetenzen. Das Kantonsgericht, welches die zweite Instanz für Civil-, die erste für Malefiz- und die einzige Instanz für die übrigen Kriminalfälle bildete, bestand aus 13 Mitgliedern; zum Präsidenten wurde aus der Zahl derselben alt Landseckelmeister Joh. Tschudi in Glarus ernannt. Grosse Schwierigkeiten verursachte dem Regierungsstatthalter die Wahl eines öffentlichen Anklägers; endlich fand sich für dieses Amt ein wissenschaftlich gebildeter Jurist, Jakob Rothli von Lachen.

In einer würdigen Antrittsproklamation vom 17 Juni verkündete Regierungsstatthalter Heer seinen Mitbürgern, dass nun die neue Ordnung der Dinge in's Leben getreten sei. Er ermahnte sie, »durch Gehorsam gegen die Gesetze, durch Tugend, Fleiss und Redlichkeit, durch Zutrauen in die neuen Richter und Beamteten und durch Anhänglichkeit an die Verfassung sich selbst und das Vaterland vor fernern Uebeln zu bewahren, das allgemeine Beste zu befördern und ruhig und still aus der Hand der göttlichen Vorsehung das Glück unsers lieben Vaterlandes zu erwarten.« Zeigt schon der Wortlaut dieser Ermahnung, dass der Regierungsstatt-

halter von der Mehrzahl seiner Landsleute keine freudige Zustimmung zu den neuen Einrichtungen, sondern nur eine passive Ergebung in die über das Vaterland hereingebrochnen Geschicke erwartete, so sprach er sich darüber noch deutlicher aus in einem Schreiben, welches er am nämlichen Tage an das Direktorium zu Aarau abgehen liess. »Noch bleibt», sagte er hier, »sehr vieles zu thun übrig, um überall die Fussstapfen der alten Lokalvorurtheile, der alten Formen, der alten Ideen zu vertilgen, um einen Gemeingeist zu bilden, oder auch nur, um in alle Gegenden den Zusammenhang der neuen Einrichtungen zu verbreiten und da und dort die schiefen Begriffe zu berichtigen, welche die Feinde der Constitution den Gemüthern beigebracht haben». So sehr der Regierungsstatthalter bemüht war, die Gewohnheiten und hergebrachten Anschauungen des Volkes möglichst zu schonen, so liefen doch die Verfügungen der helvetischen Centralbehörden diesem weisen Bestreben oft schnurstracks zuwider. Wie die gesetzgebenden Räthe in Aarau sich überhaupt viel zu sehr mit Aeusserlichkeiten und Nebendingen beschäftigten, anstatt auf Grundlage der Verfassung die erforderlichen organischen Gesetze auszuarbeiten, so war es ihr erstes Geschäft nach ihrer Konstituirung gewesen, in Nachahmung der französischen Republik eine dreifarbige, nämlich grün-roth-gelbe Kokarde anzunehmen, und hierauf hatten sie am 11. Juni das Direktorium eingeladen, »die nöthigen Befehle auszufertigen, dass jeder Schweizerbürger die helvetische Nationalkokarde tragen solle». Als dieser unkluge Beschluss in Glarus anlangte, fand der Regierungsstatthalter für angemessen, die Publikation desselben einstweilen zu verschieben; in einem Schreiben an den helvetischen Justiz- und Polizeiminister sprach er sich darüber folgendermassen aus: »Ich kann die Stimmung des Volks in meinem Kanton nicht anders als rühmen, aber eben darum, weil man in gleichgültigen Sachen seine Laune zu schonen weiss, ist seine Stimmung so gut. Nie wird hingegen ein Volk, wie dieses, den Zwang, dieses oder jenes Zeichen tragen zu müssen, mit der Freiheit vereinen können, und mit einem solchen Demüthigungszeichen kann man gerade sein Herz wiederum der Constitution abgeneigt machen, wovon die Folgen für das allgemeine Beste der Republik nicht gut sein können. Kokarden sind überhaupt in unsrer Gegend nicht Mode; die Anschaffung derselben ist Vielen sehr ungelegen; tausend ehrliche Bauersleute haben in ihrem Leben keine getragen, und Tausende erinnert dieses unnütze

Mäschgen an so Vieles, woran sie geradezu nicht erinnert werden sollten». Diese wohlgemeinten Bemerkungen konnten es indessen natürlich nicht verhindern, dass die helvetische Regierung in Aarau auf der Publikation des für die ganze Schweiz erlassnen Kokardengesetzes auch im Kanton Linth bestehen musste; der Regierungsstatthalter, als er gehorsam dieselbe anordnete, drückte dabei die Erwartung aus, »es werden die Bürger sich angelegen sein lassen dieses republikanische Zeichen als ein Zeichen des Friedens, der brüderlichen Eintracht aller Schweizer, fleissig zu tragen und dem Vaterlande die unangenehmen Folgen zu ersparen, die aus vorsätzlicher Unterlassung erwachsen könnten». Als jedoch dieses Mandat Sonntag, den 1. Juli, vor dem Gottesdienste in der Kirche zu Mollis verlesen werden wollte, entstand ein gewaltiger Lärm, der die Verlesung verhinderte, so dass dieselbe erst nach dem Gottesdienste, als sich die Lärmer aus der Kirche entfernt hatten, stattfinden konnte. Das helvetische Direktorium in Aarau vernahm aus dem Munde von Reisenden, die von Glarus herkamen, dass hier etwelche politische Gährung zu beginnen scheine, indem insbesondere der Befehl der Regierung, Kokarden zu tragen, in einigen Gemeinden schlechterdings nicht beobachtet, wohl aber beschimpft, bespöttelt und die Gehorsamen sogar verachtet und beleidigt werden. Hierdurch sah sich der Repräsentant Heussi, Mitglied des helvetischen Grossen Rathes, veranlasst, unter'm 8. Juli dem Regierungsstatthalter Heer einen ernsten Brief zu schreiben, den Letzterer sofort durch den Druck verbreiten liess. »Jede innere Unruhe», heisst es darin, »jede Beschimpfung der Regierung und jeder Spott gegen die Gesetze bahnt den Weg zum Unglück und zum Ruin. O dass unser Vaterland doch nie Anlass gebe zu einer militärischen Züchtigung! Dass es doch nie vergesse, wie jeder nur geringe Titel benutzt werde, die Stärke der französischen Bayonette den Widerspenstigen fühlen zu lassen! Noch jetzt ist eine beträchtliche französische Armee in der Schweiz und andere 20,000 Mann stehen in den Gegenden von Hüningen auf jeden Wink bereit. Was für ein Unsinn wäre es also, sich durch eigne Schuld Truppen in's Herz des bis jetzt noch verschonten Theils der Schweiz zu ziehen! Es ist Zeit, ja höchste Zeit, dass unser biederes Volk sich in die neue Ordnung der Dinge schicke. Es ist Zeit, dass es sein eigenes Heil bedenke; es ist Zeit, dass es wohlmeinenden Warnungen Gehör gebe».

Da inzwischen dem Regierungsstatthalter zu Ohren gekommen war, dass man in Näfels die Nationalkokarde, statt sie selbst zu tragen, sogar den Hunden anlege, so fand er sich dadurch veranlasst, Sonntags, den 15. Juli, in den Kirchen zu Mollis und Näfels noch ein besonderes Mandat verlesen zu lassen. »Mit schmerzlichem Bedauern« — redet er die Bürger dieser zwei Gemeinden an — »habe ich sowohl von Aarau als von andern Orten her schriftlich vernehmen müssen, dass gewisse, in Euern Gemeinden ereignete Vorfälle, über welche ich gerne den Mantel der Liebe geschwungen hätte, bereits vieles Aufsehen gemacht und Euere Gemeinden auswärts in einen üblen Ruf gebracht haben, welcher leicht Unglück und Schande über Euch und über das ganze Vaterland bringen könnte. Pflicht und Vaterlandsliebe fordern daher von mir, dass ich Euch brüderlich warne, keinen Verläumdungen, keinen giftigen Ausstreuungen, keinen boshaften Aufwieglern mehr Gehör zu geben und auch aus Euern Herzen allen Unwillen und Hass gegen die neue Republik zu verbannen, wenn Ihr anders nicht dass Unglück andrer Länder erfahren, alle Lebensmittel von Fremden verzehrt und vertheuert und den Verdienst vernichtet sehen, und allerlei Elend und Schande erleben wollet. Ich bitte und beschwöre Euch also, wendet das Unglück, das ob Euch schwebt, in Zeiten ab; bleibt stille Bürger, werdet gute Republikaner und vertilget damit diese nachtheilige Meinung von Euch, die Euch und uns alle unglücklich machen könnte.« Nach diesem Erlasse fanden freilich keine aufrührerische Handlungen mehr statt, aber die helvetische Kokarde wurde in unserm Lande so wenig getragen, dass selbst Beamtete der Republik es unterliessen, sich damit zu schmücken, und hierüber vom Regierungsstatthalter zur Rede gestellt werden mussten. Letzterer suchte das Kokardentragen auch dadurch zu befördern, dass er die Schützengesellschaften einlud, Keinem mehr eine Schiessgabe zu verabreichen, der nicht mit der Kokarde auf dem Hute geschossen habe.

Ein zweites Moment, welches bedeutende Aufregung gegen die neue Regierung in unserm Lande verursachte, war die, durch die damals vielgelesene Bürkli-Zeitung verbreitete Nachricht, der Grosse Rath der helvetischen Republik habe den Vorschlag, einen neuen Kalender einzuführen, welcher dem französischen nachgebildet wäre und die Sonntage abschaffen würde, an eine Kommission gewiesen. Der üble Eindruck, den diese Nachricht auf das Volk des

Kantons Linth machte, veranlasste den Regierungsstatthalter Heer, sich mit einer freimüthigen Zuschrift direkt an den Grossen Rath zu wenden. »Hütet Euch«, sagte er den Gesetzgebern, »vor der Zauberstimme der Sirene, Mode genannt, und vergesset nie, dass Ihr Stellvertreter eines ernsten, einfachen, religiösen Volkes seid, dem die Sitten und Gewohnheiten seiner Väter lieb sind, dessen Zutrauen und Achtung — die festeste Stütze Euerer Gewalt — Ihr unwiederbringlich verlieret, wenn Ihr diesen abentheuerlichen Ritterkampf gegen die öffentliche Meinung bestehen wollet. Allgemeiner Widerstand, allgemeines Sträuben dagegen wird Euch in die Verlegenheit setzen, entweder Euere gesetzgebende Kraft an dem Felsen des Nationalwillens scheitern zu sehen, oder die Ausführung durch Massregeln ertrotzen zu müssen, deren Folgen unübersehbar sind und die den Hass der gegenwärtigen und künftigen Generationen über Euch bringen müssten«. Der Grosse Rath, dem dieses Schreiben am 5. Juli vorgelegt wurde, nahm dasselbe nicht ungünstig auf und beauftragte sein Sekretariat, eine einlässliche, zur Veröffentlichung bestimmte Antwort abzufassen, welche das Volk des Kantons Linth über den wahren Sachverhalt aufklären sollte. Es war nämlich die Verhandlung, welche am 23. Juni im Grossen Rathe stattgefunden hatte, von der Bürkli-Zeitung, als einem entschiedenen Oppositionsblatte, gänzlich entstellt worden: es hatte sich damals zunächst bloss um die gänzliche Abschaffung des noch in einigen Kantonen bestehenden, aber längst veralteten Julianischen Kalenders gehandelt, welche wirklich beschlossen wurde, und dabei waren zwei weitere Anträge gefallen, die an eine Kommission gewiesen wurden, nämlich dem Gregorianischen Kalender, der für die Schweiz allein gelten sollte, der Vergleichung wegen die französische Zeitrechnung beizudrucken und dagegen aus den Kalendern die darin vorkommende abgeschmackte Zeichendeuterei zu entfernen, die [illegible] dem Aberglauben im Volke erhalte. Es versteht sich, dass durch diese Aufklärung über die wahren Absichten der Gesetzgeber unser Volk sich beruhigt fand; die Abschaffung des Julianischen Kalenders oder des sogen. alten Jahrs ging hierauf ohne die mindeste Schwierigkeit vor sich.

Neben dem Kalendergesetz und den Drohungen, mit denen der Widerwille des Volkes gegen dasselbe im Zaume gehalten werden musste, mochte auch [illegible] der neuen Verfassung

günstige Stimmung zu verbreiten, so stimmte dagegen die Antwort des helvetischen Grossen Rathes in der Kalenderfrage allerdings eher überein mit der Politik des Regierungsstatthalters, welche durch weise Schonung bestehender Verhältnisse, durch milde Vollziehung der Gesetze und durch allmälige Belehrung das Volk mit der ihm aufgezwungenen Ordnung der Dinge zu versöhnen suchte. In einem Schreiben vom 16. Juli an das Direktorium bezeichnete Heer selbst den Standpunkt, den er in seiner schwierigen Stellung einnahm, mit folgenden schönen Worten: »Es gibt Wunden, die die Zeit allein heilen kann. Die Meinungen lassen sich nicht befehlen; sie lassen sich nur durch Belehrung beibringen. Nach und nach wird das Andenken an das Vergangene sich verlieren und der Geist des Volks sich je mehr und mehr mit dem Geist der Zeit amalgamiren, ohne dass man nöthig hat, etwas mehr zu thun, als den Schwachen mit Geduld nachzuhelfen, sie zu belehren und zu erleuchten, die Guten zu unterstützen und die Bösen im Zaum zu halten. Nach diesen Grundsätzen handelte ich bis heute. Wenn ich aristokratische Gesinnungen oder Handlungen wahrnahm, so geschah es zwar nie, ohne dass ein heiliger Zorn in mir entbrannte; aber ich unterdrückte diese erste Aufwallung, um nichts als meine Pflicht für Erhaltung von Ruhe und Ordnung Raths zu fragen, und ich opferte den Kitzel, nach meinen Privatgefühlen zu handeln, den Rücksichten auf, die die Umstände und das Heil der Republik mir geboten, indem ich unser Landvolk für die Republik nicht erobern, sondern gewinnen wollte.« An diese von ihm befolgte Politik knüpfte der Regierungsstatthalter Hoffnungen, welche bei der Ungunst der Zeiten freilich nicht in Erfüllung gehen konnten. Er bezeichnete die vermöglichern Klassen im Lande als grundsätzlich der Constitution gewogen, die Glarner überhaupt, in Folge ihrer vielen Reisen, als der Aufklärung zugänglicher als ihre Nachbarn, und schloss mit folgender Bemerkung: »Ich glaube zuversichtlich, dass diese Gegend, in welcher jetzt eine treue Anhänglichkeit an alte, ehrwürdige Formen und das Andenken an die alte Verfassung noch Gefühle unterhält, die oft leidenschaftliche Ausbrüche veranlassen, der neuen Republik bald eine Pflanzschule der besten Bürger sein werde.«

Inzwischen erfolgten von Seite der helvetischen Behörden immer noch Verfügungen, welche sogar von ihren eignen Anhängern mit Widerwillen aufgenommen wurden. So hatte das Direktorium am

13. Juli beschlossen, dass die Berathung und Abstimmung d
Gerichte in Civilsachen öffentlich sein solle; diese Verordnu
wurde im Kanton Linth, mit Rücksicht auf die besondern Verhäl
nisse des Landes und hergebrachte Anschauungen, allgemein unpa
send gefunden und viele der tüchtigsten Richter drohten mit ihre
Rücktritte, falls dieselbe nicht zurückgenommen würde. Der Regi
rungsstatthalter fand sich daher veranlasst, das Direktorium zu e
suchen, dass es ihm gestatten möchte, jenen Beschluss einstweil
nicht in Vollziehung zu setzen, und es ward ihm später die Genu
thuung, dass das Direktorium sich entschloss, denselben zurückz
nehmen. Einen nicht minder ungünstigen Eindruck machte es i
Kanton Linth, dass, als die Verwaltungskammer, gestützt auf d
bisherige Uebung, verordnete, dass die Vogtsrechnungen ein
weilen in den Gemeinden abgelegt werden sollten, das Direktoriu
diesen Beschluss missbilligte, in der Meinung, dass die Aufsicht üb
die Vormundschaften den Distriktsgerichten zukomme. Endlich w
es für das hiesige Kantonsgericht besonders peinlich, dass, als
wegen schwerer Verbrechen, die es zu untersuchen hatte, eini
Todesurtheile ausfällte und sofort vollziehen liess, die gese
gebenden Räthe in Aarau durch ein besonderes Dekret vom 1
August sich einmischten und dieses Verfahren als verfassung
widrig bezeichneten. Es hatte sich nämlich, in Folge von stra
licher Nachsicht der ehemaligen Landvögte, in Werdenberg und de
obern Toggenburg eine förmliche Diebsbande organisirt, welc
durch eine, bald nach der Einsetzung der neuen Behörden vo
brachte Mordthat das Maass ihrer Verbrechen voll machte. Ei
beträchtliche Anzahl Schuldiger wurde in Folge der energischen B
mühungen des Regierungsstatthalters eingefangen, nach Glarus g
bracht und hier dem Kantonsgerichte zur Bestrafung überliefe
Fünf Hauptverbrecher wurden nun zum Tode verurtheilt und
weder sie selbst, auf geschehene förmliche Anfrage, noch der öffe
liche Ankläger die Appellation erklärten, so gingen, bei dem nic
ganz klaren Wortlaute der helvetischen Verfassung, das Kanto
gericht und der Regierungsstatthalter von der Ansicht aus, da
nun die Todesurtheile sofort vollzogen werden könnten, währe
man in Aarau, wie es scheint, dafür hielt, dass sie zuerst vo
obersten Gerichtshofe der Republik hätten bestätigt werden solle

Die Volksstimmung im Kanton Linth wurde nun hauptsächli

durch die, in Folge eines Dekretes der gesetzgebenden Räthe auf den 26. August angesetzte Leistung des Bürgereides auf die Probe gestellt. Wie in andern Theilen der Schweiz, war es auch bei uns zunächst die katholische Geistlichkeit, welche, indem sie den Eid nur mit einem Vorbehalte zu Gunsten der Religion schwören wollte, Misstrauen und Abneigung unter dem Volke ihrer Confession verbreitete. Zugleich wurde von den Altgesinnten das Gerücht ausgestreut, dass in Folge der fortdauernden Unruhen in Graubünden, welches sich noch nicht der helvetischen Republik angeschlossen hatte, der Kaiser zu bewaffnetem Einschreiten entschlossen sei; in der That sollen zu jener Zeit 10,000 Mann österreichische Truppen im Vorarlberg sich angesammelt haben.*) Als ein heilsames Gegengewicht erschienen wenige Tage vor der Eidesleistung drei fränkische Halbbrigaden mit Artillerie und Kavallerie im Kanton Linth; sie wurden in die Distrikte Neu St. Johann, Werdenberg, Mels und Schännis verlegt, während der Distrikt Rapperschwyl schon seit dem Frühling mit Truppen besetzt war; nur das alte Glarnerland blieb also, in Folge der abgeschlossenen Kapitulation, einstweilen noch von dieser Last verschont. Indessen scheint auch im Hauptorte Glarus, wesentlich unter dem Eindrucke der Nachrichten, die aus Schwyz und Nidwalden herüberkamen, etwelche Abneigung gegen die Eidesleistung gewaltet zu haben. Der Regierungsstatthalter sah sich dadurch veranlasst, unter'm 24. August eine gedruckte Ansprache an seine »lieben Mittagwenleute« zu erlassen, in welcher er ihnen die unverfängliche Bedeutung des Bürgereides in überzeugender Weise auseinandersetzte und sie vor dem ihnen gelegten Fallstricke warnte, bei welchem es darauf abgesehen sein dürfte, ihnen die Ehre und die Vortheile des Hauptortes zu entreissen. Diese Ansprache erreichte ihren Zweck vollständig; der Eid wurde in Glarus, wie der Regierungsstatthalter nach Aarau schrieb, »auf eine musterhafte Art, mit Anstand, Bereitwilligkeit, Ernst und Würde« geleistet, wobei kaum 10 Bürger ausblieben. Sämmtliche Behörden in ihrer vorgeschriebenen, bunten Amtstracht nahmen Theil an der feierlichen Handlung und das Bürgerfest wurde durch Kanonendonner, Musik und Tanz verschönert.

---

*) Schauenburg's Bulletin historique im Archiv für schweiz. Geschichte XV. 355.

Auch in andern Gemeinden unsers Landes ging die Eidesleistung in bester Ordnung vor sich; nicht so ruhig hingegen verlief der 26. August im Sarganserland, wo namentlich die grosse Gemeinde Mels, aufgewiegelt durch die dortigen Kapuziner, den Eidschwur verweigerte. Den energischen Verfügungen des Regierungsstatthalters gelang es jedoch, zu bewirken, dass die Melser gleichwohl acht Tage später den Bürgereid leisteten. Die Pfarrer Gmür von Amden und Keller von Katholisch-Linthal, welche sich theils auf der Kanzel, theils an der Schwörgemeinde aufreizende Aeusserungen gegen die helvetische Regierung erlaubt hatten, wurden dem Kantonsgerichte überwiesen, und dieses verurtheilte den Letztern zu einjähriger Verbannung aus dem Gebiete der Republik, während es hingegen den Erstern mit einem Verweise und der Verpflichtung des Widerrufes auf der Kanzel entliess. Nicht unverdient war es, dass in dem Dekrete der gesetzgebenden Räthe vom 20. September, welches durch die unglücklichen Ereignisse in Nidwalden veranlasst wurde, unter den Beamten und Bürgern, welche sich für die Erhaltung der Ruhe und verfassungsmässigen Ordnung ausgezeichnet hatten, neben dem Statthalter des Kantons Säntis auch derjenige des Kantons Linth namentliche Erwähnung fand.

Sehr verdriesslich war es für den Regierungsstatthalter Heer, dass ungeachtet der Wachen, die er im Klönthal aufgestellt, und der besondern Verhaltsbefehle, die er namentlich den Beamten in Weesen ertheilt hatte, es dem verwegenen Kapuziner Paul Styger von Schwyz, einem der Hauptanstifter der von der fränkischen Armee unterdrückten Empörung in Nidwalden, gelang, am 11. und 12. September durch den Kanton Linth nach dem Vorarlberg zu entweichen. Styger hat selbst diese Flucht beschrieben, die er natürlich nicht im Ordenskleide, sondern in einem Hirtenhemde ausführte, und seine Aufzeichnungen sind vor einiger Zeit im »Geschichtsfreund« (Bd. XIII) veröffentlicht worden. Wir ersehen daraus, dass er und seine Begleiter es nicht wagten, vom Muottathal aus den Pragel zu ersteigen, weil dieser Gebirgspass wirklich von einer Wache besetzt war, und dass sie daher einen andern, von Aelplern ihnen gewiesenen Weg einschlugen und unter grossen Schwierigkeiten, die ihnen namentlich durch ungünstiges Wetter bereitet wurden, über einen »hohen, »fast unübersteiglichen Berg«, wie Styger sich ausdrückt, wahrscheinlich über die Silbernalp, in's Rossmatterthal heruntergelangten.

Auch auf dieser Glarner Alp fanden sie nicht bloss Nahrung, sondern auch in dem Wildheuer Caspar Hösli von Glarus*) einen Führer, der sie über den damals sehr gefährlichen Bärentritt an's andere Ende des Klönthalersee's geleitete, wo sie sich in einem kleinen Stalle verstecken mussten, weil gerade ein Piket das andere auf dem Pragel ablöste. Da es den ganzen Tag regnete und in den Bergen schneite, so entgingen sie um so eher den Blicken der aufgestellten Wächter, welche bei dieser Witterung nicht so weit reichen konnten wie bei klarem Himmel. Nachdem die Flüchtlinge durch ihre Führer ausgekundschaftet hatten, dass in dem Walde oberhalb Netstal keine Wächter seien, gingen sie nun, wie Styger sagt, »ganz beherzt diesem französisch gesinnten Neste zu». Da hier die Leute neugierig bei einander standen und sich darüber wunderten, dass man sie im Klönthal habe passiren lassen, so gaben sie vor, sie seien Urner, welche von den Ereignissen in Unterwalden nur vom Hörensagen wüssten, und mit Pässen versehen, welche ausweisen, dass sie in Graubünden Geschäfte hätten. Styger rühmt sich sogar, dass sie den Wirth in Netstal, bei dem sie einkehrten, einen sehr entschiednen politischen Gegner, durch Redensarten von Freiheit und Gleichheit so zu täuschen gewusst hätten, dass er sie als Gleichgesinnte behandelt habe! Abends zwischen 7 und 8 Uhr langten die Flüchtlinge in Näfels an, wo das neugierige Volk ebenfalls auf den Strassen stand und laut seine Sympathien für das unglückliche Unterwalden äusserte. Sie entdeckten sich jedoch bloss dem ihnen befreundeten Kaplan Röllin, gebürtig aus dem Kanton Zug, und dieser begleitete sie sofort mit noch einem vertrauten Manne nach Weesen, wo sie bei dem altgesinnten Rössliwirthe freundschaftliche Aufnahme fanden. Sie bestellten hier ungesäumt ein Schiff, um noch bei Nacht über den See zu fahren; diese späte Abreise fiel jedoch einem Polizeidiener auf, der sie im Augenblicke, als sie absegeln wollten, anhielt und vor den Agenten (Gemeindsbeamten) Ziltner führte. Natürlich gab Styger auch diesem wieder über Herkunft und Reisezweck allerlei Lügen an und da der Agent mit einem der Flüchtlinge, Wendolin Wiget von Brunnen, zufällig schon Handelsgeschäfte gemacht hatte, so war er einfältig genug, die

---

*) Schreiben des Regierungsstatthalters an den Justizminister vom 4. Oktober.

ganze Gesellschaft weiter ziehen zu lassen, obschon er nicht bloss strenge Weisung hatte, jeden verdächtigen Passagier festzunehmen, sondern dazu noch Styger's Signalement in der Tasche und denselben überdiess früher einmal als Kapuziner gesehen hatte! Um drei Uhr Morgens landeten die Flüchtlinge in Wallenstadt und eilten durch dieses Städtchen, wo Alles noch im tiefsten Schlafe lag, nach Sargans, wo sie bei einem Landsmanne einkehrten, der ihnen ein Frühstück gab, jedoch, da er ebenfalls Agent war, ihnen rieth, so bald als möglich über den Rhein zu fliehen. Von Weitem schon erblickten sie nun, als sie nach Trübbach kamen, bei der Schifflände am Rheine einen Wachtposten, welcher offenbar die Bestimmung hatte, ihnen die Ueberfahrt zu sperren. Als sie im Wirthshause nach einem Schiffe fragten, wurden sie wieder von einem Polizeidiener angehalten, dass sie dem Agenten ihre Pässe vorzuweisen hätten. Styger hiess drei seiner Begleiter mit dem Hatschier zu dem Agenten gehen, in der Meinung, dass dieser sich mit ihren abgelaufenen Pässen begnügen würde; allein der Agent, weniger gutmüthig als derjenige in Weesen, liess sie festnehmen und auf das Schloss Werdenberg führen. Die drei Gefangenen waren Hauptmann Staub und Jos. Anton Hegglin von Menzingen und Lieutenant Inderbitzin von Sattel. Inzwischen hatte Wendolin Wiget, der mit Styger im Wirthshause zurückgeblieben war, einen Kahn entdeckt, welcher losgebunden und mit zwei Rudern versehen am Ufer lag; sofort schlichen sich die beiden Flüchtlinge, mit Hinterlassung ihrer Effekten, an den Rhein, sprangen in den Kahn, ruderten aus Leibeskräften vorwärts und sahen sich gerettet. Die Schildwache, die etwa 80 Schritte von ihnen entfernt stand, rief: »Halt, ihr Spitzbuben!« und wollte Feuer geben, aber das Gewehr brannte nicht los. Man setzte hierauf in einem Schiffe den Flüchtlingen nach, allein sie hatten schon den Hauptstrom überwunden, und um zwei kleine Nebenströme zu passiren, warfen sie sich in's Wasser, durchwateten dasselbe und gelangten so glücklich an's jenseitige Ufer. Sie wurden hier von einem österreichischen Piket empfangen, bei welchem Styger durch einen, von General Auffenburg ihm ausgestellten Pass sich ausweisen konnte. Während der abentheuerliche Kapuziner in Freundesland sich von seinen Strapazen erholen konnte, wurde sein Kamerad Staub, den man in Werdenberg mit ihm verwechselte, hart behandelt; bald jedoch wurden die drei Gefangenen nach

Glarus und von hier nach Schwyz transportirt. Dem Regierungsstatthalter Heer blieb nichts andres übrig, als den pflichtvergessnen Agenten Ziltner zu entsetzen und gegen Kaplan Röllin, dessen bei Styger's Flucht geleistete Dienste bald bekannt wurden, eine Strafuntersuchung einzuleiten.

Ob die Entweichung des P. Paul Styger durch den Kanton Linth irgend welchen Einfluss hatte auf den plötzlichen Entschluss des französischen Obergenerals Schauenburg, das alte Land Glarus, ohne Rücksicht auf die Kapitulation vom 2. Mai, militärisch besetzen und entwaffnen zu lassen, vermögen wir nicht zu entscheiden, da uns die Motive dieser, durch die vorausgegangenen Thatsachen keineswegs gerechtfertigten Verfügung nicht vorliegen. Wahrscheinlich nahm Schauenburg, ohne die Sache näher zu untersuchen, an, dass alle Bergkantone ohne Ausnahme dem Aufstande der Schwyzer und Unterwaldner mehr oder weniger Vorschub geleistet hätten und daher strenge im Zaun zu halten seien; für Glarus mochte noch in erschwerenden Betracht fallen die Nachbarschaft Graubündens, welches eine entschieden feindselige Stellung gegen Frankreich und Helvetien eingenommen hatte und den österreichischen Bataillonen seine Thäler und Gebirgspässe zu öffnen im Begriffe stand *). Ueber die Kapitulation, die er am 2. Mai dem ehemaligen Stand Glarus gewährt hatte, mochte der fränkische Obergeneral sich um so eher hinwegsetzen, als sie nach seiner Meinung durch das am 19. August zwischen der helvetischen und der französischen Republik abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniss ausser Kraft getreten war **). Den 17. September Mittags erschien bei dem Regierungsstatthalter Heer ein Expresser von Schwyz, der ihm zwei Schreiben vom

*) In dem oben angeführten Bulletin historique Schauenburg's (S. 365) findet sich bloss die nachfolgende Notiz zu dem, mit dem 22. September beginnenden Monat Vendémiaire: »La brigade du Général Nouvion — — fourait des postes à Glaris, pour observer les débouchés du Sernfthal, vers Reichenau, et se lier par le Schächenthal avec la brigade du citoyen Majnoni; elle s'étend le long du Rhin et du lac de Constance depuis Pfeffers jusqu'à Rheineck et St. Gall.»

**) Als es sich zu Ende des Monats Mai um einen bedeutenden Truppendurchmarsch nach Italien handelte, trug Schauenburg (vergl. sein Bulletin historique S. 351) wegen der mit dem Kanton Uri abgeschlossenen Kapitulation noch Bedenken, den Gotthardpass zu benutzen, obschon er denselben leichter fand als die beiden andern, in Betracht kommenden Gebirgspässe. Später, in Folge der Ereignisse vom Monat August und September, scheinen solche Bedenken bei ihm nicht mehr aufgekommen zu sein.

Obergeneral Schauenburg in Luzern und vom Brigadegeneral Maino
in Schwyz überbrachte; Beide verlangten, dass die noch im Zeughau
zu Glarus befindlichen Kanonen und Flinten nach Zürich gesandt un
hier dem helvetischen Direktorium zur Verfügung gestellt werden sol
ten. Obschon den Regierungsstatthalter, wie er selbst sagt, bei Durch
lesung dieser Schreiben ein banges Gefühl beschlich, welches ih
das nachherige Schicksal seines Heimathlandes ahnen liess, so glaubt
er doch um so eher entsprechen zu sollen, als Mainoni ihm gerad
die schnelle und freiwillige Ablieferung der, nunmehr der helveti
schen Republik zugehörigen Waffen als das Mittel bezeichnete, durc
welches der Einmarsch der fränkischen Truppen abgewendet werde
könnte. Unverzüglich wurden daher Anstalten getroffen, um di
Kanonen und Gewehre des Zeughauses am folgenden Morgen nac
der Ziegelbrücke und von da auf der Wasserstrasse nach Züric
zu befördern. Aber wie erstaunte der seit langem kränkelnd
Regierungsstatthalter, als er noch am Abende des 17. Septembe
spät um 11 Uhr aus seinem Fieberschlafe, wie er sich ausdrückt
aufgeweckt wurde, weil ein fränkischer Hauptmann. von 4 Husare
begleitet, herangesprengt kam, der ihm ein Schreiben des General
adjutanten überbrachte, enthaltend die Nachricht, dass am folgen
den Morgen fränkische Truppen in den ehemaligen Kanto
Glarus einrücken würden und von Bilten bis Luchsinge
einquartirt werden sollten! Dem Regierungsstatthalter blieb nicht
anders übrig, als noch während der Nacht den Unterstatthalten
und Agenten der sämmtlichen betroffenen Gemeinden diese uner
wartete Kunde mitzutheilen. Allgemeine Bestürzung verbreitete sic
im Lande, weil man nicht begreifen konnte, wesshalb die von
Glarnervolke so treulich gehaltne Kapitulation nicht auch von den
fränkischen General beobachtet werde; aber Niemand widersetzt
sich am 18. September dem Einmarsch von 2400 Franzosen, obscho
in jedes Haus 2 bis 4, ja bis 6 Mann einquartirt wurden. Damit wa
jedoch das Mass der Erniedrigung, welche des Glarnervolkes und
seines tief gebeugten Vorstehers wartete, noch nicht voll geworden
Da nach der Ankunft der fränkischen Truppen der Regierungs-
statthalter dem Brigadechef Bruno, der dieselben befehligte,
[illegible] machte, verlangte dieser, unter Vorweisung eines
[illegible] Generaladjutanten, im Auftrage des Obergenerals die
[illegible] des Glarnerlandes. Noch waren näm-

lich vom Wolrauer Feldzug her eine Menge von Waffen, die in's Zeughaus gehörten, in den Händen der Mannschaft zurückgeblieben; daneben hatte man damals fast in jedem Hause Degen oder Säbel, Pistolen, Jagdflinten oder Standstutzer. Der Regierungsstatthalter wollte sich anfänglich direkt an General Schauenburg wenden, um ihn um Zurücknahme seines Befehls zu ersuchen; allein die fränkischen Offiziere versprachen ihm so wenig Erfolg von diesem Schritte und bezeichneten ihm die Entwaffnung als so unwiderruflich beschlossen, dass er, ohnehin kränklich, den Muth sinken liess. In der guten Absicht, grösseres Unheil zu verhüten, erliess er durch das Mittel der Agenten an alle Gemeinden den Befehl, dass die Waffen unweigerlich abgeliefert werden sollten. Unwillen und Schrecken bemächtigten sich zwar der Gemüther, aber gleichwohl fand ohne offene Widersetzlichkeit am 20. und 21. September in allen Gemeinden des Landes die Uebergabe der Waffen statt. Die fränkischen Offiziere verfuhren dabei mit der grössten Strenge und Eilfertigkeit, so dass nicht einmal, wie der Regierungsstatthalter es gewünscht hatte, Verzeichnisse von den abgelieferten Waffen aufgenommen wurden. Die Gemeinde Netstal, welche der Kapuziner Styger als französisch gesinnt bezeichnet hatte, wurde nichts desto weniger mitten in der Nacht entwaffnet, indem man die Bürger hiefür aus dem Bette aufweckte. In Niederurnen wählte der kommandirende Offizier unter den abgelieferten Waffen die schönsten Stücke aus und gab sie seinen Soldaten; einen Bürger, der von seinem Degen den silbernen Handgriff weggenommen hatte, nöthigte er, denselben ebenfalls abzuliefern. Die fränkischen Soldaten, wenn sie sich nicht von Offizieren bewacht sahen, nahmen Degen, Gewehre und Patrontaschen, wo sie dieselben fanden, selbst aus dem Zeughause. »Es war«, schreibt der Regierungsstatthalter dem Direktorium, »für den stillen Bürger äusserst kränkend, sich so behandelt zu sehen, und dieser Tag hat der Republik mehr Feinde gemacht, und mehr der treuesten Freunde und Anhänger abgewendet, als vielleicht nichts anderes hätte thun können«. Das helvetische Direktorium hatte inzwischen, sobald es nur davon hörte, dass man in Glarus eine Entwaffnung besorge, bei dem fränkischen Obergeneral die kräftigsten Vorstellungen dagegen gemacht, unter Berufung auf die guten Gesinnungen, welche die Glarner während der Empörung der Waldstätte bewährt hätten. Diese Verwendung hatte den

Erfolg, dass Schauenburg einen Gegenbefehl ertheilte, der jedoch erst am 21. September Abends, als die Entwaffnung schon gänzlich vollzogen war, in Glarus eintraf. General Nouvion, der sich gerade hier befand, liess nun zwar sofort die bereits abgelieferten Kanonen und Gewehre zurückbringen; allein von den letztern waren viele und gerade die besten verschwunden, viele andere in mangelhaftem oder beschädigtem Zustande, so dass durch den muthwilligen und durchaus ungerechtfertigten Entwaffnungsbefehl den Glarnern nicht bloss eine unverdiente Schmach, sondern auch ein grosser materieller Schaden zugefügt war. Aus einem später aufgenommenen Verzeichnisse ergab es sich, dass zwar 4513 Gewehre zurückgekommen waren, dagegen 779 Gewehre, 1232 Degen und Säbel und 656 Patrontaschen gänzlich fehlten. Der Regierungsstatthalter verwendete sich bei dem helvetischen Direktorium für etwelchen Ersatz des Verlornen mit folgenden Worten: »Der Glarner, seit vier Jahrhunderten frei, aus Nationalstolz und seiner glücklichen Verhältnisse wegen von jeher bewaffnet, betrachtet die Waffe als das Kennzeichen seiner Freiheit und Ehre; sein Ehrgefühl empört sich bei dem Gedanken, entwaffnet zu sein, und nichts wäre fähiger, ihm von seinem jetzigen Zustand den Begriff der Knechtschaft beizubringen, als wenn er nicht bewaffnet wäre«. Das Direktorium versprach auch wirklich, auf den geforderten Ersatz Bedacht zu nehmen; allein da sich aus den vom Kriegsminister eingezogenen Erkundigungen ergab, dass in den helvetischen Zeughäusern sehr wenige Säbel und Patrontaschen vorhanden seien, so wurde die Erfüllung jenes Versprechens auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die französischen Truppen, welche den alten Kanton Glarus besetzt hatten, waren indessen bald wieder weiter gezogen nach dem Sarganserlande. Zwei Bataillone verliessen am 23. und 24., das dritte am 28. September unser Land. Schon überliess man sich der Hoffnung, dass diese ungebetenen Gäste nicht mehr erscheinen würden, als bereits am 4. Oktober beim Regierungsstatthalter die Anzeige eintraf, dass abermals ein Bataillon in Glarus eintreffen werde. Ein unglücklicher Zufall brachte es mit sich, dass der Wiedereinmarsch der Franzosen gerade zusammentraf mit einem andern Ereignisse, welches das Glarnervolk nicht minder schmerzlich berührte. Regierungsstatthalter Heer hatte nämlich schon vor der ersten Ankunft fränkischer Truppen, in Folge des stets sich

verschlimmernden Zustandes seiner Gesundheit, seine Entlassung verlangt; das Direktorium hatte ihm dieselbe in den ehrenvollsten Ausdrücken gewährt und zu seinem Nachfolger den Repräsentanten Jakob Heussi von Bilten gewählt, einen Mann, der es gewiss mit dem Lande nicht weniger wohl meinte als sein Vorgänger, dem aber leider nicht in gleichem Masse auch das Vertrauen des Glarnervolkes entgegenkam. Als am 5. Oktober, dem Tage seines Amtsantrittes, fränkische Truppen wieder im Lande erschienen, liessen es sich, wie er selbst dem Direktorium schrieb, viele Bürger nicht ausreden, dass dieser Einmarsch nur erfolge, um dem neuen Statthalter eine festere Stellung zu geben. Ebenso waltete die Besorgniss ob, dass Heussi nunmehr für die Verfolgungen, die er und seine Familie im letzten Frühjahr erlitten, Rache nehmen möchte; er fand sich dadurch veranlasst, neben der allgemeinen Proklamation an die Bewohner des Kantons Linth, durch welche er seinen Amtsantritt anzeigte, noch eine besondere Ansprache an die Bürger der Distrikte Schwanden und Glarus zu erlassen, in welcher er sich folgendermassen ausdrückte: »Ich kenne die menschlichen Schwachheiten auch aus eigener Erfahrung; ich weiss, was besonders in Revolutionszeiten eine blosse Uebereilung, geschweige ein übel berechneter Eifer selbst gegen die offenbarste Unschuld vermag. Den geheiligten Grundsätzen der Religion und der Vorschrift unserer neuen Constitution getreu, habe ich allen persönlichen Hass und das Andenken an die erlittenen Verfolgungen aus meinem Herzen verbannt. Ich kenne keine unglücklichere Leidenschaft als die des Hasses und der Rachsucht, und diese soll meine Amtsführung und künftigen Handlungen nicht beflecken.« Mit dem Regierungsstatthalter Heer war auch der Unterstatthalter Melch. Zwicki in Ennenda von seiner Stelle zurückgetreten; Heussi ersetzte ihn durch den bisherigen Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes, alt Pannerherr Joh. Peter Zwicki in Glarus.

Die Stellung, in welcher sich der neue Regierungsstatthalter Heussi befand, war auch schon darum ungleich schwieriger als diejenige seines Vorgängers es wenigstens im Anfange gewesen war, weil aus allen Theilen des grossen Kantons Linth fortwährend Klagen eingingen über die immer unerträglicher werdende Einquartierungslast, sowie über Rohheiten, Gewaltthätigkeiten und Erpressungen, welche sich die fränkischen Soldaten gegenüber den Bürgern er-

laubten. Nach einem Berichte des Regierungsstatthalters an's Direktorium vom 11. Oktober lagen damals ungefähr 8000 Mann im Kanton Linth, wovon im Glarnerlande 1 Bataillon Infanterie und 3 Compagnien Jäger zu Pferde. Die vielen Hin- und Hermärsche der Truppen brachten lästige Requisitionen aller Art mit sich und die trostlose Aussicht, die Quartierlast während des ganzen Winters behalten zu müssen, fing an, selbst manche der besten »Patrioten« (wie man damals die Anhänger der neuen Ordnung nannte) mürrisch und missmuthig zu machen. Die Volksstimmung verschlimmerte sich noch um so mehr, als in Folge der ersten Schritte, welche die helvetische Regierung für Organisation des Militärwesens that, das Gerücht sich verbreitete, es sollen 40,000 junge Schweizer ausgehoben und in die fränkische Armee gesteckt werden. Da vermöge vorläufiger Anordnungen die Verehlichung vom Militärdienste befreite, so wurden Sonntags den 4. November in der Kirche zu Glarus nicht weniger als 21 Hochzeiten verkündet, und so verhältnissmässig in den andern Gemeinden. Endlich fand die Unzufriedenheit neue Nahrung durch ein Gesetz vom 17. Oktober, welches ein ungewohntes und drückendes Abgabensystem für die helvetische Republik einführte. Seitdem am 20. Oktober österreichische Truppen in Graubünden eingerückt waren, erhoben die Altgesinnten um so kühner ihr Haupt, indem sie offenbar damals schon von den »Kaiserlichen« und den zu ihnen übergetretenen schweizerischen Emigrirten Befreiung von dem fränkisch-helvetischen Joche hofften. Im Hauptorte Glarus, dessen Stimmung der Regierungsstatthalter Heussi wiederholt als eine sehr ungünstige bezeichnete, bestand die Munizipalität, unter dem Vorsitze des Altlandammann Zweifel, aus den entschiedensten Altgesinnten und es wurde über die Art und Weise, wie dieselbe die Quartierlasten innerhalb der Gemeinde vertheilte, nicht selten bittere Klage geführt. Als nun auch dem helvetischen Direktorium hierüber Beschwerden eingingen, erklärte es am 14. November, nach eingezogenem Berichte des Regierungsstatthalters, in Erwägung, dass beim Abgange eines Gesetzes die Munizipalitäten überhaupt bloss einen provisorischen Charakter haben, die Gemeindsbehörde von Glarus, bei deren Wahl das Volk irregeleitet worden sei, für aufgelöst und bestellte dieselbe neu aus Männern von weniger reaktionärem Gepräge. Zum Präsidenten der neuen Behörde war der abgetretene Regierungsstatthalter Heer bezeichnet, der jedoch

wegen fortdauernder Kränklichkeit ablehnte. Da hierauf auch die andern, vom Direktorium ernannten Mitglieder sich nicht entschliessen konnten, eine so unvolksthümliche Wahl anzunehmen, so befand sich Regierungsstatthalter Heussi in grosser Verlegenheit. In der Ungewissheit, ob es ihm gelingen würde, eine neue Munizipalität zusammenzubringen, und in der Besorgniss, dass die schon vielfach gereizte Volksstimmung durch einen so unerhörten Eingriff in die Gemeindefreiheit — die einzige, welche dem Glarnervolke damals noch fortzubestehen schien — zu einem Ausbruche gebracht werden dürfte, wagte er es nicht, den Beschluss des Direktoriums zu vollziehen, und bat den Minister des Innern um die Erlaubniss, davon einstweilen Umgang nehmen zu dürfen. Es wurde ihm diess unter'm 5. Dezember gewährt, freilich nicht ohne dass der Minister über den unerwarteten Rückzug sein Befremden äusserte, und es blieb somit die altgesinnte Munizipalität an ihrem Platze.

War im Monat November die Einquartierungslast im Lande Glarus eine mässige gewesen, weil damals sehr viele fränkische Truppen, um die Oesterreicher zu beobachten, im Sarganserlande zusammengezogen wurden, so wurde sie dagegen im letzten Monate des Jahres wieder geradezu unleidlich, weil nun zwei volle Bataillone in den Distrikten Glarus und Schwanden lagen. Hatten früher die hintern Gemeinden des Landes so ziemlich mit Einquartierung verschont werden können, so mussten dagegen jetzt bis in die ärmsten Dörfchen Truppen verlegt werden. Sämmtliche Munizipalitäten des Glarnerlandes wandten sich daher mit einer Bittschrift um Erleichterung der drückenden Last an das helvetische Direktorium, und der Regierungsstatthalter befürwortete auf's lebhafteste diese Petition. »Sichtbar«, schrieb er der Centralregierung, »nimmt der Mangel an Lebensmitteln zu; Hunger und Elend bedroht die armen Hütten; das arme Volk seufzt und fleht, es ist ängstlich für die düstern Frühlingszeiten, die mit allgemeinem Hunger begleitet sein werden, wenn die Truppeneinquartierung nicht wesentlich vermindert wird.« Auch in politischer Beziehung verhiess der Regierungsstatthalter von der gewünschten Erleichterung die besten Folgen, weil sie die ruhigen Bürger mit der neuen Ordnung der Dinge aussöhnen und die »ehemaligen Landsgemeindpocher« vollends ihres Einflusses berauben würde. Die Repräsentanten Kubli und Legler in Luzern (dem nunmehrigen Sitze der helvetischen Behörden) unterstützten eben-

falls dringend das Ansuchen ihres Heimatkantons beim Direktorium; allein Letzteres, durchaus machtlos gegenüber der fränkischen Armee in der Schweiz, konnte selbst nichts anderes thun als beim Obergeneral petitioniren, der seinerseits begreiflicher Weise bei der Verlegung seiner Truppen nicht durch Rücksichten des Mitleids, sondern lediglich durch militärische Erwägungen sich bestimmen liess.

So ging das vielbewegte, wechselvolle Jahr 1798 seinem Ende entgegen und es begann das Kriegs- und Leidensjahr 1799, das unglücklichste in der Geschichte der Schweiz und namentlich unsers Kantons.

Das Schicksal des Landesschatzes.

(Nachtrag zur vorstehenden Arbeit.)

Melchior Schuler sagt in seiner Geschichte des Landes Glarus S. 416, der evangelische Landesschatz sei von den Franzosen, als sie im September 1798 in unsern Kanton einrückten, geraubt worden, und Monnard hat diese Angabe nachher in seine Schweizergeschichte aufgenommen. Mir ist diese Nachricht, die man zwar hin und wieder auch aus mündlicher Ueberlieferung vernimmt, immer sehr zweifelhaft vorgekommen, zumal ein Augenzeuge, der uns die Begebenheiten der Jahre 1798 bis 1801 im Kanton Glarus beschrieben hat, Pfarrer Markus Freuler, von einer Plünderung des Schatzes durch die Franzosen nichts erzählt. Nach nähern archivalischen Forschungen, welche ich darüber angestellt habe, glaube ich nun den Nachweis leisten zu können, dass die Franzosen, als sie im September 1798 in unser Land kamen, den Schatz nicht mehr nehmen konnten, weil er damals nicht mehr vorhanden, sondern theils von der im Frühling abgetretenen alten Regierung für Fruchtankäufe und Kriegszwecke verwendet, theils von den neuen helvetischen Behörden für ihre Bedürfnisse in Anspruch genommen worden war. Es lässt sich jedoch ein ganz klarer und genauer Einblick in die Schicksale des sogen. evangelischen Schatzes

nur dadurch gewinnen, dass wir an der Hand der im Archive vollständig vorhandenen Schatzbücher, in welchen alle Ein- und Ausgänge verzeichnet sind, bis auf die Entstehung dieses merkwürdigen Institutes zurückgehen. Ich hoffe, der historische Verein werde mir auf diesem etwas weiten Umwege um so lieber folgen, als es sich dabei um finanzielle Einrichtungen handelt, die wir heutzutage, bei ganz veränderten Verhältnissen und Anschauungen, nur noch mit Mühe begreifen können.

Mag auch die Anhäufung eines grossen Baarschaftsvorrathes, welcher das ganze Jahr hinter Schloss und Riegel steckte, unsern jetzigen Ansichten zuwiderlaufen, die weit eher dahin gehen, dass man vorhandenes Geld möglichst nutzbar machen müsse, so lässt sich doch nicht läugnen, dass im 17. Jahrhundert, als man in allen Kantonen der Schweiz auf die Anlegung von sogen. Schätzen oder Geldvorräthen Bedacht nahm, ein wirkliches Bedürfniss dazu vorlag. Jeder militärische Auszug, mochte er gegen auswärtige Truppen oder gegen innere Unruhen gerichtet sein, erforderte schon damals sehr viel Geld und dieses konnte man nicht, wie heutzutage, leicht und schnell durch Staatsanleihen zusammenbringen, sondern man musste es zum Voraus baar in Händen haben. Die evangelische Landsgemeinde des Jahres 1674 erwog daher, dass »man in unserm Land mit Geldmitteln nicht wohl versehen, also dass, wenn eine löbl. Eidgenossenschaft mit Kriegsgefahren sollte angefochten werden, dass man Völker auf die Gränzen legen und eine Zeit lang besolden müsste, wir in unserm Land wegen Geldmangels in die Länge neben andern Orten nicht bestehen könnten.« Von diesem Standpunkte ausgehend, beschloss sie die Gründung eines Schatzes durch Erhebung einer jährlichen Vermögenssteuer von ¹/₅ ‰ und einer Kopfsteuer von 6 Batzen von jedem Hintersässen, sowie durch Zuweisung eines Antheiles an der jährlich eingehenden französischen Pension (der sogen. Ueberschillinge, die nämlich über die Austheilung auf die Landleute hinaus übrig blieben) und gewisser Auflagen, welche von den neugewählten Landesbeamten und Bediensteten zu bezahlen waren. In jedem Tagwen wurde ein Schatzmeister gewählt, welcher die Einkünfte des Schatzes zu sammeln hatte; alle 15 Schatzmeister pflegten jährlich im April unter dem Vorsitze des Landammanns oder Landstatthalters zusammenzutreten, um das gesammelte Geld in einem oder mehreren Säckeln, die dann mit der Aufschrift des

betreffenden Jahres versehen wurden, dem Schatze einzuverleiben. Neben dem Hauptschlüssel, welcher dem Standeshaupte zukam, hatte jeder Schatzmeister einen Schlüssel zum Schatzkasten, und da dieser 15 Schlösser hatte, so konnte er nur in Anwesenheit sämmtlicher Schatzmeister geöffnet werden. So äufnete sich der Schatz bis zum Jahr 1713, wo der erste Geldaufbruch aus demselben stattfand, allmälig bis auf die Summe von . . . . fl. 33,045. 31½

Damals wurde das Silbergeschirr, welches dem gemeinen Lande in Folge des von den Beamten bei ihrer Wahl zu erlegenden sogen. Amtsbechers zugehörte, eingelöst für . . . . . » 3,487. 43.

Es verblieb somit im Schatze fl. 29,558. 36.

Bis zum Jahr 1718 wurde wieder eingelegt . . » 2,327. 19.

fl. 31,886. 7.

Damals wurde auf die Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerung vertheilt und bei denselben zu 4% zinstragend angelegt . . . . » 10,000. –.

Es verblieb somit fl. 21,886. 7.

Für die militärischen Auszüge nach Werdenberg im Jahr 17.. wurden circa fl. 21,000 dem Schatze enthoben; jedoch wurde in den folgenden Jahren der grösste Theil dieser Summe vom gemeinen Lande allmälig zurückbezahlt. Landessteuern wurden vom Jahr 1729 an nicht mehr bezogen und die Pensionen hatten schon früher zu fliessen aufgehört; dagegen äufnete sich der Schatz nun theils durch die Zinsen des bei den Gemeinden und dem Lande angelegten Kapitals, theils durch die Auflagen von Beamten und Bediensteten, durch die Loosgelder, welche Alle, die an der Landsgemeinde um Aemter und Dienste loosten, zu bezahlen hatten, und durch die sogen. Avancementsgelder, die für neu erlangte Offiziersstellen in fremden Diensten entrichtet werden mussten. Bis zum Jahr 17.. erlangte der Schatz den Betrag von . . . . fl. 44.785. 38½.

Damals wurden wieder, in gleichem Sinne wie 1718, auf die Gemeinden vertheilt . . . . » 10.000. –.

fl. 34.785. 38½.

Von 1739 bis 1755 erreichte der Schatz durch fortgesetzte Aeufnung die Summe von . . .	fl. 62,493. 39.
755 wurden wieder wie früher auf die Gemeinden vertheilt	» 15,000. —.
	fl. 47,493. 39.
Da nunmehr von dem ausgelehnten Kapital reichliche Zinsen flossen, so hatte schon im Jahr 1765 der Schatz sich wieder vermehrt bis auf	fl. 69,135. $35\frac{1}{2}$.
Damals wurden die Alp und Berge Hinter-Richisau mit Viehstand, Werkgeschirr u. s. w. angekauft für	» 10,500. —.
Verblieb ein Baarvorrath von	fl. 58,635. $35\frac{1}{2}$.
Der jährliche Alpzins fiel nun ebenfalls in den Schatz und es stieg letzterer bis zum Jahr 1770 auf . . , ...	fl. 70,191. $8\frac{1}{2}$.
Damals wurden zum Zwecke von Fruchtankäufen enthoben	» 23,365. $45\frac{1}{2}$.
	fl. 46,825. 13.

Die Kornkasse leistete indessen allmälige Rückzahlungen und es wurde zu diesem Zwecke während einiger Zeit auch der Pachtzins verwendet, den die Salzadmodiatoren dem evangel. Lande zu bezahlen hatten. Seit dem neuen Bündnisse mit Frankreich, welches im Jahr 1777 abgeschlossen wurde, flossen auch die Pensionen wieder

und es stieg der Schatz bis zum Jahr 1783 auf	fl. 98,207. $17\frac{2}{3}$.
Damals wurde wieder auf die Gemeinden vertheilt	» 10,000. —.
	fl. 88,207. $17\frac{2}{3}$.

Da nun in Folge des bedeutenden Kapitals, welches bei den Gemeinden zinstragend angelegt war, die jährlichen Zuschüsse in den Schatz viel grösser waren als früher, so vermehrte sich derselbe bis zum Jahr 1795 zu der früher nie erreichten Summe

von	fl. 125,032. $22\frac{1}{2}$.
In dem genannten Jahre wurde jedoch zum Zwecke von Fruchtankäufen dem Schatze enthoben der Betrag von	» 16,478. 20.
Es verblieb somit	fl. 108,554. $2\frac{1}{2}$.

Transport fl. 108,554.

Die ordentlichen Zuschüsse der Jahre 1796 und 1797 betrugen zusammen . . . . » 5,428.

Der Baarvorrath auf Ende 1797 bestand daher in fl. 113,982.

Es folgte nun das für unsern Kanton, wie für die ganze Schweiz, so wichtige und folgenreiche Jahr 1798 und hier findet sich unter'm 9. Februar eine erste Eintragung im Schatzbuche, laut welcher behufs Anschaffung von Getreide und Bestreitung der Kosten des nach Bern gesandten Hülfskontingentes dem Schatze enthoben und den Herren Landammann Zweifel, alt Landammann Zwicki und Seckelmeister Glarner übergeben wurde die Summe von . . . . . . » 39,161.

fl. 74,821.

Den 19. April 1798 wurden die gewöhnlichen jährlichen Zuschüsse in den Schatz gelegt im Betrage von . . . . fl. 2,886.

» 77,708.

Dagegen wurde am gleichen Tage zum Gebrauche für den von der Landsgemeinde beschlossenen Krieg gegen die Franzosen dem Schatze enthoben und in die Häuser der drei oben benannten Beamten vertheilt die grosse Summe von » 60,284.

Es verblieb somit im Schatze bloss fl. 17,423.

Bis hierher sind wir den Schatzbüchern gefolgt, welche begreiflicher Weise mit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft schliessen. Die neuen helvetischen Behörden, die natürlich alles Staatseigenthum der ehemaligen Kantone für sogen. Nationalgut erklärten, zogen bald nach ihrer Konstituirung die ihnen sehr willkommne Baarschaft, welche sich noch im evangel. Schatze befand, an sich und es ergiebt sich aus ihren Büchern, dass bei der Eröffnung desselben am 10., 12. und 13. Juli 1798 in der Schatzkiste noch vorgefunden wurden . . . . fl. 16,460.

Dieses Ergebniss stimmt freilich nur annähernd überein mit dem Bestande des Schatzes, den wir aus den Schatzbüchern herausgefunden haben; allein es kann diess nicht befremden, da uns überall der Mangel an einer ganz genauen und übersichtlichen Rechnungsführung in den von uns benutzten Quellen entgegentritt. Das schlagendste Beispiel hiefür, welches vielleicht die ganze Differenz erklärt, liegt darin, dass bei dem Geldaufbruche vom 9. Febr. 1788 es heisst, es hätten in dem mit der Jahreszahl 1779 bezeichneten Säckel fl. 1159. 3 gefehlt, worüber die Schatzrechnung von 1787 Auskunft gebe, während in letzterer sich kein Wort darüber findet! Unsre Anführungen dürften indessen immerhin genügen, um Jedermann davon zu überzeugen, dass der verhältnissmässig nicht bedeutende Baarvorrath, welcher sich beim Rücktritte der alten Regierung noch im Schatze befand, gänzlich in die Hände der helvetischen Behörden übergegangen ist und daher die Franzosen, als sie erst im September 1798 in's Land einrückten, nichts mehr zu rauben finden konnten.

Aus den Akten der helvetischen Behörden ersehen wir fernerhin, dass die Kasse der Verwaltungskammer des Kantons Linth bis zum 30. Oktober im Ganzen aus dem evangel. Schatze in baar empfing . . . . fl. 29,995. 32.

Zieht man davon ab die am 10.—13. Juli in der Schatzkiste vorgefundnen . . . . » 16,460. 3 1/6,

so ergiebt sich ein Ueberschuss von fl. 13,535. 28 5/6, welcher daraus zu erklären ist, dass die drei Beamten, denen am 9. Februar und 19. April so bedeutende Summen aus dem Schatze ausgeliefert worden waren, denjenigen Theil dieser Gelder, welcher für öffentliche Zwecke nicht verwendet wurde, nachher der Verwaltungskammer zurückbestellten. Aus den uns vorliegenden, zwar auch nicht ganz klaren und erschöpfenden Rechnungen ersehen wir, wie die einzelnen, mit Jahrzahlen versehnen Geldsäckel, welche dem Schatze enthoben waren, verwendet worden sind; für unsern Zweck ist zunächst von Wichtigkeit, dass, wie aus diesen Nachweisen hervorgeht, die beiden Säckel von 1724 und 1773, zusammen fl. 12,056 enthaltend, noch unberührt bei Seckelmeister Glarner lagen, und gerade diese Summe wird eben das Gros des zurückerstatteten Geldes ausgemacht haben. Im Uebrigen wissen wir, dass aus den Schatzgeldern vom Februar bis Juli 1798 verausgabt wurden:

Für Fruchtankäufe	fl.	17,092. 47.
Für die Auszüge nach Bern und Unterwalden und für den Krieg wider die Franzosen . .	»	52,280. 25½.
Für Abbezahlung älterer Schulden des Landes	»	17,444. 31½.
	fl.	86,818. 3½.

Wie sich aus unsrer geschichtlichen Darstellung ergeben hat, besass der evangel. Schatz nicht bloss den Baarvorrath, in welchem sein eigentlicher Zweck bestand, sondern er hatte daneben auch noch anderes Vermögen an Liegenschaften, Kapitalforderungen und Silbergeschirr. Ein von dem Oberschreiber der Verwaltungskammer gefertigtes Inventar giebt diese Aktiven folgendermassen an:

Ausstehende Kapitalien bei den 15 Tagwen des evangel. Landes	fl.	44.950. 25.
Ausstehende Kapitalien bei zwei Privaten . . .	»	2.710. —.
Die Alp und Berge Hinter-Richisau nach dem Ankaufspreise	»	10.500. —.
An grossen und kleinen Bechern und Trinkgeschirren (eingelöst vom gemeinen Lande im Jahr 171[illegible])	»	3.150. —.
	fl.	61.310. 25.

Die Verfügung über die bei den Tagwen ausstehenden Kapitalien wurde in der spätern Zeit der Helvetik, als man sich bereits wieder mehr zum [illegible] hinneigte, durch Beschluss des Vollziehungsrathes in Bern vom [illegible] dem alten evangel. Lande [illegible] selbst überlassen. [illegible] Landesgemeinde [illegible] es sollen diese Kapitalien [illegible] zu gemeinnützigen [illegible] eine neue Verordnung [illegible] Mannschaft [illegible] Diese Beschlüsse [illegible] und [illegible] welcher [illegible] hatten [illegible] ursprünglichen [illegible] Zweckes [illegible] Verhältnissen [illegible] gehörige [illegible]

oben benannten, bei Privaten ausstehenden Kapitalien von fl. 2710 bildeten dann mit einigen Ueberbleibseln des alten evangel. Salzfondes und der Kornkassa das Stammkapital des seitherigen evangel. Reservefondes. Endlich haben wir auch über das Schicksal des Silbergeschirres, welches sich im Jahr 1798 noch im Schatze befand, in dem oben benannten Beschlusse des helvetischen Vollziehungsrathes vom 26. Mai 1801 und dem ihm zu Grunde liegenden Berichte des Finanzministers (welche Aktenstücke uns durch das eidgenössische Staatsarchivariat in Bern gefälligst mitgetheilt worden sind) Auskunft gefunden. Hier wird nämlich ausdrücklich gesagt, dass jene Pretiosen vermünzt worden seien; sie wurden also gerade so, wie die im Schatze vorgefundne Baarschaft, für die Bedürfnisse der helvetischen Regierung verwendet. Es ist uns somit gelungen, mit Bezug auf alle einzelnen Vermögenstheile des ehemaligen evangelischen Landesschatzes, wenn nicht bis zum kleinsten Betrage, doch wenigstens im Grossen und Ganzen nachzuweisen, was aus ihnen geworden ist, und jedenfalls dürfte die Behauptung, dass die Franzosen den Schatz gestohlen hätten, nunmehr als gänzlich widerlegt zu betrachten sein.

Der Kanton Glarus unter der Helvetik.

Zweiter Zeitraum: 1. Januar bis 20. Mai 1799.

Von Dr. J. Heer.

Das Jahr 1799 begann für die junge helvetische Republik unter nichts weniger als heitern Auspizien. Neben den zahlreichen und grossen Schwierigkeiten, welche die Einführung eines so durchaus neuen und den Volksanschauungen fremdartigen Staatswesens nothwendig hervorrufen musste; neben den fortwährenden und verletzenden Widersprüchen zwischen dem Schein eines selbstständigen Staates und der thatsächlichen Herrschaft der benachbarten fränkischen Republik und ihrer diplomatischen und militärischen Organe; neben den grossen Opfern, welche die Anwesenheit eines französischen Armeecorps dem Staat, wie den einzelnen Bürgern auferlegte — stand zu Anfang des Jahres 1799 am Horizont unseres Vaterlandes die drohende Wetterwolke eines grossen europäischen Krieges, dessen Schauplatz wenigstens theilweise zu werden Helvetien alle Aussicht hatte.

Nachdem im October 1797 zu Campo Formio der siegreiche Feldherr der fränkischen Republik, Napoleon Bonaparte, mit dem österreichischen Kaiserhause einen, für das letztere nicht einmal besonders nachtheiligen Frieden geschlossen hatte, schien die Hoffnung auf einige Jahre der Waffenruhe ziemlich berechtigt zu sein, und wenn auch merkwürdiger Weise das deutsche Reich in dem Frieden nicht mitbegriffen war, den sein Haupt, der Kaiser, abgeschlossen hatte, sondern zwischen dem Reich und der französischen Republik erst eine Friedens-Unterhandlung im Gange war, die mit gewohnter pedantischer Schwerfälligkeit bis in den April 1799 hinausgeschleppt wurde, um schliesslich mitten unter dem Lärm des schon wieder ausgebrochenen Krieges abgebrochen zu werden — so war doch eine abermalige Störung des Friedens nur in dem Falle zu besorgen, wenn auch Oesterreich sich von Neuem zum Kriege ent-

schloss. Aber leider war am Beginne des Zeitraumes, von welchem wir zu berichten haben, kein Zweifel mehr darüber gestattet, dass dieser Entschluss gefasst war und dass eine neue Coalition gegen die fränkische Republik, mächtiger und entschlossener als irgend eine frühere, sich bereits zwischen England, Russland und Oesterreich gebildet hatte, in der entschiedenen Absicht, im Frühjahr 1799 in Deutschland und Italien die französischen Stellungen mit überlegenen Kräften anzugreifen. Helvetien, zwischen diese beiden voraussichtlichen Kriegsschauplätze eingeklemmt, im Besitze der wichtigsten Pässe, die über das Alpengebirge die Verbindung zwischen beiden herstellen, zudem durch das Schutz- und Trutzbündniss mit Frankreich von vorneherein zum Feinde der Coalition gestempelt, konnte daher schwerlich vom Kriege verschont bleiben. Und in vorderster Linie drohte die daherige Gefahr der Ostschweiz und ganz besonders dem Kanton Linth, der mit dem Bezirk Mels an das von den österreichischen Truppen schon seit October 1798 besetzte Bündten, mit dem Bezirk Werdenberg an den Rhein grenzte, jenseits dessen die Oesterreicher bedeutende Truppenmassen ansammelten. Es lag in der Natur der Dinge, dass nun auch der französische Obergeneral Masséna die fraglichen Gegenden stärker mit Truppen belegte, sei es, um einem feindlichen Einfall gegenüber die erforderliche Gegenwehr leisten zu können, sei es, um von da aus die Offensive zu ergreifen und dem Feinde das wichtige Rhätien mit seinen Alpenpässen zu entreissen. Die Folge davon war, dass, lange vor dem wirklichen Ausbruche des Krieges, die Noth desselben bereits auf diesen ohnehin armen Gegenden lastete und namentlich die fortwährenden Hin- und Herzüge der fränkischen Truppen mit den daran hängenden Requisitionsfuhren die Kräfte des Landes nahezu erschöpften. Für den alten Kanton Glarus, mit dessen Schicksalen wir uns hier zunächst zu befassen haben, ergab sich dagegen aus diesem Stande der Dinge eher eine Erleichterung, indem bei der verhältnissmässigen Schwäche der in der Schweiz liegenden fränkischen Kriegsvölker, die Nothwendigkeit tüchtiger Besetzung der Grenzen gegen Bündten und Vorarlberg ein Herausziehen der Truppen aus den innern Gegenden und so auch aus den Distrikten Glarus und Schwanden zur Folge hatte. Waren im Dezember in diesen Bezirken zwei volle Bataillone französischer Infanterie einquartirt gewesen, so wurden dagegen im Januar und Februar

dieselben fast ganz von Truppen entblösst und es ist sehr wahrscheinlich, dass schon zu Ende des letztgenannten Monats nur noch ein schwaches Piket Kanoniere im Kanton Glarus zurückblieb.*)

Fragen wir indessen, bevor wir an die nähere Darlegung der Zustände und Ereignisse im hiesigen Kanton herantreten, in welcher Verfassung der gesammte helvetische Staat der sich ankündigenden schweren Lage entgegenging, so lautet die Antwort im höchsten Grade betrübend. Wenn die Hauptererfordernisse, deren ein Land benöthigt ist, das in einen Krieg eintreten soll, geordnete Finanzen und eine wohl organisirte Wehrkraft sind, so fehlte es gerade hierin der helvetischen Republik am allermeisten. Freilich waren die Zustände in jedem Betracht in hohem Masse unfertig und zum Theil geradezu chaotisch und es machte sich überall der grosse Missstand fühlbar, dass es den neuen Machthabern wenn auch nicht an organisorischem Talente, so doch an Erfahrung in der Administration und wohl eben so sehr auch an Kenntniss und richtiger Würdigung der so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse gebrach. Aber die wundesten Flecke waren doch ohne Zweifel gerade diejenigen zwei Gebiete, welche für den Augenblick die wichtigsten sein mussten. Was die Organisation der Wehrkraft anbelangt, so wurde hiefür während des ganzen ersten Halbjahrs gar nichts auch nur scheinbar gethan; einzig wurde durch Gesetz vom 4. September 98 ein kostspieliges Spielzeug, eine kleine stehende Truppe von 1000 Mann Infanterie, 400 Husaren und 100 Mann Artillerie unter dem Namen der helvetischen Legion geschaffen, welche nach Massgabe des genannten Gesetzes die Aufgabe haben sollte, »zu Handhabung der Polizei, innern Ruhe und Sicherheit der Republik« verwendet zu werden. Der erste ernsthafte Schritt für Bildung einer wirklichen nationalen Armee ist das Gesetz vom 13. Dezember 1798,

---

*) Brief des Regierungsstatthalters Heussi an's Directorium vom 28. Februar 99: »Dieses Gerücht machte die Franken so aufmerksam, dass das in den Distrikten Schwanden und Glarus cantonirte Bataillon gestern Abend auf einmal Ordre erhielt, aufzubrechen, um eilends in den Distrikt Mels vorzurücken.« Es scheint also damals nur noch Ein Bataillon im Kanton Glarus gestanden zu haben; wann das andere abgerückt ist, habe ich nicht finden können; wahrscheinlich geschah es um Mitte Januar, denn in einem Briefe vom 9. dieses Monats schreibt General Lacroix von Mels aus an den Regierungsstatthalter, dass die Gemeinden »jenseits des Sees«, also wahrscheinlich der Kanton Glarus, »nächstens« sehr erleichtert werden sollen, indem Ein Bataillon an die Stelle von zweien treten werde.

betreffend die Organisation der helvetischen Miliztruppen. Es wurde darin bestimmt, dass alle Bürger vom 20. bis 45. Jahre gehalten seien, die Waffen zu tragen; die ganze Republik wird in »Militärquartiere« eingetheilt, und es soll unter diesem Ausdruck verstanden sein: ein Bezirk, der 3000 waffenfähige Männer von 20 bis 45 Jahren aufbringt; von diesen 3000 werden 1000 zur Elite (Auszug), 2000 zur Reserve versetzt. Die Ausscheidung zwischen diesen beiden Klassen erfolgt durch ein sehr complicirtes Verfahren: zunächst nimmt man Freiwillige für die Elite an; genügen diese nicht, so fängt man an auszuloosen; hiebei aber haben zunächst nur die Unverheiratheten zu loosen und nur wenn deren Gesammtzahl zur Completirung des Contingentes nicht ausreicht, müssen auch die Verheiratheten herbeigezogen werden, zuerst nur die von 20 bis 25 Jahren; endlich, wenn auch diese nicht hinreichen, auch die von 25 bis 30 Jahren; verheirathete Männer über 30 Jahre mit Kindern sind jedenfalls vom Dienst im Auszuge befreit. — Die Reserve diente zum Theil als Dépôt zur Ergänzung der Lücken in der Elite, zum Theil aber als wirklicher zweiter Auszug im Kriegsfalle. Für die erforderliche Bewaffnung und Bekleidung sollte der Mann selber sorgen; nur versprach der Staat, denjenigen Leuten des Elitencorps, welche entwaffnet worden oder noch nie bewaffnet waren, die Waffen zu liefern, »so bald es die Umstände gestatten.« Was die Instruktion der Offiziere und der Truppen anbelangt, so war für die Erstern gar nichts vorgesehen; für die Letztern sollten gemeindsweise Uebungen vorgenommen und daher jede kleinere Gemeinde mit einem, jede grössere mit mehreren Exerzirmeistern ausgestattet werden. Für diese und für die Quartier-Commandanten wurde eine Instruktion in Aussicht gestellt, die aber niemals erschienen zu sein scheint: wenigstens finde ich keine Spur davon, weder in den Akten des hiesigen Archivs, noch in der offiziellen Sammlung der Gesetze und Beschlüsse. Dagegen ist es charakteristisch für die Art, wie damals die Gesetzgebung betrieben wurde, dass schon am 18. Dezember, 5 Tage nach Erlassung der Milizorganisation, der ganze Paragraph über das »Modell der Uniform« abgeändert, der ganz blaue Rock durch einen solchen mit rothem Kragen und gelben Aufschlägen ersetzt und statt des schwarzen Lederzeugs weisses eingeführt wurde. Weitere 8 Tage später, am 27. Dezember, kam man dann auf die gleiche Sache zurück und stellte den ganz blauen Rock wieder her.

Für die wirkliche und thatsächliche Einführung des durch das Gesetz eingeführten Milizsystems geschah dagegen gerade in den Kantonen, wo es am Nöthigsten war, wo bisher so zu sagen gar nichts von einem geordneten Militärwesen bekannt gewesen war, nicht das Geringste, bis dann im letzten, drängenden Augenblicke, als der Ausbruch des Krieges von einem Tage auf den andern zu erwarten stand, plötzlich das Unmögliche von den Verwaltungsbehörden dieser Kantone gefordert wurde. Wir werden weiter unten sehen, wie im Kanton Linth die bezüglichen Angelegenheiten sich entwickelten und wie der Regierungsstatthalter desselben, in die Mitte gestellt zwischen die Ukase von Luzern und die unbeugsame Realität der bestehenden Verhältnisse, beinahe in Verzweiflung gerieth.

Wo möglich noch bedenklicher stand es im Gebiete des Finanzwesens. Vor der Revolution bildeten in einem grossen Theil der Kantone und zwar namentlich der grössern und reichern, die Einkünfte der Domänen und daneben Grundzinse, Zehnten und andere derartige Gefälle den wesentlichsten Theil der Staats-Einnahmen. Die neue Constitution hatte nun die Zehnten als loskäuflich erklärt und in den neuen Behörden war eine grosse Zahl von Mitgliedern, — theils aus allgemeiner Abneigung gegen Dasjenige, was man unter dem Namen von Feudallasten zusammenfasste, theils aber wohl auch aus Gründen des Privatinteresses — geneigt, dieser Verfassungsbestimmung die Auslegung zu geben: dass überhaupt alle solche Gefälle einfach, ohne Bezahlung einer Loskaufssumme, abgeschafft seien. Nur mit grosser Mühe gelang es der gemässigten Parthei, eine so extreme Massregel zu hintertreiben und das Gesetz, welches dann am 10. November 1798 erlassen wurde, warf immerhin noch in bedenklichem Masse die ganze bisherige Finanzwirthschaft über den Haufen. Indem der Staat die Verpflichtung übernahm, die Besitzer von Partikularzehnten, worunter namentlich Kirchen-, Schul- und Armengüter einen wichtigen Platz einnahmen, auf dem Fusse des 15ten Pfennigs zu entschädigen, wogegen das zehntbare Land ihm eine Loskaufssumme von 2 % des Werthes zu bezahlen hatte, war das praktische Resultat das, dass der Staat für seinen eigenen Zehnten, der sich auf jährlich 6 Mill. a. Schw.-Fr. belief, absolut nichts erhielt und überhin noch bei der Aufbringung der Entschädigungssumme an die Partikularen eine Einbusse von 4 Mill. Franken machte, um welchen Betrag die 2 % Loskaufssumme hinter jener

Entschädigung zurückblieb. Dieser ungeheure Ausfall, der lediglich den Grundbesitzern als reiches Geschenk in die Tasche floss, musste nun gedeckt werden durch ein System neuer Auflagen: ein Gesetz vom 12. Oktober 1798 hatte dasselbe eingeführt. Die helvetische Nation, die bisher, mit Ausnahme weniger Kantone, die direkte Steuer gar nicht gekannt hatte, erhielt durch dieses Gesetz nicht weniger als 10 neue Steuern:

1) die Abgabe von Kapitalbriefen und Obligationen (2 ‰), auf Grund der Selbsttaxation;
2) eine Grundsteuer, auf Kataster basirt, (2 ‰);
3) Abgabe von Häusern (1 ‰ des Taxwerthes);
4) Abgabe von Getränken, die in Wirthshäusern ausgeschenkt werden (4 % vom Werth);
5) Handänderungs- und Erbschaftssteuer, erstere zu 2 %, letztere, je nach der Gradesnähe abgestuft, von 1—5 %;
6) Siegelgelder;
7) Stempeltaxe;
8) Gerichtsgebühren;
9) Handelsabgaben im Betrage von ¼ % aller Verkäufe, auf Grund einer »Angabe unter Eidestreue«.
10) Luxusabgaben: für Dienstboten: 4—20 Frk.; für den Besitz einer goldenen Uhr: 10 Btz.; für Pferde und Kutschen: 16 bis 80 Frk.; für Jagd- und Luxushunde: 4 Frk.

Es ist einleuchtend, dass mit der blossen Erlassung dieses Gesetzes noch nichts gethan war: es mussten Steuerregister angelegt, Kataster angefertigt, Häusertaxationen vorgenommen, überhaupt ein mit der grossen Complication des Gesetzes im Verhältniss stehender weitläufiger Apparat erst geschaffen werden, bevor die Staatskasse irgend welchen Zufluss erwarten konnte. Unterdessen waren die alten Quellen aus angegebenen Gründen versiegt — denn schon für 1798 waren keine Zehnten mehr bezogen worden — und vor dem Frühjahr 1799 waren selbst im günstigsten Falle keine irgend nennenswerthen Eingänge von dem neuen Steuersystem zu erwarten. Man griff daher in der Noth des Augenblicks zu dem seltsamen Auskunftsmittel, unterm 22. Oktober 1798 durch eine Verordnung zu bestimmen: es sollen durch einen Aufruf alle helvetischen Bürger eingeladen werden, »bei ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen« einen Geldbeitrag zu

den öffentlichen, dringenden Bedürfnissen darzuschiessen, und es wurde dabei der wohlwollende Rath ertheilt: »damit dieser Beitrag in einem richtigen Verhältnisse mit diesen Bedürfnissen sei, so könnte er von jedem helvetischen Bürger nach dem ungefähren Massstab von 2 vom Tausend seines Vermögens entrichtet werden«. Man kann sich denken, welches der Erfolg einer derartigen »Einladung« war, in einer Zeit, wo Jedermann unter den Lasten fremder Einquartirung und unter den Folgen einer allgemeinen Handels- und Verkehrsstockung seufzte und überhin die grosse Mehrzahl der Bevölkerung der neuen Ordnung der Dinge gegenüber eine ganz oder halb feindselige Stellung einnahm.

So stand denn am Beginn des Jahres 1799 der neue schweizerische Einheitsstaat vor einem grossen Kriege, an dem er sich aktiv betheiligen sollte, mit leeren Kassen und ohne irgend welche, auch nur im bescheidendsten Masse durchgeführte Organisation der nationalen Wehrkraft. Sehen wir uns nunmehr in dem engern Kreise um, mit welchem wir zunächst uns zu befassen haben, so darf wohl gesagt werden, dass hier die Dinge wenigstens nicht schlimmer lagen, als anderswo. So ausserordentlich der Umschwung war, welchen die Schöpfung der helvetischen Republik, den bisherigen Zuständen gegenüber, hervorgebracht hatte: für die kleinen Kreise, in denen der gemeine Mann sich zu bewegen pflegt, war eben doch, und vielleicht gerade bei uns, sehr Vieles oder das Meiste beim Alten geblieben. Da ein helvetisches Civilgesetzbuch für einmal noch nicht vorhanden war, so waren die Gerichtshöfe angewiesen, einstweilen einfach das frühere Recht jedes Landestheils in Anwenwendung zu bringen: für alle Gegenstände civilrechtlicher Natur galt also im Kanton Glarus nach wie vor das alte Landsbuch; die Veränderung lag auf diesem Gebiete ausschliesslich in der Organisation der Gerichte; anstatt der konfessionellen und gemischten Instanzen, wie sie seit den Landesverträgen von 1686 bestanden, waren es jetzt die Distriktsgerichte Schwanden und Glarus, bei denen Katholiken und Protestanten Recht zu suchen hatten *) und es

*) Dieselben hatten auch die Paternitäts- und Ehescheidungsfälle zu behandeln. Im Distrikt Schwanden zog man für diese, weil man sich von dem Begriffe des geistlichen Gerichts noch nicht völlig trennen konnte, einen Pfarrer bei! Die Abhaltung der »Geniessverhöre« und die Anwendung von Haft zur Erwirkung von Vaterschafts-Geständnissen wurden durch einfachen Beschluss des Direktoriums abgestellt. (1. März 1799.)

scheint nicht, dass diese Neuerung Ursache zu Missvergnügen oder zu Reklamationen gegeben habe. Eine weitere Aenderung lag darin, dass jetzt auch für Civilsachen eine Appellations-Instanz (das Kantonsgericht) bestand, die vor der Revolution unbekannt gewesen war; es scheint, wie aus einem Brief des Regierungsstatthalter Heussy an den Distriktsstatthalter Bernold in Wallenstadt hervorgeht, dass zuerst diese neue Instanz unangenehm empfunden wurde, ja dass man glaubte, sich derselben im alten Land Glarus gar nicht fügen zu müssen; dass aber nach und nach die Einsicht sich Geltung verschaffte, es sei dies nicht eine Minderung der alten Freiheit, sondern eine werthvolle Errungenschaft. (Brief v. 28. Febr. 99). Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass bis zum 1. Dezember 1798 kein einziger Streitfall aus den Distrikten Glarus und Schwanden an das Kantonsgericht gezogen wurde; dass dann aber, nachdem das Eis einmal gebrochen war, die Appellationsfälle sich namhaft mehrten. — Auch auf dem Gebiete des Strafrechts hatte sich mehr die Form, als das Wesen geändert: anstatt der Obrigkeit, d. h. des Rathes, waren es jetzt die Distriktsgerichte für untergeordnete, das Kantonsgericht für wichtigere Fälle, welche die Gerichtsbarkeit übten; aber beim Abgang eines bestimmten Strafgesetzes oder Strafprozesses bewegten sich diese Instanzen im Wesentlichen in den gleichen Formen und Anschauungen, wie sie vor der Revolution massgebend gewesen waren: Verweise, Geldstrafen, Stock- und Staupbesenstreiche, Ausstellung an den Pranger mit Schandtafeln und zuweilen sogar mit einem Prügel im Munde u. dgl. m. bildeten auch jetzt die vorherrschenden Strafarten, und wenn daneben zuweilen auch das Zuchthaus auftritt, so bestand hiebei die Fatalität, dass der ganze Kanton ein solches nicht besass und jeweilen im Einzelfalle getrachtet werden musste, für den Condemnirten eine Unterkunft in andern Kantonen zu suchen. Bis dies gelang oder wenn es nicht gelang, half man sich, ebenfalls in ganz vorrevolutionärer Weise, damit, den Bestraften in seiner Heimathgemeinde an einen Klotz anschmieden zu lassen *). — In den Gebieten der Administration geschah in diesen ersten Zeiten der helvetischen Republik so gut als nichts:

*) S. Miss. Prot. des R.-Statt. d. d. 19. Jan. 99. Interessant ist übrigens, dass durch einfachen Ministerialerlass (17. Dezbr. 1798) der wichtige Grundsatz aufgestellt wurde, dass, da die Tortur abgeschafft sei, der Richter nicht mehr bloss auf Geständniss hin zu condemniren habe, sondern dass einzig seine conviction intime massgebend sei.

die Noth des Augenblicks und die Unfertigkeit aller Verhältnisse übten naturgemäss einen lähmenden Einfluss; indessen auch dies war eigentlich nur eine Fortsetzung dessen, was schon vor der Revolution bestanden hatte: auch damals war von Landes wegen für Alles, was administrativ eine Regierung beschäftigen kann, wenig gethan worden; was in diesen Richtungen geschah, ging wesentlich von den Gemeinden aus, in denen sich ja heute noch, aber damals in weit höherem Masse, das öffentliche Leben grossentheils concentrirt. In den Gemeinden aber hatte die neue Ordnung der Dinge wenig geändert: waren nun zwar an die Stelle der Vorgesetzten die Municipalitäten und Verwaltungskammern getreten, so war und blieb für die administrativen Vorkehruugen der Tagwenvogt die wichtigste Person und für alle irgend bedeutenden Geschäfte wurden die Tagwenleute zur Gemeindsversammlung einberufen. Es konnte freilich sehr in Frage kommen, ob nach den französischen Begriffen, welche überall in der neuen Verfassung und den aus ihr abgeleiteten Ordnungen vorherrschten, die Tagwensversammlungen mit ihren alten, weitgehenden Befugnissen noch eine berechtigte Stelle haben, und in der That wurde in dem im Februar 1799 erlassenen Gesetze über die Organisation der Municipalitäten der Einfluss der »allgemeinen Versammlung«, wenigstens für grössere Gemeinden (über 1300 Seelen), ausserordentlich beschränkt und die wichtigsten Geschäfte in die Competenz der Verwaltungskammern gelegt. Es war daher nicht ganz unbegreiflich, zumal da die Tagwensversammlungen sehr oft mit unliebsamen Kundgebungen gegen die »Constitution« verbunden waren, dass man, schon vor Inkraftreten jenes neuen Gesetzes, dieselben zu vermeiden oder doch möglichst zu beschränken trachtete. Allein es zeigte sich auch bei diesem Anlasse wieder, dass die Gemeindefreiheit derjenige Punkt sei, in welchem unser Volk am verletzbarsten und empfindlichsten ist: als im Januar 1799 der Regierungsstatthalter ein Gebot ausgehen liess, keine Gemeindsversammlungen mehr zu gestatten, machte dasselbe dermassen böses Blut, dass es nicht durchgeführt werden konnte; der Distriktsstatthalter von Schwanden wagte gar nicht, es zu veröffentlichen, sondern gab ihm — sehr gegen den Wortlaut — die Deutung, dass für blosse Gemeinde-Angelegenheiten die fraglichen Versammlungen mögen gehalten werden, dass aber nichts dabei in Frage kommen dürfe, was auf die allgemeinen Regierungs-Angelegenheiten Bezug habe.

Die grösste und am meisten empfundene Aenderung, welche die neue Ordnung der Dinge mit sich brachte, war sonach die Abschaffung der Landsgemeinde und der Umstand, dass nun eine Fluth nicht selbst gegebener Gesetze aus dem Mittelpunkt der Republik sich über das Volk ergoss, die, nach Form und Inhalt fremdartig, bald den Zorn, bald den Spott herausforderten. Auch die Art der Publikation war seltsam gewählt: alle Gesetze und analogen Erlasse — und ihre Zahl war Legion — mussten Sonntags nach dem Morgengottesdienst in der Kirche verlesen werden. Dies gab zu ärgerlichen Auftritten Veranlassung, indem Viele aus Ueberdruss an diesen langen Anhängseln zum Gottesdienst, noch Mehrere aus Lust zur Opposition gegen die ganze neue Gesetzgeberei, sich während der Verlesung aus der Kirche entfernten und durch absichtlich erregten Lärm die ganze Verlesung illusorisch machten. Das Aergerniss wurde so stark, dass man die bisherige Form aufzugeben gezwungen war; aber was man an die Stelle setzte, war fast noch schlimmer, weil den Gewohnheiten des Volkes noch weniger angepasst. Es erging nämlich (16. Dezember 1798) die Verordnung, dass die Gesetze bloss summarisch angezeigt, allgemeine Proklomationen dagegen, die damals sehr häufig und sehr weitläufig zu sein pflegten, in extenso belesen werden sollen, dass dies aber nicht mehr in der Kirche, sondern, nach Beendigung des Gottesdienstes, auf dem öffentlichen Platze und zwar unter Trommelschlag stattzufinden habe. Der Erfolg war, dass der Verleser und der Tambour in der Regel das ganze Publikum ausmachten, sofern nicht Gassenbuben herbeikamen und die ganze Veranstaltung — wie man sich denken kann — mit höhnischen Bemerkungen begleiteten.

Was den Inhalt der neuen Gesetzgebung anbelangt, so waren zwei der wichtigsten Produkte derselben, von denen schon oben die Rede gewesen, gerade für unsern Kanton nicht von der einschneidenden Wichtigkeit wie für andere Gegenden der Schweiz: das Feudallasten- und das Auflagen-Gesetz. Das erstgenannte liess unsern Kanton so zu sagen gänzlich unberührt, da in demselben Zehnten und Grundzinse gar nicht bestanden hatten und die furchtbaren Verlegenheiten, in welche z. B. im Kanton Zürich die Kirchen-, Schul- und Armengüter geriethen, als ihnen die bisherigen Haupteinkünfte entgingen, während der Staat, der sie dafür entschädigen sollte, kein Geld hatte und sie auf bessere Zeiten vertrösten musste

— diese Verlegenheiten konnten im alten Kanton Glarus nicht vorkommen. Auch das Auflagen-System wurde hier zu Lande weniger schwer empfunden, weil die direkte Steuer in ihrer Gestalt als Hab-, Gut- und Kopfsteuer schon seit Jahrhunderten bei uns bestand und also dieser wesentliche Bestandtheil des neuen Systems hier nicht in dem Masse, wie anderwärts, als eine schwere Belastung neuer Art empfunden wurde. Nur darüber beschwerte sich der Regiegierungsstatthalter des Kantons Linth, dass auch die kleinsten Vermögen belastet wurden, während man sich allgemein der Hoffnung hingegeben hatte, es werde in dieser Beziehung eine billige Berücksichtigung der weniger bemittelten Klasse stattfinden. »Laut heisst es«, schreibt er am 17. Jan. 99 an's Direktorium, »schon hat die Regierung uns wieder getäuscht; man sagte stets: der Arme steuert nicht. Jetzt aber sieht man's; wir müssen ja Alles, selbst den kleinsten Bettel, versteuern«.

In Folge der Sachlage, wie wir sie so eben skizzirt haben, war denn auch die allgemeine Stimmung des Volkes, wenn es gleich seine Abneignung gegen die neuen Zustände in seiner Mehrzahl nicht abgelegt hatte, durchaus keine geradezu schwierige; der Regierungsstatthalter anerkennt dies in zwei Briefen (v. 12. und 28. Jan. 99) an's Direktorium: »der ganze Kanton ist, wie immerhin, ruhig; die Stimmung ist weder gut republikanisch, noch im geringsten gefährlich«. »Das Volk schickt sich immer besser in die konstitutionelle Ordnung der Dinge und der Gemeingeist hat sich, ungeachtet der jetzigen Besteuerung und lästigen Einquartirung merklich gebessert. Dennoch ist in den Distrikten Glarus und Schwanden die Neigung zur alten Landsgemeindefreiheit so hervorstechend, als in den Distrikten Mels, Schännis und Rapperswyl der Anhang zum Pfaffenthum«. Weniger politisches Missvergnügen, als Ungeduld über die materielle Noth war es übrigens, was die Gemüther beschäftigte: lästige Einquartirung, Stocken allen Erwerbes und Verdienstes, bange Aussichten in eine noch schlimmere Zukunft waren nicht geeignet, das Volk mit den Zuständen der Gegenwart zu versöhnen und man darf wohl auch annehmen, dass die fortwährend feindselige Haltung gegen die neuen Institutionen wesentlich durch diese vielfache materielle Noth genährt wurde, welche man, wie üblich, wenigstens zum Theil auf Regierung und Gesetzgebung zurückführte. Es kam dazu, dass der Winter von 1798 auf 99

ungewöhnlich hart war und die durch die fremde Einquartirung ohnehin frühzeitig stark mitgenommenen Kartoffel-Vorräthe vielfach durch die Kälte zu Grunde gingen, so dass schon zu Ende Januar der Regierungsstatthalter die Besorgniss aussprach, es werde im Frühjahr an Aussaat fehlen und eine Hungersnoth sei nur zu wahrscheinlich!

Bei solcher Lage der Dinge war auch die Stellung der Beamten eine nichts weniger als beneidenswerthe und ganz besonders der Regierungsstatthalter und die unter ihm stehenden Distriktsstatthalter hatten ein schweres Leben. Im Mittelpunkte der Regierung, in Aarau und dann in Luzern, hatte sich sehr rasch ein stark büreaukratisches Wesen ausgebildet; unbekümmert um die so tief greifenden Unterschiede in der Culturstufe, in den Lebens- und Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Landestheile, dekretirte man nach einheitlicher, in der Regel durchaus französischer Schablone lustig drauf los und überliess den unglücklichen Statthaltern in den Kantonen die Sorge, wie sie die Dekrete ihren Administrirten anpassen und mundgerecht machen sollten. Den meisten der damaligen helvetischen Minister fehlte es offenbar an der nöthigen Einsicht in das Wesen der Administration und ihre Erlasse machen durchweg, auch schon durch die schwülstige, phrasenreiche Sprache, einen wenig günstigen Eindruck: eine Ausnahme der besten Art bilden die Briefe Renggers, des Ministers des Innern, in denen ein Geist der Humanität, ein Bestreben, freundlich und geduldig zu belehren und zugleich mit den einmal bestehenden Verhältnissen und Schwierigkeiten zu rechnen, an den Tag tritt, wie sie leider fast überall sonst vermisst wurden. Wer sich mit der daherigen Correspondenz vertraut gemacht hat, wird es in hohem Masse begreiflich und gerechtfertigt finden, wenn ein Distriktsstatthalter einmal seinem Regierungsstatthalter gegenüber in folgender Weise sein Herz ausschüttet: *)

»Sehr bedauerlich, dass Ihre Bemühungen für das Beste unsers Kantons an Ihrer Oberbehörde so selten jenen wünschbaren Eingang

---

*) Brief von Distriktsstatthalter M. Zwicky an Regierungsstatthalter Heer vom 8. September 1798. Dieses Aktenstück fällt freilich vor den Beginn des Jahres, über welches wir berichten, und die beiden Männer — Briefschreiber und Adressat — waren am 1. Januar 1799 längst von der öffentlichen Thätigkeit im Ueberdruss zurückgetreten. Die Verhältnisse aber, wie sie hier geschildert werden, bestanden auch jetzt ganz unverändert fort.

finden, und der helvetische Justizminister meistentheils so hartnäckig auf seinen, einmal gefassten Cabinetsbeschlüssen verbleibt. Möchte er sich doch für einige Augenblicke die ehemalige Lage vieler ehevorigen demokratischen Kantone vergegenwärtigen; möchte er sich recht lebhaft vorstellen, was sie ehemals waren und was sie jetzt sind. Dann würde er wohl mehr Nachsicht mit ihnen tragen und manche von seinen Lieblings-Ideen, manche von seinen nnd übrigen Direktorial-Anordnungen, die dem Geist eines ansehnlichen Theils unseres Volkes oft so wenig anpassen, blieben bis auf weiter hinaus verschoben. — Kaum ist ein gutes Vierteljahr vorbei, dass die Constitution angenommen werden musste; nun soll unser Volk seine ehevorige schon vergessen haben und an die neue sich so ganz zutraulich anschmiegen; es soll sein bischen Vernunft und Menschenverstand grösstentheils gefangen nehmen und felsenfest glauben, Alles was von Aarau herkomme, sei für solches lauter Geist und Leben, lauter bisher nie gekanntes Glück und Wohl für ganz Helvetien. In der That kann ich mich in der Weisheit unserer Väter und ersten Volksvertreter, gleich vielen Andern, nicht allemal am besten finden. Bald riechen mir ihre Beschlüsse allzusehr nach französischem Sinn, der selten dem schweizerischen angemessen ist, und man vergisst nicht wenig dabei, was für ein unbedeutend und unvermögendes Ding wir heutzutage auf diesem Erdenfleck sind; bald kommen sie mir zu rasch, unvorbereitet und wenig genug abgewogen vor und was unserm Volk, um solches für die neue Verfassung so nach und nach zu gewinnen, sollte von Zeit zu Zeit gesagt oder bedächtlich vorgelegt werden, und was für den einen Theil Nothdurft, für den andern vielleicht in vieler Hinsicht schädlich ist, das wird auf einmal zur Pflicht für Alle, für Alle zur Nothdurft gemacht. — Wozu das Volk, bald mit zweideutigen Einfragen, die Kirchen und Schulen betreffend, wie solche letzthin von der Verwaltungskammer eingekommen, ängstigen und bei ihm den Gedanken rege machen, man wolle ihm vielleicht in sein Collaturrecht oder übrige Kirchen- und Schuleigenthum Eingriffe thun. Und wofür auch die Agenten mit solch' weitschichtigen und häufigen Polizeiberichten, die mehr für den Städter als den Landmann passen, und wo Polizeibeamte auch Militär zur Seite haben sollten, plagen? Sie kennen, Herr Regierungsstatthalter, Zeit und Umstände bei unserer Agentenwahl so gut wie ich. Sie wissen auch, was diese Leute für

Kenntnisse über politische und Polizeigegenstände besitzen; was kann also auch hierüber von den Mehreren von ihnen, die einen simplen Brief zu schreiben ersorgen, erwartet werden? etc.«

Doppelt schwierig war die Stellung des Regierungsstatthalters, da er inmitten eines schwer zu befriedigenden, allezeit misstrauischen und halb feindseligen Volkes ganz allein dastand und weder ein berathendes Collegium an der Seite, noch ausreichende Organe unter sich hatte. Wie überhaupt die neue Ordnung der Dinge nicht eine Reform, sondern eine Revolution war, das Alte nicht verbesserte oder fortbildete, sondern direkt auf den Kopf stellte, so war gerade auch in der Organisation der Regierungsgewalt in den Kantonen der plötzliche Umschwung von dem schwerfälligsten Collegialsystem zu der reinen Präfektenherrschaft nach französischem Vorbild ein offenbarer Fehler. Hatte bisher über die kleinsten Details der Verwaltung ein weitläufiges Collegium umfassende Berathungen pflegen müssen, so sollte nun plötzlich ein einzelner Mann, ohne irgend welchen Beirath, die wichtigsten Massregeln in kritischer und ausserordentlich schwieriger Lage von sich aus treffen und die ganze Verantwortung, die bisher auf den breiten Schultern einer zahlreichen Behörde gelastet hatte, auf seinen einzigen Kopf nehmen. Und frägt man nun, was dieser einzelne Mann für Mittel in der Hand hatte, um die Absichten der Regierung und seine eigenen Entschliessungen zur Geltung zu bringen, so lautet die Antwort: so gut als keine. Allerdings war in jeder Gemeinde ein »Agent« aufgestellt, welcher als direktes Organ der Regierung deren Befehle auszuführen hatte. Aber die Leute, die man hiezu gefunden hatte, waren zum weitaus grössern Theil ihrer Aufgabe nach keiner Richtung gewachsen und hinwieder war auch ihre Stellung eine so durchaus schwierige und machtlose, dass selbst bei bestem Willen und voller Befähigung nicht viel von ihnen zu erwarten war. Zudem wurden die Leute durch die Masse von Aufträgen, die ihnen zukamen, recht eigentlich erdrückt und man muss sich wundern, dass ihrer noch so viele verhältnissmässig lange aushielten, trotzdem dass ihnen für ihre vielen und widrigen Geschäfte nicht einmal eine billige Vergütung zu Theil wurde. Während für die hohen Beamtungen der Republik unverhältnissmässige Besoldungen ausgeworfen worden waren,*) liess man

*) Ein Mitglied des Direktoriums bezog, nebst freier Wohnung, 800 Dublonen, ein Minister 400, ein »Volksrepräsentant« 275!

diese nützlichen Unterbeamten, denen die schwere Aufgabe zu Theil wurde, was oben im Bureau ausgedacht worden war, nun unmittelbar auf's Volk überzutragen, und die daher auch die Reibung mit dem widerwilligen Volke am direktesten auszuhalten und zu empfinden hatten, im eigentlichen Sinne des Wortes darben. Umsonst verwendete sich Regierungsstatthalter Heussy wiederholt und energisch beim Direktorium für eine angemessene Entschädigung der Agenten; umsonst machte er darauf aufmerksam, dass die Meisten derselben Leute seien, welche es absolut nicht vermögen, dem Staate unentgeldlich ihre Zeit zu opfern und dass man durch Verweigerung des billigsten Begehrens die Besten zum Rücktritt nöthige; das Einzige, was er erreichte, war (im März 1799, also fast ein Jahr nach dem Beginn ihrer Funktionen!) eine — wie Heussy sie offen nannte, lächerliche — Abschlagszahlung von 16 Fr. a. W. per Mann nebst Vertröstungen auf bessere Zeiten.

Besonders schwer empfand der Regierungsstatthalter auch den fast absoluten Mangel einer organisirten Polizei. Namentlich im Frühjahr 1799, wo der Kriegsausbruch immer näher rückte und wo man in Luzern befürchtete, es möchten Emissäre der Oesterreicher und der ausgewanderten Altschweizer in den Kantonen, besonders in den vormaligen Länderkantonen, die Stimmung aufreizen, regnete es Befehle zur Achtbestellung und Fahndung; auch war in Folge der schlechten Zeiten eine Menge von Gesindel aller Art im Lande, das die Gegend, besonders im St. Gallischen Oberlande, unsicher machte und auf das ernstlich gefahndet werden sollte. Aber mit welchen Mitteln konnte das geschehen? Im alten Kanton Glarus freilich bestand das »Hatschier-Corps« von 8 Mann fort, das noch von der abgetretenen Regierung kurz vor ihrem Sturze*) gegründet und sehr zweckmässig organisirt worden war; aber im ganzen übrigen Kanton Linth bestand auch nicht eine Spur von organisirter Polizei; einzig am Trübbach war anlässlich des Unterwaldner Aufstands im Herbst 98 (Behufs Fahndung auf den flüchtigen Pater Styger und seine Genossen) ein Wachtposten aufgestellt worden, den man dann, auch nachdem der unmittelbare Zweck seiner Creirung nicht mehr in Frage stand, fortbestehen liess; aber weder im Toggenburg noch im Sarganserland, weder im Gaster noch

*) Rathsverordnung vom 4. 20. Juni 1797

in der March war auch nur ein einziger Mann regulärer Polizei zur Verfügung des Regierungsstatthalters und seiner Unterbeamten, und seine wiederholten Bitten an's Direktorium, diesem schreienden Mangel in solcher Zeit abzuhelfen, verhallten unerhört, weil es am Gelde gebrach!

Nicht unwesentlich wurden übrigens die vielen Sorgen und Mühen des Regierungsstatthalters und seiner Unterbeamten vermehrt durch die Anwesenheit der französischen Truppen. Gab schon die Verlegung der ausserordentlich lästigen Einquartierung*) selbstverständlich zu fortwährenden Reklamationen und Unzufriedenheiten reichlichen Anlass, so konnte es weiterhin nicht fehlen, dass zwischen Soldaten und Bürgern von Zeit zu Zeit Reibungen vorkamen, wo es dann die nichts weniger als leichte Aufgabe der Behörden war, zwischen den beiderseitigen Beschwerden und Beschuldigungen den richtigen Austrag zu finden. Was zunächst die Einquartierung anbelangt, so wäre dieselbe an sich, wenn Alles so gehalten worden wäre, wie es versprochen war, keine allzu grosse Bürde für die Bevölkerung gewesen; der General Schauenburg hatte schon am 1. Brumaire VII (22. Okt. 1798) von Zürich aus die offizielle Erklärung abgegeben, dass die Einwohner dem Offizier und Soldaten durchaus nichts schuldig seien, als Zimmer, Licht und Bett und dass Diejenigen, welche mehr in Anspruch nehmen, im Fall der Anzeige strenge bestraft werden sollen. Allein in der Wirklichkeit sahen die Dinge ganz anders aus: die französischen Commissäre, welche für Naturalverpflegung der Truppen sorgen sollten, hatten in der Regel kein Geld, um genügende Vorräthe anzulegen und konnten daher sehr häufig die Lieferungen nicht nach Bedarf ausführen; blieben diese aus, so musste gleichwohl für die hungrigen Leute gesorgt werden und es blieb nichts Anderes übrig, als dass die Verwaltungskammer (freilich gegen das, leider nur niemals gehaltene, Versprechen der Vergütung) die Lieferungen ergänzte, oder (was das Häufigere war) dass der Quartiergeber seiner Einquartierung aus seinen Vorräthen zu Hülfe kam. Was das Verhältniss zwischen Bürger und Soldaten betrifft, so war dasselbe im

---

*) Bis in den Januar 1799 hinein massten sich, allen Reklamationen zum Trotze, die fränkischen Offiziere das Recht an, ganz allein die Repartition der Einquartierung festzusetzen; erst am 17. Jan. berichtet der Regierungsstatthalter, dass nun den Behörden das Recht eingeräumt sei, hierüber zu statuiren.

grossen Ganzen durchaus kein schlimmes: der französische Soldat war fast durchgängig gutmüthig, freundlich, sogar dienstfertig zu allerlei Hülfeleistung in Haus und Feld und man hatte sich über seine Aufführung nicht zu beklagen. Aber an Ausnahmen von der Regel fehlte es doch auch nicht und wenn einmal eine Reibung stattgefunden hatte, waren die französischen Offiziere selten partheilos genug, um ihren Leuten, auch wenn sie Unrecht hatten, Unrecht zu geben. Die beiden ärgsten Exzesse, welche sich fränkische Soldaten erlaubten, fanden, soweit die Akten Aufschluss ertheilen, in Niederurnen und Ennenda statt; die beiden Vorgänge fallen zwar noch in das Jahr 1798, mögen aber hier doch im Zusammenhang berührt werden. Mehrere Soldaten hatten sich am 9. November im Gasthaus zum Hirschen in Niederurnen betrunken und zogen nun an die Ziegelbrücke, wo sie abermals Wein begehrten. Auf die — wie sich ergab, durchaus wahrheitsgemässe — Angabe des Wirths, dass seine Vorräthe vollständig erschöpft seien, übten sie arge Unfugen, nöthigten den Wirth und seine Hausgenossen zum Rückzug auf den Dachboden, um sich vor persönlicher Misshandlung zu schützen, und feuerten schliesslich zu wiederholten Malen — glücklicher Weise ohne Jemanden zu treffen — ihre Gewehre auf die Fenster des Hauses ab. Der französische Commandant ordnete eine Untersuchung an, aber es wurde niemals das Ergebniss derselben und die Bestrafung der Schuldigen mitgetheilt.

In Ennenda kam es am 1. November 1798 zu einer kleinen Schlacht zwischen Bürgern und Soldaten in Folge einer höchst untergeordneten Veranlassung: da die Schleussen des Dorfbaches niedergelassen waren, so amüsirten sich Bürger und Soldaten, in dem zurückgebliebenen Wasser zu fischen, und es erhob sich dann Streit über die Frage, wem ein grosser, gefangener Lachs gehöre. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es ein Ennendaer Bürger, der ihn gefangen hatte; ein Soldat hatte ihm denselben aber rasch entrissen und behauptete nun, ihn selbst gefangen zu haben; hierüber gab es zuerst Wortstreit, dann Drohungen, endlich Thätlichkeiten. Natürlich stellten sich die fränkischen Soldaten solidarisch auf die Seite ihres Kameraden, die Bürger nicht minder auf diejenige ihres Genossen. Die Soldaten, vermuthlich in Minderheit, liefen in ihre Quartiere, holten und luden ihre Gewehre und fingen an zu schiessen. Zwei Bürger von Ennenda (Josua Oertli und Mathias Hösly) wurden dabei

nicht unerheblich verwundet. Endlich gelang es, die Streitenden aus einander zu bringen; der französische Bataillons-Chef verlangte jedoch strenge Bestrafung der Schuldigen und stellte die Sache so dar, als ob seine Leute auf das Muthwilligste provocirt worden wären. — Nicht selten mochte übrigens der Fall wirklich vorkommen, dass die Franzosen von hiesigen Leuten geneckt wurden: in Glarus selbst klagten sich die Befehlshaber der fremden Truppen wiederholt, dass ihre Schildwachen von den »Ledigen« beleidigt oder gefoppt werden, und wenn man sich die allgemeine Stimmung des Volks und hinwieder die Rolle, welche damals noch die »Ledigen« zu spielen pflegten, vergegenwärtigt, so wird man kaum annehmen dürfen, dass alle derartigen Beschwerden ganz aus dem Leeren gewesen seien. Es kam daher vor, dass der kommandirende Offizier die Schildwachen anwies, auf allfällige Beleidiger zu schiessen und dass auf Requisition der fremden Offiziere der Befehl ausging, es habe sich Jedermann, wenn er sich Abends nach 8 Uhr auf der Strasse zeige, mit einer Laterne zu versehen. Inwiefern eine beträchtliche Reibung zwischen Militär und Bürgern, die in der Fastnacht 1799 in Schwanden stattfand, durch Schuld der hiesigen Bürger entstanden sei, ist nach Demjenigen, was die Akten enthalten, schwer zu entscheiden: sicher ist, dass an jenem Tage (3. Februar) die französischen Soldaten ausnahmsweise einmal ihre Löhnung empfangen hatten und dass in Folge dessen Einzelne in angetrunkenem Zustande zur Appell kamen; wie dann der Streit begann, ist zweifelhaft; aber man darf annehmen, dass Ledige aus dem Thon mit Neckereien gegen einen Soldaten, der einige Spuren eines früheren Spans in Form von Schürfungen im Gesichte trug, den Anfang machten und dann die erhitzten Fremdlinge zuerst mit Thätlichkeiten begannen. Jedenfalls erhob sich eine Rauferei, die dann von den französischen Offizieren zu einer grossen »contrerevolutionären« Bedeutung aufgebauscht wurde, welche sie sicherlich nicht verdiente, die aber den Behörden grosse Verlegenheiten bereitete. Ein anderes Mal sollten, ebenfalls in Schwanden, der Fechtmeister eines Bataillons und einige Soldaten, die sich auf dem Fechtboden übten, von Bürgern beleidigt und angegriffen worden sein, während die Untersuchung sehr wenig Thatsächliches zu Tage förderte.

Indessen — mochte auch die fremde Einquartierung hie und da noch so lästig empfunden werden und mochten aus ihren Be-

rührungen mit der Einwohnerschaft noch so sehr unangenehme Konflikte erwachsen: bis auf einen gewissen Grad war ihre Anwesenheit doch auch ein Trost für die helvetischen Behörden; denn so lange fränkisches Militär in einer Gegend lag, durfte man sicher sein, dass allfällige Bestrebungen zum Umsturz der neuen Regierungsform sich nicht regen werden. Und eine daherige Gefahr durfte, je näher das Frühjahr 1799 und damit der Kriegsausbruch heranrückte, nicht unterschätzt werden. Wir haben oben gesehen, dass noch im Januar der Regierungsstatthalter des Kantons Linth die Stimmung im Volke, wenn auch nicht als gut »republikanisch«, so doch als in keiner Weise gefährlich darstellte. Zwei Monate später würde er kaum mehr ebenso geurtheilt haben. Waren auch damals die Zeitungen noch nicht so verbreitet, wie heut zu Tage, und war überhaupt die Kenntniss auswärtiger Verhältnisse vielleicht in der Masse des Volkes noch weniger verbreitet, als gegenwärtig: so würde man sich doch sehr täuschen, wenn man glauben wollte, die allgemeinen Conjuncturen der Weltlage wären nicht auch damals im Publikum gründlich und ernsthaft erwogen und Hoffnungen und Besorgnisse daraus abgeleitet worden. Nun war es schon im Februar 1799 eine allgemein bekannte Thatsache, dass die österreichisch-russisch-englische Coalition bestand und dass sie Kräfte in's Feld führen werde, welche der erschöpften und durchaus isolirten fränkischen Republik sehr gefährlich werden mussten. Ein grosses russisches Heer unter dem bewährten Feldherrn Suworow rückte durch Oesterreich herbei, um die Früchte des bonapartischen Feldzuges von 1797 in Italien wieder zu nichte zu machen, und der bedeutendste Kriegsmann, den Oesterreich aufzuweisen hatte, der Erzherzog Carl, sammelte am Lech eine Armee, wie sie seit vielen Jahren nicht gesehen worden war, um das gesunkene militärische Prästigium Oesterreichs wieder herzustellen. Rechnete man dazu, dass durch einen ebenso glücklichen, als geschickten Handstreich schon im Oktober 1798 die »Kaiserlichen« sich der wichtigen bündnerischen Pässe bemächtigt hatten, so ist sich nicht zu wundern, wenn die Anhänger der alten Zustände mit grosser Zuversicht dem beginnenden Feldzuge entgegensahen und, je näher dessen Eröffnung herbeirückte, um so kühner das Haupt erhoben. Ueber die Stimmungen, welche namentlich in Glarus selbst um diese Zeit herrschten, gibt uns ein Untersuch interessante Aufschlüsse, der in Folge eines ziemlich

geringfügigen Anlasses mit einem altgesinnten Bürger geführt wurde. — Sattler Jakob Vogel nämlich war am Abend des 6. März 1799 *) im goldenen Adler in Glarus mit einem Bürger von Richterswyl, der, wie es scheint, ein guter »Patriot« war, in Wortwechsel gekommen, hatte sich über dessen helvetische Nationalkokarde lustig gemacht, den »Züribietern« vorgeworfen, sie wissen gar nicht, was Freiheit sei und unverholen die Ansicht ausgesprochen, es werde bald anders kommen. Diese Aeusserungen genügten, um dem unvorsichtigen Manne einen Criminalprozess auf den Hals zu ziehen; er wurde verhaftet und im Gefängniss zurückbehalten, bis die Volksbewegung am Ende des Monats März, von welcher wir später zu berichten haben werden, ihm die Freiheit wieder gab. Vogel machte sich nun in den Verhören eine Art Vergnügen daraus, fast unaufgefordert seinem Inquirenten »Enthüllungen« über die altgesinnten Kreise und ihre Hoffnungen zu machen, und wenn auch der Mann im Untersuch selbst mehrfach von Zeugen als ein »Plauderer« bezeichnet wird, so ist doch den von ihm gemachten Angaben, aller Wahrscheinlichkeit nach, in Hauptsache Glauben beizumessen. Wir erfahren daraus, dass es mehrere Lokale gab, wo sich die Gleichgesinnten regelmässig trafen, um die allgemeine Lage zu besprechen und ihre Erwartungen und Besorgnisse auszutauschen. Diejenige Zeitung, die ihnen als Orakel galt, war die Constanzer Zeitung, welche von den ausgewanderten Schweizern bedient wurde und speziell darauf berechnet war, die Reaktion in den Gemüthern des schweizerischen Publikums vorzubereiten. Als Hauptlokale nennt Vogel: 1) die Rasirstube des Cosmus Beglinger beim Bach, wo allsonntäglich Reformirte und Katholiken zusammenkommen, um alle ihre »Neuheiten« zusammenzutragen, die Befehle der Regierung zu verhöhnen und Alles, was der Schweizerbote und das Wochenblatt **) bringen, als Lüge zu erklären. Dieser Clubb hielt für sich allein die Constanzer Zeitung; 2) das Wirthshaus des (kath.) Alt-Rathshr. Dürst, wo sich am Samstag insbesondere Katholiken zusammenfanden; 3) der Laden von Buchbinder Freuler, wo sich die Bedeutsamsten

*) Also vor dem glücklichen Einfall der Franken in Bündten, in der Zeit, wo die extravagantesten Hoffnungen der »Alten« in Blüthe standen.

**) Regierungsstatthalter Heussy hatte bald nach seinem Amtsantritte dieses »Wochenblatt« begründet und dasselbe wurde, wie er im Januar 99 schreibt, auf seinem Bureau redigirt. Es war übrigens kaum geeignet, der neuen Ordnung der Dinge viele Gemüther zuzuführen.

unter den »Reaktionären« von Zeit zu Zeit zu treffen pflegten; so Lieut. Leonhard und sein Bruder Georg Heer, Capitän-Lieut. Math. Dinner, Procurator Elmer, Landschrbr. Leuzinger u. A.; endlich 4) die Wirthschaft von Hrch. Simmen, der auch eine Constanzer Zeitung hielt, und, wie Vogel aussagte, dieselbe seinen Gästen »majestätisch« vorlas und erläuterte. In allen diesen Lokalen, deponirte der Denunciant, werde das gleiche Lied gesungen: »der Eine klage über das Ganze, der Andere nur stückweise; aber Alles ziele zu Einem Zwecke: dass man die alte Freiheit verloren, aller Verdienst geschwächt sei und dass immer je länger je mehr Beschwerden auf unser Land geworfen werden«. Jedenfalls lebte um diese Zeit in allen den berührten Kreisen die lebhafte Hoffnung, dass es mit der neuen Ordnung der Dinge bald zu Ende gehe und dass die »Kaiserlichen« die Franzosen und die helvetischen Behörden mit Nächstem zum Land hinausjagen werden.

Es ist schwer zu beurtheilen, inwiefern die von den helvetischen Behörden gehegte Befürchtung Grund hatte, dass durch fremde Emissäre diese Hoffnungen genährt würden. Was gegen derartige Einflüsse gethan werden konnte, wurde gethan. Namentlich suchte man den Verkehr mit Bündten, wo unter der Anwesenheit und Beihülfe der Oesterreicher die contrerevolutionäre Parthei ein gewaltsames Regiment gegründet hatte, nach Möglichkeit zu hemmen und es wurde sogar, um allfälligen Conspirationen desto eher auf die Spur zu kommen, der Befehl ertheilt, alle Correspondenz von und nach Bündten polizeilicher Einsicht zu unterwerfen. In Ragatz wurde zu diesem Behuf schon im Januar ein Cabinet noir errichtet, das freilich, namentlich im Anfang, möglichst primitiv beschaffen war. Bei der Ankunft des »Zürcherboten« wurde demselben seine Brieftasche abgenommen, deren Inhalt im offenen, Jedermann zugänglichen Wirthszimmer durchgangen und je nach Ermessen die Briefe geöffnet. Das Direktorium fand indessen ein solches Verfahren doch etwas zu einfach und gab dann die erforderlichen Weisungen, um die Massregel etwas geordneter durchzuführen.

Indessen sollte die Zeit der Ungewissheit über den Kriegsausbruch nicht allzu lange dauern: bevor noch eine Kriegserklärung formell von der einen oder andern Seite ergangen war,*) nahmen

*) Die französische erschien erst am 12. März.

die Feindseligkeiten thatsächlich ihren Anfang, und zwar fiel der erste Streich in der unmittelbaren Nähe unseres Landes. Am 6. März überschritten die Franzosen in der Nähe von Atzmos den Rhein und drängten die Oesterreicher zurück; dann erfolgte mit bedeutenden Streitkräften ein Angriff auf Feldkirch einer-, auf die Luziensteig anderseits; der erstere wurde von Feld-Marschall-Lieutenant Hotze, der in Feldkirch sein Hauptquartier hatte, abgeschlagen; dagegen gelang es den Franzosen, sich der Luziensteig zu bemächtigen, und da gleichzeitig eine Umgehung der Oesterreicher durch fränkische leichte Truppen, die über den Kunkelspass nach Reichenau vorgedrungen waren, stattgefunden hatte, so sah sich der österreichische Heerführer genöthigt, sich nach dem Engadin zurückzuziehen und den ganzen übrigen Kanton Graubünden mit seinen wichtigen Pässen nach Italien aufzugeben. Auch das Engadin musste nach wenigen Tagen dem Feinde überlassen werden, da Lecomte über den Bernhardin, Dessoles über das Stilfser Joch bedeutende Streitkräfte herbeiführten und, nach dem Engadin vordringend, die Oesterreicher nach Tyrol zurückwarfen. So war Bündten durch eine ausserordentlich geschickt und glücklich ausgeführte Operation von wenigen Tagen den Kaiserlichen entrissen und von dieser Seite her für einmal die Gefahr abgewendet. Die Oesterreicher waren offenbar durch die kühne Geschwindigkeit ihrer Feinde gänzlich überrascht worden und es erklärt sich daraus die ausserordentliche Zahl von Gefangenen, welche den Siegern in die Hände fielen; am 16. März meldete General Lacroix von Chur aus dem ihm persönlich befreundeten Regierungsstatthalter Heussy, es gehe Alles gut und 12,000 österreichische Gefangene, darunter General Auffenberg selbst, beweisen das vollständige Gelingen des Kriegsplanes. Freilich überschätzte er den Erfolg und dessen voraussichtliche Wirkungen, wenn er hinzufügt: »j'espère que cette petite leçon engagera l'Empereur à faire la paix.« Denn schon in den nämlichen Tagen, wo diese Worte geschrieben wurden, hatte der Krieg in Italien und Deutschland in grössern Dimensionen begonnen und zwar an beiden Orten nicht zum Vortheil der Franzosen. Die Vorgänge auf dem italienischen Kriegsschauplatz nahmen zwar erst von der Mitte Aprils an, d. h. seit dem Eintreffen Suworows und seiner Russen, einen entscheidenden und für die Franzosen so verhängnissvollen Charakter an; dagegen war in Süddeutschland schon früher

ein höchst bedeutungsvoller Schlag gefallen. Zu Anfang des Monats März schon hatten die Franzosen unter Jourdan bei Kehl und Basel den Rhein überschritten und drangen nun, vorläufig ganz unbelästigt, durch die Schwarzwaldpässe gegen Osten vor. Gleichzeitig aber hatte auch Erzherzog Carl, der am Lech sein Heer gesammelt hatte, sich gegen die Donau zu in Bewegung gesetzt und es musste also in Oberschwaben unzweifelhaft zum Zusammenstosse kommen. Jourdan besetzte am 20. März die Linie der Ostrach und hier entspann sich schon am folgenden Tage der Kampf, der mehrere Tage, zum Theil mit wechselnden Erfolgen, dauerte und schliesslich am 25. März mit der Schlacht von Stockach endigte, welche die Franzosen zum vollen Rückzuge nöthigte. Obgleich der Sieg kein ganz entscheidender genannt werden konnte, war sein Erfolg gleichwohl ein sehr bedeutender: Jourdan wagte nicht, diesseits des Rheins zu bleiben und zog sich mit seiner Armee, freilich vom Feinde durchaus unbelästigt, über den Strom zurück. Dem Erzherzog lag ganz Süddeutschland offen und wenn er die nordöstliche Schweiz besetzen wollte, so stand seinem siegreichen Heere nur die verhältnissmässig schwache und weit auseinander verzettelte Armee des Generals Masséna gegenüber.

Es ist begreiflich, dass diese ersten, wechselvollen Ereignisse des grossen Feldzuges von 1799 in Helvetien die Gemüther mächtig erregten und dass die ersten Erfolge der Franken in Graubünden die Altgesinnten ebenso sehr niederbeugten, als nachher die Berichte von dem siegreichen Vorrücken des kaiserlichen Feldherrn in Süddeutschland und die Kunde von der Schlacht bei Stockach und dem Rückzug Jourdans ihre Hoffnungen auf's Neue belebten. Es ist in den kleinen Ereignissen, welche wir sofort aus unserm Kanton zu erzählen haben werden, nicht schwer, den Reflex jener Begebenheiten auf dem grossen Weltschauplatz zu erkennen, und Manches wird uns nur verständlich, wenn wir die, durch jene Begebenheiten beeinflussten Stimmungen gebührend in Rechnung ziehen.

Es ist schon weiter oben bemerkt worden, wie sehr die junge helvetische Republik, Angesichts der drohenden Zeitverhältnisse, im Anfang des Jahres 1799 mit der Organisation ihrer Wehrkräfte im Rückstande war. Je mehr der Ausbruch des Krieges sich als eine unvermeidliche und mit jedem Tage näher rückende Eventualität darstellte, desto schlimmer trat dieser Uebelstand zu Tage, und da

Frankreich in Folge des bestehenden Schutz- und Trutzbündnisses nicht blos ein Interesse an einer tüchtigen militärischen Organisation Helvetiens, sondern ein wirkliches Recht darauf hatte, ein schweizerisches Heer mit in die Action treten zu sehen, so konnte es an drängenden Mahnungen von dieser Seite her nicht fehlen. In der That wurde denn auch seit Januar 1799 von Luzern aus der Versuch gemacht, die Sache einigermassen in Zug zu bringen. Was aber von vorneherein die Aufgabe erschwerte, war die eigenthümliche Zersplitterung der Kräfte, welche theils durch die Verabkommnisse mit Frankreich, theils durch die eigene innere Gesetzgebung hervorgebracht wurde. Nach einem speziellen, längere Zeit geheim gehaltenen Vertrage mit der grossen Nachbar-Republik hatte die Schweiz vorab derselben ein »Auxiliar-Corps« von 18,000 Mann freiwillig geworbener Truppen zu stellen; sodann hatte man, wie oben bemerkt, es für zweckmässig erachtet, eine stehende »helvetische Legion« von etwa 1500 Mann zu errichten, die ebenfalls durch Werbung zusammengebracht werden sollte, und endlich sollte dann die eigentliche nationale Miliz durch Aushebung gewonnen werden. Was nun zunächst die 18,000 Mann Auxiliar-Truppen anbelangt, so war im Volke die Abneigung gegen diesen Dienst ausserordentlich gross, weil die Leute befürchteten, gegebenen Falls in weit entlegenen Gegenden, vielleicht selbst jenseits des Meeres verwendet zu werden; im Kanton Glarus speziell meldeten sich zwar für Offiziersstellen ziemlich viele Freiwillige;*) aber Gemeine waren so zu sagen keine aufzutreiben und es musste schliesslich, um dem Drängen der französischen Behörden wenigstens einigermassen entsprechen zu können, zu dem odiosen Auskunftsmittel gegriffen werden, durch gerichtliches Urtheil Leute, die sich strafbare Handlungen hatten zu Schulden kommen lassen, zum Dienst in den Auxiliar-Brigaden zu condemniren!**) Bessern Fortgang schien

---

*) Es wurden im Februar ernannt:
als Commandant der III. Halbbrigade: Melchior Zwicky von Mollis;
als Bataillonschefs: Frid. Spälty von Netstall,
J. Chr. Tschudy von Glarus, wohnhaft in Leipzig;
als Hauptleute: Ezechias Tschudy von Schwanden,
Jakob Ackermann von Mühlehorn,
Joh. Kamm von Filzbach,
Joh. Jenny von Schwanden,
X. Reding von Näfels.

**) In der Sitzung des Kantonsgerichts Linth vom 17. Mai 1799 wurden zwei, rebellischer Worte und Handlungen Angeklagte (Jost Hobi von Flums und Hch. Schwendener von Werdenberg), der Eine zu 4, der Andere zu 2 Jahren Dienst unter den Auxiliar-Truppen verurtheilt.

anfänglich die Werbung für die helvetische Legion zu haben; in einem Briefe vom 2. Januar 1799 schreibt der Regierungsstatthalter dem Kriegsminister: »Hundert der ausgelesensten Jünglinge sind bereits schon von hier nach dem Hauptsammelplatz Bern zur Legion abgesandt; ich hatte nicht nöthig, zu rekrutiren, wohl aber Mühe, die überzähligen Freiwilligen zurückzuhalten; wenn Sie noch andere hundert wünschen, belieben Sie nur zu befehlen.« Als dann aber der Minister den Regierungsstatthalter beim Wort nehmen wollte, fand dieser den anfänglichen guten Willen bereits verraucht; die ersten Hundert hatten in Bern die Verhältnisse anders gefunden, als sie sich vorgestellt; namentlich waren Viele dadurch »disgustirt« worden, dass man ihnen Unteroffiziersstellen versprochen und sie dann doch unter die Gemeinen gesteckt hatte. Viele der Angeworbenen gingen daher einfach wieder nach Hause und der zweite Appell hatte keine rechte Wirkung mehr. Uebrigens machte der Regierungsstatthalter wohl mit vollem Rechte, wenn auch umsonst, das Kriegsministerium darauf aufmerksam, dass man, wenn auf dem Wege der Werbung sowohl für die Legion, als ganz besonders für die Auxiliar-Brigaden ein Erfolg erzielt werden solle, etwas Geld drauf gehen lassen und in den Kantonen Werbeanstalten, wie man sie früher für fremden Dienst in Anwendung gebracht, einrichten müsse; hiezu leider fehlte es in Luzern nicht blos an der richtigen praktischen Einsicht, sondern ganz besonders an den nöthigen Mitteln, und so blieben die Aufforderungen zur freiwilligen Anmeldung fast ganz ohne Erfolg, obgleich der Kriegsminister (Repond) in einer feurigen Proklamation der schweizerischen Jugend an's Herz legte, welch' ein schönes Loos ihrer unter den Fahnen, insbesondere der Auxiliar-Brigaden, harre: »en communauté de périls et de gloire avec nos invincibles alliés pour la défense d'une cause qui nous est commune avec eux!«

Einfacher, sollte man denken, hätte sich die Sache bei der Miliz gemacht; denn hier kam es nicht auf den mehr oder weniger guten Willen an, sondern die Dienstpflichtigen wurden einfach ausgehoben. Gleichwohl zeigten sich auch hier der Schwierigkeiten viele und die grösste derselben lag ohne Zweifel in dem Mangel an geeigneten und zureichenden Kräften, denen das Geschäft anvertraut werden konnte. Für den ganzen Kanton Linth wurde ein »General-Inspektor« ernannt und hiezu der Bürger Joachim

Zopfi von Schwanden ausgewählt, ein älterer Mann, nach seiner Correspondenz zu urtheilen. so ziemlich ohne alle Bildung und jedenfalls ohne alle administrative Erfahrung; dieser nun sollte, ohne irgend welche Beihülfe oder Anleitung, die Miliz des Kantons neu organisiren. Allerdings war das erste und Hauptgeschäft: die Aushebung der Mannschaft und deren Eintheilung in Elite und Reserve (nach den oben mitgetheilten Grundsätzen), scheinbar ein sehr einfaches; aber sogar hier ergaben sich zum Mindesten sehr erhebliche Zögerungen: der Zustand der Bürgerregister und selbst der Taufbücher war in vielen Gegenden ein so überaus mangelhafter, dass es unmöglich war, daraus gehörige Mannschaftslisten über die Dienstpflichtigen, d. h. über die Leute von 20—45 Jahren, auszuziehen; zudem sollte Alles durch die Agenten bewerkstelligt werden und diese Beamteten waren durch mancherlei andere Aufträge dermassen in Anspruch genommen, zudem hie und da so unanstellig und wohl auch an manchen Orten, in Folge unbefriedigter Ansprüche auf Bezahlung, so widerwillig, dass eine prompte und intelligente Durchführung, insbesondere da auch von Oben die rechte Anleitung fehlte, nicht von ihnen zu erwarten stand. Die erste Vorarbeit bestand in der Ausmittelung aller im Lande lebenden Mannschaft aus den dienstpflichtigen Jahrgängen; erst nachher sollte — was den weit complicirteren und schwierigeren Theil der Aufgabe ausmachte — gemeindeweise die Stellung und dabei die Ausscheidung zunächst der Tauglichen, sodann die Ausloosung der Eliten erfolgen. Zur Ausfüllung der Mannschaftstabellen wurden die Formulare den Agenten am 21. Januar zugestellt; aber noch am 25. Februar klagt der General-Inspektor Zopfi, dass aus den meisten Distrikten keine einzige Tabelle, aus keinem einzigen alle zurück seien. Da nun aber zu Anfang März die Feindseligkeiten begannen und der französische Obergeneral mit Heftigkeit das Direktorium zur Stellung von Truppen aufforderte, so ist es sehr erklärlich, dass wenigstens im Kanton Linth in diesem Zeitpunkte mit dem besten Willen nicht entsprochen werden konnte. Die Folge davon war eine, zuweilen ziemlich gereizte Correspondenz zwischen dem Kriegsminister und dem Regierungsstatthalter. Der Erstere, begreiflicher Weise selbst durch die Franzosen gedrängt, ohne Einsicht in die grossen Schwierigkeiten in einem Kanton, wie der Kanton Linth, forderte in barschem Tone das Unmögliche und meinte, was man fast ein Jahr

lang versäumt habe, sollte sich nun von einem Tag zum andern nachholen lassen. Am 1. März schon schreibt er: »Der ganze Auszug des »Rheinthals«*) muss auf der Stelle marschfertig gemacht und dem französischen General zur Verfügung gestellt werden; das Heil des Vaterlandes gebietet diese Massregel;« und am 18. des gleichen Monats spricht er das grosse Wort gelassen aus: »il s'agit de pulvériser tous les obstacles qui viennent soit des choses soit des personnes.« Solche Kraftausdrücke machten indessen die Dinge nicht anders, als sie waren, und man wird dem Regierungsstatthalter nicht Unrecht geben können, wenn er auf jenen Brief vom 1. März antwortet: »Sie wissen nicht, was es in einem Kanton, wie der hiesige ist, für Mühe gibt, richtige Tabellen zu bekommen. Die Schuld der Verzögerung liegt weder auf mir, noch auf dem General-Inspektor; wohl aber in der Unrichtigkeit der Taufbücher, in der Unerfahrenheit und Langsamkeit der Agenten und endlich darin, dass der grösste Theil des Kantons früher keinen Schatten einer militärischen Organisation kannte, hiemit weder alte Compagniebücher noch andere Verzeichnisse vorhanden waren.« Gegen die persönlichen Vorwürfe, die ihm der Minister auch nicht erspart hatte, bemerkt er: »Wahrlich, ich würde mich meines Amtes bedanken, wenn der Lohn meiner sauren Arbeiten Sclaverei sein sollte; Ihre Befehle sind freilich militärisch; Mancher mag davor zittern, aber ich, der ich mich keiner Nachlässigkeit bewusst bin; der ich die Freiheit zu sehr liebe, als dass ich mich sclavisch behandeln liesse, ich zittere nicht.«

Gegenüber dem Genossen seiner Leiden, dem General-Inspektor Zopfi, dagegen drückte er sich (unterm 7. März) dahin aus: »Der Kriegsminister dringt, wie Ihr sehet, abermals auf Beschleunigung. Er will, dass die Eliten und Reserven vorerst ganz nach dem Gesetz formirt werden, und verordnet dann, wie die 1500 Mann **) erst nachher sollen ausgezogen werden. Auf der einen Seite will er Alles im Sprung; auf der andern aber wirft er Alles durch einander, so dass es seine eigene Schuld ist, wenn man nicht so entsprechen kann, wie er es erwartet.«

Mit Mühe und Noth gelang es indessen schliesslich doch, die Vorarbeiten so weit zu fördern, dass nach der Mitte des Monats

*) Es waren damit vermuthlich die Distrikte Mels und Werdenberg gemeint.
**) Diese Zahl hatte der Kanton Linth an Eliten zu stellen.

März die Ausloosungen veranstaltet oder wenigstens damit begonnen werden konnte. Nun aber zeigten sich erst die Schwierigkeiten, die aus der Stimmung der Bevölkerung hervorgingen. Und in der That durfte man sich nicht wundern, wenn diese Stimmung eine erregte war: der Krieg katte bereits begonnen; die Eliten, welche jetzt ausgeloost werden sollten, waren dazu bestimmt, sofort in die Aktion einzutreten; allein welches konnte das Schicksal dieser jungen Leute sein, die, ohne alle militärische Instruktion, kaum auf's Nothdürftigste, zum Theil mit unbrauchbaren Gewehren, bewaffnet, schlecht bekleidet, unter Führern, die selbst nichts oder wenig vom Waffenhandwerk verstanden, den alten, wohlgeschulten Truppen des Kaisers gegenübergestellt werden sollten?

Darf man einen Vorwurf erheben, wenn unter solchen Umständen Jedermann sich dagegen sträubte, die Jugend des Landes in's Feld ziehen zu lassen? Regierungsstatthalter Heussy schreibt am 23. März an's Direktorium: »Von dem undisziplinirten Contingent des Kantons Linth kann ich mir auf den Fall eines anscheinend schleunigen Ausmarsches nicht viel versprechen. Den Meisten mangelt es an Armatur, Uniform, an Gewandtheit des Exerzitiums, und mir ahndet von einer solchen Bauernhorde nichts Anderes als Unordnung und in mancher Rücksicht unangenehme Folgen.« Das gleiche Gefühl waltete im Volk überall und man redete laut davon, es handle sich einfach darum, die jungen Leute auf die Schlachtbank zu führen und sie den Franzosen als Kanonenfutter zur Verfügung zu stellen. Dazu kam nun aber weiterhin die Abneigung eines grossen Theils im Volke gegen diese Waffengemeinschaft mit den Franzosen: die Altgesinnten, welche in den »Kaiserlichen« die Befreier von der Fremdherrschaft herbeisehnten, konnten nicht wohl gleichgültig zusehen, wie man die Jugend des Landes militärisch organisirte, um sie jenen Befreiern entgegenzuwerfen. Und wenn noch wenige Wochen oder Monate vorher die dumpfe Resignation, welche sich des Volkes seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft bemächtigt hatte, vielleicht im Stande gewesen wäre, jede Regung zu verhindern, so war der Muth zum Widerstande entschieden gewachsen, seitdem eine imposante österreichische Heeresmacht von allen Seiten heranzog, um die fränkische Gewaltherrschaft zu brechen; und wenn auf der einen Seite die rasche und erfolgreiche Ueberrumpelung Graubündtens durch die Franzosen manche Hoff-

nungen gedämpft hatte, so lebten dieselben mächtiger als je zuvor wieder auf, als in Oberschwaben die kaiserlichen Waffen mit entschiedenen Erfolgen gekrönt waren. — Gerade in diesen Tagen aber — in der letzten Märzwoche — sollten endlich im Kanton Linth überall die Ausloosungen stattfinden und es darf nicht befremden, wenn es dabei zu schlimmen Auftritten kam. In den Bezirken Mels und Werdenberg war es unmöglich, die Aushebung durchzuführen; die Leute stiessen sich u. A. auch daran, dass nicht alle jungen Männer von den gleichen Altersklassen marschiren, sondern dass die Verheiratheten vor den Ledigen einen Vorzug haben sollten; laut hiess es: «entweder müssen Alle gehen oder es geht Keiner«. Zu Gewaltthätigkeiten kam es hier nicht; da das Volk unter sich einig, die Behörde aber ohne Mittel zu zwangsweisem Auftreten war, so genügte der passive Widerstand vollständig, um den Zweck — das Nichtzustandekommen der Aushebung — zu erreichen. Stürmischer ging es im Gaster und jetzigen Seebezirk zu, wo namentlich in den Gemeinden Gommiswald, Kaltbrunn und Wagen arge Unfugen getrieben und theilweise die Commissäre der Regierung thätlich beleidigt wurden; in Gommiswald verdankte der Quartierkommandant Bösch seine Rettung einzig der rechtzeitigen Flucht und einem glücklich aufgefundenen sichern Versteck. Im alten Kanton dagegen fielen, speziell bei den Ausloosungs-Versammlungen, keine besondern Unordnungen vor; doch fehlte es in Glarus, wo am 21. März das Geschäft vorgenommen werden sollte, aber wegen konfusen Mannschaftslisten abgebrochen werden musste, nicht an spöttischen und drohenden Aeusserungen, welche deutlich bekundeten, dass die Stimmung sich wesentlich verschlimmert hatte. Noch mehr war dies in den darauf folgenden Tagen der Fall, wo die Nachrichten von den Ereignissen auf dem deutschen Kriegsschauplatz eintrafen *).

*) Ob vielleicht damals schon die Proklamation des Erzherzogs Carl verbreitet wurde und auf die Stimmung Einfluss übte, mag dahingestellt bleiben; es ist indessen ganz unmöglich nicht. Dieses Aktenstück, mit welchem jedenfalls bald nachher die Ostschweiz förmlich überschwemmt wurde, ist zwar vom 30. März datirt; allein es ist auffallend, dass schon in einem Brief vom 27. März der Minister der Justiz und Polizei auf das Machwerk aufmerksam macht, so dass alle Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass es schon vor dem Datum, welches es trägt, erschienen war. Ob es überhaupt ächt, oder aber ein gefälschtes Produkt der äusserst aktiven altschweizerischen Emigration in Constanz war, wage ich nicht zu entscheiden; aber ich gestehe, dass mir Form und Inhalt höchst verdächtig vorkommen. In Betreff der Form ist es auffallend, dass die »Proklamation« kein Ortsdatum enthält, während dies doch gerade bei derartigen Er-

Indessen waren es auch jetzt nicht die militärischen Aushebungen, welche den Ausbruch veranlassten, sondern ein Vorfall von an sich untergeordneter Bedeutung fiel wie ein zündender Funke in die erregte Stimmung, zunächst des Hauptortes. Wir haben oben gesehen, dass schon seit Mitte oder Ende Januar die französischen Besatzungstruppen des Kantons aus demselben herausgezogen und auf den voraussichtlichen Kriegsschauplatz in den Bezirken Werdenberg und Mels verlegt worden waren. Zu Ende März war daher nur noch ein schwaches Detaschement Kanoniere in Glarus *) und auch dieses sollte am 28. März, wie es scheint, abrücken. Am Morgen dieses Tages — es war ein Donnerstag, der dann nachher den Beinamen »Kanonier-Donnerstag« erhielt — verbreitete sich in Glarus das Gerücht, dass die fraglichen Kanoniere im Begriffe stehen, Pulver und Blei wegzuführen, und sofort lief aus den Fabriken und sonst eine Menge Volkes zusammen, um diesen Versuch abzuwehren. Namentlich zwei Männer, die später noch den meisten jetztlebenden Bürgern von Glarus von mittlern Jahren bekannt gewesen sind, Johannes Leuzinger (vulgo G'schütz) und Rud. Feldmann (vulgo Mussi) waren thätig, um die Leute zusammenzubringen, und es ist nicht ohne Interesse, zu vernehmen, wie Leuzinger, als er durch die Oberdorfgasse hinaufstürmte, um die Arbeiter aus den dortigen Fabriken, sowie eine Anzahl Holzer,

---

lassen niemals zu fehlen pflegt; auch ist die Unterschrift: »E. H. Karl« für ein amtliches Aktenstück zum mindesten seltsam und ungewöhnlich. Wichtiger indessen sind die Bedenken, welche der Inhalt erregt: die Proklamation erklärt, dass im Augenblicke ihrer Erlassung die kaiserlichen Truppen »den schweiz. Boden betreten«, während in Wahrheit der Erzherzog nach der Schlacht bei Stockach, unter verdriesslichen Korrespondenzen mit dem Wiener Hofkriegsrath, ziemlich unthätig stehen blieb, und — allerdings auffallend genug — erst am 23. Mai bei Schaffhausen den Rhein überschritt. Allerdings war die Stadt Schaffhausen schon vorher — am 13. April — von den Kaiserlichen besetzt worden; aber am 30. März, wo das Hauptquartier des Erzherzogs in Donaueschingen war, mögen höchstens einzelne Streiftruppen das Gebiet des Kantons gleichen Namens berührt haben. Es ist durchaus nicht wahrscheinlich, dass bloss deshalb eine Proklamation »an die Schweizer« erlassen worden wäre, die ihrem ganzen Inhalte nach höchstens dann am Platze war, wenn das kaiserliche Heer mit seinem Hauptkörper die nordöstliche Schweiz okkupirte. Es ist also wenigstens gar nicht unmöglich, dass die Ungeduld der Constanzer Emigranten als Thatsache anticipirte, was ihr dringender Wunsch und ihre sehnliche Hoffnung war. Auch der übrige Inhalt des Aktenstücks kontrastirt einigermassen mit der kühlen Reserve, welche später (im Juni und Juli) der Erzherzog den Männern der schweiz. Restauration entgegenbrachte.

*) Regierungsstatthalter Heussy in seinem, später noch zu erwähnenden, Brief an den Justiz- und Polizei-Minister vom 30. März gibt die Stärke des Detaschements auf 50—60 Mann an; an andern Orten ist bloss von 40 M. die Rede.

die in einer Wiese von Johs. Marty beschäftigt waren, aufzubieten, dabei die ermunternde, aber völlig aus der Luft gegriffene Nachricht verbreitete: die Kaiserlichen seien bereits in Mels; auch sonst war das Gerücht verbreitet, die Franzosen seien in vollem Rückzuge und ihre Kriegskasse sei bereits über den See herunter gekommen. Beim Ochsen und Zeughaus sammelte sich das Volk in lärmenden Haufen, entschlossen, gegebenen Falls mit Gewalt sich der Wegführung der Munition zu widersetzen. Unterdessen begab sich eine Schaar von etwa 50 Männern, unter Anführung des Rud. Feldmann, zu alt Landammann Zweifel, dem Präsidenten der Municipalität, um Gewehre und Aufstellung von Bürgerwachen zu begehren; da dieser aber sich incompetent erklärte und, zwar unter Abmahnungen, die Leute an den Regierungsstatthalter verwies, so wendete sich die Deputation dahin, um das nämliche Begehren zu stellen und Aufschluss wegen der gefährdeten Munition zu verlangen. Heussy schreibt hierüber in dem schon angezogenen Bericht an's Direktorium: die Leute seien ganz bescheiden aufgetreten und fährt dann fort: »ich beruhigte sie mit der Antwort, dass, so viel ich wisse, nichts mehr weggeführt werden solle, und liess dann durch die, wahrscheinlich mit im Spiel begriffene Municipalität das zusammengelaufene Volk, durch den fränkischen Capitän die, ungeachtet ihrer Schwäche, zur Vertheidigung gerüsteten Canoniers nach Hause weisen, so dass Alles ohne blutige Auftritte oder Beschädigungen auseinanderging.« Indessen war die Sache auf der Strasse doch nicht ohne Thätlichkeiten abgelaufen; beim schwarzen Adler stiess ein französischer Offizier, von wenigen seiner Leute begleitet, auf einen Volkshaufen, der ihn insultirte und mit Schlägen bedrohte; namentlich zeichnete sich dabei der spätere Heumesser Jakob Zweifel aus, der dem Offizier, unter groben Schimpfworten, die Faust vor's Gesicht hielt und den Läufer Leuzinger, der ihn abmahnen wollte, mit den Worten zurückwies: »Du, Läuferli, musst auch Deinen Lohn haben, wie die Franzosen.« Der Hauptzusammenstoss indessen fand bei dem Hause von Seckelmeister Heiz (später Landammann Tschudy) statt: die fragliche Munition war im Pulverthurm auf der Allmeind (nicht weit vom jetzigen Bahnhof) aufbewahrt und sollte von hier zu dem Wachtlokal der Franzosen auf dem Rathhaus geschafft werden; in der Nähe des genannten Heizischen Hauses wurden die Kanoniere, welche die Kistchen (je zwei Mann eines) trugen, von einer

Schaar von Bürgern angehalten und zur Niederlegung derselben — zum Theil mit Gewalt — gezwungen; Jakob Zweifel war auch hier in der vordersten Reihe und scheint der Einzige gewesen zu sein, der einen Franzosen thätlich misshandelte. Der Uebermacht weichend, stoben die Kanoniere auseinander und wurden zum Theil noch mit Steinwürfen verfolgt. Gegen 9 Uhr hatte der Auflauf begonnen, zwischen 10—11 Uhr hatte dieser erste Akt ausgespielt.

Dies ist der Verlauf des Auftrittes, wie er nach den Akten mit aller Sicherheit constatirt werden kann; dagegen bleibt über die Veranlassung desselben eine sonderbare Unklarheit und Ungewissheit zurück. War die Munition, welche die Franzosen wegführen wollten, ihr Eigenthum und also die ganze Vorgabe, als ob sie Landesgut wegschleppten, eine Erfindung? oder war es wirklich so, wie die aufgeregten Volkshaufen es beurtheilten, d. h. war wirklich hiesige Landesmunition im Spiele? Ueber diese wichtige Frage lässt sonderbarer Weise auch der Bericht des Regierungsstatthalters an seine Oberbehörde ohne Aufklärung; wenn auch seine Ausdrücke eher dafür zu sprechen scheinen, dass er das Vorgehen der Franken für berechtigt hielt und also die Munition für ihr Eigenthum ansah*), so ist doch schwer zu begreifen, weshalb er in solchem Falle die Leute nicht durch den Hinweis auf diesen entscheidenden Punkt zu beruhigen suchte. Allerdings bleibt es, bei der entgegengesetzten Annahme, wenn es sich wirklich um eine Spoliation Seitens der Franzosen handelte, ebenso unerklärlich, warum nicht der Regierungsstatthalter, sobald er von der Sache hörte, von sich aus einschritt und, in Uebereinstimmung mit den Forderungen des Volkes, bei dem französischen Offizier Protest gegen sein Vorhaben einlegte. Da dies entschieden nicht geschehen ist; da zudem die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, das schwache französische Detaschement hätte, Angesichts der höchst erregten Stimmung, schwerlich gewagt, die Gemüther durch einen offenbaren Raub noch mehr zu reizen, so bin ich eher geneigt zu der Annahme, dass in der That die Kanoniere nur ihre eigene Munition behändigten und die »Entblössung« also wirklich, wie der Regierungsstatthalter sich ausdrückt, eine bloss angebliche war.

Indessen war mit den so eben geschilderten Vorgängen die

*) Er spricht von der »in Verwahrung der Kanoniers liegenden Munition« und von einer »angeblichen Entblössung unseres Landes«.

Sache noch nicht zu Ende. Wie oben berichtet worden, war schon am Morgen der Wunsch laut geworden, es möchten Bürgerwachen ausgestellt und Gewehre ausgetheilt werden und auf diesen Punkt kam die Masse, die, als sie einmal im Fluss war, auch etwas zu thun haben wollte, zurück, so bald der Kanonier-Tumult vorüber war. Es ist zwar schwer einzusehen, wozu die Aufstellung von Wachen dienen sollte, da rings im Lande die tiefste Ruhe herrschte und im Hauptflecken selbst ebenfalls kein Mensch Spectakel machte, als Diejenigen, die jetzt Wachen verlangten. Mit dem Begehren um Gewehr-Austheilung hatte es dagegen eine etwas andere Bewandtniss und es trat hierin ein Grund lange gehegten Missvergnügens zu Tage. Es ist in der ersten Abtheilung, welche den Zeitraum bis Ende 1798 umfasst, *) erzählt worden, wie im September 1798 das ganze Land entwaffnet, dann aber unmittelbar nachher die Massregel widerrufen und die weggenommenen Waffen — freilich bei Weitem nicht vollständig — zurückgegeben wurden. Diese Waffen nun lagen seit dem Herbst im Zeughaus in Glarus und der Regierungsstatthalter glaubte, bei der vielfach im Volke verbreiteten contrerevolutionären Gesinnung, die Rückgabe auch der »Partikulargewehre« an ihre Eigenthümer nicht wagen zu dürfen. Dies hatte, wie begreiflich, grosse Missstimmung erregt: der Einzelne, dem im September sein Gewehr genommen worden war, blieb entwaffnet, auch nachdem die Franzosen die Massregel rückgängig gemacht hatten, und es war für sein Gefühl fast eben so schlimm, wenn ihm seine Waffe von der eigenen Regierung aus Misstrauen vorenthalten wurde, als wenn der Feind sie weggeschleppt hätte. Unter den Akten des hiesigen Archivs findet sich über den Stand dieser Sache eine sehr interessante Notiz, eigenhändig von Regierungsstatthalter Heussy auf einen kleinen Zeddel hingeworfen; dieselbe lautet wörtlich (vom 4. Februar 1799 datirt):

»Etat der Kriegsflinten im Zeughaus zu Glarus. Es finden sich 2072 Stück (1445 brauchbar mit Bajonnet; 250 reparaturfähig und -bedürftig; 377 unbrauchbar.) NB. Darunter sind nur 487 Zeughausgewehre, die übrigen alle sind Partikulargewehre; auch hat das Direktorio (sic) die Ersteren den Bürgern à Conto ihrer bei der Entwaffnung verlorenen Gewehre überlassen. Aus

---

*) Jahrbuch von 1869, S. 21.

Vorsicht wurden alle im Zeughaus aufbehalten; die Bürger drängen aber darauf, dass man ihnen die Gewehre zurückgebe oder bezahle. Was ist zu thun?«

Fand der Regierungsstatthalter zu Anfang Februar noch keine Antwort auf die letztere Frage, so ergab sich dieselbe jetzt, Angesichts der tumultuirenden Volkshaufen, ganz von selbst: man musste eben die Gewehre Denjenigen herausgeben, denen sie gehörten. Es blieb hierüber um so weniger eine Wahl, als die Mittagsstunde von einigen Glarner Fabrikarbeitern benutzt worden war, um nach Mollis und Näfels zu gehen und die dortige (ebenfalls durchgängig sehr altgesinnte) Bevölkerung zur Theilnahme an der Bewegung aufzufordern. Die Anregung fiel auf fruchtbares Erdreich und es erschien wirklich ein Contingent aus den benannten Gemeinden (das französisch gesinnte Netstall und Ennenda und ebenso auch das Hinterland blieb ganz aus dem Spiel), um die Aushingabe der Gewehre zu verlangen. Der Regierungsstatthalter, in seinem Bericht an's Direktorium, lässt sich zwar über diese Deputation, die ihn am Nachmittag heimsuchte, ziemlich übellaunig aus,*) aber er lässt ihr doch die Gerechtigkeit widerfahren, anzuerkennen, dass sie »mit allem Anstand« aufgetreten und »kein ungebührliches Wort gegen die Regierung« vorgebracht habe. Dass die »Bitte« um Austheilung der Gewehre nicht unerhört blieb, verstand sich wohl von selbst: der Regierungsstatthalter wünschte nur, dass diese Austheilung erst am folgenden Tage stattfinde und dass aus jeder Gemeinde blos der Agent erscheine, um das Contingent seiner Gemeindegenossen in Empfang zu nehmen. Diese Bedingung wurde ohne Widerrede entgegengenommen und es fragte sich nun blos, ob am folgenden Tage nicht neue Volksmassen in Glarus erscheinen und neue unruhige Auftritte veranlassen würden. Der Regierungsstatthalter sagt uns, dass er diesfalls grosse Besorgnisse hatte; allein er fährt fort: »Die Furcht vor bevorstehendem Unglück vereinigte jetzt selbst die Feinde der Constitution mit den Freunden der Ordnung. Die feindlichen Bürger traten zusammen und verlangten, unter meinem Beifall, eine ordentliche Bürgerwacht, gemeinschaftlich mit den Franken, zu halten. Durch Mittlung der Municipalität wurde von den etwas abgekühlten Machthabern dieser Antrag angenommen,

*) Er nennt sie einen »Haufen der schlechtesten Buben«.

so dass den 29. März Nachmittags die erste Wacht abgelöst und wir, Beamte, Franken und Bürger, wieder etwas ruhiger wurden. Das erwartete Volk blieb auch weg und so ging die Vertheilung der Gewehre in bester Ordnung vor sich, ohne dass Jemand ein Leid widerfuhre.«

Einen weitern Grund zu tumultuarischen Auftrittten oder unbotmässigen Begehren hatte der Regierungsstatthalter von sich aus beseitigt, indem er den alt Gesandten Vogel (s. ob.) durch das Kantonsgericht sofort, am 28. März selbst, freisprechen liess *). Man durfte also hoffen, dass die kleine »Revolution« zu Ende sei und die Ordnung nicht weiter werde gestört werden; ohne Zweifel würde dies auch der Fall gewesen sein, wenn nicht ein neuer Umstand hinzugetreten wäre, der die kaum beschwichtigte Erregung der Gemüther auf's Neue anfachte.

Gereizt durch die Schwierigkeiten seiner Lage im Allgemeinen, durch den Geist der Widersetzlichkeit, der sich vielfach bei den Aushebungsversammlungen kundgab, voller Besorgniss vor noch schlimmeren Aeusserungen dieses Geistes, zudem in Glarus selbst unter einer, ihm persönlich und politisch abgeneigten Bevölkerung sich vereinsamt und machtlos fühlend, hatte der Regierungsstatthalter schon am Tage vor dem Kanonier-Donnerstag (am 27. März) sich um Hülfe nach Zürich gewendet. Es heisst in dem bezüglichen, an den General-Inspektor in Zürich gerichteten Briefe: »Da die Ausloosung der Miliz an einigen Orten des hiesigen Kantons Wider-

*) Das Protokoll des Kantonsgerichts berichtet über die bezügliche Verhandlung in folgender Weise: »Bürger Vizepräsident Gmür eröffnete, dass der Bürger Regierungsstatthalter Ihne aufgefordert habe, die Anzeige zu machen, dass Er bei gegenwärtigen Umständen, da die gesetzlichen Gewalten gleichsam entkräftet oder wenigstens eingeschränkt seien, ihrer Pflichts-Obliegenheit nachzukommen, nöthig finde, eines Theils Nachgiebigkeit zu zeigen, um mit Klugheit grösserm Aufruhr vorzubeugen, wozu er um einmalen die Freilassung des Sattler Jakob Vogel zuträglich glaube, und zwaren auf seine Verantwortlicheit. — Das Kantonsgericht, bewogen durch die gegenwärtigen Umstände, um grössern Aufruhr vorzubeugen, willfahrt dahin: dass der Vogel vorberufen und Ihme eröffnet werden solle, dass man ihn in Rücksicht seiner gemachten Entdeckungen und gethanen Versprechungen, in der Erwartung, dass er seinen Verbindlichkeiten treu bleibe und sich als ein guter Bürger erzeige, des fernern Arrests unter der ausdrücklichen Bedingung entlassen wolle, dass er, nach seinem Verheissen, auf jeden Ruf sich stellen werde. Worüber der Vogel antwortete: Er hange ganz von der Obrigkeit ab und setze einzig sein Zutrauen in sie und bei alle dem liege es ihm nicht recht: er habe gewiss kein Theil am Auflauf des Volks u. s. f. Danke aber für die liebreiche Behandlung und wolle nach Erlaubniss in seine Wohnung zurückkehren und all' seinen Versprechungen unverbrüchliche Treue halten.«

stand findet, und besonders hier am Hauptorte Gährungen auszubrechen drohen, so ersuche ich Sie, nach erhaltener Weisung des Direktoriums (an welches am gleichen Tag ein Hülferuf gerichtet wurde) um 5—6 Kompagnien guter Truppen, die aber wo möglich nicht aus den, hier sehr verhassten Seegegenden genommen und einstweilen nur unter dem Titel: an die Gränzen Bündtens, in den Distrikt Schännis vorrücken sollten, indem dieses schon genug sein möchte, die hie und da sich zeigenden Rebellen auszuheben und die Ordnung wieder herzustellen. Sie werden aber um des guten Erfolges willen sorgfältig verhüten, dass von der Bestimmung dieser Exekutionstruppen nichts als Beschützung der Grenzen bekannt werde. Ich verlasse mich hierin auf Ihre Klugheit und schleunige Thätigkeit.« Dem Begehren des Regierungsstatthalters wurde auf das Bereitwilligste entsprochen: schon am 30. März traf Kommandant Wiser von Zürich mit 600 Mann in Rapperswyl ein, wurde hier von General-Inspektor Zopfi empfangen und besetzte sofort von da aus die »rebellischen« Gemeinden der Distrikte Rapperswyl und Schännis *). Wenn aber der Regierungsstatthalter geglaubt hatte, durch das Heranziehen dieser Streitkräfte den contrerevolutionären Geist einschüchtern zu können, so hatte er sich entschieden getäuscht. Als die Kunde von dem Erscheinen der »Züribieter« in Kaltbrunn nach Glarus kam (vermuthlich am Abend des 30. März), entstand sofort die lebhafteste Aufregung, und der folgende Tag — Sonntag, 31. März — war sowohl in Glarus selbst, als auch in dem gleichgesinnten Mollis ein höchst unruhiger. Allgemein wurde der wahre Zweck, weshalb die Truppen in die Nähe des Glarnerlandes gezogen worden waren, errathen und ebenso allgemein war — wenigstens in den Kreisen der Altgesinnten — der Unwille gegen eine derartige Exekution. Es ist dabei merkwürdig, dass, wie aus einer ganzen Reihe von Aeusserungen und Erscheinungen unzweifelhaft hervorgeht, gerade der Umstand, dass es Zürchertruppen waren, welche das Land »überziehen« sollten, die Aufregung am meisten hervorrief. Vielfach hörte man den Ruf: wenn es Franken wären, so würde man sich nicht zur Wehre setzen; aber von den »Züribietern« lasse man sich nicht unterjochen **).

---

*) Kaltbrunn erhielt 150 M., Gauen 110, Gallenkappel 150, Ernetschwyl 50, Goldingen 80, Wagen 60 M.

**) Die Ausdrücke: »Räbenbuben«, »Kellenbuben« kommen häufig vor

Am 31. in frühester Morgenstunde begab sich Salomon Simmen — ob aus eigenem Antrieb, oder auf Befehl, steht dahin — nach Kaltbrunn, um zu sehen, ob wirklich die Zürcher daselbst eingerückt seien. Nachdem er sich von der Wahrheit der Thatsache überzeugt hatte und nach Glarus zurückgekehrt war, ging er in die Wirthschaft des Leonh. Heer, eines Hauptes der Altgesinnten und gleichzeitig Mitgliedes der Municipalität. Hier war bereits zahlreiche Gesellschaft versammelt und mit Besprechung der grossen Tages-Neuigkeit beschäftigt. Nach der Mittheilung, die Simmen zu machen hatte, wurde sofort beschlossen, eine Deputation an die Municipalität zu entsenden, mit dem Begehren, am Abend zwei Kanonen beim Pulverthurm aufzustellen. Die Mission hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg: so geneigt unzweifelhaft die altgesinnte Mehrheit der Behörde gewesen wäre, zu entsprechen, so siegte doch die ruhige Festigkeit des Agenten Heiz, der vor übereilten Schritten warnte und darauf aufmerksam machte, dass die Verfügung über die im Zeughause aufbewahrten Kanonen lediglich dem Regierungsstatthalter zustehe. Wenn man der Aussage des Rud. Feldmann trauen darf, war übrigens zur Zeit des fraglichen Vorstandes der Deputation (am Nachmittag des 31. März) die Municipalität bereits im Besitze einer schriftlichen Zusicherung des Regierungsstatthalters, dass keine Zürchertruppen in den Kanton einrücken sollten. Was die Deputation erwirkte, war einzig die Entsendung eines Boten nach dem Hinterland, welcher die drohende Invasion melden sollte. Der Präsident der Municipalität verfasste sofort in aller Eile einen bezüglichen Brief an den Distriktstatthalter Zopfi in Schwanden und beauftragte den Expressen, der ihn zu überbringen hatte und der kein Geringerer als Rud. Feldmann selber war, im Vorbeiwege auch die Vorsteher von Ennenda mit der Nachricht vertraut zu machen *). Wie wir aus der Deposition Feldmanns ersehen,

und ein Deponent sagt geradezu: man wisse ja, dass die Glarner die Zürcher und die Zürcher die Glarner nicht leiden mögen. — Unter den Besorgnissen, die man aussprach, figurirt auch die Annahme, dass die »Züribieter« sich eines ungewöhnlichen Appetits erfreuen: »Denen vermöchte man nicht genug zuzutragen«.

*) Der Brief liegt heute noch bei den Akten; er lautet wörtlich wie folgt: »Weil lt. eingegangenen Berichten in Kaltbrunn 1000 Zürichbieter sich schon finden und noch Mehrere erwartet werden sollen, dahero von sehr Vielen vermuthet wird, diese möchten den Vorsatz haben, in unser Land zu kommen, um die jungen Leute mit Gewalt wegzunehmen, so ist sehr vieler unserer Tagwenleute Begehren, dass solches in Ennenda und Schwanden dem Distrikt-Unterstatt-

machte er in Ennenda schlechte Geschäfte: er fand die Municipalität auf dem Schulhause versammelt, aber er weiss von seiner Aufnahme nichts Anderes zu berichten, als dass man ihn »sauer angesehen« habe. In Schwanden handelte der Distriktstatthalter Zopfi mit grosser Klugheit: er berief eine Art von Notabelnversammlung, bestehend sowohl aus den alten Vorstehern, als der gegenwärtigen Municipalität und liess, neben der Belesung des Briefs von Landammann Zweifel, Feldmann selbst mündlich vor diesem Kollegium Bericht erstatten. Wie es scheint, begnügte dasselbe sich sodann, von dem Gehörten Akt zu nehmen und, in Gewärtigung des Weitern, vor der Hand einfach ruhig zu bleiben. Einzig erliess der Distriktstatthalter eine sehr verständig gehaltene Proklamation, die dann auch ihren Eindruck nicht verfehlte.

Mittlerweile gingen in Glarus die Dinge ihren Gang: die Erklärung des Regierungsstatthalter, die er vermuthlich*) der Municipalität zu Handen des Volkes abgegeben hatte, dass keine Zürchertruppen kommen werden, war nur mit halbem Vertrauen aufgenommen worden, obgleich sie durchaus aufrichtig gemeint war; denn Heussy schrieb am 31. März, nachdem er die Stimmung hatte kennen lernen, an den General-Inspektor Zopfi nach Rapperswyl: »Ich warne Sie, keine Züribieter Truppen gegen unser Land marschiren zu lassen«. Die Bürgerwachen waren noch vom Donnerstag her in Funktion und da die 40 französichen Kanoniere ohne Zweifel in der Zwischenzeit abgerückt waren**), so lag alle thatsächliche Gewalt in der Hand der Volksführer, an deren Spitze namentlich Lieut. Leonhard Heer gestanden zu haben scheint. Am Nachmittag wurden die Gewehre, welche am Freitag der Gemeinds-Agent (s. ob.) aus dem Zeughaus in Empfang genommen hatte, beim Tagwensschopf an die Bürger ausgetheilt; sonst scheint den Tag über in Glarus selbst nichts besonders Wichtiges vorgefallen zu sein, obgleich ohne Zweifel die Aufregung fortwährend bedeutend war.

---

halter angezeigt werde, damit auch sie ihrerseits auf der Hut seien und auf alle Fälle für das Nöthigfindende vorkehren möchten. Hier theilt man heut die Gewehre aus und zu Abwendung alles dahero Besorgenden werden der Regierungsstatthalter, Landmajor Zwicky, alt Rathshr. Freuler und Lieut. Leonh. Heer in dieser Stund nach Kaltbrunne sich begeben, wo wir dann das wieder zurück Bringende wieder bekannt zu machen nicht ermangeln werden.«

*) Ganz genau ist weder dies, noch was sonst der Regierungsstatthalter an diesem Tage gethan, aus den Akten ersichtlich.

**) »Les officiers de canoniers qui nous ont quittés«, schreibt Heussy am 1. April an General Xaintrailles.

Zur Beschwichtigung derselben entschloss sich der Regierungsstatthalter — ob freiwillig oder gezwungen steht dahin — in Begleitung von drei Vertrauensmännern der Altgesinnten (s. die Note) an die Grenze zu gehen, um sich persönlich davon zu überzeugen, dass keine Truppen von Schännis her in den Kanton einfallen. Schuster D. Zweifel gab nachher im Verhöre an, er sei bei Oberst Weissen (später Apotheker Oertli's) Hause bei einem Haufen Volkes gestanden, als Leonhard Heer zu Pferde — gleichsam als Avantgarde der Deputation — vorbeigekommen und gesagt habe, es sei Befehl, dass, wenn sie fort seien, etwa 24 Mann bewaffnet an die Ziegelbrücke kommen, um Wache zu halten und bei einem etwaigen Ueberfall Lärm machen zu können. Sicher ist, dass eine Schaar von 17 Mann, mit den neu errungenen Gewehren bewaffnet, am Abend des 31. März der Ziegelbrücke zuwanderten, bei Oberurnen sich mit einem Dutzend Mollisern vereinigten und nebst denselben die Nacht hindurch an der Ziegelbrücke auf Posten standen. Commandant der Wache war ein Jägerhauptmann Jakob Zwicky von Mollis. Die Thätigkeit der Wachtmannschaft wurde indessen nicht sehr in Anspruch genommen; die ihnen ertheilte Consigne war (nach der Angabe von D. Zweifel)*): »Wenn Jemand komme, solle man sie fragen, wer sie seien; wenn es Franken oder sonst unverdächtige Leute seien, solle man sie passiren lassen; wenn aber Zürichbieter kommen, solle man Lärm machen.« Glücklicher Weise kamen indessen keine Zürichbieter und der einzige Passant, der sich an dem verschlossenen Thor der gedeckten Brücke meldete, war der Sigrist von Reichenburg, der um 11 Uhr, auf dem Heimwege von Weesen begriffen, ankam, in's Wirthshaus geführt und bis gegen den Morgen als Verdächtiger detinirt wurde. Wie es scheint, benutzte er diesen Aufenthalt, um sich einen tüchtigen Rausch zu trinken, in welchem er dann durch gotteslästerliche Reden die anwesende Mannschaft, besonders die Katholiken, dermassen ärgerte, dass er schliesslich durchgeprügelt und auf die Strasse hinausgeworfen wurde. — Mit Ausnahme dieses kleinen Abenteuers verlief die Nacht durchaus ruhig und da sich sonst keinerlei verdächtige Symptome zeigten, so

---

*) Frid. Bauhofer, der übrigens, seiner Angabe nach, die ganze Nacht im Wirthshaus an der Ziegelbrücke auf dem Ofen lag, hat für die Consigne eine noch kürzere Redaction: »wenn die Räbenbuben kommen, solle man sie anrufen, und wenn sie nicht antworten, Feuer geben.«

beschloss die Wachmannschaft, am Frühmorgen des 1. April ihre Funktionen als beendigt zu betrachten und den Heimmarsch anzutreten. Fast wäre dieser indessen noch einem Würdenträger der Republik verhängnissvoll geworden. General-Inspektor Zopfi, nachdem er, wie oben berichtet, die Zürcher Truppen in Kaltbrunn und der Enden untergebracht hatte, ritt, von einem Diener begleitet, am 31. März gegen Abends landaufwärts, um sich nach Hause zu begeben. In Maseltrangen wurde, wie er behauptet, aus dem Fenster eines einzelstehenden Wohnhauses — jedoch ohne zu treffen — auf ihn geschossen und als er bei eintretender Dämmerung nach Niederurnen kam, warnte ihn Agent Schindler, nicht durch das aufgeregte Land hinauf zu reiten; er blieb also die Nacht über bei diesem befreundeten Manne und liess am folgenden Morgen um 6 Uhr satteln. Zu gleicher Zeit waren nun die Wachtmannschaften von der Ziegelbrücke auf dem Wege gegen Näfels; beim Oberurner Hörnli traf Zopfi und sein Begleiter auf eine Abtheilung derselben, wurde erkannt und sofort auf grobe Weise insultirt. Laut wurde die Drohung ausgestossen, man solle den »meineidigen Kogen« vom Pferde herunterschiessen; aber gleichwie es überhaupt in diesen unruhigen Tagen fast durchgängig bei blossem wüsten Lärmen und Schreien geblieben war, so fehlte auch hier dem Worte die That und der General-Inspektor kam, ohne irgend welche andere, als wörtliche Beleidigung, glücklich im Hauptorte an, wo er billiger Massen, nach dem ausgestandenen Schrecken, beim Adler sich eines Schoppens erfreute, aber dabei nochmals von dem mehrgenannten R. Feldmann mit bösen Worten belästigt wurde.

Haben wir bisher vorzugsweise von den Vorgängen am Hauptorte und was damit in direkter Verbindung stand, berichtet, so erübrigt uns nun, in Kürze auch noch zu erwähnen, was zur gleichen Zeit in den übrigen Theilen des Kantons sich ereignete. Und in dieser Beziehung kann zunächst dem Hinterlande das Zeugniss gegeben werden, dass es sich völlig ruhig hielt; einzig von Elm und Rüti wird — jedoch ohne Mittheilung näherer Daten — gesagt, dass einige Aufregung geherrscht habe; ganz ruhig war es auch in Ennenda, in Netstall und in den Gemeinden Bilten, Niederurnen und Kerenzen; dagegen schlossen sich Näfels und Mollis entschieden der Bewegung am Hauptorte an. Es ist schon oben berichtet worden, dass, allerdings auf Botschaft von Glarus her, am »Kanonier-

Donnerstag« eine Anzahl Volks, namentlich Arbeiter der Streiff'schen Fabrik, nach Glarus gegangen war, um sich an der Reklamation der Gewehre zu betheiligen. Da sie dann, durch die Zusage der Austheilung der Waffen am folgenden Tage, sich hatten beschwichtigen lassen, so kehrten sie am Donnerstag ohne solche zurück und es wurde nun, da es verlautete, im Haltli liegen eine Anzahl von Gewehren, eine Expedition dahin veranstaltet, um sich dieses Waffendepots zu bemächtigen. Der Eigenthümer, Rathsherr C. Schindler, fand mit der blossen Versicherung, es seien keine Waffen im Hause, keinen Glauben und war genöthigt, dem Volkshaufen sämmtliche Räumlichkeiten desselben zu öffnen. Nachdem sich dabei die Thatsache ergeben hatte, dass wirklich das angebliche Waffendepot nicht bestehe, zerstreute sich die Menge wieder, ohne weitern Unfug zu begehen. Dagegen wurden am gleichen Abend sowohl in Näfels als in Mollis Wachen organisirt, deren Hauptwache an der Linthbrücke sich befand, von wo aus fleissig zwischen beiden Dörfern patrouillirt wurde. Als Zweck dieser auffallenden Massregel wurde später angegeben, man habe den Bürgern Sicherheit vor dem vielen herumziehenden »Lumpengesindel« verschaffen wollen; in Wahrheit jedoch hatte die Sache kaum einen so harmlosen Charakter; denn die Mannschaft hatte die Consigne, auf durchpassirende Briefschaften zu fahnden und namentlich auch den General-Inspektor Zopfi, der abwärts reisen solle, gegebenen Falls anzuhalten. *) Es scheint danach, dass man bereits am Abend des 28. Kenntniss davon hatte, dass es sich um Herbeiziehung von Truppen handle und dass man der Regierungsgewalt die Verbindung mit denselben abschneiden wollte. Der einzige Fang, den die Nacht einbrachte, war indessen ein junger Mann von Glarus, der angeblich zum Agenten nach Niederurnen wollte; derselbe wurde angehalten, eine Zeitlang in einem Hause bewacht, schliesslich aber, da ihn der Chef der Wache, Hauptmann Zwicky, erkannte, ohne Weiteres entlassen. Es war Heinrich Brunner, der nachmalige Landschreiber und grosse Industrielle, der damals als Schreiber bei der Verwaltungskammer angestellt war; ob er geheime Aufträge hatte, ist aus den Akten nicht ersichtlich; wenn es der Fall war, so müssen sie blos mündlicher

*) Glücklicher Weise verreiste dieser, wie aus einem bei den Akten liegenden Briefe hervorgeht, erst am folgenden Tage (29. März).

Natur gewesen sein, da beim Visitiren seiner Kleider durchaus nichts Verdächtiges gefunden wurde.

Auch am 31. März war es in Mollis wieder sehr unruhig: abermals von Glarus aus kam die Kunde von der drohenden Invasion der »Zürichbieter« und der Vormittag wurde in so grosser Aufregung zugebracht, dass selbst der Morgengottesdienst nicht abgehalten werden konnte. Erst als um 11 Uhr Zeugherr Schindler, der nach Glarus gegangen war, um sich nach der Lage der Sachen zu erkundigen, mit dem Berichte zurückkam, dass der Regierungsstatthalter wegen der Zürchertruppen bündige und beruhigende Zusicherungen gegeben habe, legte sich der Lärm einigermassen. Doch wurde auch an diesem Abend Wache gehalten, und dass ein kleines Detachement sich an die Ziegelbrücke begab, um dort Posten zu stehen, ist bereits berichtet worden.

Im Wesentlichen waren mit den Vorgängen des 31. März die Unruhen beendigt; einzig fanden sie noch ein kleines Nachspiel, als am Abend des 1. April in Näfels Feuer ausbrach und in Folge dessen die Sturmglocke gezogen wurde. Man glaubte in Glarus sofort, es habe ein feindlicher Einfall stattgefunden und es werde im Unterland gestürmt, um das Volk zu den Waffen zu rufen. Wieder war es der schon benannte Johannes Leuzinger, der den grössten Lärm machte und wie rasend durch's Dorf lief, um die Bürger »zum Gewehr« aufzubieten. Glücklicher Weise kam rechtzeitig ein Fuhrmann aus dem Unterlande nach Glarus, der die tröstliche Kunde brachte, dass in der That nur ein — zudem ganz unbedeutender — Brandvorfall in Frage liege, worauf die Unruhe sich augenblicklich legte.

Sonst war es am 1. April im Hauptort ganz stille geworden; ja, man darf annehmen, dass die Altgesinnten, deren besserer Theil wohl von Anfang an den lärmenden Auftritten keine Freude gehabt hatte, über die Folgen des Vorgefallenen bereits bedenklich wurden. Regierungsstatthalter Heussy war von der Mission an die Grenzen, die er mit drei Mitgliedern der Munizipalität am Sonntag unternommen hatte, am Abend nicht zurückgekehrt, sondern hatte sich nach seiner Heimathgemeinde Bilten begeben. Als er auch am Montag nicht nach Glarus kam, fing dieses Ausbleiben an, der Munizipalität unheimlich zu werden und sie richtete durch ihren Präsidenten ein kurzes Schreiben an den Abwesenden, worin sie ihre Haltung vom vorigen Tage zu entschuldigen suchte, im Uebrigen

versicherte, dass Alles beruhiget und still und »das Beschehene nur von Wenigen angesponnen worden« sei; schliesslich wird der Wunsch ausgesprochen, der Regierungsstatthalter möge unverweilt auf seinen Posten zurückkehren. Das Schreiben blieb ohne Antwort und Erfolg, und die Besorgniss, wahrscheinlich durch Gerüchte bestärkt wuchs, es möchte der Regierungsstatthalter militärische Hülfe beim Direktorium nachgesucht haben; daher am 2. April ein nochmaliges Schreiben, das durch Expressen nach Bilten versendet wurde. Es lautete in eilfertiger Kürze: »Wir vernehmen, dass unser Land beim Direktorium ungemein schwer verklagt worden und ganz anderst als die Sachen sich verhalten, indem einmal keine Gewaltthätigkeiten ausgeübt worden: es ist daher zu befürchten, dass auf solche Berichte hin Franken in's Land feindlich einrücken möchten; um ein solches mit sich führendes Unglück abzuwenden, können Sie allein ein Mittel sein durch eilig einsendende Gegenberichte, um die wir Sie bitten, sowie um Ihre Rückkunft noch diesen Abend. Bei uns ist wieder Alles still und wird es täglich noch mehr werden. Nur Wenige, wie Sie wissen, haben gelärmet.«

Aber als dieser Brief an seine Bestimmung kam, war bereits das Nöthige geschehen, um die in demselben ausgesprochene Befürchtung der Munizipalität zur Wahrheit zu machen. Offenbar tief verbittert durch die Vorgänge der letzten Tage, ohne Zweifel auch dem thörichten und vielfach lächerlichen Treiben in Glarus, Mollis und Näfels eine Tragweite und Bedeutung zuschreibend, die es sicherlich nicht hatte, *) beschloss Regierungsstatthalter Heussy, sobald er in Bilten angekommen war, energisch gegen die Insurrektion einzuschreiten und sein obrigkeitliches Ansehen in unzweideutiger Weise wieder herzustellen. Zu diesem Behufe richtete er am 1. April ein Schreiben an den »Général français, commandant près Sargans«, in welchem er, unter sehr lebhafter Schilderung der Gefahren, welche nicht nur die helvetischen Behörden, sondern auch die französische Armee bedrohen, um eine ansehnliche fränkische

*) Später, in ruhigerer Stimmung, urtheilte Heussy selbst milder; er schreibt am 9. April an's Direktorium:

»Vor Allem ist zu bedenken, dass nur einzelne Theile des Kantons sich der Auflehnung gegen die Gesetze theilhaftig machten und dass selbst in den unruhigen Bezirken der grössere Theil still blieb und durch seine treue und standhafte Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge den Aufruhr im Zaume hielt und gefährliche Schritte verhütete.«

Truppenmacht von wenigstens einem Bataillon zur Unterdrückung des Aufstandes im Distrikt Glarus bittet.*) Dem Ansuchen wurde bereitwillig entsprochen: schon am 2. April kam von dem in Weesen commandirenden Offizier (Rivière) die Antwort: General Graind'orge sei mit einem Bataillon Infanterie und etwas Reiterei nach Glarus bestimmt; bereits sei er in Wallenstadt angekommen und alle disponiblen Schiffe ihm, zum Transport nach Weesen, zur Verfügung gestellt. Und Graind'orge selbst schreibt an den Regierungsstatthalter, ebenfalls am 2., von Wallenstadt aus: »Ich schicke Ihnen vier Dragoner und einen Wachtmeister, die Sie nach Glarus geleiten werden; ich werde dort um 8 Uhr Morgens mit 800 Mann und einer Schwadron eintreffen.«

Und also geschah es. Am 3. April Vormittags rückten die französischen Truppen in Glarus ein: an ihrer Spitze, an der Seite des Generals Graind'orge, der Regierungsstatthalter des Kantons Linth. An Widerstand dachte Niemand; die Bürgerwachen waren schon Tags vorher eingezogen worden und der Einmarsch erfolgte also im tiefsten Frieden. Nun begann die praktische Anwendung des Væ victis (Wehe den Besiegten): schon am 3. April und weiterhin an den nachfolgenden Tagen wurden massenhafte Verhaftungen (in Glarus allein 50, in Mollis 20 Männer) vorgenommen und dem Kantonsgerichte, unter Beisitz des vom Direktorium in den Kanton abgeordneten Regierungscommissärs Clavel, die Beurtheilung der »Rebellen« übertragen. Man erachtete es für nothwendig, diesem Gerichtshof durch besonderes Schreiben (vom 10. April) einzuschärfen, dass er mit voller Strenge verfahre, und denselben daran zu erinnern, dass er sogar in den Fall kommen dürfte, Todesurtheile auszufällen; allerdings wird sich dieser letztere Zusatz weniger auf die Schuldigen im Distrikt Glarus, als auf die schwerer Gravirten in den Bezirken

*) »Je me flatte que les troupes y (à Glaris) entreront encore de gré: mais leur minimum peut être un bataillon. Veuillez y pourvoir d'urgence et engager le général-en-chef à donner de l'énergie à ses mesures. Représentez-lui et prenez vous-même à coeur, qu'en peu de jours un incendie éclaté exigerait des forces très-considérables et que le succès en serait plus douteux. Représentez-lui, qu'il ne s'agit pas seulement des subsistances de son armée qui seraient d'abord coupées de ce côté-là; mais que, par la force de la contagion... il se trouverait peut-être bientôt au dos de l'armée française un ennemi fougueux et entreprenant. — L'arsenal de Glaris est entre les mains des mécontents et il existe à un quart de lieue d'ici une fabrique de poudre(?) dont on veut se saisir. Ordonnez à vos troupes de la prévenir; hâtez, citoyen général: vous aurez sauvé avec facilité encore et l'armée française et ma patrie.«

Mels, Werdenberg, Schännis und Rapperswyl bezogen haben.*) Eine besonders schwere Massregel traf die Munizipalität in Glarus; dass sie aufgelöst und durch eine vom Regierungsstatthalter bezeichnete ersetzt wurde, verstand sich nach damaligen Begriffen so ziemlich von selbst; daneben aber fand man es für angemessen, die Mitglieder der abgetretenen Behörde nicht etwa individuell für allfällig von ihnen begangene Verbrechen vor Gericht zu stellen, sondern sie, ohne weitere Unterscheidung, ohne vorgängiges Verhör, zu verhaften und nach Basel zu deportiren. Der Akt der Verhaftung geschah vermuthlich **) am Morgen des 4. April (des Tages der Näfelser Fahrt!) und zwar in der Weise, dass die Munizipalität, welche im Hause ihres Präsidenten, des alt Landammann Zweifel, versammelt war, dort arretirt und sofort in den Wagen gebracht und abgeführt wurde; weder ein Kleiderwechsel noch das Mitnehmen von Effekten wurde gestattet. Am 10. April meldete der Regierungsstatthalter des Kantons Basel die Ankunft der Deportirten und fügt hinzu, dass dieselben im markgräflichen Hofe untergebracht seien. Dort blieben sie mehrere Monate lang, ***) ohne jemals einem gerichtlichen Verfahren unterstellt zu werden. Die Namen der Männer, welche diese ungewöhnliche Behandlung zu erfahren hatten, ersehen wir aus jenem Brief von Basel; es waren ausser dem schon genannten Landammann Zweifel: Schützenmeister Tschudy, Tagwenvogt Tschudy, Dr. Tschudy,

---

*) In Wirklichkeit kam dann die Sache indessen nicht so schlimm heraus. Die Glarner kamen durchweg einfach mit dem Gefängniss, in welchem sie mehr oder weniger lange gehalten wurden, weg, ohne eine eigentliche Strafe zu erhalten; die schlimmsten Lärmer, wie Jakob Zweifel und Rudolf Feldmann, wurden zudem für einige Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt und zum Ersatz der Kosten verurtheilt. — Die Werdenberger und Oberländer kamen dagegen schlimmer weg: neben bedeutenden Geldbussen (bis auf 150 Dublonen) wurde hier namentlich zu den Auxiliartruppen (2—4 Jahre) condemnirt.

**) In den Akten finde ich keinen festen Anhaltspunkt für die Entscheidung zwischen den Daten des 3. und 4. April, und da die Verhaftungen sonst durchgängig schon am 3. April erfolgten, so wäre mehr Wahrscheinlichkeit für diesen Tag, zumal der 4. ein Festtag war. Aber das Schriftchen von Pfarrer M. Freuler und ebenso Schuler, Geschichte des Landes Glarus S. 418, gibt mit Bestimmtheit das letztere Datum an. — Regierungsstatthalter Heussy selbst schreibt am 4. April an den Distriktsstatthalter in Werdenberg: »Ich lasse hier arretiren, einpacken u. s. f.; ich handle ganz wie ein Terrorist und es zittern nun alle Aristokraten.« Acht Tage später (11. April) an Bernold in Wallenstadt: »Das Vaterland muss durch Energie gerettet und von Schurken befreit werden. Aber, lieber Freund, wenn die Leute auch schuldig sind, so blutet mir doch das Herz, wenn ich sie arretiren und der richterlichen Gewalt übergeben muss. Wie geht's Euch? Nicht wahr, wir sind jetzt kleine Robespierre? Werden die Schurken noch einmal Meister, wie wird's wohl uns gehen? Ich schweige.«

***) Erst am 24. August kam die erste Abtheilung in die Heimath zurück.

Barth. Blumer, Leonhard Heer, alt Rathsherr Freuler und Gerichtsschreiber Leuzinger.

Uebrigens waren diese Massregeln, wie sie nach dem Einzug der Franzosen angeordnet wurden, verhältnissmässig milde gegenüber den Weisungen, welche ursprünglich das Direktorium gegeben hatte; diese hatten dahin gelautet: »In den rebellischen Gemeinden werdet Ihr je den 5ten Mann von hundert der unverheiratheten Mannschaft, besonders diejenigen, die sich bei der Empörung auszeichneten, zum Dienste für die 18,000 Mann ausheben; die Häupter der Empörung werdet Ihr einem militärischen Gerichte überliefern, die übrigen Rebellen aber mit einer Contribution belegen, um die Kriegslasten zu decken«. Es geschah auf Verwendung des Regierungsstatthalters, wenn in mehreren Beziehungen nachträglich etwas mildere Saiten aufgezogen wurden; indessen bestand das Direktorium, als es von der Ueberweisung der Schuldigen an Militärgerichte abstrahirte, wenigstens darauf, dass dem Kantonsgerichte für die bezüglichen Fälle nicht bloss der Regierungskommissär, sondern auch der Befehlshaber der französischen Occupationstruppen beiwohne!

Ausserdem verordnete das Direktorium eine allgemeine Entwaffnung des Kantons (nur die Eliten sollten ihre Gewehre behalten) und Abführung der Waffen nach Zürich, und es war abermals nur der Verwendung des Regierungsstatthalters zu verdanken, dass diese Massregel nachher auf eine Entwaffnung der Verdächtigen in den, an der Insurrektion betheiligt gewesenen Gemeinden reduzirt wurde.

Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass, wie schon angedeutet worden, unser altes Näfelser Fahrtsfest gerade in die ersten Schreckenstage der neuen französischen Occupation fiel; es wurde indessen in herkömmlicher Weise feierlich — wenn auch schwerlich in sehr gehobener Stimmung — begangen. Gleich am Tage darauf fand ein anderes Nationalfest modernen Zuschnittes statt. Der Regierungskommissär Clavel, ein Waadtländer, forderte den Regierungsstatthalter auf, dafür zu sorgen, dass im Hauptort unverzüglich und nacher im ganzen Kanton der Freiheitsbaum, »dieses Zeichen unserer politischen Wiedergeburt« möchte aufgepflanzt werden. Am 5. April geschah dieser Weisung in Glarus selbst ein Genüge und zwar mit grossem Gepränge: festlicher Auf-

zug, Tänze und Gesänge, Reden, Parade der französischen Truppen und zum Schlusse auf offenem Platz (Spielhof) ein »brüderlicher Trunk« von Bürgern und Militär. Der Regierungsstatthalter rühmt namentlich der neuen Municipalität nach, dass sie sich bei dem Feste ausgezeichnet habe, und fügt hinzu, auch ein grosser Theil des Volkes habe geschienen, an den Feierlichkeiten warmen Antheil zu nehmen. Was die übrigen Gemeinden anbelangt, so schreibt Heussy am 9. April an Clavel, dem die Pflanzung der Freiheitsbäume offenbar als die Hauptsache erschien und der daher der Erfüllung seines Auftrages eifrig nachfragte: »aus den Gemeinden, wo bis dahin noch keine Bäume waren, hoffe ich Ihnen nächstens angenehmen Bericht geben zu können; sie sind — und zwar ohne den bestimmten Befehl — aus Furcht oder eigenem republikanischem Antrieb gepflanzt«.

Nachdem nun die Ruhe und Ordnung gründlich wieder hergestellt war*), wurde das drängendste Geschäft des Augenblicks: die Aushebung der Eliten sofort wieder aufgenommen, und zwar war es zuerst Oberland und Werdenberg, die dem Kriegsschauplatz nächsten Gegenden des Kantons, welche an's Ausloosen kamen; schon am 4. April ertheilte der Regierungsstatthalter dem General-Inspektor den daherigen Auftrag**) und derselbe konnte nun unter dem eingeschüchterten Volke ohne weitere Schwierigkeit vollzogen werden. Ebenso geschah es im alten Kanton Glarus: am 7. schon kann der Regierungsstatthalter melden, dass das Geschäft in vollem Zuge sei; aber freilich, fügt er hinzu, fehlt es an Waffen, Munition, Lebensmitteln und Geld: »wichtige Bedürfnisse, wenn der Soldat in's Feld soll.« Am 19. April wurde die ausgehobene Mannschaft in Glarus zusammengezogen; am 22. erfolgte in bester Ruhe und Ordnung die Beeidigung und am gleichen Tage der Ausmarsch mit erstem Nachtquartier in Schännis; am 24. war die Truppe in St. Gallen und wurde dann in der Nähe von Rorschach als Vorposten verwendet: Chef des etwa 400 Mann starken Corps war Major Staub. Wir erfahren leider aus den Akten durchaus nichts Genaueres über den Zustand, in welchem die Mannschaft ausrückte; aber es

*) S. Beil. (kritische Bemerkungen).

**) In dem bezüglichen Schreiben heisst es: »Da jetzt das stolze Aristokraten-Nest Glarus gedemüthigt ist, so lässt sich zuverlässig hoffen, dass der ganze Kanton Linth bald in den gesetzlichen Gehorsam zurücktreten werde.«

kann einen etwelchen Begriff von der Art der Bewaffnung desselben geben, wenn wir sehen, wie Staub von Rorschach aus bittet, ihm wenigstens eine Anzahl von Flinten zu schicken, mit welchen die vielen guten Schützen unter seinen Leuten etwas ausrichten könnten. Es wurde dann wirklich (zu Anfang Mai) der Versuch gemacht, allfällig vorhandene Stutzer oder »Thierbüchsen« einzufordern; indessen wollten (wenigstens in einzelnen Gemeinden) die Leute ihre derartigen Waffen nur gegen Baargeld abgeben, während die Regierung solches nicht besass, sondern mit Gutscheinen zahlen wollte, welche aber längst allen Kredit verloren hatten. Die schlechte Bewaffnung, der Mangel an militärischer Uebung, wohl auch der bei Vielen vorwaltende Widerwille gegen den ganzen Dienst — vereinigten sich, um dem Kommandanten seine Aufgabe sehr schwierig zu machen; nachdem das Corps von Rorschach her nach dem Glatthal zurückgenommen war, stand es während der Schlacht von Zürich (5. Juni) nicht sehr weit von dem Schlachtfelde, griff jedoch nicht in die Aktion ein und zerstreute sich vollständig nach dem Ausgang des Kampfes *).

Kehren wir indessen nach Glarus zurück, so war durch die Intervention der französischen Truppen allerdings für den Augenblick der den neuen Zuständen widerstrebende Geist eines grossen Theils der Bevölkerung gebeugt worden: in den Gemüthern hatte sich indessen nichts geändert; höchstens hatte das scharfe Einschreiten der Regierung die Erbitterung vermehrt. Es ist daher sehr erklärlich, dass der Regierungsstatthalter einen hohen Werth darauf legen musste, die französischen Occupationstruppen, die allein ihm seine Stellung fernerhin möglich machten, in der Nähe zu behalten. Freilich war durch die allgemeine Lage der kriegerischen Begebenheiten eine möglichste Concentration der fränkischen Streitkräfte in der Nähe des Rheins, wo ein neuer Zusammenstoss sich vorbereitete, dringend geboten und der General Graind'orge sah sich daher gezwungen, den grössten Theil seiner Truppen wieder dorthin zu senden: nur 250 Mann blieben nach der Mitte des April

*) Mündliche Mittheilung des verstorbenen alt Jakob Walcher von Glarus, der selbst dabei war.

Pfr. M. Freuler in seiner »kurzen Geschichte« schildert den Lebenslauf des Bataillons sehr summarisch folgender Massen: »Ein Theil desertirte, ein anderer Theil blieb bis den 12. Brachmonat bei dem Bataillons-Chef und kehrte nach Hause zurück.«

noch in Glarus stehen und auch diese wären vermuthlich weggezogen worden, hätte nicht der Regierungsstatthalter in der dringendsten Weise um ihr ferneres Verbleiben gebeten (15. April) und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Altgesinnten schon wieder den Kopf höher tragen und das Kantonsgericht die Prozedur gegen die gefangenen »Rebellen« nicht fortzuführen wagen dürfte, wenn ihm nicht der Schutz der befreundeten Truppen zur Seite stände. Dass übrigens, trotz der erlittenen Demüthigung, die Altgesinnten mit guten Hoffnungen der nächsten Zukunft entgegengingen, hatte seinen zureichenden Grund: durch geheime Emissäre wurde in dieser Zeit überall die Nachricht verbreitet, dass zu Ende des Monats ein grosser Schlag Seitens der Kaiserlichen werde geführt werden und dass es nur einer kräftigen Mitwirkung Seitens der Bevölkerungen bedürfe, um das Joch der französischen Herrschaft rasch und für immer abzuwerfen; es ist mit aller Sicherheit anzunehmen, dass von Constanz aus und wahrscheinlich sogar direkt aus dem Hauptquartier des Feldmarschall-Lieutenant Hotze diese Hoffnungen genährt wurden. Der Erfolg zeigte sich in den aufständischen Bewegungen, welche zu Ende April in Uri, im Kanton Zug und auch in Schwyz ausbrachen; leicht wurden zwar die letztern von General Soult niedergeworfen; dagegen kostete die Ueberwindung der Urner Insurgenten einen bedeutenden und blutigen Kampf, und es gelang, nach einem verfehlten Anlauf vom 27. April, erst am 10.—12. Mai dem General Soult, der Empörung mit Aufbietung bedeutender Streitkräfte Herr zu werden*). Andererseits hatte auch im Bündnerischen Oberlande der Geist des Aufruhrs um sich gegriffen; Tausende bewaffneter Bauern setzten sich in den ersten Mai-Tagen von Dissentis aus in Bewegung und lieferten bei Reichenau den Franzosen eine blutige Schlacht, in welcher sie freilich bezwungen wurden, aber Wunder der Tapferkeit gethan haben. Ohne Zweifel war dieser Zug combinirt mit dem gleichzeitig versuchten Angriff Hotze's auf die Luziensteig am 1. Mai, und wäre letzterer gelungen, wie es nicht der Fall war, so dürfte die Stellung der

*) Brief des General Soult an den Regierungsstatthalter von Linth, dd. Urseren 12. Mai: »Les rebelles du Canton de Waldstetten ont été complettement battus, dans trois combats successifs que je leur ai donnés à Altorf, Wasen et sur le Mont St. Gotthard. Ayant été poursuivis jus qu' à Ambry dans la Léventine, on en a fait un carnage terrible.«

Franzosen, eingekeilt zwischen die siegreichen kaiserlichen Truppen und die rasenden Oberländer Bauern, eine sehr missliche geworden sein.

Unser Land blieb von solchen Bewegungen diesmal frei und man darf wohl annehmen, dass theils die Anwesenheit einer französischen Truppe, theils die bittern Erfahrungen, die man zu Anfang des Monats gemacht, wesentlich dazu beigetragen haben, von thörichten Versuchen abzuhalten. Immerhin war inmitten dieser Verhältnisse im Lande und in nächster Nähe des Landes die Lage der Regierung eine höchst bedenkliche und es ist nicht befremdlich, wenn gerade in diesem Zeitpunkte mehrere ihrer Organe im Kanton Linth, des Kampfes müde, sich zurückzogen. Regierungsstatthalter Heussy, der schon früher zu wiederholten Malen (das erste Mal sogar schon im November 1798) seine Entlassung verlangt, aber nicht erhalten hatte, trat nun Ende April definitiv zurück; gleichzeitig mit ihm die Distriktsstatthalter Hilty in Werdenberg und Bernold in Wallenstadt; wenige Tage nachher der Distriktsstatthalter Beeler in Schännis, und wenn Zopfi in Schwanden mit seiner flehentlichen Bitte um Entlassung nicht erhört wurde, so trug daran lediglich der Umstand Schuld, dass es absolut nicht gelingen wollte, einen Nachfolger für ihn ausfindig zu machen.

Zu der allgemeinen Entmuthigung der höhern Beamten mochte übrigens — neben dem schon Berührten — der Umstand beitragen, dass immer mehr der Mangel an Geldmitteln sich fühlbar machte; aus den Monaten März und April haben wir eine Reihe der bittersten Klagen, sowohl der Verwaltungskammer, als auch des Regierungsstatthalters unter den Akten, dass die absoluteste Ebbe in den Kassen herrsche und die täglich andrängenden Bedürfnisse durchaus nicht befriedigt werden können. Von Luzern her war Hülfe schlechthin nicht zu erwarten, denn dort hatte man selbst die bitterste Noth. Gerade im März und April sah es in den helvetischen Kassen höchst bedenklich aus und man griff zu den sonderbarsten und gewaltsamsten Mitteln, um aus der verarmten Bevölkerung Geld herauszupressen; am 16. März beschloss das Direktorium, einen Zuschlag von 25 % zur direkten Steuer zu beziehen; die Verwaltungskammern sammt und sonders — und namentlich auch die hiesige — erklärten die Ausführung eines solchen Beschlusses für schlechtweg unmöglich und das Direktorium liess dann

sein Dekret wieder fallen; dagegen wurde am 1. April eine ausserordentliche Kriegssteuer ausgeschrieben, die indessen eine freiwillige sein sollte: die Pfarrer wurden angewiesen, zu Gunsten derselben zu predigen und dann sollte von Haus zu Haus kollektirt werden; man kann sich denken, welchen Erfolg in solcher Zeit derartige Experimente haben konnten. Und schon am 13. April folgte ein Aufruf zu einer National-Anleihe, der natürlich, wenigstens in der Ostschweiz, gänzlich ungehört verhallte!

An die Stelle Jakob Heussy's trat mit dem 1. Mai der bisherige Ober-Einnehmer *) Aloys Fuchs von Rapperswyl, allein seine Wirksamkeit an der neuen Stelle sollte nur von sehr kurzer Dauer sein. War auch, wie oben berichtet, ein Sturm der Oesterreicher auf die Luziensteig am 1. Mai noch abgeschlagen worden, so waren doch ohne Zweifel die franz. Heerführer selbst darüber in keiner Illusion mehr befangen, dass Bündten und das Rheinthal sich nicht mehr lange werden halten lassen; wahrscheinlich war es diese Ueberzeugung, verbunden mit dem Wunsche, sich eine möglichst solide Rückzugslinie zu sichern und nicht bloss von der Wasserstrasse über den Wallensee abhängig zu sein, was den Obergeneral Masséna bewog, am 12. Mai aus seinem Hauptquartier in Zürich den Befehl an den Regierungsstatthalter von Linth zu erlassen: es sei sofort längs dem linkseitigen Ufer des Wallensees eine fahrbare Strasse herzustellen! Leider verhinderte die rasche Entwickelung der kriegerischen Ereignisse die Befolgung dieses Befehls: sonst wäre unsere Gegend vielleicht unter dem zwingenden Gebot eines fremden Truppenführers damals schon in den Besitz eines Kommunikationsmittels gelangt, das viele Jahrzehende später umsonst erstrebt wurde, bis die Eisenbahn zuletzt in anderer Weise die Idee ins Leben einführte.

Am 14. Mai erfolgte der grosse kombinirte Angriff der Kaiserlichen auf die französischen Stellungen in Bündten und am Rhein; die Luziensteig wurde endlich, wenn auch nur mit grosser Mühe, den Franzosen entrissen: Mayenfeld, Chur, Reichenau besetzt; die Franken warfen sich zum Theil nach Dissentis und traten über die

*) Es war nach dem Rucktritte Fuchsens absolut nicht möglich, die letztere Stelle wieder zu besetzen: der Grund lag in dem oben berührten Zustand der helvetischen Finanzverwaltung.

Oberalp in Verbinduug mit ihren Kriegsgefährten im Kanton Uri; eine andere Abtheilung zog sich gegen den Wallensee zurück; vom 16./17. Mai hielten sie noch die Linie Wallenstadt-Flums-Greplang-Reischiben-Mols; am 17. Mai gingen sie auf den Kerenzenberg zurück, wo sich an diesem Tage 1600 Mann Infanterie und Cavallerie anhäuften; die äussersten Vorposten standen noch in Mols. Ein kleines Corps mit 2 Stück Kanonen wurde nach dem Sernfthal dirigirt, um über den Bündnerberg die Verbindung mit Dissentis-Ilanz festzuhalten. Am 19. Mai rückten die Kaiserlichen in Mollis ein und am 22.—24. scheint die helvetische Regierung in Glarus sich aufgelöst zu haben. Leider ist es mir nicht gelungen, im hiesigen Archiv bestimmte Kunde über den Zeitpunkt, wann, und über die Art, wie die Gewalt von den bisherigen auf die neuen Machthaber überging, zu erlangen: sicher ist nur, dass in diesen Tagen der Regierungsstatthalter zurücktrat und dass die sog. Interimsregierung, d. h. Gemeinde-Ausschüsse altgesinnter Gattung, unter Mitwirkung der, der öster. Armee affiliirten Legion Rovéréa, die Zügel ergriff. Die Verwaltungskammer hielt noch am 24. eine kurze Sitzung; im Missivenbuch des Regierungsstatthalter findet sich der letzte Eintrag vom 20. Mai: es ist ein Schreiben, worin Fuchs der Verwaltungskammer anzeigt, dass er an seinem Posten ausharren werde. Das Kantonsgericht, das noch immer mit dem »Rebellenprozess« zu schaffen hatte*), hielt seine letzte Sitzung am 21. Mai, worin es die wenigen noch in Haft befindlichen »Rebellen« einfach entliess.

Das letzte Schreiben des Direktoriums, welches von Luzern an die Adresse des Regierungsstatthalter abging, ist datirt vom 20.

*) Fuchs schreibt am 17. Mai an den helvetischen Regierungskommissär Billeter (den Nachfolger Clavels): »Ich vernehme, dass einige Kantonsrichter Glarus verlassen haben, wovon sie keinen andern Grund als ihre Feigheit angeben können. Wenn dies in solchem Zeitpunkt zulässig ist, so wird die Niedergeschlagenheit auch die Uebrigen erfüllen. Vor Euerem Hiersein habe ich das Gericht versammeln und demselben anzeigen lassen, dass es permanent verbleibe bis zu Euerer Ankunft, und würden einige Richter wieder ein Beispiel von Eurcht und Pflichtvergessenheit zeigen, wie es vor dem Auflauf am Ende abgewichenen April (soll heissen: März) geschehen, dass ich auf der Stelle auf Cassation solcher . . . Richter dringen würde. Was hat die letzte Gährung hauptsächlich befördert . . . als die Feigheit der Richter, welche unaufgefordert, ohne dass sie wirkliche Gefahr bedrohte, die Gefangenen ledig gaben: wo die öffentlichen Autoritäten sich zurückzogen und Niemand sich nach Pflicht hervorthat, mit Entschlossenheit dem Volk seinen Irrthum zu zeigen.«

Mai und enthielt den Befehl, für den innern und äussern Dienst eine Anzahl tüchtiger Spione anzustellen. Als es in Glarus ankam*), gab es keinen funktionirenden Regierungsstatthalter mehr; die Interimsregierung nahm den Brief zur Hand, natürlich, ohne ihm Folge zu geben. Ein Mitglied derselben bestellte ihn 30 Jahre später dem Landammann Cosmus Heer zu Handen des Archivs.

Der erste Akt des Dramas der helvetischen Republik hatte im Kanton Glarus ausgespielt.

Nachtrag:

Kritische Bemerkungen.

Die vorstehende Darstellung der unruhigen Auftritte im Kanton Glarus zu Ausgang März 1799 gründet sich durchaus auf authentische Akten und kann an der Hand derselben bis in alle Einzelnheiten vertreten werden. Die bisherigen, in gedruckten Geschichtserzählungen enthaltenen Darstellungen, sowie auch die Tradition, soweit sich eine solche erhalten hat, weichen in mehr als einer Beziehung von den Dingen, wie sie sich wirklich zugetragen haben, ab. Pfr. Marc. Freuler, in seiner »kurzen Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischen Auftritten«, Glarus 1800, obgleich ohne Zweifel selbst Augenzeuge der fraglichen Auftritte, hält die, doch in Veranlassung und Verlauf ganz unterschiedlichen Ereignisse des Kanonierdonnerstags und des 31. März gar nicht auseinander und verwechselt auch das Datum, indem er berichtet:

> »Den 1. April 1799 bekamen die 40 franz. Kanoniers, welche noch bei uns in Besatzung waren, den Auftrag, unsere Artillerie, Blei und Pulver etc. wegzunehmen; wie sie diesen Befehl ausüben wollten, so widersetzten sich einige Glarner, welche aus Missbegriffen und unüberlegtem Eifer mit den Kanoniers in Wortwechsel kamen und ihnen nichts wollten abfolgen lassen. — Dieser Partikularstreit (!) war für uns von unglücklichen

*) Die Korrespondenz zwischen Glarus und Luzern wurde damals — seit August 1798 — durch einen Fussbotendienst über den Pragel vermittelt.

Folgen: den 3. kamen franz. Dragoner und vieles Fussvolk in Glarus an«.

Auch Schuler in seiner Geschichte des Landes Glarus hat offenar durchaus keine richtige Anschauung der wirklichen Vorgänge; r berichtet zuerst:

»Am 1. April 1799 sollte eine Abtheilung Kanoniere das in Glarus noch vorhandene Blei und Pulver wegführen. Eine Schaar Glarner widersetzte sich und jagte sie fort. Hierauf rückte am 3. Reiterei und Fussvolk in Glarus ein; die Soldaten fielen in die Häuser der Verdächtigen und setzten 50 Mann auf's Rathhaus gefangen; am 4. wurden der Landammann nebst 8 Vorstehern von Glarus nach Basel abgeführt.«

Dann folgt die Erwähnung des Freiheitsbaumfestes vom 5.; sodann die Erwähnung der aufständischen Bewegungen in andern Kantonen, die in das Ende Aprils fallen und schliesslich heisst es, im Anschluss hieran:

»Ein solcher Aufstand hatte sich auch im Land Glarus erhoben. Die helvetische Regierung konnte keinen Freiwilligen in's Elitenkorps erhalten; als nun Gewalt sollte gebraucht werden, brach der Aufstand aus. Das Volk bemächtigte sich des Zeughauses; der Regierungsstatthalter floh nach Schännis (!) und die von ihm Verhafteten wurden befreit. Aber nun zogen von allen Seiten Truppen an und das Land Glarus stand von nun an bis zur Ankunft der Oesterreicher unter blos militärischer Gewalt«.

Der »Kanton Glarus« (VII. Bd. der »Gemälde der Schweiz«) at in grosser Kürze wesentlich die Darstellung von Pfr. M. Freuler eproduzirt.

Bei Monnard, Geschichte der Eidgenossen, Bd. 3, pag. 236, st die Darstellung ebenfalls durchaus schief und theilweise ganz nrichtig; es heisst dort:

»Französische Kanoniere, die unversehens nach Glarus gekommen waren, (28. März) wollten einen Vorrath von Pulver und Blei wegführen. Das Volk eilte herbei, nahm die Wagen weg

und verjagte die Eindringlinge. Die Symbole der Freiheit verschwanden, die öffentlichen Beamteten flüchteten sich. Das Direktorium ertheilte dem Brigadechef Clavel den Befehl, mit Nationaltruppen gegen die Empörer auszuziehen, ein Dorf nach dem andern zu umzingeln und, im Falle von Widerstand, in Brand zu stecken. Clavel, zum bevollmächtigten Kommissär ernannt, setzte den Kanton in Belagerungszustand und ordnete die Civilbehörden den Befehlshabern der Truppen unter. Der Statthalter verlangte nun 1 oder 2 franz. Bataillone, um den Frieden herzustellen und das Land von diesen Ruhestörern zu säubern«.

Die Bergstürze am vordern Glärnisch bei Glarus in den Jahren 1593 und 1594.

Von Dr. N. Tschudi.

Die Geschichte berichtet uns von manchen Bergstürzen, die sich von Zeit zu Zeit in den schweizerischen Alpen zutrugen und wodurch grössere oder kleinere Verheerungen angerichtet wurden. Die wichtigsten und folgeschwersten davon sind unstreitig die vom 14. September 1618 und 2. September 1806. Bekanntlich wurde durch den erstern der damals graubündnerische Flecken Plurs im Veltlin mit 2430 Menschen verschüttet und der zweite bereitete dem romantisch gelegenen Goldau im Kanton Schwyz sammt seiner Umgebung und 457 Bewohnern ein schreckliches Grab.

Im Kanton Glarus, dessen Gebirge zum grössern Theil der Kalkformation angehören und die naturgemäss der Verwitterung viel stärker ausgesetzt sind als krystallinische Gebirgsarten, müssen sich unabweislich auch hin und wieder kleinere und grössere Felsablösungen ereignen. Die Chroniken, die Tradition, vorzüglich aber der Augenschein geben dem aufmerksamen Beobachter vielfältigen Aufschluss. Fast kein Jahrzehend wird vergehen, wo nicht einzelne Bergstürze, besonders im Alpengebiete, sich ereignen und die unterhalb liegenden, sonst schon so karg zugemessenen Kulturflächen verringern.

In der geschichtlichen Zeit waren unstreitig diejenigen Bergstürze am vordern Glärnisch, welche in den Jahren 1593 und 1594 sich zutrugen, die bedeutendsten und wichtigsten. Aufgabe dieser Abhandlung soll es sein, dieselben in unser Gedächtniss zurückzurufen und alle darüber bekannten geschichtlichen und traditionellen Data und die auf dem betroffenen Terrain ermittelten Facta zusammenzustellen und dadurch diese Vorfallenheiten der Vergessenheit zu entziehen. Ist auch der zu behandelnde Gegenstand nicht von der Tragweite, dass er auf Generationen hinaus das Schicksal

eines Bezirkes oder einer Gemeinde bestimmte, so hat er dennoch zu seiner Zeit den Bewohnern von Glarus genug Schrecken, Sorge und Arbeit bereitet, dass es sich wohl der Mühe lohnt, denselben detaillirt zu beschreiben. Dem vaterländischen Geschichtsforscher sind ja auch die kleinen Brosamen der Geschichte nicht ohne Bedeutung und Interesse. Doch zur Sache:

I. Ort, Zeit und Umfang.

Der vordere Glärnisch (7771 Fuss über Meer) bildet den östlichsten Theil des ganz dem Kanton Glarus angehörigen Gebirgszuges des Glärnisch. Von seinem Gipfel senkt sich nach Osten ein unregelmässiger Grat zur Jägerruns resp. dem äussern Stöckli hinab. Auf diesem Grate erhoben sich circa 6000 Fuss über Meer oder circa 4000 Fuss über der Thalsohle von Sack bei Glarus, die hier zunächst in Frage kömmt, drei gewaltige Felszacken, die den Bewohnern von Glarus und Umgebung unter dem Namen: »die drei Schwestern« bekannt waren und wovon wir gegenwärtig noch die oberste resp. westlichste ganz, von den andern beiden aber nur noch Rudimente erblicken. Diese »drei Schwestern« und der unter ihnen nordwärts gelegene »obere« und »untere Bruch« bilden den Ausgangspunkt unserer Geschichte.

Am Abend des St. Martinstages, 11. November 1593 alten Styls, bei anbrechender Nacht erschütterte ein starkes Erdbeben den Kanton Glarus und einen Theil der Schweiz. Dadurch veranlasst, spaltete sich die mittelste der drei Schwestern von ihrer Basis ab und stürzte nordwestwärts gegen die in die Wust- oder Feldruns mündende Lauinenrinne des vordern Glärnisch und mit fürchterlichem Gekrache durch dieselbe hinab. Die Trümmer dieses Sturzes bedeckten den hinter dem Stöckli und auf dem Ursprunge oben an der Allmeind »Wyden« stehenden »Bannwald« und verwüsteten zugleich jene Allmeind und einen Theil der »Schwändi«, jetzt »Untersack« genannt. Schon bei diesem Sturze sollen einzelne Felsstücke, die in ihrem Falle auf das Stöckli oder den östlichen Rand der sogenannten »Hohwand« aufschlugen, bis in die Güter »Langrüti« und »Fänchern«, die jetzt einen Bestandtheil der »Neuen Allmeind« bilden, hinüber gesprungen sein. Auch der Stall in der oben be-

zeichneten »Schwändi« wurde zertrümmert. Durch die Erschütterung dieses Falles der mittelsten Schwester auf die Gegend des »obern Bruches« lockerte sich daselbst das Terrain so stark, dass sich bis zum Neujahr 1594 und dann wieder im Frühjahr desselben Jahres beinahe täglich einzelne Steine und Felsblöcke ablösten und unter starkem Geprassel zum Schrecken der Bewohner von Glarus in die Tiefe auf die Trümmer des ersten Bruches stürzten. In dieser Weise ging es fort bis zum 2. Juli 1594, an welchem Tage dann sich von Morgens 7 Uhr an von Zeit zu Zeit starkes Krachen, wie Kanonenschläge, im Glärnisch hören liess, ohne dass ein eigentlicher Bergsturz erfolgte. Wohl sah man einen Theil des Berges unterhalb der drei Schwestern und zwar in der ganzen Ausdehnung des jetzt so geheissenen »obern Bruches«, der eine Länge von 1000 Fuss und eine Breite von 600—800 Fuss haben mag, in Bewegung, indem man deutlich das Oeffnen von Spalten und das Ablösen einzelner Steine wahrnahm. Auch die unterste d. h. östlichste der drei Schwestern soll sich zusehends gesenkt haben.

Am 3. Juli, Morgens 4 Uhr, brach dann die gespaltene Bergpartie des obern Bruches los und stürzte sich in furchtbarer Masse lauinenartig den Berg hinunter. Bei ihrem Auffallen auf die Gegend des sogenannten untern Bruches, der sich in der oben bezeichneten Lauinenmulde des vordern Glärnisch zwischen dem Fohrenstock und der Hohwand befindet, löste sich auch noch da eine grosse Partie des Berges ab, wodurch die stürzende und brechende Masse wieder bedeutend vergrössert wurde. Mit dem Ablösen des obern Bruches musste sich der Halt der gesenkten und gebrochenen untersten Schwester vollends verlieren. Sie folgte dann auch unter donnerähnlichem Gekrache sofort der andern Bruchmasse nach. Da der losgetrennte Theil des Berges vom »obern und untern Bruche« nicht nur aus Felsstücken, sondern zum grossen Theil aus Schutt und Erde bestund, sich beim Ablösen auch nicht überwerfen konnte, sondern sich mehr in rutschende Bewegung setzen musste, so wälzten sich die Massen dieses Theils des Bergsturzes wie eine Lauine den Berg hinunter, während die Felsmassen der zusammen- und überstürzenden Schwester naturgemäss in grossen und kleinen Blöcken in grausigem Fluge die Luft durchsausten. Diese letztern mussten der Richtung des Sturzes gemäss in erster Linie auf dem östlichen Rande der Hohwand aufschlagen und dann theils von da

abprallend auf das hintere Stöckli losstürzen, theils über die Hohwand hinaus in nordwestlicher Richtung gegen Sack geschleudert werden. Beiden Theilen wurde durch ihr Aufschlagen neue Schwungkraft zu Theil, so dass einzelne Felsstücke bis in die Langrüti und die Fäncherngüter gegen den sogenannten Grat, ja zwei davon bis in den Gallatizaun bei Riedern flogen. Diese zwei letzten Stücke zeigten bis zum Jahre 1830 die alten Leute gerne den jüngern als Erinnerung an den »Bergbruch« vor. In diesem Jahre, als das Grundstück zu Pflanzland umgewandelt wurde, wurden auch sie, wie vor- und nachher so viele andere Rudera des Sturzes auf der neuen Allmeind und Sack, weggesprengt und beseitigt. Der kleinere dieser zwei Blöcke, der aber immerhin noch die Grösse eines Ziegenstalles besass, befand sich wenige hundert Fuss südlich vom Wirthshause zum Schwert auf Riedern.

Die Hauptmasse des Sturzes lagerte sich aber selbstverständlich am Fusse des Berges in der Feldruns, der Wyden, der Schwändi und dem Ursprunge ab. Die Erhöhungen, die sich zwischen Untersack und Sack durch den Ursprungwald und das Kettwäldli bis an die neue Allmeind hinüberziehen, sind offenbare Ueberbleibsel der Bruchmasse.*) Die aufgeschütteten Theile lagern überall in und auf dem gewachsenen rothen lehmartigen Boden. Von der Schwändi wurde ein grosser Theil so zugeschüttet, dass er jetzt einen Bestandtheil des Ursprungwaldes ausmacht. Auch einige andere Güter in den Langrütenen bis zum Kalkbühl hinab gingen sammt den Ställen beinahe vollständig zu Grunde. Dass die Allmeind Wyden vollends ruinirt wurde, muss wohl kaum gesagt werden.

Die am Fusse des Berges bis in die Wyden und auf den Ursprung hinab liegen gebliebene Masse bestund mehr aus durch den Sturz zermalmtem Gestein, Schutt und Erde, während die entferntern Theile nur kleinere und grössere Felsstücke enthalten. Die erstere musste nothwendig auch die daselbst befindlichen Quellen des Oberdorfbaches, die vor dem Sturze mehr den Wyden zu als gegenwärtig sich befunden haben sollen, zuschütten und überdecken. Die daraus entsprungenen verderblichen Folgen, die diejenigen der Berg-

*) Diese Erhöhungen sind jetzt noch so locker, dass beim Abschlagen des Oberdorfbaches die ganze Wassermasse im Kettwäldli Tage lang spurlos verfällt werden kann.

stürze noch weit überholten, werden wir im II. Abschnitte speziell hervorheben.

Menschen und Vieh gingen, trotz der Grossartigkeit der Bergstürze, glücklicherweise nicht verloren, da durch das Krachen und Lösen der Bruchmasse am 2. Juli Jedermann gewarnt und ihm Zeit zum Fliehen und Retten geboten wurde. Mehrere Stunden des Morgens am 3. Juli soll der ganze Thalkessel um Glarus herum und bis auf Mollis und Näfels hinab mit rauchartigem Staub angefüllt und die Luft mit Schwefelgerüchen geschwängert gewesen sein, ja die Letzteren habe man Tage lang deutlich verspürt. — Während dem Sturze selbst erzitterte in Glarus und Umgebung die Erde wie bei einem Erdbeben.

Ehe wir diesen Abschnitt verlassen, müssen wir noch einmal auf die Bruchstelle zurückkehren und uns dieselbe etwas näher ansehen. Der »obere Bruch« befindet sich vis-à-vis dem sogenannten Spilmannspfad und zieht sich aus der Lauinenmulde, die den vordern Glärnisch von der Firstwand bis hinter das Stöckli hinab ausfurcht, in südöstlicher Richtung bis auf den Grat bei den drei Schwestern hinauf. Gegen die Ostseite begränzt ihn ein ungleichartiger gezackter Rand gegen die Abstürze des Fohrenstockes. Auch gegen die Westseite ist seine Gränze leicht auszumitteln. Längs derselben mögen im Laufe der Zeit noch manche Felsstücke sich losgelöst haben und in die Tiefe gerollt sein. Andere werden ihnen noch oft nachfolgen. Doch dieselben werden gewöhnlich durch ihren Sturz bis in den Wust hinab so zerbröckelt und zermalmt, dass sie, ohne Schaden anzurichten, in den Vertiefungen liegen bleiben. Nur grössere Massen vermöchten einzelne Blöcke bis in's Thal hinunter zu entsenden.

Den Grund des obern Bruches bildet durchgehends schief liegendes, plattenartiges Kalkgestein, auf welchem bei Schneeschmelzen und Regenwetter an manchen Orten Wasser aus Spalten quillt. Die Neigung dieser abgeplatteten Felsschichten ist so stark, dass das Abrutschen der darauf gelagerten Massen leicht erklärt werden kann, zumal wenn auf dieselben noch eine äussere Gewalt, wie das Gewicht und die Erschütterung des Sturzes der mittlern Schwester am 11. November 1593, einwirkt.

Auf den flächern Stellen dieses Terrains hat sich nach und nach wieder eine dünne Schicht von Erde gebildet, auf der spär-

liches Wildheu und Alpenrosen sprossen. Wir sehen deshalb nicht selten Bewohner von Schwändi vom obern Baumgarten her über den Grat hinüber kommen und daselbst das Wildheu sammeln. Von Glarus aus ist dort seit dem Jahr 1822 nicht mehr geheuet worden, weil damals bei dieser Arbeit Abraham Vordermann verunglückte und seinen Tod fand. Der Körper desselben musste, in einzelne Stücke zerschmettert, im untern Bruche zusammengelesen werden, den Kopf aber konnte man nicht auffinden.

Bei Besichtigung dieses Terrains drängt sich dem Beobachter unwillkürlich der Gedanke auf, dass die Folgen des Bergsturzes der zwei Schwestern noch viel verhängnissvoller hätten werden müssen, wenn die Schichtung und Inclination des Berges, anstatt nach Norden abzufallen, nach Osten gerichtet gewesen wäre. In diesem Falle wäre dann der Sturz unzweifelhaft über den äussern Fohrenstock hinunter nach der sogenannten Hof- oder Rütiruns erfolgt und dadurch nicht nur der Haltenwald und die Güter Halten, Höfe und Bühlen, sondern auch der äussere Theil von Glarus selbst vernichtet gewesen.

Ueber die Stelle des »untern Bruches« lässt sich nicht viel sagen. Sie bildet den untern Theil der oben beschriebenen Lauinenmulde zwischen dem Fohrenstock und der Hohwand. In Folge der stattgefundenen Abrutschung trittet bereits überall der nackte Felsen zu Tage und durch die jährlichen Einwirkungen der Wustruns und der Lauinen wird es unmöglich, dass sich daselbst wieder reichlichere Vegetation entwickeln kann.

Ob durch die Erschütterungen der beschriebenen Bergstürze die zwei langen und tiefgehenden Spalten zwischen dem Fohrenstock und dem eigentlichen Berge entstanden oder erweitert worden seien, wie in frühern Jahren behauptet werden wollte, will ich hier unerörtert lassen, weil uns hiefür jeder bestimmte Anhaltspunkt mangelt. Diese Spalten, die von Sack und dem obern Theile der neuen Allmeind aus in ihrer ganzen Länge gesehen werden können, bieten übrigens im Geringsten keine Besorgniss für die Zukunft dar. Einmal, weil sie sich seit Jahrzehnten nicht wahrnehmbar erweitert haben und anderseits der Fohrenstock am Stöckli eine breite und unzerstörbare Basis besitzt.

II. Folgen.

Wie wir oben gesehen haben, bedeckte und verschüttete die Hauptmasse des Bergsturzes die Quellen des Oberdorfbaches vollständig und in der Weise, dass gar kein Wasser mehr floss. Dieser Zustand dauerte 9 volle Tage und schon befürchtete man, die für Glarus so wohlthätigen Quellen für immer verloren zu haben, indem sie ihren Abfluss durch in Folge der Erschütterung entstandene unterirdische Klüfte gefunden haben möchten. Am 12. Juli aber gegen Mittag brach das so lange zurückgehaltene und unterirdisch aufgestaute Wasser mit Ungestüm durch, die vor- und aufgelegene Schuttmasse vorstossend und mit sich fortreissend. Ein erschreckend grosser Strom, gleich einer mächtigen Lauine, wälzte sich mit fürchterlichem Getöse durch die Wyden, die Güter Rufenen, Felder, Oberdorf und Bolen nach Glarus hinunter, überall Schrecken und Verderben bringend. Die von dieser Katastrophe betroffenen Güter wurden mit einer hohen Schuttlage überdeckt und dadei 4 Häuser im Oberdorfe nebst mehrern Ställen ganz weggestossen und vernichtet. Viele andere Häuser und Gebäude, die zwar dem andringenden ungestümen Strome zu widerstehen vermochten, erlitten bedeutenden Schaden, indem sie hoch hinauf mit Schutt und Schlamm eingemacht und angefüllt wurden. Die Ueberschüttung der Grundstücke erstreckte sich bis in's Bolen und Sand und in die Hauptstrasse hinunter. Ihren Höhepunkt erreichte sie offenbar in der Gegend des jetzigen Friedhofes, indem die Hauptmasse durch den äussern »Rainbüchel« (Baurenrain) gestaut liegen blieb und das Wasser zu beiden Seiten abfloss. Die Mächtigkeit der abgelagerten Schuttmasse mag nicht überall gleich sein, nachstehende Beispiele und Daten mögen aber einen Begriff ihrer Grösse und Stärke geben:

1) Um in das Unterhaus des alten Schulerhauses im Oberdorf zu gelangen, das an der Stelle des jetzigen Gemsjägerhauses stund und das am 1. Septbr. 1835 abbrannte, musste man 4 hohe Stufen hinunter steigen. Vor der Ueberfluthung hingegen führten 4 Stufen zur Hausthüre hinauf, was einen Unterschied von 5—6 Fuss ausmacht.*)

*) Dieses Faktum ging aus einem alten Briefe hervor, der im Besitze von einem Bewohner dieses Hauses, alt Peter Vogel, war, aber leider bei jenem Brande verloren ging.

2) Durch das Graben zum Zwecke der eisernen Brunnenleitungen in den Jahren 1858, 1859 und 1860 traf man vom Bolen hinweg bis in und durch die Wyden hinauf unter einer dünnen Humusschicht überall auf gleichartigen, mit Schlamm vermischten Schutt aus zermalmtem Kalkstein mit scharfen Rändern. Durchschnittlich wurde 3 Fuss tief gegraben. In der Wyden hingegen betrug die Tiefe an manchen Stellen 6—8 Fuss, ohne dass je diese Schuttschicht durchbrochen und auf anderes Material gestossen worden wäre.

3) Beim Fundamentiren des neuen Wohnhauses von Wächter Christian Vordermann im Jahr 1862 fand man wenigstens 9 Fuss tief ein gebrauchtes, von Rost zerfressenes Hobeleisen. Die gleichartige Schuttmasse, in welcher das Eisen lag, erstreckte sich noch 1½ bis 2 Fuss tiefer hinab. Die Baustelle des angeführten Hauses befindet sich im ehemaligen Zwischenraum der beiden »Rainbüchel« (Tschudy- und Baurenrain). Ob dieses Hobeleisen durch jene Ueberschwemmung daselbst abgelagert worden sei, wage ich nicht zu entscheiden. Ein anderes Ereigniss, welches eine solch' tiefe Versenkung eines der Kulturzeit entsprungenen Gegenstandes ermöglicht hätte, ist aber nicht bekannt.

4) Im Jahr 1864 wurde in den Rufenen das Souterrain für die Bleiche von Streiff, Pabst und Comp. bis auf 12 Fuss Tiefe ausgegraben. Erst bei einer Tiefe von 8 Fuss ging die oben beschriebene Schuttart zu Ende und es folgte eine Humusschicht von 10—12 Zoll Mächtigkeit, worauf wieder Geröll auftrat, das aber gar keine Aehnlichkeit mit der obern Schuttlage besass, indem es aus abgerundeten, faustgrossen, gelblichten Steinen bestund. In der überlagerten Humusschicht traf man auf umgeworfene Kirschbäume, deren Holz noch so frisch und wohlerhalten war, dass es nach vorgenommener Austrocknung ganz gut zur Feuerung verwendet werden konnte.

Diese zweite, durch das zurückgehaltene und dann auf einmal losgebrochene Wasser verursachte Katastrophe brachte grossen Schrecken, Sorge und Schaden über Glarus. Der erstere war so gross, dass sich die Geistlichkeit veranlasst fand, das Kirchengebet zu verändern und darin Bitten gegen Erdbeben, Bergbrüche und Wasserfluthen aufzunehmen.

Wenn wir auch von den Folgen dieser Ereignisse keine zusammenhängenden, detaillirten und eingehenden Schilderungen in eigentlichen Urkunden besitzen, so leisten doch einzelne in Urkunden und Protokollen verzeichnete Thatsachen den Beweis, dass auch die damaligen Glarner nach diesen erfahrenen Unfällen ihre Hände nicht muthlos in den Schooss legten, sondern sofort nach Mitteln und Wegen sich umsahen, um Vorsorge zu treffen, dass ähnliche Unglücksfälle, wie sie das Wasser herbeiführte, verhütet werden könnten.

Das Erste, was wir in dieser Richtung finden, ist ein Rathsvorstand am 17. Juli gleichen Jahres von der »Nachburschaft« im Sand in Glarus, die wegen »ihrem grossen, mächtigen Schaden«, der ihnen an ihren Häusern vom Oberdorferbache beschehen, verlangten: Der Rath möchte sachkundige Männer abordnen, die dafür sorgten, dass der Oberdorferbach in drei Theile getheilt und sein Lauf so eingerichtet werde, dass er ihnen keinen Schaden mehr bringen könne. — Der Rath kam dann zu folgendem salomonischen Spruche: »Ist erkannt, dass der Tagwen zu Glarus solle unpartheiische Lüth verordnen und dieselbigen sollen gehorsam sein, die den Bach in drei Theil abtheilen sollen, oder sover die Tagwenlüth sich sonst miteinander vertragen wollen, ist ihnen das vergunt und zugelassen.« — Wirklich vertrugen sich dann auch die Tagwenleute von Glarus ohne weitere Dazwischenkunft anderer Behörden unter dem 28. Oktober gl. J. sowohl unter sich als auch mit den Besitzern der einzigen damals im Dorf in Glarus am Oberdorferbache befindlichen sogenannten Iseli'schen Mühle und ebenso mit den Güterbesitzern von den Langrütenen, Fänchern, Buchhölzern etc. dahin, dass der Oberdorferbach in Zukunft durch die Schwändi hinüber auf die Langrüti und sodann durch die Fänchern, Buchhölzer, Hageln etc. hinter dem Bergli hinab der Linth zugeleitet werden solle und dass auf Glarus hinab nur noch für ein Mühlerad Wasser zu fliessen habe. Der Eingang dieser Vertrags-Urkunde bezeichnet die damalige Situation zu treffend, als dass er nicht hier angeführt werden sollte. Er lautet:

»Als dann leider sich in diesem 1594er Jahr hat zugetragen, dass etliche Bergbrüch im Glärnisch beschehen, dadurch vielen biderben Leuthen im Oberdorf an ihren Heusern und Gütern merklichen grossen Schaden beschehen und widerfahren ist, welches sich an beiden Seiten des Oberdorfer-Baches bis in's Dorf hinab erstreckt

hat. Dazu dann besagter Bach viel Hülf und Förderniss gewesen ist und zu besorgen, wo solche Fälle sich mehr — davor Gott der Allmächtige in Ewigkeit sein wolle — ergeben sollten oder schwäre Regen- und Hagelwetter einfielen und der Oberdorferbach nit zuvor anderswohin aus seiner rechten alten Runs hinweggeführt und abgewiesen wäre, dass dann durch sein Lauf und Zuthun noch mehr Schaden nit allein den Gütern und Ställen, sondern auch dem ganzen Hauptfleken zustan und widerfahren möchte. Denselbigen mit Gottes Hülf für zu kommen, so haben sich gemein Tagwenlüth zu Glarus berathschlaget etc. etc.«

Weniger erquicklich zeigen sich dann andere Vorgänge aus jenen Tagen, weil sie den Beweis leisten, dass auch damals, wie in späterer Zeit und in der Gegenwart, durch allgemeine Unglücksfälle bei Einzelnen der Eigennutz nicht unterdrückt und bei Andern das Gefühl der Zusammengehörigkeit und gegenseitiger Hülfeleistung nicht geweckt werden konnte. Am gleichen Rathstage vom 17. Juli musste sich nämlich ein Esajas Blumer, dem der Wasser- und Schuttstrom auch sein Haus weggestossen hatte, der aber noch etwas Hausrath und Schindeln- und Scheiterholz hatte retten können, über seinen Pfandgläubiger Jakob Marti beklagen, weil ihm dieser nebst der Liegenschaft auch das Gerettete nehmen wollte. Der Rath wies sie an's Recht, das innerhalb acht Tagen auszutragen sei.

Noch widerlicher erscheint die Weigerung des Dorfes Riedern, an dem Oeffnen der Hauptstrasse, an dem Wegschaffen der vom Oberdorferbache gebrachten und noch zu bringenden Steine und am Erstellen des Grabens durch die Schwändi Theil zu nehmen und Hülfe zu leisten. Bis zum Jahr 1585 hatten Glarus und Riedern nur ein Gemeinwesen gebildet, dann aber die Allmeindweiden unter sich der Art getheilt, dass jedem Theil sein »Stuck Allmeind«, das er ätzen möge, gesöndert angewiesen wurde, sonst aber blieben sie in »Holz und Feld« und allen andern Sachen ein »unzertrennter Tagwen«, wie bis dato. Durch Gerichtsurtheil vom 10. August 1594 wurden die von Riedern angehalten, an diesen »Wärken« mit zu helfen, wie die im Oberdorf, Eichen und Buchholz. Dieser letzte Ausdruck ist deshalb besonders zu beachten, weil er beweist, dass dazumal noch, wie in früherer Zeit, bewohnte Häuser im Buchholz sich befanden. — Als Ergänzung kann hier

beigefügt werden, dass von dieser Zeit an die von Glarus und Riedern sich nie mehr gut miteinander vertrugen, wesshalb dann auch schon im Jahr 1630 eine totale Trennung dieser Gemeinwesen in ökonomischer Beziehung zu Stande kam.

Eine weitere Rathsverhandlung vom 20. August desselben Jahres bietet uns einen interessanten Einblick in die damaligen Unterstützungsverhältnisse bei eingetretenen Unglücksfällen. Zwei Männer von Glarus, die auch ihre Häuser verloren hatten, begehrten nämlich vom Rathe einen »Bättelbrief« und es ist darüber im Rathsprotokolle Nachstehendes enthalten:

»Baschli Wäber, auch der andere Wäber von Glarus, pitent meine Herren um einen Bätelbrieff von wägen Irres leidigen Unfalles Irrer verronenen Häusern. Ist erkhent und denselben vergunt zu tragen biss zu wienacht. Danebhin söllen sy den Brieff minen Herren widerum zu Handen stellen.«

Auch die Tagwenleute von Glarus, denen nebst den oben näher bezeichneten Schädigungen auch alle Brunnenleitungen zerstört worden waren, wendeten sich im folgenden Jahre um Hülfe und Unterstützung an den Rath. Derselbe entsprach ihnen dann auch insoweit, als der dreifache Rath am 22. Dezember 1595 ihnen wegen ihrem Unfall eine »Bystür« an die Brunnen von 100 fl. aus dem Landseckel verehrte, — eine für die damalige Zeit nicht unerhebliche Summe.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass trotz der getroffenen Fürsorge, den Oberdorferbach von Glarus abzuleiten, wie es der Bachbrief vom 28. Oktober 1594 bestimmte, derselbe wieder seit mehr als 200 Jahren vollständig nach Glarus hinunter fliesst. Im Jahr 1662 wurde nämlich für die mehrgenannten hintern Güter und für den Langenacker das benöthigte Wasser in Kängel und Teuchel gefasst und das übrige durch das alte Runstel Glarus zugeleitet. Oft zwar hat dieser Bach seither, vereint mit der Wust- oder Feldruns und dem Wasser der Krummruns, Gefahr und Schaden für das Oberdorf und Glarus gebracht. Am 10. August 1804 namentlich war der Schaden, in Folge eines Wolkenbruches, an den Gütern, Strassen, Gewirben und der »Gaishirte«, von der circa ein Viertel weggeschwemmt und getödtet wurde, nicht unbedeutend, aber die Schädigungen dieser Vorfälle sind in keinen Vergleich mit den Ereignissen vom 12. Juli 1594 zu bringen. Auch ist nun seit dem

Jahr 1848 dafür gesorgt, dass bei Hochgewittern, wo die Runsen einherstürmen, alles Wasser des Oberdorfbaches und der Krummruns abgeleitet und verfällt werden kann.

Eines Umstandes müssen wir schliesslich noch gedenken. Es wurde nämlich von jener Zeit her von Generation zu Generation die bestimmte Behauptung überliefert, dass seit dem Bergsturz die Quellen des Oberdorferbaches nicht mehr so reichlich fliessen und so viel Wasser liefern, als wie es vor den Bergstürzen der Fall gewesen sei. Diese Ueberlieferung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass trotz der Abschwemmung und Abstossung am 12. Juli 1594 doch ein bedeutender Schuttkegel auf dem frühern Niveau der Quellen liegen geblieben sein mag, durch welchen leicht ein Theil des Wassers unterirdisch abfliessen kann. Die vielen in der Gegend des Spielhofes und Bolens sich auf der Lehmschicht zeigenden Wasseradern und Quellen und der hohe Stand des Bodenwassers bis in die Kipfe hinauf möchten in innerm Zusammenhange mit diesem behaupteten Wasserverluste stehen.

Seit den beschriebenen Ereignissen sind nun bald 300 Jahre verflossen, ohne dass sich glücklicherweise in unserm Lande und speziell am vordern Glärnisch Bergstürze grösserer Art wiederholten. Sind auch seither hin und wieder einzelne kleinere oder grössere Felsstücke, wie besonders während einer Erderschütterung im September 1824, vom Glärnisch losgebrochen, so haben sie doch nie erheblichen Schaden angerichtet und sind gegenüber den Brüchen von 1593 und 1594 kaum nennenswerth.

Möge unser Land stetsfort vor ähnlichen Vorfällen behütet bleiben!



Urkundensammlung

zur

schichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)



117.

1390, März 24.

Entwurf eines Auskaufsvertrages zwischen Seckingen und Glarus, aufgestellt von dem Bürgermeister und sechs Räthen der Stadt Zürich.

Wir Ruodolf Schwend ritter, burgermeister, Johans Vincko, Ruodolf Schönno, Johans Erishoupt, Ruodolf Kilchmatter der elter, Heinrich Landolt vnd Ruodolf Stüssi tuond mengklichem kund vmb die stöss vnd misshellung, so die erwirdig vnsre frow die aeptissin vnd das capitel gemeinlich, beide frowen vnd herren, des gotzhus ze Seckingen an einem teil, vnd die erbern frommen, der amman vnd die lantlüt gemeinlich zu Glarus an dem andern teile mit einandern hattend, zuo denselben sachen wir von vnsern herren dem burgermeister vnd den räten Zürich geschickt wurdent, vnd nach dem als wir die sach von beiden teilen verhortend, vnd ouch beid teil willigklich vff vns kamend, so habend wir vsgesprochen nach den stucken, als hienach geschriben stat. Des ersten für ein jegklich schaaff, eines in das ander, VIIII sch. den. [1]) Item für jegkliche kuo, eine in die ander, ein pfund pfenning. Item für der grossen käsen jegklichen VI den. [2]) Item für zween klein käs V den. Vnd sol jegklicher sine schaaff, sine küyen [3]) vnd sine käs, die vff sinen güotern stand, ablösen vnd rechnen, als si im jüngst geschlagen vnd gerechnet wurdent, vnd sol ouch an denselben güotern weder vf noch abgangen sin, dann das si bestan süllend, als da man jnen jüngst die zins werte. [4]) Vnd wenn die summen an

---

[1]) Schilling Pfenninge. [2]) Pfenninge. [3]) Kühe. [4]) bezahlte.

pfenningen alle vff einanderen gereitet [5]) wird, so sol man es ze pfenning gült schlachen, vnd sol man dann für jedes pfund gelt geben vnd vssrichten sechszechen rot guldin, vnd mag man aber zwentzig guot plaphart für ein guldin geben, vnd sol man ouch das gelt von desselben kouffs wegen weren [6]) zu disen nachgeschribnen zilen. [7]) Des ersten vff den nechsten sant Andres tag [8]) einen dritteil, vnd darnach vff vssgenden meyen [9]) ouch einen dritteil, vnd von dem vorgenanten sant Andres tag über ein jar ouch vff sant Andres tag einen dritteil. Es söllend ouch die von Glarus vmb das vorgeschriben guot ze angülten vnd ze giseln [10]) geben acht vnd zweintzig man von vierzechen tagwan, die si in ir land hand, von jegklichem tagwan zwey erber mann, die zu den Heiligen schwerind hie ze Zürich ze leisten [11]) vmb jegkliche werschaft vngemant. Vnd wenn ein angülte abgat, so sol man ein andern vngemant in vierzechen tagen an des vnnützen statt geben, ald die andern süllend in dem vorgeseiten rechte leisten. Ouch hand die von Glarus von einer aeptissin vnd dem gotzhus ze Seckingen vmb einen stäten zins empfangen alle die zechenden vnd fälle vnd alle die rechtung, fryheit vnd eehaffte, [12]) so das vorgenant gotzhus zu Glarus in dem lande ald ze obern Vranen vnd das zuo Glarus gehört, hat, vmb sechs vnd vierzig pfund pfenning Züricher müntz, denselben zins man dem obgenanten gotzhus järlich vff sant Andres tag on sin schaden [13]) Zürich in der statt richten vnd weren sol, vnd sol ouch derselb zins den obgenanten von Glarus noch jren nachkomen niemer [14]) gehöchert noch geschwäret werden, vnd söllend ouch die von Glarus darumb ze rechten mitgülten vnd giseln geben vierzechen man, von einem jeden tagwan ein erbern man. Vnd söllend ouch die von Glarus hinnethin richten vnd geben alle die zins zon schaaffen, von korn vnd von pfenningen, die ein frow von Seckingen von jrem hof ze Glarus vntzhar hinus geben hat denen, so gült in demselben hof hattend, vnd was ein äptissin von Seckingen vntzhar schaaffen vss dem hof järlich hinus geben hat, das sol denen von Glarus an dem kouffe abgon in der masse, als es vor gereitet [15]) ist. Was ouch dewedrer teil den andern vntz vff disen tag anzesprechen hat, es wär von zinsen oder von andern sachen, das sol

[5]) zusammengerechnet. [6]) bezahlen. [7]) Terminen. [8]) 30. November. [9]) Ende Mai. [10]) zu Bürgern und Geisseln. [11]) Einlager zu thun, vergl. Anm. zu Nro. 14. [12]) Rechtsamen. [13]) kostenfrei. [14]) niemals. [15]) gerechnet.

zuo beidersit [16]) gen einander tod vnd ab sin, gentzlich, on alle geuärde. Es ist ouch in disen stucken eigenlich beredt, das die von Glarus ein äptissin vnd das gotzhus ze Seckingen gentzlich vnbekümbert söllend lassen an dem kilchensatz zuo Glarus vnd an allem dem, das ein kilchherr vntzhar zuo derselben kilchen genossen hat, on geuärde. Was ouch dewedrer teil briefen von dem andern hat, die süllend si einandern widergeben. Es sol ouch ein äptissin vnd das gotzhus ze Seckingen sich vmb die vorgeschribnen stuck entziehen vnd die von Glarus mit briefen besorgen, [17]) als vns vorgenanten siben bescheidenlich dunckt, durch das dis vorgeschriben sach war vnd stät belibe. Scriptum XXIIII die Martii anno Domini M°. CCC°. LXXXX°.

Gedruckt bei Tschudi I. 561; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Nach dem herrlichen Siege, den unsre Väter bei Näfels erfochten, war weder die österreichische noch die seckingiche Herrschaft im Lande Glarus mehr haltbar. Die Landleute strebten nach voller Freiheit und mussten eben deshalb der hiemit unvereinbaren grundherrlichen Rechte Seckingen's um so eher sich zu entledigen suchen, als dieses Gotteshaus in gänzlicher Abhängigkeit von Oesterreich sich befand. Umgekehrt musste aber auch das Stift Seckingen einem Auskaufe nicht abgeneigt sein; denn es fühlte ohne Zweifel nach gemachten Erfahrungen die Schwierigkeit, in dem entfernten Ländchen, welches durch einen wunderbaren Erfolg seine Kraft kennen gelernt hatte und von den immer mächtiger werdenden Eidgenossen beschützt wurde, seine mannigfaltigen jährlichen Zinse einzutreiben. Es geschah wohl auf den Wunsch der mit ihr verbündeten Glarner, dass die Stadt Zürich sich in's Mittel legte und einen Ausschuss von sieben Rathsgliedern bezeichnete, welcher über die Bedingungen des Auskaufes, da die Partheien sich nicht einigen konnten, absprechen sollte. Immerhin ist die vorstehende Urkunde weniger als ein eigentlicher Schiedsspruch anzusehen, als vielmehr wie ein Vorschlag zu einem Auskaufsvertrage, den die Schiedsrichter den Partheien zur Annahme vorlegten. Es spricht hiefür schon der unförmliche Schluss der Urkunde, dann aber namentlich auch die Thatsache, dass der wirkliche Auskaufsvertrag offenbar erst am 17. Juli 1395 (siehe unten) zu Stande kam. Diesem Vertrage, welcher unter abermaliger Mitwirkung zürcherischer Rathsglieder abgeschlossen wurde, liegt zwar, wie man sofort wahrnimmt, unser Entwurf vom 24. März 1390 zu Grunde, jedoch gelang es dabei den Glarnern, noch wesentlich günstigere Bedingungen für sich zu erhalten als es nach letzterm der Fall gewesen wäre.

---

[16]) beiderseitig. [17]) mit Urkunden ausstatten.

Da die Einkünfte des Stiftes Seckingen im Thale Glarus grösstentheils in Naturalzinsen bestanden, so mussten diese zum Behufe des Loskaufes in Geld verwandelt werden und wir gewinnen dadurch einen Einblick in die damaligen Werthverhältnisse. Wir haben schon bei Nro. **96** darauf hingewiesen, wie im Laufe des 14. Jahrhunderts der Werth des Geldes gesunken war; denn bereits im Jahr 1376 wurde ein Schaf, welches noch im seckingischen Urbar zu 4 Schillingen gewerthet war, auf 9 Schillinge angeschlagen. Dieser Ansatz findet sich auch im vorliegenden Entwurfe (denn es ist nur ein Druckfehler, wenn Aeg. Tschudi's gedruckte Chronik dafür 8 Schillinge giebt), sowie im wirklichen Loskaufsvertrage von 1395. Eine Kuh galt nach dem österreichischen Urbar (vergl. oben S. 132) 12 bis 21 Schillinge; 1390 und 1395 wurde ihr durchschnittlicher Werth auf 1 Pfund angesetzt. Ein Käse wurde in den beiden Urbarien zu 2 Pfenningen angeschlagen: in den Loskaufsakten von 1390 und 1395 ist ein grosser Käse zu 6, ein kleinerer zu 2½ Pfenningen gewerthet. Fragen wir nun nach dem Metallwerthe, den die ideale Münze »das Pfund« im Jahr 1390 hatte, so haben wir bereits bei Nro. **74** und **77** erwähnt, dass nach dem Münzvertrage von 1387 6 Gulden auf die Mark Silber gingen, 1 Pfund aber einem Gulden gleich geachtet wurde. Da nun die Mark Silber in heutigem Gelde ungefähr 52 Frk. beträgt, so ist 1 Pfund — der Kaufpreis einer Kuh — auf Frk. 8. 66 anzusetzen. Der zwanzigste Theil hievon, also 43 Cts., war der Werth eines Schillings, — der Kaufpreis eines Schafes somit Frk. 3. 87. Ein Pfenning war $^1/_{12}$ des Schillings, sein Werth also $3^1/_2$ Cts.; darnach also war ein grosser Käse damals für 21 Cts. zu haben! Man begreift diese Werthverhältnisse in der That nur, wenn man berücksichtigt, dass erst seit der Entdeckung Amerika's die edeln Metalle in grösserer Menge nach Europa strömten. Früher waren Gold und Silber nur in geringem Quantum vorhanden, und eben daher hatte das Geld einen viel höhern Werth oder mit andern Worten, die Preise aller Waaren, in Geld berechnet, standen weit niedriger als seit dem 16. Jahrhundert.

Während bei dem vereinzelten Loskaufe von 1376 (Nro. **96**) die in Geld verwandelten Naturalzinse zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirt wurden, sollten nach dem vorstehenden Entwurfe eines allgemeinen Loskaufes für jedes Pfund Pfenning an Zinsen 16 rothe (d. h. rheinische Gold-) Gulden Kapital bezahlt werden, was nach dem Münzvertrage von 1387 den sechszehnfachen Betrag ausmachte. Beim wirklichen Loskaufsvertrage von 1395 wurden sogar nur 13 Gulden Kapital für 1 Pfund Zinse ausgesetzt; doch ist nicht zu übersehen, dass der Gulden, im Verhältniss zum Pfunde berechnet, fortwährend an Werth zunahm, vergl. unten bei Nro. **127**.

Von den kapitalisirten Naturalzinsen des Stiftes Seckingen, welche das Land Glarus zu bezahlen hatte, wurden abgezogen die jährlichen pflichtmässigen Leistungen an die »Amtleute und Mannen« (vergl. seckingisches Urbar oben S. 101), welche auf dem Hofe zu Glarus hafteten; es wurden nämlich diese Leistungen nunmehr den Glarnern selbst überbunden.

Neben den Grundzinsen, welche die einzelnen Liegenschaften im Lande zu bezahlen verpflichtet waren, gab es noch Abgaben von allgemeinerer Natur, wie namentlich Zehnten, Todfälle u. s. w. Diese sollten nicht mit einer

Kapitalsumme losgekauft, sondern anstatt derselben von den Landleuten ein jährlicher Zins von 46 Pfund bezahlt werden. Wir werden später sehen, dass bei dem wirklichen Loskaufsvertrage dieser Zins auf 32 Pfund herabgesetzt wurde.

Für die schuldige Kapitalsumme sollten die Glarner 28 Mann und für den schuldigen Zins 14 Mann, je zwei und je einen Mann aus jedem Tagwen, als Bürgen und Geisseln stellen. Die Reduktion der frühern 22 Tagwen des seckingischen und österreichischen Urbars auf 14, oder mit Hinzurechnung des in den Landesverband aufgenommenen Theiles von Kerenzen auf 15 haben wir bereits bei Nro. **105** kennen gelernt.

Nach unserm Entwurfe, wie nach dem spätern wirklichen Loskaufsvertrage verzichtete die Aebtissin von Seckingen auf alle grundherrlichen Rechte in unserm Lande, mit einziger Ausnahme des Kirchensatzes zu Glarus. Unter diesem Ausdrucke verstand man wohl nicht bloss das Collaturrecht, sondern auch das Recht, die Früchte des Kirchenvermögens, soweit sie nicht durch die Besoldung des Priesters aufgezehrt wurden, für sich zu beziehen; vergl. Nro. **79.**

Was endlich die Zürcher Rathsmitglieder betrifft, welche den vorstehenden Vergleichsentwurf zwischen Glarus und Seckingen ausarbeiteten, so berichtet uns Tschudi (I. 563, 570, 575), dass Rudolf Schöno (nachmals Bürgermeister) und Johann Erishaupt wegen ihrer Betheiligung am österreichischen Bunde im Jahr 1393 entsetzt und bestraft wurden, drei andere aber, nämlich Rudolf Kilchmatter, Heinrich Landolt und Rudolf Stüssi, geborne Glarner und aus unserm Lande nach Zürich übergesiedelt waren. Rudolf Kilchmatter — wahrscheinlich der Nämliche, den wir in Nro. **90** und **93** kennen gelernt haben — soll ein Bruder des bei Näfels gefallenen Dietrich Kilchmatter (vergl. Nro. **86**, **110**) und Rudolf Stüssi, welcher 1393 als zürcherischer Vogt in Zollikon erscheint, der Vater des gleichnamigen, berühmten Bürgermeisters gewesen sein.

118.

1391, Januar 27.

Die Söhne des verstorbenen Conrad Kilchmatter, Schultheissen zu Walenstad, verkaufen der Herrschaft Oesterreich ihre Besitzungen zu Terzen, Mols u. s. w.

Allen dien die disen brief ansehend oder hörend lesen, kündend wir dis nachgenanten, Her Wernher Kilchmatter priester, Ruodolf Kilchmatter, Swiggli Kilchmatter, Ruodi Kilchmatter der jünger,

den man nempt Burdi, gebrůderen, wilund Cuontz Kilchmatters seligen den man nampt [1]) Burdi, schultheis ze Walastad eeliche süne, vnd verjechend offenlich an disem brief, das wir all gemeinlich vnd einhelligklich mit guotem besinnen vnd mit wüssentlicher guoter vorbetrachtung, vnd mit vnsrer guoten fründen vnd mit andrer erbrer lüten hilff vnd rat, für vns vnd für all vnser erben vnd nachkomen vnd besunder für alle die, die zuo vnsers vatters seligen erbe recht hattend, die wir vestigklich harzuo verbindent, recht vnd redlich verkoufft habend, vnd habends ze kouffen geben eins rechten bestäten [2]) ewigen kouffs mit aller der gewarsame [3]) vnd sicherheit, damit diser kouff nach recht oder von gewonheit vestigklich vnd vnwandelbar belyben vnd bestan mag, dem erbern man Arnolt Bruchi vogt zuo Windegg, zuo vnser gnedigen durchlüchtigen edlen hochgebornen fürsten vnd herrschaft von Oesterrich handen, zuo der wegen vnd zuo iro handen Arnolt Bruchi disen kouff vfgenomen vnd gethon hat vnd beschechen ist, vnd ist der kouff, den wir im geben habend, alle die lüt, die ze vff Terzen vnd ze Mols gesessen sind, oder wo oder an welen [4]) stetten die lüt gesässen sind, si sigend namlich genempt oder nit, die Cuonrat Kilchmatter selig vnser vatter, den man nampt Burdi, von dem von Montfort koufft hatte, oder wie si in ankomen warend, si sigend lechen, pfand oder eigen. dieselben lüt habend wir dem vorgenampten Arnolt Bruchin geben zuo der vorgenanten vnser gnedigen herrschaft handen von Oesterrich. mit gericht, mit getwinge. mit bännen, mit stüren, mit diensten. mit gült, mit geld. mit zinsen, mit allen rechten, nützen, gewonheiten vnd mit aller irer zuogehörung vnd in allem dem rechten. als si vnsern vatter selig ankomen [5]) warend, ald wie si in warend ankon. vnd als er si vnzhar ingehept vnd genossen hat. Vnd ouch also mit namen vmb das guot. das man nempt den Bümbelstein. [6]) vnd die zwei güöter. die man nempt die zween Gerne, die bi dem Bümbelstein gelegen sind. die gehörend ouch in disen kouff mit. wan vsgenomen ist. das es vns den vorgenanten Kilchmattern gentzlich beliben vnd das haben sond vnbekümbert von mengklichem. Vnd vmb ein guot. das man nempt das Habermans guot. das selb guot sond wir halbs vns selber haben. vnd der ander halb teil des

[1]) nannte. [2]) festen. [3]) Gewähr. [4]) welchen. [5]) wie sie an unsern Vater sel. gekommen. [6]) Bommerstein.

selben guotes der sol denn den erbern lüten beliben ze stüre an iren kouff, die disen kouff gethan hand, ouch vnbekümbert von mengklichem, als inen das an den kouff ze hilf geben vnd beliben ist. Vnd was denn des übrigen ist, es sig lib ald guot, das noch vorhanden ist, das Cuonrat Schultheis selig vnser vatter koufft hat von dem von Montfort, das sol denn mit namen gentzlich in disen vorgenanten kouff gehören vnd begriffen sin. Vnd hierumb so habend wir die vorgenanten Kilchmatter all gemeinlich von Arnolt Bruchin vogte zuo der vorgenanten vnser gnedigen herrschaft von Oesterrich handen, vnd von den erbern lüten die disen kouff getan hand, empfangen acht hundert guldin guoter vnd genemer an gold vnd an gewicht, dero wir gentzlich von inen geweret sind, vnd in vnsern gemeinen guoten schinbaren [7]) nutz komen sind, nach vnser verjicht. [8]) Vnd darzuo so habend wir all gemeinlich vnd mit guoten trüwen disen kouff mit allen disen vorgeschribnen lüten, mit allen rechtungen, nützen, gewonheiten vnd zuogehörde, als vorgeschriben stat, ledigklich vnd frylich für vns vnd für all vnser erben vnd nachkomen vfgeben vnd geuertiget an Arnolt Bruchis des vogts hand zuo der vorgenanten vnser gnedigen edlen hochgebornen herrschaft von Oesterrich handen, als recht, sitt vnd gewonlich was, nach landes sitt vnd gewonheit, mit guoten trüwen on alle geuärde. Vnd wan wir den kouff also recht vnd redlich in eins bestäten vngeuärlichen kouffs wise mit guotem willen vnbezwungenlich gethon habend, vnd gentzlich volfürt ist mit allen worten, wercken, räten vnd getäten, so hierzuo notdürfftig was, darumb so habend wir die vorgenanten schultheissen [9]) luterlich vnd ledigklich für vns vnd all vnser erben vnd nachkomen in Arnolt Bruchis hand zuo vnser vorgenanten herschaft wegen vnd zuo ir handen vns entzigen vnd entzichend [10]) vns wüssentlich vnd gentzlich aller eigenschaft, lechenschaft vnd mannschaft, aller kuntschafft, alles gwaltz, aller besitzung, aller zügknus, aller geweer, lüt vnd briefen, aller vordrung vnd ansprach, aller hilff, alles rechtens, geistlichs vnd weltlichs gerichtz, vnd andrer geistlicher vnd weltlicher fürsten recht, herrenrecht, stattrecht, lantrecht, hofrecht vnd ouch mit namen aller andern sachen, listen vnd fünden, damit wir oder vnser erben, oder

[7]) offenbaren. [8]) Geständniss. [9]) Sollte heissen: Söhne des Schultheissen; es scheint, dass dieser Amtstitel hier als Geschlechtsname gebraucht wird. [10]) wir haben verzichtet und verzichten.

jeman anders von vnser wegen oder an vnser statt zuo den vorgenanten lüten vnd zuo disem kouff mit aller zuogehörd nu oder hiernach gar oder an endheinem teil vnd stucken köndint oder möchtind angesprochen, oder damit wir disen kouff widerruoffen, widerbringen [11]) ald ze nüt machen möchtind, in dhein wise heimlich oder offenlich, damit diser brief an dheinen stucken oder artickeln könt oder möcht bekrenkt oder bresthaft werden, an berment, [12]) an siglen, an geschrifft on alle geuärd. Wir sond vnd gelobend ouch mit guoten trüwen für vns vnd für all vnser erben vnd nachkomen, die wir hiezuo verbindend, der vorgenanten lüten vnd diss kouffe, als vor geschriben stat, recht were [13]) ze sinde nach dem rechten gegen mengklichem vff geistlichen vnd weltlichen gerichten, wenn, wo vnd wie dick des vnser vorgenante herrschaft von Oesterrich oder ir vogte des notdürfftig sind, nach des landes recht, vntz das si an disem kouff habende sind, mit guoten trüwen on all geuärd. Vnd des ze warem vrkund vnd sicherheit aller vorgeschribnen dingen, das es also war vnd stät nu vnd hienach sig, dauon so habend wir die vorgenanten Her Wernher Kilchmatter priester, Ruodolf Kilchmatter, Swiggli Kilchmatter, Ruodi Kilchmatter der jung gebrüdern jegklicher sin jnsigel für vns vnd vnser erben vnd nachkomen offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist am nechsten donstag vor vnser Frowen tag zuo der Liechtmess, Anno XIII^{C} vnd lxxxxi jar.

Gedruckt bei Tschudi I. 563—564; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich. Das Original scheint zu seiner Zeit in Schwyz gelegen zu haben, wo es sich dermalen nicht mehr vorfindet.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde berührt zwar unsern Kanton nicht unmittelbar, aber sie ist doch ausgestellt von einigen Glarner Wappengenossen, die eine uns sehr nahe liegende Herrschaft dem Hause Oesterreich verkauften und durch diese keineswegs patriotische Handlungsweise vielleicht gerade Veranlassung boten zu der Satzung der Landleute von Glarus, die wir unter der folgenden Nummer mittheilen werden.

Die Herzoge von Oesterreich hatten schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts verschiedene Besitzungen in Terzen (Ufterzen) am Walensee, wie wir in Nro. 35 und 46 gesehen haben; um so mehr musste ihnen daran gelegen sein, sich hier zu arrondiren. Andere Güter daselbst und in Mols besassen zu jener Zeit, wie wir aus unsrer Urkunde erfahren, die Ritter von Montfort, welche in

[11]) aufheben. [12]) Pergament. [13]) Gewährsmänner.

Walenstad ein festes Haus bewohnten und deren einer als Vogt des jungen Meier Hartmann von Windeck in Nro. **38, 45** und **46** uns erschienen ist. Von den Montfort gingen ihre Besitzungen in den genannten Dörfern über an Conrad (Kunz) Kilchmatter, genannt Burdi, Schultheiss zu Walenstad. Dass ein Zweig des wappengenössigen Glarnergeschlechts der Kilchmatter den Beinamen «Burdi« führte, haben wir schon in Nro. **87** gesehen; vielleicht war gerade der dort als österreichischer Untervogt genannte Bilgeri oder Pilgrim der Vater unsers Schultheissen Conrad. Nach Tschudi, der hier ohne Zweifel genau unterrichtet war, war dieser Letztere ein Bruder von Dietrich und Rudolf Kilchmatter, von welchen in der Anm. zu Nro. **117** die Rede war. Die Söhne Conrad Kilchmatter's nun, deren ältester dem geistlichen Stande angehörte, verkauften die montfortischen Güter zu Terzen und Mols, jedoch mit Ausnahme des Bommerstein's (auf welchem gegenwärtig das Landhaus von Hrn. Ingenieur Ludwig Pestalozzi sel. steht), theils dem Arnold Bruchi, Vogt auf der Feste Windeck (vergl. Nro. **107**), zu Handen der Herzoge von Oesterreich, die sie in besonders unterthänigen Ausdrücken »unsre gnädigen, durchlauchtigen, edeln und hochgebornen Fürsten« nennen, theils etlichen eignen Leuten, die sich bei diesem Anlasse von der Hörigkeit loskauften, zusammen für 800 Gulden. Der Verkauf an die bei Näfels besiegte Herrschaft Oesterreich, welche dadurch neue Kräfte in unsrer Nachbarschaft gewann, konnte natürlich die Landleute von Glarus, welche die Kilchmatter zu den Ihrigen zählten, nur unangenehm berühren.

119.

1391, Juni 23.

Der Landammann, die dreissig Geschwornen und sämmtliche Landleute zu Glarus erlassen ein Strafgesetz gegen Angelobungen, die wider des Landes Nutzen gerichtet sind.

Allen dien die disen brief ansehend oder hörend lesen, künde ich Jakob Hupphan Landtamman vnd wir die geswornen die drissig des landes zuo Glarus, vnd verjechend offenlich an disem brief, das wir mit guoter vorbetrachtung vnd mit vnser lieben lantlüten gemeinlich willen vnd gunst, si mit vns vnd wir mit jnen, einhelligklich mit guotem rat, durch nutz, eer vnd besunder notdurfft vnsers ge-

meinen lands übereinkomen sient, also mit semlicher bescheidenheit [1]) vnd mit den gedingen [2]) als dirre brief hienach geschriben stat, wie der wist vnd seit, vnd vns das gemeinlich bi guoten trüwen weger [3]) ducht [4]) getan denn vermitten, von etwas sumseli [5]) vnd gebresten wegen, so wir hattend in vnserm land, vnd ist das also, das wir geordnet vnd gemachet habend. Des ersten alle die, die vnser lantlüt heissend vnd lantlüt sind, si sigend rich oder arm, wie sie genant sind, das da ir deheiner von disem tag hin, als dirre brief geben ist vnd als wir dis vfgesetzt hahend, vnsers landes eer, nutz vnd notdurfft nicht verheissen, verloben noch verschweren sol, durch niemans willen, noch nieman gen dem andern, er sigi fründ, geselle oder mag, [6]) noch von keinerlei sach wegen, was vnser lant angat, vssen vnd innen, vnd des nutz vnd eer ist, das wir ze werbenne habend gemeinlich, oder vnser keiner besunder gen dem andern, es sig an gerichten oder wo das an im selber notdürftig ist, on alle geuärd mit guoten trüwen. Vnd weler das überfuor vnd nit stät hette, [7]) der ist on alle gnad vnd on alle widerred komen vnd vnserm land verfallen ze gebenne zechen pfund pfenning, die ie dennzemal in unserm land geng vnd geneme sind, [8]) vnd sol man demselben aber denn gebieten vntz an zechen pfund pfenning, das er tüge vnd des gehorsam sige, des so er übervarne hat, vnd weler das überfuor vnd nit stät hette, als vil vnd als dick er das täte, so sol man im es allwegen gebieten ze tuon, vntz das er des nicht mer an sinem guot vnd vff sinen schaden vszetragen noch vszerichten hat. Vnd dannenhin so sol er vnser lantman nicht mer heissen noch sin, vnd kein schirme, hilff noch rat von vnserm land niemerme gehaben. Vnd des vnd hierüber zuo einem waren vrkunde, das dis war vnd stät sige nu vnd hienach, dauon so habend wir der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Glarus vnsers lands gemein jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an sant Johans abend zuo sunngichten in dem jar do man zalt von Gottes geburt drüzechen hundert nünzig vnd darnach in dem ersten jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 565; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich. Es scheint ihm das Original vorgelegen zu haben; denn am Schlusse heisst es: »Sigillum Vniuersitatis Vallis Claronae.»

---

[1]) mit solcher Festsetzung. [2]) Bedingungen. [3]) besser. [4]) dünkt. [5]) Saumsal. [6]) Verwandter. [7]) übertreten und nicht befolgen würde. [8]) geben und genommen werden.

Anmerkung.

Es war in der ältern Zeit in unsern demokratischen Ländern Sitte, dass man jeden Beschluss der Landsgemeinde in einer besondern Urkunde auf Pergament ausfertigte; solcher Urkunden enthält namentlich das Archiv zu Schwyz noch viele, und sie sind dann ihrem ganzen Wortlaute nach in's dortige Landbuch übergegangen. Die erste derartige Urkunde aus unserm Lande haben wir in Nro. **105** kennen gelernt; die zweite bildet die vorstehende, von den Landleuten zu Glarus im Juni 1391 angenommene Satzung. Wir haben gerade in jener frühern Urkunde gesehen, dass die Landsgemeinde, welche die alljährlichen Wahlen vorzunehmen hatte, auf St. Johann des Täufers Tag angesetzt wurde, wie denn schon früher hin und wieder Gerichtsverhandlungen zur nämlichen Zeit stattfanden, vergl. Nro. **61, 86** (wo sich leider im Titel der störende Druckfehler »September« statt »Juni« eingeschlichen hat). Hier haben wir es also ohne Zweifel mit dem Beschlusse einer Landsgemeinde zu thun; als das Haupt derselben erscheint der Landammann Jak. Huphan, dem wir hier zum ersten Male begegnen, dessen Geschlecht aber bereits unter den in Nro. **90** aufgezählten Rathsgliedern zweimal erwähnt wird. Und wie dort neben den zwölf Richtern genannt werden »dreissig Mann, die auch des Rathes sind«, so erscheinen in vorstehender Urkunde an der Seite des Landammanns »die Geschwornen, die Dreissig des Landes zu Glarus«; es ist dies also eben der Rath, der damals noch aus 30 Mitgliedern bestand und erst nachher die doppelte Anzahl erhielt!

Der Inhalt unsrer Strafsatzung ist etwas schwer zu verstehen; am besten begreift man ihn, wenn man sich als Veranlassung derselben den in Nro. **118** enthaltenen Verkauf, sowie namentlich die, vielleicht gleichzeitig erfolgte Lehenauftragung des Lämmerzehntens im Thale Glarus denkt, deren sich ebenfalls die Gebrüder Kilchmatter in Walenstad zu Gunsten des Hauses Oesterreich schuldig gemacht hatten (siehe unten 1415, April 22.). Es gab eben immer noch eine österreichische Parthei unter den Landleuten, welcher der eigne Vortheil über denjenigen des Landes und seiner Unabhängigkeit ging; diese Parthei wollte man verhindern, gegen des Landes Ehre und Nutzen irgend etwas zu unternehmen. Es wurde auf derartige Handlungen eine Geldbusse von 10 Pfund gesetzt, welche gewiss nicht unbedeutend genannt werden kann, wenn man bedenkt, dass sie nach Nro. **117** dem damaligen Werthe von 10 Kühen gleichkam. Wer die Busse nicht bezahlen konnte, der wurde des Landrechtes verlustig; dies wird näher dahin erläutert, dass er »nie mehr weder Schirm, Rath noch Hülfe von unserm Lande haben solle.«

120.

1392, Mai 26.

Graf Hanns von Werdenberg-Sargans bewirbt sich um ein Bündniss mit den Glarnern.

Den frommen, wisen vnd bescheidnen Amman vnd den Lantlüten gemeinlich ze Glarus, vnsern guoten fründen, Graf Johans von Werdenberg herre ze Sargans.

Vnsern getrüwen gruoss wüssent vor, lieben, wisen vnd besundern guoten fründ. Als wir den von Schellenberg vnsern getrüwen jetzo kürzlich zuo üch geschickt hattend von sachen wegen, darumb üch wol ze wüssen ist. der hat vns geseit, wie er von üch gescheiden ist. Vnd als ir üch bedenken wend, [1]) ob ir üch zuo vns fügen [2]) wellint oder nit von derselben sach wegen, ob ir nun ze rat wurdint, das ir üch zuo vns fügen weltind, so gefalt vns vast wol, das ir ze vns schickind Hansen Speich vnd Ruodin Elmer, oder einen vnder jnen, darumb das die sach dester heimlicher mög beliben, vnd ob ir des ze rat wurdind, darumb mögend ir vns wol lassen wüssen, wann ir vns nit lang hie heim findend, als wir muot haben ze riten [3]) von etwas vnser sach wegen. Wüssend ouch, das wir Schellenberg empfolchen [4]) hattend mit üch ze reden etwas von der sach wegen, do wir jn darumb gefragt habend, do sprach er, das er sin vergessen hatt, dieselb meinung was also, ob ir an üwern Eidgnossen nit haben möchtind, [5]) das der pund also fürgang haben möcht als wir bis vntzithar [6]) mit red vnd botschaft getriben habend gen üch, das ir denne dem nachgedächtind. das ir üch mit üwrem land allein ze Glarus ze vns verbundind. vns ze helffen in disem kreis, zwüschend dem Walasew vnd Ragatz. vnd wir üch hinwider behulffen werind in üwerm land ze Glarus mit allem vnserm land. lüten. vestinen. mit aller macht. mit lib. mit guot, mit allem so wir

[1]) wollt. [2]) begeben. [3]) da wir Willens sind zu verreisen. [4]) befohlen. [5]) falls Ihr die Zustimmung Eurer Eidgenossen nicht dazu erlangen würdet. [6]) bis jetzt.

vermöchtind, vnd das an üwer Eidgnossen brechtind, ob das fürgang haben möcht, [7]) wann wir vnd vnsre sün vns des also verbinden weltind, darumb das wir dester bas [8]) gen mengklichem in frid sitzen vnd beliben möchtind. Was ir nun ze rat werdend, das mögend ir vns wol lassen wüssen bi disem botten. Geben ze Sanegans anno Mlxxxx°. secundo, an dem sontag nach der vffart vnsers Herren.

Gedruckt bei Tschudi I. 565; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Nicht mehr als vier Jahre waren verflossen seit dem Näfelserkriege, in welchem wir den Grafen Hanns von Werdenberg-Sargans als österreichischen Söldner und Feldhauptmann gegen Glarus kennen gelernt haben, und schon bewirbt er sich in vorstehendem Briefe um ein Bündniss mit den Eidgenossen oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens mit den Glarnern, seinen ehemaligen Feinden, allein! Wir besitzen leider keine Aktenstücke, welche uns über die Ursache dieser auffallenden Wandelung genügenden Aufschluss geben, und wir sind daher auf blosse Vermuthungen angewiesen. Ohne Zweifel muss dem Schritte, den Graf Hanns gegenüber dem Lande Glarus that, ein Zerwürfniss mit den Herzogen von Oesterreich vorausgegangen sein, und letzteres hatte wohl seinen Grund in der später (Urk. v. 3. November 1393 bei Tschudi I. 580) klar hervortretenden Feindschaft zwischen dem Grafen von Sargans und seinen Vettern, den Grafen von Werdenberg zu Bludenz, auf dem Heiligenberg und in Rheineck. Aus dem, zur Zeit der Fehde zwischen den beiden werdenbergischen Linien erfolgten Verkaufe der Herrschaft Bludenz und Montafun an das Haus Oesterreich (Lichnowsky IV. Regesten Nro. 2401: 1394, April 5.) darf wohl geschlossen werden, dass letzteres es mit den Feinden des Grafen Hanns hielt; eben dadurch aber wurde dieser genöthigt, bei den Eidgenossen und zunächst bei den Glarnern, seinen Nachbaren, deren Tapferkeit er durch eigne Anschauung kennen gelernt hatte, Unterstützung zu suchen. Es scheinen indessen unsre Vorfahren auf das ihnen angetragne Bündniss, obschon es ihnen wegen der Lage des Sarganserlandes ohne Zweifel manche Vortheile geboten hätte, nicht eingegangen zu sein; sei es, dass sie zur Persönlichkeit des Grafen Hanns immer noch kein Zutrauen fassen konnten, oder dass ihnen die Verbindung mit ihm durch ihre Eidgenossen nicht gestattet wurde. Denn dass, wie sich auch in unsrer Urkunde angedeutet findet, eine solche Erlaubniss nothwendig war für jedes weitere Bündniss der Glarner mit Herren, Städten oder Ländern, wissen wir aus Nro. 69.

---

[7]) ob dies gestattet würde. [8]) desto besser.

121.

1393, Juli 10.

Der Sempacherbrief.

Wir der Burgermeister, der Rat vnd die Burger gemeinlich der statt Zürich, die Schultheissen, Räte vnd Burgere gemeinlich der stetten Lucerne, Berne vnd Soloturn, der Amman, der Rat vnd die in das Ampt Zug gemeinlich gehoerent, die Amman vnd die Lantlüte gemeinlich der drijer lender Vre, Switz vnd Vnderwalden, der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Glarus, künden allen mentschen, die disen brief sechent, lesent oder hoerent lesen. Als wir in einem offen toetlichen krieg sint gewesen mit der herschaft von Oesterich vnd den jren von manigfaltiger redlicher vordrunge vnd ansprache wegen, die wider die selben herschaft fürgezogen ist vor ziten, darumb ouch angriffen vnd gefochten ist vor Sempach, Harinne wir einhelleklich durch vnser aller nutz vnd notdurft, frid vnd gemach [1]) bestimet vnd besorget [2]) hant, etliche stükkly gegen enander vesteklich ze haltende. nu vnd hienach, als si an disem brief stant geluteret für künftig jnfelle vnd übergriffe, vnsern gelübten, bünden, eiden vnd briefen, als wir ze samen eweklich sin verbunden, nu vnd hienach vnschedlich vnd gentzlich vnuergriffenlich. [3]) Zem ersten meinen wir, das iekliche statt, jeklich lant in vnser eidgenoschaft bi den eiden, so wir vnsern stetten vnd lendern geswuorn hant, eigenlich besorgent vnd versprechen ouch das also einhelleklich ze haltende in disem brief, dz kein eidgnoss dem andern oder den, die zu inen gehoerent, gemeinlich noch ir dehein sunderlich hinnanhin frefenlich oder mit gewalt in ir hüser louffen sullent, vnd jeman das sine darinne nämen, es sy in krieg, in frid oder in suone, [4]) durch dz wir all fürbas als [5]) fridlich vnd als guetlich mit enander leben, vnd enander in allen vnsern sachen als getrüwlich ze hilffe vnd ze troste koment, als wir vor getan haben.

[1]) Ruhe. [2]) angeordnet. [3]) unvorgreiflich. [4]) Sühne. [5]) ebenso.

vnd noch tuon sullen an alle geuerde. Wer vns ouch kouffbringet, des lib vnd guot sol bi vns sicher sin. Darzuo sullen wir für enander nit pfand sin in keinen weg. Vnd war [6]) wir für dis hin [7]) ziehend werden mit offenn paner vff vnser vyend, es sy gemeinlich oder dehein statt oder lant sunderlich, all die so dann mit der paner zühend, die sullent ouch dann bienander beliben als biderb lüte, vnd vnser vordern je dahär getan hant, was not vns oder inen denn begegnet, es sy in eim gefechte, oder in andern angriffen. Wer aber dz deheiner davon flüchtig wurd, oder üt verbreche, [8]) das in disem briefe geschriben stat, sunderlich dz jeman dem andern als da vor durch sin hus lieffe, oder was er andrer sachen misstäte, darumb er geschuldigt oder verlümdet [9]) wurde ze straffende in disem briefe, vnd sich daran schulde [10]) funde mit redlicher kuntschaft zweier erber vnuersprochner [11]) mannen vor den zuo den er gehoert, vnd die darumb habend ze richten, des lib vnd guot sol dienselben, die über jn hand ze richten, vnd do er hin gehoeret, vnd nieman andrem vnder vns gefallen sin, vf ir genade. Vnd die sullent ouch den harumb straffen vnuerzogenlich, nach dem als sich schulde vindet, vnd si sich über jnn erkennent, vnd sullent dis tuon bi dien eiden, so si der statt oder dem lande do si sint geswuoren hant, vnd als verre [12]) das ein iecklicher hiebi bild näme, [13]) vor sölichen sachen sich hueten. Vnd wie iecklich stat vnd iecklich lant den sinen harumb straffend, damitte sullent die andern ein benüegen han, an alles widersprechen. Darzuo ist vnser aller meinung, ob einre verwundet, geschossen oder geworffen wurd, es were an eim gefechte oder an andern angriffen, oder was ime beschehe dz er vnnütz [14]) were, sich selber ze weren, oder andern ze helffen, der sol also beliben bi den andern vntz das dise not ende hat, vnd sol darumb nit flüchtig sin geschetzet, das er im selben noch nieman andrem ze statten mag komen, vnd sol man jnn darumb vnbekümbert lassen an sinem libe vnd an sinem guote. Es ist ouch ze wissen, dz in dem obgenanten gefechte der vyenden vil entwichent do dz velt behept [15]) ward, die all vff der walstatt vnd do vmb beliben werent, hettend die vnsern, so do bi warent, jnen nach gefolget, vnd nicht geplündert, e das der stritte gentzlich erobert wurde

[6]) wohin. [7]) in Zukunft. [8]) irgend ein Verbrechen begienge. [9]) angeklagt. [10]) schuldig. [11]) ehrbarer und wohlbeleumdeter. [12]) in dem Masse. [13]) hieraus die Lehre schöpfe. [14]) ausser Stande. [15]) behauptet.

vff ein ende. [16]) In disen dingen ist gesehen, so erber lüte ein velde behuoben, [17]) dz si ze sicher wolten sin libes vnd guotes, vnd vil vnder jnen als do vor plünderten, dz sich darunder die entwichen wider samnoten, [18]) vnd jnen lip vnd guot vnd das veld wider angewunnent, [19]) do meinen wir einhelleklich als dick vns sölich not angieng in künftigen ziten, dz ieklicher sin vermugend tuo als ein biderman die vyende ze schadgend vnd dz velde ze behabende an alle zuoversicht ze plünderte, [20]) es sy in stetten, vestinen oder vff dem land, vntz vff die stunde, dz die not ein ende gewinnet vnd erobert wirt, dz die houptlüte menlichen erloubent ze plünderen. Dannenhin mag menlich plünderen die dabi sint gewesen, si syent gewaffnet oder vngewaffnet, vnd den plunder [21]) sol ieklicher antwurten dien houptlüten vnder die er gehoeret, vnd die sullent in vnder dieselben, die vnder sie gehoerent vnd dabi sint gewesen, nach marchzal gelich teilen vnd vngeuarlich. Vnd wie si den plunder vnder die jren teilent, damit sol si vnd menlich wol benüegen. Vnd als der almechtig Gott mit sinem goetlichen munde gerett [22]) het, das sin hüser des gebettes hüser sullent geheissen werden, vnd ouch durch froewlich bilde [23]) aller mentschen heil genüwert vnd gemeret ist, setzen wir Gott ze lobe, das keinre der vnsren kein closter, kilchen oder cappell beslossen vfbreche oder offenn darin gange ze brennende, wuestende oder ze nämmende dz darinn ist, das zuo der kilchen gehoeret, heimlich oder offenlich, es wer denn dz vnser vyende oder ir guot in einre kilchen wurde funden, dz mugen wir wol angriffen vnd schadgen. Wir setzen ouch vnser lieben frowen ze eren, dz keiner vnder vns dehein fröwen oder tochter mit gewaffneter hant stechen, slachen, noch vngewonlich handeln sol, durch das si vns lassent zuofliessen ir gnade, schirme vnd behuotnüsse [24]) gegen allen vnsern vyenden, es wer dann, dz ein tochter oder ein fröw ze vil geschreyes machte, dz vns schaden moechte bringen gegen vnsren vyenden, oder sich ze weri stalte, [25]) oder deheinen anfiele oder wurffe, die mag man wol darumb straffen, als es dann gelegen ist ane geuerde. Ze jüngst ist vnser gantze einhellige meinung, dz kein statt oder lant vnder

---

[16]) ehe die Schlacht gänzlich beendigt war. [17]) im Feldstreite siegten. [18]) sammelten. [19]) den Sieg wieder entrissen. [20]) ohne allen Vorsatz zu plündern. [21]) die Beute. [22]) geredet. [23]) durch ein Frauenbild. [24]) Bewahrung. [25]) *zur Wehr* stellte.

vns gemeinlich, noch keine die darinne sint, sunderlich deheinen krieg hinnanhin anhabe [26]) muotwilleklich ane schulde oder sache die dawider begangen sin, vnerkennet nach wisunge der geswornen briefe, [27]) als ieklich statt vnd lant zesamen sint verbunden. Vnd also sullent dise vorgeschriben ordnunge vnd satzunge für dis hin in jren kreften bliben für vns vnd vnser nachkommen vnd sullent enander dabi halten in guoten trüwen vestenklich, als dick es ze schulden kumt. Mit vrkund dis briefs versigelt mit unsern anhangenden jngesiglen, vnd geben an dem zehenden tag hoewmanodes, do man zalte von Cristus geburt drüzehen hundert nüntzig vnd drü jar.

Nach dem Original im Landesarchive Glarus, an welchem noch die Siegel von Luzern, Bern, Solothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus hängen; nur dasjenige von Zürich ist abgerissen. Mit unserm Original wurde dasjenige im Staatsarchiv Zürich verglichen, wovon uns Herr Dr. Hotz eine getreue Abschrift gütigst mitgetheilt hat. — Gedruckt bei Tschudi I. 574—575, Amtl. Samml. der ältern eidgen. Abschiede I. Beil. 30, Bluntschli Bundesrecht II. 37—40.

Anmerkung.

Für unsre kantonale Geschichte hat die vorstehende Urkunde namentlich darum ein hohes Interesse, weil Glarus in derselben zum ersten Male als gleichberechtigtes Glied im Kreise der Eidgenossen erscheint. Bei der ersten gemeinschaftlichen Satzung, welche die Eidgenossen aufstellten, dem sogen. Pfaffenbriefe von 1370, nahm Glarus noch keinen Theil an der Verhandlung; erst durch die Näfelser Schlacht wurde es ein freies Land und daher nun auch von den eidgenössischen Orten zu allen ihren Berathungen zugezogen.

Der Sempacherbrief — so benannt, weil die in dem Sempacherkriege gemachten Erfahrungen zu demselben Veranlassung gaben — wurde von den bekannten VIII alten Orten, die damals die Eidgenossenschaft ausmachten, und Solothurn, welches im Kriege zu ihnen gehalten, errichtet. Voran stehen in der Urkunde die vier Städte, unter denen Zürich den ersten, Luzern den zweiten Rang einnimmt; dann folgt Zug, weil aus Stadt und Land gemischt; hierauf die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden; endlich Glarus, der Rangordnung nach der letzte Ort. In dem Sempacherbriefe wurde zunächst der Landfrieden, den bereits der Pfaffenbrief aufgestellt hatte, bestätigt und namentlich auch das Hausrecht als unverletzlich gesichert. Sodann aber wurden insbesondere für Aufrechthaltung einer guten Kriegsordnung in den eidgenössischen Feldzügen die nöthigen Bestimmungen aufgestellt. Alle, die zu einem Panner gehörten, sollten bei einander bleiben als biderbe Leute und nach Sitte der Vorfahren; Fahnenflüchtigkeit und andre im Felde verübte Verbrechen sollten strenge

[26]) anfange. [27]) ohne dass nach Vorschrift der Bünde vorher ein Erkenntniss darüber ergangen wäre.

bestraft werden, jedoch immer nur von der Obrigkeit des Ortes, welchem der Schuldige angehörte. Geplündert sollte in einem Gefechte nicht eher werden, als bis nach vollständig errungnem Siege die Hauptleute es gestatteten; Jeder sollte dann die gemachte Beute dem Hauptmann, unter den er gehörte, überantworten und dieser sollte sie unter seine Mannschaft, die am Gefechte Theil genommen, gleich vertheilen. Kirchen, Klöster und Kapellen sollten nicht aufgebrochen, noch, wenn sie offen standen, darin irgend etwas verbrannt, verwüstet oder genommen werden, es wäre denn, dass die Feinde oder ihr Gut darin gefunden würden. Frauen und Töchter sollte Niemand mit bewaffneter Hand anfallen, ausser wenn sie ein schädliches Geschrei erheben oder sich zur Wehr stellen oder Einen angreifen würden. Endlich wurde noch festgesetzt, es solle keine Stadt und kein Land, und noch weniger einzelne Angehörige eines Ortes, einen muthwilligen Krieg anfangen, ohne dass vorher ein förmlicher Beschluss der Gemeinde oder des Rathes, nach genauer Prüfung der Sache, darüber gefasst worden wäre.

122.

1394, Juli 16.

Der zwanzigjährige Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen.

Wir der Burgermeister, die Schultheissen, die Amman, die Raete, burger, lantlute vnd alle lüte gemeinlich der stetten vnd lendern Zürich, Bern, Solotern, Luzern, Zug vnd des amptes ze Zug, Vre, Schwitz, Vnderwalden vnd Glarus bekennent vnd tuont kunt offenlich mit disem brief. Als wir vnd die zuo vns gehörent etwie vil zites in kriegen vnd in missehellunge gewesen sient mit den hochgebornen, durchluchtigen fürsten dien hertzogen von Oesterrich vnd mit dien jren, in dien selben löiffen sich vil grosser dingen ergangen habent, von totschlägen, von roub vnd brand vnd von andern sachen, die selben kriege siben jare in fride gestellet wurdent als die fridbrieffe des selben friden wol wisent. Sol man wüssen dz wir aber nu einen guoten getruwen frid vfgenomen habent mit der vorgenanten herschaft von Oesterrich, vnd habent ouch bi guoten trüwen den selben friden luter vnd gantz, war vnd stet ze halten

vnd ze volfüerent, für vns vnd alle die vnsern vnd die zuo vns gehörent, für alle vnser helffer vnd diener vnd für alle die, so vnser halb in dem vorgeseiten krieg begriffen warent oder sint, vntz vff den nechsten sant Georyen tag, so nu kunt, vnd dannenhin zwentzig gantze jar die nechsten, so dann schierest nach enander künftig werdent, vnd den selben Görgen tag allen [1]) vngevarlich, mit dien stuken vnd artiklen, als sy hie nach eigenlich begriffen sint. Des ersten ist beret, [2]) dz der fride vmb die siben jar die selben jarzal vs, die noch weren sol vntz vff den nechsten sant Görientag so nu kunt, vnd dannenhin ein gantz jar gentzlich bliben sol, bi allen stuken, worten vnd artiklen, als die fridbrief wisent die dar über geben vnd versigelt sint. Vnd wenn sich die siben jar gentzlich verlovffen hant, so sol es dannenhin bestan vnd beliben by allen den stuken als diser nüwer fride geordnet vnd verschriben ist, ane alle geverde. Dar zuo ist in disem fride berett, dz die lantlüte von Glarus, als si in jren lantmarchen vnd letzinen gesessen sint, der vorgenanten herschaft von Oesterrich, jren erben vnd amptlüten jerlich vff sant Martis tag zwei hundert pfunt gewonlicher Züricher pfennig richten vnd geben söllent, vnd do mitte so süllent die egenanten von Glarus die gerichte in jrem lande besetzen vnd entsetzen nach jrem willen die vorgeseitten jare al vs von der vorgenanten herschaft vnbekümbert. So süllent denne die von Vrannan vnd die von Vilentspach [3]) disen friden vs zuo dien von Glarus gehören, also dz die von Vrannan dien egenanten herren von Oesterrich, jren erben vnd jren amptlüten jerlich vff sant Martis tag zwei vnd zwentzig pfunt, vnd die von Vilentspach drü pfunt der vorgeschriben pfenning ze stür süllent geben. Vnd ensüllent ouch die von Glarus fürbass vswendig iren lantmarchen nicht ze gebieten hahen, noch kein lantman noch burger nemen noch haben, die der vorgenanten herschaft oder den iren zuogehörent. Dann ist vmb die von Wesen berett, dz ir statt zu Wesen nicht gebuwen sol werden weder mit muren noch mit graben, do mitte die selb stat gevestenet möge werden, aber vswendig der selben stat mag iederman vff sinen güetern gewonliche vngevestenotte hüser buwen vnd ouch do wonhafft sin vngevarlich. — — — — — —
— — — — — — — — — —

[1]) bis zum 23. April 1415, einschliesslich dieses Tages. [2]) verabredet.
[3]) Filzbach.

Harüber ze einem offennen vrkund, das dis vorgeschriben alles nu vnd hie nach war vnd staet belib, so habent wir die vorgenanten stett vnd lender vnser jeklich siner statt oder sines landes gemein jnsigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem sechzehenden tag Hovwmanodes, do man zalt von Cristus geburt Drüzehen hundert nünzig vnd vier jar.

Nach dem Original des Luzerner Staatsarchives, abgedruckt in der Amtl. Samml. der ältern eidgen. Abschiede I. Beil. 31; verglichen mit einem gleichzeitigen Concept auf Papier in unserm Kantonsarchive.

Anmerkung.

Da die ganze Urkunde sehr weitläufig ist und sowohl in der Amtlichen Sammlung als auch bei Tschudi I. 581 nachgeschlagen werden kann, so fanden wir es für die Vollständigkeit unsrer Sammlung genügend, den vorstehenden Auszug abzudrucken, welcher neben dem Eingange und Schlusse diejenigen Stellen enthält, die für die Geschichte unsers Kantons ein besonderes Interesse haben.

Als der siebenjährige Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 22. April 1389 (Nro. **115**) seinem Ende sich näherte, fanden beide Partheien für angemessen, denselben auf weitere zwanzig Jahre zu erneuern; Oesterreich musste sich dazu um so mehr veranlasst sehen, als das von ihm eingeleitete Sonderbündniss mit Zürich, durch welches es die Eidgenossenschaft zertrennen zu können hoffte, an dem Widerstande der dortigen Bürger gescheitert war. Während in dem siebenjährigen Frieden Glarus noch nicht genannt war, sehen wir jetzt, wie früher schon im Sempacherbriefe (Nro. **121**), so auch in dem vorstehenden zwanzigjährigen Frieden unser Land als gleichberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft mithandeln, wie es denn auch, unter Vorbehalt gewisser Geldleistungen an Oesterreich, in seinem Innern als frei und selbstständig von den Herzogen anerkannt wurde. Ausdrücklich wird in der Urkunde stipulirt: »Die Landleute von Glarus, wie sie in ihren Landmarchen und Letzenen (der Letzmauer von Näfels nach Beglingen) gesessen sind, sollen die Gerichte in ihrem Lande besetzen und entsetzen nach ihrem Willen, von der Herrschaft Oesterreich unbekümmert.« Es verstand sich dies eben nicht von selbst, weil früher die Herrschaft durch ihre Vögte und Untervögte die Gerichtsbarkeit im Lande hatte verwalten lassen. Dagegen sollte, zu etwelchem Ersatze für die früher bezahlten Steuern, die sich auf viel höhere Summen belaufen hatten (vergl. das österreichische Urbar, Nro. **35**), das alte seckingische Land Glarus, jährlich auf Martini den Herzogen 200 Pfund bezahlen; ebenso die Leute von Urnen 22 und die von Filzbach 3 Pfund. Ausdrücklich wurde festgesetzt, dass diese beiden Dörfer fortan zu Glarus gehören sollten; es kann also bei »Uranan« nur an Niederurnen gedacht werden, da Oberurnen von jeher zum Thale Glarus gehörte. Freilich aber finden wir dann, dass, im Vergleich mit dem österreichischen Urbar, den Niederurnern die Steuer nicht erniedrigt, sondern erhöht wurde! Jene Stipulation unsrer Urkunde zeigt übrigens deutlich, dass Bilten und der

grösste Theil des Kerenzerberges im Jahr 1394 noch nicht mit dem Lande Glarus vereinigt waren. — Bezüglich Weesen's enthält der zwanzigjährige Frieden wesentlich andere Bestimmungen als der siebenjährige sie enthalten hatte. Der Unterschied zwischen Personen, welche die den Eidgenossen gelobte Treue gebrochen, und andern Bewohnern des Städtchens ist hier weggelassen; dagegen findet sich die für die Zukunft wichtigere Festsetzung, dass Weesen nicht mehr als fester Platz, sondern nur als unbefestigter Ort wieder aufgebaut werden dürfe. Die Glarner thaten sehr wohl daran, sich dieses auszubedingen; denn ein befestigtes Weesen in österreichischen Händen war eine beständige Drohung für sie!

123.

1394, August 23.

Schwyz mahnt Glarus zu Besieglung des Friedbriefes.

Vnsern guoten fründen vnd lieben Eidgnossen dem Lantamman vnd dien Lantlüten gemeinlich ze Glarus embieten wir der Lantamman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Switz vnsern willigen dienst vnd wz wir eren vnd guotes vermugen. [1]) Lieben guoten fründ, als ir wol wissent, wie wir vnd ander vnser lieben Eidgnossen botten jetz zwirent [2]) bi üch sint gesin vnd üch ernstlich gebetten hant, dz ir den fridbrief vfnement [3]) vnd den fridbrief sigelent als ouch ander vnser Eidgnossen, do hant si vns geseit. dz ir dz noch nüt tun wolten. Do sijen wir bi enander einhelleklich gesessen vnd haben vns erkennet vff vnsern eid, dz vns dunket, dz wir üch darvmb ze manen haben, dz ir den frid vfnement vnd versigelent, als wir vnd ouch ander vnser Eidgnossen, vnd dz wir nicht meinen durch so vil stosses vnd durch so vil guotes willen ze kriegen. [4]) Lieben guoten fründ, do bitten vnd manen wir üch, dz ir den frid vfnement vnd den fridbrief besigelent, als wir vnd ander vnser Eid-

[1]) vermögen. [2]) zweimal. [3]) annehmet. [4]) Der Sinn ist: es ist nicht unsere Absicht, wegen einer so geringfügigen Sache mit Oesterreich wieder Krieg zu beginnen.

gnossen, da tuond ir als wir üch wol getruwen. Besigelt mit vnsers landes jnsigel ze vrkund diser manung ze ende diser schrift. Geben an sant Bartholomeus abent Anno LXXXXIIII.

Gedruckt nach dem Zürcher Rathsbuche in der Amtl. Samml. der ältern eidg. Abschiede I. 25.

Anmerkung.

Wir erfahren aus diesem Briefe die früher nicht bekannt gewesne Thatsache, dass die Glarner längere Zeit sich weigerten, den zwanzigjährigen Frieden mit Oesterreich vom 16. Juli 1394 (Nro. 122) anzunehmen und zu besiegeln. Ohne Zweifel geschah dies aus dem Grunde, weil es ihnen allzuschwer vorkam, den Herzogen wieder eine jährliche Steuer von 200 Pfund zu bezahlen, während sie in Folge ihres bei Näfels errungnen Sieges jeder Verpflichtung gegen dieselben ledig zu sein glaubten. Die Eidgenossen scheinen indessen nunmehr, da es sich nicht mehr um einen blossen Waffenstillstand, sondern um einen definitiven Frieden mit Oesterreich handelte, jene Geldleistung nicht unbillig gefunden zu haben gegenüber der ausdrücklichen Verzichtleistung auf jede herrschaftliche Gerichtsbarkeit im Lande, welche, wie wir gesehen haben, in dem Friedbriefe enthalten war. Sie schickten daher zweimal Boten nach Glarus, um die Landleute zu Annahme des Friedens zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Da erachteten die Eidgenossen, es sei nun ein Fall eingetreten, wo sie die Glarner nach Inhalt des Bundes von 1352 zu »mahnen« und zu »weisen« hätten; denn dieser Bund gab ihnen das Recht, in allen Fällen, wo die Glarner ihre Hülfe begehren würden, zu untersuchen, ob dem Streite eine gerechte Ursache zu Grunde liege. Sie erklärten daher den Glarnern, dass sie, wenn letztere wegen Nichtannahme des Friedens mit Oesterreich wieder in Krieg verwickelt werden sollten, sich derselben nicht annehmen werden, und mahnten sie aufs eindringlichste zu Besieglung des Friedbriefes. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese Mahnung wirkte; wenigstens scheint an dem Original des Friedbriefes im Staatsarchiv Luzern, welches [illegible] Schlosses Baden gefundene [illegible].

124.

1394. [illegible]

Urfehde eines Dieben, der zu Glarus gefangen sass.

[illegible] lesen, kund [illegible] Kässnach bi dem

Lutzersee [1]), tuon kund vnd verjich mengklich mit disem brief, das ich gefangen lag ze Glarus in dem land vnd in dem gericht von diebstals wegen, die ich getan hat, vnd aber dieselben wisen wolbescheidnen lantlüt ze Glarus, Gott und ouch vnsre Frowen, vnd durch bett [2]) willen der wisen, fürsichtigen von Schwitz, vnd ouch durch andrer miner erbern fründ bett willen mich armen knecht Volrich Widobösch liessend vsser den stock vnd vsser den harten schweren banden, da ich innen lag, vnd mich erliessend des schantlichen tods [3]), den ich verdienet vnd verschuldet hatt von miner tiepstal wegen, die ich getan hatt. Vnd han ich der egenant Widobösch offenlich vff den Heiligen mit vfgehobner hand gesworn ein gelerten eid, in das land noch in die lantmarch ze Glarus niemer ze komen noch ze wandlen, vnd das ich enkeinen von Glarus, noch nieman der zuo jnen gehört, weder ich noch nieman von minentwegen, er sig min fründ [4]) oder min gesell, enkeinen von Glarus noch niemand der zuo jnen gehört weder in dem land noch von dem land niemer vfgetryben weder mit geistlichem noch weltlichem gericht, noch one gericht, noch mit räten, noch mit getaten, noch mit keinen dingen, weder worten noch wercken, das dien egenanten von Glarus kein schaden oder laster bringen mög an lib oder an guot. Wurd ich ouch innen, das kein miner fründ, er sig frow oder man, si darumb rechen oder hassen welt von derselben gefänknus wegen, dieselben sol ich jnen ze fründ gewünnen, bi dem eid so ich gesworen han. Vnd ob ich der egenant Volrich Widenbösch dieser vorgeschribnen stucken keins übersechi vnd minen eid brächi (daruor mich Gott behüti), oder keiner miner fründen ald ieman von minentwegen, es weri frowen oder man, von diser vorgeschribnen vängknusse wegen dekein von Glarus oder jeman, der zuo jnen gehörti, es weri frowen oder man, welti rechen mit worten oder wercken, das laster oder schaden jr keim bringen möchti, wa [5]) mich denn die von Glarus oder jeman von jro wegen ergriffend oder flengind, es weri in jr land oder in andern lendern, in stetten oder in dörfern ald in Clöstern, so sol ich der egenant Volrich Widenbösch ein verteilter [6]) und ein verrechteter [7]) vnd ein verzalter man sin vnd mir die von Glarus oder wer mich von jr wegen gefangen hetti oder ergriff, so mögend si mich töden, one recht oder mit

---

[1]) Luzerner, d. h. Vierwaldstätter-See. [2]) Fürbitte. [3]) mir die Todesstrafe nachliessen. [4]) Verwandter. [5]) wo. [6]) verurtheilter. [7]) geächteter.

dem rechten, weders jnen allerbest füget, in allen den reohten, als ob ich dozemal verteilt weri von offnem gericht für einen dieb, der ich ouch was. Vnd soll mich dauor nüt schirmen weder geistlichs noch weltlichs gericht, noch herrschaft, noch eidgenosschaft, noch burgerrecht, noch Closterfryheit, noch kein fryheit, die kein land oder kein statt ald kein dorf hab, es sig von keisern ald von küngen ald von bäbsten oder von bischoffen, noch keinerlei fünd noch artikel, die nu erdacht sind oder noch jeman erdenken kan, in keinerlei wise. Fuegti es sich ouch, das ich der egenant Widenbösch diser vorgeschribnen stuck keines brech, das ich daruon sterben müost (dauor Gott sig), welti dan keiner miner fründen oder jeman von minentwegen das rechen, der sölt ouch in denselben schulden sin, in aller der wis vnd mass, als ob ich dozemal vor dem rechten verteilet wer für ein dieb, der ich ouch was. Vnd harumb ze einem waren festen urkund, so han ich der vorgenant Widobösch vnd ouch mine fründ, die dozemal bi mir warend, erbetten den wisen wolbescheidenen Jacob Huphan Amman ze Glarus, das er sin eigen jnsigel für mich gehenkt hat an diesen brief. Ich Jacob Huphan Amman ze Glarus verjich ovch, das ich durch bett willen Volrich Widobösch vnd ovch durch siner fründen bett willen, die mich dozemal darumb batend, min eigen jnsigel offenlich gehenkt an diesen brief, der geben ward an sant Matthew tag des heiligen zwölfbotten * in dem jar do man zalt von Gottes geburt drüzechen hundert vnd nunzig jar, darnach in dem vierden jar.

Gedruckt bei Tschudi I 553—556, [illegible] nach seiner handschriftlichen [illegible] zu haben: denn er meldet, dass das Siegel des Ammanns einen aufgerichteten Hahn weise.

Anmerkung.

[illegible] von Interesse, weil wir in [illegible] Ammann und [illegible] sofern [illegible] Schillinge und [illegible] Im vorliegenden [illegible] Todesstrafe [illegible] sowie der [illegible] Nachbarn [illegible] begnadigte

* [illegible]

Verbrecher nach damaliger Sitte Urfehde schwören, d. h. eidlich geloben, das Land nicht mehr zu betreten und sich an den Glarnern für die erlittne Gefangenschaft nicht zu rächen; für den Fall, dass er seinen Eid brechen würde, erklärt er sich selbst zum Voraus als dem Tode verfallen. — Ueber den Ammann Jakob Huphan vergl. Nr. 119. Nach Aeg. Tschudi's Wappenbuch wohnte er in Schneisingen, zwischen Netstall und Näfels.

125.

J. 1395.

Ammann und Landleute zu Glarus schreiben an Diethelm von Gerwyl, Chorherrn zu Zürich, wegen des Loskaufsgeschäftes mit Seckingen.

Vnsern willigen dienst bereit zu allen ziten, gnädiger herr, als ir vns verschriben hand von vnser frowen wegen der eptissin, das hand wir wol verstanden, tuond wir üch ze wissen, das wir durlich nüt antwurt kunnen vinden von der abgeschrift wegen. Doch sind wir des ze rat worden gemeinlich, das wir mit vollem gewalt gen Zürich in die stat komen wellen vnuerzogenlich vnd da mit der obgenanten vnser frowen tag leisten wellen oder mit ir botten, die ouch ir vollen gewalt haben, also in der meinung, das wir die sach gern an üch vnd ouch an vnser herren die rät Zürich lassen wellen, [1]) vnd wess ir üch erkennend hierumb, das wellen wir gern stät halten, darumb das wir lieplich vnd tugentlich mit einander bericht vnd geeinbert werdin, [2]) vnd ouch darumb das nieman gedenk das wir keines vngelimpfes varen wellin. [3]) Lieber herr, bitten wir üwer gnad flissiglich, das ir diss vorgeschriben red also an vnser frowen wellint schaffen [4]) vnd ouch zwüschend beiden teilen

[1]) Euch und den Räthen der Stadt Zürich den Entscheid überlassen wollen. [2]) damit wir gütlich mit einander vereinbart werden. [3]) und damit Niemand glaube, dass wir Unbilliges verlangen. [4]) dass Ihr unser Anerbieten der Aebtissin mittheilen wollet.

tag herumb schöpfen, [5]) vnd land vns daby wissen üwer verschribnen antwurt, anno lxxxx quinto.

Von vns dem amman vnd den lantlüten gemeinlich ze Glarus.

Dem wisen virsichtigen herren hern Diethelm von Gerwil, Custer vnd Chorher des gotzhus Zürich.

Nach van der Meer, Urkunden zur Geschichte des Stifts Seckingen, jetzt im Staatsarchiv Zürich. Am Rande steht geschrieben: »Aus einem alten Archivstück zu Seckingen.« Ferner sagt van der Meer in einer Anmerkung: »Das Datum des Tages geht ab; aus andern Bruchstücken ist aber abzunehmen, dass dieses Schreiben zu Anfang dieses Jahres 1395 gegeben worden.«

Anmerkung.

Ueber das Auskaufsgeschäft, welches im J. 1390 unerledigt geblieben war und nun im J. 1395 neu aufgenommen wurde, vergl. Nro. **117** und die nächstfolgenden Urkunden.

126.

1395, Juli 16.

Das Land Glarus verpflichtet sich, in Folge des vereinbarten Loskaufes, zu einem ewigen jährlichen Zinse von 32 Pfund an das Stift Seckingen.

Allen, die disen brief sechent oder hörent lesen, künd ich Jacob Hupphan, ietz amman, vnd wir die lantlüt ze Glarus vnd veriechen offenlich mit disem brief: als wir von der erwirdigen vnser gnedigen frowen, frow Clarannen von der Hochen Clingen, von Gottes gnaden Eptyschin, vnd von dem Capittel gemeinlich, frouwen vnd herren, der stift des gotzhus sant Fridlis ze Seckingen, in Costentzer bystum gelegen, vmb einen stetten ewigen zins empfangen

5) veranstalten.

haben all die zechenden, vell [1]), nütz vnd zins, so si ze Glarus in dem land ald ze Obren Uranen, vnd das ze Glarus hört, inna hand, mit allen den rechten vnd nützen, als si vnd ir gotzhus die selben zehenden, vell, nütz vnd zins vnd die güter, dar ab si gänd, von alter vntz har gehebt, bracht vnd genossen hand, vmb zwey vnd drissig pfunt pfenning gewohnlicher Züricher müntz, der selb zins, die zwey vnd drissig pfunt, vns noch vnsern nachkomen von der obgenanten vnser frowen eptyschin noch von ir gotzhus, dem capittel, frowen vnd herren, noch von iren nachkomen noch von nieman ander von ir wegen niemer me [2]) gehöchert, gesweret, geminret noch gemeret sol werden. Disen zins, die zwey vnd drissig pfunt pfenning sond [3]) wir vnd vnser land vnd all vnser nachkomen, die wir vesteklich herzu binden, hinnenhin [4]) eweklich der obgenanten vnser frowen eptyschin vnd ir gotzhus vnd dem egenanten capittel vnd allen iren nachkomen jerlich vff sant Andres tag an [5]) allen iren schaden vnd an all sumung [6]) richten, weren [7]) vnd geben Zürich in der stat, in weles hus si oder ir botten mit briefen oder von dem mund es hin vordrent ze weren, an widerred. Vnd durch das die egenante frow eptyschin, ir goczhus vnd capittel vnd all ir nachkomen sicher sijen, das dise zwey vnd drissig pfunt jerlich gewert vnd gericht werden, als vor benant ist, so haben wir inen ze rechten mitgülten vnd giseln geben die wisen bescheiden vnser lieben lantlüt: Jacob Hupphan, jetz mich obgenanten amman ze Glarus, Ruodolf Elmer, Johans Speichen, Walther Eggel, Heinrich Wichser, Wilnheln Dietis, Dietrich Luchsinger, Johans Feldman, Wilnheln Schrag, Wernher Meilan, Heinrich Meilan, Eblin Sitter, Heinrich Landolt vnd Peter Stukin, die öch all vierzechen mitgülten vnd gisel all glopt vnd offenlich liplich gelert eid ze den heiligen geschworen, mit frijem wolbedachtem muot, ob deheines jares vff sant Andres tag die egenanten zwey vnd drissig pfunt pfenning vnd zins nicht gentzlich bezalt sind, als vorgeschriben ist, so sond wir vns all morndes [8]) nach sant Andres tag vnverzogenlich vnd vngemant bi den selben gesworen eiden gen Zürich in die statt in offner wirt hüser antwürten [9]) vnd da teglich vnverdinget rechtü giselmäl leisten vmb die schuld, vnd von enheiner sach wegen, als lang vnczit [10]) in der zins vnd schuld, so

---

[1]) Todfälle. [2]) niemals mehr. [3]) sollen. [4]) von nun an. [5]) ohne. [6]) Säumniss. [7]) bezahlen. [8]) am nächstfolgenden Tage. [9]) überantworten. Besser ausgedrückt: die Bürgen verpflichteten sich, in Zürich sich zu stellen. [10]) bis.

man denn wern sol vnd verfallen ist, gentzlich gewert wirt, als vor benant ist. Wurde öch diser mitgülten vnd giseln deheiner ze diser sach vnnütz, es sije von todes ald ander sach wegen, wie es sich fügt vnd wie dik das beschicht, so sond wir vnd vnser nachkomen vngemant inen in den nechsten vierzechen tagen einen als [11]) guoten, nützen [12]) mitgülten vnd gisel an des vnnützen statt geben als der was, so denn abgangen ist, der sich mit sinem eid vnd brief verbind alles, des sich der vnnütz vnd abgangen ietz hie verbunden hät. Beschech des nüt [13]), so sond die nützen mitgülten vnd gisel all denn vnverzoglich in dem vorgenanten recht vnd wis Zürich leisten, als lang vntz das ein guoter mitgült vnd gisel an des vnnützen statt geben ist. Es hät ovch die obgenant vnser frow eptyschin vnd all ir nachkomen vollen gewalt, das si vns vnd disen mitgülten vnd dero nachkomen, es sije vmb zins ze weren oder in leistung tag geben mugent, wie dik [14]) si wend, vnd soll inen das gen vns an allen ir rechten dehein schad sin. Ouch hät die obgenant vnser frow eptyschin vnd ir gotzhus vnd capitel inen selben vnd allen iren nachkomen mit geding vorbehebt [15]), das wir vnd all vnser nachkomen sie hinnenhin gentzlich vnbekümert lassen sond an dem kilchensatz ze Glarus vnd an allem dem, so ein kilchherr vntzit har ze der selben kilchen ze Glarus genossen hät, an all geverd [16]). Vnd darzuo so sond wir vnd all vnser nachkomen eweklich richten vnd geben an der obgenanten vnser frowen, ir gotzhus vnd des egenanten capittels vnd ir nachkomen schaden all die zins, die si von schaffen [17]), von korn vnd von pfenningen von irem hof ze Glarus vnczit har hinus geben hand denen, so gült in disem hof hatten vnd hand, vnd was si vnczit har schaffen vsser dem selben hof hinus geben hand, die sind vns in dem kovf abgangen, den wir von inen gethan hand nach des besigelten briefes *) wisung, so wir von inen haben, an geverd. Es ist ouch eigenlich bedinget vnd berett [18]), was wir vnd die obgenante vnser frow die eptyschin, das capittel vnd ir gotzhus, also vnser ietweder teil von dem andern briefen hat, die selben brief all sol vnser ietweder teil dem andern hin wider vmb geben an widerred. Wurd aber darüber hinnenhin

---

[11]) ebenso. [12]) tauglichen. [13]) Sollte davon nichts geschehen. [14]) oft. [15]) ausdrücklich vorbehalten. [16]) ohne alle Gefährde. [17]) Schafen. [18]) ausbedungen und verabredet.

*) Urk. Nro. 127.

iemer dehein brief funden, der vns oder inen dewederem teil schaden oder bresten [19]) bringen möcht, die selben brief alle sond vernichtet vnd gentzlich tod vnd ab sin vnd fürbas enhein kraft mer haben, doch also das es disem gegenwürtigen brief, den wir von der obgenanten vnser frowen der eptyschin, dem capittel vnd ir goczhus hand, als dis vorgenanten zechenden, vell, nücz vnd zins si vns verlihen hand, genczlich vnschedlich sin sol, an all geverd. Herüber ze einem vesten, steten, waren vrkund vnd zügnuss aller vorgeschribnen ding, so haben wir vorgenant der amman vnd lantlüt ze Glarus vnser gemein landes insigel für all vnser nachkomen vnd ovch für die egenanten vnser mitgülten all von ir ernsthaften bett wegen offentlich gehenkt an disen brief, vnder das selb insigel wir obgenante vierzechen mitgülten vns in dirr [20]) sach willeklich binden, vnd loben darzuo bi den obgenanten vnsern eiden, alles das ze leisten vnd ze volfürren, so vor an disem brief von vns geschriben stat. Wir die lantlüt gemeinlich ze Glarus loben für vns vnd vnser land vnd unser gemeind vnd all vnser nachkomen, die vorbenempten vierzechen mitgülten all vnd ir ieklichen besunder vnd ir aller erben vnd darzuo all die, so von dirr sach vnd schuld wegen hinnnenhin iemer mitgülten vnd gisel werdent, vnd dero erben bi der trüw, glüpt vnd den eiden, so wir zesamen von vnsers landes wegen thuond, gar vnd genczlich von allem dem schaden ze wisen vnd ze lösen, in den si deheines wegs von dirr obgenanten schuld wegen iemer kond [21]) oder mugent komen an all geverd. Dirr brief ist geben an dem nechsten fritag vor sant Marjen Magdalenen tag, in dem jar, do man zalt von Gottes geburt drüzechen hundert vnd in dem fünf vnd nünzigesten jar.

Gedruckt nach dem zu Karlsruhe liegenden Original bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XI. 425—427.

Anmerkung.

Dem wirklichen Loskaufe von Seckingen, welcher in der vorliegenden und der nachfolgenden Urkunde enthalten ist, lag offenbar der unter Nr. **117** mitgetheilte Entwurf zu Grunde; wir verweisen daher zum Voraus auf Alles, was wir dort ausführlich angebracht haben. Es scheint, dass die Glarner den Entwurf nicht annahmen, weil sie mit der Zeit noch günstigere Bedingungen zu erlangen hofften, und wirklich war dieses auch nach Umfluss von fünf Jahren der Fall, indem die in Geld angeschlagnen Grundzinse, von denen die folgende Ur-

---

[19]) Gebresten, Nachtheil. [20]) dieser. [21]) kommen.

kunde redet, um den vierzehn- bis fünfzehn- statt um den sechszehnfachen Betrag kapitalisirt, der jährliche Zins für die allgemeinern Gefälle aber (Zehnten, Todfälle u. s. w.) von 46 auf 32 Pfund herabgesetzt wurde. Die vorstehende und die nachfolgende Urkunde verhalten sich zu einander wie Brief und Gegenbrief, sie beziehen sich daher auch gegenseitig auf einander. Es ist begreiflich, dass die Glarner zuerst dem Stifte Seckingen einen Verpflichtungsakt für den vom Lande übernommenen jährlichen Zins behändigen mussten, ehe das Stift ihnen den Loskauf sämmtlicher Gefälle beurkundete; daher ist unsre Urkunde einen Tag früher datirt als die nachfolgende. Wie schon in dem Entwurfe von 1390 für den schuldigen Zins 14 »Mitgülten und Geiseln«, je einer aus jedem Tagwen, verlangt worden waren, so werden nun wirklich vom Lande mit Einschluss des Ammanns 14 Männer gestellt, welche beim Ausbleiben des Zinses sich in der Stadt Zürich einfinden und hier »in offnen Wirthshäusern rechte Geiselmahle leisten« sollten, bis die Schuld bezahlt werde. Ohne Zweifel repräsentiren dieselben die 14 Tagwen und es lässt sich wohl auch die geographische Reihenfolge dieser letztern wieder erkennen, indem der erste Bürge, Rudolf Elmer, wahrscheinlich dem Tagwen Elm, der letzte, Peter Stucki, wahrscheinlich dem Tagwen Oberurnen angehörte. Von den genannten Geschlechtern gehörten die Elmer, Wichser und Stucki zu den wappengenössigen, die Speich, Eggel, Luchsinger und Landolt zu den alten freien Gotteshausleuten, welche das seckingische Urbar aufzählt. Ueber die Feldmann vergl. Nro. **90**, über die Metlan (ein ausgestorbnes Geschlecht) Nro. **96**; über den Ammann Jakob Rupphan und sein Geschlecht vergl. Nro. **119** und **124**.

127.

1395. Juli 17.

Das Stift Seckingen bezeugt, dass es seine sämmtlichen Gefälle im Lande Glarus dem Ammann und den Landleuten daselbst theils zu bestimmten Preisen verkauft, theils um einen jährlichen Zins von 32 Pfund verliehen habe.

W[illegible] gnaden Epti-
[illegible] herren der stift
[illegible] Bistum gelegen.
[illegible] rat wiser lüten.

mit guoter vorbetrachtung für vns, vnser gotzhus vnd all vnsers gotzhus nachkomen, die wir vesteklich herzuo binden, all die schaf, küyen vnd käs gült, klein vnd gros, so wir vnd vnser gotzhus ze Glarus in dem land vnd ze Vranen, vnd was ze Glarus hört, iena [1]) haben, verkovft vnd recht vnd redlich ze kovffen geben haben für einen stäten ewigen kovf den wisen bescheiden lüten dem Amman vnd den landlüten gemeinlich ze Glarus, iekliches schaf eines in das ander vmb nün schilling pfenning, ieklichü kuo einü an die andern vmb ein pfunt pfenning, vnd ieklichen grossen käs vmb sechs pfenning vnd ie zwen klein käs vmb fünf pfenning, vnd hie ist dis als ze summa geschlagen vnd gerechnot, vnd hand vns geben also für iekliches pfunt pfenning geltes drizechen guldin, vnd ie zwenzig plapphart für einen guldin, des selben geltes alles wir gemeinlich von inen gewert [2]) sint vnd ist in vnsers gotzhus sunderbaren [3]) schinbaren [4]) nutz komen. Ovch haben wir dien obgenanten von Glarus vnd allen iren nachkomen eweklich verlichen all die zechenden, väll, nütz vnd zins, so wir ald vnser gotzhus ze Glarus in dem land ald ze obren Vranen, vnd wz ze Glarus hört, iene haben, mit allen rechten vnd nützen, als wir vnd vnser gotzhus die selben zechenden, väll, nütz vnd zins vnd die güter, dar ab si gand, von alter vntzit har [5]) gehebt, bracht vnd genossen haben, vmb einen stäten ewigen zins, jerlich vmb zwey vnd drissig pfunt pfenning gewonlicher Züricher müntz, den selben zins si vns vnd vnsern nachkomen jerlich an [6]) allen vnsern schaden Zürich in der statt vff sant Andres tag richten vnd weren sond, [7]) vnd sol och dirr [8]) zins die selben zwey vnd drissig pfund dien vorbenanten von Glarus noch iren nachkomen niemerme gehöchert, gemeret noch geminret werden von vns noch vnserm gotzhus noch von enheiner eptyschin noch dem capittel, frouwen vnd herren, des egenanten gotzhus, noch von vnsern nachkomen, noch von nieman anders von vnser wegen, an geuerd. Wir enzichen vns [9]) ovch gentzlich für vns, vnser gotzhus vnd vnsers gotzhus nachkomen aller rechtung, vordrung vnd ansprach, so wir oder vnser gotzhus ald nachkomen ze den obgenanten von Glarus vnd irem land vnd ze ir nachkomen von der vorgenanten verkovften güter wegen vber die obgenanten zwey vnd drissig pfunt geltes mit geistlichen oder weltlichen gerichten ald ane

---

[1]) inne. [2]) bezahlt. [3]) besondern. [4]) offenbaren. [5]) von Alters her bis jetzt. [6]) ohne. [7]) bezahlen sollen. [8]) dieser. [9]) verzichten.

gericht deheine wise iemer gewünnen möchten. Wir loben ovch für vns vnd vnser gotzhus vnd nachkomen dis vorbenanten kovfs vnd lihens, vnd wz dirr brief wist, der obgenanten von Glarus vnd aller ir nachkomen wer ze sinn [10]) vnd si daran hinnenhin niemer me ze hindern, ze sumen noch ze irren, heimlich noch offenlich, mit gericht noch an gericht, vnd fürbass nüt anzesprechen noch nieman ander vber si ze wisen, der si von vnser vnd vnsers gotzhus wegen ansprech' ald bekümbere mit enheinen fünden noch vszügen [11]) in dehein wis. Ovch haben wir vns selben mit sunderbarem geding eigenlich vsbehebt, [12]) das die obgenanten von Glarus vns vnd vnser gotzhus vnd vnser nachkomen eweklich gentzlich vnbekümbert lassen sond an dem kilchensatz ze Glarus vnd an allem dem so ein kilchherr vntzit har ze der selben kilchen ze Glarus genossen hat, on all geuerd. Vnd darzuo so sond die selben von Glarus vnd ir nachkomen hinnenhin eweklich richten vnd geben an [13]) vnsern. vnsers gotzhus vnd nachkomen schaden all die zins, die wir von schaffen, von korn vnd von pfenningen von vnserm hof ze Glarus vntzit har hinvs geben haben dien, so gült in dem selben hof hatten vnd hand, vnd wz wir vntzit har schaffen vsser den selben hof jerlich hin vs geben haben, die sin den obgenanten von Glarus in dem egenanten kovff abgangen in der mass vnd wis als vorberett vnd geschriben ist. Es ist ovch bedinget vnd berett, was wir vnd die von Glarus also vnser ietweder teil von dem andern brief hat, die selben brief all sol vnser ietweder teil dem andern hin wider vmb geben an widerred. Wurd aber dar vber hinnenhin iemer dehein brief funden, der vns oder inen dewederm [14]) teil schaden oder bresten bringen mocht, die selben brief all sond vernichtet vnd gentzlich tod vnd ab sin vnd fürbass enhein kraft mer haben, doch also das es disem gegenwirtigen brief vnd ovch dem brief, den wir von denen von Glarus haben vmb die zwey vnd drissig [illegible] vnd vns versigelt [illegible] gentzlich sol sin vnschedlich an all geuerd. [illegible] Heinrich M[illegible]s. Johans Meyer von [illegible] Rudolf Wüldinger. [illegible] Huber. Johans [illegible] Johans am Stad vnd Jacob

[illegible] ohne.
[illegible]
[illegible]

Räfel burger Zürich, die in den grossen rat Zürich gand. Her vber ze einem offenn vrkund vnd von wegen steter züggnuss dirr sach, so haben wir obgenant eptyschin vnser Abtey insigel vnd darzuo wir das obgenante capittel, beide frouwen vnd herren, vnsers gotzhus vnd capittels gemein insigel für vns, vnser gotzhus vnd all vnser nachkomen offenlich gehenkt an disen brief. Der geben ist an dem nechsten samstag vor sant Maryen Magdalenen tag in dem jar, do man zalt von Gottes geburt drüzechenhundert vnd in dem fünf vnd nünzigisten jar.

Nach dem Original auf Pergament im Glarner Landesarchiv. Die Siegel hängen, sind aber beschädigt. Gedruckt bei Tschudi I. 586.

Anmerkung.

Während Nro. **126** bloss von dem jährlichen Zinse von 32 Pfund Pfenning für Zehnten, Todfälle u. s. w. redet, behandelt die vorstehende Urkunde sowohl diesen Zins, welcher bis zur Revolutionszeit an Seckingen bezahlt worden ist, als auch den Loskauf der auf den einzelnen Liegenschaften im Lande haftenden Naturalzinse. Sie wurden zu den nämlichen Preisen angeschlagen wie im Entwurfe von 1390 (Nro. **117**), aber das Pfund Pfenning Zins konnte nun mit 13 Gulden Kapital losgekauft werden. Muss man auch für das Jahr 1395 den Gulden etwas höher als das Pfund taxiren und ungefähr das Verhältniss von $^9/_8$ annehmen, so war doch jener Ansatz immer noch sehr günstig für die Glarner; sie verdankten denselben ohne Zweifel vorzugsweise der Verwendung der ihnen verbündeten Stadt Zürich, welche durch ihre beiden Bürgermeister, 5 Kleinräthe (unter denen wir Rudolf Stüssi schon in Nro. **117** kennen gelernt haben) und 2 Grossräthe bei den Unterhandlungen vertreten war. Haben wir ja doch bereits aus Nro. **125** gesehen, dass die Glarner im Jahr 1395, wie schon im Jahr 1390 es wesentlich auf den Ausspruch ihrer Eidgenossen von Zürich ankommen zu lassen bereit waren!

Wie der Entwurf von 1390, so erhalten nun auch die beiden Loskaufsurkunden vom 16. und 17. Juli 1395 den Vorbehalt des Kirchensatzes zu Glarus, welcher der Aebtissin verblieb, ferner die Bestimmung, dass die Glarner die auf dem Hofe zu Glarus haftenden Gülten zu übernehmen haben und diese ihnen daher an dem Loskaufskapital abgehen sollen, und endlich die beiderseitige Verpflichtung, Urkunden, welche der eine Theil vom andern empfangen habe, einander auszuliefern.

128.

1395, Juli 17.

Die österreichischen Räthe in den Vorlanden erklären die Zustimmung ihrer Herrschaft zum Loskaufe des Landes Glarus von Seckingen.

Diss rät sind by dem vsspruch gewesen, von miner frowen von Seckingen wegen vmb den kouf ze Glarus. Der hofmeister graf Hans von Habspurg, graf Rudolf von Sultz, der lantvogt [1]), der von Torberg, Gässler [2]), her Claus von Huss, Burchard Münch, her Hamman von Rinach, her Dietrich Schnöwli, amman Stöckly [3]), vnd der schultheiss von Friburg. Die hand gesprochen von des kouffs wegen, so die frowen von Seckingen verkouffen woltent, das min her von Oesterrich [4]) sin guoten willen vnd gunst geben hat, doch will er enkeinen brief darumb besigeln. MCCCLXXXXV Samstag vor Magdalene

[illegible] Urkunden zur Geschichte des Stifts Seckingen. [illegible] Archiv [illegible] zu Seckingen.

Anmerkung.

[illegible] welcher bei dem Loskaufsur- [illegible] Nr. **117** [illegible] Jahr 1390: wir [illegible] vor sich hatte. Die [illegible] zum Jahr **1395**: [illegible] Geschichtsfreund [illegible] IV. 272 [illegible] Habsburg. Graf [illegible] Rinach. Burkhard der [illegible]

[illegible] bei [illegible] von [illegible] das Stift [illegible] dienen.

[illegible] Heinrich [illegible] der am [illegible]

weil er die Zustimmung der Herrschaft zum Loskaufe erklärte. Eine eigentliche Urkunde wollte Herzog Albrecht darüber nicht ausstellen, und die Glarner mochten sich wohl bei den Briefen der Aebtissin und des Capitels, mit denen sie zunächst zu kontrahiren hatten, beruhigen.

129.

1395, Juli 17.

Quittung des Stiftes Seckingen für 124 Pfund Pfenning, welche Ammann und Landleute von Glarus an Zinsen bezahlt haben.

Wir Claranna von der hochen Clingen von Gottes gnaden Eptischin vnd wir das Capitel gemeinlich frowen vnd herren der stift des gotzhus sant Fridli's ze Sekingen, in Costentzer Bystum gelegen, thuon menlichem [1]) kunt mit disem brief, das vns die wisen erbern lüt Jacob Hupphan jetz Amman ze Glarus vnd die landlüt gemeinlich desselben landes ze Glarus für all die verfallen, versessen zins vnd nütz, so si vns von allen jaren vntzithar [2]) vnd vntz vf disen hüttigen tag, als dirre brief geben ist, schuldig worden sint, gewert [3]) hand zwey vnd nünzig pfunt gewonlicher Züricher pfenning, vnd darzuo so hand vns dieselben von Glarus jetz ouch gewert zwey vnd dryssig pfunt Züricher pfenning ze zins, den si vns schuldig werdent vnd verfallent ze weren vf Sant Andres tag den nechsten, so schierest [4]) nach datum dis briefs kumpt, vnd vmb dis hundert vnd vier vnd zwenzig pfunt vnd darzuo vmb all vorbenampt zins vnd nütz, vnd ouch mit dien zwey vnd dryssig pfunt zins, so si vns verfallent ze weren vff sant Andres tag den nechsten nach datum dis briefs als vorbenampt ist, sagend wir die obgenanten von Glarus, jr land vnd all jr nachkomen für vns vnd vnser gotzhus vnd all vnser nachkomen nu vnd hienach gentzlich ledig vnd los

[1]) Jedermann. [2]) seither. [3]) bezahlt. [4]) zuerst.

vnd quitt mit disem brief. Herüber ze einem offenn vrkund, so habend wir die vorgenant Eptischin vnser Abtey jnsigel vnd ouch wir das obgenant Capitel frowen vnd herren vnsers gotzhus vnd gemein Capitels jnsigel offenlich gehenkt an disen brief. der geben ist an dem nechsten samstag vor sant Maryen Magdalenen tag nach Gottes geburt drüzechen hundert vnd in dem fünf vnd nünzigisten jar.

Nach dem Original auf Pergament im Glarner Landesarchiv; die zwei Siegel hangen. Gedruckt bei Tschudi I. 575 mit dem irrigen Datum: 1393.

Anmerkung.

An dem nämlichen Tage, von welchem der allgemeine Loskaufsakt (Nro. **127**) datirt ist, rechneten die Glarner mit dem Stifte Seckingen ab und bezahlten ihm zunächst an alten, rückständig gebliebenen Zinsen 92 Pfund, sodann den auf St. Andreas Tag 1395 verfallenden Jahreszins, den das Land als solches zu bezahlen hatte, in dem nach Nro. **126** vereinbarten Betrage von 32 Pfund.

Ueber den Ammann Jakob Hupphan vergl. Nro. **119**, **124**, **126**.

130.

1396, Januar 3.

Schiedsspruch zwischen dem Gotteshause Chur und den Freiherren von Rhäzüns, bei welchem der Ammann von Glarus als Schiedsrichter erscheint.

Wir beid gemein in der nachgeschribnen sach. Heinrich Meiss burgermeister Zürich vnd Johans Stöckli amptman ze Veltkilch bekennen vnd tuen kund offenlich mit disem brief. Von aller zweyung. ansprach kriegs stoss vnd missehellung wegen. so der erwirdig wolerborn her Bischof Hartman von Gottes gnaden Bischoff ze Chur von sin vnd sins gotzhus wegen. die erwirdig frow Verena Aeptissin des gotzhus ze Kat[illegible] von ir vnd ir gotzhus wegen. der edel wolerborn her Graf Heinrich von Werdenberg von Sangans herre ze

Vadutz, die erwirdigen herren her Ruodolf ze Trostberg techan, her Dietrich Beck chorher ze Chur, vnd die erbern Simon Nitt vnd sine geschwistergit, Simon Patlan, Cueni Swickli, Claus Schriber vnd der Hämmerli, all burger ze Chur eins teils, vnd die edlen fryen herren Volrich Brun her zu Rätzuns, Hans, Heinrich vnd Volrich Brun sine sün des andern teils, gemeinlich ald sunderlich gen einander vnzhar je gewunnen oder gehept hand, derselben stöss, zusprüch, misshellung aller die obgenanten beid parthyen willigklich vnd wolbedachtigklich vff vns obgenanten Hansen Stöcklin vnd Heinrich Meisen als vff ein gemeinen obman komen vnd gegangen sind zuo dem rechten mit semlichem geding vnd bescheidenheit, das jetweder teil zwen erber schidman zuo vns setzen söllend, vnd was wir all sechs oder der merteil vnder vns vmb all sachen vnd vmb ein jegklich stuck besunder vssprechend vnd vns erkantend zuo dem rechten, dasselb söltend vnd weltend die obgenanten beid teil all gemeinlich vnd jegklich besonder stät, vest vnd vnverwandlet halten, leisten vnd volfüren, getrüwlich on all geuärd, bi den eiden, die darumb si liplich zu Gott vnd den Heilgen gesworn hand, nach wisung, lut vnd sag der anlassbriefen, [1]) die von beiden parthyen besiglet darumb geben sind. Also sind wir obgenanten gemeinen Hans Stöckli vnd Heinrich Meiss, vnd ouch diss nachbenämpten vier, Gosswin Bäsinger burger ze Veltkilch, Peter von Vnderwegen sässhaft ze Chur von dem erwirdigen herren Bischoff Hartman von sin vnd sins gotzhus wegen ze Chur vnd siner parthye, vnd Albrecht von Kropfenstein wilund vogt ze Inlantz vnd Jacob Hophan amman zuo Glarus, von den eebenempten herren von Rätzuns zuogesetzt schidlüt zuo den sachen gesessen, vnd habend vmb all vnd vmb jetlich nachgeschribnen stuck beider teiln ansprach vnd widerred eigenlich verhört. Da sol mengklich ze wüssen sin, das die vier vorbenempten zuogesetzten schidlüt vmb jegklich nachgeschriben stuck nach beiden teilen klag, fürlegung, red vnd widerred einhelligklich, gemeinlich vnd vnuerschidenlich vnd vnzwifenlich erkennt, vsgesprochen vnd erteilt hand bi iren eiden vnd des einmütiglich in ein komen sind, als hienach an disem brief eigenlich geschriben stat. . — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

[1]) des Kompromissvertrages.

Diser vorgeschribnen sprüch vnd aller obgenempten stuck vnd articklen ze warem offnem vrkund vnd ganzer stäter sicherheit nu vnd hienach habend wir obgenanten gemeinen Heinrich Meis vnd Johans Stöckli vnser jegklicher sin eigen jngesigel vns vnd vnsern erben one schaden offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist ze Chur am nechsten mentag nach dem ingenden jare, do man zalt nach Christs geburt drüzechen hundert vnd nünzich jar, vnd darnach in dem sechsten jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 587—591; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

In Rhätien bestand im Jahr 1395 eine hartnäckige Fehde zwischen dem Bischof von Chur, dem Abte von Pfäfers, dem Grafen von Werdenberg-Vaduz und den Thumen von Neuburg einerseits und den Freiherren von Rhäzüns anderseits. Die Eidgenossen sandten daher, in der Absicht den Frieden im Nachbarlande wieder herzustellen, eine Gesandtschaft nach Chur, bestehend aus einem Boten von Zürich, einem von Luzern, zweien von Uri und zweien von Schwyz. Diesen Abgeordneten gelang es, unter'm 30. Oktober einen Kompromissvertrag zwischen den Partheien zu Stande zu bringen. Da man sich, wie es scheint, über den Obmann des Schiedsgerichtes, welches alle waltenden Streitigkeiten entscheiden sollte, nicht einigen konnte, so wurden zwei Männer, nämlich der Bürgermeister von Zürich, Heinrich Meiss (vergl. Nro. 127), und der österreichische Amtmann zu Feldkirch, Hanns Stöckli (vergl. Nro. 128), bezeichnet, welche gemeinschaftlich »ein Obmann heissen und sein« sollten. Immerhin musste dabei die Möglichkeit vorausgesehen werden, dass auch die beiden Obmänner wieder, so gut wie die Schiedsrichter, in ihrem Urtheile auseinandergehen wurden; für diesen Fall war vorgeschrieben, dass die zwei »Gemeinen« ohne allen Verzug zu dem österreichischen Landvogt Engelhard von Weinsberg reiten und ihm die streitigen Punkte vorlegen sollen; was dann der Landvogt ausspreche und erkenne, das solle von den beiden Partheien gehalten werden. (Urk. bei v. Moor Codex [illegible] [illegible].)

In dem Kompromissvertrage vom 30. Oktober 1395 wurde es natürlich den beiden Partheien [illegible] die Schiedsmänner selbst zu ernennen. Die Wahl der [illegible] aus der vorstehenden Urkunde [illegible] Vogt zu Ilanz, andern [illegible] Haupt[illegible], den wir schon [illegible] Nro. 119. 124. 126. 129 kennen gelernt [illegible], weil sie eine [illegible] dem Lande Glarus und [illegible] aus welcher [illegible] erwuchs. [illegible] bei den gewöhnlichen ehren-

vollen Auftrag annahm und sich bei der Ausfällung des Schiedsspruches zwischen den beiden Partheien in Graubünden betheiligte. Der Inhalt des Entscheides, bei welchem es sich um Streitigkeiten von wesentlich lokaler Natur handelte, berührt unsre kantonale Geschichte nicht; daher glaubten wir uns hier damit begnügen zu können, den Anfang und den Schluss der Urkunde wiederzugeben. In dem vorstehenden Schiedsspruche wird das Gotteshaus **Pfäfers** auf Seite des Bischofs von Chur und seiner Parthei nicht erwähnt; dagegen scheint nach **Wegelin** Pfäferser Regesten Nro. 325 das nämliche Schiedsgericht am gleichen Tage auch über Streitigkeiten des genannten Klosters mit den Freiherren von Rhäzüns abgesprochen zu haben.

Als am 25. April 1396 das Schiedsgericht sich noch einmal versammeln musste, nahm Jakob Hupphan nicht mehr an demselben Theil, sondern an seine Stelle war von den Freiherren von Rhäzüns Hanns von Puntaning als Schiedsrichter gesetzt worden. (Urk. bei v. **Moor** u. a. O. S. 286—287).

131.

1400, Mai 24.

Bündniss zwischen dem Lande Glarus und dem obern oder grauen Bunde in Rhätien.

Wir nachgeschriben Johans von Gottes gnaden vnd verhenggnüsse abt des gotzhus ze Disentis vnd das capittel vnd die gemeind des selben gotzhus. Volrich Brun frye herre ze Rütsüns, [1]) Hans Heinrich vnd Volrich Brun der jung fryen all drye gebruoder vnd all ir lüte die in vnsern bund gehörent vnd all die so in iren gerichten gesessen sind, si sigind ir eigen oder nicht. Albrecht von Sax, Hans vnd Donat gebrüder, fryen herren ze Mosog, [2]) in Lugnitz [3]) vnd in der Gruob, [4]) vnd alle ir lüte, si sigind in Lugnitz, ze Ilantz, in der Gruob, die vom Rine vnd alle die so in ir gerichten gesessen sind vnd in vnsern pund gehörend, si sigind ir eigen

[1]) Rhäzüns. [2]) Misox. [3]) Lugnez, [4]) Das Hochgericht Gruob bestand aus den Gemeinden Ilanz, Ruschein, Fellers, Cästris, Sagens und Valendas.

lüt oder nicht, vnd der teil[5]) gemeinlich Thuond kund vnd veriechen offenlich mit disem gegenwurtigen brief allen den, die in ansehent, lesent oder hörent lesen, das wir alle einberlich[6]) gemeinlich vnd vnuerscheidenlich[7]) für vns vnd vnser aller erben vnd nachkomen durch trüw vnd durch guot vnd durch mere sicherheit, schirm vnd behaltnuss vnser lender, vnser lüten, guotes vnd eren mit den fromen wisen dem Amman vnd den lantlüten gemeinlich des landes ze Glarus vnd ovch si mit vns mit wolbedachtem muote vnd mit guoter zitiger vorbetrachtung eins getrüwen, früntlichen vnd ewigen pundes ze beiden teilen lieplich[8]) vnd tugentlich mit enander in ein komen sind dirre nachgeschriben stukken vnd artikeln. Des ersten haben wir die obgenanten herren vnd lüte alle gemeinlich vnd vnser ietlicher besunder ietz liplich ze den heilgen gesworn gelert eide mit ufgehepten henden, dz wir vnd vnser aller erben vnd nachkomen, die wir vesteclich hiezuo binden, vnd ovch die vorgenanten der Amman vnd die lantlüt gemeinlich ze Glarus vnd alle ir erben vnd nachkomen ietwedernthalb[9]) der andern guoten getrüwen fründ vnd lieben eidgnossen eweklich sin suln vnd beliben sond,[10]) die wil grund vnd grat weret,[11]) vnd gen enander halten sond die stukk vnd die artikkel, so dirre brief wist vnd seit, bi guoten trüwen an gevärd.[12]) Item wenn dewedra[13]) teil vmb schirm oder vmb hilfe den andern teil manet bi dem eid, im ze hilf vnd ze statten ze komen, als dik vnd als vil das beschicht, so sond mit namen alle die so ie den gemant sind, nach der manung vnuerzogenlich bi dem obgeschriben eide vsziehen vnd denen, so denn ie gemant hand, beholfen sin, als vest, biderb lüte, land vnd lüte ze beschirmende, als verre, als wite vnd als breit als die lantmarchen un ze male begriffen hand uff den tag, als dirre brief geben ist, ze ietwederm teile, bi guoten truwen an gevärd. Item wedra teil von dem andern soldner haben wil, wie vil oder wie mengen er denn begeret, als vil vnd als mengen sol man inen ovch denn vnuerzogenlich schikken, ob man inen in dekeinen weg enbern[14]) mag, ovch bi guoten truwen an gevärd. Vnd [illegible]thalb oder in welhen

[illegible] des [illegible] Waldes, roma-[illegible] Unterschied [illegible] sollen. [illegible] der eine oder [illegible]

dritteil [15]) den ie die soldner gesendt vnd geleit werdent, da sol man inen gen [16]) ir kost als zitlich vnd bescheidenlich ist vnd man daselbs an geväird erzeigen mag, vnd dazuo iro ieclichem besunder zwen guot blaphart ze dem tag ze rechtem solde, all die wil man ir begert ze haben. Wen ovch die soldner vrlob gewinnent, [17]) was soldes oder wie vil sy denn verdienot hand, den sol man inen den allen gemeinlich vnd ir ieclichem besunder darnach inrent eim manod an gevärd gar vnd gentzlich usrichten vnd bezaln. Beschähe aber das nicht, wa denne iro deheiner vmb so vil geltes, als man im den bi dem solde schuldig ist, oder sin erben, ob er en wäre, [18]) an gewonlichem schaden stat oder aber an gewonlichem schaden nimpt an kristan oder an Juden, [19]) da sol in ie der dritteil, so die soldner gehept hatt, dananhin verstan vnd ledig vnd los machen vmb hovptguot vnd vmb allen den schaden, so dar uff gat. Welher dritteil aber dz nicht däte, wen den die andern zwen dritteil des ermant werden von den obgeschribnen Amman vnd den lantlüten ze Glarus, so sond die andern zwen dritteil den dritten dazuo wisen vnd halten bi den obgeschribnen eiden, dz sy quitt, ledig vnd los machen vnuerzogenlich den oder die, so den ie ir verdienten sold nach dem obgeschribnen zil an dem schaden stand oder genomen hand, vnd dz sy die soldner von allem schaden wisin in dirre sach, an gevärd. Richtin ovch ie die obgeschribnen der Amman vnd die lantlüt ze Glarus ir soldner nüt us uff dz vorgeseit ziel, wo ovch den die selben soldner oder ir deheiner besunder vmb so vil geltz, als si denn bi inen an dem sold verdient hand, an gewonlichem schaden stand oder nemet an kristan oder an Juden, da sond si die selben Amman vnd lantlüt gemeinlich ze Glarus bi dem eid, so ovch sy darumb gesworn hand, dananhin verstan vnd ledig vnd los machen vmb hovptguot vnd vmb allen den schaden, so dar uf gat in dirre sach, an gevärd. Item wen dewedra teil vnder vns vorbenempten herren vnd lüten vnd dem Amman vnd den lantlüten ze Glarus oder vnser aller erben vnd nachkomen mit macht vsziecht dem andern teil ze helfen, wa die hin komend, da sol man inen gen kost, als zitlich vnd bescheidenlich ist vnd man da selbs an gevärd erzeigen mag,

---

[15]) Die Herrschaften des Gotteshauses Disentis, der Freiherren von Rhäzüns und der Freiherren von Sax werden hier als die drei Drittheile des grauen Bundes aufgefasst. [16]) geben. [17]) entlassen werden. [18]) wenn er nicht mehr wäre. [19]) bei Christen oder Juden Geld entlehnt.

vnd ist man inen fürbas enkeins soldes gebunden. Item beschähe ovch dekeinest, das vnder vns vorgenanten herren vnd lüten ieman von Glarus oder dekeiner von Glarus ieman der vnsern wurde angriffend, der oder die selben sond mit namen gewist werden bi dem eid von denen, so sy zuogehörend, den angriff wider ze kerende vnd das genomen guot wider ze antwurten in das gericht, da es genomen ist, alles gar vnd gentzlich vnd an als verzichen.[20] Wa ovch den der gesessen ist, an den ieman ützit ze sprechen hat,[21] ze wedrem teil das sye, in den selben gerichten sol man ovch denn ein vnuerzogen recht nemen von im, ob man sin nicht enbern wil, vnd sol sich dabi iederman lassen benügen. Wär aber, das ieman frönder ieman vnder dewederm teil angriff, wa man den ergriffen mag in vnsern gerichten ze ietwederm teil, da sol man den oder die, so den angriff getan hand, ufheben vnd enthalten vff ein recht, vnd sol man ovch dz den vnuerzogenlich enbieten an die statt, da der angriff beschechen ist, dannan[22] man ovch den vnuerzogenlich erber botten senden sol an die statt, da si ufgehept sind, inrent den nechsten acht tagen an gevärd. Es sol ovch ietwedra teil dem andern kovff geben an gevärd bi guoten trüwen. Wir vorgenanten herren vnd lüte hand vns vnd vnsern erben vnd nachkomen in disem gegenwürtigen bund vorusbehept die glüpt vnd die puntnüss, so wir hand mit den Waltstetten. Wir vorgenanten Albrecht von Sax, Hans vnd Donat sin brüder hand ovch vns mit sunderheit vorusbehept in disem gegenwürtigen pund vnsern gnädigen herren den herzogen von Meilan,[23] es wär denn dz er sich an dem rechten nicht wölt lassen benügen gegen den vorgenanten dem Amman vnd den lantlüten ze Glarus, so wölten wir vns gen im nützit vorusbehept haben in dirre sach. Aber die vorgenanten der Amman vnd die lantlüte gemeinlich ze Glarus hand ovch inen selber für si vnd ir erben vnd nachkomen vorusbehept ir eidgnossen, ir glüpt, ir pünd, ir eid vnd ir brief, so sy hand mit der eidgnoschaft. Man sol ovch disen gegenwürtigen pund je über zehen jar, minder oder mer an geverd, ernüwren, also wel denn nicht gesworn hand, dz die denn ze den heilgen swerrin disen gegenwürtigen pund war vnd stät ze halten, an all geverd. Wär ovch das wir vorgenanten herren vnd lüte oder vnser erben vnd nachkomen mit den vorgenanten dem

[20]) ohne jeden Verzug. [21]) anzusprechen, zu fordern hat. [22]) von wo aus. [23]) Mailand.

Amman vnd den lantlüten ze Glarus oder der [24]) erben ald nachkomen dekeinest ze rat wurdin, dekein stukk oder artikel, als dirre brief wiset, ze mindren, ze meren oder ze endren, da hand wir vns ze beiden teilen vorusbehept für vns vnd vnser erben vnd nachkomen, das wir das wol thuon mügen, ob es vns dunkt besser getan denn vermitten, [25]) ze beiden teilen vnser ěid vnd eren vnschädlich. Her über ze einem waren vnd vesten vrkund aller vorgeschribnen dingen haben wir der vorgenant Johans abt des gotzhus ze Disentis vnser eigen insigel der aptye offenlich gehenkt an dissen brief für vns vnd für dz capittel gemeinlich des selben gotzhus vnd für vnser aller nachkomen. Wir vorgenanten Volrich Brun fry herr ze Rützüns, Hans, Heinrich vnd Volrich Brun der jung fryen haben ovch ze warem vrkund vnd sicherheit aller vorgeschribnen dingen vnser aller eigne insigel offenlich gehenkt an disen brief für vns vnd vnser erben vnd nachkomen vnd für alle die, so in vnsern gerichten gesessen sind vnd in vnsern pund gehörend. Ich der obgenant Albrecht von Sax han ovch min eigen insigel gehenkt offenlich an disen brief ze vrkund vnd merer sicherheit alles des, so hievor an disem brief geschriben stat, für vns vnd die vorgenanten Hansen vnd Donat von Sax min brüder, vnd ovch für die vorgenanten vnser lüte in Lugnitz, ze Illantz vnd in der Gruob vnd für alle die, so in vnsern gerichten gesessen sind vnd in vnsern pund gehörent, si sigind vnser eigen lüt oder nicht, vnd für vnser aller nachkomen. Darvnder wir vns vnd die selben all gemeinlich willeclich binden, war vnd stät ze halten alles des, so hievor von vns geschriben stat, wan wir gemeinen insigel nicht habind. Aber wir die obgenanten die gemeind gemeinlich des gotzhus ze Disentis vnd ovch wir die vom Rin [26]) hand ovch vnser lender gemeine insigel offenlich gehenkt an disen brief, ovch für vns und vnser erben vnd nachkomen ze einem zügnuss vnd warheit aller vorgeschribnen dingen. Dis beschach vnd wart dirre brief geben an dem nechsten mentag vor sant Vrbans tag in dem jar, do man zalt nach Gottes geburt in dem vierzehenhundertosten jar.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Landesarchive. Leider ist dasselbe am Schlusse der Urkunde etwas durchlöchert und musste hier aus Tschudi I. 604 ergänzt werden. Es hängen noch folgende Siegel: 1) von

[24]) deren. [25]) vermieden. [26]) Rheinwald: so heisst das Thal, welches am Fusse des Splügen und des Bernhardin liegt.

Hanns Brun von Rhäzüns, 2) von Heinrich Brun von Rhäzüns, 3) von Ulrich von Sax, 4) der Gotteshausleute von Disentis, 5) der Leute von »Rinwald« (Unterschrift des Pergaments). Dagegen fehlen die Siegel des Abts von Disentis, Ulrich's des ältern und des jüngern von Rhäzüns. — Der Gegenbrief des Landes Glarus, welcher im Kantonsarchive zu Chur liegt, findet sich abgedruckt bei von Moor Cod. diplom. IV. 346.

Anmerkung.

Das Kloster Disentis, die Freiherren von Rhäzüns und die Freiherren von Sax standen mit allen ihren Herrschaftsleuten seit dem 14. Februar 1395 in einer »Eidgenossenschaft«, welche ihre Entstehung wahrscheinlich der zu jener Zeit waltenden Fehde mit dem Gotteshause Chur (vergl. Nro. **120**) verdankte. An sie schloss sich am 19. Februar 1395 Graf Hanns von Werdenberg-Sargans mit seiner Feste Löwenberg und allen dazu gehörigen Leuten an. Den 4. April 1399 verbanden sich auch noch die Grafen Rudolf und Heinrich von Werdenberg als Inhaber der Feste Hohentrins und die Leute der dazu gehörigen Dörfer Trins und Tamins mit den »Eidgenossen im obern Theile«, oder »dem Theile oberhalb dem Flimserwald« (Urkk. bei von Moor Cod. diplom. IV. 259, 262, 325). Die rhätischen Bünde hatten das Eigenthümliche, dass sie von Herren und Unterthanen gemeinschaftlich abgeschlossen wurden: so finden wir denn auch in unsrer Urkunde neben dem Abt und Capitel zu Disentis »die Gemeinde desselben Gotteshauses« genannt, — neben den Freiherren von Rhäzüns »alle ihre Leute, die in unsern Bund gehören und die in ihren Gerichten gesessen sind, sie seien ihre Eignen oder nicht«, — neben den Freiherren von Sax »alle ihre Leute in Lugnetz, zu Ilanz und in der Gruob, die vom Rheine (Rheinwald) und alle, die in ihren Gerichten gesessen sind und in unsern Bund gehören, sie seien ihre eigenen Leute oder nicht«. Die Herren des obern Bundes erkannten den Geist ihrer Zeit und suchten ihre Macht gerade dadurch zu sichern, dass sie sich mit dem Volke verbanden; sie konnten daher auch kein Bedenken tragen, ihrem Bunde dadurch eine grössere Kraft und Bedeutung zu geben, dass derselbe noch eine fernere Verbindung mit dem, vor Kurzem erst freigewordnen Lande Glarus einging. Wir haben bei Nro. **120** gesehen, dass die Glarner, welche durch die Schlacht bei Näfels an Ansehen und Einfluss in ihrer Nachbarschaft bedeutend gewonnen hatten, schon im Jahr 1396 mit den Freiherren von Rhäzüns in näheren Beziehungen standen: als deren »Eidgenossen« erscheinen sie dann auch in der Sühne zwischen diesen Freiherren und dem Bischofe von Chur, welche am 27. August 1400 zu Stande kam und von unserm Lande mitbesiegelt wurde (v. Moor Cod. diplom. IV. 360). Die Gemeinden des obern Bundes werden in dieser letztern Urkunde folgendermassen bezeichnet: »Vogt, Ammann vnd des Gotzhus Lüt ze Tisentis gmeinlichen, Vogt, Ammann vnd die Landlüt ze Lugnetz gemeinlich, Vogt, Ammann vnd die Burger zue Ilantz vnd die Landlüt gemeinlichen der Grueb.«

Der vorstehende Bund wurde nicht auf eine bestimmte Zahl Jahre geschlossen, sondern auf ewig, auf so lange als »Grund und Grat währet«. Wie in den eidgenössischen Bünden, so verpflichtete sich auch hier jeder Theil zum

bewaffneten Zuzuge auf erfolgende Mahnung; daneben aber sollte noch jeder Theil dem andern auf dessen Begehren Söldner zuschicken, letztres wohl zu Angriffskriegen ausser den Landmarken. Hinsichtlich der Bezahlung solcher Söldner werden sehr spezielle Vorschriften aufgestellt. Ferner enthält dieser Bund die nöthigen Bestimmungen für Aufrechthaltung des Landfriedens zwischen den beiden Theilen, darunter auch die Festsetzung des Gerichtsstandes des Wohnortes des Beklagten, sowie der Auslieferung von Friedensbrechern an den Ort der begangnen That. Endlich ist mit wenigen Worten der Grundsatz des freien Kaufes ausgesprochen, den man sonst in den ältern Bünden noch selten erwähnt findet; wahrscheinlich waren es die Glarner, die darauf Werth setzten, für ihr Vieh, welches schon damals durch das graubündner Oberland nach Italien gehen mochte, freien Handel und Wandel zugesichert zu erhalten. — Was die beiderseitigen Vorbehalte betrifft, so standen die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden eigentlich nicht mit dem ganzen obern Bunde in »Gelübden und Bündnissen«, sondern nur mit dem Gotteshause und der Gemeinde zu Disentis und den Freiherren von Sax, wie sich aus dem oben erwähnten Bundbriefe vom 14. Februar 1395 ergiebt. Unter jenen »Gelübden und Bündnissen« ist übrigens wohl nichts anderes zu verstehen als die »Sühne und Richtung« von 1339, welche Thüring von Attinghausen Abt zu Disentis und einige andere rhätische Herren mit den drei Ländern, an deren Spitze damals der Landammann Johannes von Attinghausen stand, abgeschlossen hatten. (Urk. bei Tschudi I. 361—363, von Moor II. 347.) Die Freiherren von Sax behielten sich ferner vor den Herzog von Mailand, den sie »unsern gnädigen Herrn« nennen; sie scheinen daher zu ihm in einem Lehenverhältnisse, wohl für die Herrschaft Misox, gestanden zu haben. Dabei wird jedoch ausdrücklich bedungen, die Freiherren sollen dem Herzoge nicht beistehen, wenn er sich mit den Glarnern nicht sollte in's Recht einlassen wollen; die vorausgesehene Möglichkeit eines Konfliktes mit der Herrschaft Mailand scheint auch wieder zu bestätigen, dass die Glarner damals schon die italienischen Viehmärkte besuchten, wie wir dieses von den Waldstätten bestimmt wissen. Endlich die Glarner behielten sich ihre Bünde und Vereinbarungen mit den Eidgenossen anvor.

Beachtenswerth ist zum Schlusse noch, dass unsre Urkunde nicht bloss von dem Abt von Disentis und den Freiherren von Rhäzüns und Sax besiegelt wurde, sondern auch von den Gemeinden zu Disentis und im Rheinwald, die hier also bereits gewissermassen als gleichberechtigt mit ihren Herren erscheinen.

132.

1408, Juli 4.

Zehn Schiedsrichter aus den österreichischen Landschaften legen die Fehde bei, welche das Land Glarus mit dem Bifschof von Chur und dem Gotteshausbunde hatte.

Wir diz nachbenemptem alle, Wilhelm von End der eltst fryg, [1]) ze disen ziten vogt ze Sangans, Gudentz von Hofstetten vogt ze Windegg, Hanns von Wartow amman ze Sangans, Hans Honburger, Cuonrat Keller burger ze Rapreswile, Hainrich Räschli genant Knörr, Volrich Gmünder burger ze Veltkirch, Ruotschman Nussbomer schulthaiss ze Walenstad, Haintz Suter amman ze Mails[2]) vnd Lutz amman ze Flums, alle zehen gemaine schidlüt jn diser nachgeschribnen sach, Tuont kunt allermenklichen vnd vergehent offenlich mit disem brief, vmb alle die stöss, krieg vnd misshellung vnd zuosprüch, so der erwirdig fürst vnser genediger lieber herr, her Hartman byschoff ze Cur vnd ovch die statt vnd burger daselbs, vnd gemein gotzhus vnd gotzhuslüt von Cur, vnd wer zuo jnen gehört, ze ainem tail, vnd Albrecht Vogel lantammann vnd die lantlüt gemainlich dez landes ze Glarus, vnd ovch Hans Ebnetter von Switz, Voli Hafner von Egre, Jenni von Aentlibuch vnd Thoman Wimser ze dem andren tail mit enander je gehebt hand, wie die stöss, krieg, misshellung vnd zuosprüch zwüschent beiden vorbenempten tailen je vfgestanden sind vntz vff disen hüttigen tag, als diser brief geben ist, es syg von des vichs, ross oder rinder wegen, so sy baidenthalb enander genomen vnd hingetriben hand, oder von des schadens vnd kostung [3]) wegen, so die lantlüt von Glarus von des egenanten herren byschoff Hartmans von Cur wegen genomen vnd enphangen hand, vnd von aller ander stöss, kriegen, misshellung vnd zuospruch wegen, so zwüschent baiden vorbenemp-

[1]) Freiherr. [2]) Mels [3]) Kosten

ten tailen je vfgestanden sind, als vorgesait ist, von welherlay sach wegen sich dez je gefügt hat vnd zuogegangen ist, darvmb sy baidenthalb willeklich vnd bedachteklich [4]) vff vns vorbenempten alle komen vnd gangen sind, vnd vns der gäntzlich getrüwet [5]) hand vnd ovch mit jren trüwen an rechten ayden statt gelopt vnd verhaissen hand, wes wir vns dar vmb erkennent, vnd was wir dar vmb tuond vnd vssprechent, dz sy das getrülich gegen enander war vnd stät halten vnd haben wellent, vnd darwider nicht mer reden noch tuon sond. Dar vmb ovch wir baider tailen klag vnd ansprach, red vnd widerred aigenlich verhört vnd jngenomen habent, vnd nach baider tailen klag vnd ansprach, nach red vnd widerred, so habent wir vns ainhelleklich erkennt vnd erkennent vns des vnd sprechent dar vmb vs durch guotz fryds willen gemains landes, vnd dunkt vns ovch baidenthalb besser getan denn vermitten, [6]) Also das baid vorbenempt tail, vnd wer zuo jnen gehört, hinnanhin von aller verlouffner kriegen, stöss vnd sach wegen, so sy mit enander gehebt hand, enander guot fründ sond sin, vnd was schadens sy baidenthalb von enander jngenomen vnd enphangen hand, daz da schad gegen schaden gentzlich ab sol sin, vnd sol entweder tail den andren dar vmb fürbaz hin [7]) nit mer vehen, [8]) angriffen noch in thain [9]) wise schadgen noch bekümbern, weder an lib noch an guot, sus noch so in thain wise. Es sol ovch vnser herr der byschoff, die statt vnd burger noch gemain gotzhus von Cur noch nieman von jr wegen wider die lantlüt vnd daz land von Glarus fürbaz hin nieman enthalten, [10]) der jnen schädlich möcht sin ald wider si tuon wölt, noch enkain angriff weder vss jren landen, gerichten noch gebieten noch dar jn wider die lantlüt von Glarus nit laussen [11]) tuon noch verhengen ze tuon, ân [12]) alle widerred. Das selb sond die lantlüt von Glarus wider ain herren byschoff ze Cur, wider die statt vnd burger, noch wider dz gotzhus vnd gotzhuslüt von Cur, noch wider thain, die zuo jnen gehörent, ovch nit laussen tuon noch verhengen ze tuon mit guoten trüwen, ân alle geuerd. Wa [13]) ovch die lantlüt von Glarus dero thaines jnnen werdent oder erfaren kunnent, die vff das gotzhus vnd gotzhuslüt vormals gezogen sind, vnd sy geschadget hand, vnd die diz richtung nit halten wöltint, noch

---

[4]) mit Willen und Vorbedacht. [5]) anvertraut. [6]) vermieden. [7]) in Zukunft. [8]) fangen. [9]) keine. [10]) Niemanden Aufenthalt gewähren. [11]) lassen. [12]) ohne. [13]) wo.

swern[14]) wöltint ze halten. daz sond sy ainem herren byschoff vnd den burgern ze Cur getrülich vnd vngeuarlich[15]) kunt tuon, daz sy sich vor denselben wüssent ze besorgen.[16]) vsgenomen die zwen Appenzeller, die daz gotzhus von Cur angriffen vnd dez gotzhus lüt geuangen hand, die sind in diser richtung[17]) nit begriffen, vnd sind ovch die selben zwen Appenzeller in diser richtung gentzlich vsgesetzt[18]) ân all widerred, vnd sond ovch die von Glarus dero thainen noch thain ander wider die von Cur ovch nit enthalten, als vor ze worten bracht ist, ân alle geuerde, Ovch sond baid vorbenempt tail dize richtung hinnanhin gen enander also getrülich halten vnd da wider nit mer tuon in thain wise, was vnfrüntschaft zwüschent jnen ie vfgestanden ist, doch jetwedrem tail an sinen bünden, da sich ietweder tail hin verbunden hat, vnuergriffenlich[19]) vnd vnschädlich, ân alle geuerd. Des alles ze ainem waren offenn vrkund vnd rechter warheit, so han jch Wilhelm von End fryg der eltst, vogt ze Sangans, min aigen jnsigel für mich vnd für die vorbenempten min mitschidlüt vnd gesellen durch baider vorbenempten tailen ernstlicher bette willen für sy vnd für alle die, so zuo jnen gehörent, offenlich gehenkt an disen brief. Vnd wir vorbenempt Hartman von Gottes gnaden byschoff ze Cur, vnd ovch wir die Rät vnd burger vnd die statt gemeinlich ze Cur vergehent ovch allez dez, so von vns an disem brief geschriben ist vnd daz die vorbenempten from erber lüt dise richtung also mit vnser aller willen vnd gunst gemachet hand, als vorgeschriben stât. Vnd lobent vesteklich mit vnsern trüwen an rechter ayden statt, für vns vnd für alle die vnsern, die vns byschoff Hartman vnd dem gotzhus von Cur zuogehörent, dise richtung getrülich vnd vngeuarlich ze halten als da vorgesait ist, ân alle geuerd. Dez allez ze ainem waren offenn vrkund vnd rechter warhait vnd bestätnuss, so habent wir byschoff Hartman ze Cur vnser aigen jnsigel, vnd wir Rät vnd burger ze Cur der selben vnser statt jnsigel für vns vnd für alle die vnsern, die zuo vns vnd zuo dem Gotzhus von Cur gehörent, offenlich gehenkt an disen brief. Dise richtung beschach vnd ward diser brief geben ze Walenstad an sant Volrichs tag des hailgen byschoffs jn dem jar do man zalt von der geburt Christi vierzehen hundert jar, vnd darnach jn dem andren jâr.

[14]) beschworen [15]) ohne Gefährde. [16]) schützen. [17]) Sühne. [18]) ausgeschlossen [19]) unvorgegriffen.

Nach dem Original im Glarner Landesarchiv. Es hängen noch die zwei Siegel des Bischofs und der Stadt Chur. Gedruckt bei Tschudi I. 612.

Anmerkung.

Gleichwie die innern Fehden in Rhätien die Stiftung des obern Bundes veranlasst hatten, so hatten sich auch die Gemeinden und Thäler, welche unter der Herrschaft des Bischofs von Chur standen, zuerst unter sich und nachher auch noch mit den Gemeinden, welche dem Grafen Hanns von Werdenberg-Sargans angehörten, enger zusammengeschlossen, woraus sich im Laufe der Zeit der Gottesbund entwickelte. (Urkk. v. 1367 und 1392 bei von Moor III. 202 und IV. 210, v. 1396 bei Tschudi I. 593). Auch in der vorstehenden Urkunde erscheinen daher die Stadt Chur und die übrigen Gotteshausleute neben dem Bischof, ihrem Herrn, als die eine Parthei. Die Glarner hatten bekanntlich in der vorausgegangnen Fehde zwischen den Freiherren von Rhäzüns und dem Bischof von Chur sich auf die Seite der Erstern gestellt (vergl. Nro. **130** und **131**), was ihnen um so weniger schwer fallen mochte als Bischof Hartmann, ein Bruder des Grafen Heinrich von Werdenberg-Vaduz, und seine Gotteshausleute sich mit der Herrschaft Oesterreich verbündet hatten. Im August 1400 war nun zwar zwischen dem Bischofe und Gotteshause zu Chur und den Freiherren von Rhäzüns eine Sühne erfolgt, welche die Glarner mitbesiegelt hatten (vergl. die Anm. zu Nro. **131**); nichtsdestoweniger scheinen nachher neue Streitigkeiten ausgebrochen zu sein. Auf Seite der Glarner betheiligten sich an der Fehde freiwillige Zuzüger aus Schwyz, Zug, dem bereits mit Luzern verburgrechteten Entlebuch und dem, in voller Auflehnung gegen den Abt von St. Gallen begriffnen Appenzellerlande; es war eben damals eine Zeit, wo das demokratische Element allenthalben erwachte und gerne einem bewaffneten Streifzuge sich anschloss. Auf beiden Seiten nahm man einander Rindvieh und Pferde weg und fügte man einander so viel als möglich Schaden zu. Es ist sehr wahrscheinlich, dass unter dieser Fehde auch das Sarganserland zu leiden hatte, welches an der Hauptstrasse zwischen den beiden feindlichen Partheien lag; daher waren es vorzüglich die Beamten dieser Landschaft, welche sich bemühten, einen Friedensschluss zu Stande zu bringen. Graf Hanns von Werdenberg hatte im Jahr 1396 (Urk. bei Tschudi I. 592) seine Grafschaft Sargans den Herzogen von Oesterreich verpfändet und in ihrem Namen verwaltete dieselbe nun als Vogt der Freiherr Wilhelm von End, der sonst auf der Feste Grimmenstein im Rheinthal wohnte. Neben ihm erscheinen als Schiedleute aus der Grafschaft der Ammann des Städtchens Sargans, Hanns von Wartau, der Schultheiss von Walenstad, Rutschmann Nussbaumer, und die Ammänner der beiden Dörfer Mels und Flums. So gut wie das Sarganserland waren indessen auch die andern benachbarten Landschaften, welche unter der Herrschaft Oesterreich standen, an der Beilegung der Fehde interessirt; daher erscheinen unter den Schiedleuten ferner der Vogt auf Windeck, Gaudenz von Hofstetten (aus einem edeln Geschlechte von Walenstad, vergl. Nro. **31**), sowie zwei Burger von Rapperschwyl und zwei von Feldkirch.

Albrecht Vogel, welcher hier zum ersten Male in einer noch vorhandnen Urkunde als Landammann zu Glarus genannt wird, bekleidete diese Stelle bereits am 4. Januar 1399 nach einer Urkunde der Kirche Schwanden, welche leider in deren Archive nicht mehr zu finden ist. (Vergl. Tschudi I. 596 und seine handschriftliche Chronik in Zürich, wo es heisst »in litteris« statt »in libris«). Wir werden nachher sehen, dass er bis zum Jahr 1419, wenn auch nicht ohne Unterbrechung, Landammann verblieb, während dagegen weder erwiesen noch wahrscheinlich ist, dass er schon zur Zeit der Näfelser Schlacht an der Spitze des Glarnervolkes stand, wie neuere Geschichtschreiber behaupten.

133.

1403.

Schwyzer und Glarner nehmen Theil am Appenzellerkriege.

a) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne S. 157, 158.)

Anno dni Mcccciij jar an dem fünfzechenden tag des maien verlurent die siben stett,[1]) wan si zuhent[2]) also vss vnd woltent die von Appenzell darzuo halten, dass si dem abbt von Sant Gallen gehorsam wärint. Vnd zuchent also vff den obgenanten tag vss die siben vorgemelten stett, vnd woltent über die von Appenzell vnd woltent si schadgen vnd dem abbt von Sant Gallen helfen. Vnd do si an den Spicher[3]) kament, do lagent die von Appenzell vff dem berg, und luffent gegen den stetten mit stainen vnd mit ainem grossen heftigen geschrei. Also nament die stett die flucht vnd wurdent ir me denn dritthalb hundert[4]) man erslagen. Die von Switz vnd die von Glaris lagent ze Loch.[5]) zwüschent Sant Gallen

[1]) Die Städte des Bundes »um den See«: Constanz, Ueberlingen, Buchhorn (jetzt Friedrichshafen), Lindau, Ravensburg, Wangen und St. Gallen. [2]) zogen. [3]) Speicher, das Dorf. [4]) mehr als 250. [5]) Hof oberhalb des Linsenbühls.

vnd dem Spicher, vnd hulfent och denen von Appenzell. Dar nach bald hieltent sich die von Sant Gallen [6]) zuo denen von Appenzell.

Als nun die von Appenzell die stett da nider geleit [7]) hattent, als vor stat, do wurdend si erst mannlich vnd fraidig, [8]) vnd griffent allenthalb vm sich, vnd machtent ainen punt mit denen von Switz vnd Glaris, vnd griffent edel vnd vnedel an, ir vmbsessen, [9]) vnd nament jederman an ze landtlüten.

b) Aus Justinger's Berner Chronik.

(Ausg. v. Stierlin und Wyss, S. 247—249.)

In dem vorgenanten jare (1402) erhuobent sich gross krieg zwüschen abt Kunen von Stoffel. abt zuo Sant Gallen, zuo eim teil vnd dem lande Appenzell zem andern teil. Vnd war der vrsprung des krieges also, das des abtes amptlüt ze Appenzell si übertrengen woltent mit nüwen fünden vnd vffsetzen, [1]) vnd meh von inen haben wolten danne si von rechts wegen schuldig warent. Darzuo die amptlüt vf der veste inen vil smachheit [2]) tatent an iren wibern, töchtern vnd jungkfrowen, die si mit gewalt in die veste nament vnd nach irem willen mit inen lebtent. Dess spartent [3]) sich die Appenzeller, darumb si der abt angreif. [4]) Do satztent si sich wider vnd woltent ir alt recht mit dem swert behan. [5]) Nu war der abt burger ze Costenz, die mant er das si im behulfen wärint. Die von Costenz mantent fürbas die stette vmb den Bodensew, die einen bund sament [6]) hattent, so ferr [7]) das die siben stette zugent mit grosser macht gen Appenzell, vnd woltent die wisen, [8]) dem abt gehorsam ze sinde. Dess [9]) warent guot gesellen von Eidgenossen zuo denen von Appenzell gelouffen, vnd als die stette harziechen für Sant Gallen in, [10]) zem Spicher, meh dan mit fünftusend mannen ze ross vnd fuoss, gar mit grosser hochfart, [11]) da warent wol bi achtzig hörstern [12]) an der lezi, [13]) vnd der hufen von Appenzell ouch nache darbi. Ze stund brach der horst vf, vnd griffent die stett an, vnd die von Appenzell vf die

---

[6]) die Bürger der Stadt St. Gallen. [7]) besiegt. [8]) freudig. [9]) die Umwohner ihres Landes.

[1]) mit neuen Beschwerden. [2]) Schmach. [3]) sperrten, widersetzten. [4]) angriff. [5]) behaupten. [6]) mit einander. [7]) insoweit. [8]) anhalten. [9]) Indessen. [10]) über St. Gallen hinaus. [11]) Hoffart, Hochmuth. [12]) Leute, die zu einem Horst, d. h. zu einem allein stehenden Schlachthaufen gehören. [13]) Letzmauer.

andern siten, vnd sluogent gar mechtiglichen in si. Balde wurdent die stette siglos,[14]) vnd wer fliechen mocht,[15]) der sumpte sich nit.[16]) Also ward da erslagen der von Blankenstein, ein Plarer von Costenz, hatt dryg panzern an, vnd ander gross volk. Die Appenzeller gewunnent sechs hundert panzer vnd die paner von Costenz, die paner von Ueberlingen, die paner von Lindow, die paner von Buochorn. Darnach ward der krieg heftiger dan vor, vnd zugent die Appenzeller für Costenz, vnd brantent und wuostent was si funden.

Vnd wan man die Appenzeller nit wol geschädigen konte, dan durch der von Sant Gallen gebiet, die enphiengent dan von den fründen meh schaden dan von den fienden. Das woltent die von Sant Gallen nit meh liden, vnd von andern vnzimlichen sachen, die inen beschachen, vnd ovch das man das recht von Appenzellern vssluog vnd sich dess von inen nit benüogen wolt, da kartent[17]) sich die von Sant Gallen von den stetten vnd hattene[18]) mit den Appenzellern. Nu warent aber vormals die von Appenzell lantlüte ze Switz worden, die begonden ouch zuo inen louffen; also warent si stark worden. — —

(Vergl. eine kurze Chronik des Gotteshauses St. Gallen aus dem 15. Jahrhundert in den St. Galler »Mittheilungen« II. 5: »Demnach so habent die von Appentzell sich gesterkt vnd ain verainung gemacht mit dem land zuo Schwitz, dadurch sich der krieg gesterkt vnd gemerot haut wider das gotzhus so gross vnd so träffenlich, das alles das land, so dem gotzhus zuo gehört, jngenomen ist worden«).

Anmerkung.

Die sogen. Klingenberger Chronik ist die einzige Quelle, die uns ausdrücklich sagt, dass in der Schlacht am Speicher, oder, wie sie öfterer genannt wird, bei Vögelisegg auch Glarner auf der Seite der Schwyzer und Appenzeller mitgefochten haben. Wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln; denn einerseits wird sie bestätigt durch die allgemeiner gehaltne Angabe Justinger's, es seien »gute Gesellen von den Eidgenossen zu den Appenzellern« gelaufen, und anderseits war ja Glarus gerade dasjenige eidgenössische Land, welches am nächsten bei Appenzell lag und mit dem, im Aufstande gegen den Abt von St. Gallen begriffnen Bergvolke bereits bei der Fehde wider

[14]) besiegt. [15]) konnte. [16]) blieb nicht zurück. [17]) kehrten, wandten. [18]) hielten es.

das Gotteshaus Chur sich befreundet hatte. (Vergl. Nro. 137). Die Reimchronik des Appenzeller Krieges (herausgegeben von v. Arx S. 66—70) meldet uns, dass die Appenzeller in Schwyz und Unterwalden Söldner gesucht hätten. Jedenfalls ist anzunehmen, dass bloss Freiwillige aus Unterwalden und Glarus den Appenzellern zu Hülfe zogen, und es beruht wohl die fernere Angabe der sogen. Klingenberger Chronik, dass Appenzell, wie mit Schwyz, so auch mit Glarus ein förmliches Bündniss oder Landrecht eingegangen habe, lediglich auf einem Irrthum. Wir sehen wenigstens aus den oben mitgetheilten Texten, dass die beiden andern gleichzeitigen Quellen, Justinger und die kurze St. Galler Chronik, nur von einer Vereinigung mit Schwyz sprechen.



Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Sechstes Heft.

Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1870.

Inhalt.

Druckfehler.

Seite 24, Anmerkung, Zeile 5 von unten lies: »alten« statt »allen«.
„ 35 Zeile 9 von oben lies: »was« statt »wes«.
„ 36 „ 15 „ unten lies: »einem« statt »einen«.
„ 75 „ 1 „ unten lies: »allhiesigen« statt »oll hiesigen«.
„ 84 „ 13 „ oben ist »beschlossen« zu streichen.
„ 97 „ 8 „ oben lies: »er« statt »es«.

Urkundensammlung.

Seite 423 Zeile 7 von oben lies: »ald« statt »alt«.
„ „ Note [20]) lies: »Verzug« statt »Vorzug«.
„ 438 Note [45]) lies: »zugeben« statt »zugegeben«.
„ 452 Zeile 17 von oben lies: »für« statt »füe«.

Herbstversammlung des histor. Vereins

am 2. November 1868 in der »Wiese« in Ennenda.

Die zahlreiche, 40—50 Mitglieder starke Versammlung wurde Seiten ihres Präsidenten, des Hrn. Dr. Blumer, wegen der ›n Betheiligung lebhaft begrüsst und zunächst durch die Mitlung erfreut, dass auch diesmal das antiquarische Kabinet des eins wieder eine Bereicherung erhalten habe durch das Geschenk Hrn. Lehrer Blumer in Schwanden, bestehend in einem Zürcher caten vom Jahre 1666. In Betreff des »Jahrbuchs« bemerkte Präsidium noch, dass dasselbe wegen Verzögerung im Druck ; im Verlauf des nächsten Januars erscheinen werde.

Es fand nun die einstimmige Aufnahme folgender neuer Mitder in den Verein statt:

1) Hr. Landrath Joseph Tschudi von Näfels;
2) » Dr. med. Caspar Müller von Näfels;
3) » Eduard Blumer von Schwanden;
4) » B. Heinrich Tschudi von Glarus;
5) » Hauptmann Caspar Vogel von Glarus;
6) » Appellationsrichter Dr. Elmer von Netstall;
7) » Mathäus Friederich, Telegraphist in Glarus.

Nachdem noch an die Stelle des Hrn. Rathsherr Staub, als tuar der Gesellschaft, Hr. Dr. jur. F. Dinner von Glarus gewählt rden war, erfolgte die Ablage der 1867/68 Vereinsrechnung durch ı Quästor, Hrn. Rathsherr C. Tschudi, aus der sich ein Passivdo von 94 Rappen ergab. Sie wurde einmüthig genehmigt und dankt.

Als Hauptgegenstand der heutigen Verhandlungen folgte nun Vortrag des Hrn. Präsident Dr. Blumer: »Aegidius Tschudi. ı Lebensbild aus dem Jahrhundert der Reformation«.

Als Quellen für diese sehr interessante und gründliche Arbeit hatte der Herr Verfasser neben den zwei Biographien Tschudi's von Jldefons Fuchs und Jakob Vogel vor Allem theils gedruckte, theils in unserm Landesarchive vorfindliche Originalakten benutzt.

In der Einleitung wird zunächst darauf hingewiesen, dass eine nähere Betrachtung des Lebens und Wirkens unseres grossen Landsmannes Aegidius Tschudi für unsern historischen Verein eine um so angemessenere Aufgabe sei, als derselbe sich gerade um die Geschichte des engern und weitern Vaterlandes so grosse Verdienste erworben habe. Ausserdem aber noch auf eine einlässliche kritische Beleuchtung seiner wissenschaftlichen Leistungen einzutreten, verbiete die Ueberfülle des Stoffs und sei desshalb einer spätern Arbeit vorbehalten. Nach einer kurzen Schilderung der Studienjahre unseres Aegidius, der einen Zwingli und Glareanus als seine Lehrer zu besitzen das Glück hatte, entwirft dann der Vortragende ein anschauliches Bild von der politischen Laufbahn und Bedeutsamkeit desselben, indem er vor Allem seine Stellung zur Reformation einer eingehenden Kritik unterwirft. Wir ersehen aus der fesselnden, klaren Darstellung, dass Tschudi bei seiner so hohen geistigen Begabung und seiner gründlichen klassischen Bildung derselben unmöglich eine gewisse Berechtigung absprechen konnte, dass er aber gleichwohl dem Glauben seiner Väter treu blieb, weil er von der Trennung in zwei Confessionen kein Heil für die Eidgenossenschaft erwartete, indess durch seine Mässigung und Friedensliebe in den überall auftauchenden religiösen Zwistigkeiten auch bei seinen Gegnern die grösste Anerkennung sich erwarb. Im Verlaufe seines lichtvollen Vortrags kommt der Redner auch auf die mit staunenswerthem Fleisse gearbeiteten grossen Geschichtswerke Tschudi's zu sprechen, nämlich die »Gallia comata« und die »Schweizerchronik«, indem er nach einer kurzen Analysirung ihres Inhalts besonders den hohen Werth der letztern hervorhebt, weil, »hervorgegangen aus langjährigen Quellenforschungen, getragen von wissenschaftlichem Geiste und zugleich von warmer Vaterlandsliebe, ausgearbeitet in einer kräftigen und körnigen, durch volksthümliche Frische und Natürlichkeit anziehenden Sprache.« — Schon zu Lebzeiten der allgemeinsten Anerkennung und Achtung in der ganzen Eidgenossenschaft geniessend, wand vollends die Nachwelt unserm Tschudi den

schönsten Kranz, indem sie ihn als den »Vater der schweizerischen Geschichtsschreibung« verehrte. In einem kurzen Rückblick auf sein gesammtes Leben und Wirken wird hinsichtlich der Stellung Tschudi's als Staatsmann schliesslich noch des Schattens gedacht, den sein Verhalten in den Glarner Religionsstreitigkeiten, die dem Landesvertrag von 1564 vorausgiengen, auf ihn wirft, immerhin aber mit der Betonung, dass wir uns dadurch keineswegs dürften abhalten lassen, das viele Licht anzuerkennen, das uns aus seinem Bilde als Geschichtsschreiber so herrlich entgegenstrahlt.

Der anregende Vortrag, der während der Dauer von fast zwei Stunden die ungetheilte Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch genommen hatte, wurde bestens verdankt und wird selbstverständlich in's »Jahrbuch« aufgenommen werden.

Es wurden sodann noch einige, von Hrn. Gemeindsschreiber Hefti in Schwanden mitgetheilte Auszüge aus den dortigen Gemeindsprotokollen verlesen, z. B. die ältesten Artikel des Tagwens Schwanden; ferner Bestimmungen über die Beisässen, die ein interessantes Licht auf die Engherzigkeit und Kleinlichkeit der Rücksichten werfen, nach denen man bei uns in frühern Jahrhunderten das Niederlassungswesen reglirte; Bestimmungen über die Militärorganisation, Notizen über die Bewegung der Seelenzahl in Schwanden ohne Thon u. s. f.

Schliesslich wurde als nächster Versammlungsort des Vereins für die Frühlingssitzung Schwanden bestimmt.

Frühlingsversammlung des histor. Vereins

am 10. Mai 1869 im »Adler« in Schwanden.

Die Mitglieder des Vereins hatten sich zu dieser Versammlung sehr zahlreich eingefunden; es mochten gegen 60 anwesend sein. Das Präsidium eröffnete die Verhandlungen mit der üblichen

Begrüssung und der Mittheiluug, dass diessmal alle Vorbereitungen getroffen seien, um den Druck des »Jahrbuchs« möglichst zu beschleunigen.

Hieranf werden auf erfolgte Anmeldung hin als Mitglieder aufgenommen:

1) Hr. Rathsherr F. Jenny von Schwanden;
2) » Richter F. Tschudi von Schwanden;
3) » Frid. Trümpy von Ennenda;
4) » Bartholome Jenny von Ennenda.
5) » Jakob Jenny von Ennenda.

In Betreff der antiquarischen Sammlung des Vereins konnte der Präsident der Versammlung die erfreuliche Meldung machen, dass dieselbe durch folgende verdankenswerthe Gaben wieder eine erhebliche Vergrösserung erfahren habe:

a) von Hrn. Hauptmann C. Vogel in Glarus ein Glasgemälde aus dem Jahre 1568, das Vogelwappen darstellend;

b) von Hrn. Wilhelm Schindler in Ennenda ein von ihm selbst gezeichnetes Bild des alten Wohnsitzes unseres berühmten Landsmannes Glarean (Heinrich Loriti's) auf dem Steinacker in Mollis, sowie zwei kleinere Zeichnungen, von denen die eine uns ein scharf ausgeprägtes Porträt des grossen Gelehrten selbst gibt, die andere. einer Photographie nachgebildet, sein Grabmal zu Freiburg (im Breisgau) veranschaulicht.

Das Hauptgeschäft der heutigen Vereinssitzung bildete nun der Vortrag des Hrn. alt Gemeindspräsident Dr. N. Tschudi von Glarus über den sogen. »Brigadierhandel«, oder die Angelegenheit des Hrn. Joh. Heinrich Schindler, Generallieutenant in piemontesischen Diensten, vor der evangelischen Landsgemeinde des Jahres 1775. Die interessante, fesselnde Darstellung, die hauptsächlich auf den bezüglichen Protokollen im hiesigen Landesarchiv fusst und zunächst in prägnanten Zügen ein helles Schlaglicht auf die Geschichte der glarnerisch-piemontesischen Militärcapitulation vom Jahre 1744 und das damalige Pensionen- uud Söldnerunwesen überhaupt wirft, entrollt uns ein lebendiges Bild jenes Vorganges, der ein flagrantes, in jener Zeit aber durchaus nicht etwa vereinzelt dastehendes Beispiel darbietet, wie die reine Demokratie in ihrer Verkörperung, der Landsgemeinde, sich die grössten Eingriffe in

die Kriminaljustiz zu Schulden kommen liess. Aus der klaren, gründlichen Abhandlung ergibt sich nämlich fast mit Evidenz, dass der benannte Generallieutenant Joh. Heinrich Schindler von Mollis, aus durchaus unzureichenden Gründen, zum Theil auf bloses Gerede hin, öffentlich angeklagt wurde, mit seinen ihm anvertrauten Soldaten Seelenverkäuferei getrieben und den Erlös daraus in seine Tasche gesteckt, ausserdem aber noch »Guzerei« und Bestechung verübt zu haben. Obschon nun für diese schweren Anschuldigungen kein Beweis erbracht werden konnte und Schindler persönlich durch seine würdige Haltung und mannhafte Selbstvertheidigung auf die unbefangenen und vorurtheilslosen Bürger einen guten Eindruck gemacht hatte, wurde er von der Landsgemeinde (1775) nichts desto weniger zu der enormen Geldbusse von 1 Kronenthaler auf jeden Landmann verurtheilt, ein Vorgehen, welches der edle Mann damit vergalt, dass er bei seinem Tode (1791) die meisten Kirchen- und Armengüter des Landes mit schönen Vermächtnissen bedachte. — An diesen sehr ansprechenden Vortrag, der selbstverständlich dem »Jahrbuche« einverleibt werden wird, knüpfte sich noch eine lebhafte Diskussion, bei der noch Manches aus der mündlichen Tradition hinzugefügt wurde.

Ein gelungenes Intermezzo gewährte sodann das Verlesen einer von Hrn. Gemeindsschreiber Luchsinger von Sool mitgetheilten, dem Taufbuche in Schwanden entnommenen »Rathserkanntnuss« vom vorigen Jahrhundert, worin in aller Form einem Täufling zwei Väter substituirt werden, deren beider Geschlechtsnamen zugleich zu führen derselbe ausdrücklich verpflichtet wird.

Als zweites Thema der heutigen Verhandlungen folgten nun interessante Mittheilungen des Herrn Linthingenieur Legler aus den hinterlassenen Memoiren seines seligen Vaters, des Herrn Oberstlieutenant Legler von Dornhaus, (der uns bereits aus dem »Jahrbuch« als Theilnehmer am russischen Feldzug von 1812 bekannt ist) über seine Erlebnisse bei der Belagerung von Schlettstadt und Hüningen anno 1815, an welch' letzterer bekanntlich auch Schweizertruppen, circa 4600 Mann, als Belagerer Theil nahmen, wobei Legler mit Auszeichnung das Contingent von Glarus und Schaffhausen befehligte. Nach dem Schlusse des Vortrages, der uns ein anschauliches

Bild von den Leiden und Freuden des Soldatenlebens in verschiedenen Phasen gewährte, entspann sich noch eine lebhafte Diskussion darüber, ob und in wie weit das damalige Auftreten der Schweiz gegenüber der napoleonischen Herrschaft gerechtfertigt war oder nicht und es wurde zugleich der Wunsch ausgesprochen, es möchte jene Periode unserer Geschichte, über der noch manches Dunkel schwebt, (wir wollen hier u. A. nur an das Auftreten unseres Landsmannes, des eidgen. Generals Bachmann, erinnern) durch eine einlässliche Bearbeitung nach verschiedenen Richtungen näher beleuchtet und zur Kenntniss des Vereins gebracht werden.

Nach aufgehobener Sitzung in lebhafte Unterhaltung vertieft, wurde ein Theil der Versammlung noch durch die telegraphische Nachricht aufgeschreckt, dass in Glarus ein grosser Brand ausgebrochen sei und man rief sich eben lebhaft in's Gedächtniss zurück, wie vor 8 Jahren gerade an demselben ominösen Tage das verheerende Element daselbst gewüthet hatte. Dank heftigem Regen und eintretender Windstille konnte das Feuer indess bald eingedämmt und Glarus so vor einer Wiederholung der entsetzlichen Katastrophe vom 10. Mai 1861 bewahrt werden.



Die Burg Nieder-Windeck.*)

Von Dr. J. J. Blumer.

Der historische Verein hat am 6. Juni 1867 eine Burgruine besucht, die nicht, wie z. B. die Vorburg bei Oberurnen, durch ihre Lage und durch ihre stattlichen Ueberreste von Weitem in die Augen fällt, sondern die im Dickicht des Waldes aufgesucht werden muss, um sie in ihrer ganzen, auch jetzt noch erkennbaren Bedeutung zu würdigen. Dafür ist aber die Ruine Nieder-Windeck für den Geschichtsfreund nur um so beachtenswerther! Schon der Augenschein zeigt uns, dass dort auf der waldigen Anhöhe am Fusse des Schänniserberges ein Schloss von beträchtlichem Umfange gestanden haben muss; es ergiebt sich aus einem, von Herrn Dr. Hoffmann aufgenommnen Grundrisse, dass ein 4 Fuss hoher Mauer-Ueberrest, welcher in der Richtung von Süden nach Norden geht, eine Länge von 72 Fuss hat, während die östlich gelegne, wohlerhaltne, 6 bis 7 Fuss dicke Mauer, welche die lithographirte Ansicht zeigt, von den am meisten westlich gelegnen Ueberresten ungefähr 90 Fuss entfernt ist. Diese Dimensionen der noch vorhandnen Trümmer passen vollständig zu der beglaubigten Annahme, dass hier nicht etwa bloss die Burg der Meier von Windeck, sondern das herrschaftliche Schloss der Grafen von Kyburg, später der Herzoge von Oesterreich stand, von welchem aus die ganze Landschaft Gaster und Weesen und zeitweise auch unser Glarnerland beherrscht wurde. Dass die Ober-Windeck auf dem Rebenhügel bei Niederurnen nicht das herrschaftliche Schloss gewesen sein kann, geht schon daraus hervor, dass sie nach gleichzeitigen

*) Vergl. die, diesem Hefte beigegebne Ansicht der noch vorhandnen Trümmer, welche nach einem, auf sehr verdankenswerthe Weise dem Verein abgetretnen Gemälde des Herrn Dr. Hoffmann in Ennenda lithographirt worden ist.

Zeugnissen im Sempacherkriege zerstört worden ist, während letzteres, wie wir sehen werden, bis zur Zeit des alten Zürcherkrieges gestanden haben muss. Wir wollen nun versuchen, die Nachrichten unsrer Quellen über das herrschaftliche Schloss Nieder-Windeck zusammenzustellen, wobei wir im Allgemeinen auf unsre Urkundensammlung verweisen.

Die erste Erwähnung des herrschaftlichen Schlosses finden wir in einer Urkunde vom Jahr 1230, durch welche Graf Hartmann der ältere von Kyburg seiner Gemahlin Margaretha von Savoyen seine Besitzungen im Gaster als Witthum bestellte. An der Spitze dieser kyburgischen Güter wird genannt: »Castrum Windegge et ibidem thelonium«, das Schloss Windeck und der Zoll daselbst. Wir sehen also, dass die Grafen von Kyburg von den Waaren, welche zwischen dem Zürich- und Walensee hin und her gingen, beim Schlosse Windeck einen Zoll erhoben; dazu eignete sich vortrefflich die Lage unsrer Burg, welche die zwischen der Linth und dem Berge durchführende Strasse vollständig beherrschte. Ein österreichischer Rodel über die »Einkünfte zu Windeck«, welcher die Jahreszahl 1303 trägt und im Staatsarchive Luzern aufbewahrt wird*), redet bereits von Maulthiertreibern, welche diese Strasse zogen und von denen der grosse Zoll erhoben zu werden pflegte; man darf daher annehmen, dass bereits damals ein ziemlich bedeutender Verkehr zwischen Zürich, Chur und Italien sich auf unserer Linthlinie bewegte. Mit dem Bezuge des Zolles, sowie der übrigen bedeutenden Einkünfte im Gaster, welche im österreichischen Urbar aufgezählt sind, hatten bereits die Grafen von Kyburg einen Amtmann betraut, welcher auf der Burg zu Windeck seinen Wohnsitz hatte. So wird in Urkunden von 1252 und 1257 Meister (magister) Hugo von Stäge (oder von Steige) ausdrücklich als Ammann (minister) des Grafen von Kyburg in Windeck genannt und es ist leicht möglich, dass derselbe auch die kyburgischen Vogteirechte im Thale Glarus verwaltete.

Mit allen andern Rechtsamen, welche Graf Hartmann der ältere von Kyburg in der östlichen Schweiz besass, ging auch das Schloss Windeck nach seinem Tode auf seinen Schwestersohn Rudolf von Habsburg, den nachherigen deutschen König, und von diesem

*) Pfeiffer's österreich. Urbar S. 346.

auf seine Nachkommen, die Herzoge von Oesterreich, über. Letztere liessen bekanntlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Urbar über alle ihre Besitzungen in Schwaben, Elsass und der jetzigen Schweiz aufnehmen; in diesem Urbar wird nun bei den Rechten, welche die Herrschaft im Hofe zu Schännis besass, unsers Schlosses mit folgenden Worten gedacht: »Der vorgenante hof giltet ouch der schindlen, die burg ze Windegg, die der herschaft eigen ist, ze deckene«. Ausdrücklich also wird hier die Burg als Eigenthum der Herrschaft Oesterreich bezeichnet; auf dem Hofe Schännis aber, welcher zu 3/4 dem dortigen Kloster und zu 1/4 den Herzogen gehörte, ruhte die Verpflichtung, die für die Dachung benöthigten Schindeln zu liefern. Man sieht hieraus, dass die Holzdachung früher in unsrer Gegend so allgemein gebräuchlich war, dass sie selbst bei herrschaftlichen Schlössern nicht verschmäht wurde! — In zwei Urkunden des Jahres 1315 finden wir dann die Feste Windeck als Wohnsitz des Grafen Friedrich von Toggenburg, welcher als österreichischer Landpfleger das obere und niedere Amt zu Glarus, sowie die Herrschaft Grüningen verwaltete. In dem Anstandsfrieden zwischen Uri und Glarus, den der Graf besiegelte, heisst es ausdrücklich: »Dirre brief wart gegeben ze Windeg vf der burge an sant Jacobs tag des zwelfbotten«. Wir dürfen wohl annehmen, dass auch in den folgenden Jahrzehnden das herrschaftliche Schloss Windeck den österreichischen Vögten, welche in der Verwaltung von Glarus und Gasterland auf einander folgten, zur Verfügung stand und nicht selten von ihnen bewohnt wurde. Bei der Abrechnung, welche Herzog Rudolf IV. im Jahr 1359 mit seinem Vogte im obern und niedern Amte zu Glarus, Hartmann dem Meier von Windeck, verpflog, bezog Letzterer für sich und den Burggrafen (welcher speziell mit der Bewachung der Schlösser betraut war) auf Windeck und Weesenburg (worunter wohl die Feste auf der Insel Mühle verstanden ist) als Burghut 300 Pfund und verrechnete als an der Burg Windeck verbaut 52 Pfund. Von Conrad von Schalchen meldet Aeg. Tschudi in seiner handschriftlichen Chronik ausdrücklich, er sei im Jahr 1370 der Herzoge von Oesterreich Vogt gewesen »auf der Feste Nieder-Windeck, im Gaster zwischen Weesen und Schännis gelegen«. Dass die Burg fortwährend in gutem baulichem Zustande erhalten wurde, damit sie bei dem bevorstehenden Kriege mit den Eidgenossen nicht etwa dem Feinde in

die Hände falle, ersehen wir aus der Weisung, die Herzog Leopold III. unter'm 4. August 1384 seinem »Getreuen« Egloff von Ems ertheilte: »Daz du an vnserr vest Windegg verpawest hundert gulden an den stetten, da ez aller notdürftigest si.« Ritter Egloff von Ems, zuerst Vogt, dann Pfandherr der beiden Aemter zu Glarus, erscheint in einer Urkunde vom 23. Januar 1386 auch im pfandrechtlichen Besitze der Feste Nieder-Windeck, welche damals mit Zustimmung der Herrschaft von dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch eingelöst wurde. Die fortwährenden Geldverlegenheiten, in denen sich die österreichischen Herzoge befanden, nöthigten sie eben, eine ihrer Besitzungen nach der andern zu verpfänden!

Als ein Hauptanstifter der Mordnacht zu Weesen, mit welchem die dortigen österreichisch gesinnten Bürger im Geheimen conspirirten, erscheint der Vogt auf dem herrschaftlichen Schlosse Windeck, Arnold Bruchi, den gleichzeitige Chroniken einen heftigen, den Eidgenossen »aufsätzigen« Mann nennen. Als »Vogt zu Windeck« tritt er uns auch noch in einer Urkunde vom 27. Januar 1391 entgegen, indem er im Namen der Herzoge von Oesterreich von den Söhnen des verstorbnen Conrad Kilchmatter, Schultheissen zu Walenstad, die Dörfer Terzen und Mols kaufte.

Im Appenzellerkriege bedurfte Herzog Friedrich von Oesterreich des Beistandes des Grafen Friedrich von Toggenburg und verpfändete ihm daher im Jahr 1405 die Feste Windeck mit Weesen und Gaster. Diess hinderte jedoch die Landleute im Gaster, »die in die Vogtei gen Windeck gehören«, und die Burger von Weesen nicht, mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell eine Verbindung einzugehen, durch welche sie sich verpflichteten, offene Feinde dieser letztern auf ihrem Gebiete nicht zu dulden. Vorbehalten wurde der Vogt zu Windeck, welcher mit zwei oder drei Dienern und Knechten ungehindert im Lande herum reisen sollte; doch versprachen die Leute von Gaster und Weesen, falls der Vogt oder seine Diener den St. Gallern und Appenzellern Schaden an Leib oder Gut zufügen würden, ihnen denselben zu ersetzen. Kurze Zeit nachher nahmen die Glarner den Klaus Würzer von Amden, Burger zu Chur, welcher mit ihnen und den Appenzellern in Fehde lag, im Gaster gefangen und legten ihn auf das Schloss Windeck. Es wurde dann mit ihm eine Sühne abgeschlossen und die darüber ausgefertigte Urkunde vom 1. Juni 1406 theils von dem Grafen

Friedrich von Toggenburg, theils von den »Landleuten gemeinlich in dem Niederamt zu Windeck« besiegelt.

Nach dem Tode des Grafen kam Herzog Friedrich mit der verwittweten Gräfin am 19. September 1436 dahin überein, dass sie ihm alle die zahlreichen und ausgedehnten Pfandschaften ihres verstorbnen Mannes mit einem Nachlasse an der Pfandsumme zu lösen gab und am 28. September befahl die Gräfin den Leuten zu Walenstad, zu Weesen, zu Windeck und im Gaster, fortan dem Herzoge wieder gehorsam zu sein *). Allein wie die Sarganserländer, so zeigten auch die Gasterer wenig Neigung, unter die österreichische Herrschaft zurückzukehren, deren Zeit im Gebiete der heutigen Schweiz abgelaufen war. Herzog Friedrich musste zuerst den Leuten im Gasterlande gestatten, ein Landrecht mit Schwyz und Glarus einzugehen; nachher trat er ihnen auf ihre Vorstellung, dass die Feste Windeck nicht genug jährliche Einkünfte besitze, um ohne Bedrückung des Landes einen Vogt darauf erhalten zu können, die hohen Gerichte daselbst und die ganze Herrschaft auf Widerrufen hin ab. Hiemit waren indessen die beiden Länder Schwyz und Glarus, welche sich in Folge des beschwornen Landrechtes bereits als Schutzherren des Gasterlandes fühlten, keineswegs einverstanden. Sie brachten es mit Bitten und Drohungen dahin, dass die Landschaft selbst sich bereit erklärte, ihnen die herrschaftlichen Rechte einzuräumen und hierauf schickten sie die Landammänner Ital Reding und Jost Tschudi, in Begleitung des Hauptmanns vom Gaster, zum Herzoge nach Innsbruck, um mit ihm über eine Verpfändung zu unterhandeln. Den 2. März 1438 kam dieselbe zu Stande: Herzog Friedrich versetzte in seinem und der übrigen österreichischen Fürsten Namen die Feste Windeck mit dem Gaster, Weesen, Walenstad und Amden, mit allen dazu gehörigen Einkünften und Nutzungen, mit Jagd und Fischerei, mit hohen und niedern Gerichten und allen andern Rechtsamen, insbesondere auch der Kastvogtei über das Stift Schännis, den beiden Ländern Schwyz und Glarus für die Summe von 3000 Gulden, welche sie ihm baar bezahlten. Die Wiederlösung blieb den Herzogen vorbehalten, allein es ist bekannt, dass sie niemals daran dachten, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Die beiden Länder setzten nun abwechselnd einen Vogt über die Herrschaft Windeck-Gaster, welcher aber nicht

---

*) *Lichnowsky Gesch.* des Hauses Habsburg V., Regesten Nr. 3637, 3646.

daselbst wohnte, sondern nur bei gewissen Anlässen im Lande erschien und sonst durch einen einheimischen Untervogt sich vertreten liess. So kam es, dass das Schloss Nieder-Windeck seit der Zeit des alten Zürcherkrieges nicht mehr bewohnt und daher auch nicht mehr unterhalten wurde, sondern allmälig in Verfall gerieth. Ohne Zweifel waren im 16. und 17. Jahrhundert noch weit stattlichere Ruinen als gegenwärtig von demselben vorhanden; wir müssen daher bedauern, dass wir aus jener Zeit keine Abbildungen besitzen!

Der Kanton Glarus unter der Helvetik.

Dritter Zeitraum: **20. Mai bis Herbst 1799.**

Von Dr. J. Heer.

Die zweite Abtheilung der Geschichte des Kantons Glarus während der helvetischen Revolutionsperiode reichte bis zu dem Zeitpunkte, wo der linke Flügel der östreichischen Armee unter Feldmarschall-Lieutenant Hotze die Luziensteig forcirt, den Rhein überschritten, Bündten und das Sarganserland den Franzosen entrissen hatte und wo eine Abtheilung dieser Armee über den Kerenzerberg bis nach Mollis vorgedrungen war.

Wir haben demnach gegenwärtig, indem wir uns zur Fortsetzung jener Erzählung anschicken, an dem bezeichneten Zeitpunkte anzuknüpfen.

Am 19. Mai waren die Oestreicher auf dem Kerenzerberg erschienen und die Franzosen, die ohnehin im Kanton Glarus nur noch ganz geringe Steitkräfte stehen hatten, zogen dieselben sofort heraus, um sich bei und unterhalb Bilten auf dem linken Ufer der Linth zu concentriren. Am 21. Mai verbrannten sie, zur Sicherstellung ihrer rechten Flanke, die gedeckte Ziegelbrücke. Erst am 23. rückte dann der kaiserliche Oberst Gavassini mit einem ansehnlichen Corps von 5 Bataillonen und 1 Schwadron Reiterei von Kerenzen nach Mollis vor, und die alte helvetische Legion, welche mit englischem Golde aus emigrirten Schweizern jenseits des Bodensees angeworben worden war und nun, gewissermassen als Vorhut der östreichischen Armee, den vaterländischen Boden betreten hatte, drang, 800 Mann stark, unter ihrem Anführer, dem waadtländischen Oberst von Rovéréa, bis nach Glarus selber vor, wo sie unter dem Jubel der altgesinnten Bevölkerung als Befreier begrüsst wurde.*) Ohne

*) Bei der Legion stand auch der von 1798 her bekannte Capuziner Paul Styger, über dessen Manieren und anstössigen Lebenswandel Rovéréa in seinen Memoiren interessante Aufschlüsse ertheilt. (II, 118. 121.)

Zweifel an diesem oder vielleicht an dem vorhergehenden Tage war der Regierungsstatthalter Fuchs zurückgetreten und hatte, wie wenigstens Freuler in seiner »kurzen Geschichte« behauptet, noch von sich aus die Regierung in die Hände der »Gemeindevorsteher« übergeben. Darf man einem Berichte trauen, welcher in einem sehr gut gehaltenen Artikel des »Wochenbl. für den Kanton Linth« später, in der Nummer vom 5. Dezember 1799 unter dem Titel »Brief eines Ungenannten« enthalten ist, so wäre ein kaiserlicher Offizier bei dem Regierungsstatthalter erschienen und hätte demselben, unter Ueberreichung einer Proklamation des Erzherzogs Carl, die Eröffnung gemacht: »er habe den gemessenen Befehl von Sr. kaiserl. Hoheit, kein Volk, sondern nur den ungehinderten Durchzug durch das Land und die nöthigen Bedürfnisse für seine Armee zu begehren; weil ein Land, wofern das Kriegsglück wieder wechselte, unglücklich werden könnte, wenn es Antheil am Kriege nähme; wohl aber hoffe er, werde es Freiwillige genug geben, die unter der Armee des Kaisers Dienst nehmen werden und diese seien ihm lieber als die Gezwungenen und dafür habe das Land nichts zu verantworten«. Es hätte also, nach dieser Erklärung, Seitens des kaiserlichen Befehlshabers keine Schwierigkeit bestanden, wenn die bisherigen Regierungsgewalten im Amte geblieben wären, wie dies auch anderwärts, z. B. in Schwyz und (wenigstens theilweise) in Zürich geschah; allein der Regierungsstatthalter mochte wohl (und mit Recht) fühlen, dass gegenüber den, durch die Siege der Oestreicher vollends zum Durchbruche gekommenen Bestrebungen der Altgesinnten, an eine gedeihliche Fortführung der Regierung doch nicht zu denken wäre und so wählte er den Weg einer thatsächlichen Abdankung und verliess den Kanton. Damit war nun freilich der extremen Parthei unter den Altgesinnten, die, unter eifriger Mitwirkung des Obersten Rovéréa, auf sofortige Restauration der alten Verfassung und auf eine offensive Allianz mit Oestreich drang, vortrefflich gedient und wir werden bald sehen, wie sie die ihr sich darbietende Gelegenheit auch wirklich benutzte.

Für den nächsten Augenblick zwar stand in vorderster Reihe die Frage, ob die glückliche »Befreiung« von den Franzosen auch Bestand haben werde und wer unter den berauschenden Eindrücken des Einzugs der Legion Rovéréa noch hinlänglich kühles Blut behalten hatte, um allfällig auch über die Grenzen des Kantons hin-

auszublicken und den Gang der Dinge zu beobachten, konnte über diese Frage noch längere Zeit nicht ganz beruhigt sein. Allerdings war die Lage der verhältnissmässig schwachen und mit Mangel an Nahrung und Kleidung kämpfenden französischen Armee eine sehr missliche, seitdem von Vorarlberg aus der Einfall in die Schweiz gelungen war und nun Feldmarschall-Lieutenant Hotze seine Streitkräfte von Chur und von St. Gallen her gegen die fränkischen Aufstellungen heranführte, während gleichzeitig die kaiserliche Hauptarmee bei Diessenhofen über den Rhein ging und, mit dem Hotze'schen Armeecorps convergirend, gegen Winterthur vordrang. Aber an der Spitze des französischen Heeres stand ein Mann, der durch die Hülfsmittel seines Feldherrngeistes Vieles auszugleichen wusste: der General Masséna. Bevor die beiden feindlichen Armee-Abtheilungen sich vereinigt hatten, warf er sich — am 25. Mai — der Hauptarmee entgegen und brachte ihr bei Frauenfeld eine sehr empfindliche Schlappe bei. Am nämlichen Tage*) suchten die Franzosen von Bilten aus vorzudringen und es gelang ihnen wirklich, die Oestreicher, auf welche sie bei Niederurnen stiessen, zuerst zum Weichen zu bringen; bei Näfels aber, wo die Legion Rovéréa stand, fanden sie ernsten Widerstand und ein Flankenangriff, den Oberst Gavassini von Mollis aus gegen die französische Stellung unternahm, nöthigte sie zum Rückzug. In diesem Gefechte bei Näfels, das an sich wohl wenig Bedeutung hatte und den grössern Operationen gegenüber, die unmittelbar nachher folgten, vollends verschwindet, fiel der frühere russische Oberstwachtmeister Frid. Jos. Bachmann, der sich der altschweizerischen Legion angeschlossen hatte, während sein Oheim, der General Bachmann, sich still in seinem Hause in Näfels aufhielt und an den Ereignissen — zum grossen Aerger Rovéréas und seiner Gesinnungsgenossen — keinen Antheil nahm. Masséna führte auch am 27. Mai noch einen Angriff gegen die von Nordosten heranrückenden Oestreicher aus; doch vermochte diesmal der tapfere Ney gegen die Uebermacht nicht aufzukommen und der Oberfeldherr nahm seine Truppen nach der Glatt zurück, um hier

---

*) Freuler, in seiner »kurzen Geschichte«, verlegt zwar das Treffen auf den 29. Mai; aber er widerlegt sich selbst, indem in dem Verzeichniss der Verwundeten und Todten, das dem Schriftchen angehängt ist, der Todestag des Oberstwachtmeister Bachmann auf den 25. Mai angesetzt wird. In dem trefflichen Werke: »Joh. Conrad Hotz, später Friedr. Frhr. v. Hotze« (Zürich 1853) ist der 25. Mai ausdrücklich als Tag des Gefechtes genannt.

und in einer verschanzten Stellung am Zürichberg dem weitern Vordringen des Feindes einen concentrirten Widerstand zu leisten. Die Vereinigung des Erzherzogs mit Feldmarschall-Lieutenant Hotze erfolgte nun ohne weitere Schwierigkeit und die combinirte Armee setzte ihren Vormarsch gegen Zürich mit imposanter Macht fort. Am 4. und 5. Juni wurde mit grosser Erbitterung um die Stellung bei Zürich gefochten und wenn auch die Oestreicher an diesen Tagen einen entscheidenden Erfolg nicht zu erringen vermochten, so überzeugte sich Masséna doch davon, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Truppen Zürich nicht länger halten könne, ohne im Fall eines unglücklichen Kampfes die ganze Armee den grössten Gefahren auszusetzen. Er übergab daher den wichtigen Platz am 6. Juni und zog seinerseits unbelästigt westwärts; die Höhen des Uetlibergs und des Albis blieben von Franzosen besetzt; ebenso das linke Ufer des Zürichsees von Wädenswyl bis Kirchberg; das Hauptquartier kam nach Bremgarten. Weiterhin blieben in der Gewalt der Franzosen: der ganze Kanton Unterwalden, beinahe der ganze Kanton Zug und von Schwyz der zwischen die eben genannten Kantone einspringende Winkel, der ungefähr durch eine Linie vom Sattel über Steinen nach Gersau begrenzt wird. Der übrige, weitaus grössere Theil des Kantons Schwyz dagegen, sowie Uri und Glarus konnten nicht festgehalten werden und der französische Feldherr machte auch keinen Versuch in dieser Richtung. Die Oestreicher besetzten diese Landestheile vielmehr ohne ernstlichen Widerstand in der zweiten Woche des Juni, während ein früher, schon am 27. Mai, von Glarus aus über den Pragel von Oberst Rovéréa unternommener Angriff auf Schwyz mit einer heftigen Schlappe geendet hatte*). Bei dem Einrücken in Uri wirkte auch ein glarnerisches Piket mit, das gleich nach der Einnahme von Glarus durch die Kaiserlichen auf den Urnerboden, zur Bewachung der Landesgrenze, beordert worden war und nun durch das Schächenthal herabstieg, um einem allfälligen Widerstande der noch im Reussthal befindlichen Franzosen entgegenzutreten. Diese Mannschaft stand unter dem Oberbefehl des gewesenen General-Inspectors, jetzigen Hauptmanns

*) Vgl. Rovéréa, Mém. II, 131 fgg. Das Interessanteste dabei ist wohl, sich aus der dortigen Darstellung zu überzeugen, mit welchen cavaliermässig thörichten Hoffnungen der Mann auszog, während er sich dann in Wahrheit als *ganz unfähig* zu einer selbständigen Truppenführung erwies.

Joachim Zopfi und wir besitzen in unserm Archiv einen Bericht desselben, der über den militärischen Werth der damaligen allgemeinen Volksbewaffnung ein eigenthümliches Licht verbreitet. Er ist datirt von Schwanden, 12. Juni, trägt die Ueberschrift: »Rapport von dem Feldzug, so in dem Urnerland annoch den 9., 10. und 11. Juni vorgefallen ist«, und lautet folgendermassen: »Die Scharfschütz jagten die Franken vom 7. bis auf den 8. Juni gänzlich aus dem Urner Land fort; der k. k. Hr. Fähndrich Ginger schreibte mir, dass ich mit der übrigen Mannschaft solle anrücken; endlich auf dieseres hin brachte ich es dazu, dass circa 200 M. vorrückten bis Bürglen und Schattdorf; von da aus gab ich die Wacht auf die Vorposten bis gegen Fluelen am See. Nun mithin ist das ganze Urnerland von den Franken geräumt; mittlerweilen kam ein k. k. Hr. Oberlieutenant von Stab, Regiment Neugebau (Neigebaur?), in Begleitung des Hrn. Fähndrich Ginger und eines Husaren-Offiziers in das Kloster zu Seedorf, wo ich Hochdenselben vorstellte, dass ich mir allerdings schmeicheln dürfe, dass unser Kanton Glarus das Seinige gethan habe, indemme die Hrn. von Ury anjetzo ihr Vaterland helfen bewachen, derweilen jetze ihr Thal durch die Glarner Truppen geräumt worden; auch legte Hochdenselben vor, dass das Volk, so ich bei mir habe, viel verheirathete Männer von Weib und Kindern seie, von Arbeiten und Geschäften sich entferneten, wo also durch diese Entfernung Alles still geblieben; daher Jeder wünschte in seine Heimath zu kehren; also werden Hochdieselben mich entlassen. Darauf antwortete mir der k. k. Hr. Oberlieutenant: so gerne als er es sehen würde, dass ich länger mit diesem Volk hier bleiben würde, so müsse er mir gleich nichts desto weniger meine gemachten Vorstellungen billigen und mich sammt dem Volk entlassen. Dieses geschah zu Seedorf im Kloster den 10. Juni; dennoch äusserte er sich, dass ich ihm in Getschwyl und auf der Balm zurücklassen möchte eine kleine Besatzung: dieweilen aber das andere Volk ohne Ordre schon am Sonntag und Montag früh nach Hause geloffen und ihre Stellungen verlassen habe, so habe ich von den überbliebenen 200 Mann keinen bekommen, der zurückbleiben wollte. Hiemit zeige ich Ihnen an, dass es nothwendig ist, diesere Pösten zu besetzen. Uebrigens Alles, was im Urnerland vorbeigegangen ist und dass die Franken weichen mussten, so haben wir es dem Allerhöch-

sten zu verdanken und durch Mithülfe unserer Jäger. Wenn ich Leute bei mir gehabt hätte, die den Andern gefolget und ein wenig altes Schweizerblut in ihren Adern gerollt hätte, so hätte ich 300 Franken, 5000 fl. Geld, 40—50 Fässli Pulver etc. bekommen können; aber wenn ein Jeder nach seinem Gutdünken handeln kann wie er will und nicht die geringste Subordination stattfindet, so ist nicht gut Krieg führen und noch weniger Beute machen«. U. s. w.

Mitte Juni hatte die österreichische Armee in Folge der errungenen Vortheile eine vortreffliche Stellung inne: der rechte Flügel ihrer in Italien stehenden Truppen besass die italienische Schweiz und das Oberwallis von der Rhonequelle bis gegen Brieg; der linke Flügel der Armee von Deutschland war Herr der Linie vom Gotthardt bis Flüelen und diese setzte sich von Brunnen über Seewen, Oberägeri und Hütten nach Richterswyl fort. Der Erzherzog Carl hatte sein Hauptquartier in Kloten, F. M. L. Hotze das seinige in Zürich. — Da nun zudem das kaiserliche Heer zahlreicher und besser ausgerüstet war, als das französische, so darf es nicht Wunder nehmen, dass gerade um diese Zeit die Hoffnung gehegt werden konnte, es werde nur noch eines letzten ernstlichen Anlaufes bedürfen, um die Schweiz von den Franzosen gänzlich zu säubern und — was man damit als gleichbedeutend betrachtete — die neue helvetische Staatsordnung zu sprengen und die alte Ordnung der Dinge wieder einzuführen.

Den Lenkern der österreich. Politik lagen freilich — wie sich nur zu bald zeigen sollte — andere Dinge viel näher am Herzen, als die Erfüllung der Hoffnungen, welche in dieser Richtung die altgesinnten Schweizer hegten. Diese aber wiegten sich damals noch in dem Glauben, dass der Hauptzweck des in der Schweiz geführten Krieges nichts Anderes sei, als die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Revolution gewesen war. Mit der Legion Rovéréa war auch der greise Alt-Schultheiss N. Fr. von Steiger in der Schweiz erschienen und hatte seine Residenz in Zürich aufgeschlagen, um von da aus die Restauration seines weitern, ganz besonders aber wohl seines engern Vaterlandes zu betreiben.*) An

---

*) Welches die Pläne dieses reactionären politischen Hauptquartiers waren und wie dieselben durch die kühle Haltung und das theilweise directe Entgegenstreben des österreich. Hauptquartiers gehemmt wurden, zeigt die überhaupt sehr *interessante Darstellung* bei C. L. v. Haller, Geschichte der Wirkungen und Fol-

ihn wendeten sich daher auch, wie wir sofort sehen werden, die glarnerischen Interims-Vorsteher, als ihnen der rechte Zeitpunkt gekommen schien, um die alte Verfassung wiederherzustellen.

Als nach dem Einrücken der Oesterreicher der helvetische Regierungsstatthalter in Glarus zurücktrat und auch die Verwaltungskammer, sowie das Kantonsgericht ihre Funktionen einstellten, fiel mit Einem Schlage die ganze künstliche Schöpfung des Kts. Linth zusammen; überall waren es die Gemeinde-Ausschüsse, welche für die nothdürftigste Weiterführung der Regierungsgeschäfte besorgt waren; aber die verschiedenen Landestheile, welche zusammen den Kanton Linth gebildet hatten, traten ausser allen gegenseitigen Zusammenhang und nur innerhalb jedes einzelnen der Gebiete, die durch ihre frühere Geschichte zusammengehörten, blieben die Gemeindeausschüsse unter sich in einem engern oder losern Verbande, um gemeinsame Landes-Angelegenheiten mit einander zu ordnen. Im Kanton Glarus war dies in ausgesprochener Weise von Anfang an der Fall: die Ausschüsse traten sofort zusammen und bildeten für einmal thatsächlich die provisorische, oder, wie man es damals nannte, die Interims-Regierung. Wie in den Gemeinden diese Ausschüsse gebildet wurden, darüber fehlt uns jede authentische Nachricht; doch ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es vorzugsweise die vorrevolutionären »Vorgesetzten« waren, welche in denselben Platz fanden. Einer der ersten und wichtigsten Akte der neuen »Interims-Regierung« war ein Truppenaufgebot zur Verwahrung der Landesgrenze gegen die noch von Franzosen besetzten Nachbargebiete von Uri und Schwyz. Leider ist aus den Akten des Archivs nicht zu ersehen, wann und in welchem Umfange dieses Aufgebot erfolgt ist: dass es statthatte, ergibt sich theils aus der Thatsache, dass glarnerische Wehrmänner, wie aus dem obstehenden Bericht von Hauptmann Zopfi zu ersehen, an der Besetzung von Uri vom Klausenpass aus Theil nahmen, theils aus der bestimmten Versicherung zeitgenössischer Berichte. Nach Freuler's »kurzer Geschichte«, die freilich nicht immer ganz zuverlässig ist, wäre der

gen des österreich. Feldzuges in der Schweiz, S. 156—194. Der Verfasser, ein junger, feuriger und geistreicher Berner Patrizier und schon damals ein eifriger »Restaurator« hielt, sich in Zürich bei v. Steiger auf und war dessen publicistischer Adlatus. — Wer sich für die mannigfachen Intriguen und persönlichen, wie sachlichen Reibungen interessirt, welche das Emigrantenlager in Zürich bewegten, findet *reichliche Ausbeute* im II. Bde. der Mémoiren von Roverea.

29. Mai der Tag gewesen, wo der Auszug der Mannschaft stattgefunden; über die Stärke derselben enthält dieser Bericht nichts; Schuler, (Geschichte des Landes Glarus, S. 420) gibt dieselbe – ohne Zweifel übertrieben — auf 2000 Mann an und Monnard hat diese Zahl ebenfalls adoptirt. *)

Diese Massregel war bereits von grosser Tragweite: waffnete der Kanton Glarus und besetzte er seine Landesgrenzen gegen diejenigen Nachbarkantone, wo die mit der offiziellen Schweiz verbündeten Truppen standen, so hatte er hiemit klärlich Partei in dem Kriege ergriffen und thatsächlich der französischen Republik den Krieg erklärt; er war damit also über die Linie hinausgegangen, welche, nach dem oben citirten Berichte, der österreich. Feldherr selbt als die durch die Klugheit und die Rücksicht auf die möglichen Wechselfälle des Kriegsglückes gebotene, anempfohlen hatte. Man durfte sich nicht beklagen, wenn nun die Franzosen das Land Glarus als feindliches Gebiet behandelten, sobald sie durch günstigeren Gang der Kriegsbegebenheiten wieder in dasselbe zurückgeführt wurden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass dieser unnöthige und unter Umständen sehr folgenschwere Kriegseifer den Beifall der Besonnenen im Lande keineswegs hatte, **) dass er aber unter dem Drucke der leidenschaftlich erregten öffentlichen Meinung, die jetzt ausschliesslich von den entschiedenen Altgesinnten beherrscht wurde, der Interims-Regierung aufgenöthigt wurde. Geschah solches schon in den letzten Maitagen, wo die vorläufige Entscheidung bei Zürich noch nicht erfolgt war, so ist es leicht be-

*) In einer, auf der hiesigen Landesbibliothek liegenden schriftlichen Aufzeichnung von Pf. Schuler ist nach Haller (Geschichte des österreich. Feldzuges) die Zahl 1500 angegeben.

**) In dem oben schon citirten »Brief eines Ungenannten« heisst es: »In weit besserer Gunst (als die besonnenen Abmahner) wussten sich die einstweiligen Vorsteher, die sich eine Zeit lang, ich weiss nicht aus wessen Kraft, die Souveränetät des Landes anmassten, bei einem Theil des Volkes zu setzen, welche, als die Legion der Emigrirten mit dem berüchtigten Paul Styger das Land betraten, alsobald gutwillig Antheil an diesem unglücklichsten aller Kriege nahmen, die Trommel rühren und das ganze Land auffordern liessen, mit Vorgeben, es sei des Kaisers Beschluss.« Auch Freuler in seiner »kurzen Geschichte« sagt offenbar in missbilligendem Sinne: »Durch diese und andere schmeichelhafte Aufforderungen liessen wir uns bewegen, mit den Kaiserlichen gemeinsame Sache zu machen.« Und im Glarner Wochenblatt (Nr. 20 vom 24. Juni) empfiehlt er kühles Blut mit folgenden Worten: »Folgt mir und seit klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben; seit still, eiferet, aber mit Verstand . . . Ein *griechischer Philosoph* sagt: »nichts Weiseres ist, als vernünftiges Stillschweigen«

greiflich, dass nach diesem Ergebniss der Thatendrang noch grösser wurde. Noch am 30. Mai hatte der oberste Befehlshaber des kaiserlichen Corps, der Oberst Graf Gavassini, aus seinem Hauptquartier Mollis in einer, zwar etwas seltsam stylisirten, Proklamation vor übereilten Schritten gewarnt und von »unzeitigem Eifer und übel verstandenen Begriffen« abgemahnt; dagegen erliess am 6. Juni von Glarus aus der Oberst v. Rovéréa, der überhaupt seine hitzige Emigrantenpolitik vielfach auf eigene Faust betrieb und desshalb mit dem kühler gestimmten österreichischen Hauptquartier (selbst mit dem eifrig restaurationslustigen Hotze) nicht immer in bester Harmonie lebte, ein Schreiben an die »Herren Vorsteher des Kantons«, worin er, unter Hinweisung auf die rasch aufeinander folgenden Siege des kaiserlichen Heeres, die Nothwendigkeit betont, dass die von der Franzosengewalt befreiten Kantone nun auch selber Hand an's Werk legen und Beistand leisten zur »Befreiung der andern Glieder der alten Eidgenossenschaft.« »Dieser Beistand«, so fährt das Schreiben fort, »wird aus einer gewissen Anzahl Truppen bestehen, welche durch ihre eigenen Offiziers geführt, unter dem Generalen Schweizer Kommando (sic.) und von den englischen Subsidien besoldet wird, bis dass der Feind aus den Grenzen der Schweiz vertrieben worden seie, da dann diese Hilfstruppen verabscheidet werden«. Schon am 8. Juni tagten über diesen Vorschlag die vereinigten Ausschüsse und bewilligten ohne langes Besinnen ein Contingent von 400 Mann zum gedachten Zweck; allerdings zunächst nur in der Meinung, dass freiwillige Mannschaft bis zur Erreichung dieser Zahl angeworben werden möge. Allein die erwartete Bereitwilligkeit zu dem Dienste in der schweizerisch-englischen Legion stellte sich nicht ein; nach dem eigenen Ausspruch der Interims-Regierung meldeten sich nur »sehr Wenige« und man war daher, wollte man dem Drängen Rovéréas und der altgesinnten Actionspartheі genügen, zu dem weitern Schritte gezwungen, die 400 Mann auf dem Wege der Ausloosung herbeizuschaffen. Schon am 12. Juni wurde ein Beschluss in diesem Sinne gefasst. Als Commandant der Truppe wurde Oberst Zwicky von Mollis ernannt und am 21. Juni marschirte dieselbe von Glarus ab, zunächst nach Zürich, wo sie indessen nur kurze Zeit blieb; noch vor Ende des Monats wurde sie nach Schwyz verlegt, wo sie, gemeinschaftlich mit österreichischen Abtheilungen, den Vorpostendienst gegen die

in der Nähe (bei Gersau und Steinen) liegenden Franzosen versah, Als Sold erhielten die Leute aus den englischen Subsidiengeldern, neben einer Brodration von 1 1/2 Pfund, täglich 12 kr.; hiezu legte das Land noch aus seiner Kasse 6 kr. und zudem wurden die Tagwen verpflichtet, jedem Mann ihrer Angehörigen ein Handgeld von 1 Dublone zu bezahlen.

Nachdem die Interims-Regierung in dieser Weise dem Kanton seine Stellung nach Aussen angewiesen, d. h. ihn zum Alliirten der Oesterreicher gemacht und den Franzosen den Krieg erklärt hatte, schien der Augenblick gekommen, um auch im Inneren eine vollständige Restauration der frühern Verfassung anzubahnen. Graf Gavassini hatte in der oben schon angezogenen Proklamation vom 30. Mai allerdings auch in dieser Hinsicht unzweideutig zu etwas Geduld vermahnt und auf eine bevorstehende »Organisirung des Kantons« durch höhere Verordnung vertröstet *); aber die Ungeduld und die optimistische Täuschung, dass die Franzosen für ein und allemal weggejagt seien, sowie namentlich auch die Sehnsucht nach einer seit mehr als Jahr und Tag entbehrten Landsgemeinde überwogen alle entgegenstehenden Bedenken. Am 13. Juni orduete die Interims-Regierung ihr provisorisches Haupt, den Landmajor Zwicki von Glarus und den alt Landvogt Anton Hauser von Näfels nach Zürich ab, um zunächst bei Schultheiss Steiger und wo möglich auch direct beim Erzherzog Carl Rath zu erbitten, bezw. zu erfahren, ob namentlich von Seiten des letzteren der sofortigen Wiedereinführung der alten Verfassung und der Einberufung einer Landsgemeinde keine Bedenken entgegenstehen. **) Leider ist uns eine Relation über die Audienzen, welche die beiden Deputirten bei Steiger und durch dessen Vermittelung auch im Hauptquartier Kloten beim Erzh. Carl hatten, nicht erhalten; dagegen besitzen wir die schriftlichen Antworten, die man sich von Beiden ohne Zweifel speziell erbeten hatte, um bei Hause etwas Bestimmtes vorweisen zu können. Sie wurden

*) In Schwyz ging das österreichische Militärcommando noch weiter, indem es die Einberufung einer Landsgemeinde geradezu untersagte und die (helvetische) Municipalität von Schwyz zum grossen Aerger der Altgesinnten und besonders des reactionären Centralcomité in Zürich mit der Fortführung der nöthigsten Regierungsgeschäfte beauftragte. (Haller, Geschichte der Wirkungen und Folgen S. 198).

**) Schuler in der schon angeführten handschriftlichen Sammlung von Notizzen gibt das Creditiv der Abgeordneten in extenso. C. L. v. Haller (S. 169 Anm.) nennt es ein «durch seine Einfalt und Herzlichkeit merkwürdiges» Aktenstück.

sogar in Placatform gedruckt und so zur Kenntniss des ganzen Volkes gebracht. Das Schreiben Steigers, in den gewähltesten Formen des höflichsten Curialstyls älterer Zeit abgefasst, beruft sich im Wesentlichen bloss auf die mündlichen Rathschläge, die er den Herren Abgeordneten gegeben und die auch von »Hochdenselben genehmigt und mit der ihnen eigenen Klugheit und von Vaterlandsliebe beseelten Thätigkeit ausgeführt worden seien.« Daneben erklärt Steiger, durch das ihm bezeugte »gnädige Zutrauen« innigst gerührt zu sein und schliesst mit warmen Wünschen für die Zukunft des Vaterlandes. Das Schreiben des Erzherzog (dd. Kloten 17. Juni) lautet in grosser Kürze wie folgt: »Auf den von den Herren Abgeordneten mir gemachten Vortrag, gebe ich denselben die wiederholte bestimmteste Versicherung, dass ich nicht entgegen sein werde, im Gegentheil zum Voraus alle die Anordnungen genehmige, welche der Kanton Glarus zu seiner Sicherheit und Staatswohlfahrt zu treffen für gut finden wird. Da ich als en chef Commandirender auch aus militärischen Gründen für Handhabung guter Ruhe und Ordnung insbesondere interessirt bin, so muss ich den Herren Abgeordneten die Sorgfalt hiefür vorzüglich anempfehlen.«

Mit diesem Bescheide waren die »Ausschüsse« zufrieden und es wurde ungesäumt Hand ans Werk gelegt, um aus dem provisorischen Zustande herauszukommen und in — wie man meinte — definitiver Weise den alten »glücklichen« Stand der Dinge wieder herzustellen. Auf den 30. Juni wurden die confessionellen Landsgemeinden einberufen, um die Schrankenämter und die Gerichte, nach Massgabe der alten Landesverträge, zu bestellen. Von der katholischen Landsgemeinde fehlt uns jeder Bericht; dagegen enthält das Wochenblatt vom 5. Juli eine ziemlich ausführliche Schilderung der evangelischen Gemeinde, aus welcher nur leider nicht ersichtlich ist, ob die Landsgemeinde in Schwanden oder in Glarus abgehalten worden. Der Verlauf war nach diesem Berichte ein durchaus würdiger; Pfarrer Steinmüller auf Kerenzen hielt die übliche Predigt; der Hauptzug der Versammlung »war Liebe und Eintracht«; doch lässt der (nichts weniger als altgesinnte) Berichterstatter durchblicken, dass auch einzelne, weniger erfreuliche Erscheinungen zu Tage getreten seien; er beschränkt sich aber auf eine sehr kurze und sehr mysteriöse Andeutung, indem er lediglich sagt: »Wahr ist's, ein gewisser Geist liesse sich sehen«. Ge-

meint ist damit wohl hauptsächlich, dass bei den Wahlen in ausschliesslichster Weise die schroffen Altgesinnten berücksichtigt wurden. Als Landammann wurde Alt-Landammann J. Zweifel gewählt, der aber zur Zeit noch als Gefangener im markgräflichen Hofe zu Basel schmachtete; an seiner Stelle wurde daher als Vice-Landammann der thatsächlich bereits an der Spitze der Regierung stehende Landmajor Zwicki bezeichnet. Unter den »Schrankenherren», die neu gewählt wurden, begegnet uns u. A. auch ein alter Bekannter aus dem Göldi-Handel, der Doctor und Neunerrichter Tschudy, ein Mann, über dessen währschafte »alte« Gesinnung nach den damaligen Präcedentien allerdings kein Zweifel walten konnte.

Acht Tage später, am 6. Juli*), wurde dann, alter Uebung gemäss, die gemeine Landsgemeinde abgehalten. Sonderbarer Weise fehlt uns jedoch über diese Versammlung jeder eingehende Bericht; in dem »Wochenblatt« ist die Relation, gegenüber der einlässlichen Schilderung der evangelischen Landsgemeinde, eine blosse dürftige Notiz, woraus nur soviel zu entnehmen, dass das Volk ungemein zahlreich erschienen war, dass die Geschäfte in bester Eintracht und Harmonie beseitiget wurden, dass das Volk »belebt und voll von angenehmer Zufriedenheit über den schönen Freiheitstag« war; aber kein Wort über das Substantielle der Verhandlungen und einzelne marcante Vorgänge. Dagegen hat diese Landsgemeinde, die offenbar die rührende Anhänglichkeit des Glarnervolkes an die alten geschichtlichen Formen seines politischen Daseins in hellen Flammen emporschlagen liess, einen dichterischen Beschreiber gefunden in der Person des Schuhmacher Levi Feldmann von Schwanden, dessen »beifällige Gedanken über letztabgehaltene Landsgemeinde im Kanton Glarus« bald nachher im Drucke erschienen. Der Beifall, den diese »beifälligen Gedanken« fanden, veranlassten ihren Urheber, später die ganze Geschichte der helvetischen Revolution, soweit sie im Kanton Glarus sich abspielte, in einer Reihe von einzelnen Bildern poetisch zu bearbeiten; doch sind die Erstlinge, die frisch aus

*) Sonderbarer Weise verlegt Monnard (Bd. IV. S. 282) diese Landsgemeinde auf den 24. Mai und macht die unbegreifliche Anmerkung dazu: dieselbe sei von den helvetischen Behörden mit ihren allen Vollmachten ausgerüstet worden! Er lässt sich hier wie noch in andern Beziehungen durch die Mittheilungen in Rovéréas Memorien verleiten, die mit grosser Vorsicht benutzt werden wollen und Spuren der auffallendsten Unkenntniss und Flüchtigkeit an *sich tragen*.

dem begeisterten Gemüthe des wackern Demokraten hervorgesprudelt sind, besser gelungen, als die spätern Versuche, die ohne sonderliche Erregung des Gemüthes zusammengearbeitet worden sind. Die Sammlung der Gedichte bildet ein anständiges Bändchen und es findet sich darin, wenn man über formelle Gebrechen wegsieht, manches recht Ansprechende; immerhin verdient es alle Anerkennung, dass ein schlichter Handwerksmann, dem ohne Zweifel alle höhere Schulbildung gänzlich mangelte, die Sprache auch in gebundener Redeweise so zu handhaben wusste.

Indessen auch der poetische Berichterstatter lässt uns über Dasjenige, was an der Landsgemeinde vom 7. Juli geredet und verhandelt wurde, fast ganz im Dunkeln. Wir sind also auf die Angaben eines äusserst dürftig gehaltenen Protokolls und auf Dasjenige, was nach der Gemeinde in den Behörden zur Sprache kam, angewiesen, um uns von derselben ein etwelches Bild zu entwerfen; es geht daraus hervor, dass allerdings auch vom 7. Juli hätte gesagt werden können, es habe sich ein »gewisser Geist« sehen lassen. Es wurde nämlich, und zwar, wie es scheint, gegen den Wunsch und Willen der Obrigkeit, der Beschluss gefasst, die abgetretene Verwaltungskammer zur Rechnungsablegung anzuhalten und gleichzeitig die »Abwesenden von der vorigen Regierung« unter Strafandrohung hieher zurückzuberufen. Beide Beschlüsse gingen auf das nämliche Ziel los: die Männer, die sich an der Revolution betheiligt und während derselben öffentliche Stellen bekleidet hatten, sollten dafür büssen und ihr Wirken sollte als eine Art von Landesverrath gestraft werden. Der Rath, der nun wieder in regelrechter Zusammensetzung an die Stelle der vereinigten Ausschüsse getreten war und die Landesverwaltung übernommen hatte, war, trotz seiner ohne Zweifel sehr ausgesprochen altgesinnten Färbung, doch etwas in Verlegenheit, als er diese Landsgemeindebeschlüsse vollziehen sollte; er beschloss zunächst in Betreff der von der Verwaltungskammer zu verlangenden Rechnungslage, es sei »bei der gegenwärtigen Lage des Landes für einmal noch abzuwarten, wenigstens bis Hr. Landammann Zweifel wieder hier sei.« Dagegen in Betreff der Vorberufung der »Abwesenden von der alten Regierung« lautete der Landsgemeindebeschluss so positiv *), dass vorgegangen werden musste

*) Das Landsgemeindeprotokoll enthält die Beschlüsse in folgender Fassung: »Wegen unsern abwesenden Regierungsgliedern von der ehevorigen Canton-Linth-

und so wurde denn beschlossen, es sei allen Verwandten der Betreffenden zu deren Handen die fragliche Vorbescheidung zuzusenden, und gleichzeitig erschien in den öffentlichen Blättern das nachstehende Inserat:

»Da nun der alte Kanton Glarus, Gott sei Dank, wieder in den ehevorigen glücklichen Stand der Ruhe versetzt ist, so werden alle Diejenigen, so in der vorigen Regierung angestellt waren oder Dienst genommen haben, sei es in den Räthen in Luzern, in der Verwaltungskammer, Gerichten oder in Kriegsdiensten etc., anmit aufgefordert, solche zu verlassen und sich wieder in ihrem Vaterland Glarus in Zeit 4 Wochen einzufinden, ansonst sie Alles sich selbst zuzuschreiben haben, wenn Weiteres über sie abgesprochen würde«.

Es blieb indessen dieser Aufruf ohne allen Erfolg; Niemand liess sich dadurch bewegen, nach Glarus zurückzukehren, um möglicher Weise der Rache des aufgeregten Volkes zu verfallen, und eben so wenig wurde die Drohung mit »weiterem Absprechen« wahr gemacht. Hiezu mochte freilich auch der Umstand beitragen, dass dem Volke von Glarus die Beschämung nicht erspart wurde, von den österreichischen Heerführern zur Mässigung gegenüber den eigenen Mitbürgern ermahnt zu werden. Am 9. Juli nämlich schrieb der kaiserliche General Jellachich aus seinem Hauptquartier Wolleran den nachstehenden Brief an die »Landsgemeinden des Kantons Glarus«:

»An die Landsgemeinden (sic) des Kantons Glarus.

Es haben Se. kgl. Hoh. der en chef commandirende Hr. Erzherzog Karl vernommen, dass von Seite der jetzt wieder eingeführten Landsgemeinden (sic) des l. Kantons Glarus, die Rechnungsablegung über die Verwaltung der öffentlichen Gelder während der von den Franzosen festgestellten Constitutionsverfassung von der vormaligen Verwaltungskammer gefordert worden, welches solche auch allerdings zu leisten schuldig ist; allein es ist nicht ohne Grund die Besorgniss eingetreten, dass gegen Jeden, der zur Zeit der Revolution irgend eine öffentliche Stelle begleitet hat, mit leidenschaft-

---

Regierung und andern Landleuten, die sich ausser Lands begeben haben und von denen zu glauben sei, dass sie nichts Gutes für unser Vaterland stiften werden, wurde erkannt: nach diesen zu fahen und durch die Kanzlei an sie schreiben zu lassen, dass sie sich in Zeit von 4 Wochen in unserm Vaterland stellen und *erscheinen* sollen; sonst werde man über sie nach Rechten absprechen».

licher Hitze gehandelt werde; wobei man nur allzu oft Gefahr läuft, die Willkür an die Stelle der Gerechtigkeit treten zu lassen, und nicht bedenkt, dass es besser sei, die wohlthätigen Wirkungen einer unpartheiischen Gerechtigkeitspflege ruhig abzuwarten, als ihr durch Mittel vorgreifen zu wollen, deren üble Folgen schlimmer und verderblicher sein würden, als die Uebel, die man dadurch zu heben glaubt.

— — — — — — — — — — — — — —

Es haben daher Se. kgl. Hoheit mir aufgetragen, den Landsgemeinden des Kantons Glarus zu erklären, dass es die Erhaltung der Ruhe und Ordnung erfordere, bei der nun wiederhergestellten vorigen Verfassung jede leidenschaftliche Aufwallung gegen solche Individuen zu unterdrücken, welche etwa zur Zeit der Revolution das Ruder geführt haben; dass Sie daher auch der besagten Verwaltungskammer die zur Ablegung ihrer Rechnungen benöthigte Zeit und Ruhe zu gestatten, ohne welche sie ausser Stand wären, sich zu rechtfertigen; überhaupt aber Alles zu vermeiden trachten müssten, was zu innerlichen Zwistigkeiten und höchst unangenehmen Weiterungen Anlass geben könne.« U. s. f.

Diese Einmischung wurde in Glarus beinahe übelgenommen, obgleich sie von so befreundeter Seite kam und in so schonenden Ausdrücken abgefasst war, und es wurde daher beschlossen: »standesmässig« darauf zu antworten. Gleichzeitig wurde aber doch auch ein Mandat erlassen, worin, neben Ermahnungen zu Frieden und Eintracht, Schmähungen gegen die »fränkische« Regierung ausdrücklich verboten werden.

Aber auch noch von einem weitern Beschlusse, der an der Landsgemeinde vom 7. Juli gefasst worden, finden wir in den nachfolgenden Verhandlungen der Behörden eine Spur; sie tritt zu Tage in einer jener widerwärtigen Scenen, wie sie leider unsere ältere Demokratie hie und da verunziert haben und wie sie uns auch im Göldihandel begegnet sind, wo ein Haufe von Schreiern und »Pochern« die Justiz einschüchtert und zu seiner Dienerin herabwürdigt.

Es ist noch aus der vorjährigen Abtheilung in Erinnerung, wie Sattler Vogel unter der helvetischen Regierung wegen seines reaktionären Geschwätzes in Untersuchung gezogen wurde und sich dann ein Vergnügen daraus machte, seinem Verhörrichter über alle hervorragenden Persönlichkeiten und Conventikel der Altgesinnten die einlässlichsten Enthüllungen zu machen. Diese Denunciationen

waren vielfach benutzt worden in dem grossen »Rebellen«-Process, den nach dem Cannonier-Donnerstag und den an denselben sich anschliessenden Unruhen das Kantonsgericht zu führen hatte; kein Wunder, wenn nun die Häupter der Altgesinnten von der wiedererlangten Gewalt Gebrauch zu machen trachteten, um Den- oder Diejenigen, welche die Angeberrolle gespielt haben, nach Gebühr zu züchtigen. Es hatte daher der uns von früher her wohlbekannte Rud. Feldmann, in Gemeinschaft mit vielen andern Betheiligten, an der Landsgemeinde das Begehren gestellt, es sollen »alle auf ihren Fall bezüglichen Examina und Schriften« an Handen gebracht werden, und es war dieses Begehren ohne Weiteres willfährig beschieden worden. Nun traten diese Männer vor den Rath und verlangten sofortige Durchführung des im Grundsatz von der Landsgemeinde Beschlossenen, und um der Behörde ihre Aufgabe zu erleichtern, benannten sie auch gleich diejenigen Rathsglieder, denen sie die Sache in die Hände gelegt zu sehen »wünschten«: es waren die Herren Landsfähndrich Iselin, Zeugherr Hauser und Seckelmeister Dinner. Der Rath trug dann auch diesen »Volkswünschen« Rechnung und die genannten drei Herren wurden beordert, das in Frage liegende Material zu sammeln, bei Eiden darüber Verschwiegenheit zu beobachten und wieder zu berichten. Indessen scheint das Schweigen schon im Jahr 1799 eine ebenso schwierige und seltene Kunst gewesen zu sein, als gegenwärtig; denn trotz jenes Gebotes war es bald bekannt, dass jene »Examina« nach einigen vergeblichen Versuchen schliesslich doch gefunden worden und dass Sattler Vogel darin als der Hauptdenunciant erscheine. In Folge dessen erschienen am 16. Juli Rudolf Feldmann und Genossen abermals vor M. g. H. u. O. und verlangten, dass nicht nur das Verschwiegenheitsgebot aufgehoben, sondern dass die den Sattler Vogel betreffenden Schriften bei offener Thüre, so dass Jedermann sie hören könne, abgelesen werden. Der Erfolg dieses »ehrerbietigen Vorstandes« war nicht zweifelhaft; es durfte den feurigen Patrioten, die zur Wiederherstellung des alten Staatswesens so eifrig mitgewirkt, nichts abgeschlagen werden; daher sagt das Protokoll: »Auch dieses wurde bewilligt und hernach auf den weitern Vortrag dieser Männer von M. g. H. u. O. erkannt, dass besagter Sattler Vogel in das Schreiberstübli in Verhaft gesetzt und durch eine Wacht verwahrt werde.«

In der That wurde Vogel gefänglich eingezogen und ein Unter-

such gegen ihn eingeleitet; die Acten liegen im Archiv; sie enthalten indessen nichts von erheblicher Bedeutung und es ist auch nicht ersichtlich, wie der Prozess geendigt hat; vermuthlich wurde er niedergeschlagen, als gegen Mitte August die kurze Blüthezeit der Restauration bereits zu Ende ging und die Möglichkeit eines baldigen abermaligen Wechsels zu grösserm Masshalten mahnte.

Indessen greifen wir nicht vor; folgen wir vielmehr zunächst dem Gange der Dinge während der Periode, wo man in der frohen Hoffnung stand, die verbündeten Kaiserlichen werden die revolutionäre Staatsordnung rasch über den Haufen werfen und dann die gesammte Schweiz ohne Weiteres wieder zu den alten «glücklichen» Zuständen zurückkehren.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass unmittelbar nach der evangel. Landsgemeinde vom 30. Juni die bisher funktionirenden Gemeinde-Ausschüsse zurücktraten und ein ordnungsmässig besetzter Rath ihre Stelle einnahm. Nachdem die Landsgemeinde die Schrankenämter besetzt hatte, wählten die Tagwen ihre Rathsherren und schon am 2. Juli hielt die neue Behörde ihre erste Sitzung, natürlich eröffnet, wie das Protokoll sich ausdrückt, «durch zierliche Anreden über das seit 13 Monaten erlittene Schicksal unsers l. Vaterlandes . . . und über dessen gnädige Rettung, weise Führung und Erhaltung». Da die beiden effektiven alten Landschreiber (Leuzinger und Blumer) unter den nach Basel deportirten Geiseln sich befanden, so wurden für den interimistischen Dienst bezeichnet: Sängerschreiber Chr. Iseli von Glarus und Schatzvogt Jakob Steinmüller; ein gutgeschriebenes Protokoll von der Hand des Letztern belehrt uns über die nachfolgenden Rathsverhandlungen und es ist nur zu bedauern, dass dasselbe schon mit dem 25. Juli plötzlich abbricht.

Gleich in dieser ersten Sitzung wurde eine Petition der «Hinter- und Beisässen» behandelt, welche die Ertheilung des Landrechts begehrten und dieses dadurch motivirten, dass sie in den vergangenen schweren Zeiten Leid und Freud mit den Landleuten redlich getheilt haben. Der Rath fand indessen, dass die Stimmung des Volkes einem derartigen freisinnigen Schritte schwerlich geneigt wäre und lehnte es daher ab, einen bezüglichen Antrag an die Landsgemeinde zu bringen, «da es noch zu früh wäre, darauf einzutreten». Ebenso war man aber auch der Meinung, dass es noch «zu früh» wäre, einen Dank-, Buss- und Bettag wegen der glück-

lichen Befreiung des Vaterlandes abzuhalten und liess bloss die Erklärung zu Protokoll fallen, dass der in dieser Richtung gemachte Vorschlag zwar «sehr löblich sei, einmal aber noch einige Zeit damit zugewartet werden solle.»

Ein sehr glücklicher Umstand für das Land war es, dass die Stellung der kaiserlichen Armeen derart war, dass der Kanton Glarus beträchtlich hinter der Front lag und demnach von Truppen beinahe ganz entblösst war; auch diejenigen Mannschaften, die noch bis Ende Mai im Unterlande gelegen, wurden nach der Besitznahme von Schwyz und Uri dorthin vorgeschoben. Die Lasten, welche das Land in Folge der Kriegsläufe zu tragen hatte, waren daher ziemlich unbedeutend und beschränkten sich vornämlich auf einige Holzlieferungen und Fuhrleistungen. In ersterer Richtung war es die kaiserliche Feldbäckerei in Rapperswyl, die erhebliche Lieferungen beanspruchte und sonderbarer Weise wurde die bezügliche Anforderung noch an den Kanton Linth als Gesammtheit gestellt; derselbe hatte monatlich 100 Klafter Holz nach Rapperswyl zu befördern. Da nun der Kanton Linth auseinander gefallen war, so bestand eigentlich kein Organ, das zuständig gewesen wäre, die Abtheilung auf die verschiedenen Gebietstheile vorzunehmen, und wenn auch, in Ermanglung einer andern Stelle, Seitens der glarnerischen Behörden die Repartition gemacht wurde, so stockte doch überall die Vollziehung; die Gemeinden des Districts Schännis, denen es nach der Scala 14½ Klafter traf, waren zur Lieferung bereit; aber Wangen, Schübelbach und Tuggen verweigerten ihr Contingent und im District Rapperswyl selbst war es einzig Schmerikon, das seine Pflicht erfüllte. Im District Sargans beschwerte man sich darüber, dass man den dortigen Bezirk als den siebenten Theil des Kantons Linth ansehe und berief sich darauf, dass der Bezirk bereits die grosse Last auf sich habe, täglich sechs Fuhren von Sargans über Meyenfeld nach Feldkirch zu spediren. Der Rath von Glarus hatte schwere Noth mit diesen Widersetzlichkeiten auf der einen und mit den barschen Reklamationen der kaiserlichen Militärbeamten auf der andern Seite.

Unter der Last der Fuhrleistungen litt wesentlich nur Bilten, das dem Divisions-Hauptquartier Wollerau am nächsten lag; es sollte fünf zweispännige Wagen nebst Pferden anschaffen und fortwährend in Bereitschaft halten; die Gemeinde glaubte, es sei nicht

billig, dass sie allein im ganzen Kanton eine derartige Leistung zu tragen habe und verlangte, die Last soll auf die Schultern des Landes genommen werden; hiezu aber hatte der Rath auch keine Neigung und so wurde die Sache hin- und hergezerrt, bis dem österreichischen General die Geduld ausging und er die widerspenstige Gemeinde mit einer kleinen Executionstruppe von 1 Unteroffizier und 4 Dragonern belegte, was dann schliesslich half.

Nicht grösser als in Betreff dieser materiellen Leistungen war die Opferwilligkeit in Betreff der militärischen Beihülfe, welche den Kaiserlichen gewährt werden sollte. Es ist schon oben gesagt worden, wie gering die Zahl von Freiwilligen war, die sich zum Eintritt in die Legion der Altschweizer meldeten und wie man dadurch zu der Massregel gezwungen war, das Piket von 400 Mann, das man einmal in der ersten Begeisterung versprochen hatte, zwangsweise zu rekrutiren; aber auch bei den bezüglichen Ausloosungen scheint es keineswegs ohne Widersetzlichkeiten und Ungehorsam abgelaufen zu sein*). Es war daher ohne Zweifel eine sehr unwillkommene Botschaft, als zu Ende Juni der in Schwyz commandirende Major v. Eötvös das Begehren stellte, den Pragelpass neuerdings mit 100 Mann zu besetzen. Indessen wurde gehorcht und die Mannschaft rückte wirklich am 5. Juli nach ihrer Bestimmung ab. Nicht ohne Interesse ist es dabei, zu bemerken, wie man sich in offenbarer Verlegenheit befand, den Zweck, den die Expedition hatte, richtig anzudeuten oder vielmehr möglichst zu verschleiern. Man suchte sich in der Eidesformel, auf welche die Mannschaft verpflichtet wurde, dadurch zu helfen, dass ein höchst vager und im Grunde nichtssagender Ausdruck gewählt wurde, und so hatten denn die Leute zu schwören: «derjenigen Absicht warum wir fortgeschickt werden, getreu zu bleiben.»

*) Geradezu ergötzlich ist eine Massregel, die der Ehrs. Tagwen Matt, anlässlich dieser Flauheit der Stimmungen, ergriff und wodurch die dortigen Tagwenleute in ihrer Mehrheit ebenso sehr für ihren patriotischen Ruf als für ihre Tagwenrechtsbezüge sorgten. Es wurde nämlich erkannt: »dass wenn sich je ein Tagwenmann bei dem ersten Auffordern für das Vaterland ungehorsam erzeigen würde, er in Zukunft von allen Tagwenrechten und vortheilhaften Genüssen als ein unnützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen sein soll». Die Vorsteher versprachen sich hievon, wie sie schreiben, den Effekt: »dass der Freche in seiner Frechheit nicht gestärkt, dem Ungehorsamen den Schwung zum ferneren Ungehorsam benommen; das in Stockung gerathene Blut gegen dass Vaterland wieder in den Adern walle».

Aber auch wenn es gelang, die Milizen auszuheben und zum Abmarsch zu bringen, war noch keineswegs Alles gewonnen; es blieb dann noch immer die Frage, ob sie auch an ihrem Posten ausharren würden. Und auch in dieser Hinsicht wurden widrige Erfahrungen gemacht und es zeigte sich auch hier, dass von einer durch patriotische Begeisterung getragenen Opferwilligkeit wenigstens keineswegs allgemein geredet werden durfte. Schon am 7. Juli musste dem Rath der Bericht erstattet werden, dass von dem im Kanton Schwyz stehenden Piket viele Leute desertirt und vielfach nach Hause zurückgekehrt seien. Vier dieser Ausreisser waren eingefangen und in Verhaft gesetzt worden. Der Rath beschloss nun, dieselben nach dem Muotta-Thal zurücktransportiren zu lassen, wo sie, kniend und mit einer Spiessruthe in der Hand, einen «Zuspruch» des Commandanten erhalten sollten. Auf andere Leute, die sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht, übernahmen es die Rathsmitglieder, in ihren Gemeinden zu fahnden und es wurde dabei bestimmt, dass, wer freiwillig zu seinem Corps zurückkehre, mit einem Zuspruch entlassen werden soll; für spätere Fälle dagegen wurde mit dem strengsten Kriegsrecht («wenigstens mit Züchtigung mit der Spiessruthe») gedroht. — Eine besondere Schwierigkeit ergab sich dann aber weiterhin aus der langen Dauer, zu welcher sich der Dienst beim Piket erweiterte; man hatte ohne Zweifel im ersten Augenblick, unter dem Eindruck des raschen Siegeslaufs, den die kaiserlichen Armeen bis zur Schlacht von Zürich ausgeführt hatten, sich mit der Hoffnung geschmeichelt, dass eine Campagne von wenigen Wochen genügen werde, um den letzten Zweck des Krieges, die Säuberung der Schweiz von den Franzosen, zu erreichen. Desshalb war der ausziehenden Mannschaft zugesagt worden, sie werde nach 14 Tagen («einige Tage auf oder ab») wieder entlassen, bezw. abgelöst werden. Als nun aber Woche um Woche verstrich, ohne dass überhaupt etwas Ernstliches gethan worden wäre, um die errungenen Vortheile weiter zu verfolgen, da bemächtigte sich in der thatenlosen Langeweile des Lagerlebens eine sehr begreifliche Ungeduld der Gemüther und es ist uns ein sprechendes Belege hiefür erhalten in einem Briefe, den zu Anfang August von Schönenbuch im vordern Theil des Muotta-Thales aus, im Namen aller Kameraden, Jakob Zopfi (der Handschrift nach ohne Zweifel der spätere Schulmeister, Geiger und Kalligraph) an den Kriegsrath richtete,

und in welchem, trotz einer sehr ehrerbietigen Aufschrift, sehr unehrerbietig mit Selbsthülfe gedroht wird*).

Was darauf erwidert wurde, wissen wir nicht, da, wie oben angedeutet, mit dem 25. Juli die Einträge des Rathsprotokolls aufhören. Dagegen ist aus einer, mit General Bachmann verpflogenen Correspondenz ersichtlich, dass auch vom engl. Commissär Crawford vor F. M. L. Hotze darüber Beschwerde geführt wurde, dass das Piket von 400 Mann nie vollzählig sei; der Rath bat Bachmann um seine Verwendung, dass man es, bei so bewandten Umständen und Schwierigkeiten, damit so genau nicht nehme, und Derselbe hatte dann auch das Vergnügen, am 29. Juli melden zu können, das seine Bemühungen zum erwünschten Ziele geführt haben, wobei er, mehr im Styl eines Hof- als eines Kriegsmannes, hinzufügte, man habe dabei namentlich in Berücksichtigung gezogen, «dass das Land Glarus und seine im Dienst des Vaterlandes streitenden Helden (!) so viele und untrügliche Beweise der treuesten Biederkeit und ungeheuchelter Denkungsart an den Tag gelegt haben.»

Es war bei dieser Lage der Dinge für den Rath schwerlich ein sehr erfreulicher Bericht, als er vernahm, dass um Mitte Juli der Englische Agent Wickham auch den Kanton Glarus mit seinem Besuche beehren werde. Man wusste, dass der Hauptzweck seiner Sendung darin bestehe, ein grösseres Corps schweizerischer Wehrmänner für die englische Regierung anzuwerben, mit welchem diese eine Streitmacht gewinnen wollte, die es ihr möglich gemacht hätte, auf die Operationen einen selbstständigen Einfluss zu erlangen, der ihr jetzt, wo sie überall nur Geld zu liefern hatte, aber keine eigene Armee auf dem Festland besass, durchaus abging; die Unzufriedenheit mit dem Gang der Dinge und namentlich mit der eigenthümlichen Haltung Oesterreichs liess diesen Wunsch der englischen Regierung als sehr begreiflich erscheinen, aber für den Rath des Kantons Glarus entstand eine sehr delicate Stellung, wenn er sich in

---

*) »Sie haben geschworen», heisst es in diesem Schriftstücke, für 14 Tage, 3 oder 4 Tage ungefahret; dann habe es auf einmal geheissen: einen Monat. Das komme ihm vor, wie wenn man sie nicht als freie Landleute behandelte, sondern als wenn wir unter einem Landvogt oder sonst einer despotischen Herrschaft wären. Unsere Zeit ist aus und wir haben weder Eid noch Pflicht mehr auf uns; . . . also begehren wir rechtmässiger Weise unsere Ablösung; geschieht solches, wie wir erwarten, mit Heil; wo aber nicht, so werden wir uns selber ablösen». — Adressirt ist der Brief: »An die Hochgeachteten, Wohlweisen, Gnädigen Herren eines Hoch- und Wohlweisen Kriegsraths».

Versprechungen wegen Stellung neuer Truppen in auswärtigen Dienst einliess, nachdem es schwer hielt, die bereits im Felde Stehenden bei den Fahnen zu erhalten und vollzählig zu machen. Wickham erschien am 16. Juli Abends in Glarus, und es entstand schon von vornherein die schwierige Frage, wie man einen so vornehmen Gast würdig zu empfangen habe. Glücklicher Weise meldete indessen der Offizier, der den Gesandten ansagte, dass Derselbe sich jedes Ceremoniell verbitte und namentlich »für den heutigen Abend Ruhe wünsche«. Man beschränkte sich also darauf, ihm im Hause von Landvogt Zwicky sel. (»mit Revers gegen die Ehrenverlassenschaft, dass man für allen causirenden Schaden von Landes wegen gut stehe«) ein standesgemässes Quartier anzuweisen und gleichzeitig dem Landvogt und Adlerwirth Marty den Befehl zu ertheilen, dass er »diesen hohen Gast nach Würden bestmöglichst bewirthe«. Zum «Empfangscompliment« wurden verordnet: Landammann Hauser, Landshauptmann Gilly und Landsfähndrich Iselin. In der folgenden Rathssitzung (23. Juli) berichteten diese Abgeordneten, dass Wickham *) wirklich wegen Anwerbung eines Schweizercorps von 10,000 Mann Eröffnungen gemacht, dabei aber versichert habe, dass dasselbe lediglich zur Beschützung der Schweiz dienen solle, »um solche in vorigen Freiheitsstand zu versetzen«; auch solle das Corps ganz unabhängig von den kaiserlich-königlichen und andern Truppen sein. — Bei der Conferenz hatte Wickham, im Namen und Auftrag seines Herrn, das Anerbieten eines Geldgeschenkes von 1000 Louisd'or für den Kanton Glarus gemacht, das aber von den Rathsverordneten für einmal weder angenommen, noch abgelehnt worden war. Auch der Rath trug Bedenken, dieses Geschenk von sich aus anzunehmen: man fürchtete offenbar, sich durch die Annahme — die an sich, bei der grossen Geldverlegenheit, worin die Regierung sich befand, sehr angezeigt gewesen wäre — in Betreff des misslichen Punktes, der Anwerbung von Mannschaft, zu sehr zu engagiren. Es wurde deshalb der Ausweg eingeschlagen, die Frage, ob die Louisdor 1000 entgegen genommen werden sollen oder nicht, an die Abstimmung des Volkes in den Gemeinden zu bringen, wogegen in Beziehung

*) Derselbe überreichte ein äusserst freundschaftlich gehaltenes, in zierlichem Latein abgefasstes Creditiv, das — für alle Kantone gleichmässig gehalten — die Aufschrift trägt: »Illustribus ac amplissimis Dominis Consulibus Scultetis *et Senatoribus* Cantonum Helvetiae Conföderatorum, Amicis nostris charissimis.

auf die Hauptfrage der Beschluss, nach der sehr lakonischen Fassung des Protokolls, einfach dahin ging: »über die Errichtung obbenannten Schweizer-Corps in Englischem Sold fand man noch nicht nothwendig, sich dermalen zu berathen«. Welches das Ergebniss der Abstimmung in den Gemeinden wegen des Geldgeschenkes gewesen, ist leider aus den vorhandenen Quellen nicht mit Sicherheit anzugeben; einzig liegt ein Schreiben von Rathshr. J. J. Leuzinger vom 29. Juli vor, wonach Netstall gewünscht hätte, zunächst zu vernehmen: »zu wes Ende dieseres Geld gegeben werde«. Doch wäre die Gemeinde geneigt, dasselbe entgegenzunehmen, »insofern es unserer Freiheit und Unabhängigkeit in keinen Stücken schädlich sei«.

Während aber auf allen Seiten, da wo es sich darum handelte, Opfer zu bringen, Bedenken und Unlust sich geltend machten, war man weniger rückhaltig, wo es galt, alte Ansprüche wieder aufzufrischen. Da es in den Augen der altgesinnten Parthei, welche jetzt wieder das Steuer ergriffen hatte, in keiner Weise fraglich war, ob von den Zuständen, die im Frühjahr 1798 durch die Revolution waren weggefegt worden, nicht doch vielleicht Einzelnes einem verdienten Untergang verfallen wäre; sondern da für ihre Auffassungsweise das einzig Mögliche und Vernünftige in der reinen Herstellung des Gewesenen lag, so war es ganz in der Ordnung, dass auch die Frage auftauchte, wie man sich wieder in den Besitz der alten Vogteien und Herrschaften setzen könne. Begreiflicher Weise trat dabei Werdenberg in den Vordergrund, da diese Landschaft ausschliesslich nur dem (evang.) Kanton Glarus gehört hatte und hier also die Weiterung eines erst herzustellenden Verständnisses mit andern Regierungen nicht zu besorgen war. Schon in der Sitzung vom 16. Juli kam dieses Gelüste auf Werdenberg im Rath zur Sprache; doch wurde beschlossen: »um einmal noch stillzuschweigen«. Aber am 25. Juli, da die Ernte vor der Thüre stand, da es also darum zu thun war, rechtzeitig die Ansprüche auf den Zehnten geltend zu machen, wenn es nicht »zu spät« werden sollte, wurde die Sache neuerdings angeregt und jetzt schien es dem Rathe doch angemessen, »Vorsehung zu thun«. Es wurden daher Landsfähndrich Iselin und Landvogt Hauser an Ort und Stelle gesendet, um, wie das Protokoll sich ausdrückt, »über Alles die benöthigte Information einzuziehen«. Die Erscheinung dieser beiden Abgeordneten erregte im Werdenbergischen eine grosse

Sensation; denn nachdem im Frühjahr 1798 noch die alte Landsgemeinde vor dem Umsturz der Verfassung die Freilassung der Herrschaft vorbehaltlos ausgesprochen hatte, glaubte man, auch nach der Restauration der alten Ordnung der Dinge, eine Auffrischung der alten Ansprüche nicht befürchten zu müssen. Indessen benahmen sich die Leute mit sehr gutem Tact: sie erhoben keinen grossen Lärm und suchten, ohne für den Augenblick eine bestimmte Rechtsstellung einzunehmen, einfach Zeit zu gewinnen. Die »Vorsteher von Sevelen, Buchs und Grabs« erliessen in diesem Sinne unterm 12. August ein Schreiben an den Rath von Glarus, worin sie zu erkennen gaben, dass die Mission der beiden Commissärs im Volk Befremden erregt habe und dass von den Meisten gewünscht werde, »es möchte in diesem Stuck noch etwas zugewartet werden«. Sie bitten demgemäss, es möchte in Betreff des Zehnten für das Jahr 1799 die Sache vorläufig in der Schwebe belassen werden; es dürfte, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, ob nach der letztjährigen Frei-Erklärung ein Zurückkommen auf die Zehntenforderung noch statthaft sei, jedenfalls schon die durch die Kriegsereignisse herbeigeführte Erschöpfung der Landschaft Werdenberg einen Verzicht auf jene Forderung für dieses Jahr rechtfertigen. Bis zur nächsten Ernte, wird sehr verständig hinzugefügt, dürften die Zustände der Schweiz wieder »auf einen zuverlässigeren Fuss gesetzt werden«, um alsdann, je nach Umständen, die Frage zu einen Austrag zu bringen.

Es ist aus den uns erhaltenen Acten nicht ersichtlich, was für eine Aufnahme diese Rückäusserung der ehemaligen Unterthanen in Glarus fand; aber man darf wohl annehmen, dass man es für angemessen hielt, die Sache einfach auf sich beruhen zu lassen. Denn gerade in den Tagen, wo jenes Schreiben an seine Adresse gelangte, d. h. in der Mitte des August, waren Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze eingetreten, die sehr geeignet waren, den Eifer der Restaurationspolitik erheblich abzukühlen; ja, es gingen nicht volle 3 Wochen vorüber, so war der kurze Traum des restaurirten altdemokratischen Freistaates Glarus gänzlich zu Ende; denn schon am 3. September wurde die helvetische Constitution aufs Neue proclamirt und der Bürger alt Pannerherr J. P. Zwicky übernahm das Regiment als Interims-Regierungsstatthalter.

Wenn wir nun die kriegerischen Begebenheiten darzustellen

suchen, welche diesen raschen Wechsel herbeiführten und unser armes Thal während nur zu langer Zeit zum Operationsfeld sehr bedeutender Theile der fremden Armeen machten, so ist vor Allem zu bemerken, dass es uns dabei an eigentlichen authentischen Quellen gänzlich gebricht und dass auch die zeitgenössischen Berichte, soweit sie aus dem Kanton Glarus stammen, in hohem Masse ungenügend, zum Theil geradezu unverständlich sind. Wer die Angaben, sei es in Schulers »Glarnergeschichte«, sei es in Freulers »kurzer Geschichte« oder im »Wochenblatt« liest, wird umsonst versuchen, daraus ein zusammenhängendes Bild zu gewinnen oder sich Rechenschaft zu geben, was mit den verschiedenen dort gemeldeten Märschen und Gefechten eigentlich gemeint war. Erst durch Herbeiziehung von allgemeinen Berichten, insbesondere des trefflichen Werks des Erzherzog Carl über den Feldzug von 1799 und der Nachrichten, die in der Lebensbeschreibung des Feldmarschall-Lieutenant Hotze enthalten sind, gelingt es, wenigstens annähernd Dasjenige, was auf hiesigem Gebiet sich ereignete, in einen verständlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Begebenheiten des Krieges zu bringen und dadurch sich dann auch das Verständniss für die einzelnen Vorgänge einigermassen zu sichern.

Nachdem bei Zürich am 6. Juni eine wichtige Entscheidung gefallen war, die kaiserliche Armee sich im Besitze der ganzen Ostschweiz mit Einschluss von Zürich, Glarus, Schwyz und Uri befand, war es wohl die allgemeine Erwartung, dass der siegreiche österreichische Feldherr die treffliche Stellung, die er errungen hatte, sofort zu weitern und entscheidenden Angriffsoperationen benutzen werde und die fränkische Armee, die weder an Zahl noch an Ausrüstung sich mit dem Feinde messen konnte, wäre wohl auch durch eine rasche und kräftige Verfolgung der ihr abgerungenen Vortheile ohne allzu grosse Schwierigkeiten zu weiterm Zurückgehen, vielleicht sogar zur gänzlichen Rückkehr in ihr Vaterland zu nöthigen gewesen. Dass man auch auf französischer und helvetischer Seite derartige Besorgnisse hegte, steht ausser Zweifel; ja die helvetischen Räthe hatten sogar schon vor der Schlacht bei Zürich, am 31. Mai, es für rathsam gehalten, Luzern zu verlassen und weiter westwärts, nach Bern zu übersiedeln. Aber weder die Hoffnungen der Altgesinnten, noch die Befürchtungen der Franken und ihrer Freunde sollten erfüllt werden. Unbegreiflicher Weise blieb der österreichische Heer-

führer thatlos und unbeweglich in der Stellung, die er nach dem Siege bei Zürich eingenommen hatte, und die wir oben angegeben haben. Die Franzosen ihrerseits hatten keine Veranlassung, diese thatsächliche Waffenruhe zu unterbrechen, bevor neue Verstärkungen, um die Masséna dringend bat und die für die Ungeduld des Feldherrn nur zu langsam einrückten, sie in die Lage brachten, mit Aussicht auf bessern Erfolg die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. So lagen sich denn zwei Monate lang von der Mitte Juni bis zur Mitte August, die beiden Armeen in nächster Nähe gegenüber, ohne dass etwas Anderes zwischen ihnen vorgefallen wäre, als bedeutungslose Scharmützel und unschuldige Neckereien auf den Vorposten. Ob das Gefecht, das sich am 3. Juli bei Brunnen entspann, auch in diese Kategorie einzureihen sei, oder ob demselben ernstere Absichten zu Grunde lagen, mag unentschieden bleiben; nach der Auffassung Hotze's hatte es keinen andern Zweck, als den, einem jungen Günstling Masséna's Gelegenheit zu einer Auszeichnung zu verschaffen. Thatsache ist, dass an dem gedachten Tage die Franzosen, welche mit Ausnahme Brunnens und des Urnersee's das Gestade des Vierwaldstättersee's völlig inne hatten und durch eine armirte Flotille den See beherrschten, in Brunnen eine Landung machten und sich des Ortes zu bemächtigen suchten, indem sie gleichzeitig zu Lande die österreichischen Vorposten bei Steinen und Steinerberg beunruhigten und zurückdrängten. Da das glarnerische Piket in Schwyz lag, so hatte es Gelegenheit, an diesem Tage sich zu bewähren und alle Berichte, so namentlich auch der des österreichischen Commandanten, des Majors v. Eötvös, stimmen darin überein, dass es sich sehr gut hielt und dass namentlich die Scharfschützenkompagnie den Franzosen grossen Abbruch that; es gelang derselben, 4 Offiziere und 30 Gemeine zu Gefangenen zu machen. Nach einer Angabe im «Wochenblatt» (Nummer vom 12. Juli) hätten unsere Leute einen Verlust von 6 Todten und 20 Verwundeten gehabt*). Das Gefecht endigte, ohne weitern erheblichen Erfolg, mit dem Rückzug der Franzosen, welche, gleichwie ihre Gegner, ihre alten Stellungen wieder einnahmen. In Glarus erregte die Kunde von diesem «Siege», dem man wohl eine sehr übertriebene Wichtig-

*) Schuler, Geschichte von Glarus, gibt den Verlust nur auf 5 Todte und 11 Verwundete an.

keit zuschrieb, und von dem braven Betragen der glarnerischen Wehrmänner grossen Jubel, und nicht nur Levi Feldmann besang die «Schlacht von Schwyz» in schwungvollem Liede, das mit den Worten anfängt: »Schön, schön ist Helden Tapferkeit; ihr Ruhm steigt himmelhoch», sondern es fand sich in dem dichterarmen Lande auch noch ein zweiter Poet, der ein grosses und hochtönendes «Lied eines jungen Glarners an seine tapfern Mitlandleute» im «Wochenblatt» zum Preis dieser Waffenthat veröffentlichte. — Nach dem Gefecht bei Brunnen dauerte zwar die Waffenruhe noch einige Zeit fort; aber es ergaben sich doch Anzeichen dafür, dass der Sturm nicht allzu lange mehr werde auf sich warten lassen. Am 23. Juli wurde der Rath unangenehm überrascht durch eine Meldung des Generals Jellachich, der von Wollerau aus, wo er fortwährend sein Hauptquartier hatte, die Anzeige machte, dass die Franzosen auf der Seite gegen Uri und Schwyz bedeutende Verstärkungen erhalten, und damit die Mahnung zur Aufmerksamkeit, um sich vor einem Ueberfall zu schützen, verband. Es wurde denn auch sofort beschlossen, ein zweites Piket auszuloosen und dasjenige, das im Muottathal stand, um 38 Mann zu verstärken*). Auch erhielt der Kriegsrath den Auftrag, nach Möglichkeit für Waffen zu sorgen und namentlich dahin zu trachten, dass die noch in Zürich liegenden Gewehre und Doppelhacken des vormaligen hiesigen Zeughauses in's Land zurückgebracht werden. Ueberdies wurde General Jellachich, unter Darlegung der grossen Entblössung des Kantons von Waffen, um Verabreichung österreichischer Gewehre gebeten; derselbe erklärte sich denn auch wirklich bereit, 2—400 Gewehre abzugeben, die aber auf Kosten des Kantons reparirt werden müssten. — Dass die Oesterreicher die Bewegungen, welche auf dem rechten Flügel der französischen Armee vor sich gingen, aufmerksam verfolgten, ergab sich auch daraus, dass der Generalfeldwachtmeister Graf Simbschen in den ersten Tagen des Augusts sich nach dem Kanton Uri begab, um an Ort und Stelle die Lage der Dinge zu erkundigen. Da der Urnersee wegen der vor Gersau und Brunnen kreuzenden französischen Flotille keine sichere Passage darbot, so reiste der General

*) Diese Verstärkung rückte schon 3 Tage später, am 26. bei ihrem Corps ein und dessen Chef, Hauptmann Casp. Wild zeigt die Ankunft der Mannschaft seiner Obrigkeit an, mit dem Ausdrucke der Hoffnung: dieselbe werde, wenn es Noth thue, »dem Feinde entgegengehen wie Jonathan den Philistern, wie David dem Goliath, dass wir von Sieg singen können in unsern Hütten».

über Glarus und den Klausen, machte aber dabei unangenehme Erfahrungen über die Reisegelegenheiten sowohl als über die doppelte Kreide der glarnerischen Wirthe. In einem Briefe, den er nach seiner Ankunft in Altorf an Landammann Zwicky schrieb und der in unserm Archiv enthalten ist, beschwerte er sich bitterlich darüber, dass er die Saumpferde, die er doch von Glarus aus bestellt und die ihm bestimmt zugesagt worden, in Linthal nicht vorgefunden habe; der dortige Rathsherr habe gesagt, die Stellung der Pferde wäre Sache Derer von Uri gewesen. Ausserdem klagte er über die Bettelei, von der er gequält worden sei («Jeder, der mich nur ansahe, bettelte mich an») und schliesslich über die Unverschämtheit des Wirthes zum schwarzen (?) Adler in Glarus, der ihm im letzten Augenblick vor der Abreise die Rechnung präsentirt und darin für ein Nachtessen für 4 Offiziere und 2 Diener, sowie für 4 Tassen Kaffee zum Frühstück die Kleinigkeit von fl. 35. 36 kr. gefordert habe, während doch, fährt der General wörtlich fort, «das durch mich und meine 3 Offiziere und 2 Domestiques Genossene in der theuersten Auberge von Europa nicht würde über 3—4 Thaler gekostet haben».

Wenn man nach dem eben Berichteten indessen auch annehmen muss, dass die Oesterreicher einen Angriff auf ihrem linken Flügel erwarteten, so zeigen die von ihnen ergriffenen Massregeln doch keine kräftige oder geschickte Hand, um der Gefahr in geeigneter Weise entgegenzutreten. Dieser linke Flügel, etwa 20,000 Mann stark, hielt die weite Linie von Weesen an durch Graubünden über den Gotthardt bis an die Grimsel besetzt und war in ganz ungebührlichem Masse zersplittert, so dass an jedem einzelnen, auch dem wichtigsten Punkte durchaus ungenügende Streitkräfte vorhanden waren, um einem ernsten, mit concentrirten Mitteln unternommenen Angriff zu widerstehen, zumal die Natur des Terrains, mitten in dem Hochgebirg der schweizerischen Central-Alpen, ein rasches Zusammenbringen verschiedener Corps unmöglich machte. Der französische Feldherr hatte diese Blösse seines Gegners richtig beurtheilt und sie wurde den Oesterreichern um so verhängnissvoller, als gerade in dem Augenblicke, wo sie benutzt wurde, die militärische Bedeutung der von dem linken Flügel occupirten Gegenden eine ausserordentlich gesteigerte war. Schon seit Juni und Juli war in den Kriegsplänen der Coalition eine Aenderung eingetreten, deren

Ursachen hier auseinander zu setzen, zu weit führen müsste*); es sollte die russische Armee, welche in Oberitalien unter Suworoff sich mit Ruhm bedeckt hatte, nach der Schweiz gezogen und durch ein weiteres russisches Corps, das unter Korsakoff vom Norden herbeikam, verstärkt werden; wogegen dann Erzherzog Carl mit seinem österreichischen Heere die Schweiz verlassen und am Mittel- und Niederrhein gegen Frankreich operiren sollte. Diese wunderliche Verschiebung der Truppen, wobei die Feldherrn den gewohnten und bekannten Schauplatz ihrer bisherigen siegreichen Thaten verlassen mussten, um auf ganz neue Operationsgebiete versetzt zu werden, war in Wien gegen den entschiedenen Willen des Erzherzogs Carl sowohl als Suworoffs ausgedacht worden und sollte nun gegen die Mitte des August in's Werk gesetzt werden. Da Suworoff indessen vor Mitte September aus Italien nicht abkommen konnte, so war der Erzherzog Carl beauftragt, seines Orts zwar nach der Ankunft Korsakoff's und seiner Russen nach Deutschland zurückzukehren, aber für einstweilen und bis auch Suworoff in die Linie eingerückt wäre, den F. M. L. Hotze noch mit 25,000 Mann in der Schweiz zu lassen. Diese Pläne waren, wenigstens in ihren allgemeinen Umrissen, dem französischen Feldherrn bekannt und es war daher ein ganz natürlicher Wunsch desselben, dem aus Italien kommenden Suworoff den Weg zu verlegen und sich zu diesem Behuf der wichtigen Pässe zu bemächtigen, die dermalen, von den Oesterreichern besetzt, die leichte Verbindung zwischen der schweizerischen und der italienischen Armee der Coalition vermittelten. Da es der weithin verzettelte linke Flügel der Oesterreicher war, welcher diese betreffenden Gegenden occupirte, so bildete er bei den nun folgenden Operationen das natürliche Hauptobjekt des Angriffes. Während daher der rechte Flügel bei und unterhalb Zürich durch Scheinmanöver getäuscht und festgehalten wurde, führten die Generale des rechten französischen Flügels eines der glänzendsten und schwierigsten Probleme der Kriegskunst inmitten des schweizerischen Hochgebirges aus, indem sie durch ein combinirtes Manöver von seltener Complizirtheit mit Einem Streiche den linken Flügel der Oesterreicher aus allen seinen trefflichen und so wichtigen Stellungen herauswarfen.

---

*) Wer sich hierüber belehren will, mag insbesondere auf Häusser's deutsche Geschichte, Bd. II. S. 23 u. flg. verwiesen werden.

Es war am 12. und 13. August, als die Franzosen aus ihren Standquartiren in 3 Hauptcolonnen aufbrachen, um auf weiten und schwierigen Gebirgspfaden das gemeinsame Stelldichein am St. Gotthard zu erreichen. Loyson führte seine Brigade aus Unterwalden über den Brünig nach Meyringen, von da durch das Gadmenthal und über den fast 7000′ hohen Sustenpass in das Reussthal; bei Mayen, unweit Wasen, fand er die Oesterreicher in starker Stellung verschanzt. Gleichzeitig aber hatte Lecourbe vom See her Flüelen angegriffen und war, die vorhandenen österreichischen Kräfte zur Seite und nach dem Schächenthal hineinwerfend, durch das Hauptthal hinaufgegangen, um bei Wasen die genannten Verschanzungen im Rücken zu fassen. Die dritte Colonne endlich, unter General Gudin, war von Meyringen aus durch das Oberhaslithal hinaufgestiegen, hatte die Meyenwand erklommen und die geringen feindlichen Streitkräfte, welche sie an der Furka vorfand, gezwungen, theils nach dem Oberwallis auszuweichen, theils aber nach Ursern sich zurückzuziehen. Die Oesterreicher, welche in der Meyenschanze langen und kräftigen Widerstand leisteten, mussten schliesslich diesem überall gegen Wasen hin convergirenden Angriff weichen und durften es als ein Glück betrachten, dass sie aus der dreifachen Umarmung überhaupt nur sich retten konnten; es gelang ihnen, durch das Eglithal und über den Kreuzlipass, der zwischen dem Oberalpstock und dem Crispalt mehr denn 7000′ hoch über dem Meere nach dem bündnerischen Oberland führt, den Feinden zu entkommen. Diejenigen Truppenbestandtheile, welche von der Furka her, vor den Franzosen zurückweichend, nach dem Ursernthal gekommen waren, befanden sich nun ebenfalls zwischen zwei Feuern und wussten keinen andern Ausweg, als nach der Oberalp auszuweichen, wo sie aber nochmals mit den nachdringenden Franken einen harten Strauss auf einer Höhe von 6000′ über Meer zu bestehen hatten, bevor ihre Trümmer sich gegen Tavetsch hin zu retten vermochten. Und während auf solche Weise die drei Hauptcolonnen des französischen linken Flügels den Gotthard und das ganze Reussthal den Oesterreichern in raschem Anlauf entrissen, hatte eine einzeln operirende Nebencolonne unter General Boivin nicht minder glücklich auf der Seite von Schwyz in die grosse Aufgabe des Tages eingegriffen; die kaiserlichen Truppen wurden von Schwyz weg nach dem Muottathal und gegen den Pragel hin gedrängt; *Brunnen* weggenommen und auch Einsiedeln und der Etzel voll-

ständig von ihren bisherigen Besatzungen gesäubert; bis in's Linththal hinunter streiften die siegreichen Truppen und General Jellachich hatte Mühe, sich nur überhaupt noch auf dem linken Ufer der Linth zu behaupten.

Durch diese kühnen und glücklichen Operationen, die mit bewunderungswerther Sicherheit zu Einem Erfolge zusammengriffen, war der linke österreichische Flügel ganz nach Graubündten und Glarus zurückgedrängt und zudem die nächste Verbindung desselben mit der italienischen Armee über den Gotthard gänzlich unterbrochen. Speziell für den Kanton Glarus aber bestand die Gefahr, sofort nun zum Kriegsschauplatz zu werden; am Pragel sowohl als am Klausen standen die Kaiserlichen und bei ihnen glarnerische Pikete, um den Einfall der Franzosen in das Linththal abzuhalten; aber sie waren an beiden Orten von den Hauptkörpern ihres Heeres sozusagen abgeschnitten und es konnte kaum einem Zweifel unterliegen, dass sie beim ersten ernsthaften Angriffe genöthigt sein würden, sich nach dem Linththal zurückzuziehen und über dieses ihre Verbindungen mit der Hotze'schen Armee wieder herzustellen.

Indessen machten die Oesterreicher noch einen Versuch, die schwere Einbusse, die ihre Stellung am 14. und 15. August erfahren hatte, an einem andern Orte wieder auszugleichen. Masséna hatte seinen eigenen linken Flügel erheblich geschwächt, um den rechten zu den eben dargestellten Operationen hinlänglich mit Streitkräften auszurüsten; der Erzherzog Carl hoffte daher, durch eine rasche Operation gegen jene schwächern Stellen einen bedeutenden Erfolg erzielen zu können. Zu diesem Behufe sollte in aller Stille und Heimlichkeit in der Nacht vom 16./17 August bei Döttingen die Aar überschritten und ein Corps von gegen 80,000 Mann in den Rücken der französischen Aufstellung geführt werden. Aber die wichtige Unternehmung wurde langsam und kraftlos ausgeführt; die Ueberraschung, auf welche es abgesehen war, misslang und als der Erzherzog sich hievon überzeugte, liess er nach kurzem Kampfe den ganzen Versuch kleinmüthig fallen. In den gleichen Tagen war Korsakoff mit etwa 30,000 Russen über Schaffhausen eingerückt und der Erzherzog verliess daher, den oben beschriebenen Dispositionen gemäss, mit seinem Heere zu Ende Augusts die Schweiz. Korsakoff und Hotze, die mit 50—60,000 Mann zurückblieben, hatten nun die Aufgabe, ihre Stellungen bestmöglich zu halten, bis

Suworoff aus Italien ankam, und sie mussten gleichzeitig darauf bedacht sein, ihm bei seiner Ankunft möglichst die Hand reichen zu können. Die beiden Feldherren sollen sich am 17. oder 18. August in Utznach getroffen haben, um den Feldzugsplan zu verabreden und sie fanden sich beidseitig in dem Gedanken, dass es zu den beiden vorberührten Zwecken durchaus erforderlich sei, den Franzosen die Kantone Schwyz und Uri zu entreissen und damit die Verbindung über den Gotthard wieder zu gewinnen. Es wurden daher bedeutende Streitkräfte in der Gegend der untern Linth zusammengezogen und auch der Kanton Glarus erhielt um diese Zeit erhebliche Einquartierung, indem Hotze am 19. August sein Hauptquartier in Mollis nahm und zur Sicherung seiner Flanke gegen die von Uri her drohenden Franzosen, sowie zur Festhaltung der Verbindungen mit seinen Waffengefährten, die in Bündten standen, bei Zusingen ein nicht unbeträchtliches Lager errichten liess. Gleichzeitig rückte in Glarus auch ein Piket Appenzeller, 400—450 Mann stark, ein. Am 21. August vollzogen die Oesterreicher von Utznach aus eine Vorrückung über die Linth und nahmen auf deren linkem Ufer eine Stellung gegen Lachen und Altendorf ein; die Lücke, die durch den Abmarsch der betreffenden Colonne auf dem rechten Linth-Ufer entstanden war, wurde durch 5000 Russen ausgefüllt, die über Grüningen nach Utznach kamen. Allein bei diesen Vor- und Zurüstungen zu der verabredeten Offensive gegen Schwyz und Uri hatte es auch sein Bewenden: die Operation selbst kam gar nicht, selbst nicht versuchsweise, zu Stande. Was die Ursache dieser seltsamen Thatlosigkeit bei einem sonst so kühnen und feurigen Heerführer, wie Hotze es entschieden war, gewesen sei, ist schwer ganz sicher zu beurtheilen. Gewiss ist nur, dass zwischen Hotze und Korsakoff, wie überhaupt zwischen der ganzen österreichischen und russischen Heerführung, fortwährend Zwist waltete; dass Hotze den Verdacht hegte, dem Russen sei es mit einer tüchtigen Offensive gar nicht Ernst und er würde ihn gegebenen Falls im entscheidenden Augenblick stecken lassen. Weiterhin mag aber der österreichische General vielleicht auch eingesehen haben, dass mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, das Ziel, das man sich vorgesteckt, nicht zu erreichen sei und dass ein misslungener Angriff schliesslich schlimmere Folgen haben könnte, als das einfache Festhalten einer leicht zu schützenden Vertheidigungslinie.

Jedenfalls wirkte bei seinen Entschlüssen die Besorgniss mit, die Franzosen möchten, sobald er sich mit seinem Hauptcorps über die Linthlinie hinauswage, ihn im Rücken und in der linken Flanke bedrohen, was ihnen von Uri her über den Klausenpass leicht gelingen konnte. Es ist daher nicht unmöglich, dass ein an sich nicht bedeutendes Gefecht, das gerade in den Tagen, wo die Entscheidung getroffen werden musste, auf jener Seite vorfiel, das letzte Gewicht in die Waagschale geworfen hat. Die Franzosen griffen nämlich die glarnerischen Truppen, die in Gemeinschaft mit einer österreichischen Compagnie den Klausenpass bewachten, an und drängten sie über den Kamm des Gebirges zurück. Wie es scheint, hielt sich die Mannschaft auch diesmal gut und es soll (nach dem Bericht in Freulers »kurzer Geschichte« und ebenso nach einer Notiz in dem bezüglichen Gedicht von Levi Feldmann) wesentlich nur deshalb der Angriff der Franzosen erfolgreich gewesen sein, weil ein dichter Nebel ihnen die Umgehung der feindlichen Stellungen erleichterte*). Das glarnerische Contingent, das an dem Gefechte Theil nahm, war etwa 500 Mann stark und hatte einen Verlust von 15 Todten und 10 Verwundeten; unter den Erstern war der Chef der Truppen, Joh. Peter Wild von Schwanden, ein gedienter holländischer Offizier, der angeblich von den Franzosen gefangen genommen und trotz seiner Bitten um Pardon niedergemacht wurde. Die Franzosen begnügten sich indessen mit der Besetzung der Passhöhe, ohne für einmal den Versuch einer weitern Vorrückung zu machen, und das glarnerische Piket blieb zunächst auf dem Urnerboden.

Hotze beschloss also, jedes angriffweise Vorgehen aufzugeben und sich streng defensiv zu verhalten, bis die Ankunft der russischen Armee aus Italien die gegenseitigen Streitkräfte wieder ausgeglichen und wohl auch das Erscheinen Suworoffs und die natürliche Autorität, die dem Eroberer Italiens zur Seite stand, eine kräftige Einheit des Commandos hergestellt hätte. Er zog deshalb am 26. August die Truppentheile, die am 21. (s. ob.) über die

*) In der Biographie Hotze's findet sich freilich ein weniger günstiges Urtheil über die Leistungen des glarnerischen Pikets. Dort heisst es: »Die Besetzung der Pässe vom Landsturm ist in der Regel gleich Null zu achten. Schon mehrere Wochen zuvor hatte Oberst Rorvéréa den Landsturm-Offizieren die Unordnung ihrer Leute auf dem Urnerboden verwiesen; aber zur Antwort erhalten: sie würden todtgeschlagen, wenn sie etwas zu befehlen wagten«.

untere Linth gegangen waren, auf das rechte Ufer des Flusses zurück, zerstörte die Brücke bei Grynau und richtete sich hinter der Linth rein defensiv ein, indem er sein Heer in drei Lager (bei Rapperswyl, bei Schännis und bei Schwanden) vertheilte und nur bei Netstall und am Klönthalersee einige Posten auf dem linken Ufer der Linth beibehielt, um die Hauptstrasse von Glarus zu versichern und sich über diese die Verbindung mit Bündten, wo General Graf Linken noch mit erheblichen Streitkräften stand, zu erhalten; eine zweite Verbindung in dieser Richtung ging über Weesen und Wallenstadt. Hotze selbst nahm sein Hauptquartier in Kaltbrunn.

Allein Masséna war seinerseits durchaus nicht der Meinung, seine Gegner in aller Ruhe ihre grosse Verstärkung erwarten zu lassen. Vielmehr beabsichtigte er, unmittelbar nachdem der Erzherzog Carl die Schweiz verlassen hatte, einen allgemeinen Angriff auf die Stellungen der Alliirten, und der Hauptstoss gegen Zürich sollte vorbereitet werden durch einen Uebergang über die Aar, welcher bei Stilli in der Nacht vom 30./31. August versucht wurde. Diese Unternehmung stiess zwar auf örtliche Hindernisse und es wurde daher auch der allgemeine Angriffsplan für den Augenblick aufgegeben, dagegen war auf dem rechten französischen Flügel, in Verbindung mit jenem Plane, eine Operation vollführt worden, die vollständig gelang und abermals die Position der Oesterreicher wesentlich verschlimmerte. Wenn ich richtig sehe, handelte es sich darum, die Hauptpositionen der Alliirten auf beiden Flügeln zu umgehen: auf dem rechten österreich. Flügel war hierzu der Flussübergang bei der Stilli bestimmt, auf dem linken Flügel war ie der Zweck erreicht, wenn es gelang, Hotze im Kanton Glarus vom rechten Ufer der Linth zu vertreiben. Um diesen letztern Zweck zu erreichen, erhielt General Molitor, der mit einer Brigade den linken Flügel der Division Lecourbe bei Schwyz stand, den Befehl, nach Glarus über den Pragel vorzurücken, während gleichzeitig der rechte Flügel der am obern Zürichsee und dem linken Ufer der untern Linth stehenden Division Chabran, die Brigade Soult, über Bilten vorgeschoben wurde, um mit dem über den Pragel anrückenden Corps zusammenzuwirken, sobald dasselbe den Pass forcirt und bei Glarus Posto gefasst hatte.

Im Klönthal und am Pragel standen die Glarner Milizen, wahrscheinlich auch das Bataillon von Appenzell und eine Anzahl Oester-

reicher. Am 27. August wurden sie von den Vortruppen der aus dem Muottathal heranrückenden Franzosen angegriffen, konnten jedoch den Pass behaupten. Dagegen befürchtete man, dass vom Wäggithal aus, das in den Händen der Franzosen war, über die Brüschalp die Stellung am Pragel im Rücken gefasst werden könnte, und zog es daher vor, am 28. freiwillig bis nach Richisau zurückzugehen, um wo möglich hier Stand zu halten. Am 29. rückte nun aber Molitor mit seiner Hauptmacht heran und nach kurzem Gefechte sah sich das österreichisch-glarnerische Corps genöthigt, den Rückzug anzutreten und bis auf Riedern zu weichen. Aber auch hier war des Bleibens nicht und der Rückzug artete in wilde Flucht aus: »unsere Piqueter«, sagt M. Freuler, »wurden gänzlich zertrümmert und Jeder ging, wo er glaubte Sicherheit zu finden.» Das Appenzeller Contingent hatte das Missgeschick, dass gleich bei der ersten Begegnung mit dem Feinde (wo dies geschah, wird nicht angegeben) ein Kartätschenschuss 4 Mann todt und 6 verwundet niederwarf; dies erregte einen panischen Schrecken; die Leute liefen auseinander und direkt nach Hause. Molitor theilte auf der Höhe von Riedern seine Truppen in zwei Colonnen; mit der einen verfolgte er die fliehenden Feinde bis unterhalb Netstall; die andere marschirte nach Glarus und recognoscirte bis zu den Holensteinen; hier trafen sie auf österreichische Streitkräfte, die Major Eötvös aus dem Lager bei Schwanden herbeigeführt hatte. Beide fränkische Colonnen wurden auf den Abend nach Riedern zurückgezogen, wo Molitor nun eine vortheilhafte Stellung bezog. Major Eötvös hingegen, der wohl befürchten mochte, zwischen Molitor und ein vom Klausen her vielleicht anrückendes ¡Corps hineinzugerathen, fand es angemessen, in die Stellung bei Schwanden nicht zurückzukehren, sondern sich gegen Näfels hin zu ziehen *).

Am folgenden Tage — 30. August — trat nun auch General Soult in die Action ein; während bei der Brücke von Grynau ein Scheinangriff die österreichischen Streitkräfte, die von Schännis abwärts lagen, allarmirte und festhielt, rückte Soult mit seiner Brigade von Bilten her landaufwärts und griff die bei Näfels stehenden Oesterreicher (ohne Zweifel vorzugsweise die Truppe des Major Eötvös) an, ohne jedoch zu dem gewünschten Resultat, der Er-

---

*) Lebensbeschreibung v. Hotze, S. 364.

oberung der Linthbrücke, gelangen zu können; die Franzosen zogen sich am Abend bis Niederurnen zurück. Indessen fürchtete Hotze, der nach Glarus geeilt war, eine Umgehung; wenn nämlich die Franzosen in Glarus und Ennenda den Linth-Uebergang mit einem Theil ihrer Streitkräfte erzwangen und auf dem rechten Ufer der Linth bis Mollis vordrangen, so gerieth das Corps, das jenseits bei Näfels stand, in Gefahr, zwischen zwei Feuer zu kommen, wobei ihm ausserdem der Rückzug über den Kerenzerberg abgeschnitten war. Der Feldherr entschloss sich daher, Glarus und Näfels, d. h. die linke Seite des Thales, zu räumen und sich hinter der Linth bei Mollis zu concentriren: diese Bewegung wurde noch in der Nacht vom 30./31. ausgeführt. Am 31. früh rückten die Franzosen in Glarus ein und ihre Avantgarde ging über die Linth nach den Ennetbergen, ohne Zweifel, um von hier aus über die Goldigerberge nach Mollis herniederzusteigen; Hotze kam aber diesem Angriff zuvor, indem er den Franzosen an den Ennetbergen entgegentrat (ungefähr um Mittag des 31. August); beim sog. Hüreli wurde die fränkische Vorhut zurückgetrieben und es entspann sich nun rings um den Flecken Glarus (im Buchholz, auf der Durschen, bei Ennetbühls) ein hitziges Gefecht, das mit dem Rückzug der Franzosen auf Riedern endigte, während die Kaiserlichen Glarus besetzt hielten. Indessen gegen Abend griffen die Franzosen, welche unterdessen Verstärkung von Schwyz her erhalten haben sollen, von Neuem an und es gelang ihnen diesmal, die Kaiserlichen über die Linth nach den Ennetbergen und gegen Mollis zurückzutreiben. Gleichzeitig wurde auch von Niederurnen her die Stellung bei Mollis ungestüm angegriffen und der Tag endigte mit einem vollständigen Siege der Franzosen. Leider sind uns die einzelnen Vorgänge gar nicht oder sehr unklar überliefert; in dem Leben Hotze's steht u. A. der Bericht, Hotze und Jellachich hätten sich bei einer Recognoscirung (ob bei Riedern oder gegen Niederurnen, ist nicht ersichtlich) zu weit vorgewagt und wären nur mit knapper Noth dem Tod oder der Gefangennahme entgangen. Sicher ist, dass schliesslich Jellachich sich mit den Reitern den Weg nach Weesen zu bahnen vermochte und dass die Infanterie sich gegen den Kerenzerberg rettete, während das Geschütz, Mangel einer einer fahrbaren Strasse in letzterer Richtung, im Stiche gelassen werden musste. Am 1. September rückten die Franzosen den retirirenden Oesterreichern bis auf Kerenzen nach und drängten sie

bis gegen Wallenstadt; da dann aber, wie oben berichtet, Masséna seinen Aar-Uebergang und damit das Projekt einer allgemeinen grossen Operation aufgab, so wurden die französischen Truppen nach Mollis zurückgenommen und der Kerenzerberg den Oesterreichern wieder überlassen. Dagegen sandte Molitor 3 Compagnien nach dem Sernfthal und die schwache österreichische Besatzung, die dort lag, zog sich über die Jätzeralp auf ihr Hauptcorps in Bündten zurück.

Während der nämlichen drei Tage, wo um Glarus und Mollis-Näfels gestritten wurde, war auch der letzte Rest unserer Milizen zerstreut worden. Dieselben standen noch auf dem Urnerboden, wurden aber am Abend des 30. August vom Klausen her bis nach Linththal heruntergetrieben; am folgenden Morgen drang eine Abtheilung von Franzosen aus ihrer Stellung bei Glarus gegen Schwanden vor und es drohte also jenen Milizen die Gefahr, von zwei Seiten angegriffen zu werden. Dies warteten sie indessen nicht ab, sondern warfen ihre Waffen weg und zerstreuten sich in voller Unordnung; die Einen flohen über die Berge nach Bündten und dem st. gallischen Oberland, die Andern kehrten in der Stille nach ihren Wohnungen zurück.

So war denn in den ersten Tagen Septembers das ganze Land Glarus, mit einziger Ausnahme des Kerenzerberges, den Kaiserlichen entrissen und direct oder indirect wieder unter der Botmässigkeit der Franzosen. Freuler in seiner »kurzen Geschichte« und ebenso Schuler, Geschichte des Landes Glarus, berichten, dass am 4. September eine abermalige allgemeine Entwaffnung stattgefunden habe. Sicher ist jedenfalls, dass mit der Besitznahme des Landes durch die Franken die bisherige Regierung wieder vom Schauplatz ihrer Thätigkeit verschwand, nachdem sie wohl schon während den letzten unruhigen Wochen nur noch zum Scheine bestanden hatte. Von ihrem Wirken in dieser letzten Zeit ihres kurzen Bestandes — d. h. seit Anfangs August — ist uns keine Spur erhalten; nur eine bei Freuler abgedruckte Proclamation vom 16. August, in welcher die Aufbietung aller wehrfähigen Mannschaft des Kantons dem Volke plausibel zu machen gesucht wird, zeigt uns die tiefe Muthlosigkeit, in welcher damals schon, Angesichts der Möglichkeit einer Rückkehr der Franzosen, dieses Regiment versunken war. Es scheint, dass trotzdem der Aufruf seinen Erfolg hatte und dass eine grosse

Zahl von Wehrmännern wirklich unter die Waffen trat; aber ohne irgendwelche militärische Zucht und Schule, ohne rechte Anführer, selbst ohne taugliche Waffen, konnten diese Milizen dem Vaterlande keinen erspriesslichen Dienst leisten und man wird, bei voller Würdigung aller Verhältnisse, sie mehr bemitleiden als verurtheilen müssen, wenn sie den kriegsgewohnten Franzosen gegenüber die traurige Rolle spielten, von welcher wir leider berichten mussten. Als nun aber diese plötzlich zusammengeraffte Kriegsrüstung zerstreut, die kaiserliche Beihülfe aus dem Lande verdrängt war und die Franken siegreich wieder in Glarus einrückten, da bemächtigte sich der Gemüther das beängstigende Bewusstsein, dass man — vielleicht ohne Noth — sich dieselben zu Feinden gemacht habe, und es erwachte die Besorgniss, sie werden nach strengem Kriegsbrauch Rache nehmen. Deshalb wanderte, wer irgend aus den altgesinnten Kreisen es konnte, aus dem Lande aus, nach dem Oberlande und dem Werdenbergischen, wo noch die kaiserliche Fahne aufrecht stand; und wer hiezu die Mittel nicht besass, rettete sich vor Mord und Brand in die Berge und Alpen. Levi Feldmann, der auch zu diesen Flüchtlingen gehörte, hat eines seiner bessern Gedichte den Reminiscenzen an diesen Aufenthalt an den Alpen gewidmet. Aber der siegreiche Feldherr der Franzosen, General Molitor, zeigte sich als menschlicher Feind und hielt durchaus gute Mannszucht. Wenn man einem Berichte trauen darf, der in den mehrerwähnten handschriftlichen Aufzeichnungen von Schuler enthalten ist, so wäre, als die Franzosen zum ersten Male wieder in Glarus einrückten (also vermuthlich am 29. August) der bekannte französisch-gesinnte alt Pannerherr und gewesene Unterstatthalter Peter Zwicky, mit der grün-roth-goldenen Schärpe umgürtet, den Siegern entgegengegangen, um Schonung für die Ortschaft und den Kanton von ihnen zu erflehen, was ihm auch zugesagt worden sei. Als dann aber zwei Tage später (am 31. Aug.) die Kaiserlichen noch einmal die Franken zurückschlugen und Glarus besetzten, hätten Diese für jene Handlungsweise Rache genommen und den Zwicky mit einer Escorte von 4 Husaren in seiner Wohnung abgeholt und auf den öffentlichen Platz geführt, um hier dem F. M. L. Hotze von seinem Thun Rechenschaft abzulegen. Er sei gefangen fortgeführt worden, habe dann aber, als sich Abends das Gefecht neuerdings zu Ungunsten der Oesterreicher wendete, von Netstall aus auf einem Husaren-

pferde zu entfliehen vermocht. — Ob diese Anecdote genau ist oder nicht, wage ich nicht zu beurtheilen; sicher ist dagegen, dass am 3. September, unter den Auspicien des Generals Molitor, die helvetische Constitution wieder proclamirt und der nämliche Zwicky als Interims-Regierungsstatthalter eingesetzt wurde.

Der Krieg war aber durch die Gefechte vom 29.—31. August nichts weniger als beendet; Hotze nahm für einmal die empfangene Schlappe hin und beschloss, sich hinter der Linth und Maag, d. h. auf dem rechten Linth-Ufer zwischen Walen- und Zürichsee ruhig zu verhalten, bis der Anmarsch Suworoffs und seiner Russen einem angriffsweisen Vorgehen neue Aussicht auf Erfolg zu eröffnen im Falle sei. Diese Zeit aber stand nahe bevor: denn um Mitte September verliess Suworoff Oberitalien, um über den Gotthardt nach seiner neuen Stellung in der Schweiz zu gelangen, und nach den Anerbietungen, die er selbst gemacht, stand zu erwarten, dass er bis zum 25. oder 26. des genannten Monats bei Schwyz eintreffen werde *). Hotze und Korsakoff, die am 18. September in Zürich Kriegsrath hielten, beschlossen daher, auf die nämliche Zeit eine grosse Offensivbewegung vorzunehmen, theils um ihrem Verbündeten an geeignetem Orte die Hand zu reichen, theils wohl auch um die Franzosen festzuhalten und zu verhindern, dass sie sich nicht mit zu grossen Streitkräften Suworoff entgegenwerfen konnten. Den Plan, der in dieser doppelten Absicht angenommen wurde, kennen wir genau, theils aus dem Werke des Erzherzogs Carl, theils aus einem Brief, den von Kaltbrunn aus Hotze am 22. September an seinen Bruder richtete. In dem Werke des Erzherzogs (II, 181)

*) Man hat dem russischen Feldherrn den Vorwurf gemacht, dass es sehr thöricht gewesen sei, den von den Franzosen besetzten Gotthardt zu wählen, anstatt über den Bernhardin nach dem von den Oesterreichern occupirten Bündten zu gehen und so unangefochten in die Gefechtslinie der Allirten zu gelangen; weiterhin hat man vielfach behauptet, Suworoff habe erst in Altorf erfahren, dass von da aus nicht dem See entlang nach Brunnen zu kommen sei. Ich halte jenen Vorwurf und diese Ansicht nicht für richtig. Wahr ist allerdings, dass Suworoff durch Bündten ohne Schwierigkeit zum Heer der Alliirten stossen konnte; dieses erhielt dann seine Verstärkungen sicher und ungeschmälert, während die Strasse über den Gotthardt dem Feinde erst mit Verlusten abgerungen werden musste. Aber strategisch war im Falle eines Marsches durch Bündten gar nichts gewonnen, während der Zug über den Gotthardt die Russen sofort auf der linken Seite der Sihl in den Rücken der französischen Aufstellung brachte und sehr wahrscheinlich den Feldzug entschied, wenn gleichzeitig diese Aufstellung energisch von vorn und in der Flanke (s. unten) von Korsakoff und Hotze angegriffen ward. Die Peripetie trat lediglich dadurch ein, dass vor

heist es: »Hotze erhielt den Auftrag, mit 5000 Mann des Korsakoff'schen Corps verstärkt, gleichzeitig (nämlich mit dem Suworoff-schen Zuge) von Utznach nach Einsiedeln vorzugehen und dessen Bewegung durch Seitencolonnen unterstützen zu lassen, welche von Flims über Schwanden, von Sargans über Glarus ihre Richtung durch das Klönthal ebenfalls nach Einsiedeln nehmen sollten. Hotze's weitere Bestimmung ging dahin, die französische Stellung auf dem Albis in der Flanke anzufallen, indessen Korsakoff von Zürich aus ihre Front bestürmen und sich mit Hotze vereinigen würde.« Hotze hinwieder schreibt an seinen Bruder: »Feldmarschall Suwarow kommt mit der russichen Armee aus Italien und nach einem von demselben vergangene Nacht (21./22. Sept.) erhaltenen Courrier aus Bellenz wird er übermorgen als den 24. dies den Gotthardtberg attaquiren und bis Altorf vorrücken. Mein Corps d'armée passirt zu gleicher Zeit die Linth, dringt einerseits durch den Kanton Glarus nach Schwyz, ein anderer Theil über Lachen, Etzel, Schindellegi nach Einsiedeln; eine dritte Colonne, welche ich von Rapperswyl und Stäfa auf der da habenden Flottille bei Bäch und Richterswyl werde debarquiren lassen, besetzt sogleich die Höhen von Hütten und Schönenberg.«

So lautete der kühn und hoffnungsreich entworfene Plan; aber die österreichischen Feldherren begingen den grossen Fehler, dass sie voraussetzten, ihr Gegner werde die Ausführung desselben ruhig

---

dem Erscheinen Suworoff's im Muottathale Zürich und die ganze Linthlinie verloren ging. Hätte Masséna nicht rechtzeitig den Plan seiner Gegner gekreuzt oder hätten Korsakoff und Hotze ihrer Aufgabe besser genügt, so würde vermuthlich der Erfolg und damit auch das Urtheil anders ausgefallen sein. Dass aber bei dem Plan Suworoff's das Vorhandensein einer Landstrasse von Flüelen nach Brunnen vorausgesetzt worden sein sollte, halte ich schon desshalb von vorneherein für undenkbar, weil der Plan im österreichischen Generalstab und speziell von dem geborenen Schweizer Hotze vielfach geprüft und genehmigt worden war und Diese jedenfalls den wirklichen Stand der Dinge kannten. Mehrere Andeutungen bei Hotze und Erzherzog Carl sind aber auch nur verständlich, wenn man dabei zu Grunde legt, dass Suworoff von vorneherein wusste, dass er von Altorf aus über steile Gebirgspfade nach dem Muottathal gelangen müsse. Der Feldzug von 1799 zeichnet sich eben überhaupt dadurch aus, dass die damaligen Feldherren sich vor derartigen Schwierigkeiten gar nicht scheuten, und wer es unternahm, den Gotthardt in seinem damaligen Zustande einem schlagfertigen Feinde gegenüber zu forciren, hatte wohl auch keinen Respect vor dem friedlichen Uebergange über den Kinzig-Kulm. Uebrigens liegt es ja auch als Thatsache vor Augen, dass die Aufgabe glücklich gelöst wurde, denn bei der Ankunft im Muottathal waren die Russen noch in ganz gutem Stande und durchaus in der Verfassung, sich mit den Franzosen erfolgreich zu raufen. (S. unten.)

an sich herankommen lassen, und dass sie deshalb keine Massregeln trafen, um einem allfälligen Angriff von seiner Seite kräftig entgegentreten zu können. In dieser Beziehung tadelt der Erzherzog Carl (II, 214) ganz unumwunden und ohne Zweifel mit vollem Rechte die Dispositionen Hotzes, indem er sagt: »Oesterreichischer Seits standen 10 Bataillons und 14 Escadrons zur Vertheidigung der Strecke zwischen Weesen und Schmerikon; aber so fehlerhaft vertheilt, dass nur zwei Bataillons in dem Centralpunkt bei Kaltbrunn, alle übrigen hingegen in einer Postenkette längs dem Ufer der Linth und in den nächsten Ortschaften aufgelöst waren.« Es gehörte aber ein starker Glaube dazu, um anzunehmen, dass ein Feldherr vom Schlage Masséna's ruhig abwarten werde, bis Suworoff in der Nähe sei, um dann einem vereinigten Angriff in Front und Rücken zu erliegen. Der französische General war denn auch wirklich von einer derartigen Sorglosigkeit weit entfernt. Seit dem Fehlschlagen des Aar-Uebergangs, der für die Nacht vom 30./31. August planirt gewesen war, wurden mit grosser Heimlichkeit, aber nicht minderer Rührigkeit alle Vorbereitungen zu einem Uebergange über die Limmat in der Gegend von Baden getroffen und gleichzeitig wurde an der Linth, in der Nähe von Bilten, das Erforderliche vorgekehrt, um im geeigneten Augenblick den Fluss zu überschreiten und den sorglosen, in Angriffsplänen verlorenen Gegner zu überraschen. Es wird uns — und zwar in der Lebensgeschichte Hotze's! — erzählt, dass General Soult durch die Sümpfe, welche damals den Stromlauf der Linth umgaben und fast unzugänglich machten, einen von Bilten nach dem Flusse führenden Weg aus Brettern und Balken herstellte und dass die österreichischen Vorposten, welche jenseits der Linth diese Arbeiten sehen mussten, sich durch die Vorgabe beschwichtigen liessen, es geschehe dies lediglich, um trockenen Fusses die Wachen beziehen zu können. Am Frühmorgen des 25. September lernten sie freilich die wahre Bedeutung dieser Vorkehrung in einem andern Lichte betrachten. Noch am 24. September kam Hotze mit seinem Gefolge nach Schännis, speiste im Stift und machte Nachmittags in heiterster Stimmung mit den Stiftsdamen einen Spaziergang in's Lager, um dann Abends nach Kaltbrunn zurückzukehren. Ohne Zweifel sollte am folgenden Tag seine Angriffsbewegung in's Werk gesetzt werden. — Beim Einbruch der Nacht, am gleichen 24. September, so wird uns in

Hotze's Biographie erzählt, rückten zwei fränkische Bataillone in aller Stille von Niederurnen und Bilten her nach dem Ufer der Linth und näherten sich dem Damm gegenüber der St. Sebastianskapelle, hinter welchem sie sich auf den Boden legten, um unbemerkt zu bleiben. Diesen Bataillonen gingen 20 geübte Schwimmer voran, welche die nöthigste Munition in einem Ränzchen von Wachstafft um den Hals auf dem Rücken hängen hatten. Ebenfalls während der Nacht brachten die Franzosen ihr Geschütz auf den vorerwähnten Holzwegen nach verschiedenen ausspringenden Winkeln des Flussufers, wo sich dasselbe, durch den Damm vollständig gedeckt, auch in zweckmässiger Schussweite für ein wirksames Kreuzfeuer auf das feindliche Lager bei Schännis, placirt fand. Nach Mitternacht kamen die Wagen mit den Kähnen angefahren; diese machten so viel Geräusch, dass nun doch die Oesterreicher aufmerksam wurden; um 2 Uhr fiel der erste Kanonenschuss. Im Thale lag dichter Nebel, so dass von beiden Seiten ziemlich ohne Wirkung kanonirt und geplänkelt wurde. Nach einiger Zeit setzten die Schwimmer über den Fluss und überraschten das bei der St. Sebastianskapelle aufgestellte Piket, welches nicht einmal Zeit fand, die Gewehre abzufeuern. Sofort wurden dann die zwei Bataillone auf Kähnen übergesetzt; jenseits des Hauptstroms trafen sie noch auf einen todten Arm der Linth, der mit Hülfe von Faschinen überschritten wurde, worauf jeder ankommende Transport sich rasch hinter dem rechtseitigen Damm formirte. Dann setzten sich ein paar Compagnien auf der Strasse aufwärts in Bewegung, bemächtigten sich, vom Nebel begünstigt, einer Batterie, die bei Mur (gleich unterhalb der Ruine Windegg) aufgestellt war und warfen sich in den Wald, Front gegen Schännis machend. Erst gegen 5½ Uhr eilte auch Hotze, der gar nicht an einen ernsthaften Angriff glaubte, sondern das Ganze für eine blosse Allarmirung hielt, von Kaltbrunn herbei. Der Nebel war verschwunden. Herwärts vom Dorf Schännis, wo ein Seitenweg nach der Kapelle führte, traf er auf eine österreichische Vedette, die anzeigte, der Feind sei ganz nahe. Ungeduldig, ihn zu entdecken, gab Hotze dem Pferde die Sporen. In der gleichen Zeit waren die Franzosen hinter dem Damm hervor zum Angriff übergegangen und hatten die Oesterreicher, die sich wieder der Kapelle näherten, zurückgetrieben. Dieselben retirirten durch die Feldwege, während die Franzosen sich nach der Strasse

zogen. Hier, in der Nähe von Winklen, stiessen sie auf die, aus Hotze und seiner Begleitung bestehende Reitergruppe, welche die Bäume bis jetzt ihren Blicken entzogen hatten. »Rendez-vous, Général!« riefen die Carabiniere der 25. leichten Halbbrigade dem Feldmarschall-Lieutenant entgegen, und in dem Augenblicke, wo dieser Miene machte, zu entfliehen, wo er demgemäss sein Pferd links wandte, um auf den gemauerten Strassenrand zu setzen, erfolgte von der ganzen Plänklerkette eine wohlgezielte Salve: Hotze selbst, sein Stabschef Plunkett, ein Adjutant und mehrere Ordonnanzen fielen, von den aus unmittelbarster Nähe abgesandten Kugeln zu Tode getroffen. — Inzwischen hatten die Franzosen in der Gegend der Hilteren eine Brücke hergestellt und drückten nun die Oesterreicher mit grösseren Massen gegen Schännis und Kaltbrunn; um den Besitz von Schännis wurde lange und hartnäckig gefochten; es wurde von beiden Parteien mehrmals genommen und verloren; schliesslich blieb es den Franzosen und die Oesterreicher retirirten gegen Dorf und schliesslich nach Kaltbrunn. Es zeigte sich bei ihnen, wie Erzherzog Carl (II, 214) berichtet und wie auch sehr begreiflich ist, in Folge des plötzlichen Todes von Hotze, Mangel an Muth und Entschlossenheit; der so unerwartet zum Commando berufene General Petrasch verzweifelte um so mehr an einem schliesslichen Erfolge, als er auch auf seiner rechten Flanke vom Feind überflügelt war; denn auch von Grynau her hatte ein glücklicher Flussübergang stattgefunden und es war bis zum Abend nicht gelungen, den Franzosen ihre dortigen Stellungen auf dem rechten Fluss-Ufer wieder zu entreissen. Zudem war wohl in Kaltbrunn bereits am Abend des 25. wenigstens eine ungefähre Kunde davon angelangt, dass Masséna bei Dietikon die Linth überschritten und den ganzen Tag über Korsakoff in Front und Flanke hart bedrängt habe. Bei solcher Sachlage hielt General Petrasch es für das Sicherste, auf jeden weitern Versuch zu verzichten und dem Kaiser von seiner Armee soviel als noch möglich zu retten. In der Nacht trat er den Rückzug auf der Strasse nach dem Toggenburg an, ging rasch nach St. Gallen und setzte schon am 27. bei Rheineck auf das jenseitige Rheinufer hinüber. Bei Weesen hatte er indessen zwei Bataillone zurücklassen müssen, die durch die Franzosen abgeschnitten waren und sich — wie der Erzherzog Carl berichtet — auf den »Berg gegen Weesen«, vermuthlich den Biberlikopf, zurück-

gezogen hatten. Hier hielten sie sich bis zum Mittag des 26., mussten aber dann, von allen Seiten angegriffen, ihre Stellung mit Verlust von 8 Kanonen, aufgeben und zogen sich, so weit möglich, über Ammon nach dem Toggenburg und dem Rhein zu, während ein Theil von dieser Rückzugslinie weggedrängt und über die Biäschenbrücke nach Mollis hin gejagt wurde. Diesen Trümmern der abgeschnittenen österreichischen Bataillone werden wir weiter unten noch einmal begegnen.

Am nämlichen Tage hatte auch Korsakoff seine Stellung bei Zürich geräumt; übel zugerichtet, fast ohne Geschütz und Gepäck, zog seine Armee nach dem Rhein zurück, den sie bei Eglisau und theilweise bei Schaffhausen überschritt. Mit Einem Schlag war also so zu sagen die ganze östliche Schweiz von Russen und Oesterreichern gesäubert; die hochfliegenden Angriffspläne, wie sie von Suworoff und Hotze erdacht worden, waren vor der Geburt erstickt und es fragte sich nun bloss noch, was aus denjenigen Heertheilen werden sollte, die von der Catastrophe bei Zürich und an der Linth nicht direkt betroffen waren und die um die nämliche Zeit, wo dort die Entscheidung schon gefallen war, in voller Unkenntniss derselben, über steile Pfade des Hochgebirges kletterten, um ihre Aufgabe innerhalb der oben skizzirten grossen Combination zu erfüllen und diejenigen Punkte zu erreichen, wo sie derselben gemäss in die Gesammt-Action eingreifen sollten.

Es war dies in erster Linie Suworoff mit seinen Russen; weiterhin aber auch die beiden österreichischen Seitencolonnen, die, wie wir oben gesehen haben, dazu bestimmt waren, aus dem bündnerischen Oberland und von Sargans her gegen Glarus convergirend vorzugehen und von da aus durch das Klönthal nach dem Muotta-Thal zu rücken, um in der Gegend von Schwyz und Einsiedeln mit dem projektirten Vormarsch der Hotze'schen Hauptarmee zusammenzutreffen. Sehen wir uns zunächt nach diesen beiden Seitencolonnen um.

Aus dem Sarganserland setzte sich General Jellachich mit 6 Bataillonen und 3 Schwadronen Reiterei am 24. September in Bewegung und gelangte über den Kerenzerberg und Beglingen nach Mollis. Auf der Höhe von Beglingen fand er am 26. einige Bataillone Franzosen aufgestellt, die über den Haufen geworfen und nach *Mollis* und Näfels zurückgetrieben wurden. Eine Seitencolonne, die

sich vermuthlich in Filzbach vom Hauptcorps abgetrennt und über Platten- und Fronalp gegangen war, zeigte sich am Schlattkopf bei Netstall und suchte dort über die Linth und so der fränkischen Aufstellung bei Näfels in die Flanke zu kommen. Die Franzosen waren aber wachsam, beschossen die Oesterreicher aus einer Batterie, die sie auf dem Hügel Bühl unterhalb des Dorfes placirt hatten und hatten auch die Brücke abgezogen, so dass die Angreifer ihren Zweck nicht zu erreichen vermochten. Nicht glücklicher war indessen das Hauptcorps, indem es von Mollis aus den Linth-Uebergang zu forciren versuchte; die Näfelser Brücke wurde von 4 Bataillonen und einiger Artillerie erfolgreich vertheidigt und als im Laufe des Gefechts die Trümmer der bei Weesen abgeschnitten gewesenen zwei kaiserlichen Bataillone von der Biäsche her gegen Mollis flüchteten und die hinter ihnen nachdrängenden Franzosen sich sofort am Kampfe betheiligten, indem sie die rechte Flanke Jellachichs beschossen, hielt dieser es für das Gerathenste, das Gefecht abzubrechen und mit seinen gesammten Streitkräften — Hauptcorps und Seitencolonne — wieder dahin abzurücken, woher er gekommen war. Von den Franzosen unbelästigt, ging er nach Wallenstadt und Ragatz zurück und setzte schon am 28. oder 29. über den Rhein. Sehr wahrscheinlich bewog den General zu so schleunigem Rückzuge auch der Umstand, dass die bei Mollis zu ihm stossenden Flüchtlinge im Falle waren, ihm den kläglichen Ausgang der Gefechte an der obern Linth, vielleicht auch der Schlacht bei Zürich mitzutheilen.

Am gleichen Tag, wo General Jellachich sich bei Mollis mit den Franken schlug, wo nicht schon am vorhergehenden. war auch die aus dem bündnerischen Oberland herkommende Colonne unter Graf Linken im Kanton und zwar am entgegengesetzten Ende desselben erschienen. Linken war am 23. mit etwa 5 Bataillonen und etwas Reiterei aufgebrochen und hatte seinen Marsch zunächst über Ems nach Flims gerichtet. Von hier aus sandte er ein Bataillon über den Segnespass nach Elm, während er selbst mit der Hauptstärke nach Panix weiterging und von da aus über den gleichnamigen Pass ebenfalls nach dem Sernfthal hinüberzog. Einen Theil seines Corps detachirte er — von Brigels aus über Nüschen und das Ueeli — nach dem Grossthal, mit der Weisung, durch streifende Vortruppen womöglich im Schächenthal Fühlung mit den Russen

von Suworoff zu erlangen. Hinter Elm stiess Linken auf ein französisches Bataillon, mit dem er an der Alp Jätz (in der sog. Gurglen) handgemein wurde. Die Franzosen zogen sich zurück, trafen aber in der Schwändi (vorhalb Elm) auf die österreichische Colonne, die über den Flimser-Pass durchs Unterthal herabgestiegen war und mussten, zwischen zwei Abtheilungen von Feinden eingezwängt, das Gewehr strecken. Ein zweites französisches Bataillon, das zur Unterstützung nachgesandt worden war, hatte das gleiche Schicksal*). Bei Schwanden trafen die beiden Colonnen aus dem Sernfthal und die aus dem Grossthal zusammen und setzten den Vormarsch nach Glarus fort. Es geschah dies am 26. September, d. h. am selben Tage, wo Korsakoff von Zürich abrückte, am Morgen nach der nächtlichen Flucht des Hotze'schen Armeecorps und fast genau gleichzeitig mit dem Gefechte, mittelst dessen General Jellachich seinen Marsch gegen das Klönthal erfolglos erkämpfen wollte. Man sieht daraus, dass alle Dispositionen gut getroffen waren und dass ohne das Missgeschick von Zürich und Schännis die complicirte Operation gut in einander zu greifen versprochen hätte. Jellachich und Linken waren rechtzeitig zur Stelle, wie es ihnen aufgegeben war; aber statt der siegreich vorrückenden Hauptarmee fanden sie nichts mehr als einzelne geringe Spuren derselben und daneben eine überall erfolgreich kämpfende feindliche Armee. Linken traf bei Mitlödi (an der Hansli-Runs) die Vortruppen der Franzosen, die er

*) Diese Vorgänge sind im Wesentlichen dem Werke des Erzherzog Carl entlehnt, wo aber Manches sehr unklar bleibt. Freuler kennt auch die Thatsache von einem Gefecht in der »Gurglen« und von der Gefangennahme zweier französischen Bataillons; aber es kommt daneben noch eine Begegnung beider Corps bei der Engi-Brücke, welche von den Franzosen abgeworfen wurde, vor, von der es mir unmöglich ist, sie in genauen und natürlichen Zusammenhang mit dem übrigen Vorgange zu bringen. Vielleicht — doch ist dies blosse Conjectur — bezieht sich die letztere Erzählung auf das zweite, zur Unterstützung nachgesandte Bataillon, das in Engi stehen blieb, aber sich ergeben musste, als die durch das Grossthal vorrückende Nebencolonne bei Schwanden ihm den Rückweg verlegte. — Freuler berichtet auch ausser den vorerwähnten Gefechten, noch von einem Vorgang am 24. September, den ich mir schlechterdings nicht zurechtlegen kann und von dem auch die andern Berichte nichts wissen. Die Franzosen sollen am frühen Morgen dieses Tages gegen Weesen aufgebrochen sein, dort zurückgeschlagen, hätten sie auf dem Rückmarsch nach Riedern sich bei Netstal durch 800 Oesterreicher durchschlagen müssen. — Da am 24. Septbr. [illegible] hinter der Maag und Linth stand, Linken und Jellachich auch noch nicht da waren, so weiss man in der That nicht, woher die 800 Oesterreicher bei Netstal hergekommen sein sollen. Ich halte daher die ganze Nachricht für unrichtig oder im besten Fall für eine Verwechslung mit einem, unter einem andern Datum passirten Vorgang.

auf Glarus zurückwarf. Er nahm eine Stellung vor dem Hauptflecken, indem er durch die ganze Breite des Thales einen Cordon zog, der von Ennenda nach den Holensteinen, von da nach Rüti und den Haltengütern ging; die Franzosen dagegen lagerten auf Riedern, auf dem Bergli und in den Buchhölzern. Die Vorposten der beiden Armeen und ihre Patrouillen theilten sich in den Flecken, indem die Kaiserlichen denselben bis zum Rathhaus besetzt hielten, während der obere Theil den Franzosen anheimfiel.

Am 27., nachdem Jellachich sich nach Wallenstadt zurückgezogen hatte und also von dieser Seite die Franzosen nichts mehr zu fürchten hatten, griffen sie die Stellung des F.-M.-L. Linken kräftig mit 3 Bataillonen und 2 Kanonen an; es wurde bei Sturmigen sowohl als in den Haltengütern gefochten; aber die Angriffe wurden zurückgeschlagen und die Franzosen mussten am Abend ihre frühern Positionen wieder beziehen. Am 28. wurde ohne bedeutsame Vorfälle bloss hin und her geplänkelt, von den Franzosen aber die Ennetberge besetzt, um am folgenden Tag von hier aus die Stellung der Gegner in ihrer rechten Flanke zu umgehen. In der That wurde in der Frühe des folgenden Morgens — Sonntags den 29. September — diese Umgehung mit Erfolg ausgeführt; allein zu einem ernsten Zusammentreffen kam es nicht mehr, da Graf Linken, nachdem er Korsakoffs und Hotzes Schicksal vernommen und auch den Rückzug von Jellachich in Erfahrung gebracht hatte, zudem keinerlei Kunde von Suworoff zu erlangen im Stande war, sich ohnehin entschlossen hatte, sein Unternehmen fallen zu lassen und nach Bündten zurückzukehren. Um ihren Rückzug zu decken, zerstörten die Oesterreicher die Brücke von Ennenda und die Erlenbrücke bei Schwanden. Molitor liess zwar durch ein Corps von 1000 Mann und 150 Reiter den weichenden Feind noch bis Schwanden verfolgen, sah aber von Weiterem ab und war wohl herzlich froh, dieses Gegners so leichten Kaufes quitt geworden zu sein. Denn an dem Tag, wo Graf Linken seinen Rückmarsch antrat, stand Suworoff bereits im Muotta-Thal und schickte sich zum Zug über den Pragel an: die Lage Molitors wäre eine sehr missliche geworden, wenn Linken etwas mehr Ausdauer und Feuer bewiesen und den französischen General nach dem Klönthal gedrängt hätte.*) So konnte

*) Erzherzog Carl tadelt sowohl Jellachich als ganz besonders Linken, dass sie — ohne militärisch gezwungen zu sein — nach dem ersten Anlaufe

nun Molitor, aller andern Sorgen entledigt, sich ausschliesslich gegen die anrückenden Russen wenden. Zu deren Empfang hatte übrigens der franz. Oberbefehlshaber Masséna auch anderweitig gesorgt. Sofort nach dem siegreichen Ausgang der Schlacht bei Zürich hatte er die Division Mortier (10,000 M.) nach Schwyz gesendet und auch die Division Gazan, welche die Gegend zwischen Walen- und Zürichsee innehatte, mit mehreren Bataillons verstärkt — Alles unzweifelhaft in der Absicht, den über den Gotthardt kommenden, noch mit den frischen Lorbeeren von Novi (15. Aug.) geschmückten Feldherrn von allen Seiten dermassen zu umstellen, dass er mit der durch Kämpfe und fast übermenschliche Strapazen erschöpften Armee die Waffen zu strecken gezwungen sei. Indessen der Löwe zerriss auch dieses Mal die Maschen des Netzes, das man ihm gespannt hatte. Der Marsch Suworoffs über den Gotthardt ist schon oft beschrieben worden und daher ziemlich bekannt; er fällt auch ausser den Rahmen unserer heutigen Erzählung; wir begnügen uns also, diesen wunderbaren Zug von dem Augenblick an zu begleiten, wo er an der Grenze unseres Landes angekommen war. Am Abend des 27. Sept. trafen in Muottathal, über den Kinzigkulm von Altdorf herkommend, die ersten Kosaken, als Vortrab des russischen Heeres, ein; zwei franz. Compagnien, welche von Schwyz aus abgesandt waren, um mit Molitor die Verbindung herzustellen und in Glarus Kundschaft einzuziehen, wurden von ihnen angegriffen und theils gefangen, theils versprengt. Der russische Feldherr selbst langte am späten Abend in Muottathal an; wie Erzherzog Carl berichtet, hätte derselbe auf dem Weg über den Berg von Landleuten gehört, dass F.-M.-L. Linken am Tage zuvor im Glarnerland einen Sieg erfochten habe und bis Glarus vorgerückt sei. Suworoff nahm das zum guten Zeichen, dass überhaupt die combinirte Angriffs-Operation im besten Zuge sei und hielt sich daher zu der Annahme für berechtigt, dass Molitor in seiner Stellung bei Glarus durchaus verloren und zur Capitulation genöthigt sei. Er liess ihm durch Kosaken die daherige Nothwendigkeit vorstellen und ihn zur Uebergabe auffordern. Der wiederkehrende Offizier soll die erste Nachricht von Hotze's Tod und Korsakoffs Niederlage gebracht und Suworoff dieselbe auch jetzt

ihre Partie aufgegeben haben. Hätten sie Beide ausgeharrt, so wäre Suworoff jedenfalls in der Lage gewesen, über den Kerenzerberg in's Rheinthal zu entkommen.

noch für eine blosse arglistige Täuschung der französischen Generale gehalten haben. Erst als am folgenden Tage (28. Sept.) die gleiche Kunde auch über Schwyz aus anderer Quelle ihm zukam, musste der russische Feldherr glauben, dass es wirklich so sei und nun überzeugte er sich auch sofort, dass an das projektirte Vorbrechen nach Schwyz nicht mehr zu denken sei; er wäre direct der Hauptarmee Masséna's, die von Zürich aus nicht mehr behelligt war, mit seinem an Zahl inferioren, von Artillerie fast ganz entblössten Corps in die Arme gelaufen. Es blieb also gar nichts Anderes übrig, als den Weg über den Pragel zu nehmen. Am 29. Sept. brach der österreichische General Auffenberg mit der Vorhut (2000 Mann Infanterie und 1 Sotnje Kosaken) auf und trieb die französischen Vorposten, die jenseits des Berges zur ersten Abwehr aufgestellt waren, in den nämlichen Stunden zurück, wo Molitor mit seiner Hauptmacht sich mit dem abziehenden F.-M.-L. Linken herumschlug. Die Franzosen zogen sich fechtend nach dem Klönthalersee zurück, in dessen Nähe Auffenberg am Abend des 29. sich festsetzte. Am 30. wurde er von Molitor mit 4 Bataillonen angegriffen und stark in die Enge getrieben; russische Quellen behaupten sogar, er habe schon wegen einer Capitulation mit den Franzosen unterhandelt und sei nur durch das Erscheinen Bagrations gerettet worden. Dieser hatte sich mit etwa 6000 Mann am frühen Morgen des 30. aus dem Muottathal in Bewegung gesetzt und debouchirte gegen 3 Uhr Nachmittags in das Klönthal, wo sich sofort ein bedeutendes blutiges Gefecht entwickelte.

Den vereinigten Streitkräften der Russen und Oesterreicher gelang es, die Franzosen bis an das vordere — östliche — Ende des See's zurückzudrängen; hier jedoch wurde ihnen für einmal ein unbesiegbarer Widerstand entgegengesetzt und die Nacht machte dann weiterm Blutvergiessen ein Ende. Während derselben (30. Sept. auf 1. Okt.) langte die russische Hauptarmee, mit Ausnahme der Division Rosenberg, im Klönthal an und bezog bei nasskalter nebliger Witterung ein unbehagliches Bivouak; der Feldmarschall Suworoff und der bei seiner Armee befindliche Grossfürst Constantin übernachteten in einer Sennhütte. Mit Tagesanbruch begann das Treffen auf's Neue; die Russen hatten, um ihren Angriffen bessern Erfolg zu sichern, zu einer kühnen Umgehung ihre Zuflucht genommen und eine Seitenkolonne links — vermuthlich über die

Deyenalp — detachirt, um den Franzosen von da aus in die rechte Flanke und in den Rücken zu fallen*). Dieses Manöver nöthigte Molitor zu schleunigem Rückzuge; er fasste zuerst wieder Posto auf der sogen. Durschen zwischen Riedern und Netstall, zog hier Verstärkungen von Glarus her an sich und hielt in dieser Stellung längere Zeit den ungestüm nachdringenden Russen Stand. Dann zog er sich weiter gegen Näfels zurück, warf aber eine Abtheilung seiner Truppen auf das rechte Ufer der Linth gegen Mollis und verbrannte die gedeckte Netstaller Linthbrücke. Vorwärts Näfels wurde eine neue Stellung genommen, welche durch die Molliser Brücke mit dem rechtseitigen Detachement zusammenhing. Gegen diese Aufstellung wurde nun ein heftiger russischer Angriff gerichtet; Kosaken schwammen über die Linth und auch ein Bataillon Infanterie wusste auf einer rasch hergestellten Nothbrücke das rechte Linthufer zu gewinnen und das Dorf Mollis fiel in dessen Hände. Um die Brücke wurde erbittert und blutig, mit wechselnden Erfolgen gerungen; doch prallte das Ungestüm der Angreifer schliesslich an den von Weesen her verstärkten französischen Streitkräften ab und die Russen hatten schliesslich genug zu thun, um ihre eigene Position bei Netstall zu behaupten. Vorwärts dieses Dorfes, gegen Näfels zu, wurde das Bivouak für die Nacht von der Avantgarde bezogen, während die Hauptarmee Riedern und Glarus besetzte und auf der Durschen ein Lager aufschlug. Die Franzosen ihrerseits blieben in Näfels und Mollis stehen und beide Armeen verharrten, sich gegenseitig beobachtend, während der 3 folgenden Tage (2., 3. und 4. Oktober) in diesen Stellungen.

Unterdessen hatte die Arrière-Garde Suworoffs unter Rosenberg, welche beim Abzug der Hauptarmee im Muottathal stehen geblieben war, dort noch harte Kämpfe zu bestehen gehabt. Masséna griff sie am 1. Oktober mit sehr bedeutenden Streitkräften an, wurde aber blutig zurückgewiesen und verlor über 1000 Gefangene**) und 5 Kanonen. Dann trat Rosenberg, nachdem er auf solche Weise der zurückziehenden Hauptarmee Luft gemacht, den Weg über den Pragel an und traf, nach einem mühseligen Marsch über

*) Miliutin, Geschichte des Krieges Russlands mit Frankreich, VI. Theil S. 115.

**) Dieselben wurden mit nach Glarus genommen und hier in der Kirche eingesperrt.

den bereits völlig verschneiten Berg, am 4. Oktober bei seinem Oberfeldherrn in Glarus ein.

So war denn die russische Armee wieder vollständig beisammen, aber ihr Zustand war bejammernswerth. Eine russische Quelle*) sagt: «Die Truppen waren durch die beispiellosen Märsche, den immerwährenden Hunger und die täglichen Kämpfe völlig erschöpft und entkräftet; sie waren zerlumpt, ohne Schuhe, ohne Patronen und fast ohne Artillerie. Der grösste Theil der Fahrzeuge war zu Grunde gegangen; man hatte nicht einmal mehr Mittel, um die Verwundeten fortzuschaffen.»

Was sollte, bei solcher Lage der Dinge, der Feldherr beginnen? Ein Kriegsrath wurde im Hauptquartier zu Glarus gehalten, welchem auch der Grossfürst Constantin beiwohnte und worin, angeblich nach dem Rathe dieses Prinzen**), der Beschluss gefasst wurde, die Armee über den Panixerpass in's Rheinthal und damit ausser den Bereich des Feindes zu führen. — Ob dies von Anfang an in der Absicht Suworoffs gelegen, demnach das Gefecht bei Mollis und Näfels vom 1. Oktober nur die Meinung hatte, sich die feindliche Armee für den Zug durch das Kleinthal vom Leibe zu halten; oder ob anfänglich die Hoffnung bestanden habe, sich durch die Franzosen durchzuschlagen und über den Kerenzerberg nach dem Sarganserland zu gelangen, wird schwer zu entscheiden sein. Rovéréa (II. 281) meint zwar, Suworoff habe gar nicht gewusst, dass über Kerenzen ein Weg nach dem Rheine führe; aber es ist diess um so unwahrscheinlicher, als österreichische Bestandtheile bei dem Hauptquartier waren, die doch wohl mit den geographischen Verhältnissen in einem benachbarten Lande hinlänglich vertraut waren, und als ausserdem in dem grossen Kriegsplane, dessen unseliger Ausgang sich eben vollzog, ausdrücklich die Cooperation eines österreichischen Corps (Jellachich) aus dem Sarganserland über den Kerenzerberg nach dem Linthhale hin vorgesehen war. Weit plausibler ist daher die Annahme, Suworoff habe aus dem Gefechte bei Näfels die Ueberzeugung geschöpft, dass die Franzosen dort in einer Stärke zugegen waren, welcher er, von grobem Geschütz fast gänzlich entblösst, nicht die Spitze zu bieten vermöchte.

---

*) Miliutin a. a. O. S. 122.

**) Milintin, a. a. O. S. 122.

So wie so, war nun der Entschluss gefasst, nochmals einen Punkt des Hochgebirges, und zwar den gefährlichsten und mühseligsten von allen, zu überschreiten. In der Nacht vom 4./5. Okt. verliessen die Truppen in aller Stille ihre Lager und Standquartiere; nur eine Vorpostenkette von Kosaken blieb vorwärts Netstall stehen, um dem Feind so lange als möglich den Abmarsch zu verbergen. Der Durchzug durch den Flecken Glarus begann um 1 Uhr in der Nacht*) und dauerte bis gegen Tagesanbruch; zuerst die Avantgarde unter Miloradowitsch; dann die Lastthiere; endlich der Hauptkörper der Armee unter Rosenberg und Derfelden. Die Arrièregarde führte Fürst Bagration; den Schluss machten gegen 7 Uhr Morgens die 600 Kosaken, welche die Vorposten gebildet hatten und nun die äusserste Nachhut bilden sollten. Wie stark die russische Armee in diesem Zeitpunkt noch war, finde ich in beglaubigter Weise nirgends überliefert; Freuler gibt die Zahl — wahrscheinlich etwas zu hoch — auf 25,000 Mann an. — Der Rückzug sollte indess keineswegs unbehelligt bleiben. Sobald die Franzosen — was erst bei Tagesanbruch geschah — sich von der Lage der Dinge überzeugten, begannen sie sofort, dem abziehenden Feinde sich an die Fersen zu hängen. Ein Bataillon der 44. Halbbrigade wurde auf das rechte Linthufer detachirt und sollte über Ennenda und Sool den Russen voraneilen, um sie vom rechten Ufer des Sernft aus zu belästigen, wenn auf dem engen Fusspfad, der damals die einzige Strasse nach dem Kleinthal war, ihre lange Linie sich schutzlos durch das lange Défilé durchwand, das von der sogenannten Herren an bis in die «Wartstälden» dem linken Ufer des Baches entlang führte**). Die Arrièregarde des Fürsten Bagration löste indessen ihre Aufgabe, den Rückzug zu decken, mit hoher Auszeichnung. Vorwärts Schwanden nahm sie zum ersten Mal Stellung, wehrte alle Angriffe des doppelt so starken Feindes ab und warf denselben schliesslich, um sich Luft zu machen auf Mitlödi zurück. Auch die vorbesprochene Umgehungskolonne erreichte ihren Zweck nur theilweise; die Russen schickten Abtheilungen, welche schwimmend über den Bach gelangten, auf das rechte Sernftufer, und es gelang denselben, das Dorf Sool zu besetzen und jene Colonne dort

*) [illegible] Nachmittags 1 Uhr.

**) [illegible] a. a. O. [illegible] Darstellung ist aber nicht sehr klar.

aufzuhalten. Die Hauptarmee gelangte so, verhältnissmässig glücklich, aus dem gefährlichen Defilé heraus und setzte, fernerhin unbelästigt, ihren Marsch bis Elm fort. Bagration mit seiner Arrière-Garde hatte, nachdem er seine Position bei Schwanden verlassen, noch einmal den Feind abzuwehren und es kam in der Nähe von Engi, bei der Ueblibachbrücke, zu einem hitzigen und ziemlich lange andauernden Gefecht. Erst gegen Abend zog er sich hinter das Dorf Matt zurück und die einbrechende Nacht machte dann dem Kämpfen überhaupt ein Ende; zwischen diesem Dorfe und Matt lagerte die Arrieregarde; hinter demselben das Corps Rosenbergs; die Avantgarde setzte sich schon während der Nacht in Bewegung, um den Berg zu überschreiten. — Ueber die Erlebnisse der Nacht bei Elm und des, namentlich bei schon so vorgerückter Jahreszeit, furchtbaren Marsches über den Panixerpass lassen wir die schon mehrfach angeführte russische Quelle selbst reden: »Die Nacht war dunkel und feucht; der Schnee fiel in dichten Flocken; es war nicht einmal Holz vorhanden, um Feuer zu machen. Die Dunkelheit benutzend, näherten sich die Franzosen den russischen Truppen auf Flintenschussweite und stellten sich nach der ganzen Breite des Thales zu beiden Seiten des Flusses auf; der linke Flügel besetzte die steilen, felsigen Höhen, von wo aus das russische Lager beschossen wurde. Während der ganzen Nacht waren die Russen auf den Angriff gefasst; von jedem Bataillon durfte nur immer ein Theil der Mannschaft abwechselnd ruhen; die übrigen standen unter den Waffen. Gegen 2 Uhr Morgens am 6. Oktober traten die Russen ihren Marsch von Neuem an. Es gelang ihnen, eine ziemlich weite Strecke Weges zurückzulegen, bis der Feind bei Anbruch des Tages ihren Rückzug gewahr wurde. Die Franzosen fielen jetzt von Neuem über die Arrière-Garde her; da sie sich jedoch nur Kosakenposten gegenüber sahen, wagten sie nicht, dieselben in dem engen Défilé weiter zu verfolgen. — Der Weg, welcher den Russen jetzt bevorstand, war noch viel schwieriger, als alle frühern Uebergänge; der enge Pfad, auf welchem nur ein einzelner Mann gehen konnte, zog sich grösstentheils am Abhang des Berges oder am Rande schauerlicher Abgründe hin. Dieser Weg, schon an und für sich äusserst beschwerlich, war durch andauernden Regen völlig ungangbar geworden. Beim Beginn der aufsteigenden Höhe blieben die Truppen in dem tiefen Kothe stecken und

konnten kaum die Füsse wieder aus demselben herausziehen; oft rutschten sie aus und stürzten in die Tiefe hinab. Je weiter man hinauf kam, desto steiler wurde der Weg, desto beschwerlicher das Steigen; der während der Nacht gefallene Schnee machte den Pfad vollends unkenntlich. Dichte Wolken hüllten die ganze Oberfläche des Berges ein, so dass man nicht das Geringste vor sich unterscheiden konnte und auf Gerathwohl emporsteigen musste. Die Führer entliefen und die Truppen mussten, in den zusammengewehten Schneehaufen einsinkend, sich selbst den Weg suchen ... Von der Höhe des Gebirges herab hörte man tief unten im Thale dumpfe Donnerschläge; hie und da durchzuckte ein Blitz den dicken, undurchdringlichen Nebel. Ungeheure Felsstücke wurden durch den Sturm abgelöst und mit furchtbarem Krachen in die Tiefe geschleudert ... Alle ohne Unterschied, Soldaten, Offiziere und Generale, waren halb barfuss, hungrig, entkräftet und bis auf die Knochen durchnässt. Jeder falsche Schritt kostete das Leben; wer fehl trat oder ausglitt, war ohne Rettung verloren. Ein Offizier, welcher zu Pferde war, stürzte den Abhang hinunter und fiel mit dem Pferde rücklings in die Tiefe. — Noch schwieriger war es, die Pferde und Maulthiere weiter zu bringen. Gegen 300 Lastthiere stürzten in die Abgründe und gingen jämmerlich zu Grunde. Alle noch übrigen Geschütze mussten in die Tiefe hinabgeworfen werden.

»Ohne Rast zog die Colonne den ganzen Tag über den Bergrücken hin und dennoch langte nur die Avantgarde Miloradowitsch's mit einem Theil der Lastthiere bei dem Dorfe Panix an. Die übrigen Truppen hatten am Abend noch nicht einmal den Gipfel des Berges erreicht. Die ganze Colonne machte in der Stellung, in welcher sie das nächtliche Dunkel ereilte, Halt; nicht im Stande weiter zu gehen und aller physischen Kräfte beraubt, streckten sich die Leute, wo es eben der Zufall wollte, auf dem glatten Schnee oder auf Steinen nieder oder lehnten sich an Felsstücke an, und brachten so in Erwartung des neuen Tages die Nacht zu. Um das Elend voll zu machen, fiel während der Nacht eine solche Kälte ein, dass viele Soldaten auf dem Gipfel des Berges erfroren; der Weg wurde äusserst glatt und dadurch das Hinabsteigen nur noch gefährlicher«. ...

Am Mittag des 7. Oktober war die Armee endlich an ihrem *vorläufigen* Marschziele, bei Panix, versammelt; die fremdartigen

talten des moskowitischen Heereszuges, der wie ein mährchen-
ter Geisterspuck in dem Alpenthale von Glarus aufgetaucht war,
schwanden so etwa eine Woche nach ihrer Erscheinung wieder
seits unserer Grenzen, um endlich im Thale des Rheins von
en Strapazen auszuruhen. Furchtbar Viele freilich, die in
ffnung des Sieges und in frischer Kraft des Lebens einige Wo-
en vorher aus Italien aufgebrochen waren, bedurften dieser
he nicht mehr, sondern hatten auf dem Schlachtfelde oder an den
gründen des Hochgebirges bereits die ewige Ruhe gefunden. Ab-
sehen von den Todten, waren nur in Glarus 1500 Verwundete
rückgeblieben.

So endigte der Feldzug der russisch-englisch-österreichischen
alition in der Schweiz: ein Feldzug, der mit lauter Siegen, sowohl
Deutschland, als in der Schweiz und vornämlich in Italien be-
nnnen hatte, und — wohl vorzugsweise durch Schuld der öster-
ichischen Diplomatie und des unruhigen, intriganten Kopfes, der
e damals leitete — mit lauter Niederlagen endete.

Die »Befreiung« der Schweiz, wie man es genannt hatte, war
ründlich misslungen; fester als je drückte das französische Joch
uf die helvetische Republik, deren Regiment, wie wir oben gese-
en haben, auch im Kanton Linth wieder aufgelebt war. Als der
Sturm und die Aufregung des Krieges vorüber war und die fried-
ichen Geschäfte des gewöhnlichen Lebens wieder aufgenommen
werden konnten, da erst übersah man die furchtbaren Spuren, welche
die vergangenen Wochen und Monate zurückgelassen. Das Land
Glarus insbesondere glich einem Felde, über das einer jener schreck-
lichen Heuschreckenschwärme gezogen ist, wie sie zuweilen einzelne
Striche der Welt heimsuchen. Es bedurfte eines grossen Masses
von Muth und Gottvertrauen, um die Erbschaft anzutreten, welche
die kurze Periode, die wir an uns vorüberziehen gesehen, hinter-
lassen hatte.

Aber wir müssen es einer künftigen Fortsetzung dieser Arbeit
überlassen, das Bild des Jammers genauer zu zergliedern und gleich-
zeitig die neuen Geschicke zu beschreiben, denen der Kanton unter
der wiederhergestellten Helvetik entgegenging.

Eine Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im vorigen Jahrhundert, oder der sogen. Brigadierhandel vom Jahr 1775.

Aktengemäss behandelt von Dr. N. Tschudi.

Jede Regierungsform hat bekanntlich ihre Licht- und Schattenseiten. Uns gebornen demokratischen Republikanern aber schwebt selbstverständlich die demokratische Staatseinrichtung als Ideal, als das Vorzüglichste vor. Aber auch die Demokratie kann Auswüchse erzeugen, wenn die Bürger nicht die gehörige Bildung besitzen und ihnen die Kraft abgeht, menschliche Schwächen und Leidenschaften durch das Gefühl für Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit zu beherrschen.

Im Kanton Glarus sehen wir, wenn wir seine Geschichte durchblättern, die reinste Demokratie unbeschränkt sich entfalten, seit er in den Bund der Eidgenossen eingetreten war und sich von Seckingen und Oesterreich losgemacht hatte. Die Volksherrschaft kannte bis zur französischen Revolution keine andern Schranken als die eidgen. Bünde und die zwischen den Konfessionen bestehenden, grösstentheils durch äussere Gewalt oktroyirten Verträge, welch' letztere oft unwillig genug von der Mehrheit des Volkes, d. h. von der reformirten Konfession ertragen wurden. Von einer eigentlichen Organisation des Staates, von einer geregelten, geschriebenen Verfassung, die dem Volke die Gesetzgebung und seinen Behörden die Verwaltung und die Justiz zuwies, wie wir sie glücklicherweise seit 1836 besitzen, war keine Rede. Das Volk war allmächtig. In seinen Versammlungen, besonders in den konfessionellen Landsgemeinden, kannte es keine Schranken. Jeder gestellte Antrag musste und wurde in Berathung genommen und nicht selten erfolgten dadurch Beschlüsse, die mit der eigentlichen Gesetzgebung nichts mehr zu thun hatten, sondern in die Verwaltung und die Justiz eingriffen; ja die evangel. Landsgemeinde ermangelte nicht, ihrer Obrigkeit die Reglemente für ihre Rathsitzungen vorzuschreiben, sie förmlich zu

nassregeln, was einmal sogar in körperliche Misshandlung des ersten lagistraten überging (vide Pensionenhandel vom Jahr 1765).

Das muss dem gesunden Instinkte des Volkes nachgerühmt verden, dass es trotz seiner Unbeschränktheit eine heilige Scheu rug, in Streitfälle von Mein und Dein, in die bürgerliche Rechtsflege, nach gesprochenem Urtheil, einzugreifen, und wenige oder eine Beispiele lassen sich in dieser Beziehung aufweisen. Anders ber war es mit der Kriminal-Justiz. Nicht selten kam es vor, dass as Volk, von Leidenschaften, von Misstrauen oder Aufreizungen ewegt, sich zum Richter aufwarf und einzelne Fälle, Behörden und ndividuen vor sein Forum forderte, den Thatbestand nach seiner rt untersuchte, deliberirte und darüber absprach.

Einen Fall dieser Art haben wir zum Vorwurfe dieser Abhandung genommen, einen Fall, der s. Z. den ganzen Kanton aufregte, 'artheiungen verursachte, die bis in die einzelnen Familien hineinrangen und schliesslich zu einem Urtheile der evangel. Landsgemeinde führte, das derselben nichts weniger als zur Ehre gereichte. Vir verstehen darunter den sogen. Brigadierhandel, wo Hr. Joh. leinrich Schindler von Mollis, Brigadegeneral in königl. piemonteischen Diensten, beschuldigt wurde, seine innegehabte, unter Proektion des Landes gestandene Compagnie in Turin verkauft und die oldaten in seinem Nutzen verhandelt und verschachert zu haben.

Zum richtigen Verständniss dieses Falles, wo man einen anerannten und bewährten Ehrenmann der Seelenverkäuferei beschuligte und auf unförmliche Weise ohne nachgewiesene Schuld bestrafte, st eine kurze Geschichte der glarnerisch-piemontesischen Kapitulaionen, soweit sie sich vor den glarnerischen Behörden abwickelten, öthig. Diese Geschichte dürfte hier um so mehr einen Platz finden, ls durch sie ein helles Streiflicht auf das Unwesen der fremden Kriegsdienste geworfen wird, wie es in den vorigen Jahrhunderten zum Nachtheile des allgemeinen Wohles in der ganzen damaligen Eidgenossenschaft, somit auch im Kanton Glarus, florirte. In diesem etztern waren die fremden Kriegsdienste konfessionell geschieden und der evangelische Stand Glarus hatte beim Beginn unserer Geschichte, im Jahr 1744, nicht weniger als 10 Compagnieen, je zu 175 Mann, concessionirt, nämlich 8 gewöhnliche und 1 Gardecompagnie in Holland, 3 Compagnien in Frankreich, 2 in Piemont und 1 in den österreichischen Waldstätten am Rhein, die man alle im

Kanton Glarus, Werdenberg und den gemeinen Herrschaften rekrutirte und den allfälligen Mangel durch Fremde, namentlich Deutsche, ergänzte und wobei gewöhnlich kapitulationsgemäss festgesetzt ward, dass wenigstens ⅔ der Mannschaft aus Schweizern bestehen mussten. Selbstverständlich wurde jeweilen bestimmt, dass die Hauptleute und Offiziere dem evangel. Lande Glarus angehören sollen. — Doch beginnen wir mit unserer Geschichte.

Am 25. Januar 1744 wurde zwischen dem Kriegsminister des Königs von Sardinien und den schweizerischen Hauptleuten Andreas Meyer von Herisau, Kt. Appenzell A. Rh. und Joh. Heinr. Schindler von Mollis, Kt. Glarus, die in königl. piemontesischen Diensten unter dem bündnerischen Regiment Reith stunden, eine Kapitulation zur Errichtung eines schweizerischen Bataillons von 4 Compagnien à 175 Mann abgeschlossen. Diese Kapitulation fusste sich durchgehends auf diejenige zwischen Piemont und Luzern, resp. Grossrath Joh. Martin Keller von Luzern, d. d. 27. Hornung 1742, über ein Regiment von 2 Bataillons à 4 Compagnien zu 175 Mann. Dabei wurde noch ein zweites Bataillon von gleicher Stärke in Aussicht genommen, das aber, wie wir sehen werden, nie zu Stande kam.

Wir lassen hier den Wortlaut der Kapitulation über das Appenzeller-Glarnerbataillon um so mehr folgen, als dieselbe zum Verständniss des Untersuches gegen Hrn. Brigadier Schindler vor der Landsgemeinde anno 1775 nothwendig ist, da man sie als Grundlage zum Verhör mit den piemontesischen Offiziers brauchte. Sie lautet nach einer im Glarner-Archiv liegenden Copie:

»Nachdem von Hrn Meyer und Schindler, beide Hauptleuth unter dem Bündner-Regiment Reith ist angetragen worden, ein oder zwei Bataillon in Dienst des Königs anzuwerben, der Capitula- [illegible] und Handlung auf den Fuss wie das Regiment K[illegible] abgeschlossen, ausgenohmen [illegible] der Officier zur Verwendung bei beiden hochlöbl. S[illegible] dass ihnen die freie W[illegible] Verwendung [illegible] ihrer [illegible]mässigkeit [illegible] von Seiten des Hrn. Grafen [illegible] Kriegsminister und benannten [illegible] und [illegible] des Königs über- [illegible]

»1) Verpflichten sich besagte Hauptleuth, von nun au ein Bataillon Fussvolk, bestehend aus Schweizern, Pündtnern und Deutschen aufzurichten, nach Inhalt der Keller'schen Capitulation, um deren Inhalt sie genugsam Wüssenschaft haben und selbige ihnen mitgetheilt worden. Dieses Bataillon sollen sie in Zeit 4 Monaten à dato gegenwärtiger Unterzeichnung angerechnet, in des Königs Staaten stellen.

»2) Sollen sie keine Offiziers können annehmen, als Landleuth aus beiden Kantonen. Die Unteroffiziere und Soldaten sollen zum Dienst die erforderliche Fähigkeit haben und von End und Orten sein, wie die Keller'sche Capitulation vermag. Jedoch versprechen sie ihrer königl. Majestät, dass man keine Offiziers annehmen werde, sie seien dann zu den anvertrauten Posten fähig genug.

»3) Die reformirten Offiziers und Soldaten sollen und mögen der Religion halber nicht beunruhigt noch angefochten werden, sondern sollen desfalls hiebei gehalten werden wie das löbl. Regiment Diesbach von Bern.

»4) Der König wird Hrn. Meyer den Platz eines Oberst-Lieutenants, als Commandant des Bataillons, Hrn. Schindler den Majorsplatz gütigst zukommen lassen und ersterm 2000 Pfund, dem andern aber 1000 piemontesische Pfund von dem Etats-Major zahlen, anfangend an dem Tage der Ertheilung des Brevets.

»5) Wann aber dem König gefallen sollte, den Befehl zu Aufwerbung des 2ten Bataillons zu ertheilen, übernehmen bedeutende Hauptleuth, selbiges gleichfalls in Zeit 4 Monaten vollzählig in die Staaten des Königs zu stellen. Von der Zeit des gegebenen Befehls an gerechnet und von derselben Zeit an solle der Etats-Major des Regiments eingerichtet sein auf den Fuss, wie der 3te und 4te Artikel der Keller'schen Capitulation vermag und soll alsdann Hr. Meyer Oberst und Hr. Schindler Oberst-Lieutenant sein*).

»6) Der Sammelplatz zu diesem Bataillon wird ihnen in der Citadelle zu Turin angewiesen.

---

*) In der Kapitulation von Keller setzt § 3 die Besoldung der Stabsfiziere fest, Oberst 6000 Fr. etc., und § 4 regulirt die Bezahlungsart und bemmt. dass einer nicht mehr als eine Charge besitzen könne.

»7) Das Werbgeld wird zahlt werden auf dem Fuss des 14. Punktes der Keller'schen Capitulation ($^1/_3$ voraus, $^1/_3$ wenn $^1/_3$ Mannschaft gestellt und der letzte $^1/_3$ wenn $^2/_3$ Mannschaft vorhanden ist, auf jeden Rekrut 70 ℔) und damit die Werbung nicht verzögert, sondern auf erste königliche Ordre der Anfang damit gemacht werden könne, sollen sie vor ihrer Abreise von Turin eine genugsame Person veranlassen, welche dasselbe von dem Oberzahlamt erheben möge.

»8) Sowohl das jetzt aufrichtende Bataillon Meyers und Schindlers, als zweite, so der König beisetzen möchte, sollen im Dienst stehen bleiben 4 Jahre lang nach geendigt gegenwärtigem Kriege und wofern Ihrer Majestät gefiele, während dieser Zeit das einte oder beide abzudanken, verspricht man dem ganzen Bataillon, welches abgedankt werden soll, 2 Monat Sold zu bezahlen, den Offiziers von dem Etat-Major den dritten Theil ihres Solds und den Hauptleuthen und ihren Subalternen die gleiche Pension, welche das Regiment Donaz anno 1737 auch genossen, welches sie beziehen sollen von der Zeit der Abdankung des Bataillons bis zur völligen Verfliessung der 4 Jahre nach dem Kriege. Ueberdies beschenkt der König jede Compagnie, aber nur einmal, je nach Marchzahl der besagten Zeit: wann das Bataillon oder beide sollten stehen 4 Jahr mit L. 6000.
dito 3 Jahr mit L. 4500.
dito 2 » » » 3000.
dito 1 » » » 1500.

»9) Die HH. Meyer und Schindler übernehmen in Zeit 2 Monaten eine schriftliche Erlaubniss in behörriger Form von ihren g. H. u. O. löb. Standes Glarus und Appenzell auszuwürken, kraft welcher sie die bedeutenden Bataillone an den Enden und Orten ihrer Herschaft und Botmässigkeit frey aufwerben und der Abgang ergänzen können, die ganze Zeit aus als obige Bataillone in Ihrer Majestät Diensten verbleiben werden; auch deswegen ein beglaubter Schein an das Kriegs-Amt einzusenden.

»10) Das Bataillon oder beide sollen Kriegsdienste thun wieder und gegen alle, vorbehalten wieder das Vaterland.

»11) Die Kleidung soll bestehen aus einem Rock von gutem blauem Tuch mit rothen Ueberschlägen, die Weste von gleichem rothen Tuche oder anderm Stoffe, mit Hosen, Strümpfen, Schuhen und Hüten zusammt der Leinwand soll es sein, wie bei den andern schweizerischen, in Ihr Majestät Diensten stehenden Regimenter.

»12) Letzlich ist beliebt worden, in all' übrigem sich nach der Keller'schen Capitulation vom 27. Febr. 1742 zu richten, massenselbige zum Grundsatz der gegenwärtigen dienen soll, in allen Punkten und Artikeln, ausgenohmen der obenher erläuterten*).

»Zu mehrer Bekräftigung haben Obiges unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen Turin, den 25. Jenner 1744.

Sig. Graf Boschin de Migtiandola (L. S.)
» Andreas Meyer, Hauptmann (L. S.)
» Schindler, Hauptmann (L. S.)

»Dass dies aus dem wahren Original gèzogen, so hinder dem Kriegs-Bureau lieget und mit demselben treulich übereinstimme, wird zu mehrer Beglaubigung hiermit bescheint.

Turin den 26. Jenner 1744.

Sig. de Caroli, Kriegs-Sekretär.«

Bereits am Tage des Abschlusses dieser Kapitulation wurde dieselbe vom König durch nachstehende Ratifikaton genehmigt:

»Nachdem Ihre königl. Majestät von Sardinien, Cypern und Jerusalem den abgestatteten Bericht angehört, was gestalten an heut entzwüschen dem Grafen Boschin de Migtiandola, unserm vornehmsten Kriegsminister von Seiten Unser, und den HH. Meyer und Schindler, beide Hauptlüth unter dem Pündter Regiment Reydt anderseits eine Convention geschlossen; welcher Abkommiss zu Folg beid Letztere sich anheischig gemacht, ein schweizer. Regiment in königl. Dienst aufzurichten und zwar ein Bataillon von nun an, das

*) Die Keller'sche Kapitulation besteht aus 39 Artikeln, die sich sehr detaillirt über Bekleidung, Ernährung, Besoldung, Avancement etc. der Truppen verbreitet. Eine Abschrift davon liegt ebenfalls im glarnerischen Archiv.

zweite auf erst ertheilten königlichen Befehl in derjenigen Weis und Form der Capitulation halber, wie das löbl. Schweizerregiment den 27. Febr, 1742 errichtet, auch geniesset, vorbehalten nachstehend erläutherte Punkte, welche in dieser Abkommniss begriffen. Desnahen haben wir es gut geheissen und heissen es in Kraft unserer königlichen Unterschrift gut allso und dergestalt, dass allem völlig nachgelebt und von beiden Theilen exakt gehalten werde, denn dies ist unser Will und Meinung.

Geschehen in Turin den 25. Jenner 1744.

Sig. C. Emanuel. (L. S.)

Sig. Boschin.

Nach Abschluss dieses Kapitulations-Vertrages erschien Herr Major und Hauptmann Joh. Heinr. Schindler, mit Einstand Hrn. Rathshr. Joh. Heinr. Schindlers und Hrn. Pannerherr Kaspar Schindler, Hrn. Chorherrn Sohn, bereits am 3. Hornung 1744 vor evangel. Rath und eröffnete: »wie dass ihm de novo von Ihr. königl. Majestät von Sardinien zwei neue Compagnien zu dero Dienst anvertraut und bittet ganz unterthänig, ihm die Anwerbung hier im Lande wie auch in gemeinen Herrschaften und zu Werdenberg zu erlauben und die nöthigen Patenta mitzutheilen. Zweitens bittet er: weil er Willens seie, er Hoffnung, ja gar ein Versprechen von Ihr. königl. Majestät von Sardinien habe, wenn er diese 2 Compagnien in Stand bringe, noch 2 solche erhalten werde, dass auch ihme und seinen Collegen in diesem Falle gleiche Werbungspatente ertheilt werden möchten.«

Der Beschluss des Rathes lautete dahin: »Hierüber haben M. g. H. u. O. reflektirt und erkennt: »dass den Hrn. Schindler in ihren Petiten dahin solle willfahrt und erkennt sein, sowohl in unserm Lande als in Werdenberg und in gemeinen Herrschaften die nöthige Mannschaft unter diese 2 neuen Compagnien aufzuwerben, deswegen jetzt die nöthigen Konzessionen sollen ertheilt werden, wozu auch denselben ein Attestat, wo sie es nöthig haben, unter obrigkeitlichem Siegel solle ertheilt werden, dass ihm die Werbung seie erlaubt. Wenn man anstatt eines Attestats ein Missivum gleichen Tenors an Ihr. köngl. Majestät von Sardinien sollte abgehen lassen, es geschehen soll.«

Dieser Beschluss des evangel. Raths lautete so positiv entsprechend in Bezug der ersten 2 kapitulirten Compagnien, dass man nach dem Wortlaut desselben glauben sollte, es sei die ganze Sache abschliesslich geregelt. Dem war aber nicht so, indem das gleiche Geschäft zur weitern und definitiven Behandlung, wie wir sogleich sehen werden, vor die evangel. Landsgemeinde gezogen wurde. Ob dieser Weiterzug Folge erwachter Gewissenscrupeln wegen überschrittener Kompetenz ab Seite des Raths oder Einfluss der öffentlichen Meinung war, kann nicht angegeben werden, da sonderbarerweise weder die Rathsprotokolle noch andere Akten darüber Aufschluss ertheilen.

Am 8. April 1744 wurde beim Pulverthurm in Glarus (jetziger Bahnhof) eine ausserordentliche evangel. Landsgemeinde wegen Ratifikation einer Kapitulation mit der Krone Ungarn abgehalten und derselben als zweiter Punkt das Gesuch der Herren Schindler vorgelegt. Die darüber gepflogenen Verhandlungen wurden in nachstehender Weise protokollirt:

»Secundo haben M. g. H. u. O. und evangel. Herren Landlüth auf billiches Ansuchen Hrn. Rathshr. und Hauptmann Joh. Heinr. Schindler und Hrn. Grossmajor Joh. Heinr. Schindler von Mullis ihre 2 neu aufrichtende Compagnien zu Diensten Ihr. königl. Majestät von Sardinien unter das neue Schweizer-Bataillon Herrn Obristlieut. Meyers von Herisau von evangel. Standes wegen in die Protektion genommen. Jedoch denselben aufgelegt, dass die Kapitulation gleich derer vom löbl. Stand Bern, wie namentlich das Diesbachische Regiment sie habe, hauptsächlich wegen Exercitio-Religionis und dass die Völker nicht wider das Vaterland oder mit uns verbündeten Orte dienen sollen. Sie, die Herren Schindler, deswegen eine solche auf diesem Fusse bestehende Kapitulation an den Schwander Landsgemeindrath, wenn das Memorial gemacht wird, M. g. H. u. O. eingeben und vorlegen sollen. Da dann und wann es so beschichet, diese bedeute, ihre 2 Compagnien von Stands wegen wie obgemeldt in die Protektion genommen, hiermit ihnen, Hrn. Schindlern, erlaubt sein solle, in unserm eigenen Land und eigener Botmässigkeit, auch in gemeinen Vogteien die freie Werbung zu führen. Wenn aber ein Offizier oder Soldat an den Hrn. Hauptlüth zu fordern oder sich gegen sie zu beklagen hätte und sich Streit ergäbe, sollen sie vor oll hiesigem Richter Antwort geben.

Zweitens sollen sie die Offiziers von unsern oder aus unsern evangel. Landlüthen zu nehmen schuldig sein. Im Uebrigen dann beladen sich M. g. H. u. O und die Herren Landlüt keiner Kösten in keiner Weis und Weg, sondern überlassen solche gänzlich den Herren Hauptleuten, weilen das gemeine evangelisch Land weder Nutz noch Schad von diesen Compagnien haben will. Für diesen erwiesenen Favor aber sollen sie, die Herren Schindler, zahlen jedem Landmann, so 16 Jahr alt und darob, noch so viel als 6 Btz., sage sechs gut Batzen.«

Aus diesen Verhandlungen entnehmen wir:

1) Dass Herr Grossmajor Joh. Heinr. Schindler die einte der von ihm kapitulirten Compagnien an Hrn. Rathshr. und Hauptmann Joh. Heinr. Schindler abgetreten hatte.

2) Dass die Landsgemeinde die abgeschlossene Kapitulation genau ins Auge fasste und deshalb forderte: es sollen in Bezug der freien Religionsübung und der Dienstpflicht noch günstigere Bedingungen ausgewirkt werden, soferne die Protektion des Landes eintreten und die freie Werbung gestattet werden soll. In ersterer Hinsicht scheint ein Missverständniss oder falsches Misstrauen vorgewaltet zu haben, da § 3 der Kapitulation schon ausdrücklich dieselbe nach der Weise des bernerischen Regimentes Diesbach bestimmt und auch die nachher beigebrachte Erweiterung nur eine Erläuterung, aber keine Ausdehnung dieses Artikels enthält. Der Dienstpflicht halber unterscheidet die Landsgemeinde ganz richtig zwischen den Bestimmungen in der Schindlerschen und Diesbachischen Kapitulation, indem in letzterer ausdrücklich gesagt war, dass die angeworbenen Truppen weder gegen das Vaterland noch seine Verbundeten offensiv gebraucht werden dürfen. Wie wir sehen werden, wurde hierin der Zweck auch vollständig erreicht.

3) Wenn auch die Interessen des Landes durch die Bestimmungen: a) dass alle Offiziere aus der Zahl der evangelischen Landleute genommen werden sollen, was übrigens schon in der Kapitulation enthalten war; b) dass die Herren Schindler für alle Streitfälle den hiesigen Gerichtsstand anzuerkennen hatten, und c) dass sich das Land aller Kosten entschlug, gewahrt wurden, so lief doch die Quintessenz des Beschlusses auf eine Gelderpressung, die dazumal leider bei jedem Anlasse, besonders bei Wahlen im Schwange gingen, hinaus. Die Auflage von 6 Batzen auf jeden Landmann war keine

Kleinigkeit; sie betrug, wenn wir nur 5000 Landleute annehmen, über 4000 Fr. Dabei ist nicht zu vergessen, dass diese Summe nicht für immer, sondern nur für eine beschränkte Zeit berechnet war, da sich solche Auflagen, wie wir sehen werden, von Zeit zu Zeit wiederholten. Diese Geldforderung konstatirt demnach einen Menschenverkauf in optima forma.

Den Herren Schindlern gelang es dann auch, die geforderten Ergänzungen, resp. Erläuterungen der Kapitulation auf die ordentliche evangel. Landsgemeinde in Schwanden am 29. April beizubringen. C. Emanuel erklärt in einem dem Landsgemeindeprotokoll einverleibten Schreiben, dass er bewillige, auf das Gesuch beider löbl. Stände Glarus und Appenzell — Appenzell hatte folglich das gleiche Begehren gestellt — dass die Truppen des neuen Regimentes, wie es nach der Kapitulation vom 25. Januar solle errichtet werden, in Bezug der freien Religionsübung und der Dienstpflicht dem Regiment Diesbach von Bern sollen gleichgehalten werden. Die einschlägigen Artikel 29 und 31 der Diesbachischen Kapitulation wurden dann noch textuell dem Schreiben beigefügt.

Die Herren Landleute liessen sich dieses Schreiben vorlesen, erklärten sich befriedigt und erkannten den Beschluss vom 8. April zu Kräften.

Der evangelische Rath ermangelte nicht, schon am 30. April in einem sehr devoten, einer Behörde eines selbstständigen republikanischen Staates unangemessenen Schreiben*) dem König von Sardinien den Beschluss der Landsgemeinde mitzutheilen und dadurch dem § 9 der Kapitulation genugzuthun, womit fragliche Kapitulation abschliesslich zu Kräften erwuchs. Auf diese Zuschrift ertheilte der König eine höfliche Antwort, die dem Rath am 21. Juni vorlag.

Bis zum Jahr 1755 blieb die ertheilte Konzession für die piemontesischen Truppen unangefochten. An der evangelischen Landsgemeinde dieses Jahres, den 30. April, aber machten bei Anlass, da, in Erneuerung eines frühern Gesetzes, die in fremden Diensten stehenden Militärs von allen Aemtern ausgeschlossen wurden, einige Landleute den Anzug: Es hätten die Hauptleute der sardinischen und holländischen Truppen lange kein Standgeld mehr bezahlt und

---

*) Eine Copia dieses Briefes liegt im Archiv.

sie glauben, dass sie dazu pflichtig seien etc. Nach Belesung der Konzession von 1744 fand man sich aber nicht berechtigt, einen solchen Beschluss zu fassen, wohl aber wurde bestimmt, dass sie, die Hauptleute, alljährlich auf alle Schiessstände »anständige Gaben« zu geben hätten. Also auch hier wieder Geld!

Vor dem Jahr 1759 scheint die einte der sardinischen Compagnien von Hrn. Rathshr. Joh. Heinr. Schindler auf den frühern Pannerherr und jetzigen Landammann Kaspar Schindler von Mollis übergegangen zu sein. Auch muss zwischen den Hauptleuten dieser 2 Compagnien und dem König eine neue Kapitulation stattgefunden haben, denn am 25. April erschienen vor der evangel. Landsgemeinde zu Schwanden Hr. Landammann Kaspar Schindler und Hr. Oberst Joh. Heinr. Schindler und eröffneten: Ihr. königl. Majestät von Sardinien hätten geruht, die Kapitulation von 1744 mit dem schweiz. Bataillon Meyer, wo sie 2 Compagnien besitzen, wieder für 8 Jahre zu prolongiren; sie, die Herren Schindler, bitten daher, die g. H. u. O. und sämmtliche Herren Landleute möchten, wie bis anhin, diese 2 Compagnien in Protektion nehmen und die nöthigen Konzessionen ertheilen. Die Landsgemeinde liess sich die Beschlüsse von 1744 und 1755 vorlesen und beschloss darauf: fraglichen 2 Compagnien die »hohobrigkeitliche Standesprotektion« zu geben und die nöthigen Konzessionen zu ertheilen, mit dem Beifügen, dass für diese Begünstigung jede Compagnie für diese 8 Jahre allen Landleuten ob 16 Jahren ein »Standgeld (wäre nicht besser gesagt Blutgeld?) von 1 Oertli old 15 kr., zusammen ½ fl. erlegen und bezahlen soll«. Dabei machten die Herren Landleute den Hauptleuten das Versprechen, dass wenn der eint oder andere innert diesen 8 Jahren sterben sollte, sie pro rata der Zeit den Erben das Standgeld »bonificiren« und rückzahlen werden *).

Nach Abfluss dieser 8 Jahre, d. h. an der evangelischen Landsgemeinde vom 29. und 30. April 1767, erschienen die damaligen Inhaber der 2 piemontesischen Compagnien, nämlich Hr. Brigadier Joh. Heinr. Schindler und Hr. Hauptmann Fridolin Schindler von Mollis, neuerdings vor den Landleuten und suchten um Verlänge-

*) Eine solche Rückzahlung wäre gewiss, soferne nicht der evangelische *Landesseckel* dieselbe übernommen hätte, höchst interessant geworden.

rung der Protektion nach, wobei sie mittheilten, dass ihre Kapitulation letzten Herbst abgelaufen und bis jetzt wegen Unpässlichkeit des Königs nicht habe erneuert werden können. Der sardinische Minister habe sie aber versichert: »dass diese ihre Compagnien alle in letzter Kapitulation enthaltenen Vorzüge, Prärogativen und Freiheiten nach Inhalt der alten Kapitulation, jedoch ohne Bestimmung der Jahre, zu geniessen haben sollen«.

Der Beschluss der Landsgemeinde darüber lautete: »Nach gewalteter Reflektion sind die Herren Schindler in ihrem Ansuchen erhört und ihnen die Werbung und Protektion wiederum für 8 Jahre lang, insoferne sie nach Inhalt der alten Capitulation gehalten werden, zuerkannt, mit dem Anfügen, dass sie alle Beschwerden, gleich wie vor acht Jahren ertragen und jedem Landmann auf jede Compagnie 12½ Schilling, also zusammen 25 Schilling Auflage erlegen sollen.» Darauf folgte dann wieder das Versprechen der Rückzahlung im Falle frühern Absterbens der Hauptleute. Bei diesem Beschlusse zeigte sich die Geldgier der Herren Landleute in besonders krassem Lichte. Obschon man ihnen eröffnete, die Kapitulation sei nicht förmlich erneuert und es liege nur ein Versprechen des Ministers auf unbestimmte Zeit vor, so ertheilten sie dennoch die Protektion auf 8 Jahre, um den Vorwand zu haben, die ganze übliche Geldauflage zu fordern. — Der evangelische Rath fand sich darauf veranlasst, an den Kriegsminister in Turin unterm 30. Mai zu schreiben, um sich die Versprechungen, wie sie Hr. Brigadier Schindler der Landsgemeinde eröffnete, von ihm selbst wiederholen zu lassen, was dann auch durch den Grafen Boschin in einer französischen Antwort, die noch im Original bei den Acten liegt, unterm 30. Juni 1767 in unumwundener und offener Weise geschah. Diese Antwort lag dem Rath am 6. Juli vor.

Von diesem Jahre an fanden vor der Landsgemeinde über die piemontesischen Truppen keine weitern Verhandlungen mehr statt bis zum Jahr 1775, wo dann die in Vorwurf genommene Beurtheilung des »Brigadierhandels« erfolgte. Wohl aber beschäftigte sich der evangel. Rath in dieser Zeit hin und wieder mit dieser Angelegenheit. Es scheint namentlich Usus geworden zu sein, dass trotz der von der Landsgemeinde ertheilten Protektion und Patenta doch für jede Ergänzungsrekrutirung eine neue, mehr formelle

Bewilligung des Rathes gefordert wurde. In dieser Richtung finden wir Mehreres verzeichnet:

1769, 29. September. »Demnach wurde auf geziemendes ehrerbietiges Ansuchen Hrn. Landvogt Elmers; Namens Hrn. Brigadier Schindlers und Hrn. Hauptmann Fridolin Schindlers, zu Ergänzung ihrer in königl. sardinischen Diensten unter dem Regiment Meyer stehenden Compagnien bewilligt, jedwederm 35 Mann Rekruten sowohl in eigenen tütschen als ennetbergischen Vogteien anwerben zu mögen, desnahen die Circulars et Patenta behörigermassen ausgefertigt worden.«

Am 13. Oktober 1771 war es schon wieder Hr. Brigadier Schindler, welcher für seine Compagnien 25 Mann bedurfte. Auf gestelltes Gesuch bewilligte der evangel. Rath die Rekrutirung dieser Mannschaft in deutschen und ennetbergischen Vogteien und beschloss weiter: davon den löbl. mitregierenden Ständen Kenntniss zu geben. Diese letztere Massregel deutet darauf hin, dass inzwischen diese Stände, Zürich und Bern, eine Controlle über das Unwesen der Rekrutirung eingeführt hatten, indem sie sich zu dieser Zeit auch veranlasst fanden, der Misregierung glarnerischer Landvögte den Riegel zu stossen, indem sie den Landvogt in den untern freien Aemtern wegen »schändlicher Gelderpressung« einfach absetzten und heimschickten und Glarus zwangen, einen andern Landvogt zu stellen.

In diesem Jahr ging die zweite sardinische Compagnie, die früher Hr. Hauptmann Fridolin Schindler inne hatte, an Hrn. Hauptmann Conrad Blumer von Nitfurn über*). Am 4. November machte nämlich der Bruder des genannten Hauptmann Blumer, Hr. Rathsherr Joh. Peter Blumer im Thon, an den Rath das Ansuchen, seinem Bruder zu gestatten, für seine im sardinischen Dienste besitzende Compagnie 20 à 25 Mann anwerben zu dürfen, worin ihm auch in »tütschen und welschen Herrschaften« entsprochen wurde mit dem Beifügen: davon an die löbl. Stände in »Conformität der Abschiede zu kommuniziren« und hierum die nöthigen Patente auszufertigen.

---

*) Herr Hauptmann Fridolin Schindler war gestorben und der evangel. Rath musste am 31. Mai 1773 für die Verlassenschaft beim Vice-König von Sardinien wegen einem hängenden Prozess mit einem Soldaten »Garneray« *interveniren*.

Aehnliches wiederholte sich 2 Jahre später, indem unterm 12. Juli 1773 Hr. Brigadier Schindler, der hier zum erstenmal General-Major titulirt wird, und Hr. Hauptmann Conrad Blumer vereint für ihre 2 sardinischen Compagnien im »löbl. Schweizer-Regiment Meyer« ca. 30 Mann Rekruten verlangten, was ihnen auch »sowohl in eigenen. als gemeinsam habenden tütschen und welschen Herrschaften« bewilligt wurde.

Wir kommen nun zum letzten Stadium der Geschichte der glarnerisch-sardinischen Truppen, nämlich zu ihrer Auflösung.

Hr. Oberst Meyer von Herisau. Inhaber des Bataillons gleichen Namens, sowohl als auch Hr. Brigadegeneral Schindler scheinen trotz der gesteigerten Titel mit Zunahme ihres Alters die bisher besessene Gunst in Turin verloren zu haben. Am 25. August 1774 dankte der König das Bataillon Meyer ab und vertheilte die Compagnien desselben in andere Regimenter. Am gleichen Tage erhielt auch Hr. General-Major Johann Heinrich Schindler seine ungesuchte Demission mit einer verliehenen Pension von 2000 Fr. Die demselben bis dato zugehörende Compagnie im Meyer'schen Bataillon wurde ganz aufgelöst und Offiziere und Soldaten in andere Corps und Compagnien verstossen. Durch diese Auflösung der Compagnie Schindler wurde namentlich Hr. Capitän-Lieut. Schmid von Mollis und die andern Offiziere benachtheiligt. weil dadurch Ersterm die Anwartschaft auf die Hauptmannsstelle und den andern Offiziers das Avancement nach der frühern Kapitulation entzogen wurde.

In Folge dieser Vorgänge erschienen die Verwandten der 2 in sardinischen Diensten stehenden Hauptleute (die Namen sind im Protokoll nicht aufgeführt) vor einem extra versammelten Kirchhörirath *) den 23. Sept. 1774 und eröffneten: Der König sei Willens, eine Veränderung unter seinen Truppen vorzunehmen und vielleicht gar diese glarnerische Compagnien aufzulösen; sie bitten daher um eine Rekommandation an den König und den ersten Sekretär des Kriegsbureau, damit die dem Stande Glarus zugehörigen 2 Compagnien ferner beibehalten werden möchten. Der Rath beschloss,

*) Bei wichtigen und dringenden Fällen, wo die Zeit es nicht gestattete, die Rathsmitglieder aus dem ganzen Kanton zu besammeln, wurden nur die Mitglieder der alten Kirchgemeinde Glarus — Glarus. Ennenda, Netstall und Mitlödi — als »Kirchhörirath« einberufen. Seine Schlussnahmen mussten aber der nächsten ordentlichen Rathsversammlung zur Sanktion vorgelegt werden.

die verlangten Rekommandationen in »unvorgreiflichen Terminis« abzuerlassen und darin die Beibehaltung der 2 Compagnien nach bisheriger Capitulation zu empfehlen und zu verlangen, dass die »ledige Compagnie« Schindler dem Kapitän Schmid zugewendet werden möchte.

Auf dieses Schreiben erfolgte eine »höfliche« Antwort des Königs, die dem Rathe am 28. Oktober 1774 vorgelegt wurde und aus welcher hervorging, dass »Höchstdieselben« die Compagnie Schindler abgedankt, die Offiziers davon aber aus »égard« gegen unsern Stand beibehalten und in andere Compagnien verstossen hätten. Die Compagnie Blumer wolle Ihro Majestät »conserviren« nach der Capitulation des Regiments Sprecher und habe sie dem Schweizer-Regiment Grison, das vom Prinz de Carignan kommandirt werde, einverleibt. Der König wünscht dann, dass Hrn. Blumer wieder das benöthigte Rekrutirungsrecht bewilligt werde etc. Anschliessend an dieses Schreiben wird die von Herrn Hauptmann Blumer eingesandte Kapitulation für das Regiment Grison vorgelegt und Hr. Rathshr. J. Peter Blumer bittet für seinen Bruder Hauptmann und die andern Offiziere um »möglichste landesväterliche Benevolenzbeweisung« etc. Der Rath wies das ganze Geschäft zur Begutachtung an eine Kommission mit Zuzug von Hrn. Brigadier Schindler.

Unterm 4. November brachte diese Kommission ihr Gutachten, dahingehend: auf das höfliche Schreiben des Königs eine höfliche Interims-Antwort dahin zu ertheilen, dass man den Empfang des Schreibens bescheinige, die Offiziers neuerdings empfehle und Ihro Majestät wissen lasse, dass man nach unseren Staatseinrichtungen die Sache der allgemeinen Landesversammlung, die jeweilen Ende April zusammentrete, vorlegen müsse. Man werde nicht ermangeln, diese Vorlage mit möglichster »Consideration« zu machen und ihm, dem König, den Erfolg pflichtschuldigst mitzutheilen etc. Der Rath genehmigte diesen Vorschlag, fand aber für nöthig, noch beizufügen: er habe bei Prüfung der neuen Kapitulation gefunden, dass dieselbe in zwei Punkten von der frühern Meyer'schen abweiche, weil nur das Vaterland und nicht auch die mit demselben Verbündeten beim Dienen der Truppen ausgenommen seien und von der freien Religionsübung gar nichts enthalten wäre. Würde der Kö-

nig diese zwei Punkte, wie seine Vorfahren, reguliren, so zweifle man nicht, dass seinem Gesuche entsprochen würde etc.

Am 12. Dezember wurde dem evangel. Rath eine Antwort auf das am 4. November erlassene Schreiben ab Seite des Königs vorgelegt. Der Inhalt ist nicht näher bezeichnet, scheint aber unbefriedigend und ausweichend gelautet zu haben, denn der Rath beschloss darauf: Vorerst nur an die Stände Appenzell und Schaffhausen zu schreiben, die auch Truppen in sardinischen Diensten hättten und im gleichen Falle wie wir ständen. Darin sollen sie vorzüglich auf die zwei obbezeichneten Punkte wegen der Dienstpflicht und der freien Religionsübung und auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Commandant des Regiments kein Schweizer, sondern der Prinz de Carignan wäre. Man wünsche zu mehrerm Nachdruck gemeinschaftlich in Sache gegen den König vorzugehen u. s. w.

Schaffhausen antwortete schon unterm 2. Jenner 1775 ablehnend. Es wurde in fraglichem Schreiben nebst einem langen Neujahrswunsche gesagt, Schaffhausen habe zwar in sardinischen Diensten 2 Compagnien unter dem Regiment Kalbermatten besessen, deren Kapitulation sei aber schon lange ausgelaufen, ohne wieder erneuert worden zu sein. Auch die Inhaber dieser 2 Compagnien seien nicht mehr Bürger ihres Standes. Ihnen sei auch nicht bekannnt, dass in denselben Veränderungen bevorstehen und der Religionshalber hätten die Offiziere keine Klagen geführt; sie seien zwar hin und wieder zu Ehrendiensten beim katholischen Gottesdienst beordert, aber jedesmal, auf Beschwerde hin in Turin, wieder übergangen worden, ohne förmliche Dispensation zu erhalten etc.

Von Appenzell A. Rh. war erst unterm 19./30 Oktober 1775 nach mehrern Rechargen eine Interimsantwort und im Dezember gleichen Jahres die definitive Antwort erhältlich. Letztere ging dahin, dass sie keine Lust hätten, gegenwärtig wegen den piemontesischen Truppen Schritte zu thun. Vom ehemaligen Bataillon Meyer wäre nur noch die Compagnie Niderer übrig und die betrachten sie nicht mehr als von ihnen anerkannt (avouirt).

Durch diese Antworten war die von Glarus beantragte gemeinschaftliche Intervention ins Wasser gefallen.

Von obiger Schlussnahme des Rathes am 12. Dezember bis zur Landsgemeinde 1775 fanden in dieser Sache keine weitern Ver-

handlungen statt, als dass der evang. Rath am 27. Februar 1775 ein Schreiben des Premier-Sekretärs, Hrn. Chiavarina in Turin, dessen Inhalt nicht näher angegeben ist, ad acta legte. Wenigstens wurde weiter nichts protokollirt.

Am zweiten Tage der evangelischen Landsgemeinde zu Schwanden, Montags den 27. April, nach Abwandlung des Brigadier-Handels, machte Hr. Hauptmann Conrad Blumer und die übrigen noch in piemontesischen Diensten stehenden Offiziere einen Vorstand vor der Landsgemeinde »baten ganz angelegentlich um gnädige Beibehaltung ihres Dienstes« (sollte wahrscheinlich heissen: um Anerkennung der Compagnie Blumer und Gestattung der Rekrutirung für dieselbe). Nach Anhörung des obrigkeitlichen Gutachtens und einer mündlichen Relation wurde beschlossen, in Erwägung: »weilen der König anjetzo die Religionsübung widerum auf dem Fusse wie den Schaffhauser Compagnien erlaubt hat und auch zu hoffen, dass bei Sr. Majestät die annoch habenden 2 Anstände, dass nämlich der Oberst vom Regiment kein Eidgenosse sei und dass das Regiment wider alles, einzig ausgenommen das Vaterland, dienen solle, annoch auch zum Vergnügen gehoben oder wenigstens einigermassen gemildert werden möchten etc.«, beschlossen: Die Obrigkeit solle im Jahreslauf mit Appenzell, das im gleichen Falle sei, gemeinschaftlich handeln und bestmöglichste Bedingungen zu erwirken suchen. Inzwischen sei dem Hrn. Blumer in Glarus und zu Werdenberg die Rekrutirung, jedoch nur auf seine Gefahr und Wag, provisorisch gestattet und es sei dann an nächste Landsgemeinde wieder Bericht zu hinterbringen.

Durch diesen Beschluss zeigten sich die Herren Landleute wieder sehr geneigt, trotz den gemachten missbeliebigen Erfahrungen, eine neue Kapitulation und damit eine neue Geldauflage zu bezwecken. Die Obrigkeit beschränkte sich in Ausführung des erhaltenen Auftrages der Landsgemeinde dahin, dass sie mit Appenzell A. Rh. korrespondirte, was aber, wie wir bereits gesehen haben, nur zu einem negativen Ergebniss führte. Mit dem König von Sardinien wurde nur wegen Leonhard Stüssi, Kaspars von Glarus, der wegen Desertion zu lebenslänglicher Galeere verurtheilt worden war, korrespondirt und dessen Freilassung auch erwirkt. Die Kapitulations-Angelegenheit aber blieb auf sich beruhen.

Der Landsgemeinde vom Jahr 1776 wurde auftragsgemäss

vom Stande der Dinge Bericht erstattet und namentlich betont, dass Appenzell keine Schritte mehr thun wolle und die Compagnie Niderer nicht mehr als avouirt ansehe, d. h. dem Stande Appenzell angehörig betrachte. Trotz diesem Bericht erhielt der Rath nochmals den Auftrag, beim König durch Vorstellungen zu versuchen, die Anstände zu heben; sollte es aber unmöglich fallen, dieses zu erreichen, »so wollen die Herren Landleute bei der jetzmaligen Lage des Dienstes der Compagnie Blumer weder Werbung noch Protektion gestatten«.

Da unsers Wissens der Rath wohlweislich keine weitern Schritte vorkehrte, so fanden die sardinisch-glarnerischen Kriegsdienste mit der Landsgemeinde 1776 ihre unrühmliche Endschaft und wir können damit auch unsere geschichtliche Zusammenstellung schliessen und zur Behandlung des Brigadier-Handels übergehen.

Im Herbste des Jahres 1774, bald nach der Abdankung und Vertheilung der Compagnie Schindler und Versetzung der Compagnie Blumer unter das Regiment Grison durch den König von Sardinien, verbreitete sich im ganzen Lande herum das Gerücht: der gemeinhin unter dem Namen »Brigadier« bekannte Hr. Generalmajor Joh. Heinrich Schindler habe die Soldaten seiner in piemontesischen Kriegsdiensten besessenen Compagnie verkauft und das dafür erlöste Geld in Sack gesteckt. Dieses Gerücht fand um so mehr Glauben, als einzelne Briefe von in sardinischen Diensten stehenden Soldaten ihre Versetzung in andere Compagnien und Regimenter meldeten und sich dabei beklagten, dass ihnen für angebliche Schulden so und so viel gefordert und vom Solde abgezogen werde etc. Bei der Ausbreitung dieser Gerüchte gewannen sie selbstverständlich auch fort und fort an Stärke und Schwärze. Bald begnügte man sich nicht mehr damit, den Hrn. Brigadier zu beschuldigen, seine Compagnie nach der Insel Sardinien verkauft zu haben, sondern Einzelne wollten wissen, dass sogar ein Theil der Soldaten in die Sklaverei nach Algier und die andern Raubstaaten transportirt worden sei etc.

Hr. Brigadier Schindler, der anfänglich der Sache ruhig zusah und glaubte, dass die von ihm und seinen Verwandten ausgehende Belehrung über den wahren Sachverhalt die Verläumdungen zum Verstummen bringen werde, fand sich im Erfolge getäuscht und er sah sich deshalb veranlasst, unterm 22. Jenner 1775 vor den evangel. Rath zu kehren und daselbst klagend zu eröffnen: »welchergestalten dem Verlaut nach sehr ungütig, seiner Ehre und Reputation zu nahe tretende Reden in dem Lande herum von bösartigen Leuten wegen seiner von dem Turinischen Hofe erhaltenen Demission ausgestreut werden etc.« Er fügte dann bei, er sei im Falle, sich gegen Jedermann zu rechtfertigen. Zum Beweise dafür legte er dann eine einlässliche Relation über den ganzen »Hergang und Verlauf« dar und verband damit die Bitte: die Mitglieder des Rathes möchten die Wahrheit, wie sie dieselbe gehört, bekannt werden lassen und dass Jedermann, der etwas über ihn wisse, aufgefordert werde, es anzuzeigen, damit die Sache strengstens untersucht und ihm Veranlassung geboten werde, sich zu rechtfertigen. Er seinerseits werde auf solche verläumderische Reden Acht tragen lassen und die Verursächer zur Rechenschaft ziehen etc.

Der Rath fand »im Geringsten nichts, was den Generallieutenant beschuldigen könnte, sondern trage im Gegentheil von dessen Meriten die beste Ueberzeugung.« Es wurde deshalb beschlossen: »Wann Hochehrengedachter Hr. Generallieutenant Jemand anzugeben wisse, der ihn verläumdet hätte, so soll er solche anzeigen, mit der hochobrigkeitlichen Versicherung, dass man selbe nach Verdienen corrigiren werde.«

Dieser hochobrigkeitlich zugesicherte Schutz half wenig. Die Gerüchte verstummten nicht, sondern verwandelten sich gegentheils in Drohungen: man wolle den »Seelenverkäufer« an nächster evangel. Landsgemeinde richten und exemplarisch bestrafen.

Auffallenderweise finden wir vom 22. Jenner ab bis zur Landsgemeinde den 26. April keine weitern Verhandlungen in Sache ab Seite der Behörden protokollirt, trotzdem dass Land auf und ab die grösste Aufregung herrschte und Alles auf die Landsgemeinde, die über den Brigadier zu Gericht sitzen wollte, gespannt war. Dagegen verfasste Hr. General Schindler zu seiner Rechtfertigung ein Memorial und liess sich unkluger Weise durch seinen Schwager, Hr. *Landammann* Marty, dem noch die erhaltene Misshandlung an der

Landsgemeinde von 1765 vorschweben mochte, verleiten, den Auftrag zu ertheilen, zu seinem »persönlichen Schutze«, da er sich im Gefühl seiner Unschuld persönlich an der Landsgemeinde vertheidigen wollte, 36 Mann anzuwerben. Die Vertheilung des Memorials sowohl, als die Anwerbung der Mannschaft übertrug Hr. Landammann Marty dem Quasi-Advokaten und Geschäftlimacher Jakob Tschudy, Läuffers sel. von Glarus, der dann seinen erhaltenen Auftrag, wie wir sehen werden, noch möglichst ungeschickt ausführte. Diese Anwerbung, die durch freie Zeche in Wirthshäusern verbunden wurde, konnte begreiflicherweise nicht geheim bleiben. Die hochgehenden Wogen der Aufregung steigerten sich dadurch zur Leidenschaft; man schrie sofort, es werde Gauzerei, unredliches Praktiziren und Bestechung getrieben. Durch dieses Vorgehen stutzten auch die Ruhigern und Mancher, der früher nur Verdacht und Zweifel gegen den Hrn. Brigadier hatte, glaubte nun vollständig an seine Schuld. Unter diesen Auspizien kam der Tag der evangel. Landsgemeinde, der 26. April heran. Das Volk strömte in nie gesehener Menge nach Schwanden und nur Eine Stimme machte sich geltend, die nämlich, dass heute über den Brigadier und die Gauzer zu Gericht gesessen werden solle. Niemand, selbst die Obrigkeit nicht, wagte es, die Competenz der Landsgemeinde anzuzweifeln. Wir gehen nun zum Hauptakt des Drama's, zu den Verhandlungen vor der Landsgemeinde über und folgen dabei grösstentheils dem von Hrn. Landschreiber Kubli weitläufig und detaillirt abgefassten Landsgemeindeprotokoll und ergänzen dasselbe nur da, wo uns durch zuverlässige und bestimmte Ueberlieferungen die im Protokoll nicht angegebenen Namen und weitern Daten bekannt sind.

Nach Belesung des sogen. Dänibergerbriefes von 1746 wollte übungsgemäss zur Leistung des Landes- oder Praktizir-Eides geschritten werden; da erhob sich augenblicklich grosser Sturm beim Landvolk, man rief: man schwöre nicht, es sei Gauzerei getrieben worden; wenn man schwöre, werden hundert meineidig u. s. w. Endlich wusste sich Metzger und Schützenmeister Balthasar Tschudi von Glarus, ein braver, resoluter, aber heftiger Mann, der später auch im Anna Göldi-Handel eine Rolle spielte, Gehör zu verschaffen. Er brachte vor, wie seit Wochen Jakob Tschudy, Läuffers sel., im Lande herumgelaufen und zu Gunsten von Brigadier Schindler gefährliche Sachen getrieben, Leute angeworben und bestochen und

in Wirthshäusern freie Tafel geöffnet habe. Er beantragte, Jakob Tschudy in den Ring zu stellen und ihm zu befehlen, nach Abschwörung eines körperlichen Eides in Wahrheit über sein Thun und Treiben Auskunft zu ertheilen. Das Beantragte wurde mit jubelndem Mehr beschlossen.

Jakob Tschudy, Läuffers sel., wurde nun durch den Läuffer vor die Bühne gestellt, musste daselbst einen körperlichen Eid, die ganze Wahrheit zu reden, schwören und deponirte dann unter Zittern und Beben Folgendes:

»Er habe vor ca. 3 Wochen im Auftrage von Hrn. Landammann Marty, Namens seines Schwagers, Hrn. Generallieut. Schindler, 2 Memoriale und 1 Rathserkanntnuss in Hrn. Fünfer-Richter Melchior Tschudy's Haus zur Sonne in Schwanden und in Hrn. Seckelmeister Adam Schiesser's Haus im Dornhaus hingetragen und dabei gesagt: es gehe über den Brigadier ein leidiges Geschrei im Lande herum. man könne aber durch diese Schriften die Leute von der Unwahrheit desselben überzeugen, sie, die Wirthe sollen dieses bei »bequemen« Anlässen thun, er ersuche sie dafür. Bei diesem Auftrage habe er aber weder von Hrn. Landammann Marty, noch von Hrn. Brigadier einen »Befehl« erhalten, den Leuten etwas zu versprechen. wohl habe man ihm versprochen. ihn für seine Mühe schadlos zu halten. Nach dieser Zeit habe ihm Hr. Brigadier und Hr. Landammann Marty vorgestellt: »Das Geschrei vermehre sich über ihn, den Generallieut. Schindler, je länger je mehr und werden dem Vernehmen nach harte Verläumdungen und Drohungen auf ihn gelegt, man thue so leid, als wenn er Freiheiten am Turinerhof verkauft hätte. er, Tschudy, solle deshalb etwa 36 Mann auf die Landsgemeinde bestellen und Jedem 1 Kronenthaler bezahlen, nur zu des Hrn. Generalen seiner puren Bedeckung, damit man ihn am Leib nicht beleidige und er sich verantworten könne.« Auf dieses hin habe er von Hrn. Landammann Marty 50 Gulden 3 Oertli Geld erhalten mit Befehl, er solle die rechtmässigen Ausgaben bestreiten. Er sei entschlossen gewesen, 30 Mann selbst und 6 Mann durch Hrn. Schulvogt Jost Schuler in der Rüte zu bestellen. habe aber den Schuler nicht antreffen können und nachher durch einen Mann aus dem Hauptflecken nur etwa 8 bis 9 Mann bestellen lassen, in der Beglaubigung, wenn man noch mehr verlange, so werde man es *wohl bekommen*, und wenn man jetzo des Hrn. Richter Melchior

Tschudy's (bei der Sonne in Schwanden) Rechenbuch einsehe, so werde man mehr als 36 Mann darin finden. Heute seien in Hrn. Richter M. Tschudy's Haus, in dem Gemach, da er gewesen und Wachtmeister Tschudy von Schwanden aufgewartet habe, etliche Personen gewesen, die auf sein Geheiss gegessen und getrunken hätten. Es sei ihm auch aus andern Gemächern hinterbracht worden, dass sie daselbst auf ihn hin zehren thäten; aber es werde Niemand sagen können, dass er die Leute angeredet habe, sie sollen dem Generallieutenant Schindler helfen seine Sach »durchtrucken«, sondern nur ihn beschirmen, damit er sich ungehindert verantworten und nicht thätlich beleidigt werden könne. Die Zehrungen habe er dem Hrn. Richter Melchior Tschudy auf das Ende hin aufzuschreiben anbefohlen.«

Jakob Tschudy nannte dann schliesslich 17 Mann mit Namen und Geschlecht, die heute in dem oben bedeuteten Gemache bei der Sonne in Schwanden gegessen und getrunken hätten.

Offenbar eingeschüchtert durch die stattgefundenen Vorgänge und durch Gewissensregungen in Folge des geschworenen Eides veranlasst, hatte Jakob Tschudy mitten in seiner Deposition über Hrn. Brigadier Schindler noch weiter eröffnet: es hätten ihm auch Hr. Landshauptmann Tschudy, Hr. Pannervortrager Zwicki, Hr. Richter Jost Tschudy, Hr. Richter Jost Zwicki, Hr. Richter Melchior Tschudy und Hr. Rathsherr Fridolin Blumer, Namens des Hrn. Seckelmeister Schiesser, gesagt, er gehe viel im Lande herum, er solle sie doch rekommandiren und ihnen nicht zum Bösen, sondern zum Guten reden, aber alles mit »rechten Sachen«, sie werden ihn, Tschudy, nicht am Schaden lassen.

Nach Beendigung der »bedenklichen Aussagen« von Jakob Tschudy wurde auf den Antrag des gleichen Schützenmeisters Balthasar Tschudy beschlossen: »dass Hr. Richter Melchior Tschudy zu Schwanden ohngesäumt sein Rechenbuch in den Ring bringen und gleich dem Jakob Tschudy einen körperlichen Eid schwören solle, alles dasjenige zu entdecken, was auf Geheiss des Hrn. Generallieutenant Schindler oder des Jakob Tschudy in seinem Hause verzehrt worden sei und auch über den ganzen Vorgang eidlichen Bericht erstatten.«

Dieser Beschluss wurde sofort exequirt, indem der Läuffer in der Farb und 12 Mann, Schützenmeister B. Tschudy an der Spitze, den Hrn. Richter Melchior Tschudy und sein Rechenbuch abholten und *in den Landsgemeindring* brachten. Daselbst wurde er neben

den Jakob Tschudy gestellt und vorerst feierlich beeidigt. Sodann musste er aus seinem Rechenbuch die mit Jakob Tschudy habende Rechnung ablesen. Aus derselben resultirte, dass Jakob Tschudy für Bewirthungen im Monat April »nach Abzug« (?) noch schuldig bleibe 34 fl. In dieser Rechnung war die Zehrung vom Landsgemeindetag begreiflich, als noch nicht eingetragen, nicht enthalten*).

In seiner darauf erfolgten Deposition bestätigte Hr. Richter Tschudy zunächst die von Jakob Tschudy gemachten Aussagen über die Hinterbringung des Memorials und gab zu, dass er bei verschiedenen Anlässen dem Auftrag des Tschudy nachgekommen sei und die Leute habe belehren wollen. Er fügte dann noch bei: »Etwas Tage nachher sei Tschudy mit Hauptmann Jenni von Sool und Steuervogt Blumer von Schwanden zu ihm gekommen und habe ein Glas Wein genossen, wie die abgelesene Rechnung bescheine, da habe Tschudy vorgegeben, er habe Befehl von Hrn. Generallieutenant Schindler, etwa 30 bis 40 Mann auf die Landsgemeinde zu seiner Sicherheit anzuwerben und er, Zeuge, solle solche bewirthen. Das sei Alles, was er dem hohen Gewalt eröffnen könne. Mit dem Hrn. General Schindler habe er auch im Geringsten keine Rechnung und auch keine Ordre von demselben empfangen, etwas auf ihn zu geben.«

Dieser Untersuch hatte, wie sich das Protokoll ausdrückte, »viele Zeit weggenohmen« und man schritt zur Behandlung des Hauptgeschäftes. Vorab wurde dem Hrn. Landstatthalter Schindler, als Verwandter des Hrn. Brigadiers, der »Stab« abgenommen und zu führen an Hrn. Seckelmeister Paravizini übergeben. Sodann belas man die piemontesische Kapitulation von 1744 und beschloss hierauf, die piemontesischen HH. Offiziers vorzunehmen und dieselben zu beeidigen und auf ihren Eid zu befragen:

1) Ob Hr. General Schindler die abgelesene Kapitulation von Punkt zn Punkt getreu gehalten, oder ob er etwas zum »Nachtheil« oder zur »Unehre« des Standes oder der HH. Offiziere vergeben habe?
2) Wo Hr. Schindler seine Compagnie oder Soldaten hingethan?
3) Was sie bei ihrem geschwornen Eide im Allgemeinen zu berichten wüssten?

---

*) Die Rechnung dieser Zehrung war auf Schiefertafeln verzeichnet, aber von den Leuten des Richter Tschudy bei Ankunft der Escorte durchgewischt worden.

Auf dieses hin erschienen im »Ring«: Hr. Hauptm. Conrad Blumer, Hr. Capitain Schmid, Hr. Lieut. Zwicki auf der Kreuzgass und Hr. Lieut. Zwicki in der Wies. Nach vollzogener Beeidigung beantworteten sie die an sie gestellten Fragen dahin:»

a. Ueber den ersten Paragraph der Kapitulation — Errichtung des Bataillons — können sie nichts sagen, weil sie dazumal nicht dabei gewesen oder in Diensten gestanden.

b. Den 2ten Punkt — dass die Offiziere Landleute sein müssten — habe der General befolgt, so lange sie in Diensten gestanden.

c. Der 3te Punkt — freie Religionsübung — sei ihnen gehalten worden.

d. In Bezug des 4ten Punktes — Bezug der Gage — erklärten die HH. Blumer und beide Zwicki nichts zu wissen, hingegen gab Hr. Capitain Schmid an, er wisse, dass Hr. General Schindler das Stabsgeld kapitulationsmässig bezogen habe.

e. Was den 5ten Punkt — Errichtung des zweiten Bataillons — anbelange, so hätten sie nichts zu sagen, da dasselbe nicht errichtet worden.

f. Ob der 6te und 7te Punkt — Sammelplatz und Werbgeld — seine Vollziehung gefunden, wüssten sie nicht, da sie dazumal noch nicht dabei gewesen.

g. In Berührung des 8ten Punktes — vorgesehene Abdankung des Bataillons — sei zu melden, dass weder Offiziere noch Soldaten abgedankt, sondern unter andere Compagnien verstossen worden, jedoch unter gleiches Regiment und es bebehalten Offiziere und Soldaten die frühere Bezahlung; einige 30 Mann von den Soldaten, welche alle Glarner, Thurgauer, Badener, Rheinthaler und Werdenberger seien, seien unter die Compagnie Blumer genommen worden und zwar auf des Hrn. Hauptmann Blumers eigenes Begehren in der guten Absicht, damit solche nicht unter andere Regimenter verstossen werden. Zwei Soldaten seien unter die »Pünter-Compagnie Pestalutz und Turet«, welche im gleichen Regiment stehe, gekommen. 40 Mann ca. wären »wider ihren Willen« in das Regiment Kalbermatten verstossen worden, darunter seien aber keine Landleute von Glarus. Dem Gesagten fügte Hr. Capitain Schmid noch bei: Auf Be-

fehl königlicher Offiziere habe er bei den Hauptleuten im Regiment Kalbermatten, die Soldaten von der Compagnie Schindler erhalten, dasjenige Geld einziehen müssen, das fragliche Soldaten schuldig gewesen. Der Betrag sei 1278 ℔ gewesen. Auch der Soldat, welcher in die Compagnie Pestalutz gekommen, habe seine Schulden bezahlen müssen. Das Geld hätte er den königlichen Offiziers, die den Befehl ertheilt, bestellt. Wer dasselbe aber bezogen habe, oder beziehen werde, wisse er nicht.

h. Wegen Punkt 9 — Erlaubniss zur Rekrutirung — können sie nicht berichten, da sie damals noch nicht gedient hätten.

i. Ebenso wegen Punkt 10 — Dienstpflicht — weil sie nie im Feld gestanden.

k. In Betreff von Punkt 11 — Kleidung — könnten sie sagen, dass dieselbe vorschriftsgemäss von Offizieren und Soldaten getragen worden.

l. Den 12ten Punkt anbelangend — Keller'sche Kapitulation — wüssten sie nichts, da sie dieselbe nicht kennen.

Auf die Generalfrage deponirten die HH. Offiziers: Sie wüssten nicht, ob Hr. General Schindler, und bejahenden Falls, ob zur rechten Zeit er an die G. Hrn. u. O. nach Glarus über die neuen Einrichtungen berichtet habe. Sie, Zeugen, hätten davon nichts gewusst, bis Hr. Hauptmann Blumer nebst Obrist Niderer und Obristlieutenant Donatz auf Turin berufen worden, um die neuen Einrichtungen des Dienstes zu vernehmen. Sobald er, Hauptmann Blumer, wieder zum Regimente gekommen, habe er die neue Kapitulation nach Glarus zu Handen der Obrigkeit geschickt, sie müsse deshalb hier liegen. Sie, die Offiziere, hätten nichts kapitulirt, es sei ihnen alles aus königlichem Befehl vorgelegt worden und man habe ihnen keine Wahl gelassen. Sie hätten aber die Genehmigung ihrer Landesherren feierlich vorbehalten etc. Diese Kapitulation enthalte nicht so günstige und einträgliche Bestimmungen wie die frühere. Hr. Hauptmann Blumer habe weniger Einkünfte, auch sei seine Compagnie um 8 Mann schwächer geworden. Den grössten Schaden habe Hr. Capitain-Lieut. Schmid, weil er durch diese Einrichtung die Compagnie Schindler, die ihm zugefallen wäre, verloren. Die übrigen Offiziere verlören dadurch auch ihr Avancement um eine Stelle und die Aussicht auf Pensionen vermindere sich bei nur einer

Compagnie ebenfalls um die Hälfte. Von dem, was zwischen dem König und Hrn. General Schindler vorgegangen, hätten sie keine Kenntniss, wären aber in der Beglaubigung gestanden, dass Alles mit Zustimmung der glarnerischen Behörden geschehen, da Hr. General Schindler etwa 5 Monate in Turin anwesend gewesen, bis die neue Ordnung der Dinge eingeführt war, er desshalb Gelegenheit gehabt hätte, die Sache nach Glarus einzuberichten.

Diese Aussagen, fortwährend protokollirt, wurden der Landsgemeinde vorgelesen und da es inzwischen »später Abend« geworden, die Landsgemeinde aufgehoben, mit der Bestimmung, dieselbe Morgen Montag um 9 Uhr an gleicher Stelle wieder fortzusetzen.

Montags den 27. April war das Volk um 9 Uhr wieder zahlreich versammelt. Den ersten Akt der heutigen Verhandlungen bildete die nochmalige Belesung der Kapitulation und der Aussagen der HH. Offiziere. Diese letztern verlangten nochmals Verhör, indem sie den gestrigen Aussagen noch Einiges beifügen müssten. Nach Gestattung dieses Begehrens ergänzte lediglich Hr. Capitän Schmid seine gestrigen Aussagen bei seinem geschwornen Eide dahin: Die Soldaten, welche in das Regiment Kalbermatten verstossen worden, müssen daselbst ihre Zeit ausdienen, wie wenn sie noch unter Hrn. General Schindler stünden. Auch der Rest des Handgeldes für diese Soldaten wäre bis auf den Tag ausgerechnet und von den Hauptleuten vergütet worden. Dieses alles könnte er durch eine Liste beweisen.

Nach Schluss dieser Verhöre schritt man zur eigentlichen Formulirung des Prozesses gegen Hrn. General Schindler. Die Anklage gegen denselben wurde in drei Punkte zusammengefasst, dahin gehend:

1) Warum er von den neuen Einrichtungen im Dienste und von der Abdankung seiner Kompagnie den hiesigen Stand nicht benachrichtigt und seine Demission ohne »Vorwüssen und Willen« des hiesigen Standes genommen habe.
2) Weshalb er von seiner Compagnie ca. 40 Mann Soldaten unter ein fremdes Regiment, Kalbermatten genannt, verstossen und solche zur Bezahlung ihrer Schulden habe anhalten lassen.
3) Aus welcher Ursache er Auftrag gegeben, auf heutige Landsgemeinde 36 Mann anzuwerben.

Dem General Schindler, der die ganze Zeit über mit seinen Verwandten und einem Anwalt an der Landsgemeinde anwesend war, gestattete man darauf, sich zu verantworten, jedoch habe dieses persönlich zu geschehen und nur im Falle, dass nach Beendigung derselben sein Anwalt finden sollte, er hätte noch etwas nachzubringen, so möge er es dannzumal thun. Dabei erhielt Hr. General Schindler den Befehl, er solle sich hauptsächlich über die formulirten Beschwerdepunkte entschuldigen.

Hr. General Schindler, der seine Vertheidigung von der Bühne herab vorbrachte, bezeugte vorab seine »innerliche Wehmuth« über die gegen ihn ausgestreuten, seiner Ehre und Pflicht zu nahe tretenden bösen Gerüchte und ging dann in nachstehender Weise auf die drei Klagepunkte ein:

1) Die Demission habe ihm der König ganz unerwartet, wider seinen Willen und ohne sein Verschulden zu seinem selbsteigenen grössten Schaden am 25. August 1774 mit einer jährlichen Pension von 2000 Lire gegeben. Damals habe er von der bevorstehenden Abdankung seiner Compagnie nicht das Mindeste gewusst. Dieselbe sei schon am 26. August nicht mehr auf seine Rechnung gegangen. Wie er erfahren, dass der König vorhabe, seine Compagnie abzudanken, so habe er ohne Zeitverlust dieses dem Hrn. Hauptmann Balthasar Schindler zu Handen der Obrigkeit einberichtet und um eine Rekommandation an den König gebeten, damit seine Compagnie auf dem alten Fusse beibehalten werde (vide Rathsprotokoll vom 23. Sept. 1774). Diese Rekommandation sei ihm zwar begünstigt und an den König abgesandt, von demselben aber nicht beachtet worden.

2) An der Verstossung der Soldaten und Bezahlung ihrer Schulden trage er auch nicht die geringste Schuld. Der König habe alles dieses befohlen und er fordere alle Landleute auf, zu eröffnen, ob er Soldaten verkauft oder von ihnen Geld bezogen habe.

3) Die auf die Landsgemeinde bestellten 36 Mann habe er in keiner andern Absicht, als zu seiner »puren Leibesbedeckung« genommen.

Die Vertheidigung schliesst Hr. General Schindler mit der Erklärung: Wegen dem ihm zur Last gelegten Verkauf seiner Com-

e und dem Bezug von Geld für seine Soldaten habe er reine e und ein gutes Gewissen. Er könne in dieser Hinsicht den Landleuten in keiner Weise ein Recht zugeben, ihn zu be-ɜn, er müsste sich diesfalls seine Unschuld feierlichst vorbe-:n. Sollte man ihn hingegen wegen den bestellten 36 Mann ›ar halten, so wolle er solchen Fehler zu einer milden und bil-ı Bestrafung dem hohen Gewalt anheimgeben, rekommandire sich zu gütiger Betrachtung bestens etc.

Der Anwalt des Hrn. General Schindler, Hr. Advokat und ıdvogt Elmer, fand sich nicht veranlasst, dieser Vertheidigung h etwas beizufügen. Dieselbe hatte offenbar durch ihre schlichte ıfachheit und Offenheit, verstärkt durch die ehrwürdige Gestalt ; Generals, bei dem unbefangenern Theil der Landleute einen nstigen Eindruck gemacht. Sogar Schützenmeister Balthasar ;chudy soll dadurch von einem Saulus zu einem Paulus bekehrt ›rden sein.

Ehe zur Berathung und Schlussfassung geschritten wurde, :hickte man alle Verwandten des Hrn. Generals, die im 3ten Grad nd näher stunden, in Abstand. Die Berathung selbst war lange ıauernd, confus und heftig. Die verschiedensten Meinungen machten sich geltend, doch war das Gefühl für die Unschuld des Hrn. General Schindler bei einer ansehnlichen Anzahl von Landleuten durchgedrungen; die Mehrheit aber konnte sich noch nicht über vorgefasste Meinung, Leidenschaft und Geldgier erheben. Nach mehr als zweistündiger Debatte wurde mit Mehrheit beschlossen, man finde den Hrn. General Schindler schuldig:

a) Der Versäumniss der Anzeige nach Glarus von den bevorstehenden Veränderungen der glarnerischen Compagnie durch den Turinerhof.
b) Der Verstossung der Offiziers und Soldaten seiner Compagnie in andere Corps.
c) Theilweise, dass die verstossenen Soldaten ihre Schulden haben bezahlen müssen.
d) Der verbotenen Anwerbung von 36 Mann.

In besonderer Abstimmung erfolgte dann mit Mehrheit die Sentenz: Hr. General Schindler habe als Strafe für obige Fehler in der nächsten Ausrichtung jedem evangel. Landmann ob 16 Jahren 1 Kronenthaler zu bezahlen. Ferner wurde in Bezug des uner-

laubten »Praktizirens und Gauzens« beschlossen, dass diese Vorfallenheiten von der hohen Obrigkeit bei ihren »hohen und theuren Eiden ungesäumt« untersucht und die Fehlbaren, andern zum Exempel, bestraft werden sollen. Ueber den Vollzug dieses Auftrages sei der Landsgemeinde des Jahres 1776 Bericht abzustatten.

Ein weiterer Nachtrag zum eben abgewickelten Drama trug sich dahin zu: Hr. Seckelmeister Paravizini legte nach Beendigung des »Brigadiergeschäfts« den Stab nieder, Hr. Landstatthalter Schindler, der nach dem Protokoll in der Zwischenzeit von »Heiserkeit« befallen worden war, konnte ihn nicht aufnehmen, weshalb der zunächst im Amt folgende Schwager des Brigadiers, Hr. Landammann Marti, denselben ergriff. Dagegen erhob sich augenblicklich unter gewaltigem Lärm Einsprache, dahin gehend, er, Hr. alt Landammann Marty, sei durch Jakob Tschudy der Mithülfe am Praktiziren und Gauzen beschuldigt und deshalb nicht würdig, den Stab wieder zu führen. Hr. Landammann Marti verlor keineswegs sein kaltes Blut, was er schon bei frühern Vorfällen wiederholt bewiesen hatte. Er übergab den Stab dem Landweibel und bat um Gehör zu seiner Entschuldigung. Dieses wurde ihm gestattet. In einer nach heutigen Begriffen für das Volk allzu schmeichelhaften Rede suchte er sich zu entschuldigen und seinen Fehler als unkluge Uebereilung, die er schon lange bitter bereut habe, darzustellen. Bei diesem Anlasse gebrauchte er die bekannten, oft angeführten Worte: »Ihr lieben HH. Landleute, wir haben Alle Schwächen, wenn aber Einer unter Euch ist, der nie gefehlt hat, so hebe er einen Stein auf und werfe ihn auf mich.« Durch diese Vertheidigung war der Groll der Landleute gegen Hrn. Landammann Marti gesühnt, mit fast einhelligem Mehr wurde er vom »hohen Gewalt liberirt« und ihm der Stab und die Führung der weitern Geschäfte der Landsgemeinde übergeben. Zunächst leisteten die Landleute nun den verschobenen Landes- oder Praktizir-Eid und sodann folgten die anderweitigen Geschäfte in gewohnter Weise.

Mit diesem sind wir am Ende des eigentlichen »Brigadierhandels« angelangt. Die Reflexionen über das Vorgehen und die Schlussnahmen der Landsgemeinde mag sich Jeder selbst machen. Auf uns machte dieses Gebahren einer ungeregelten Volksjustiz, wo

der Schwerpunkt immer auf Gelderpressung hinauslief und wo einem achtbaren Mann das willkürliche und gesetzlose Verfahren des Königs von Sardinien in die Schuhe geschüttet wurde, einen bemühenden Eindruck, weshalb wir diese Vorfallenheit werth hielten, zur wahren Würdigung der »guten alten Zeit« aufgefrischt zu werden. Hat dieser »Handel« glücklicher Weise auch kein blutiges Ende gefunden, wie leider ähnliche Fälle anderer uns verwandter Demokratien früherer Zeit aufzuweisen haben, so ist es dennoch wichtig und ernst genug, uns die Vorzüge jetziger Zeit, wo die Competenzen der einzelnen Gewalten ausgeschieden und begrenzt sind und der Bürger durch Gesetze, die für Alle gelten, gesichert ist, recht anschaulich zu machen.

Zur Ehre eines grossen Theils des damaligen Glarnervolkes müssen wir noch beifügen, dass beinahe die Hälfte der Bürger die Annahme des »Kronenthalers« verweigerte. Hr. General Schindler hat dann auch bei seinem Tode, der im Jahr 1791 (82 Jahre alt) erfolgte, noch das Edle und über Rache Erhabene seiner Denkungsweise dadurch konstatirt, dass er in allen Gemeinden des Landes, mit Ausnahme der reichen Gemeinden Glarus und Ennenda, Vermächtnisse stiftete.

Es bleibt uns noch übrig, in Kürze über den Austrag des dem Rath übertragenen »Gauz- resp. Bestechungsprozesses« zu berichten.

Am ersten evangel. Rath nach der Landsgemeinde, den 30. April, machten die von Jakob Tschudy angegebenen Beamteten einen Vorstand und verlangten strengen Untersuch. Der Rath trat in das Gesuch nicht ein, sondern verwies diese Angelegenheit zur Behandlung bei der Hauptklage.

Im Rathe vom 5. Mai, wo das Landsgemeindeprotokoll genehmigt wurde, beschloss man, zur Behandlung des Gauzprozesses einen eigenen Rath beim Eid und 1 Krone Busse abzuhalten und dabei nur Kranke und Landesabwesende zu dispensiren; dazu sollen dann Jakob Tschudy und die von ihm angegebenen Männer citirt werden. Diese letztere Schlussnahme wurde nicht vollzogen, sondern in dem nach obiger Sitzung abgehaltenen Rath am 15. Mai das ganze Geschäft an eine Inquisitionskommission von drei Mitgliedern gewiesen, die man sofort wegen »besonderer Wichtigkeit« des Auftrages einen »körperlichen Eid« schwören liess: ihre Pflichten als Informatoren und Examinatoren getreulich

zu erfüllen, ohne Ansehen der Person. Man ertheilte auch noch Instruktion, mit welchen Angeklagten der Untersuch zu beginnen habe. —

Obschon Hr. General Schindler von der Landsgemeinde wegen der Anwerbung der 36 Mann bestraft und Jakob Tschudy und Consorten durch dieselbe dem Rathe zur Bestrafung überwiesen worden waren, so kam dennoch gegen sie nach der Landsgemeinde noch eine private Klage wegen getriebenem Praktiziren ein. Sie wurde aber am 23. Juli, nach Vorstand des Hrn. Generals und des Jakob Tschudy vom Rathe lediglich an die bestehende Untersuchungskommission gewiesen. Der Untersuch zog sich über Gebühr in die Länge und Breite. Am 21. Okt. 1775 und 19. Jenner 1776 sah sich der evangel. Rath veranlasst, die Untersuchungskommisson zur Beförderung zu mahnen. Dieselbe lieferte endlich am 11. Februar 1776 die (nicht mehr vorhandenen) Untersuchungsakten ab und sie wurden gleichen Tags dem Rathe vorgelegt, worauf er beschloss: der Amtsmann habe zur Behandlung einen ihm beliebigen Tag anzusetzen und dazu die Mitglieder des Raths beim Eide einzuladen. Am 25. Febr. sollte die Verhandlung stattfinden, da aber der Rath wegen »schlechter Witterung« nicht zahlreich besammelt war, konnte nicht fürgefahren werden. Einzig beschloss man, dass 3 zweideutige Zeugen ebenfalls als Angeklagte citirt werden sollen.

Den 1. März 1776 nahm der »express« wegen diesem Geschäft zusammenberufene Rath Kenntniss von den Akten und stellte zur schliesslichen Abwandlung, im Abstande der Betheiligten und ihrer Verwandten, folgende Grundsätze auf:

a) Es sollen alle Verhörten über ihre Aussagen, die sie nicht selbst betreffen, beeidigt werden.
b) Die Untersuchungskommission habe zur leichtern Uebersicht eine Zusammenstellung der auf jedem Einzelnen lastenden Anschuldigungen, einen sogen. extractum reatorum, anzufertigen.
c) So lange es sich bei der Aburtheilung um allgemeine Fragen handle, hätten die Verwandten aller Angeklagten im Abstand zu bleiben, bei der Bestrafung der Schuldigen aber nur die des jeweilen in Behandlung Fallenden.

In der Sitzung vom 29. März lag der verlangte Aktenauszug vor und nach dessen Belesung wurde die Maturität des Handels ausgesprochen und weiterhin verfügt: Nächster Tage zur Beurtheilung

der Gravirten von Haus zu Haus bei »Ehr und Eid« die Räthe und Richter einzuberufen und dabei Vor- und Nachmittags, von 8 Uhr an, dem Geschäfte obzuliegen.

Der Tag der Beurtheilung kam endlich den 5. April heran. In der Vormittagssitzung wurde zuerst eine Confrontation zwischen Hauptmann Jenni von Sool, Steuervogt Blumer von Schwanden und Jakob Tschudy, Läufers sel., einerseits, und Hrn. Landshauptmann Tschudy anderseits vorgenommen. Jakob Tschudy hatte auf den Hrn. Landshauptmann zur Bezahlung von Zehrungen der ersten zwei Männer an Sonnenwirth Melchior Tschudy in Schwanden eine Anweisung ausgestellt. Dabei musste Tschudy zugeben: fragliche Anweisung sei ohne Wissen und Willen des Hrn. Landshauptmanns ausgestellt worden und derselbe habe ihm für sein Rekommandiren nichts versprochen. Darauf wurde Jakob Tschudy auf Verlangen des Hrn. Landshauptmann Tschudy unter Abschwörung eines körperlichen Eides nochmals über den vorgegebenen Auftrag, den Landshauptmann im Lande herum zu rekommandiren, verhört. Das Ergebniss davon war, dass Jakob Tschudy die Sache dahin reduzirte: er habe den Hrn. Landshauptmann gefragt, ob er ihn, da er wegen dem Hrn. Brigadier im Lande herumlaufen müsse, nicht auch rekommandiren solle und ob er lieber eine Landvogtei nach Werdenberg oder eine Gsantei (Gesandtschaft) hätte, worauf er ihm erwiederte: eine Gsantei habe er schon gehabt und wenn es Anlass gebe, so könne er sagen, der Hr. Landshauptmann würde eben so gerne die Landvogtei annehmen. Versprochen sei ihm nichts worden, er habe aber auch nichts verlangt. Auf dieses Ergebniss hin wurde Hr. Landshauptmann Tschudy als »nicht fehlbar gänzlich liberirt und bei seinem besitzenden Amte, Ehren und Würden gegen Jedermann bestens geschützt.«

Am Nachmittag beschäftigte man sich mit der Aburtheilung von Jakob Tschudy, Läufers sel., fasste aber vorher noch folgende Beschlüsse:

1) Es solle Niemand auf dem Gang geduldet und das »Gatter« geschlossen werden.

2) Meinen gnädigen Herren, der Kanzlei und den Amtsdienern sei beim Eid verboten, weder durch Mund noch Hand oder auf irgend eine Art Jemanden zu eröffnen, was diese oder jene für eine Meinung gehabt oder Beifall gegeben hätten.

3) Alle, die in diesem Handel gestraft werden, sollen die Busse bezahlen oder dafür Bürgschaft leisten, ehe sie das Rathhaus verlassen.

Nach Anhörung der Klage vertheidigte sich Jakob Tschudy mündlich und schriftlich sehr einlässlich und verlangte, dass Fabian Sträbi, Aufwart bei der Sonne in Schwanden, neuerdings verhört werde, was auch willig gestattet und sofort vollzogen wurde. In der nun folgenden Berathung fand der Rath »auf den Eid«: Es gehe zwar aus dem Untersuch keine »wahre Gauzerei«, wohl aber ein »naher Schritt« dazu hervor. Jakob Tschudy habe dabei die Hauptperson ausgemacht und eint und andere Leut verführt, sogar die von Hrn. General Schindler aufgehabte Kommission sehr übersehen, zumal er an der letztjährigen Landsgemeinde mehr als 60 Personen bei Fünfer-Richter Melchior Tschudy gastirt habe. Wenn auch diese Gauzerei nicht auf Landesämter, noch zur Hintertreibung des Geschäftes von Hrn. General Schindler geschehen, sondern lediglich nur zur Bedeckung des Hrn. Generals, damit er sich vor dem hohen Gewalt sicher verantworten könne, so sei solches Vorgeben und Bestellen so vieler Leute aus vielen Gründen unzulässig, weil daraus Verwirrung und gefährliche und höchst schädliche Sachen entstehen könnten. Aus diesen Gründen habe Jakob Tschudy zu wohlverdienter Strafe für sich und für Andere zum abschreckenden Exempel unter dem Bild *) knieend einen scharfen Zuspruch anzuhören, Gott, die Obrigkeit und die Hrn. Landlüt mit »gelehrten« Worten um Verzeihung zu bitten und 36 Kronen (126 Fr.) Busse und die Hälfte aller Untersuchungskosten zu bezahlen.

Bei Vollziehung dieses Urtheils bezeigte sich Jakob Tschudy »mürrisch und respektlos«, weshalb weiter beschlossen wurde: den Tschudy am Abend vor nächstem Rathe durch den Läufer abholen und in das Schreiberstübli einsperren zu lassen und dann vor Rath wegen seiner Respektwidrigkeit zur Verantwortung zu ziehen. Inzwischen sei ihm beim Eid zu verbieten, das Land zu verlassen. Wegen vorgerückter Zeit brach man hier die Geschäfte ab. Die letzte Schlussnahme gegen Jakob Tschudy wurde getreulich ausgeführt und derselbe am 12. April aus dem Arrest wieder vor Rath gestellt

*) Vis-à-vis dem Sitze des Amtsmannes ob der Thüre, die in den sog. Saal führte, hing das Bild der Gerechtigkeit, in Oel gemalt. Unter diesem Bilde hatten die, welche Zusprüche [illegible] en, zu knieen oder zu stehen je nach Beschluss der Behörde

und ihm sein ungebührliches Thun vorgehalten. Nach »demüthiger Abbitt« verfällte man ihn zur nochmaligen »stehenden« Anhörung eines Zuspruches unter dem Bilde, zu wiederholter »Abbitt« und zu Bezahlung von 3 weitern Kronen Busse und Tragung der nachträglich von ihm verursachten Kosten. In den Sitzungen vom 12., 18. und 22. April beurtheilte man noch die übrigen durch den Untersuch kompromittirten 63 Männer. Wirth und Fünfer-Richter Melchior Tschudy von Schwanden hatte 10 Kronen, die Andern von 8 bis ½ Krone Geldbusse zu erlegen. Dabei hatten 7 Männer einen Zuspruch »unter dem Bild stehend« — 2 davon wegen ungebührlichem Benehmen auf dem Rathhause — und 54 »neben dem Ofen stehend« anzuhören. Die 2 Aufwärte beim Adler in Schwanden kamen mit einem Zuspruch davon. Die einte Hälfte Kosten wurde theilweise einzelnen Angeklagten aufgebunden, grösstentheils aber durch den Landesseckel getragen. Die Geldbussen betrugen im Ganzen 154½ Kronen oder 540¾ Fr. Am besten kamen die »Zecher« weg, welche nach entstandener »Gährung« an der Landsgemeinde ihre Uerthe bezahlten, da sie nur 1 oder ½ Krone Busse traf. — Der Rath sorgte für prompten Einzug der Bussen, indem er die, welche die Bezahlung verweigerten, fortwährend citirte, ja Andreas Feldmann von Glarus, welcher der Renitenteste von Allen war und nicht erscheinen wollte, sogar in Haft bringen liess.

Auftragsgemäss relatirte die Obrigkeit an der evangel. Landsgemeinde zu Schwanden den 24. April 1776 über die von ihr wegen der »Gauzerei« ausgefällten Urtheile, »worauf die Herren Landlüt mit der Amtsverwaltung der hohen Landesobrigkeit ihr vollkommenes Vergnügen bezeugt und es lediger Dingen hierbei bewenden lassen.«

Mit diesem Akte fand auch diese Abtheilung des von uns geschilderten Vorgangs ihren Abschluss und wir wollen damit enden. Sind wir dabei noch etwas einlässlicher geworden, als wir anfänglich beabsichtigten, so veranlasste uns dazu der Wunsch, beinebens einen Einblick in das ordentliche Strafrechtsverfahren in unserm Kanton, wie es vor 100 Jahren geübt wurde, zu eröffnen; ist dieses uns gelungen, so wird uns auch für die Weitläufigkeit gütige Nachsicht zu Theil werden.

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)



134.

1404, November 7.

Bern, Solothurn und Glarus vermitteln zwischen den Eidgenossen bei Anlass der Zuger Landesstreitigkeiten.

Wir Johans Meyer alt burgermeister, Jacob Glenter, Hans von Egre, Hans von Rüti vnd Rudolf Trinkler, burger der statt Zürich, Heinrich von Wissenwegen amman, Rudolf von Rot, Hartman von Stans, Johans von Dierikon vnd Burkard Egerter, burger der statt Lucern, Johans Rot amman. Walter Büler, Hans Gerung, Johans Scheitler vnd Hans Subel [1]), lantlüt ze Vre, Johans Wirtz amman, Claus von Rütli, Claus Burkart vnd Heinrich von Zuben. lantlüt ze Vnderwalden ob dem Kernwald, Claus Sulzmatter amman vnd Arnolt an Steinen lantman ze Vnderwalden nid dem Kernwald, tuond kund allen den die disen brief ansecheut oder hörent lesen. Als vnser guot fründ vnd lieben Eitgnossen der rat vnd die burger gemeinlich der statt Zug ze einem teile, vnd die von Barre [2]), von Egre [3]) vnd ab dem berg [4]) vnd die andern gemeinlich von dem vssern ampt ze Zug zu dem andern teil etwas stöss vnd missehellung [5]) mit einandern gehept hand von deswegen dz die jetzgenanten von Barre, von Egre vnd ab dem berg meintent, si söltent ir paner, ir jnsigel vnd briefe vnder jnen selber ouch versorgen als wol als die in der statt Zug. Darwider aber die von Zug redtent vnd sprachent, si wärent von alter also herkomen, dz si die paner vnd ir jnsigel vnd ir brief in ir statt behaben vnd versorgen söltent, vnd getruwetent [6]), man liesse si ouch da bi beliben. vnd woltent ouch die vorgenanten burger von Zug dien vorgenanten vnsern stetten

---

[1]) So (nicht Gubel) nennt diesen Boten der gleichzeitige Brief im Archiv Zug, welcher im Schweiz. Geschichtsforscher X. 255 abgedruckt ist. [2]) Baar. [3]) Aegeri. [4]) Jetzt Gem. Menzingen. [5]) Streitigkeiten. [6]) hofften.

vnd lendern vnd ouch vnsern Eitgnossen dem amman vnd den lantlüten von Switz vmb die vorgeseiten stöss vnd missschellung haben getruwet [7]) on alle gedinge [8]) nach der geswornen buntbriefe wisung, das aber die in dem vssern ampt nicht tuon vnd darumb vnser bette noch vnser manung nicht gehorsam sin woltent, wan dz die egenanten burger von Zug die vorgenanten vnser stett vnd lender vnd ouch vnser Eitgnossen von Switz mit iren botten vnd briefen mantent nach wisung vnser geswornen buntbriefen, dz si die egenanten von Barre, von Egre, ab dem berg vnd von dem vssern ampt darzu wistin [9]) vnd hieltend, dz si ouch gemeinen stetten vnd lendern der sachen vnd stössen, so si mit jnen hettind, getruwetint vnd gehorsam werind on alle geding, nach lut der geswornen buntbriefen, daruff si ouch gemant wurdent von den obgenanten vnsern stetten vnd lendern mit botten vnd briefen, dess si vssgiengent als vorstat. Aber die vorgenanten vnser Eitgnossen von Switz woltent si vmb die sachen nit manen noch wisen, dz si gehorsam wurdint, darüber dz dieselben von Switz mit erbern botten vnd mit briefen von vnsern stetten vnd lendern gemant wurdent, dz si mit vns einhellig wurdint, die vorgenanten vss dem vssern ampt ze manende vnd ze wisende, dz si dien Eitgnossen vmb die sachen vnd stöss gehorsam wärind vnd getruwetint nach der geswornen buntbriefe wisung, on alle gedinge, als ouch der rat vnd die burger von Zug geton hettind. Vnd über dise manung so zugent die vorgenanten vnser Eitgnossen von Switz vnd die in dem vssern ampt mit macht für die egenanten vnser Eitgnossen von Zug vnd für die statt bi nacht one der vorgenanten vnsrer stetten vnd lendern wüssende vnd willen vnd übervielent si vngewarnoter ding, dz si sich nit wüsstent vor jnen ze hutend, vnd schadgotend si hertenklich [10]) vnd übel an ir vich vnd an anderm irem gute, vnd twungent [11]) si dz si jnen mustent geloben vnd verheissen, ir sachen vnd stössen, so si mit dem vssern ampt hettind, vff si ze komment [12]) vnd jnen darumb gehorsam ze sinde, on alle geding, was si darumb sprechind, dz si ouch dabi beliben söltent. Si nament ouch daruff die vorgenant statt Zug inn vnd besatztent die mit den jren, darüber si darumb noch darzu kein recht nicht hattent fürer dann andere Eitgenossen.

---

[7]) d. h. die Stadt Zug wollte es auf einen Spruch der Eidgenossen ankommen lassen. [8]) Bedingungen. [9]) anhielten. [10]) fügten ihnen harten Schaden zu. [11]) zwangen. [12]) ihnen zum Entscheide zu übergeben.

Ouch hattent die vorgenanten von Switz vnser der vorgenanten stetten vnd lendern botten, die zu jnen gesant wurdent si ze betten vnd ze manende, dz si die vss dem vssern ampt hulfind wisen, dz si dien Eitgnossen vmb die sachen vnd stöss getruwetint vnd gehorsam wurdint als vor bescheiden [13]) ist, vor der getat [14]) dryer oder vierer tagen, als si die von Zug überfielent vnd die statt innament, versprochen vnd mit jnen geredt, si weltind darnach an dem nächsten samstag mit jrer gemeinde darumb antwort geben. Sölich sachen vnd übergriffe, so die obgenanten vnser Eitgnossen von Switz vnd die vss dem vssern ampt an dien egenanten burgern vnd der statt Zug, die doch in dien geswornen buntbriefen verschriben vnd begriffen sint mit allen stucken vnd gedingen als ander Eitgnossen, wider recht begangen vnd getan hant, warent dien obgenanten vnsern stetten vnd lendern vast vnlidig [15]) vnd ducht si, dz die sachen vnd vbergriffe aller Eitgnoschaft nicht nuczlich noch erlich werind, vnd schiktent daruff vnser stett vnd lender ir erbern botten mit vollem gewalt gen Lucern in die statt, sich do mit einander ze vnderreden vnd ze rat werden, was zu den sachen vnd loiffen [16]) ze tuond were, dz die Eitgnossen bi eren vnd bi ir büntnüssen beliben. Vnd vnder andern dingen wurdent die botten mit dien von Lucern vnd si mit jnen ze rat, dz si ein erber volk [17]) gen Zug schiktent, vnd nament ouch die selbe statt zu der vorgenanten vnser stetten vnd lendern hand inn, vnd besatztent ouch die ze gemeiner Eitgnossen handen von ir heissens vnd befelhens wegen. Vff die selbe zit wurdent der vorgenanten vnser stetten vnd lendern botten vnd die von Lucern mit jnen einhelleklich ze rat vnd kament des überein, dz ieglich statt vnd land mit ir volk vnd macht zesamen züchen vnd komen soltent gen Steinhusen in das dorff, vnd denne da alle mit einander ze rat werden, was fürer in den sachen ze tuond were. Das volk kam also mechtigklich zesamen von vnsers herren gnaden gen Steinhusen vnd wurdent do mit einander in ein [18]), fürbas gen Barre in das dorf ze ziehende vnd aber fürer zu den loiffen vnd sachen gedenkende, dz man die vorgenanten von Switz vnd das vsser ampt darzu hielte vnd wiste, daz si dien Eitgnossen gehorsam wurdent, wan vnser stett vnd lender erforchten [19]) von solichen brüchen [20]) vnd jnfellen zerstörung vnser Eitgnoschaft, das

[13]) wie oben auseinandergesetzt. [14]) That. [15]) unerträglich. [16]) Läufen, Vorgängen. [17]) Truppen. [18]) kamen überein. [19]) befürchten. [20]) Friedensbrüchen.

Got lang wende [21]), vnd also zugent vnser stett vnd lender mit einander gen Barre. Do kament die vss dem vssern ampt für si vnd swurent vmb die stösse vnd sachen, so si mit dien burgern von Zug hattent, vnd vmb die vbergriff, so si an jnen getan vnd vberfaren hand, jnen darumb gehorsam ze sinde. Vnd so vnser lüte von stetten vnd lendern also bi einandern sint, do kament der fürsichtigen, wisen vnser guten fründ vnd lieben Eitgnossen dero von Bern, von Soloturn vnd von Glarus erbern wisen botten zu jnen, batent si mit ernst flissigklich vnd fründlich, dz si jnen verhengen [22]) vnd gunnen weltint zwüschent jnen vnd vnsern Eitgnossen von Switz in dien sachen vnd stössen ze reden, ob si mit früntschaft vertragen möchtind werden, das davon nit grösrer schad vfferstände. Vnd durch ir ernstliche bette willen, vnd von ir getrüwen früntlichen arbeit wegen, die man von jnen sach vnd markt [23]), die si hattent, wie si die sachen zu gutem bringen möchtint. do ward jnen gunnen [24]) darunder ze reden vnd zu suchen, was si das nützist darzu dücht [25]). Also kertent si zu dien vorgenanten vnsern Eitgnossen von Switz vnd kament widerumb zu den lüten von vnsern stetten vnd lendern in das höre [26]), seitend da, dz si an vnsern Eitgnossen von Switz funden hettint, dz si denselben vnsern stetten vnd lendern, ald dien botten, so si darzu ordnetint vnd schiktint, von der vngehorsami, als si vnsern stetten vnd lendern in dien sachen nit gehorsam noch gevölgig sin woltent, vnd von der vbergriff wegen, so si an den vorgenanten von Zug getan hand, als vorgeschriben stat, vnd nützit vssgenomen, on alle fürgedinge [27]) getruwen weltint, wess sich die selben stett vnd lender, oder ir botten, die si darzu schiktint, gemeinlich oder der merteil vnder jnen erkantint vnd sprechint nach der geswornen buntbriefen wisung, dem weltint si gnug tun [28]) vnd das volfüren bi den eiden, so si irem land gesworen hettint. Vnd wo man ouch vmb die sachen sprechen welt, dz man jnen den selben tag verkünti, so wellint si ir erbern botten mit vollem gewalt ouch dahin senden vnd vnsern stetten vnd lendern, oder jren botten spruchs vnd erkantnus, so darumb gesprochen wurd, warten vnd genzlich volfüren, als vor stat. Vnd batent der obgenanten vnser guten fründen vnd Eitgnossen von Bern, von Soloturn vnd

[21]) abwende, verhüte. [22]) gestatten. [23]) merkte. [24]) vergönnt. [25]) was sie dafür am geeignetsten erachten würden. [26]) Heer. [27]) Vorbehalt. [28]) nach*leben*.

von Glarus botten vnser stetten vnd lender aber trungenlich [29]) mit allem ernst, dz si von den genanten vnsern Eitgnossen von Switz damit ein benügen hettint vnd mit irem volk wider heim zugint. Vnd durch der obgenanten vnser Eitgnossen von Bern, von Soloturn vnd von Glarus flissiger bette, vnd ouch darumb, das die vorgenanten vnser Eitgnossen von Switz jewelten [30]) vernampt [31]) erlich biderb lüt gewesen vnd noch hüt diss tags sint, vnd ob Got will, jemer [32]) sin söllint, vnd wir vnd si ewiklich zu einander verbunden sint, vnd dz si aller Eitgnoschaft trostlich vnd hilflich sin mögent, habent vnser stett vnd lender angesehen vnd nament die sachen vnd berednus [33]) also von jnen vff. Vnd machtend darumb gemeinlich, als si noch zu Barr vff dem veld bi einandern warent, einen benanten tag gen Beggenriet vnd verküntent ouch den selben tag dien von Switz, vnd soltent ouch die egenanten vnser stett vnd lender ire botten zu dien sachen vf den tag gen Beggenriet senden mit ganzem, vollem gewalt, die sach vnd vbergriffe für hand ze nemen vnd si ze richtende vnd darumb ze sprechende nach der geswornen briefen wisung. Vnd also sint wir von den obgenanten vnsern stetten vnd lendern vsgenomen [34]), gewist vnd gesent mit vollem gewalt gen Beggenriet vf den tag, den si dahin gemacht hattent, dz wir zu den sachen söltint sitzen vnd darumb richten, vnd sint ouch zu dien sachen gesessen, woltent ouch vmb die sachen vnd vbergriff gericht haben, als vns vnser eit vnd eere gewist hette, nach lut vnd sag der geswornen buntbriefen. Vnd embuttent [35]) ouch vnsern Eitgnossen von Switz, hettint si jnen brief vnd kuntschaft, dz si mer rechts zu dien von Zug hettint dan ander Eitgnossen, dz si die für vns brechtint, gabent jnen ouch darumb tag, harumb brachtent si kein brief noch kuntschaft für vns. Do kament aber der egenanten vnser lieben Eitgnossen vnd guten fründen von Bern, von Soloturn vnd von Glarus erbre wise botten vnd batent vns früntlich, mit allem ernst, flissiklich, dz wir die sachen miltiklich für hand nemint vnd si richtint, nach der minne darumb sprechint, vnd versprachent die vorgenanten botten von Switz alle, so vf dem tag warent, für sich vnd ir lantlüte, vnsren sprüchen vnd erkantnussen, so wir alle oder der merteil vnder vns dan

---

[29]) abermals inständig. [30]) von je her. [31]) rühmlich bekannte. [32]) immerfort. [33]) Uebereinkunft. [34]) auserwählt. [35]) entboten.

darumb tun wurdint, gnug ze tunde vnd die ze volfürende vnd vszerichtende als vor geschriben stat.

(Folgt das Straferkenntniss gegen die Schwyzer, welche den IV Orten und der Stadt Zug für Kriegskosten und Schaden 1000 Gulden bezahlen mussten. Am Schlusse das Datum: »an dem nechsten frytag vor sant Martins tag, do man zalt von Christus geburt vierzechen hundert jar vnd darnach im vierten jare.«)

Nach Tschudi I. 623 ff., verglichen mit der in Note 1) erwähnten Urkunde, soweit die beiden Texte parallel neben einander hergehen.

Anmerkung.

Der vorstehende, interessante Brief erzählt mit einer, bei Urkunden dieses Zeitalters seltenen Ausführlichkeit den ganzen faktischen Hergang des ersten innern Zerwürfnisses unter den Eidgenossen, welches den Fortbestand ihres so kräftig sich entwickelnden Gemeinwesens bedrohte. Zwischen der Stadt Zug und den mit ihr vereinigten Landgemeinden (dem äussern Amte) war Streit darüber entstanden, wo das Panner, das Siegel und die Briefe (das Archiv) des eidgenössischen Ortes Zug aufbewahrt werden sollten. Es war dieser Streit wichtiger, als es auf den ersten Anblick scheinen mag; denn wer das Panner hatte, dem stand die Führung im Kriege zu, und wer das Siegel besass, der handelte im Frieden im Namen des ganzen Ortes. Die Stadt Zug bot den äussern Gemeinden Recht auf die Eidgenossen, d. h. auf die V Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, mit denen Zug seit 1352 verbündet war; die Landgemeinden aber gingen nicht darauf ein, wahrscheinlich weil sie dafür hielten, es stehe ihnen als der Mehrheit zu, über gemeinsame Angelegenheiten des Ortes Zug auch für die Minderheit verbindliche Schlüsse zu fassen. Die Stadt Zug verlangte nun von den Eidgenossen, dass sie den Bünden gemäss die drei Gemeinden Baar, Aegeri und am Berg (das heutige Menzingen) mahnen sollten, ihnen die Entscheidung des Streites anzuvertrauen. Diese Mahnung erfolgte von Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden. Die Schwyzer hingegen — wie im Appenzellerkriege, so auch hier wieder einzig dem Drange demokratischen Mitgefühls folgend — weigerten sich, aller Briefe und Boten der IV Orte ungeachtet, ihrer Mahnung an das äussere Amt sich anzuschliessen. Damit war die Streitsache vom Rechtswege ab und auf den Weg der Gewalt gelenkt. Das äussere Amt beschloss, sich selbst zu helfen und fand beim Volke von Schwyz bereitwillige Unterstützung. Gemeinschaftlich wurde die Stadt Zug durch einen nächtlichen Ueberfall eingenommen und gezwungen zu dem Versprechen, sich dem Entscheide der Schwyzer zu unterziehen. In diesem eigenmächtigen Verfahren erblickten die andern IV mit Zug verbündeten Orte einen gewaltthätigen Uebergriff, geeignet, die Zerstörung der Eidgenossenschaft herbeizuführen. Auf einer Tagleistung zu Luzern beschlossen sie: es sollen ungesäumt die Luzerner die Stadt Zug zu der Eidgenossen Handen wieder besetzen, die ganze Kriegsmacht der IV Orte aber solle sich im Dorfe Steinhausen versammeln. Nachdem Beides geschehen war, zogen die Städte und Länder nach Baar, um zunächst

das äussere Amt zum Gehorsam anzuhalten; dieses schwur nun, sich ihrem Ausspruche unbedingt zu unterwerfen. Damit war indessen die Gefahr eines Bürgerkrieges unter den Eidgenossen noch nicht ganz beseitigt; denn die IV Orte wollten begreiflicher Weise auch die Schwyzer für ihren Uebergriff bestrafen, während diese, noch keineswegs besiegt, nicht geneigt waren, sich ihrem Spruche unbedingt zu fügen, wie das äussere Amt es gethan hatte. Bei dieser Gefahr eines blutigen Zusammenstosses zwischen Eidgenossen war es ein unbestreitbares Verdienst, welches sich die drei unbetheiligten Orte Bern, Solothurn und Glarus erwarben, indem sie sich in's Mittel legten. Für uns Glarner ist es besonders erfreulich, zu sehen, wie unser Kanton die ehrenvolle Stellung eines Vermittlers, welche er bei Anlass des ersten Kappelerkrieges mit so vielem Erfolg behauptete, schon 125 Jahre früher in der nämlichen Gegend, wenn auch nicht allein, sondern in Verbindung mit zwei Städten der westlichen Schweiz, einnahm. Die Schwyzer wurden ohne Zweifel hauptsächlich durch die Boten von Glarus zur Nachgiebigkeit bestimmt; war ja doch das alte Freundschaftsbündniss zwischen den beiden Ländern erst vor einem Jahre noch in der Schlacht bei Vögeliseck neu besiegelt worden! In der That brachten es die Vermittler, indem sie «zwischen den Partheien redeten», dahin, dass auch die Schwyzer versprachen, sich dem Spruche der IV Orte unbedingt zu unterziehen, soferne ihnen nur noch Gelegenheit geboten werde, ihre Vertheidigung vor denselben anzubringen. In Folge dieser Zusage, welche die Vermittler den IV Orten hinterbrachten, entschlossen sich diese, ihre Truppen nach Hause zu entlassen, und es wurde dann der Rechtstag nach Beckenried ausgeschrieben. An diesem Tage nun wurde zuerst den Schwyzern ein Termin gegeben, um durch Briefe oder Kundschaften zu beweisen, dass sie auf Zug mehr Rechte hätten als andere Eidgenossen. Und da sie diesen Beweis nicht zu erbringen vermochten, so erschienen abermals die Boten von Bern, Solothurn und Glarus und baten die zum Rechtsspruche bevollmächtigten Gesandten der IV Orte angelegentlich, dass sie «mildiglich und nach Minne» urtheilen möchten. Obgleich diese Bitte ohne Zweifel nicht ohne Erfolg blieb, so scheint den Schwyzern das gegen sie ausgefällte Strafurtheil doch etwas hart vorgekommen zu sein; wenigstens mussten die Luzerner durch ein Schreiben vom 19. November 1404 (Schw. Geschichtforscher X. 263) sie zur Anerkennnng und Besieglung des Spruchbriefes mahnen. Auch hier wieder werden die Schwyzer daran erinnert, was «ir vnd üwer botten vor vnser guten fründen vnd lieben Eitgenossen, der von Bern, von Solotern vnd von Glarus botten vnd ouch vor gemeiner Eitgenossen botten ze Beggenriet versprochen hant».

Wir ersehen indessen aus spätern Verhandlungen in den Jahren 1423 und 1424, dass die Schwyzer den Spruchbrief niemals weder besiegelt noch durch Bezahlung des Strafgeldes anerkannt haben. Damals nämlich suchten sie bei Zürich und Luzern die Herausgabe und Vernichtung der ihnen anstössigen Urkunde nach und auf abermalige Fürbitte der III Orte Bern, Solothurn und Glarus wurde ihrem Begehren entsprochen (Amtl. Sammlg. d. Abschiede II. 26, 27, 33).

135.

1405, März 10.

Der Herrschaft Oesterreich Ansinnen an die Eidgenossen, Glarus betreffend.

Es sullen ouch die von Glarus der Herschaft jerlich her vs geben ze stür fünf hundert pfund Züricher müntz vnd sullen ouch die von Vranen [1]) vnd von Vilentzbach [2]) der Herschaft beliben vnd zuo gehören als [3]) vor allen kriegen. Dann sullent ouch die von Glarus vsswendig iren lantmarchen nichtes ze gebieten haben, noch keinen lantman noch burger haben noch nemen die der Herschaft oder dien jren zuo gehören. Vnd mag ouch die Herschaft vnd die jren die statt Wesen buwen vnd wonhaft do sin, nutzen vnd jnne haben ze gelicher wise als vor allen kriegen. Wer [4]) aber, ob dieselben von Glarus deheinerley zinsen oder zechenden vsswendig jren letzen [5]) hetten, dz sol jederman niessen, besetzen vnd entsetzen, als jn dz guot dunkt. Des glichen sol dü Herschaft vnd die jren oberhalb der egenanten letzen ouch also niessen.

Aus einem Buche des Staatsarchives Luzern gedruckt in der Amtl. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede I. 37.

Anmerkung.

Herzog Friedrich von Oesterreich, welcher in den vordern Landen regierte, rüstete sich im Frühling 1405 zum Kriege wider die Appenzeller und schloss, um sich für diese Unternehmung zu stärken, am 6. März ein Bündniss mit der Reichsstadt Constanz ab (Lichnowsky V. Regesten Nr. 683). Gleichzeitig scheint nun auch ein Bündniss mit den Eidgenossen von ihm beabsichtigt worden zu sein, und es fanden darüber Unterhandlungen wenigstens mit den Städten Zürich, Bern, Luzern und Solothurn statt, welche den Appenzellern nicht sehr gewogen waren und die Beihülfe, die ihnen namentlich von Seite der Schwyzer zu Theil wurde, missbilligten. Allein die Forderungen, welche Oesterreich hierbei stellte, waren so hoch gespannt, dass die Unterhandlungen nothwendig sich zerschlagen mussten. Während das Bündniss sicherlich nur im Interesse der Herrschaft Oesterreich gelegen hätte, scheute diese sich gleichwohl

[1]) Niederurnen. [2]) Filzbach. [3]) wie. [4]) Wäre. [5]) Letzimauern.

nicht, von den Eidgenossen weit grössere Zugeständnisse zu verlangen, als die im zwanzigjährigen Frieden von 1394 (Nr. 128) beiderseitig vereinbarten. So wurde nun von Glarus eine Steuer von 500 Pfund gefordert, während man damals auf 200 Pfund übereingekommen, und so sollten auch die Dörfer Niederurnen und Filzbach, welche der zwanzigjährige Frieden mit unserm Lande vereinigt hatte, wieder der Herrschaft zugehören »wie vor allen Kriegen«. Endlich verlangte Oesterreich noch, dass ihm gestattet werde, das Städtchen Weesen als befestigten Ort wieder aufzubauen, während es im Frieden von 1394 ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hatte. Es ist möglich, dass die Glarner nicht einmal Kenntniss hatten von diesen Unterhandlungen, welche zwischen der Herrschaft und den vier Schweizerstädten stattfanden, aber wenn sie die österreichischen Forderungen kannten, so sprachen sie sich ohne Zweifel sehr entschieden gegen dieselben aus.

136.

1405, November 5.

Die Landleute von Gaster in der Vogtei Windeck, darunter auch die Leute von Kerenzen und Bilten, gehen mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell eine Verbindung ein.

Wir die lantlüt, lender vnd gegninen in dem Gastrach, die von Tatticken [1]) von dem bach hinuff vnz an den Rotenbach gelegen sint, die ab Andman [2]), die ab Kirenzen, die von Schendis [3]) mit dem kloster, die ab Buochberg, die von Kaltbrunnen, die von Vyllatten [4]) vnd allen andern ländern, telern vnd gegninen, die zwüschen gelegen sint vnd in die vogteye gen Windegg gehörent, sü ligen in berg oder im tal, wie die genant oder gehaissen sint, vnd wir die burger gemainlich ze Wesen, vnd die zuo vns gehörent, wie die genant oder gehaissen sint, tuon kunt allermänglichem mit disem offenn gegenwärtigen brief, das wir durch nutz, guotes frides, ruow vnd gemaches willen vnser vnd gemaines landes vns mit wolbedachtem muot, mit ainbarem willen armer vnd richer lieplich [5]) vnd gütlich

[1]) Hof in der Gemeinde Utznach. [2]) Amden. [3]) Schännis. [4]) Bilten. [5]) in Minne.

mainen man [22]) vsser jrem bunde nemen zuo einem glichen zuosatz, der vns dann zuo baider sidt vmb die stössigen sach entschaide. Wolt aber derselb gemain man sich der sach also nüt annemen, noch der sach mit sinem spruch end geben, so sol jn der gemainer bund darzuo wisen vnd halten, das ers tuog, ob er es vormals nüt versworn hat, niemans gemain man ze werden. Wir haben och alle gemainlich, arm und rich, in diesen obgenanten lendern, telern vnd gegninen, vnd jeklicher vnder vns besunder, willeklich gelobt mit vnsern trüwen in aides wise, vnd lobent mit disem brief alle vorgenanten stuck, puncten und artikel war vnd stät ze halten, ze tuonne vnd ze vollefüoren an alle gevärde. Des alles ze offnem waren vrkunde vnd stäter sicherheit aller der vorgenanten dinge vnd vergicht [23]), so haben wir die vorgenanten lantlüt, lender vnd gegninen in dem Gastrach vnd wir die burger gemainlich ze Wesen vnserü jnsigel für vns vnd für alle die vorbenempten, so zuo vns gehörend vnd in disem brief begriffen sint, offenlich gehenkt an disen brief. Der geben ist zuo Sant Gallen an dem nächten donstag nach Aller Heiligen tag des jares, da man zalt von Cristus geburt vierzehen hundert jar vnd darnach in dem fünften jar.

Gedruckt bei Tschudi I. 630; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich. Zellweger Urkunden I. 2. 94.

Anmerkung.

Für die Geschichte unsers Kantons hat diese Urkunde nur insoferne ein Interesse, als wir daraus mit Bestimmtheit ersehen, dass Bilten und Kerenzen (mit Ausnahme Filzbach's) im Jahr 1405 noch zum Gaster gehörten, dass es somit irrthümlich ist, wenn Aeg. Tschudi's Chronik I. 555 unter den Eroberungen, welche die Glarner bis zum Friedensschlusse von 1389 machten, bereits auch Bilten anführt.

Ein grösseres Interesse hat dagegen die Urkunde vom Standpunkte der allgemeinen Schweizergeschichte aus, sofern sie nämlich eine Episode des Appenzellerkrieges uns vor Augen führt. Den 17. Juni 1405 hatten die Appenzeller in der Schlacht am Stoss den Herzog Friedrich von Oesterreich besiegt und sofort hatte dann die Stadt St. Gallen ein neunjähriges Bündniss mit ihnen abgeschlossen, welches die Grundlage wurde zu dem, über das Rheinthal und Vorarlberg mit reissender Schnelligkeit sich ausdehnenden »Bund ob dem See«. Es war um diese Zeit, dass die Appenzeller, wie die Klingenberger Chronik sagt, in der ganzen Umgegend die Herrschaft führten (»richsnoten«), und wir erfahren aus der nämlichen Quelle, dass der Streifzug nach der mittlern March, welche die Appenzeller der Herrschaft Oesterreich wegnahmen, um sie den

[22]) Obmann. [23]) Erklärung.

Schwyzern zu schenken, »vor Weihnacht« des Jahres 1405 erfolgte. Gerade mit Rücksicht auf diesen Streifzug, den sie auszuführen beabsichtigten, suchten wohl die St. Galler und Appenzeller die vorstehende Verbindung mit der Landschaft Gaster nach, welche ihnen nicht bloss ungehinderten Durchpass zu ihren Eidgenossen von Schwyz gewährte, sondern sie auch gegen alle Angriffe sicherte, die entweder im Gaster selbst oder von dieser Landschaft aus gegen sie unternommen werden konnten. Die Vogtei Windeck war zwar, wie die Grafschaft Sargans, von den Herzogen von Oesterreich dem Grafen Friedrich von Toggenburg verpfändet, welcher »von der Herrschaft wegen« mit den Appenzellern Krieg führte; aber dass es ihm damit nicht sehr Ernst war, erhellt zur Genüge aus den Thatsachen, dass er auch seine Angehörigen im obern und untern Toggenburg ähnliche Verbindungen wie die Gasterer mit den Appenzellern eingehen liess (Urk. v. 14. November bei Zellweger u. a. O. S. 98) und dass er den Streifzug dieser letztern nach der March durch seine Landschaften Thurthal, Utznach und Grynau zugab, ohne ihnen auch nur den geringsten Widerstand entgegenzusetzen (Klingenberger Chronik bei Henne S. 162). Immerhin musste bei vorstehender Verbindung auf diese Zwitterstellung des Grafen Rücksicht genommen und daher der Fall in's Auge gefasst werden, dass, wenn auch die Landleute im Gaster mit den Appenzellern befreundet, so doch der herrschaftliche Vogt auf dem Schlosse Windeck ihr Feind wäre. Während sonst die Gasterer sich verpflichteten, keinen Feinden der St. Galler und Appenzeller in ihrer Landschaft Aufenthalt zu gewähren, wurde der Vogt auf Windeck davon ausgenommen; doch sollte er nicht mehr als zwei oder drei Diener bei sich haben und wenn er den Appenzellern Schaden zufügte, so sollten die Landleute ihnen denselben abtragen.

Noch ist hervorzuheben, dass den Gasterern freier Kauf und Verkauf nach St. Gallen und Appenzell zugesichert wurde, wogegen sie sich verpflichteten, den Feinden der Appenzeller keinen »grossen« Kauf zu geben. Es wurde vorausgesehen, dass namentlich dieser Bestimmung wegen Streitigkeiten zwischen den contrahirenden Theilen entstehen könnten, und hiefür ein schiedsrichterliches Verfahren vorgeschrieben. Hiebei wurden jedoch die beiden Theile keineswegs gleichgestellt, sondern für den Fall, dass die von den Partheien gesetzten Schiedsrichter in ihren Urtheilen zerfielen, war festgesetzt, dass St. Gallen und Appenzell den Obmann »aus ihrem Bund«, d. h. aus dem Bunde ob dem See nehmen sollten. Denn dass »vsser« hier nicht bedeutet »ausserhalb des Bundes«, sondern, wie es in Urkunden des 15. Jahrhunderts oft der Fall ist*), für unser Wort »aus« gebraucht wird, ersieht man aus der beigefügten Bestimmung, der »gemeine Bund« solle nöthigenfalls den Obmann zu Annahme seiner Stelle zwingen, was eben nur dann passt, wenn man den vorhergehenden Satz dahin versteht, der Obmann sollte aus den Genossen des Bundes genommen werden. Vergl. über die Wahl des Obmanns aus dem Bunde ob dem See die Richtung vom Mai 1406 zwischen Appenzell und den mit ihm verbündeten Leuten von Grabs, Buchs und Sevelen einerseits und Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang anderseits bei Zellweger a. a. O. S. 106.

---

*) Vergl. unter Nr. 188: »Hans Gotgeb vsser dem Walgöwe«.

Die Gränzen der Landschaft Gaster, welche im Eingange der Urkunde angegeben sind, erinnern an die, in der Anm. zu Nr. 4 erwähnte, uralte Markenbeschreibung des Hofes Benken, wo es heisst: »derselb getwing der vahet an an Rötinbach vnd gat nider vnz an des Meigersbach, vnd dannen als der Tuggenersew gat vnz gen Tuggen, vnd dannen vnz da das niderst ror stat, vnd dannen vz an Egelofs hus da selbs nider, vnd aber von Egloffs hus vf dishalb wasser ze berge für Tatinkon vnz an Kaltbrunnerbach«. Da nachher Amden und Kerenzen als innerhalb jener Gränzen liegend erwähnt werden, so unterstützt unsre Urkunde die Vermuthung, dass unter dem »Röthebach« der noch so geheissne Bach am Walensee, der dort unsre Landesgränze bildet, zu verstehen sei.

137.

1406, Juni 1.

Urfehde Claus Wurzer's, Burger's zu Chur, den die Glarner auf dem Schloss Windeck gefangen hielten.

Ich Clauss Wurtzer ab dem Andmen [1]), burger ze Chur, tuon kunt allermenglichem vnd vergich offenlich mit disem brief, von der stöss vnd misshellung [2]) wegen, so ich gehept han mit den ersamen wisen dem amman vnd den lantlüten gemainlich ze Glaruss vnd sy mich darvmb gen Windegk jn vangnuss [3]) geleit hattent ze dem rechten, sol menglichem ze wissen sin, das sy mit mir vnd jch mit jnen mit erber lüt hilf vnd rat luter gar vnd gantzlich gen einander verricht [4]) sind, also das jch obgenanter Claus Wurtzer noch nieman anders von minen wegen wider das land ze Glarus noch wider dehainem von Glarus noch wider jr aydgenossen nüt tuon sol mit dehainer laig wiss [5]), so yeman erdenken kan ald mag, ane all geuerd. Wer aber dz jch mit dehainem von Glarus oder mit jren aydgenossen ütz [6]) ze schaffen hette oder gewunn, da sol ich das recht von jnen nemen da er [7]) hin gehört. Ovch söllent die von Appenzell vnd wer zuo jnen gehört, jn diser richtung begriffen vnd darjnn sin, ob sy wellent. Weltint aber die von Appenzell jn diser richtung nüt sin, so mag sich der vorgenant Clauss Wurtzer mit jnen halten vnd tuon, als jm denn füoglich ist, ane all geuerd, vnd

[1]) Amdnerberg. [2]) Streitigkeiten. [3]) Gefängniss. [4]) ausgesöhnt. [5]) auf keinerlei Weise. [6]) etwas. [7]) d. h. der Gegner.

sol jm das jn diser verrichtung enkainen schaden bringen, doch so sol dise richtung gen den vorgenanten von Glarus vnd mir vest vnd stät beliben vnd gen jren aydgenossen by guoten trüwen, ane all geuerd. Ovch ist jn diser richtung beredt [8]), ob jch obgenanter Claus Wurtzer jn dehainer statt oder burgen ald landen sesshafft oder wonhafft wer. vnd das die obgenanten von Glarus ald jr aydgenossen mit der selben statt, burg oder land ze schaffen vnd krieg hettint vnd dafür oder darjnn zugind oder ziechen weltint, da mag jch lib vnd guot helfen redten, als ver [9]) jch kan ald mag, vngeuarlich vnd sol mir an dieser richtung enkain schad sin. Wer ovch das die selben stett, burgen oder land mit den vorgenanten von Glarus jren aydgenossen krieg hettint vnd über sy mit offner paner zugind oder ziechen weltint, da mag jch obgenanter Claus Wurtzer mit den selben minen burgern oder lantlüten wol ziechen vnd varen ane all geuerd, vnd sol mir aber [10]) jn diser richtung vnschädlich sin. Ich obgenanter Claus Wurtzer han ainen gelerten ayd zuo Got vnd zuo den hailigen mit vferhabnen handen offenlich gesworen, alles das war, vest und stät ze halten, ze laisten vnd ze volfüoren, das von mir an disem brieff geschriben statt, vnd dawider niemer ze tuond noch schaffen getan jn dehain wiss an all geuerd. Wär aber das jch das recht von den vorgenanten von Glarus oder jren aydgenossen, es sige von frowen oder von man, anderswa suochti oder vordreti den an den stetten, da er hin gehört, oder suss [11]) wider sy täte jn friden oder jn kriegen, ald dz jch der stuk dehain bräch, das Got wend, anders denn als vorgeschriben statt, so soll ich ein erloser, vertailter [12]) man sin, vnd sol man zuo mir richten als zuo ainem man, der von siner misstatt wegen mit dem rechten vertailt worden ist, vnd ensol mich noch minen lib nicht schirmen noch dekken kain frighait, kain burgrecht, kein statt noch landes recht, bann noch acht, kain ander sach, schirm noch vsszug, so yeman erdenken kan ald mag jn dehain wiss, on all geuerd. vnd wer mich hie vor schirmen oder halten welt vnd das kuntlich wurd, das es also ergangen wer als vor ist beschaiden [13]), der sol jn den selben schulden sin [14]) wo man jn ergriffen mag. Ovch sol vnd mag jch obgenanter Claus Wurtzer gen Glarus

[8]) verabredet. [9]) soweit. [10]) abermals. [11]) sonst. [12]) verurtheilter. [13]) wie oben angeführt wurde. [14]) der nämlichen Strafe verfallen sein.

oder zuo jren aydgenossen wandlen vnd varen jn der mass, als jch nie wider sy getan hab [15]). Darzuo zuo merer sicherheit, so han jch obgenanter Claus Wurtzer den vorgenanten von Glarus ze rechten bürgen geben vnd gesetzt diss nachbenempten erbern lüt vnd min guoten fründ Hainin Hässing, Cuenin Trempen. Bertschin Trempen, Weltin Trempen, Hanss Trempen, Weltin Zwiffel, Heiny Zwiffel. Hugen Müller, Claus Stam, Volin Banwart, Weltin Tuoten, Peter Hüsslin, Ruodin Wissen, Weltin Hessing von Schännis, all in dem nidern ampt ze Windegk gesessen [16]). Heinin Kienast ab dem Andmen vnd Ruodin Wikger mit der bedingt, ob jch obgenanter Claus Wurtzer diss vorgeschriben richtung also nit hielt, das Got nüt well, dz den die vorgenanten bürgen all vnuerschaidenlich den vorgenanten von Glarus tusent guldin guoter an gold vnd an gewicht verfallen sigind ze geben, desselben wir obgenanten bürgen all gemainlich vnd vnuerschaidenlich [17]) für vns vnd vnser erben offenlich vergechen [18]), ob der egenant Claus Wurtzer dise richtung nit hielte. als vorgeschriben statt, so söllent wir oder vnser erben den selben von Glarus die vorgenanten tusent guldin verfallen sin ze geben vnd vnuerzogenlich vsszerichten, vnd mugend darvmb vnser vnd vnser erben aller oder yeklichs besunder guot angriffen mit pfenden. mit verbietten. mit verhefften [19]), mit nöten vnd vftriben [20]), es sige mit gaistlichem oder mit weltlichem gericht ald ane gericht. jn stetten. jn dörfern, jn gerichten oder vf dem land. an allenthalben, wie sy wellent vnd jnen füegt. als vil. als lang vnd als gnuog vntz jnen dz obgenant gelt vnd aller schad. so jn dehain wis heruf gat, gantzlich vnd gar bezalt vnd vssgericht wirt. Vnd hervmb ze ainem waren offen vrkund vnd vester stätter sicherhait aller vorgeschribner dingen, so han jch obgenanter Claus Wurtzer erbetten den edlen wolerbornen. minen gnedigen herren Graf Fridrichen von Toggenburg. das er sin eigen jnsigel für mich offenlich gehenkt hat an disen brieff, jm. sinen erben vnd nachkomen vnschädlich. Vnd wir die obgenanten bürgen haben all erbetten die erbern wisen die lantlüte gemainlich in dem nidrem ampt ze Windegk, das si jr landes jnsigel für vns vnd vnser erben offenlich gehenkt hand an disen brieff, doch dem

[15]) als ob ich niemals etwas gegen sie gethan hatte. [16]) Hässig. Tremp und Zweifel sind jetzt noch sehr bekannte Geschlechter des Gasters. Die »Thut« haben sich seither in Linthal eingebürgert. [17]) ohne Unterschied. [18]) erklären [19]) sequestriren. [20]) gerichtlich belangen.

gemainen land daselbs vnschädlich. Der geben ist an dem zinstag in der pfingstwochen, do man zalt von Cristi geburt vierzehen hundert jar, darnach in dem sechsten jare.

Nach dem Original in unserm Kantonsarchive; die zwei Siegel hängen. Gedruckt bei Tschudi I. 632 und darnach bei Zellweger Urkunden I. 2. 118.

Anmerkung.

Es kam in den gelockerten Zuständen des 15. Jahrhunderts oft vor, dass ein Einzelner, der mit Geldmitteln hinlänglich versehen war, um eine Anzahl Söldner zu unterhalten, ein ganzes Land bekriegte. Eine solche Privatfehde wider die Glarner und Appenzeller führte Claus Wurzer Burger zu Chur; wahrscheinlich war es eine Fortsetzung der durch die Sühne vom 4. Juli 1402 (Nr. 132) beendigten Fehde zwischen dem Gotteshausbunde und dem Lande Glarus, an welcher sich auf Seite des letzern auch Appenzeller betheiligt hatten. Die Urkunde sagt uns, dass es den Glarnern gelang, den Claus Wurzer gefangen zu nehmen und auf das Schloss Nieder-Windeck (denn Ober-Windeck war ja bereits im Sempacherkriege zerstört worden) in Haft zu setzen; es lässt diess darauf schliessen, dass die Gefangennehmung im Gebiete der Landschaft Gaster erfolgte, welche vom Schlosse Windeck abhängig war und deren gewöhnliches Kriminalgefängniss sich ohne Zweifel auf dieser festen Burg befand. Wie wir schon bei der vorhergehenden Urkunde bemerkt haben, war die Herrschaft Windeck damals dem Grafen Friedrich von Toggenburg verpfändet, welcher eben als Gerichtsherr die gegenwärtige Urkunde besiegelt hat; es scheint uns daraus zu folgen, dass er zwar die Einsetzung des Gefangnen auf sein Schloss gestattete, dann aber sich dafür verwendete, dass die vorstehende Sühne oder »Richtung« zu Stande kam. Es war im Mittelalter Sitte, dass ein Gefangner, der seiner Haft entlassen wurde, Urfehde schwören, d. h. sich eidlich verpflichten musste, Diejenigen, welche ihn gefangen gesetzt hatten, niemals mehr zu beleidigen oder anzugreifen; einen solchen Eid leistete nun auch Claus Wurzer, indem er zum voraus die Strafe des verurtheilten Missethäters auf sich nahm für den Fall, dass er die Glarner oder ihre Eidgenossen anders als auf dem Rechtswege angreifen würde. Damit begnügten sich indessen die Glarner noch nicht, sondern Wurzer musste ihnen noch 16 Bürgen stellen, die sich verpflichteten, ihnen die für jene Zeit sehr bedeutende Summe von 1000 Gulden zu bezahlen, falls er die Urfehde brechen würde. Da Claus Wurzer von Amden gebürtig war, also selbst dem Gaster angehörte, so ist es begreiflich, dass er unschwer seine Bürgen im »Niederamte zu Windeck« fand, dessen Landessiegel auf Ansuchen der Bürgen neben demjenigen des Grafen an die Urkunde gehängt wurde.

138.

1407, Dezember 8.

Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Glarus vermitteln eine Richtung zwischen Graf Friedrich von Toggenburg einerseits und den Appenzellern und ihren Verbündeten anderseits.

Wir der burgermeister vnd der rat der statt Zürich vnd wir Ruodolf von Rot burger ze Lutzern, Johans Sigrist, Volrich Merkli lantlüt ze Switz, Arnolt an Steinen lantman ze Vnderwalden vnd Albrecht Vogel landtaman zu Glaruss, alle botten von den vorbenanten stetten vnd lendren, künden allen den, die disen brief sechent oder hörent lesen, vmb die vordrung vnd zusprüch vnd von der stöss wegen, so der edel vnser genediger herr Graf Fridrich von Toggenburg hat zu den erbern wisen den burgermaistern, dien vögten, dien ammanen, dien räten, dien burgern vnd dien lantlüten gemeinlich der stetten vnd lendren, der statt ze Sant Gallen, des landes ze Appacell, der stetten ze Veltkilch, ze Altstetten, ze Rinegg, ze Bludenz, der lendren in dem Wallgöwe vnd ze Montafun [1]) vnd dem bund gemeinlich ob dem Bodensee, vnd ovch vmb die zusprüch, so sy zuo jn hant, wie die alle oder jr deheiner besunder vntz vff disen tag zwüschent beiden teilen vfgestanden oder gelauffen sint, vff vns willenklichen komen sint, was wir vns nach ir beder teil fürlegung, red vnd widerred erkennent vnd vssprechent vnd vns also darjnn besser dunket getan dann vermitten, das si das zuo beiden teilen nu [2]) vnd hernach vnuerbrochen, war vnd stät halten vnd dabi [3]) beliben sullent ane all arglist. Vnd herumb so hat der obgenant vnser herr, Graf Fridrich mit guoten trüwen gelopt vnd verheissen, wes wir vns in diser sach erkennent vnd darumb vssprechent, das er das halten vnd dobi beliben sol, als vorbescheiden [4]) ist, ane all geverd. So hant dann die erbren bescheiden Heinrich Swander burger ze Sant Gallen, Heinrich Eberli, Swartz

[1]) Die Städte Feldkirch und Bludenz, die Landschaften Walgau und Montafun liegen in Vorarlberg. [2]) nun, jetzt. [3]) dabei. [4]) oben erwähnt.

Hans lantlüt ze Appacell, Jacob Seiler amman ze Veltkilch, Wilhelm von Fröiwis amman in Bregentzerwald [5]), Hans Gotgeb vsser dem Walgöwe, Jos Amman von Rankwil [6]) vnd Hans Gristner vss dem Sennwald [7]) als gewiss botten für die obgenant stett vnd lender vnd für denselben bund gemeinlich vnd für alle die, die jetz zuo jnen gehörent oder fürbas zuo jnen gehaft werdent, mit guoten trüwen gelopt vnd verhaissen, disen vnsren spruch vnd erkanntnuss stät ze halten vnd ze vollfüoren vnuerbrochen nu vnd hernach an alle widerred vngefarlich. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —

Vnd herüber zuo einem waren offen urkund, so haben wir die obgenanten von Zürich vnser statt jnsigel an diser brief zween gelich offenlich gehenkt. Wir die egenanten Ruodolf von Rot vnd Arnolt von Steinen haben och ze warer gezügniss diser ding unser jetweder sin jnsigel an dirr brief zwey gelich ovch gehenkt, vnd wir die vorgenanten Johans Sigrist, Volrich Merkli vnd Albrecht Vogel haben ovch ze einer vergicht aller vorgeschribnen ding erbetten den frommen wisen Heinrich den Meisen burgermeister der statt Zürich, das er sin jnsigel, jm vnd sinen erben vnschedlich, für vns an disen brief zwey glich offenlich gehenkt hat, darunder wir vns all drye in diser sach willenklich binden. Ich der obgenant Meis vergich ovch, das ich das also von ir ernstlich bette wegen getan hab. Dis brif sint geben Zürich an dem nechsten donstag nach Sant Niklaus tag, da man zalt von Gottes geburt vierzechen hundert jar. darnach in dem sibenden jare.

Nach dem Original im Archiv des Kantons Appenzell Innerrhoden gedruckt bei Zellweger. Urkunden I. 2. 141.

Anmerkung.

Für uns hat die vorstehende Urkunde nur insoferne Werth, als sie uns zeigt, dass Glarus, wie früher in den Zuger Landesstreitigkeiten unter den Eidgenossen. so nun während des Appenzellerkrieges zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und dem Bunde ob dem See (vergl. Anm. zu Nr. 136) vermittelte und sein Landammann Albrecht Vogel an den eidgenössischen Tagleistungen Theil zu nehmen pflegte. Wir konnten uns also damit begnügen, den Anfang und Schluss der Urkunde hier wiederzugeben, unter Weglassung des Inhaltes der von den Boten der V Orte aufgestellten Uebereinkunft, welche

[5]) So heist eine ausgedehnte Thalschaft. welche ebenfalls nach Vorarlberg gehört. [6]) in der Nähe von Feldkirch. [7]) im Kanton St. Gallen.

zwar für die eidgenössische Geschichte von hohem Interesse ist, unsre kantonale Geschichte dagegen natürlich nicht berührt.

Der kluge Graf Friedrich, der letzte seines Stammes, hatte theils durch sein Burgrecht mit der einflussreichen Stadt Zürich (Urkunde vom 20. September 1400 im Archiv für schweizerische Geschichte X. 225), theils durch die Nachsicht, welche er bei den Uebergriffen der Appenzeller walten liess, den merkwürdigen Erfolg erzielt, dass seine ausgedehnten Besitzungen, obschon sie fast allenthalben an den »Bund ob dem See« stiessen, von der damaligen Bewegung der Bauern gegen ihre Herren nicht ernstlich ergriffen wurden. Dieser Erfolg sollte auch für die Zukunft gesichert werden durch die vorstehende Richtung, welche den Appenzellern und ihren Verbündeten untersagte, »nach des Herrn von Toggenburg Städten, Schlössern, Landen und Leuten, sie seien Eigen, Pfand oder Lehen, zu stellen« oder bei Streitigkeiten des Grafen mit seinen Unterthanen sich der Letztern anzunehmen. Wenige Wochen nach dieser Uebereinkunft wurde übrigens durch die schwere Niederlage, welche die Appenzeller vor Bregenz erlitten, der Bund ob dem See aufgelöst.

139.

1408. Juli 1.

Ewiger Bund der Stadt Zürich mit dem Land Glarus.

In Gottes namen Amen. Wir der burgermeister die rät vnd die burger gemeinlich der statt Zürich vnd wir der amman vnd die lantlüt gemeinlich des landes ze Glarus tuon kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir mit guotem rat vnd mit sunderlicher vorbetrachtung durch guoten frid vnd schirmen vnser liben vnd guotes [1] vnd durch nutz vnd fromen willen gemeinlich des landes einer ewigen buntnüsse vnd früntschaft vber ein komen sien, [illegible] gelopt vnd gesworn haben liplich [2] vnd offenlich [illegible] eid ze den heiligen für vns vnd alle vnser nachkomen, [illegible] mit [illegible] verbunden vnd begriffen sin süllent, mit einander ein ewig buntnüsse ze haben vnd ze halten, die ouch [illegible] vnd [illegible] vnd aller ding vnfersert [3], mit guoten truwen [illegible] ewiklich beliben sol. Vnd won [4] aller vergangklichen dingen vergessen wirt vnd der louff dirr welt zergat, vnd [illegible] der zit der jaren vil ding geendert werden, do von

[1] [illegible] Schirm unsers Leibes und unsers Vermögens. [2] körperlich [illegible]
[illegible]

so geben wir die vorgenanten von Zürich vnd von Glarus einander dirre getrüwen geselschaft vnd ewigen buntnüss ein erkante gezügsami [5]) mit briefen vnd mit schrift, also dz wir einander getrüwlich behulffen vnd beraten sin sullen, als verr vns lip oder guot erlangen mag ane alle geuerde, gen allen dien, vnd vff alle die, so vns an lip oder an guot, an eren, an friheiten, mit gewalt oder ane recht vnfuog, vnlust, angriffen, bekrenken, dekein widerdriess [6]) oder schaden tätin, vns oder jeman so zuo vns gehörent, nu oder hernach inwendig dien zilen vnd kreissen, als hie nach geschriben stad. Das ist des ersten do die Ar entspringet, dz man nempt an Grimslen, vnd die Ar ab für Hasla [7]) für Bern hin, vnd jemer mer ab [8]) der Ar nach vntz an die statt [9]), do die Ar in den Rin gat, vnd den Rin wider vf vntz an die statt, do die Tur in den Rin gat, vnd die selben Tur jemer mer vff vntz an die statt, do si entspringet, vnd von dem vrsprung vnd der selben statt die richte durch Curwalchen [10]) vff vntz an die vesty ze Ringgenberg [11]), vnd von der selben vesty Ringgenberg vber enhalb [12]) dem Gothart hin vntz vff den Blattifer [13]), vnd von dannenhin vntz vff den Toisel [14]) wider über vntz an den Grimslen do die Ar entspringet. (1) Wär aber dz in disen vorbenanten zilen vnd kreissen jeman, so in dirre buntnuss ist, dekein wise jemer ane recht von jeman angriffen oder geschadget wurde an lüte oder an guot, dar vmb so mag vnd sol der burgermeister vnd der rat der statt Zürich, der amman vnd die lantlüte ze Glarus, weliche ie dann geschadgot sint, vmb den schaden sich erkennen vff ir eid, vnd was sich dann der selb burgermeister vnd der rat vnd der amman vnd die lantlüte oder der merteil, so dann geschadgot ist, vff den eid erkennent vmb hilff oder anzegriffen, vmb keiner hand sach so dann notdürftig ist, dar vmb sol vnd mag der rat oder die gemeinde vnser der obgenanten statt Zürich oder des landes ze Glarus, so dann geschadgot ist, den andern manen, vnd vff wen die manung dann geschicht mit des ratz oder der gemeinde der statt oder des landes gewissen [15]) bot-

[5]) Zeugniss. [6]) Widerwärtigkeit. [7]) das Haslithal. [8]) immer weiter hinunter. [9]) Stelle. [10]) Rhätien. Graubünden. [11]) bei Trons. [12]) jenseits. [13]) Monte Platifero, zwischen Airolo und Faido. [14]) Es sind hier die Worte weggelassen: »vnd von dem Toisel«. Unter diesem Berge ist wahrscheinlich zu verstehen der Deischberg beim Dorfe Lax im Oberwallis, welcher bei Justinger »Töss«, bei Tschudi »Dois« und in dem von ihm mitgetheilten Burg- und Landrechtbriefe von 1416 »Doisch« genannt wird. [15]) sichern, beglaubigten.

ten oder briefen jn die rät vnd gemeinde oder zuo der kilchen in vnserm land ze Glarus, über den vnd über die sullent wir die von Zürich oder wir die von Glarus, so dann gemant sint, bi den eiden vnuerzogenlich dem, so dann vnder vns gemant hat, behulffen vnd beraten sin mit gantzem ernst vnd mit allen sachen, als die notdurftig sint, die sich dann vmb hilff erkent vnd gemant hand, ane alle geuerd. Vnd sol vnder vns der vorgenanten statt Zürich vnd dem land ze Glarus nieman gen dem andern dirr buntnüss, dirre manung oder der helff dekeines weges ab noch vs gan, mit worten noch mit werken kein ding suchen noch werben, darvmb die helff, vmb die dann ze mal gemant ist, zerdrennet oder abgeleit werden möcht, ane alle geuerd. Vnd sol ovch vnder vns jetweder teil dieselben hilff mit jr selbes costen tuon ane alle geuerd. Were och das an vns oder an jeman, so in dirre buntnüsse ist, kein gecher [16]) schad oder angriff bescheche, do man gecher hilff zuo notdurftig were, do süllent wir vngemant ze allen ziten vnuerzogenlich zuofarn vnd schiken, wie dz gerochen [17]) vnd abgeleit [18]) werde, ane allen fürzug. Wäre aber das die sach als gross were, dz man eines zoges [19]) oder eines gesetzes [20]) notdürftig wer, wenne dann vnser deweder teil von dem andern mit botten oder mit briefen ermant wirt, darnach sullent wir vnuerzogenlich ze tagen komen jn das dorff ze Pfeffikon, an dem Zürichsee gelegen, vnd do ze rat werden, was vns dann aller nützlichest dunket, also das ovch dem oder dien, so dann vmb hilff gemant hand, vnuerzogenlich gehulffen werde, ane all geuerd. Wäre och dz man jeman besitzen [21]) wurde, so süllent wir die von Zürich oder wir die von Glarus, so die sach angat, vnd die so dann ze mal gemant hand, den costen einig [22]) haben, so von werken, von werchlüten oder von des gesetzes wegen dar vff gat, ane all geuerd. Were och, das jeman wer, der dekeinen, so in dirre buntnüsse sint, angriff oder schadgote ane recht, vnd der selb vssern halb den vorbenanten zilen vnd kreissen gesessen wer, wenn es dann ze schulden kunt [23]), dz der oder die, so den angriff vnd schaden getan hand, koment in die gewalt vnser der vorgenanten eidgnossen, den selben oder die alle, ir helffer vnd diener lip vnd ir guot sol man hefften vnd angriffen vnd si des wisen [24]), dz si den selben

[16]) jäher, plötzlicher. [17]) gerächt. [18]) vergütet. [19]) Feldzuges. [20]) In andern Bundbriefen heisst es: gesesses. Belagerung. [21]) belagern. [22]) allein. [23]) sich ereignet. [24]) dazu anhalten.

schaden vnd angriff ablegen vnd wider tuogen, vnuerzogenlich ane alle geuerd. (2) Were och, das wir die vorgenanten von Zürich stöss oder misshellung gewunnen [25]) mit dien vorgenanten vnsern eidgenossen dien von Glarus gemeinlich, oder si mit vns gemeinlich, das Got lang wende, dar vmb sullent wir beid teil ze tagen komen och in das vorgenant dorf Pfeffikon, vnd sol do vnser jetweder teil zwen erber man darzuo setzen, die selben vier sullent dann swerren ze den heilgen, die sach vnd die stöss vuerzogenlich vszerichten ze minnen [26]) oder ze dem rechten, vnd wie es die vier oder der merteil vnder jnen dann vsrichtend, dz sullent wir ze beiden siten stät haben ane all geuerd. Wäre aber, dz die vier, die darzuo benempt vnd gesetzt werdent, sich gelich teiltint vnd stössig wurdint, jst dann die ansprach vnser der von Zürich, so süllent die vier bi den eiden, so si gesworn hand, in dem land ze Glarus ein gemeinen man zuo jnen kiesen [27]) vnd nemen, der si in der sach schidlich [28]) vnd gemein [29]) dunket. Wäre aber die ansprach vnser der von Glarus, vnd sich die vier och gelich teiltind als vorbescheiden ist, so süllent die selben vier ein gemeinen man jn dem rat Zürich nemen, der si ovch in der sach schidlich vnd gemein dunket, vnd welichen si darzuo kiesent, den süllent die, in der [30]) statt oder land er gesessen ist, bitten vnd des wisen, dz er sich der sach mit den vieren anneme, vnd mit sinem eid sich verbinde vszerichten ane alle geuerd. (3) Es sol ovch kein ley [31]) den andern, so in dirre buntnüss ist, vmb kein geltschuld vff kein geistlich noch weltlich gericht laden noch triben, won jederman sol von dem andern ein recht nemen an den stetten vnd in den gerichten, do der ansprechig [32]) dann seshaft ist vnd hin gehört, vnd sol man ovch dem da vnuerzogenlich richten vff den eid ane all geuerd. Were aber dz er do rechtlos wurde gelassen vnd dz kuntlich were, so mag er sin recht wol fürbas suochen als er dann notdürftig ist, aber vmb rächt zins mag vff jetwederm teil jederman sin zins jnzüchen mit gerichten, als jm dz fügklich dunkt ane geuerd. (4) Es sol ovch nieman, so in dirr buntnüsse ist, den andern verheften noch verbieten [33]) dann den rechten gelten [34]) oder bürgen. so im dar vmb gelopt [35]) hat, ane

---

[25]) Streitigkeiten bekämen. [26]) auf gütlichem Wege. [27]) wählen. [28]) zum Entscheide geeignet. [29]) unpartheiisch. [30]) deren. [31]) Laie, Weltlicher. [32]) Beklagte. [33]) des Andern Gut in Beschlag nehmen. [34]) Schuldner. [35]) Bezahlung versprochen.

alle geuerd. (5) Wir syen och einhelklich über ein komen, das wir die von Zürich noch die von Glarus deweder vmb dehein sach für einander pfand sin süllent ane all geuerd. (6) Ovch haben wir die von Zürich vnd von Glarus vns selben vorbehept [36]) vnd berett [37]), were dz wir sament [38]) oder vnser deweder besunder vns jenderthin [39]) gen herren oder gen stetten fürbas besorgen vnd verbinden wölten, dz mugent wir wol tuon, also dz wir doch dis buntnüss vor allen bünden, die wir hienach nemen wurden, gen einander eweklich vest vnd stät haben süllent mit allen sachen, als an disem brief berett vnd verschriben ist, ane alle geuerde, (7) Es ist ovch eigenlich berett, wer dz jeman den burgermeister, die rät, die zünft vnd die burger gemeinlich der statt Zürich bekrenken oder bekümbern wölte an jr gerichten, an jr zünfte, an jr gesetzten die si gemacht hand vnd in dirre buntnüss begriffen sint, wenn wir die vorgenanten von Glarus dar vmb ermant werden von einem burgermeister allein oder von einem rat Zürich mit des burgermeisters oder des rates Zürich besigelten briefen, so süllent wir jnen vnuerzogenlich vff den eid behulffen vnd beraten sin, das der burgermeister, die rät vnd die zünft bi jrem gewalt, bi jr gericht vnd bi ir gesetzten beliben, als si es vntz her in dis buntnüss bracht hand ane alle geuerd. vnd ze gelicher wise süllent wir die von Zürich dien obgenanten vnsern eidgnossen dien von Glarus ovch also behulffen vnd beraten sin, dz si bi gerichten, bi jren gesetzten beliben, als si die in dis buntnüss bracht hand, ane alle geuerd. (8) In diser buntnüss ist ovch eigenlich verdinget [40]), ob wir die egenanten von Zürich jetz mit jeman, wer der were, stösse hettin oder her nach gewunnen, vnd wir die vorgenanten vnser eidgnossen die von Glarus vff vnd über die, mit denen wir dann stöss hettind, mantind vnd die selben vnser gegenteil [41]) jn stössen, so si mit uns hand, vff den amman vnd die gesworen rät ze Glarus ze dem rechten komen vnd ir spruch dann vmb die sach genuog tuon wölten, wölten dann wir der sach dien selben von Glarus also nicht getrüwen vnd vf si koment, so sont si vns dann gen dien selben vnsern widersachen nicht gebunden ze helffen in dehein wise, si tügend es dann gern. Wäre ovch, das die von Glarus mit jeman jetz also stöss hettin oder her nach gewunnen, wölten die widersachen vns dem burgermeister vnd dem rat Zürich

[36]) vorbehalten. [37]) verabredet. [38]) zusammen, mit einander. [39]) nach irgend einer Seite. [40]) ausbedungen. [41]) Gegenpartei.

jr stöss, so si mit jnen hettin, ovch also getrüwen vnd ze dem rechten vff vns komen vnd vnserm spruch dann vmb die sach genuog tuon, wölten dann die selben von Glarus vns dien von Zürich also nicht getrüwen vnd vff vns komen, so sint wir jnen dann gen dien selben jren widersachen ovch nicht gebunden ze helffen in dehein wise, wir tügend es denn gern. (9) Wir die obgenanten von Zürich vnd die von Glarus haben ovch vns selber in diser buntnüsse mit bedingeten worten vorbehept vnd vsgelassen, ob das were, dz vnser eidgnossen vns mantind der bünden, so wir die von Zürich besunder vnd wir die von Glarus ovch sunderlich mit jnen haben, vnd vns diser bund nach der vorbenanten geswornen buntbriefen wisung mit dem rechten abgesprochen vnd erkent wurde, dz sol vns dien von Zürich noch dien von Glarus an vnsern eren kein schaden bringen, vnd süllent doch wir die von Zürich vnd die andern eidgnossen bi den bünden beliben, so wir vor mit dien von Glarus vnd si mit vns hant, vngefarlich. (10) Es sol ovch diser vnser der von Zürich vnd von Glarus bund vor allen andern bünden gon, die wir die von Glarus gen Curwalchen getan haben ane alle geuerd. (11) Aber wir die vorgenanten von Zürich haben vns selben vorbehept vnd vsgelassen vnserm herren dem küng, dem heilgen Römschen rich die rechtung, die wir jnen tuon süllent. Darzuo haben wir vsgelassen vnser eidgnossen, die bünd vnd die gelüpt, die wir vor dirre buntnüss getan haben, ane alle geuerd. Vnd wir die von Glarus haben ovch vorbehept vnd vsgelassen vnserm herren dem küng vnd dem heilgen Römschen rich vnd dem gotzhus zu Seckingen jr rechtung, die wir jnen tuon süllent, ane all geuerd. (12) Do bi sol man sunderlich wüssen, dz wir die obgenanten von Zürich vnd von Glarus vnser ieclich statt vnd land, ieklich dorff, ieklicher hoff, so im zuogehört, der in dirre buntnüss ist, bi jr gerichten, bi jr friheiten vnd handvestinen [42]), bi jr rechtungen, bi jr guoten gewonheiten, vnd besunder wir die von Zürich bi vnsern müntzen gentzlich beliben sullent als dz jederman vntz har gefüort vnd bracht hat, also dz nieman den andern daran bekrenken noch sumen sol, ane all geuerd. (13) Es ist och sunderlich berett, durch dz diser bund jungen vnd alten vnd allen dien, so dar zuo gehörent, jemer mere dester wissenklicher sie, das man je ze zechen jaren ze ingendem [43])

---

[42]) Urkunden. [43]) anfangendem.

Meijen, do vor oder dar nach ane geuerd, als es vnder vns von dewederm teil an den andern gefordert wirt, bi vnsern eiden dis gelüpt vnd büntnüss erlüchten vnd ernüwern süllen mit worten, mit geschrift vnd mit eiden vnd mit allen dingen, so dann notdürftig ist. Was ovch dann mannen oder knaben ze den ziten ob sechtzechen jaren alt ist, die süllent dann swerren, dis buntnüss ovch stät ze haben eweklich mit allen stuken als an disem brief geschriben stönd. Wäre aber, dass die nüwerung also nicht beschäche ze denselben zilen, vnd es sich von keiner hand sach wegen sumen oder verziechend wurde, dz sol doch vnschedlich sin dirre buntnüss, won sie mit namen eweklich stät vnd vest beliben sol mit allen stuken, so vor geschrieben stad, an alle geuerd. (14) Wir haben ovch einmüotiklich vns selber vorbehept vnd behalten, ob wir durch vnser gemeinen nutz vnd notdurft keiner dingen einhelklich mit einander nu oder hie nach jemer ze rat wurden anders dann in dirr buntnüss jetz verschriben vnd berett ist, es sie ze minren[44]) oder ze meren, dz wir dz mit einander wol mügen vnd gewalt haben süllen, wie wir sin einhelklich ze rat werden vnd über ein komen, dz vns nutz vnd fügklich dunket, ane alle geuerd. (15) Ovch haben wir die obgenanten von Zürich vnd von Glarus vns jn diser buntnüss luter vorbehept, ob vnser eidgnossen dis buntnüss vnd früntschaft nu oder her nach jemer mit vns vfnemen vnd dar jn komen wölten, dz wir jnen des gunnen vnd verhengen[45]) süllent vnd mugent, ane all geuerd. Vnd her über ve einem waren offenn vrkund, dz dis vorgeschriben nu vnd hie nach eweklich vest vnd stät belibe von vns vnd von vnsern nachkomen, dar vmb so haben wir die vorgenanten von Zürich vnd die von Glarus vnsere jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist Zürich an dem ersten tag höimanodes, do man zalt von Gottes geburt vierzechenhundert jar, darnach in dem achtenden jare.

Nach dem Original in unserm Kantonsarchive; die Siegel hängen nicht mehr. Gedruckt bei Tschudi I. 645.

Anmerkung.

Wir haben bei Nr. 69 gesehen, dass der Bund, welchen die Glarner im Jahr 1352 mit Zürich und den drei Waldstätten abschlossen, keineswegs auf der Grundlage gleicher Berechtigung beruhte, vielmehr Glarus damals eher nur

---

44) mindern. 45) zugegeben.

wie ein zugewandtes Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde. Es hatte dies seinen guten Grund in der Thatsache, dass unser Land damals noch unter österreichischer Herrschaft stand; aber die Schlacht bei Näfels hatte nun diesen Grund beseitigt und zugleich das Ansehen der Glarner bei ihren Nachbarn bedeutend erhöht. Es ist daher sehr begreiflich, dass seit dem Zeitpunkt ihrer Befreiung von österreichischer und seckingischer Herrschaft unsere Vorfahren ernstlich bemüht waren, anstatt des ungünstigen Bundes, den sie im Jahr 1352 hatten eingehen müssen, einen günstigern zu erlangen. Bei den Waldstätten scheinen indessen ihre Bemühungen ohne Erfolg geblieben zu sein; nur die Stadt Zürich entsprach ihrem Wunsche und gewährte ihnen in vorstehender Urkunde einen Bund, welcher ganz demjenigen nachgebildet war, den sie selbst am 1. Mai 1351 mit Luzern und den drei Waldstätten abgeschlossen hatte, sowie ferner auch demjenigen, durch welchen Zug am 27. Juni 1352 in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden war. Dass Zürich für Glarus günstiger gestimmt war als die Waldstätte, mag theilweise darin seine Erklärung finden, dass zu jener Zeit im Rathe der Stadt Männer sassen, die ihrer Herkunft nach unserm Lande angehörten; allein ohne Zweifel wirkten auch höhere politische Rücksichten dabei mit. Schon im ersten Jahrzehende des 15. Jahrhunderts entwickelte sich nämlich jener Antagonismus zwischen Zürich und Schwyz, welcher nachher so blutige Früchte tragen sollte; waren sie schon bei den Zuger Landesstreitigkeiten (Nr. **134**) aufeinander gestossen, so gingen sie auch während des Appenzellerkrieges keineswegs miteinander einig. Die Schwyzer, welche damals offenbar demokratische Propaganda zu machen suchten, stellten sich eben überall auf die Seite der sich erhebenden Landgemeinden, während Zürich mehr dem Grundsatze der Legitimität huldigte und mit den Nachbarn Frieden halten wollte. Bei diesem Gegensatze, in welchem es sich zu Schwyz befand, mochte Zürich die Glarner dadurch, dass es ihnen für sich allein einen günstigern Bund gewährte und dadurch gewissermassen in ein Sonderbündniss mit ihnen trat, dem Einflusse jenes Nachbarlandes zu entziehen suchen. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass Zürich damals schon die Absicht hegte, an der für den Handel mit Italien so wichtigen Churerstrasse sich festzusetzen, wie es dies nach langjährigen Vorbereitungen nach dem Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg zu thun versuchte; es ist klar, dass es auch in dieser Richtung ihm nur Vortheil bringen konnte, wenn es die Glarner durch ein engeres Bündniss sich verpflichtete.

Da indessen in dem Bunde von 1352 ausdrücklich festgesetzt war, dass die Glarner ohne die Zustimmung sämmtlicher IV Orte keine neue Verbindungen eingehen sollten, so musste die Möglichkeit vorausgesehen werden, dass die drei Waldstätte gegen das Sonderbündniss mit Zürich Einsprache erheben würden. Es wurde daher in vorstehender Urkunde (9) vorbehalten: wenn dieser neue Bund »mit dem Rechten abgesprochen« würde, so solle dies den Zürchern und den Glarnern an ihren Ehren nichts schaden und solle gleichwohl der Bund, den Zürich und die andern Eidgenossen schon früher mit Glarus hatten, in Kraft verbleiben. Wir wissen indessen nichts davon, dass jene Einsprache wirklich erfolgte; dagegen traten die drei Waldstätte allerdings erst im Jahr 1450 dem neuen, auf Gleichberechtigung beruhenden Bunde mit Glarus bei.

Von dem Zürcher Bunde vom Jahr 1351 unterscheidet sich im Uebrigen der vorstehende Bundbrief nur in folgenden Punkten: a) Bei Streitigkeiten zwischen Zürich und Glarus (2) soll der Obmann von den vier Schiedsrichtern nicht aus den übrigen eidgenössischen Orten, sondern aus dem beklagten Theile selbst gewählt werden. — b) Bei der Festsetzung des Gerichtsstandes des Wohnortes (3) wird ein Vorbehalt gemacht wegen des Einzuges der »rechten Zinse«; wahrscheinlich ist dabei gemeint, dass bei der Betreibung für Gülten der Gerichtsstand des Ortes der Liegenschaft (forum rei sitæ) massgebend sei. — c) Weggelassen ist die Bestimmung des Zürcher Bundes, betreffend die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. — d) Dagegen ist neu aufgenommen die (in andern Bundbriefen nicht selten vorkommende) Bestimmung (8), dass derjenige Theil, welcher von dem andern wider einen Gegner des letztern gemahnt wird, von der Verpflichtung zum Zuzug befreit wird, wenn der Gegner auf den Rath des gemahnten Ortes Recht bietet, d. h. sich dem Entscheide desselben unterziehen will, der mahnende Ort aber auf diesen Vorschlag nicht eingeht. — e) Obschon der Bund, den Glarus im Jahr 1400 (Nr. **131**) mit dem obern oder grauen Bunde in Rhätien abgeschlossen hatte, älter war als dieser neue Bund mit Zürich, so wurde doch festgesetzt (10), dass letzterer dem erstern vorgehen solle, wahrscheinlich weil immerhin die Verbindung mit Zürich ältern Datums war und jetzt nur in eine neue Form gebracht wurde. — f) Während im Zürcher Bunde von 1351 Luzern noch die Herrschaft Oesterreich sich vorbehielt, wurde hier von Glarus (11) ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, obschon nach dem Friedbriefe von 1394 (Nr. **122**) noch gewisse Verpflichtungen gegen die Herzoge bestanden. Dagegen wurde das Gotteshaus Seckingen vorbehalten, obschon Glarus seit dem Loskauf demselben bloss noch einen jährlichen Zins von 32 Pfund schuldete. — g) Bei den Rechten, die jedem Theile gewahrt bleiben sollten, wird in unserer Urkunde (12) noch ausdrücklich das Münzrecht der Stadt Zürich erwähnt. — h) Endlich wird noch (15) der besondere Vorbehalt gemacht, dass die gemeinschaftlichen Eidgenossen jederzeit, wenn es ihnen beliebe, in dieses neue Bündniss eintreten mögen.

140.

1409, Januar 12.

Herzog Friedrich von Oesterreich bezeugt, dass er Laufenburg, Seckingen, Glarus u. s. w. vom Stifte Seckingen zu Lehen empfangen habe.

Wir Fridrich von Gottes gnaden Herzog ze Oesterreich, ze Steyer, ze Kerdn [1]) vnd ze Krain, Graf ze Tyrol etc. tun kunt für

[1]) Karnthen.

vns, vnser bruder vnd erben, als vns die erwirdig vnd geistliche Claranna von der Hohenklingen, eptissin ze Seckingen, die herrschafft ze Louffenberg, vest vnd pan [2]) stett, die von tods wegen Graf Hansen von Habspurg, guter gedechtnuss, an vns gevallen sint, vnd darzuo Seckingen, Glarus vnd alle andere lehen, die von ir vnd irem gotzhus rürent [3]), vnd die vns vnd der herrschafft von Oesterrich zuogehören, mit iren zuogehorungen, verlichen hat, also haben wir gar wolbedechtiklichen auch betrachtet . . . . . [4]) vnd ouch das wir vnd irem gotzhus von der obgenanten lehen wegen gnad, fürderung vnd hilf wol pflichtig sein ze tuon. Darum meynen vnd wollen wir die egenante eptissin vnd ir gotzhus gnadiklich vnd vestiklich halten, schirmen vnd hanthaben [5]) bey allen iren vnd irs gotzhus eren, rechten, wirden, gerichten, gülten [6]), zinsen, nuzen vnd allen anderen ehafftin, die dem gotzhus ze recht vnd von alter zuogehören, mit allem fliss vnd nach allem vnserem vermügen, getröwlich vnd an all geverde. Vnd davon empfelhn wir vnserem lantvogt im Bryssgow vnd in Ergow [7]), wer der ye zuo den ziten ist, das er die vorgenant eptissin vnd ir gotzhus also vestiklich halt vnd schirm by iren rechten als vorgeschriben stat, wen oder wie offt das ze schulden komt [8]), vnd wen ir oder iren amptluten darum ervordert vnd ermant wirdet. Das maynen vnd wollen wir, by vnsern hulden vnd gnaden, mit vrkund disz briefs, geben ze Seckingen am samstag nach Sant Erharts tag nach Christes gepurde dem viertzehen hundertisten vnd dem nunden jare.

Gedruckt nach dem Original, welches sich im Archive des Stiftes Seckingen befand, bei Herrgott Genealogia diplomatica aug. gentis Habsburgicae III. 811.

Anmerkung.

Wenn wir die vorstehende Urkunde, welche auf die Schicksale unsers Kantons keinen Einfluss hatte, gleichwohl in unsere Sammlung aufnehmen, so geschieht dies nur, um zu zeigen, dass Oesterreich wenigstens dem Namen nach an seinen Ansprüchen auf das Meieramt zu Glarus festhielt, obschon es im Friedensschlusse von 1394 (Nro. **122**) ausdrücklich auf die daraus herfliessenden Rechte der Gerichtsbarkeit verzichtet und obschon das Stift Seckingen selbst, von welchem es das Meieramt zu Lehen getragen,

[2]) Soll wohl heissen: »peide« oder »beide«, wie in spätern Lehenbriefen. [3]) Im Drucke heisst es: »warent«, was wohl irrig ist. [4]) Die Urkunde scheint hier unleserlich gewesen zu sein. [5]) Wir erlauben uns diese Verbesserung für »hanthalten«, wie es im Drucke heisst. [6]) So in spätern Lehenbriefen, statt des offenbar irrigen »gelkelten«. [7]) Aargau. [8]) nothwendig ist.

im Loskaufsakte von 1395 (Nro. **127**) aller grundherrlichen Rechte über das Thal Glarus, mit einziger Ausnahme des jährlichen Canon's von 32 Pfund, sich begeben hatte. Die Belehnung mit Glarus schleppte sich, als eine bedeutungslose Formel, durch alle spätern Lehenbriefe fort, welche die österreichischen Regenten zu Gunsten des Gotteshauses Seckingen ausstellten; vergl. Urkk. von 1455 und 1459 bei Tschudi II. 581, 593; Urkk. von 1495, 1520. 1583, 1599. 1613, 1624, 1658 und 1724 in van der Meer's handschriftlicher Geschichte des Damenstiftes Seckingen. Natürlich wussten die Glarner nichts davon, dass in so unberechtigter Weise fortwährend über ihr Land verfügt wurde; sonst würden sie dagegen protestirt haben!

Herzog Friedrich IV., der Aussteller unsrer Urkunde, war der jüngste Sohn des bei Sempach gefallnen Herzog's Leopold III., geboren im Jahr 1382. Er regierte — seit 1407 ausschliesslich — in Tyrol und den Vorlanden und ist namentlich dadurch bekannt geworden, dass er die Flucht des Papstes Johann XXIII. vom Concilium in Constanz begünstigte und desshalb in die Reichsacht verfiel.

Ueber die Aebtissin Claranna von der Hohenklingen vergl. Nro. **126** u. **127**. Sie verwaltete das Stift Seckingen nicht weniger als 42 Jahre lang, von 1380 bis 1422, und war nach v. Mülinen Helvetia sacra II. 159 eine Tochter des Freien Walter von Hohenklingen, Herrn zu Stein am Rhein, und seiner zweiten Gemahlin, Küngold Gräfin von Fürstenberg. Ihre Schwester Anastasia von Hohenklingen war Aebtissin am Fraumünster in Zürich von 1412 bis 1429.

141.

1411.

Ammann Albrecht Vogel beurkundet die vor Gericht zu Glarus geschehene Bannung des Erlenholzes bei Schwanden durch die dortigen Tagwenleute.

Allen den, die disen brief sechent oder hörent lesen, künd vnd vergich jch Albrecht Vogel amman ze Glarus, dz für mich kamen die tagwanlüt ze Swanden jn offen gericht vnd sprachen, sy wöltin bannen dz Erlen gelegen enent der Lint, stost ein halb an die Lint vnd anderenthalb an den Sernif, vnd baten mich ze erfarn an eim rechten, ob sy dz üt wol tuon möchtin. Do stuondes dar vnd bienens [1]) mit den artiklen, als hie nach geschriben stat, des ersten

[1]) Da standen sie hin und bannten es (das Erlen).

dz der grund jemer eweklich vnsers gemeinen tagwans sol sin vnd da anders eweklich nieman nüt sol eignen mit enkeinen dingen noch eigens han noch machen, vnd als [2]) dz holtz, dz jetz dar vff stat ald jemer me dar vff gewachset, dz hein wir ovch eweklich also gebannen, totz vnd lebentz, vnd stat vff jedem stock XV Schill. den., dera son eim ammann V Schill. vnd den leideren X Schill., vnd das sind die leider, die dar vmb billich ze Got vnd den helgen gesworn hand, des ersten Hans Hugs, Wernli Schmit, Wernli Wandel, vnd die leider sond dar vmb leiden bi dem eid, so sy gesworn hand an geverd. Vnd die leider son also leider sin, wen einer ab gat von totz wegen al(d) sus vnnütz wurd, so sond die zwey ein andern dar gen, vnd wen sy dar gend, der sols tuon an als verzien [3]), vnd wela es nüt tuon wölt, der kem an gnad vmb V lib. vnd sölt man den aber wisen, dz ers muest tuon. Vnd giengis [4]) al dry ab, so sol der tagwan dry ander dar gen, vnd wen sy dar gend, die sons tuon bi der selben buos, als vor geschriben stat. Es ist ovch beret, wen der merteil vnsers tagwans überein komen, dz wir dz holtz vff dem grund sölin hovwen, den mun [5]) wir dz holtz wol hovwen der leideren eid vnschedlich vnd vnserm einung, wan der sol vest vnd stät beliben, wie der brief wist vnd seit [6]). Vnd des ze vrkund, dz dis alles also vor mir vorgenanten Albrecht Vogel beschehen sy, so han jch min eigen jnsigel offenlich gehenkt an disen brief von des gerichtz wegen, wan es gericht vnd vrteil geben hat. Dise brief ist gen jn dem jar, do man zalt von Gottes geburt M°CCCC°. jar, dar nach in dem XI jar.

(Späterer Zusatz.) It. die vorgenanten leider sin gestorben, nv hat der tagwan ander dar gen, Hänsly Tösy vnd Heinin Tschudy der alt vnd Heini Dietrich, die hand al dry ir trüw dar vm gen ze leiden.

Nach dem Original auf Pergament im Tagwensarchiv Schwanden; das Siegel hängt nicht mehr.

Anmerkung.

Ueber den Ammann Albrecht Vogel vergl. Nrn. **132**, **138** und mehrere folgende. Die vorstehende Urkunde scheint es zu bestätigen, dass er von 1399 bis 1415 ununterbrochen unserm Lande vorstand.

Wenn ein Tagwen oder eine Holzgenossenschaft einen Wald bannen wollte, so musste dies, wie wir bereits bei Nro. **87** gesehen haben, immer vor Gericht

[2]) alles. [3]) ohne allen Verzug. [4]) gingen sie. [5]) mögen. [6]) ausweist und sagt.

geschehen, weil erst durch die gerichtlich ausgestellte Urkunde die Bannung Rechtskraft erhielt. An der Stelle des Untervogtes, welcher im Jahr 1370 gesiegelt hatte, erscheint nun der Ammann und wie dort von der, auf jeden Stock gesetzten Busse von 15 Schillingen ²/₃ »minen herren«, d. h. den Herzogen als den damaligen Inhabern der Gerichtsbarkeit zugeschieden worden waren, so nun dem Ammann als Gerichtsvorstand ¹/₃. Von den drei Geschlechtern, denen die im Jahr 1411 gewählten Leider angehörten, kommen bloss noch die »Schmid« in Schwanden vor.

Das Erlen zwischen Linth und Sernft ist, wenn auch schon lange kein Wald mehr, doch jetzt noch ein dem Tagwen Schwanden zugehöriges Saatengut.

142.

1411, April 30.

Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus ziehen miteinander in's Eschenthal.

a) Aus einer alten Zürcher Chronik.

(Codd. 631 und 657. Henne S. 167.)

Anno dni Mccccxj an dem majen abend. do sant [1]) man der statt Zürich paner gen Bomat [2]) zuo den aidgnossen vnd cccc gewaffneter mannen zuo denen von Lutzern. von Vre. von Vnderwalden ob dem wald vnd nid dem wald. von Zug. von Glaris. jede statt vnd land mit siner paner. vnd zugent alle mit enander über das wasser [3]). Do zugent die von Lutzern für ain turn vnd gruobend dar in vnd stiessent in an vnd branntand den [4]). Dar vss fielend vnd verbrunnend vil Walher [5]). die hatt der Facikan [6]) dar geben [illegible] [7]) vnd warend [illegible] [8]) [illegible]mdes an den berg gen [illegible] [9]). Do gab man den von Zürich vnd von Zug [illegible] vnd [illegible] an turn vnd branntend die burg vnd die hüser [illegible] dem berg vnd [illegible] man ab dem berg für den

[illegible] entsprechende [illegible] [6]) zün[illegible] Facino Cane, [illegible] die Eidgenossen. [illegible]

wissen turn, da war vil volkes vf vnd da vor ze ross vnd ze fuoss, vnd schalmuztand da mit ain ander vnd schussent ab dem turn mit büchsen, vnd zugent wider vf den tag über das wasser vff der fründen lant, vnd verlurent die von Zürich vf beiden ferten [10]) nieman; das tett die gehorsami, die si hattend, aber die aidgnossen verlurend by XX mannen, das tett vast vngehorsemi.

Vergl. Justinger S. 270. welcher offenbar auch hier wieder aus der Zürcher Chronik geschöpft hat.

b) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne S. 167.)

Anno dni Mccccxj do zugent die von Zürich, von Lucern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden an dem maientag gen Lamparten [11]) vnd in Eschental, vnd verbrantend da ain thurn vnd vil lüt darin, vnd nament Thum [12]) in, vnd do si wider haim kament, do warf sich Thum wider ab den aidtgenossen [13]).

Anmerkung.

Die Veranlassung zu dem ersten Zuge der Eidgenossen in's Eschenthal, welcher im September 1410 erfolgte, bestand nach Tschudi I. 654 darin, dass die Edelleute, welche dieses Thal beherrschten, den Livinern, die seit 1403 unter der Schirmgewalt Uri's und Obwalden's standen, von einer Alp Vieh weggeraubt hatten. Als die Urner desshalb Reklamationen erhoben, antworteten ihnen die Herren des Eschenthals: »sie sollen nur hereinkommen mit ihren grossen Kröpfen, man werde ihnen dann dieselben abschneiden und die Aecker damit düngen.« Die Urner und Obwaldner zogen nun voraus in's Eschenthal und mahnten ihre Eidgenossen, von welchen jedoch, nach der Klingenberger Chronik, bloss Zürich und Luzern ihnen das Thal und, wie die Zürcher Chronik ausdrücklich beifügt, auch die Stadt und Feste Domodossola erobern halfen.

Nach Tschudi's Erzählung liessen nun die Eidgenossen während des Winters einen Richter, Namens Brön, mit Söldnern im Eschenthal zurück; die unterhalb wohnenden Welschen lockten dieselben unter dem Vorwande, dass sie ebenfalls den Eidgenossen huldigen möchten, über die Tosa hinüber und ermordeten sie dann verrätherischer Weise; hierauf ergaben sich die Stadt und Feste Domodossola wieder dem Herzog von Mailand, zu dessen Handen Graf Falcino Cane sie besetzte. Die Richtigkeit dieser Erzählung wird durch die in der Ab-

---

[10]) in beiden Feldzügen; bereits im September 1410 nämlich waren Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden in's Eschenthal gezogen. [11]) nach der Lombardei. [12]) Domodossola, die Hauptstadt des Eschenthals. [13]) fiel wieder ab von den Eidgenossen.

schiedesammlung (I. 39—41) enthaltenen kurzen Notizen über fünf eidgenössische Tage, welche vom Dezember 1410 bis zum Februar 1411 stattfanden, so ziemlich ausser Zweifel gesetzt. Nicht nur ist in diesen Notizen wiederholt von Söldnern die Rede, sondern es wird auch an dem letzten Tage vom 26. Februar von einem »begangenen Morde« gesprochen, welcher »zu rächen« sei. Die Folge dieser Verhandlung war eben der in den vorstehenden Chronikstellen erwähnte Feldzug vom Mai 1411, in welchem die Eidgenossen das Eschenthal mit Domodossola zum zweiten Mal eroberten, — freilich auch diessmal wieder nicht für lange Zeit. Die Theilnahme der Glarner an diesem Feldzuge wird nun ausdrücklich bezeugt; es durfte daher dieses Quellenzeugniss in unserer Sammlung um so weniger fehlen, als dies ohne Zweifel der erste grössere Feldzug war, den unsre Vorfahren an der Seite ihrer Eidgenossen mitmachten. Beachtenswerth ist, dass nicht bloss Bern, welches schon seiner geographischen Lage wegen zu Eroberungen in Italien sich nicht geneigt finden konnte, sondern nach der Zürcher Chronik auch Schwyz sich der Theilnahme an diesem Feldzuge enthielt; letzteres hatte eben seine Augen mehr nach Norden und Osten hin gerichtet und sah es gerade seiner dortigen Absichten wegen ungerne, dass die übrigen Waldstätte sich in die italienischen Händel zu mischen begannen. Auch Zürich begehrte keine Eroberungen jenseits des Gotthardts, sondern nahm nur aus eidgenössischem Pflichtgefühl Theil an den Feldzügen in's Eschenthal, bei welchen es sich zunächst darum handelte, Beleidigungen zu rächen, die seinen Verbündeten widerfahren waren.

Das Eschenthal war von 1411 an längere Zeit eine gemeinsame Vogtei der Eidgenossen, welche einen »Richter« dahin setzten. An den zahlreichen Verhandlungen über diese Vogtei, welche die amtliche Sammlung der ältern eidgen. Abschiede enthält, pflegte auch Glarus Theil zu nehmen; darin liegt eine Bestätigung der von der Zürcher Chronik gemeldeten Theilnahme der Glarner am Feldzuge, welche von der Klingenberger Chronik mit Stillschweigen übergangen wird.

143.

1411, November 24.

Burg- und Landrecht der Appenzeller mit den sieben alten Orten.

Wir der amman vnd die lantlüt gemeinlich des lants ze Appenzell tuon kund allen denen, die disen brief sechent oder hörent lesen, dass wir mit guotem rat vnd sinnklicher a) vorbetrachtung [1])

---

a) Der St. Galler Brief hat: »zitlicher«. [1]) nach reiflicher Ueberlegung.

ze nutz vnd zuo eeren vnsers lants vnd lüten, vnd durch fromung willen [2]) gemeinlich des lants, der fürsichtigen wysen des burgermaisters, der raiten [3]) vnd burgern gemainlich der statt Zürich, des schulthessen, der raiten vnd burgern gemainlich der statt Lucern, der ammen vnd der lantlüten gemeinlich der lenderen ze Vre, ze Schwitz vnd ze Vnderwalden, des ammes, der raiten vnd burgern Zug vnd des amptes gemeinlich die zuo Zug gehörend, vnd des ammens vnd der lantlüten ze Glarus, burger vnd lantlüt worden siend, vnd habend das [4]) von jnen gemeinlich an vns genomen vnd empfangen mit denen gedingen, als hienach geschriben sind. Des ersten, were das die obgenanten stett vnd waltstett, si alle oder vnter jnen kein statt oder lant bsunder, nu oder hernach mit jeman, wer der weri, misshellung vnd krieg hettind oder gewunnind, welich statt oder lant dan der krieg anrüret vnd angot, die dan die andre eydgnossen ze manen hand nach jr puntbriefe wysung, dieselben hand ouch den gwalt, vns die vorgenanten, den amman vnd die lantlüt ze Appenzell, oder vnsern amman besunder ouch vmb hilff ze manen, vnd sollend dan wir dieselben von Appenzell denen, so da gemant hand, vnd ouch allen andern jren eydgnossen nach der manung vnuerzogenlich vnd on alle widerred mit vnsern liben vnd mit vnsern güotern vnd mit vnsrer macht, die wir dan gehaben mügend, zuo jnen oder anderswohin, dahin wir dan gemant sind, züchen vnd jnen behulffen vnd beraten sin vnd darzuo vnser bestes tuon, als ob die sach vnser weri, one alle geväird. Vnd sollend ouch die hilff gentzlich in vnsern kosten tuon, wie dick das ze schulden kumpt, one der eydgnossen schaden vngeuärlich. Were ouch, das wir die vorgenanten von Appenzell mit jeman, wer die wärend, jetzo oder hernach stoss vnd krieg hettind oder gewunnend, vnd vns duchte, das wir darinne der eydgnossen hilff notdürftig werent, das mügend wir den vorgenanten stetten vnd lendern mit vnsern botten oder briefen in ir rait verkünden vnd zu wüssen tuon. Dunkt dan ir rait in stetten oder in lendern, ald die botten, die darzuo von jnen geschickt werdent, das wir die vorgenanten von Appenzell nach gelegenheit der sach von jnen hilff notdürfftig sigend, wie vil si vns dan bewapneter [5]) mannen von jren stetten vnd lendern zuo hilff

---

[2]) zum Frommen. [3]) Räthe. [4]) d. h. das Burg- und Landrecht. [5]) bewaffneter.

sendent, damit sullend wir ein benüegen haben [6]) vnd sollend wir
dan den soldnern ir jegklichem alle tag vier crützplaphart ze sold
geben, alle die wile so si in vnserm dienst sind, vnd sol der sold
anfachen des tages, so die soldner von jren hüssern scheident vn-
geuarlich. Doch so hand die obgenanten stett vnd waltstett jnen
selber gentzlich vorbehept vnd vssgelassen [7]) die pünt, so si mit
einander vnd ouch vor der data [8]) diss briefs getan hand. Ouch
sollend wir die vorgenanten lantlüt ze Appenzell keinen krieg nicht
anfachen vnd ouch nieman vsserthalb der eydtgnoschafft in keinem
krieg nicht behelffen vnd beraten sin one der obgenanten stetten
vnd waltstetten rat, wüssen vnd willen vngevärt. Item vmb gelt-
schulden vnd vmb solich sachen sol jederman von dem andern recht
nemen an den stetten vnd in den gerichten, da der ansprechig [9])
sitzet [10]) vnd hingehört, vngeuärlich. Aber sin rechten gelten [11])
oder bürgen mag jederman verhefften oder verbieten [12]), als das in
der obgenanten eydgnossen pünden verschriben ist. Vmb zins, den
mag jederman vordern vnd inziehen, als vntzhar gewonlich gewesen
ist, one gevärd. Wäre ouch, das wir die obgenanten lantlüt ze
Appenzell die obgenanten stett oder waltstett samend [13]) oder vnder
jnen khein statt oder land besunder vmb jr erber bottschafft bitten
wurdent, ze vnsern sachen ze riten oder ze varen, die botten sol
man vns nit versagen, doch das dieselben botten in vnser dero von
Appenzell kosten vnd vff vnsern schaden riten oder varen, one ge-
värd. Wurdint ouch die obgenanten stette vnd waldstett hinnen-
hin jemer mit einander misshellig vnd stössig, oder vnder jnen khein
statt oder lant besunder (das Gott ewigklich wende), der stössen
vnd misshellung wegen sullend wir die vorgenanten lantlüt ze Ap-
penzell vns in kein wis noch weg nit annemen, wan das wir vf de-
wedrem teil in den sachen nieman hilflich noch bistendig sin
sullend, es wäre dan, das wir vnser erbern botten zuo den sachen
schicktend, ob wir die mit früntschaft verrichten möchten, das mü-
gend wir wol tuon, on gevärd. Item so hand wir die vorgenanten
ze Appenzell all gemeinlich vnd vnter vns jeglicher besunder, was
mannen oder knaben ist, die sechszechen jar alt vnd älter sind,
gelert eyd ze Gott vnd ze den Heilgen mit vfgehebten händen ge-

[illegible] dem Datum.
[illegible] Vermögensstücke.
[illegible]

schworen, das wir alle vnd die zuo vns gehörend, vnd vnser jegklicher besunder, den vorgenanten stetten vnd waldstetten allen, vnd dem merteil stetten vnd lendern vnder jnen gehorsam sin sollend, on alle gevärd, vnd bi denselben vnsern eiden hand wir gelobt vnd verheissen, jrer vnd aller jrer burgern vnd lantlüten, die jetz zuo jnen allen oder kheiner statt oder land besunder gehörend oder hernach also zuo jnen gehören werdend, schaden ze warnen vnd ze wenden vnd jr ere vnd nutz ze fürdern, als verr wir künnend oder mügend [14]), on all arglist vngeuärlich. Die obgenanten stett vnd waldstett hand jnen selber mit bedingeten worten vorbehept vnd vssgelassen, das si gemeinlich oder der merteil vnder jnen, oder jr nachkomen dise vorgeschribne stuck vnd geding, si alle vnd ir jegklichs besunder meren vnd mindern mügind, wenn si wellend vnd si das nutz dunkt [15]), one mengkliches irrung vnd widerred, vngeuärlich. Vnd darüber ze einem waren vnd vesten vrkund aller diser vorgeschribnen dingen, so haben wir die vorgenanten von Appenzell vnsers gemeinen lantes insigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an sant Catharinen abend, do man zalt von Christi geburt vierzechen hundert jar, darnach in dem eilfften jar.

Gedruckt bei Tschudi I. 656, Zellweger I. 2. 228, Bluntschli Bundesrecht II. 66.

Amerkung.

Die vorstehende Urkunde, welche zwar der allgemeinen Schweizergeschichte angehört, hat für unsern Kanton ein spezielleres Interesse zunächst aus dem Grunde, weil die Glarner schon seit 1402 (Nro. **132**) mit den Appenzellern befreundet waren und ihnen bei Vögeliseck (Nr. **133**) die Freiheit erkämpfen geholfen hatten. Nachdem in Folge der Niederlage vor Bregenz der Bund ob dem See (vergl. **136, 138**) sich aufgelöst hatte, mussten die Appenzeller um so mehr darauf bedacht sein, wenn auch nicht die Machtstellung, die sie eine Zeit lang bei ihren Nachbaren eingenommen hatten, so doch wenigstens die Freiheit von der Herrschaft des Abtes von St. Gallen durch eine Verbindung mit den Eidgenossen zu sichern. Unter diesen war ihnen vorzüglich das Land Schwyz gewogen, welches sie schon vor längerer Zeit in sein Landrecht aufgenommen hatte, und auch Glarus mag ihre Bewerbung unterstützt haben, während dagegen Zürich und die andern Städte sich, anfänglich wenigstens, eher abweisend verhalten haben mögen. Auf einem Tage zu Luzern am 15. Januar 1411 (Amtl. Samml. I. 40) beschlossen die Boten der Eidgenossen, die Frage an ihre Obrigkeiten zu bringen, »ob man die von Appenzell zu den Eidgenossen aufnehmen solle, oder zu denen von Glarus«. In der That beruht nun das vorstehende

[14]) so weit es uns möglich ist. [15]) und es ihnen zweckmässig scheint.

Bündniss (denn die Aufnahme in's Burg- und Landrecht der sieben Städte und Länder war nur die damals übliche Form einer Schutzverbindung) keineswegs auf gleichen Rechten, wie die Bünde der eidgenössischen Orte unter sich, mit Ausnahme von Glarus, sondern wie letzteres durch den sogen. bösen Bund von 1352 nur erst als ein zugewandtes Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden war, ebenso und in noch höherm Masse musste sich auch Appenzell eine untergeordnete Stellung gefallen lassen. Während in Kriegsfällen die Appenzeller auf erfolgende Mahnung der Eidgenossen zum Zuzuge auf eigene Kosten unbedingt verpflichtet waren, hatten dagegen die Eidgenossen selbst darüber zu entscheiden, ob die Appenzeller ihrer Hülfe bedürftig seien und wie viele Truppen sie ihnen schicken wollen, und diese Hülfstruppen mussten dann vom Tage an, wo sie ihre Heimath verliessen, vom Lande Appenzell besoldet werden. Ebenso wurde den Appenzellern, die man als etwas übermüthig kennen gelernt hatte, ausdrücklich untersagt, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen Krieg anzufangen oder ausserhalb der Eidgenossenschaft Jemanden Kriegshülfe zu leisten. Die Eidgenossen wollten eben nicht durch die Appenzeller in fremde Händel hineingezogen werden! Fernerhin wurde festgesetzt, dass bei innern Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen, wie solche ja bereits damals vorgekommen waren, die Appenzeller keine andere als eine neutrale und vermittelnde Stellung einnehmen sollten. Diese Bestimmung, welche nachher auch in den Bundbriefen Basel's und Schaffhausen's mit den Eidgenossen Aufnahme fand, war eine sehr zweckmässige und hat nicht wenig dazu beigetragen, dass die Eidgenossenschaft, ungeachtet ihrer vielen innern Zwistigkeiten, niemals ganz auseinandergefallen ist. Endlich behielten die VII Orte es sich allein vor, an dem Burg- und Landrecht in Zukunft die nöthigen Abänderungen zu treffen, ohne dass die Appenzeller Einsprache erheben durften!

Eine ähnliche Verbindung wie mit Appenzell gingen die sieben östlichen Orte am 7. Dezember 1412 mit der Stadt St. Gallen ein, welche im vorangegangenen Kriege den Appenzellern so treulich beigestanden hatte; doch wurde dieselbe nur auf zehn Jahre abgeschlossen und war in ihren nähern Bestimmungen für St. Gallen noch weniger günstig als der vorstehende Burg- und Landrechtsbrief. Amtl. Saml. I. 42 Wartmann, die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen, im Archiv für schweiz. Geschichte XVI. 28. Der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Urkunden besteht darin, dass in dem St. Galler Briefe von einem bewaffneten Zuzuge der Eidgenossen bei Fehden, welche die Stadt St. Gallen mit andern Orten hatte, überall nicht die Rede ist. Zur Vergleichung mit dem Appenzeller Burg- und Landrechte wollen wir aus der uns von Hrn. Dr. Wartmann gefälligst mitgetheilten Urk. vom 7. Dezember 1412 die einschlagige Stelle hersetzen:

»Auch süllen wir die vorbenempten der burgermeister, der ratt vnd burgere gemeinlich der statt ze Sant Gallen alle noch deheiner insonders noch niemant, so zu vns gehöret, deheinen krieg nit anfachen noch niemanden vsserhalb der Eidgenosschaft zu deheinem kriege behulffen noch beraten sin, ane der obgenanten stetten vnd lendern ratt, gunst, wüssen vnd willen. Wölt aber iemand dehainen krieg mit vns den egenanten von Sant Gallen oder den vnse-

ren anvachen ald den vnseren überzügken vnd das jre hintriben, können oder mögen wir des vns selben vor sin vnd ützit dartzu tuon, das mögen wir wol tuon. Füogte sich aber (das Gott lang wende), das iemant semlichen muotwillen vnd übermuot mit vns old den vnsern triben wölte, item dunket denne die obgenanten stette vnd lender, daz wir der selben stöszen vnd missehellungen iemant ze dem rechten kommen sullen, wann oder vff wen sy das von vnseren wegen bietent, da sy dunket das es ir vnd vnser nutz vnd ere sye, des sullen wir jnen gehorsam sin, ane geuerde«.

144.

1412, Februar 24.

Das Frauenstift Schännis verkauft den Dorfleuten zu Bilten und Mühlebach seine dortigen Grundzinse.

Wir Adelheit von Schwandegg, von Gottes verhengnuss Aepptissen vnd das Cappitel gemeinlich des selben gotzhus ze Schänis, sant Augustins orden, in Curer bistum gelegen, tuont kunt allen, die disen brief sehent, lesent oder hörent lesen, für vns vnd vnser nachkomen, dz wir mit guoter vorbetrachtung vnd nach rat erberen lüten, meren gebresten des jetzgenanten vnsers gotzhus ze verkomen[1], dis nachgeschriben stuck järlich gült vnd zinses, die wir vnd dz obgenant vnser gotzhus järlich ze Billiten vf dryn höfen hand vnd vnsers gotzhus sind, Item drü malter habern vnd sechs fiertel kernen järlichs geltes[2] Zürichs messes[3], Item drü schâf, für ie dz schâf järlich zechen schilling, Item dry schlagkue, für ie die kue järlich zwölf schilling vier pfenning, Item ein schwin, für dz selb schwin järlich zwölf schilling gewonlicher Züricher werung vnd järliches geltes. Dis vorgenant gült järliches zinses haben wir gesumet[4] vnd gerechnet für acht stuck järliches zinses vnd habin die selben acht stuck järliches zinses recht vnd redlich für vns vnd vnser nachkomen eines bestetten ewigen kovffes ze kovffen geben wissentklich mit vrkund dis briefs den erberen bescheiden den dorflüten gemeinlich des dorfes ze Billiten, ze Mülibach vnd allen denen, die

---

[1]) grössern Schaden vorzubeugen. [2]) Grundzinses. [3]) Zürcher Mass. [4]) summirt.

da denn güter hand, die zinsbar sind in die obgenanten höf ze Billiten, ie dz stuk järlicher gülten vnd zinses vmb nünzechen pfunt gewonlicher Züricher werung, der selben summ geltes wir vnd vnser gotzhus gar vnd gentzlich gewert vnd bezahlt vnd in vnsern vnd vnsers gotzhus nutz bewant [5]) vnd komen sind. Vnd dar vmb so enzihen [6]) wir vns für vns vnd vnser nachkomen alles rechten, vordrung vnd ansprach gen den obgenanten von Billiten vnd von Mülibach vnd gen denen die zinsbar warent in die obgenanten höf. so wir vnd vnser nachkomen von dez obgenanten vnsers gotzhus wegen ie gehept habin oder in dehainen weg gewinnen möchtin ze den obgenanten acht stucken järlicher gülte, alz hie vor geschriben stât. Wir haben ovch für vns vnd vnser nachkomen gelopt mit guoten trüwen, der obgenanten acht stuk järlicher gült wer ze sin [7]) nach des landes recht vnd alz lang bis si ein gewer da bi schirmet [8]) an geistlichen vnd an weltlichen gerichten vnd an allen stetten [9]), wa si dez notdürftig sind on all geuerd, vnd loben ovch mit guoten trüwen disen kovf war vnd stett ze halten füe vns vnd vnser nachkomen, vnd da wider niemer ze tuond noch schaffen getân werden, vnd enziehen vns aller fryheit der bäpsten, der fürsten vnd mit namen aller artiklen vnd funden, so ie erdacht sind oder noch funden möchtin werden, so wir oder vnser nachkomen tuon möchten wider disen kovf in deheine wise. Wir behabin [10]) ovch vns vnd vnserm gotzhus all die ehafti [11]), fäll vnd recht, so vnser gotzhus ze Billiten ie gehept hat vnd noch hat nach lut vnd sag vnsers gotzhus stiftbücher, rödel vnd briefen, vssgenomen die obgenanten acht stuken järlichen zinses, als hie vor geschriben stât. Her über ze einem offenn vrkund aller vorgeschribnen dingen, so haben wir die obgenant äpptissen vnser apty jnsigel vnd wir dz cappitel vnsers cappitels jnsigel offenlich gehenkt an disen brief. Der geben ist an dem nechsten guotem tag [12]) vor sant Mathias tag [13]) des heilgen zwölfbotten in dem jar, do man zalt von Cristus geburt vierzehundert jar vnd dar nach in dem zwölften jare. Hiebi waren Hans Vogel von Glarus, Peter Stucki, Ruedi vnd Heini Weber gebrueder von Vrnen [14]), Walti Zwifel von Schennis vnd ander erber lüt.

5) gewendet. 6) verzichten. 7) für die verkauften Grundzinse Währschaft zu leisten. 8) d. h. bis die Klage des Ansprechers verjährt ist. 9) Orten. 10) [illegible] vor. 11) [illegible] 12) Mittwoch. 13) Da 1412 ein Schaltjahr, so fiel dieser Tag ausnahmsweise auf den 25 Februar. 14) Urnen, Niederurnen.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Kantonsarchive; die beiden Siegel hängen. Gedruckt bei Eichhorn Episc. Curiensis, Cod. prob. S. 132. Tschudi I. 658.

Anmerkung.

War auch das Dorf Bilten im Jahr 1412 noch nicht mit dem Lande Glarus vereinigt, so waren doch die freiheitslustigen Dorfleute ohne Zweifel bereits nahe befreundet mit den Glarnern, deren vermittelnde Dazwischenkunft, wie die in der Urkunde benannten Zeugen andeuten, ihnen zu dem vorstehenden Auskaufe verhalf. Eine Geldverlegenheit, in welcher sich das Stift Schännis befunden zu haben scheint, wurde klug benutzt, um von den auf den dortigen Gütern haftenden Grundzinsen (Gülten) um billigen Preis frei zu werden. Wir ersehen aus unserer Urkunde, dass Schännis zu Bilten drei Höfe besass, welche an Grundzinsen entrichteten: drei Malter Haber, sechs Viertel Kernen, drei Schafe, drei Schlagkühe und ein Schwein. Ein Schaf, welches beim Loskauf von Seckingen noch 9 Schillinge gewerthet worden war, wurde hier — 17 Jahre später — zu 10 Schillingen angeschlagen, worin sich das fortwährende Sinken des Geldwerthes offenbart. Der Werth eines Schweines hingegen wird noch zu 12 Schillingen angegeben, wie hundert Jahre früher im österreichischen Urbar. Was man unter einer »Schlagkuh« verstand, wissen wir nicht; doch scheint der geringe Werth von 12 Schillinge 4 Pfenning, der ihr beigelegt wird, anzudeuten, dass es keine ausgewachsene Kuh war. Sämmtliche schuldige Grundzinse wurden hierauf für 8 Stücke gerechnet und jedes Stück den pflichtigen Dorfleuten für 19 Pfund verkauft; die gesammte Loskaufsumme betrug also 152 Pfund. Die vorstehende Urkunde, welche das Stift Schännis den Dorfleuten zu Bilten und Mühlebach für den stattgefundenen Loskauf ausstellte, wurde dann ganz in der Form eines gewöhnlichen Kaufbriefes, wie sie zu jener Zeit üblich war, ausgefertigt; es durfte darin namentlich auch das Versprechen der Währschaftsleistung gegenüber allfälligen Eigenthumsansprüchen Dritter nicht fehlen, welches für so lange gegeben wurde, als nicht der Käufer durch die »Landsgewere« (rechte Gewere) geschirmt werde. Hierunter verstand man nämlich im Rechte des Mittelalters die Verjährung der Eigenthumsklage an Liegenschaften binnen »Jahr und Tag« (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) gegen Anwesende und binnen einer längern Frist von 3 Jahren gegen Abwesende.

145.

1412, Mai 28.

Der fünfzigjährige Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen.

Wir die burgermeister, die schultheiss, die amman, die rät, burger, lantlüt vnd alle lüt gemeinlich der stetten vnd lendern Zürich, Bern, Solotern, Lutzern, Vre, Schwitz, Vnderwalden, Zug vnd das ampt ze Zug, vnd Glarus bekennen vnd tuon kunt offenlich mit disem brief, als wir vnd die vnsern, so zuo vns gehörent, etwa vil zites in kriegen vnd missehellungen gewesen syen mit den hochgebornen durluchtigen fursten, den Hertzogen von Oesterrich vnd mit den jren, jn den selben loeiffen [1]) sich vil grosser dingen ergangen habent von todslegen, von roub, von brand vnd von andern sachen, die selben krieg zwentzig jar in friden bestelt wurden als die fridbrief des selben friden wol wisent [2]), sol man wissen, das wir aber [3]) nu einen guoten getruwen friden vfgenomen haben mit der obgenanten herschaft von Oesterrich, vnd haben och mit guoten truwen gelopt den selben friden luter vnd gantz, war vnd staet ze halten vnd ze volfueren für vns, für alle die vnsern vnd die zuo vns gehörent, für alle vnser helffer vnd diener vnd für alle die so vnserhalb jn den vorgeseiten kriegen begriffen waren oder sint, vnd für den amman vnd die lantlüt ze Appenzell, die zuo vns gehörent, vntz vff den nechsten sant Göryen tag so nu kunt, vnd dannenhin funfzig gantze jar die nechsten, so dann schierest nach einander kunftig werdent, vnd den selben sant Jörijen tag allen [4]) vngefarlich, mit dien stuken vnd artikeln, als hienach eigenlich begriffen sint. Des ersten ist beredt, das wir die vorgenanten stett vnd waltstett, alle vnser burger vnd lantlüt vnd die zuo vns gehörent, beliben sullent bi vnsern lechnen [5]), bi vnsern pfantbriefen vnd bi andern vnsern briefen, bi vnsern friheiten vnd gnaden, die wir von der ob-

[1]) Läufen, Begebenheiten. [2]) Vergl. den zwanzigjährigen Frieden vom 16. Juli 1394 oben Nro [illegible]. [3]) abermals. [4]) d. h. bis zum 23. April 1463, diesen Tag inbegriffen. [5]) Lehen.

genanten herrschaft oder den jren hant, doch der selben herschaft an jr manschaft, an ir lechenschaft vnd an jr losung [6]) vnschedlich, vnd was wir sust jnne hant, dz wir zuo vnsern handen haben gezogen, dz sol vns beliben disen frid vs. Darzuo sullen die von Switz die March, so si von dien von Sant Gallen vnd von dien von Appenzell ankomen ist [7]), ouch jnne han disen friden vs. So sullen die von Glarus, die von Vilentspach vnd die von Vranen die versessen [8]) stüren, die si der egenanten herschaft vsrichten solten nach des fridbriefs sag, der da vff zwentzig jar wiset, disen friden vs jnne haben. Sie sullent ouch die selben stür dis hin nicht geben, die wile [9]) diser frid weret, von der obgnanten herschaft vnd den jren vnbekumbert, doch yetwederm teil nach dem friden an sinem rechten vnschedlich. Waere aber dz die vorgenant herschaft zuo vns den vorgenanten von Zürich, von Bern, von Solotern, von Lutzern, von Zug vnd von Glarus dehein zuospruch hette von übergriff wegen, die jnen oder den jren von vns ald den vnsern jn dem friden, der da zwentzig jar wiset, beschechen weren, dar vmb sullent wir jnen gerecht werden nach des selben fridbriefs wisung, ob die mit der minne nicht übertragen möchte werden; ze glicher wise sol vns vnd den vnsern die herschaft vnd die jren her wider tuon. Wäre aber, dz vff dewederm teil [10]) jeman also vmb sin ansprach ze tagen nicht mante vnd dar vmb nicht recht vorderte nach des vorgeseiten fridbriefs wisung, e dz die zwentzig jar des selben friden vergangen vnd für [11]) sint, dannenhin ensol an dewederm teil nieman vmb sin vergangen zuospruch nicht manen noch die in dehein wise vordern den friden vs, doch jetwederm teil nach dem friden an sinem rechten ane schaden. Was ouch vertaedingeter sachen gen jeman, die in dien friden begriffen sint, beschechen ist, dabi sol es gentzlich beliben ane alle geuerd. Dann ist vmb die von Wesen berett, das die statt Wesen nicht gebuwen sol werden weder mit muren noch mit graben, da mit die selb statt gevestnet werden muge, aber vsswendig derselben statt mag jederman vff sinen guetern gewonliche vngefestnote hüser buwen vnd da wonhaft sin an all geuerd, den frid vs. — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —

[6]) Pfandlösungsrecht. [7]) welche sie von den St. Gallern und Appenzellern empfangen haben. [8]) rückständig gebliebnen. [9]) so lange. [10]) auf der einen oder andern Seite. [11]) vorüber.

— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —

Her über ze einem offnen, vesten vnd waren vrkund, das diser frid mit allen stucken, puncten vnd artikeln vnd begriffungen stät gehalten vnd volfuert werde, so haben wir die vorgenanten stett vnd waltstett vnser jeklich jr statt vnd jr waltstett gemein jnsigel offenlich gehenkt an disen brief für vns vnd für vnser nachkomen vnd für alle die so zuo vns gehörent. Vnd ist diser brief geben ze Baden jn Ergoew an dem acht vnd zwentzigosten tag des manodes [12]) Meyen, do man zalt von Cristus geburt vierzechenhundert jar vnd dar nach in dem zwelften jare.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv Luzern in der Amtl. Samml. der ältern eidgen. Abschiede I. Beilage 32. Vergl. Tschudi I. 659 ff.

Anmerkung.

Mit Rücksicht auf die Weitläufigkeit der Urkunde haben wir uns auch hier wieder darauf beschränkt, den Anfang derselben, welcher die unsern Kanton speziell berührenden Stellen enthält, sowie den Schluss in unsre Sammlung aufzunehmen.

Noch ehe der zwanzigjährige Frieden von 1394 abgelaufen war, beeilte sich Oesterreich, einen neuen fünfzigjährigen Frieden mit den Eidgenossen abzuschliessen; denn nachdem in Folge öfterer Niederlagen seine Macht in den vordern Landen bedeutend geschwächt war, konnte es nur im Frieden mit seinen siegreichen Gegnern eine Garantie für seine dortigen, ihm treu gebliebnen Besitzungen erblicken. Als Vertragschliessende erscheinen auf eidgenössischer Seite wieder, wie in den frühern Friedbriefen, die VIII alten Orte und Solothurn; als zu den Eidgenossen gehörig und somit im Frieden inbegriffen werden nun, in Folge des Burg- und Landrechtes (Nro. 142), auch die Appenzeller genannt. Die für Oesterreich ungünstigen Folgen des Appenzellerkrieges werden im vorstehenden Frieden auch darin anerkannt, dass den Schwyzern der Fortbesitz der ihnen von den St. Gallern und Appenzellern geschenkten March gewährleistet wird. Die Unabhängigkeit des Landes Glarus aber machte durch den fünfzigjährigen Frieden einen weitern Schritt vorwärts, indem die Steuern an die Herrschaft Oesterreich, welche nach dem zwanzigjährigen Frieden sowohl das alte seckingische Land als auch die Dörfer Filzbach und Niederurnen noch bezahlen sollten, ihnen für die Vergangenheit (da diese Abgabe ohne Zweifel niemals entrichtet worden war!) wie für die Zukunft erlassen wurden. Auch hier ist noch keine Rede von den übrigen Dörfern des Kerenzerberges, was wieder dafür spricht, dass sie erst 1415 mit dem Glarnerlande vereinigt wurden. In Bezug auf Weesen enthält die vorstehende Urkunde wörtlich die gleichen Bestimmungen wie der zwanzigjährige Frieden von 1394 (Nro. 122.)

[12]) Monates.

146.

1412, Juli 16.

Züricher Rathsbeschluss, welcher eines zu Glarus erlassenen Gesetzes erwähnt.

An dem nechsten samstag nach sant Margreten tag in dem MCCCCXII jar — — — kamen die burgermeister, die rät vnd die grossen rät, die zwey hundert ouch über ein, als die von Switz, die von Zug, von Glarus vnd etlich ander vnser eidgnossen ein gesetzt vnder jnen sollen gemacht han, das nieman, wer der ist, der ir burger noch lantman nit ist vnd ouch bi inen nit ist gesessen, enkein guot, so in ir stetten vnd lendern noch in jren gebieten gelegen ist, noch kein gült vff den selben güotern kouffen sol, vnd dz die iren dz [1]) also nieman [2]), so ir burger noch lantman nit sint als vorstad, ze kouffen geben süllen. Wie da die obgenanten eidgnossen dz gen vns, gen vnsern burgern vnd den vnsern haltend, das dz wir, vnser burger, die vnsern vnd die zuo vns gehörent, von den obgenanten eidgnossen vnd den iren ouch also ze gelicher wise halten süllent, dis stuk vnd erkantnüsse mag man ouch minren vnd meren.

Aus dem Züricher Rathsbuche der Jahre 1412 bis 1428, Seite 3.

Anmerkung.

Ein Gesetz, welches den Verkauf von liegenden Gütern und Gülten an Auswärtige verbot, bestand in Schwyz urkundlich seit 1294, in Zug seit 1376. Von Glarus ist uns ein ähnliches Gesetz nicht bekannt, doch könnte eine daherige Urkunde leicht verloren gegangen sein und ein Landsbuch oder ein Protokoll bestand zu jener Zeit, so viel wir wissen, überhaupt noch nicht. Es ist daher immerhin möglich, dass, wie das Zürcher Rathsbuch sagt, die Glarner das nämliche Verbot aufgestellt hatten, wie die Schwyzer und Zuger; als ein vollgültiges Zeugniss hiefür kann dagegen der obige Eintrag, schon seiner unbestimmten Fassung (»sollen gemacht han«) wegen, nicht angesehen werden.

---

[1]) dieses, d. h. weder Güter noch Gülten. [2]) Niemanden.

147.

1413, Januar 30.

Der Ammann zu Glarus, Albrecht Vogel, stellt der Genossame zu Diesbach eine Urkunde aus über verschiedene gerichtliche Erkenntnisse, ihre Allmend Erlen betreffend.

Allen denen die disen brief ansechent oder hornt lesen, kunden ich Albrecht Vogel amman zu Glarus, das für mich kam an der statt, da ich offenlich zu gricht sass, die gnossamy des dorfflis zu Diessbach, brachten vnd offneten da mit jrem fürsprechen vnd sprachen, sy weltent das Erlen zu Diessbach gelegen vnder der fur [1]) für ir eigen almeind bannen mit wun vnd weid, mit holtz vnd gantzlich mit aller zugehört, vnd liesent an recht [2]), ob sy das nit wol thun mochten. Do stund Wilhelen Dietty vnd Heini Kinnatter (?) dar ouch mit irem fürsprechen vnd sprachen, sy weltent das versprechen [3]) von ir selbs vnd ir gnosamy wegen, vnd begertten ouch darumb des rechten. Do fragt ich obgenampter richter vff den eid, was recht war, vnd da ward erteilt [4]) an gemeiner vrtel, das sy darumb einen vndergang [5]) nemen solten nach vnsers lantz recht. Vnd also namen ouch sy ein vndergang ze beden teillen mit ir schidlüten [6]) vnd mit mir, vnd als dan beder deillen schidlüt giengent vnd ouch rechten by den eiden, so sy harumb geschworen hatten, so ducht [7]) mich vff min eid vnd han mich ouch des bekent vnd vsgesprochen, das dero von Diessbach vndergenger recht hattent. Dar nach kament aber die vorgenampten von Diessbach für mich vnd offen gericht vnd liesent an recht mit fürsprechen, sid [8]) das sy die vorgenampten ir almeyn mit dem vndergang vnd mit recht bezogen habent, ob sy vnd ir nachkomen oder wer zu in zugy vnd hushablich ist, das vorgenampt Erlen mit holtz, wun vnd weid nu

[1]) Furt in der Linth. [2]) setzten zu Recht, stellten dem Gerichte die Frage. [3]) Einsprache dagegen erheben. [4]) erkannt. [5]) Augenschein. [6]) d. h. jede Partei nahm zwei von ihr selbst gewählte Schiedsrichter mit auf den Augenschein. [7]) dünkte. [8]) sintemal, weil.

hinenhin[9]) für ir eigen almein nüt wol mugen besetzen vnd entsetzen wie inen das aller best füge, sonder [10]) sy, ir nachkomen vnd die zu inen züchent vnd inen helffent runsen vnd bächen werend. Vnd darumb fragt ich ouch des rechten vff den eid vnd gab gricht vnd vrtel mit gesamletter hand, das sy das vorgenampt Erlen mit holtz, wun vnd weid vormals mit vndergang vnd mit recht so ver [11]) bezogen hatten, das sy vnd ir nachkomen, vnd wer zu inen zücht vnd hushablich ist vnd inen hilfft runsen vnd bächen weren, das mit aller zugehörent als ir eigen almeyn wol mugent besetzen vnd entsetzen wie inen das aller best füge, vnd doch mit namen das es ir hevweyd vnd allmeind heissen vnd sin sol. Darnach sind aber für mich den obgenanten amman komen an die statt, da ich offenlich zu gricht sass, die vorgenampten von Diessbach zu einem teil vnd der eegenant Wilhellen Dietty zu dem ander teill, klagten da die selben von Diessbach in gricht mit fürsprechen, als sy die vorgenampten allmeynd durch schirm vor vngnos, vngeteillen gewart hatten [12]), da wäry aber der vorgenampt Wilheln Dietty dar gangen vnd hatty inen ir zun [13]) vff getan vnd gebrochen, dar vff aber der selb Wilhelm Dietty antwurt vnd sprach, sy verzuntent [14]) im den weg zu der trencky, das er mit sinem vich nit mochty zu dem wasser komen, vnd liesen also an recht, was darumb recht wär. Dar vmb fragt ich des rechten vff den eid vnd ward erteilt an gemeyner vrteil, wen man die huob ze Diessbach ze dem lantzig gewanlich nutzy, so soltent die von Diessbach Wilhelm Dietty offen lan den nächsten weg von sinem gaden zu der trencky vngeuarlich, vnd da mit solt er sy fürbas vnbekümert lasen an ir zun vnd almein, wie sy das vormals mit dem rechten erlangt hättent. Do das erteilt ward, do batten die obgnanten von Diessbach an dem rechten zu erfarn, ob ich inen von des gerichts nit billich brieff geben solt harüber, als gricht vnd vrtel geben hätty vnd nu vnd ouch vormals vor mir beschechen wär, nach dem vnd hie vor an disem brief geschriben stat. Harumb gab gricht vnd vrtel, das ich das von des grichtz wegen billich thun solt, ob sy darumb bättent. Vnd des zu warem offnem vrkund so han ich der vorgenampt amman durch der von Diessbach ernstlichen bitt willen vnd ouch von des

---

[9]) hinfort. [10]) insbesondere. [11]) insoweit. [12]) nachdem sie die Allmend gegen Ungenossen, die keinen Antheil daran haben, geschützt hätten. [13]) Zaun, Hag. [14]) verzäunten, sperrten.

rechten wegen min eigen insigel offenlich gehengt an disen brieff, wan ouch das ein gricht vnd vrtel geben hat vnd vor mir erkent ist, wie diser brief wist vnd seitt. Geben an dem mäntag vor vnser lieben frouwen tag ze der Liechtmes in dem jar, als man zalt nach Gottes geburt vierzechen hundert jar vnd dar nach im dryzechenten jar.

Nach einem amtlichen Vidimus auf Pergament, ausgestellt von Landammann Jost Küchli unter'm 22. Mai 1498, im Gemeindsarchiv Diesbach.

Anmerkung.

Ueber den Ammann Albrecht Vogel, sowie über die gerichtliche Bannung von Wäldern und Allmenden vergl. oben Nro. **141**. Ammann Vogel erscheint ebenfalls im Jahr 1413, am 2. April, auf einer Tagleistung zu Bern: Amtl. Samml. I. 44.

Die vorstehende Urkunde enthält das älteste Beispiel eines sogen. Untergangs. In frühern Jahrhunderten gab es nämlich bei uns kein ständiges Augenscheinsgericht, sondern wenn ein Streitgegenstand von dem ordentlichen Gericht auf den Augenschein gewiesen wurde, so pflegte jede Parthei von sich aus zwei Schiedsrichter zu bezeichnen, die dann mit dem Ammann auf Span und Stoss kehrten. Letztrer hatte als Obmann die Verhandlung zu leiten und bei gleichgetheilten Stimmen den Stichentscheid abzugeben. Im vorliegenden Falle wurde beim sogen. Untergang den Dorfleuten von Diesbach das ausschliessliche Eigenthum an ihrer Allmende zuerkannt; nachher aber sprach das Gericht zu Glarus ihrem Gegner Wilhelm Dietti ein Tränkwegrecht zur Frühlingszeit über dieselbe zu.

Den Dorfleuten von Diesbach wird gleichgestellt, »wer zu ihnen zieht und haushäblich ist und ihnen hilft Runsen und Bächen wehren«. Es folgt daraus, dass zu jener Zeit schon das blosse Wohnen an einem Orte zur Mitbenutzung des Gemeindegutes berechtigte, soferne nur die neuen Ansiedler die Lasten der Dorfleute tragen halfen.

Ueber die »Hub zu Diesbach« vergl. das seckingische Urbar oben S. 92, 97, 98, 108.

148.

1413, März 13. und Mai 2.

Zwei Briefe des Freiherrn Heinrich von Rhäzüns und des Grafen Friedrich von Toggenburg an Glarus, betreffend ihre Fehde mit dem Bischof von Chur und seinen Verbündeten.

I.

Den fromen wisen amman vnd gemainen lantlüten ze Glarus, minen guoten fründen.

Min dienst vor, lieben fründ. Ich lan üch wüssen, das mich fürkomen [1]) ist, wie der Bischoff von Chur, Graf Hug von Werdenberg, der Abbt von Disentis, Donat von Sax vnd das Oberland in die Aidgnossschaft werbind vmb büntnuss vnd vmb gesellen [2]) wider minen vatter, min pruoder vnd mich, vnd wider minen vettern Grauf Fridrichen von Toggenburg vnd die von Mätsch min schwäger; bitt jch üch flyssiclich vnd ernstlich, dass jr als wol tuon wellind, jemer durch miner diensten willen, ob üt an üch geworben wer oder noch geworben wurd vmb büntnüss vnd vmb hilff wider vns, das jr dann kein gehaiss noch hilff ansagind [3]) noch tügind, vnd üwer knecht [4]) nit laussind wider vns louffen. Wär ouch, ob jr innen wurdint, das si vmb hilff in die aidgnossenschaft wurbind, das jr das wendint [5]). Wissent ouch von der stöss wegen, so wir von Rützüns zuo aim tail, vnd der abt von Disentis, sin gotzhus vnd die von Lugnitz vnd die zuo der sach gehafft [6]) sind, mit ainandern hand, darumb wir zuo baiden tailen derselben stöss vnd zuosprüch komen sind [7]) vff minen vettern Graf Fridrichen von Toggenburg, vff den amman Reding von Schwitz vnd vff den Eggel von Glarus, darumb vns tag verkünt ward, denselben tag min vatter, min pruoder vnd ich gern gelaist woltent han, da hat nun der abt

---

[1]) mir die Nachricht zugekommen. [2]) Zuzüger, Söldner. [3]) zusaget. [4]) Eure Mannschaft. [5]) abwendet. [6]) an der Sache betheiligt. [7]) diese Streitigkeiten und Ansprüche zum Entscheide übergeben haben.

von Disentis den selben tag abgesait, das mich doch gar vnbillich dunkt, doch so wellent wir vmb vnser stöss vnd zuosprüch noch allweg gern beliben vff Grauf Fridrichen von Toggenburg, vff dem amman Reding von Schwitz vnd vff dem Eggel von Glarus, vnd dunkt vns vnbillich, das der abbt von Disentis, sin gotzhus, die von Lugnitz vnd die zuo jnen gehafft sind, büntnus vnd hilff suochent wider vns vnd vns gern vertribint über das, das wir nit anders begerend, dann vff den vorgenanten dryen ze beliben, als vormals beredt vnd vertädinget[8]) ist. Tuond harinn als min vatter, min pruoder vnd ich üch wol getrüwent, wann wir doch gern tätind. was üch vnd gemainen Aidgnossen lieb vnd dienst wer, als verr[9]) vns lib vnd guot gelangen möcht. Tuond harin, als ich üch besunder wol getrüw. Geben am mentag nach Invocavit MCCCCXIII.

Heinrich von Rützüns, fry.

II.

Den fromen, wisen, fürsichtigen amman vnd gemainen lantlüten ze Glarus.

Min dienst bevor, lieben fründ. Als jr mir verschriben hand von der von Rützüns wegen, do wissent, was ich da mit üwren botten geredt han, das wil ich gern tuon, doch so getrüw ich üch wol, jr habind das an die von Rützüns nit für übel, ob es ze schulden kämi[10]), das si mir dann hulffind min land vnd lüt retten, ob man mich überziechen welt. Wann ich üch wol getrüw, dass es üch nit lieb wer, der mich vnd die minen überziechen welt. Als jr mir dann verschriben hand, wie jr in das Oberland verschriben habind, do wissent, das Grauff Hug von Werdenberg vnd der Sagxer vff hüt ze Cur ingeritten sind, doch ist mir nit ze wissent, was si schaffent. Da bitt ich üch ernstlich. das jr mit dem apt von Disentis vnd mit dem Sagxer vnd mit dem Oberland schaffint, das si dem bischoff vnd dem gotzhus von Cur nit hilfflich sigint, wann ich mich gentzlich daran lon[11]). Als jr mir dann verschriben hand von der Lumerinser wegen, da wissent, das ich zuo disen ziten nützit waiss mit jnen ze schaffen han, vnd welt si vngern an dem jro[12]) schad-

[8]) übereingekommen und festgesetzt. [9]) soweit. [10]) wenn es sich ereignen sollte. [11]) darauf verlasse. [12]) Ihrigen.

gen, wa ich wisste, das jre güoter gelegen werind. Wol hand die Lumerinser minem herren von Oesterrich abgesait von Grauff Hugen wegen von Werdenberg, da wurdint jr dem vogt von Veldkirch verschryben, dass er si nit schadgadi, wann solt ain zug beschechen, so wurdint wir mitt ainander ziechen, üwer verschriben antwurt. Geben an des heiligen Crütz abent im Majen XIII°.

Graf Fridrich von Toggenburg.

Gedruckt bei Tschudi I. 667, 668; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Abermals war in Rhätien zwischen dem Bischof Hartmann von Chur und den Freiherren von Rhäzüns eine Fehde ausgebrochen. Der Bischof, welchen Herzog Friedrich von Oesterreich auf dem Schlosse Fürstenberg im Etschlande gefangen gehalten hatte, suchte im Spätjahr 1412 (6 Urkunden in einem Vidimus vom 7. April 1413, welches uns Hr. C. v. Moor in Chur gütigst mitgetheilt hat) das ganze Land Churwalen zu einem Bündnisse wider den Herzog zu vereinigen. Diesem Bunde trat Graf Friedrich von Toggenburg, welcher damals Prättigau, Davos und Schanfigg beherrschte, nicht bei, weil er dem herzoglichen Hause durch Lehen und Pfandschaften verpflichtet war, und mit ihm blieben auch die ihm nahe verwandten und befreundeten Freiherren von Rhäzüns der vom Bischofe gestifteten Vereinigung fremd. Dies mag die nächste Veranlassung zu der im Jahr 1413 ausgebrochnen Fehde gewesen sein, in welcher die Freiherren von Rhäzüns nicht bloss das Gotteshaus Chur und seine Thalschaften, sondern auch nahezu das ganze Oberland gegen sich, neben dem mächtigen Grafen von Toggenburg aber auch die Freiherren von Mätsch im Etschlande zu Helfern hatten. Da auf der einen Seite der Abt von Disentis, der Freiherr Donat von Sax und die Lugnezer, auf der andern Seite die Freiherren von Rhäzüns gemäss Nro. 131 mit unserm Lande verbündet waren, so ist es sehr begreiflich, dass die Letztern, welche zu demselben in besonders nahem Freundschaftsverhältnisse standen, seine Intervention anriefen. Heinrich von Rhäzüns, der Schreiber des ersten der zwei Briefe, hatte vernommen, dass seine Feinde in der Eidgenossenschaft sich um Bündniss und bewaffneten Zuzug bewerben; daher wandte er sich an Glarus zunächst mit dem Ansuchen, dass es nicht bloss selbst ihnen jede Hülfe abschlagen, sondern auch dafür sorgen möge, dass von Seite der Eidgenossen das Nämliche geschehe. Dabei versicherte er, dass er und sein Vater und Bruder fortwährend bereit seien, alle Anstände, die sie mit dem Gotteshause Disentis, den Lugnetzern und ihren Mithaften hätten, dem Entscheide eines Schiedsgerichtes zu unterstellen, welches aus dem Grafen Friedrich von Toggenburg, dem Ammann Ital Reding dem ältern von Schwyz und Hanns Eggel von Glarus (s. d. nächstfolgende Urkunde) zusammengesetzt war.

Aus dem zweiten Briefe von Graf Friedrich von Toggenburg ersehen wir, dass Glarus — wie es bei dem Bundesverhältnisse, in welchem es zu beiden

Partheien stand, nicht anders thun konnte — eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchte. Es scheint namentlich, dass es ihm gelungen war, zwischen den Freiherren von Rhäzüns und ihren Gegnern einen Anstandsfrieden auszuwirken, in Folge dessen nun die letztern sich hauptsächlich gegen den Grafen Friedrich wendeten. Dieser verlangte nun eben von Glarus, es solle seine Verbündeten im Oberlande zu bestimmen suchen, dass sie dem Bischof von Chur und dem Gotteshausbunde nicht gegen ihn beistehen möchten.

Ueber den Grafen Hug von Werdenberg, Inhaber der Herrschaft Hohentrins, welcher in beiden Briefen erwähnt wird, vergl. unten Nr. **151**, Anm. Die von Lumerins waren nach Tschudi Edelknechte im Thal Lugnez.

Die Fehde in Rhätien dauerte bis in den Spätsommer 1413 und es bedurfte der Dazwischenkunft König Sigismund's, um den Frieden daselbst wieder herzustellen. Im August und September befand sich der König der Deutschen und Ungarn persönlich in Chur, wohin er nach Justinger S. 279 ff. (vergl. Tschudi I. 670) die Boten der Eidgenossen berufen hatte, um sie zum Zuzuge wider den Herzog von Mailand zu bereden. Seinen dortigen Aufenthalt benutzte er nun, um zuerst am 30. August zwischen Bischof Hartmann von Chur und seinen Unterthanen einerseits, Graf Friedrich von Toggenburg für sich und im Namen der Vögte von Mätsch anderseits eine Sühne zu bereden. Die Entscheidung aller zwischen den Partheien waltenden Streitigkeiten wurde einem Schiedsgerichte übertragen, für welches jeder Theil von sich aus zwei Schiedsleute bezeichnen sollte; statt Eines Obmanns aber wurden, wie in Nro. **130** zwei, so nun drei »Gemeine« zum voraus vom Könige erkoren. Seine Wahl fiel auf Graf Eberhard von Nellenburg, Graf Rudolf von Montfort-Tettnang, des Reiches Landvogt in Schwaben, und Graf Hanns von Lupfen, Landgraf zu Stülingen. Das Schiedsgericht sollte sich auf Martini in Constanz versammeln und bis spätestens zur Weihnacht die Streitsache erledigen. Bis zum Spruche sollte jeder Theil im Besitze aller, zur Zeit des Compromisses von ihm innegehabten Schlösser, Leute und Güter verbleiben. Für den Fall, dass eine Parthei dem Spruche nicht Folge leisten würde, versprach der König, dem gehorsamen Theile wider den ungehorsamen zu helfen. Den 2. September erfolgte sodann durch des Königs Vermittlung eine ganz ähnliche Sühne zwischen Bischof Hartmann und den Freiherren von Rhäzüns. Zu »Gemeinen« wählte der König in diesem Streitgeschäfte den Grafen Friedrich von Toggenburg, den Freiherrn Wolfart von Brandis und den Bürgermeister von Zürich, Heinrich Meiss; der Spruch sollte hier bis auf künftigen St. Hilarien Tag (13. Januar 1414) erfolgen. (Zwei Urkunden, welche in v. Moor's Codex diplomaticus erscheinen werden, einstweilen aber vom Herausgeber uns gefälligst mitgetheilt worden sind.)


Stanford University Libraries
3 6105 014 723 204

